Deckblatt zur Fassung der Begründung vom 04.05.2020

Überarbeitung der Begründung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses am 18.02.2020

Der Verwaltung wurde am 26.02.2020 eine Plausibilitätsprüfung zur schalltechnischen Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße -, zur Kenntnis gegeben.

Diese Plausibilitätsprüfung wirft insbesondere bezüglich des zu erwartenden Verkehrslärms Fragen und Kritikpunkte auf, die sich auf die schalltechnische Untersuchung der Accon Köln GmbH und die dort getroffenen Annahmen beziehen.

Auf der Grundlage einer aktualisierten Verkehrsprognose sowie einer darauf erstellten aktualisierten schalltechnischen Untersuchung ist im Rahmen des Bebauungsplanes eine umfassende Abwägung vorgenommen worden. Diese ist in der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich dargestellt und hat keine Änderung der Darstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Folge.

Da in der Begründung des Flächennutzungsplanes an einigen Stellen Bezug zur lärmtechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan genommen wird, werden diese Stellen auch in der Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes gegenüber der bisherigen Fassung geändert. Neben kleineren redaktionellen Änderungen sind inhaltliche Änderungen in folgenden Kapitel vorgenommen worden:

- Abschnitt I Kapitel 9 „Immissionen“ (Seite 14f.)
- Abschnitt III Kapitel 3.3 Themenblock „Immissionsschutz“ (Seite 123ff.)
- Abschnitt III Kapitel 3.6 ist neu eingefügt worden (Seite 364f.).

Die entsprechenden Textpassagen sind in der Begründung mit einem Strich am Rand markiert.

STADT VELBERT

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

8. Änderung des Flächennutzungsplanes
Große Feld / Langenberger Straße

Velbert, im Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

I. Erläuterung der Planung 4

1. Planungsanlass 4
2. Geltungsbereich 7
3. Bestehendes Planungsrecht 7
4. Informelle Planungen 9
5. Bestand 9
6. Ziel und Zweck der Planung 10
7. Erschließung 10
8. Altlasten, Altbergbau, Baugrund und Kampfmittel 11
9. Immissionen 13
10. Klimaschutz und Klimaanpassung 16
11. Natur und Landschaft 21
12. Ver- und Entsorgung 23
13. Denkmalschutz und Denkmalpflege 25

II. Umweltbericht 26

1. Einleitung 26
1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes 26
1.2 Einschlägige Fachgesetze und Fachpläne 27
1.3 Methodik der Bewertung 36
2. Umweltauswirkungen 37
2.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 37
2.2 Fläche und Boden 42
2.3 Wasser 47
2.4 Luft und Klima 50
2.5 Landschaft und Ortsbild 52
2.6 Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung insgesamt 53
2.7 Kultur und Sachgüter 56
2.8 Sonstige Belange des Umweltschutzes 57
3. Wechselwirkungen 60
4. Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung 61
5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Verringerung sowie zum Ausgleich 61
5.1 Vermeidung und Minderung 61
5.2 Naturschutzrechtliche Kompensation nach Numerischer Bewertung von Biotoptypen 61
6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten 61
6.1 Untersuchung von unterschiedlichen Standorten für die beabsichtigte Gewerbeentwicklung 61
6.2 Untersuchung von unterschiedlichen Nutzungen am beabsichtigten Standort 62
7. Zusätzliche Angaben 62
7.1 Methodik der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen 62
7.2 Maßnahmen der Überwachung 62
7.3 Zusammenfassung 63

7.4 Quellen 64

III. Beteiligungsverfahren 66

1. Aufstellung des Planverfahrens 66
2. Beteiligung der Behörden 66
3. Beteiligung der Öffentlichkeit 104
3.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 Abs. 1 BauGB) 104
3.2 Auslegung und wiederholte Auslegung des Planentwurfes (§3 Abs. 2 BauGB) 119
3.3 Übersicht und Abwägungsvorschläge über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit 119
3.4 Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus der ersten öffentlichen Auslegung 142
3.5 Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus der wiederholten öffentlichen Auslegung 239
3.6 Stellungnahme im Nachgang zur Öffentlichkeitsbeteiligung 364

I. Erläuterung der Planung

1. Planungsanlass

Der Wirtschaftsstandort Velbert ist durch eine gewerblich-industrielle Struktur geprägt. Dieser Wirtschaftszweig wird auch in Zukunft eine wichtige Rolle in Velbert spielen. Um den ansässigen Gewerbetreibenden bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten zu geben und attraktiv für gewerbliche Neuansiedlungen zu bleiben, ist die Bereitstellung von geeigneten Gewerbeflächen auf dem Velberter Stadtgebiet erforderlich.

1.1 Gewerbeflächenbedarfe

Quantitativer Gewerbeflächenbedarf

Die Berechnungen der Bezirksregierung Düsseldorf für den im Jahr 2018 wirksam gewordenen Regionalplan haben einen Bedarf von ca. 62 ha an gewerblichen Reserveflächen für die Stadt Velbert aufgezeigt. Bei den Berechnungen wurde ein Planungshorizont von 20 Jahren zugrunde gelegt. Diesem Bedarf werden die im Stadtgebiet planerisch gesicherten Reserveflächen (Darstellung im Flächennutzungsplan oder Bebauungsplänen) gegenüber gestellt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass im Rahmen der Regionalplanaufstellung zusätzliche Gewerblich-Industrielle Bereiche (GIB) in einer Größenordnung von ca. 30 ha als notwendig angesehen worden sind, um den Bedarf der nächsten 20 Jahre zu decken.

Im Regionalplan Düsseldorf ist für die Stadt Velbert zusätzlich zu den FNP Reserven eine ca. 15 ha große Fläche, südlich der im FNP dargestellten Gewerbefläche an der Langenberger Straße, dargestellt worden. Mit der Darstellung dieser GIB-Reserve konnte der für die Stadt Velbert berechnete Bedarf aber nicht vollständig gedeckt werden. Aufgrund von Standortrestriktionen, die vor allem in den naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten begründet sind, konnte im Stadtgebiet trotz festgestellten Bedarfes kein weiterer GIB Standort dargestellt werden, so dass der noch zu deckende Bedarf von 15 ha in das sogenannte „Flächenkonto“ im Regionalplan eingebucht worden ist.

Im Rahmen des Regionalplanverfahrens sind durch die Stadt Velbert auch gewerbliche Flächenentwicklungen im Bereich der Autobahnanschlussstelle A 535 Wülfrath / Neviges (Asbrucher Straße) sowie im Bereich der Autobahnanschlussstelle A 44 Langenberg (östlich und westlich der Rottberger Straße) vorgeschlagen worden. Diese Flächen sind durch den Kreis Mettmann und die Bezirksregierung Düsseldorf u.a. aufgrund der isolierten Lage im Siedlungsraum und aus naturräumlichen Gründen als nicht geeignet für eine gewerbliche Entwicklung angesehen worden. Der Bereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im damaligen Verfahren im Vergleich zu den oben angesprochenen Flächen aus regionalplanerischer Sicht und auch aus Sicht der Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann als geeigneter angesehen worden. Diese Flächen sind daher als GIB-Reserve im Regionalplan Düsseldorf dargestellt worden.

Betrachtet man die zur Zeit im Flächennutzungsplan dargestellten tatsächlich nutzbaren Reserveflächen für Gewerbe, abgesehen von den Flächen, die bereits südlich der Langenberger Straße im FNP dargestellt sind (ca. 10 ha), verbleiben ca. 20 ha, die dem Markt zur Verfügung stehen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass es sich hier zu großen Teilen um private Flächen handelt, die nicht alle zielgerichtet vermarktet werden. Bei einem durchschnittlichen Ver-

brauch von ca. 2,6 ha pro Jahr[1] wären diese Flächen nach 7-8 Jahren verbraucht. Es besteht somit bereits auf mittelfristige Sicht ein erhebliches quantitatives Defizit an gewerblichen Reserveflächen.

Qualitativer Gewerbeflächenbedarf

In die Bewertung ist zudem einzustellen, dass die ca. 20 ha Reserveflächen überwiegend kleinteilige Flächen sind, die im Stadtgebiet verteilt sind und überwiegend schwer vermarktbar sind, da diese oftmals mit Restriktionen wie Nähe zum Wohnen oder Erschließungsproblemen belegt sind. Auf diesen Flächen lassen sich daher kaum emittierende Betriebe ansiedeln. Dieser Qualitätsmangel der Flächen ist auch ein zentrales Ergebnis des Gewerbeflächengutachtens des Kreises Mettmann aus dem Jahr 2012. Aufgrund der Velberter Wirtschaftsstruktur ist es aber unbedingt erforderlich auch Flächen zu entwickeln, an denen die Standortvoraussetzungen für stärker emittierende Betriebe gegeben sind. Diese Standortfaktoren sind im Bereich südlich der Langenberger Straße zwar nicht im gesamten Gebiet, aber auf den zentraler gelegenen Flächen, gegeben.

Fazit

Um den für die Stadt Velbert wichtigen Wirtschaftszweig zu sichern und zu stärken, ist es für die Stadt somit unerlässlich, die bereits im FNP sowie die im Regionalplan dargestellten gewerblichen Reserveflächen südlich der Langenberger Straße für Gewerbetreibende zu entwickeln und anbieten zu können. Die Entwicklung dieser Flächen ist wesentlich, um die bestehenden quantitativen und qualitativen Defizite bei den gewerblichen Reserveflächen verringern zu können. Da der nördliche Teil dieses Bereiches bereits im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt ist, betrifft die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes nur den südlichen, etwa 14,5 ha großen Bereich. Im Parallelverfahren zu dieser FNP-Änderung wird das Bebauungsplanverfahren Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße durchgeführt. Der Bebauungsplan umfasst sowohl den nördlichen als auch den südlichen Bereich.

Die sonstigen im Stadtgebiet vorhandenen planerisch gesicherten Reserveflächen würden den Bedarf quantitativ zwar noch 7-8 Jahre decken, können aber nicht die oben beschriebenen erforderlichen Standortqualitäten erfüllen und befinden sich oft im privaten Besitz. Auch wenn die Flächen für emittierende Betriebe geeignet wären, müssten aufgrund der aus quantitativer Sicht nur noch mittelfristigen Bedarfsdeckung zum jetzigen Zeitpunkt Bauleitplanverfahren zur Entwicklung eines weiteren Standortes begonnen werden. Aufgrund von vorgenommenen gesamtstädtischen Betrachtungen ist derzeit keine vergleichbar geeignete Fläche im Stadtgebiet vorhanden. Zudem besteht hier der Vorteil, dass es sich um Flächen handelt, die überwiegend im städtischen Besitz sind und zielgerichtet vermarktet werden können.

1.2 Begründung Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Das Baugesetzbuch enthält in §1 Abs. 2 Satz 4 ein Begründungsgebot für die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen. Es ist darzulegen, ob im

[1] Es handelt sich hier um den Durchschnittsverbrauch in Velbert in den Jahren 2001 bis 2011, der bei der Neuaufstellung des Regionalplanes zugrunde gelegt worden ist. Aufgrund des Durchschnittsverbrauches in den Folgejahren kann von einem etwa gleichbleibenden Gewerbeflächenbedarf ausgegangen werden.

Hinblick auf Möglichkeiten der Innenentwicklung auf die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen verzichtet werden könnte. Bei den Möglichkeiten der Innenentwicklung sind insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstände, Baulücken und andere Nachverdichtungspotenziale zu betrachten.

In Kapitel 1.1 ist bereits dargestellt worden, dass dieser Bauleitplan dazu dienen soll, einen Standort für stärker emittierende Betriebe mit ggf. größeren Flächenansprüchen zu entwickeln. Die Prüfung, ob im Innenbereich bzw. in leerstehenden Gebäuden diese Voraussetzungen gegeben sind, muss daher vor diesem Hintergrund erfolgen. Es ist oben bereits dargestellt worden, dass in der Stadt Velbert nur noch ca. 20 ha planerisch gesicherter Gewerbeflächenreserven vorhanden sind. Von diesen 20 ha können etwa 15 ha als Flächenreserven im Innenbereich bzw. auf Brachflächen angesehen werden. Bei einem angenommenen Verbrauch von ca. 2,6 ha pro Jahr würde diese Flächen rechnerisch noch ca. 6 Jahre ausreichen, um den Bedarf decken zu können. Die Entwicklung eines weiteren Standortes ist daher aus rein quantitativer Sicht mittelfristig dringend geboten.

Neben der quantitativen Sichtweise ist auch hier die qualitative von großer Bedeutung. Die verfügbaren Reserveflächen bzw. gewerblichen Gebäudeleerstände sind überwiegend kleinteilig und sind insbesondere entweder aus Sicht des Immissionsschutzes oder der Erschließung mit Restriktionen behaftet. Die rechnerisch im Innenbereich noch verfügbaren 15 ha sind daher aus qualitativer Sicht nicht geeignet, um die benötigten Standortanforderungen zu erfüllen. Im Gegensatz zum Wohnungsbau können im gewerblichen Bereich die benötigten Standortanforderungen in innerstädtischen Baulücken nicht erfüllt werden.

Die Stadt Velbert ist sich gerade aus diesem Dilemma heraus bewusst, dass es von hoher Bedeutung ist, auch die mit Restriktionen belegten Grundstücke oder leerstehende Hallengebäude wieder einer Nutzung zuzuführen, um den Gewerbetreibenden Flächen anbieten zu können. An diesen Standorten können dann aber in der Regel nur nicht störende Betriebe untergebracht werden. Dass die Stadt Velbert sich um die Reaktivierung von brachgefallenen Flächen bemüht, kann z.B. in der erfolgreichen Umnutzung des Geländes der ehemaligen Gießerei Engels an der Talstraße in Velbert gesehen werden. Hier ist ein ehemaliges Gießereigelände aufbereitet worden und als gut funktionierendes Gewerbegebiet entwickelt worden. Im Bereich Velbert-Neviges wird der Bereich einer ehemaligen Ziegelei sukzessive einer neuen gewerblichen Nutzung überführt. Zudem sind in Velbert weitere ehemalige innerstädtische Gießereistandorte aufbereitet worden und Wohngebiete entwickelt worden. Auch dadurch wurde dem Ziel der Innenentwicklung entsprochen und Außenbereichsflächen geschont. Vergleichbare Flächen, die für eine gewerbliche Nutzung aufbereitet werden könnten, sind im Stadtgebiet nicht mehr vorhanden.

Aufgrund des gegebenen Planungszieles kann wie dargestellt der als notwendig angesehene Bedarf an Flächen für gewerbliche Flächen im Innenbereich nicht ausreichend gedeckt werden, so dass eine Inanspruchnahme von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen als notwendig angesehen wird.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine ca. 14,5 ha große Fläche in Velbert-Mitte. Die Fläche liegt südlich der Langenberger Straße und östlich der Bleibergstraße. Der Änderungsbereich schließt südlich an die bereits im FNP dargestellte gewerbliche Baufläche an, so dass hier eine Gewerbeflächendarstellung von insgesamt ca. 26 ha im FNP dargestellt würde. Der vorgesehene Änderungsbereich ist in der Abbildung 1 dargestellt.

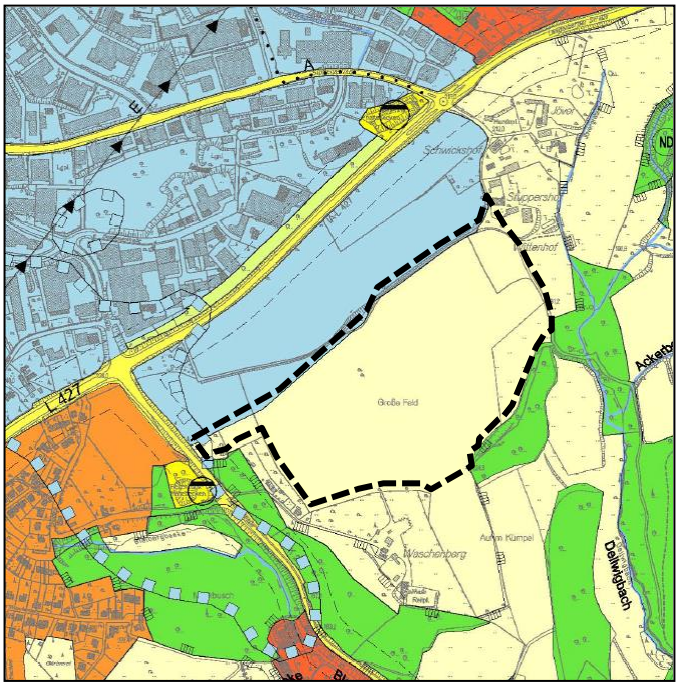

Abb. 1: Ausschnitt FNP mit Geltungsbereich 8. Änderung

3. Bestehendes Planungsrecht

Regionalplan

Der Regionalplan sieht für den Änderungsbereich eine Darstellung als Gewerblich-industrieller Bereich (GIB) vor. Diese GIB Darstellung ist aufgrund der unter dem Punkt „Planungsanlass“ beschriebenen Gewerbeflächenbedarfe, im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes im Jahr 2018 vorgenommen worden.

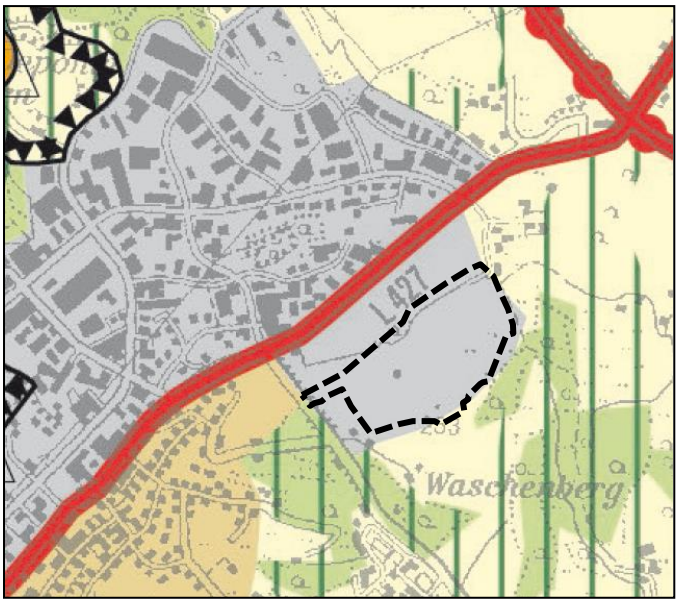

Abb. 2: Ausschnitt Regionalplan Düsseldorf

Landschaftsplan

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des FNP befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann. Der Landschaftsplan setzt innerhalb dieses Bereiches keine Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete fest. Festgesetzt ist aber ein Naturdenkmal (C 2.6 22).

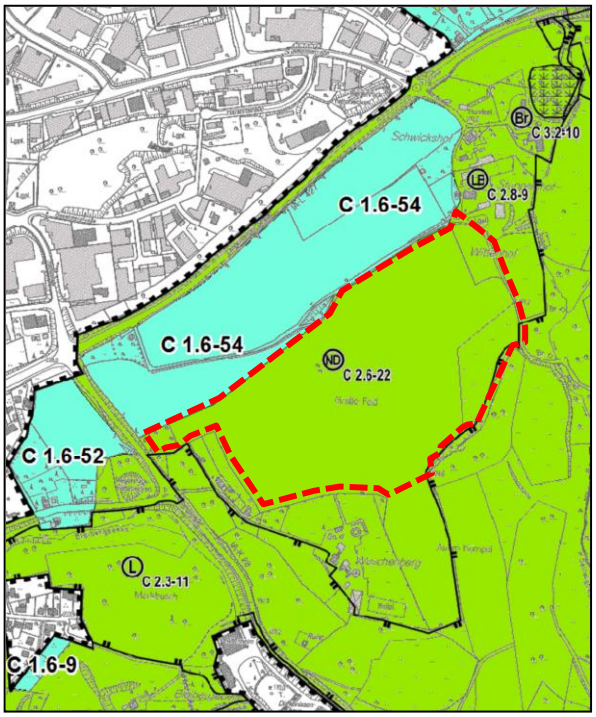

Abb. 3: Landschaftsplan Kreis Mettmann

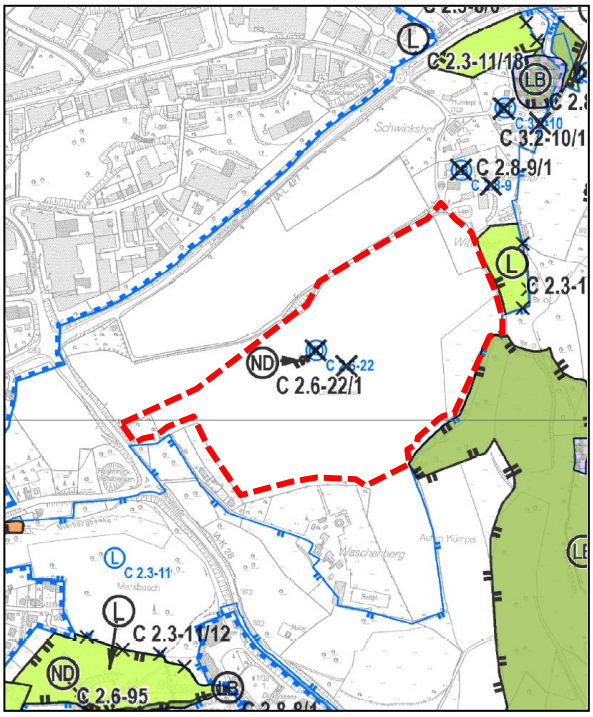

Abb. 4: Landschaftsplan 6. Änderung - Vorentwurf

Der Vorentwurf der 6. Änderung des Landschaftsplanes sieht für dieses Naturdenkmal die Nummer 2.6-22/1 mit der Bezeichnung „1 Teich mit Feldgehölzen“ vor. In der Kurzbegründung heißt es „Die Weidengruppe um den Teich herum existiert nicht mehr“.

Im Rahmen der Aufstellungsverfahren zur 8. Änderung des FNP und des Bebauungsplanes Nr. 761 sind die landschaftsplanerischen Gründe zur Festsetzung dieses Naturdenkmales überprüft worden. Der Kreis kommt zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine Naturdenkmalfestsetzung und auch die ökologischen Wertigkeiten nicht mehr gegeben sind.

Der Kreisausschuss hat daher am 05.12.2019 beschlossen, dass mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 761 und der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft treten, wobei die im Bebauungsplan 761 festgesetzte Fläche für Wald, am südlichen Rand des Plangebietes, im Rahmen der Doppeldeckung im Landschaftsplan verbleiben soll.

Der Bereich des Naturdenkmales war auch Gegenstand einer bergbaulichen Untersuchung. Die Ergebnisse sind in Kapitel 8 zusammenfassend dargestellt.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Velbert stellt für den Änderungsbereich „Flächen für Landwirtschaft“ dar (s. Abb. 1).

Bebauungsplan

Der Änderungsbereich befindet sich nicht im Geltungsbereich von Bebauungsplänen. Der Bereich ist aufgrund seiner Lage und Größe als Außenbereich gemäß §35 BauGB einzustufen. Für diesen Bereich befindet sich der Bebauungsplan Nr. 761 „Große Feld / Langenberger Straße“ im Aufstellungsverfahren.

4. Informelle Planungen

Aufgrund der beabsichtigten Entwicklung als Gewerbegebiet sind für die Entwicklung des Bereiches insbesondere das „Einzelhandels- und Zentrenkonzept“ sowie das „Vergnügungsstättenkonzept“ zu nennen. Aufgrund der in diesen durch den Rat beschlossenen Konzepten sind für das gesamte Gewerbegebiet Festsetzungen zu Ausschlüssen von Einzelhandelsnutzungen und Vergnügungsstätten vorgesehen. Dies soll einerseits der Stärkung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche im Stadtgebiet dienen, andererseits aber auch sicherstellen, dass diese Flächen für Gewerbetreibende vorgehalten werden und nicht durch Einzelhandelsnutzungen belegt werden.

Diese Festsetzungen können aber nur auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen werden. Die genauen Festsetzungen sind daher im Bebauungsplan Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße zu treffen und zu begründen.

5. Bestand

Der Bereich der 8. Änderung ist geprägt durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung. Im näheren Umfeld des Plangebietes finden sich im Osten und Süden vereinzelte Hofstellen.

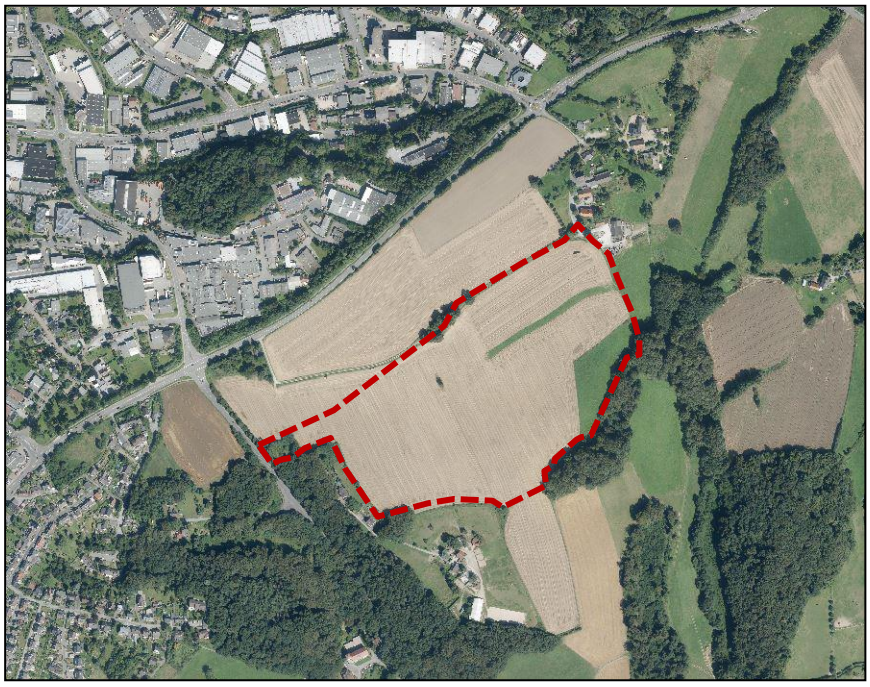

Abb. 5: Luftbild vom Änderungsbereich
© Geodatenbasis: Kreis Mettmann Vermessungs- und Katasteramt, ergänzt durch Stadt Velbert

Das weitere Umfeld des Plangebietes weist unterschiedlichen Prägungen bzw. Nutzungen auf. Unmittelbar nördlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an, die im Flächennutzungsplan bereits als Gewerbliche Baufläche dargestellt sind und sich im Geltungsbereich des im Verfahren

befindlichen Bebauungsplanverfahrens Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße befinden. Nördlich dieser Fläche befindet sich das Gewerbe- und Industriegebiet „Röbbeck“. Im Osten, Süden und Südwesten finden sich landwirtschaftliche und fortwirtschaftliche Flächen, Gewässerläufe und der freie Landschaftsraum. Im Westen grenzt zunächst ebenfalls eine landwirtschaftliche Fläche an, die wiederum an den Siedlungsrand im Bereich der Straßen Bleiberg und Heimstättenweg heranführt. Diese landwirtschaftliche Fläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt Velbert bereits als Wohnbaufläche dargestellt.

6. Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Planung ist es, durch die Entwicklung dieses Bereiches einerseits den bereits ansässigen Gewerbebetrieben bedarfsgerechte Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten zu geben und andererseits attraktive Flächen für gewerbliche Neuansiedlungen bereithalten zu können. Durch die Planung sollen somit neue Gewerbeflächen geschaffen werden, um Velbert dauerhaft als leistungsfähigen und konkurrenzfähigen Standort für Gewerbetreibende und Unternehmer zu sichern und die Attraktivität als Gewerbestandort für bestehende und neue Betriebe zu erhöhen.

Somit kommt bei dieser Planung dem städtebaulichen Ziel bzw. dem städtebaulichen Grundsatz des § 1 Abs. 6 Nr. 8 c) BauGB „der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen“ eine starke Gewichtung zu.

Zur Umsetzung dieses Zieles ist neben der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes auch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – erforderlich. Dieses Bebauungsplanverfahren wird daher parallel zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes betrieben.

7. Erschließung

Das Plangebiet ist über die Langenberger Straße (L 427) und die Bleibergstraße (K 28) an das örtliche Straßennetz angebunden. Die überörtliche Erschließung erfolgt über die Anschlussstelle Velbert (Metallstraße) an die Bundesautobahn BAB 535 und über die Anschlussstelle Langenberg (Rottberger Straße) an die Bundesautobahn BAB 44.

Die Erschließung des Plangebietes durch den öffentlichen Personennachverkehr (ÖPNV) erfolgt derzeit über die Haltepunkte „Stahlstraße“ der Linie OV6 und „Eintrachtstraße“ der Linie OV7. Die Dimensionierung der Straßen innerhalb des Plangebietes lässt künftig auch eine innere Erschließung des Plangebietes durch den ÖPNV zu. Zudem kann das Plangebiet über den nördlich entlang der Langenberger Straße verlaufenden Radweg gut mit dem Fahrrad erreicht werden. Somit sind die Voraussetzungen für eine gute Erreichbarkeit der künftigen Gewerbebetriebe mit dem ÖPNV und dem Fahrrad gegeben.

Die innere Erschließung des geplanten Gewerbegebietes erfolgt über eine neu anzulegende Planstraße, wobei die Hauptachse aus einer Verbindungsstraße zwischen der Langenberger Straße und der Bleibergstraße besteht von der weitere Erschließungsstiche abgehen.

Zur Prüfung der Anbindung der neuen inneren Erschließung an die Langenberger Straße und der Bleibergstraße sowie zur Prüfung der verkehrstechnischen Verträglichkeit der Entwicklung des gesamten Standortes wurde für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 761 eine ver-

kehrstechnische Untersuchung beauftragt. Auf die Ergebnisse dieser Untersuchung kann auch für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes zurückgegriffen werden.

Als Ergebnis der Untersuchung kann festgehalten werden, dass die vorgesehene verkehrliche Erschließung des Plangebietes leistungs- und funktionsfähig ist. Dabei ist zur Gewährleistung einer ausreichenden Leistungsfähigkeit der Knotenpunkt Langenberger Straße / Bleibergstraße zu signalisieren. Die mit der Planung verbundenen Neuverkehre können somit insgesamt verträglich über das bestehende Straßennetz sowie die bestehenden Knotenpunkte abgewickelt werden.

Es ist zudem eine Betrachtung der nächstgelegenen Autobahnanschlussstellen (AS Langenberg BAB A44 und AS Velbert BAB 535) erfolgt. Hier kann aufgrund der gutachterlichen Betrachtung ebenfalls von einer ausreichenden Leistungsfähigkeit der umliegenden Knotenpunkte ausgegangen werden, so dass von keiner Beeinträchtigung der Autobahnen im Bereich der Anschlussstellen auszugehen ist.

8. Altlasten, Altbergbau, Baugrund und Kampfmittel

Altlasten

Das Altlastenkataster des Kreises Mettmann verzeichnet keine Eintragungen für den Bereich des Plangebietes. Der Stadt Velbert liegen derzeit keine Erkenntnisse über das Vorhandensein von Altlasten auf der Fläche vor.

Altbergbau

Aufgrund von früheren Recherche-Ergebnissen lag der Verdacht vor, dass sich in zentraler Lage des Änderungsbereiches im Bereich des Naturdenkmales ein ehemaliger Bergbauschacht (2575/5690/003 TÖB) befindet. Zur Konkretisierung des Bergbauverdachtes wurden durch das Büro Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH eine bergbauliche Untersuchung und Erkundungsbohrungen durchgeführt[2].

Als Ergebnis der durchgeführten Erkundungsarbeiten (Bohrungen im Untergrund) ist festzuhalten, dass keine Auffälligkeiten (z.B. Spülungsverluste, Weich- oder Lockerzonen, unterschiedliche Bohrwiderstände, Hohlräume) angetroffen worden, die auf ein ehemaliges Schachtbauwerk hindeuten. Aufgrund des engen Bohrabstandes kann zudem ausgeschlossen werden, dass ein Schachtbauwerk mit einem üblichen Durchmesser von deutlich über 1m in diesem Bereich vorhanden sein kann.

Bergbauliche Tätigkeiten im Bereich der Feldholzinsel können danach mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die ursprüngliche Vermutung, dass die hier vorhandene Wasserfläche auf Altbergbau zurückzuführen ist, basiert vermutlich auf einem Missverständnis. Die Annahme, dass die Geologische Karte einen unbekannten Bergbau am „Große Feld“ zeigt, beruht auf der Interpretation, dass die in diesem Bereich eingetragene Signatur einen untertägigen Bergbau bezeichnet. Die Signatur wird jedoch auch für übertägigen Bergbau verwendet. Im gegebenen Fall ist mit dem Zeichen sehr wahrscheinlich der ehemalige Steinbruch am nördlich gelegenen Weg gemeint.

[2] Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH: Bebauungsplan Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße Velbert - 2575/5690/003 TÖB – Erkundung Altbergbau – Ergebnisbericht vom 26.01.2017

Es wurden somit keine Anzeichen für einen ehemaligen Hohlraum festgestellt. Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Es wird empfohlen, die Erkenntnisse im Rahmen der Baureifmachung durch einen Baggerschurf abzusichern. Es ist davon auszugehen, dass die Wasserfläche geologisch bedingt ist.

Weitere Informationen und Details zu dem Themenbereich Altbergbau können dem Ergebnisbericht der Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH vom 26.01.2017 entnommen werden. Der Bericht ist dieser Begründung als Anlage beigefügt.

Altbergbau außerhalb des Plangebietes
Für die Bereiche westlich und östlich des Plangebietes bestehen aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen Hinweise, dass dort möglicherweise Altbergbau stattgefunden habe, der ggf. einwirkungsrelevant für das Bebauungsplangebiet sein könnte. Zur Eruierung, ob von diesen außerhalb des Plangebietes gelegenen Flächen bzw. Tagesöffnungen Einwirkungen auf die Standsicherheit bzw. die Tagesoberfläche im Plangebiet bestehen, wurde durch das Büro Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH eine ergänzende Stellungnahme zu Baugrundrisiken erstellt[3]. Diese baut auf dem Gutachten zur Bewertung des Baugrundes[4] auf und kommt zu dem Ergebnis, dass von den außerhalb des Plangebietes gelegenen Alt- und Verdachtsflächen bzw. den nicht bergbaulichen Tagesöffnungen keine Auswirkungen auf das Plangebiet ausgehen**.** Diese gutachterlichen Stellungnahmen sind der Begründung als Anlagen beigefügt.

<u>Baugrund</u>
Zur Bewertung des Baugrundes und der hydrogeologischen Situation kann auf das als Anlage zu dieser Begründung beigefügte Gutachten durch die Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH vom 19.01.2017 verwiesen werden, das für das im Parallelverfahren befindliche Bebauungsplanverfahren erstellt worden ist.

Das Gutachten liefert Angaben zu den geotechnischen Verhältnissen (Morphologie, Baugrund, Hydrogeologie / Grundwasser, bodenmechanische Laborversuche, umwelttechnische Untersuchungen und geotechnische Besonderheiten) und beschreibt die vorliegenden bzw. erkundeten Bodenkennwerte (Klassifizierung für bautechnische Zwecke, Bodenkennwerte, felsmechanische Kennwerte, Rammbarkeit, Homogenbereiche). Die Folgerungen bzw. Ergebnisse der durchgeführten Erkundungsarbeiten werden für die Bereiche Gründung, Baugruben, Straßenbau, Rohrleitungen, Grundwasserhaltung, Nachbarbebauung und die Versickerung von Niederschlagswasser dargestellt. Darüber hinaus enthält das Gutachten Empfehlungen für den späteren Planvollzug bzw. die konkrete Umsetzung der Planung.

Für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist dadurch ausreichend dargelegt worden, dass sich diese Fläche für die Entwicklung eines Gewerbegebietes grundsätzlich eignet.

Ergänzend zu der Baugrunduntersuchung wurden zudem im Plangebiet an verschiedenen Stellen auftretende Erdfälle (kleinere Senkungen im Boden) durch eine gesonderte Untersu-

[3] Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH: Bebauungsplan Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße Velbert - Ergänzende Stellungnahme zu Baugrundrisiken vom 01.08.2018

[4] Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH: Bebauungsplan Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße Velbert – Baugrunduntersuchung und hydrogeologisches Gutachten zur Sickerfähigkeit – vom 19.01.2017

chung durch die Ingenieurgesellschaft Dr. Spang begutachtet[5]. Mithilfe von Baggerschürfen konnten dabei unterirdische Erosionskanäle – sogenannte Tunnelerosionen – freigelegt werden. Bei Tunnelerosionen handelt es sich um ein bodenkundliches, natürliches Phänomen, welches im Bergischen Land verbreitet auftritt. Die Tunnelerosionen wurden bei den Erkundungen in einer Tiefenlage von ca. 0,8 bis 1,3 m Tiefe angetroffen und hatten einen Durchmesser von ca. 20 cm. Der Bereich in dem die Tunnelerosionen gefunden wurden ist räumlich begrenzt und umfasst nur einen kleineren Teil des Plangebietes.

Die Ursachen der Tunnelerosionen liegen nach Aussage der Fachgutachter und den Fachbehörden in der Kombination der morphologischen Ausbildung des Geländes (Geländemulde in Hanglage), den flachgründigen anstehenden, mehr oder weniger bindigen Böden, welche nur schlecht oder gar nicht versickerungsfähig sind und den in diesem Bereich vorkommenden Wühltieren (z. B. Wühlmäuse). Dies, in Verbindung mit anfallendem Wasser, führt dann zu den unterirdischen, tunnelartigen Ausspülungen mit Wasserabfluss.

Es handelt sich bei den Tunnelerosionen um ein baugrundtechnisch handhabbares Phänomen, so dass keine Bedenken hinsichtlich der Bebaubarkeit der Fläche bestehen. Konkrete Hinweise wie aus baugrundtechnischer Sicht mit diesem Phänomen umzugehen ist, können dem dieser Begründung beigefügten Gutachten entnommen werden, sind für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung aber nicht relevant.

Kampfmittel

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung ist durch die Bezirksregierung Düsseldorf der Hinweis auf einen konkreten Verdacht auf das Vorhandensein von Kampfmitteln gegeben worden. Es wird von der Bezirksregierung daher die Überprüfung der hier damals vorhandenen Geschützstellung des 2. Weltkrieges empfohlen. Zudem wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen, falls Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. erfolgen würden.

Diese Anregungen sind auch im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren vorgetragen worden. Die Fläche ist untersucht worden und es sind keine Kampfmittel gefunden worden. Da aber keine Garantie dafür abgegeben werden kann, dass sich hier keine Kampfmittel befinden, soll im Bebauungsplan Nr. 761 - Große Feld / Langenberger Straße – ein Hinweis auf den Verdacht auf Kampfmittel aufgenommen werden.

9. Immissionen

Bei der Entwicklung eines Gewerbegebietes ist darauf zu achten, dass von den sich hier ansiedelnden Betrieben keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf schutzwürdige Gebiete bzw. Nutzungen im Umfeld ausgehen. Dieser Grundsatz ist gesetzlich im §50 Bundesimmissionsschutz geregelt und wird als sogenannter Trennungsgrundsatz bezeichnet.

Im vorliegenden Fall sind hier insbesondere die bestehenden sich im Umfeld der Fläche befindenden Wohngebäude sowie die westlich des Plangebietes liegende noch zu entwickelnde Wohnbauflächenreserve zu berücksichtigen.

[5] Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH: Bebauungsplan Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße Velbert – Erdfälle im Baufeld / Schürfergebnisse – vom 31.01.2017

Da der Flächennutzungsplan hinsichtlich der Zulässigkeit von gewerblichen Nutzungen keine direkte Steuerungsmöglichkeit besitzt, ist im Rahmen des sich parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – eine schalltechnische Untersuchung vorgenommen worden.

Emissionskontingentierung (Gewerbelärmimmissionen)

Um den gutachterlichen Nachweis der Verträglichkeit der Planung mit den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen (Wohnnutzungen in den Bereichen Bleiberg/Langenberger Straße sowie den Hofstellen im Außenbereich östlich, südlich und westlich des Plangebietes) zu erbringen, wurden unter Berücksichtigung der möglichen Vorbelastung durch die bereits bestehenden Gewerbebetriebe nördlich der Langenberger Straße (im Industrie- und Gewerbegebiet Röbbeck) die möglichen Geräuschemissionen in Form von Emissionskontingenten ermittelt.

Im Gutachten werden die Gewerbelärmimmissionen nach TA Lärm beurteilt und die nächstgelegenen Wohnnutzungen als Immissionspunkte bei der Emissionskontingentierung berücksichtigt. Ebenfalls fand bei der Emissionskontingentierung die im Flächennutzungsplan westlich an das Plangebiet angrenzende Wohnbaufläche Berücksichtigung. Für die Emissionskontingentierung wurden insgesamt 19 Immissionspunkte festgelegt. Dabei ist die Emissionskontingentierung so angelegt, dass durch die gesamten Geräuschimmissionen aus dem Plangebiet an allen Immissionspunkten der Immissionsrichtwert um mindestens 6 dB(A) unterschritten wird. Somit ist die Verträglichkeit mit den nächstgelegenen Wohnnutzungen gesichert.

Die Erkenntnisse dieses Gutachtens werden durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – umgesetzt.

Durch die erfolgte gutachterliche Bewertung der hier zulässigen Geräuschimmissionen, kann davon ausgegangen werden, dass dem Trennungsgebot des §50 BImSchG durch eine entsprechende Emissionskontingentierung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Rechnung getragen werden kann.

Verkehrslärmbelastung außerhalb des Plangebietes

Neben der Prüfung gem. § 16 BImSchV für die Prüfung der Auswirkungen durch den Neubau von Straßen innerhalb des Plangebietes befasst sich die lärmtechnische Untersuchung insbesondere auf den bereits aufgrund der derzeitigen Verkehre vorbelasten Bereich der Langenberger Straße, westlich des Plangebietes.

Bezüglich der Prüfung gem. § 16 BImSchV für den Neubau von Straßen kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass gem. § 16 BImSchV keine Ansprüche an Lärmschutzmaßnahmen durch die Planung ausgelöst werden, da die Grenzwerte an den nächstgelegenen Bestandsgebäuden unterschritten werden.

Auf Grundlage der aktualisierten Verkehrsprognose für die zu erwartenden Mehrverkehre des Bebauungsplanes kommt die schalltechnische Untersuchung zu dem Ergebnis, dass es im Bereich der Langenberger Straße (auf dem Abschnitt westlich des Plangebietes) zu relevan-

ten und planbedingten Veränderungen bei der Verkehrslärmbelastung kommen kann, wenn das Plangebiet vollständig entwickelt ist.

Das Lärmgutachten verdeutlicht aber auch, dass bereits im Prognose-Nullfall in diesem Straßenabschnitt hohe Lärmwerte erreicht werden. Die hier bestehende Verkehrssituation hat die Stadt Velbert bereits im Jahr 2019 zum Anlass genommen für diesen Bereich im aktuellen Lärmaktionsplan der Stufe 3 mehrere Maßnahmen zur Lärmminderung bzw. zum Lärmschutz für diesen Straßenabschnitt vorzusehen. Diese Maßnahmen sind die Erneuerung der Fahrbahndecke durch lärmmindernden Asphalt, eine Verkehrslenkung der Lkw-Verkehre zur Umfahrung der Langenberger Straße auf dem Weg zur Autobahnanschlussstelle sowie passiver Schallschutz in Form von Schallschutzfenstern.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine ausführliche Abwägung vorgenommen, in der die Lärmschutzbedürfnisse der Anwohner gegen die dringend benötigten gewerblichen Entwicklungsflächen bewertet und abgewogen werden. Im Rahmen des Abwägungsprozesses wäre es grundsätzlich – neben den oben beschriebenen verkehrslenkenden bzw. verkehrsmindernden und lärmreduzierenden Maßnahmen - möglich, das Plangebiet zu verkleinern oder die Planung an einem anderen, verträglicheren Standort umzusetzen. In die Abwägung einzustellen ist, dass das Plangebiet bzw. die vorgesehene Entwicklung von Gewerbeflächen nicht weiter verkleinert bzw. eingeschränkt werden kann, da die Stadt Velbert trotz Ausweisung dieser Flächen immer noch ein rechnerisches Defizit an Gewerbeflächenreserven aufweist. Ebenso können die geplanten Gewerbeflächen nicht an einem anderen Standort realisiert werden, da sich bei der gesamtstädtischen Betrachtung und Flächenanalyse alle anderen Standorte und Flächen als eindeutig ungeeignet dargestellt haben (s. Kapitel 1 „Planungsanlass“ dieser Begründung). Diese Erkenntnis hat dazu geführt, dass im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes trotz des vorhandenen Bedarfes keine weiteren Gewerbeflächenreserven im Stadtgebiet dargestellt werden konnten und für die Stadt Velbert im Flächenbedarfskonto des Regionalplanes ein Defizit von 15 ha „eingebucht“ worden ist. Somit ist das Plangebiet an der Langenberger Straße die einzig verbliebene Fläche in Velbert, welche eine großflächige Gewerbeflächenentwicklung ermöglicht.

Um diesen Konflikt zu lösen, sollen neben den vorgesehenen Festsetzungen im Bebauungsplan auch die bereits oben genannten Maßnahmen im späteren Planvollzug umgesetzt werden. Darüber hinaus ist vorgesehen, im Rahmen der Umsetzung / Entwicklung der im Bebauungsplan Nr. 761 - Große Feld / Langenberger Straße – festgesetzten Gewerbegebiete die tatsächlich auftretende durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) turnusmäßig zu erheben und anhand dieser die auftretenden Verkehrslärmauswirkungen zu prüfen und ggf. weitere Maßnahmen zu ergreifen (z.B. Nachtfahrverbote oder Geschwindigkeitsbegrenzungen).

Gefahren gemäß Störfallverordnung – 12. BImSchV

Neben dem allgemeinen Trennungsgrundsatz ist auch der mögliche Störfallaspekt abzuprüfen. Nach der so genannten Seveso-III-Richtlinie i.V.m. §50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen (Störfällen) hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Woh-

nen dienenden Gebieten sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Aufgrund der Planung eines Gewerbegebietes ist grundsätzlich von keiner Ansiedlung einer schutzwürdigen Nutzung im Sinne der Richtlinie auszugehen. Da als schutzwürdige Nutzungen aber auch Geschäfts-, Verwaltungs- und Bürogebäude anzusehen sind, wenn diese nicht nur gelegentlich Besucher (z. B. Geschäftspartner) empfangen, kann auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht ausgeschlossen werden, dass sich derartige Nutzungen hier ansiedeln. Da sich im Stadtgebiet von Velbert und somit auch im Achtungsabstand von 1.500 m um das Plangebiet kein Störfall-Betrieb befindet, ist in diesem Gebiet von keiner erhöhten Anfälligkeit gegenüber schweren Unfällen auszugehen.

Zudem ist das Gebiet aufgrund der Nähe zu den schutzwürdigen Wohnnutzungen für die Ansiedlung sogenannter Störfallbetriebe nicht geeignet. Dass sich hier diese Betriebe nicht ansiedeln können, wird über die verbindliche Bauleitplanung sowie die erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sichergestellt.

10. Klimaschutz und Klimaanpassung

Bauleitpläne sollen gemäß §1 Abs. 5 BauGB den Klimaschutz und die Klimaanpassung in der Stadtentwicklung fördern. Die Umsetzung dieser Ziele müssen abhängig vom Planwerk, der Maßstäblichkeit und rechtlichen Verbindlichkeit gesehen werden. Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan bereitet die Entwicklung von Flächen durch die verbindliche Bauleitplanung vor. Der Flächennutzungsplan hat somit eine hohe Steuerungswirkung wenn es darum geht, die Lage von Freiräumen und Baugebieten innerhalb des Stadtgebietes zu bestimmen. Der Flächennutzungsplan hat aber keine Steuerungswirkung wenn es z.B. um Baudichten, Gebäudestellungen, Dachbegrünung oder konkrete Anpflanzungen geht. Die Bewertung der 8. Änderung des FNP kann sich daher nur auf die Lage des Plangebietes beziehen.

Im Folgenden wird dargestellt wie die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes die Anforderungen an den Klimaschutz bzw. die Klimaanpassung erfüllt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Belange auch der Abwägung zugänglich sind und ggf. andere Belange im Einzelfall dem Belang Klimaschutz oder Klimaanpassung vorgezogen werden. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung werden gemäß der beigefügten Anlage „Checkliste Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ abgearbeitet.

<u>Klimaschutz</u>

Bei einer Änderung des FNP wird bei der Checkliste „Klimaschutz in der Bauleitplanung“ nur die Kategorie „Planungsgegebenheiten“ bewertet, da sich die anderen Bewertungskriterien auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung beziehen. Hinsichtlich der Lage des Baugebietes, ist die Fläche überwiegend negativ zu beurteilen. Der Punkt „Hanglage“ kann hinsichtlich einer möglichen Südausrichtung der Gebäudekörper positiv bewertet werden.

Die negative Bewertung bei den Punkten Außenentwicklung, eine derzeit durchschnittliche Attraktivität bei Fuß- und Radwegeinfrastruktur sowie die derzeitige ÖV-Anbindung ist mit der peripheren Lage des Gebietes zu begründen. Dies kann jedoch nach Umsetzung der Planung durch eine optimierte Anbindung verbessert werden. Die Kategorie „Nähe zu einem Nahver-

sorgungszentrum bzw. Bildungseinrichtungen“ der Checkliste ist bei der Entwicklung von Gewerbegebieten nicht relevant.

Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Entwicklung dieser Fläche daher grundsätzlich kritisch zu sehen, da es sich hier um eine Außenentwicklung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen handelt. Aufgrund der unter dem Punkt Planungsanlass beschriebenen Notwendigkeit, dass in Velbert ein dringender Bedarf an geeigneten gewerblichen Flächenreserven besteht, wird dem Belang Gewerbeflächenbereitstellung aber Vorrang gegenüber dem Belang Schutz des Außenbereiches eingeräumt. Zentrales Argument für diese Abwägung ist, dass in Velbert keine alternativen Flächenentwicklungen möglich sind, durch die die derzeitigen gewerblichen Flächenanforderungen bedient werden könnten. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird der Belang Klimaschutz ebenfalls in die Abwägung eingestellt. Auf dieser Ebene kann dem Belang dann z. B. durch Gebäudestellungen oder Begrünungsmaßnahmen Rechnung getragen werden.

Klimaanpassung

Der Begründung ist die „Checkliste zur Klimafolgenanpassung“ beigefügt. Hier werden auch die Aspekte „Hochwassergefahr“ bzw. „Nähe zu urbanen Wärmeinseln“ bewertet. Dazu ist anzumerken, dass das Gebiet nicht in einem hochwassergefährdeten Bereich liegt und die Nutzer und Gebäude keinen diesbezüglichen Gefahren ausgesetzt werden. Hinsichtlich des Belanges „Nähe zu urbanen Wärmeinseln“ kann ausgeführt werden, dass sich der Planbereich zwar in Nachbarschaft zu der Wärmeinsel Gewerbegebiet Röbbeck befindet, hier allerdings trotzdem eine positive Bewertung erfolgt, denn mit diesem Belang soll bewertet werden, ob sich zukünftige Nutzer bzw. Bewohner in einem bereits überwärmten Bereich aufhalten werden. Dies könnte z.B. der Fall sein, wenn ein Wohngebiet in einer bereits vorhandenen urbanen Wärmeinsel (z.B. Innenstadtlage) entwickelt werden soll. Bei der verbindlichen Bauleitplanung könnten dann ggf. Festsetzungen vorgesehen werden, um das Mikroklima im Wohngebiet positiv zu beeinflussen (z.B. durch Begrünung der Dächer oder des Straßenraumes). Bei der Neuplanung eines Gewerbegebietes auf einer bisher für die Landwirtschaft genutzten Fläche besteht daher im Sinne der Checkliste keine Beeinträchtigung des Gebietes durch eine urbane Wärminsel, die das Mikroklima der zukünftigen Nutzer negativ beeinträchtigt.

Als Maßnahme zur Klimaanpassung bietet sich hier vor allem eine Dachbegrünung der gewerblichen Gebäudekörper sowie eine Straßenraumbegrünung an. Diese Maßnahmen hätten auch positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auch auf die Niederschlagsentwässerung. Diese Maßnahmen können durch die FNP Änderung allerdings nicht gesteuert werden, sondern müssten im Bebauungsplan begründet und festgesetzt werden.

Gutachterliche Stellungnahme zur stadtklimatischen Beurteilung und Bewertung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße

Ergänzend zu den obigen Aussagen zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung ist anzuführen, dass die Stadt Velbert zusätzlich zu den bereits vorliegenden Erkenntnissen und Aussagen eine fachgutachterliche Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – bzw. dessen Umsetzung beauftrag hat. Der Klimabericht des beauftragten Gutachterbüros Dr. Dütemeyer

Umweltmeteorologie aus Essen wird anschließend zusammengefasst dargestellt[6] und ist dieser Begründung als Anlage beigefügt:

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Landwirtschaftsfläche, die als Freilandklimatop mit Wohlfahrtswirkung einzustufen ist. Im Folgenden erfolgt eine kurze Erklärung der Einstufung als Freilandklimatop sowie der allgemeinen Relevanz von Freiflächen in der planungsrelevanten Stadtklimatologie:

Landwirtschaftsflächen besitzen als „Freilandklimatope“ günstige klimatisch-lufthygienische Eigenschaften mit „Wohlfahrtswirkung“: Sie weisen einen ausgeprägten Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie gute Austauschverhältnisse bei geringen Windfeldveränderungen auf. In windschwachen, wolkenlosen Nächten (sog. „Strahlungsnächten“) ist aufgrund starker Oberflächenabkühlung Kaltluftproduktion möglich. Ferner sind die Areale i. d. R. aufgrund fehlender Emittenten lufthygienisch unbelastet („Frischluft“). Dies trifft insbesondere auf ausgedehnte Wiesen- und Ackerflächen sowie auf Freiflächen mit lockerem Gehölzbestand zu. Den Freiflächen kommt daher eine hohe lokale Erholungsfunktion zu. Ferner können die Freiflächen unter bestimmten Vorrausetzungen auch auf die Umgebung wirken und z. B. die klimatische Situation in einer angrenzenden Bebauung verbessern.

Freilandklimatope werden daher im Allgemeinen mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen bewertet; d. h. bauliche und zur Versiegelung beitragende Nutzungen können zu spürbaren klimatischen Beeinträchtigungen der Klimafunktion der Freiflächen führen. Die konkrete planerische Relevanz von Freilandklimatopen ist jedoch im Einzelfall immer von den lokalen Verhältnissen oder den Witterungsverhältnissen abhängig.

Die planerische Relevanz ist insbesondere dann gegeben, wenn neben der lokalen Erholungsfunktion die Möglichkeit besteht, dass unter geeigneten Witterungsbedingungen die kühlere und ggf. auch saubere Luft aus dem Umland über rauigkeitsarme Ventilationsbahnen in angrenzende Gebiete mit ungünstigeren mikroklimatischen Bedingungen transportiert werden und dort zu einer Verbesserung des Klimas beitragen kann. Die Freifläche besitzt dann eine hohe „Klimaaktivität“. Diese Funktion ist insbesondere während windschwacher oder heißer Witterungsbedingungen von Bedeutung. Insbesondere in heißen, klaren Nächten kann durch den Zustrom kühlerer Luft aus dem Umland (Kaltluft) in Stadtquartieren die Wärmebelastung spürbar reduziert werden.

Die planerische Relevanz eines Freilandklimatops bezüglich der Kaltluft wäre gegeben, wenn

- die Kaltluft rein gravitativ, d. h. aus eigenem Antrieb und ohne Einfluss eines etwaigen übergeordneten Windfeldes, aus der Fläche (Quell- bzw. Einzugsgebiet) abfließt,
- hinsichtlich der Fließrichtung einer wärmeren Fläche oder einem wärmeren Gebiet mit sensibler Nutzung zufließt (Wirkraum, z. B. Wohngebiet), in dem die Kaltluft zur Verbesserung des Klimas beitragen kann,
- die Kaltluft eine hinreichende Geschwindigkeit und vertikale Mächtigkeit hat, um in den Wirkraum einzudringen.

[6] Gutachterliche Stellungnahme zur stadtklimatischen Beurteilung und Bewertung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße –, Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie vom 14.11.2019

- die Kaltluft im Wirkraum noch eine hinreichende Untertemperatur besitzt, um einen spürbaren Kühlungseffekt zu erzielen.

Kaltluft, die diese Anforderungen erfüllt, benötigt zur Entstehung sehr große Freilandflächen von i. d. R. mehreren Quadratkilometern Größe. Zwar wird auch auf kleineren Freiflächen Kaltluft gebildet, deren Merkmale sind jedoch deutlich schwächer ausgeprägt und deren räumliche Wirkung ist stark begrenzt.

Da Kaltluft dichter und damit schwerer als die wärmere Umgebungsluft ist, bildet sie die unterste Atmosphärenschicht. Die Schichtung der Kaltluft ist sehr stabil und in flachem Gelände äußerst lagefest. In geneigtem Gelände hingegen fließt die Kaltluft durch die Schwerkraft (d. h. gravitativ) hangabwärts und wird dabei mit zunehmender Fließstrecke vertikal zunehmend dicker. Die Kaltluftströme sind jedoch sehr empfindlich gegenüber Strömungshindernissen wie Dämmen, Mauern, Häuserzeilen, Hecken, Gehölzen oder Wäldern, welche die Kaltluftströme stoppen und zu einem luvseitigen Kaltluftstau mit anschließender Ausbildung von Kaltluftseen führen können.

Die Eindringtiefe von Kaltluft aus dem Umland in die Bebauung ist von der vertikalen Kaltluftmächtigkeit abhängig. Ist diese niedriger als die Bebauungsstrukturen, bleibt die Eindringtiefe in Bodennähe auf einige zehner bis wenige hundert Meter beschränkt, wenn nicht rauigkeitsarme, von Strömungshindernissen freie, Ventilationsbahnen vom Umland her weit in die Bebauung hineinreichen. Ventilationsbahnen sollten mindestens 1 Kilometer lang und 50 Meter breit sein. Selbst unter diesen günstigen Voraussetzungen ist die Tiefenwirkung der Kaltluft begrenzt, weil sie mit zunehmender Eindringtiefe durch die warme Bebauung zunehmend erwärmt wird (sog. „Altern der Kaltluft“).

Ist die Kaltluftmächtigkeit höher als die städtischen Bebauungsstrukturen, besteht die Möglichkeit, dass Teile der Kaltluft zunächst über die Bebauung hinwegströmen, um anschließend an geeigneten offenen Stellen (z. B. größere baumfreie Parks, Verkehrsachsen oder Bahntrassen) wieder zum Boden abzusinken. Fließt die Kaltluft nicht in Richtung Bebauung, sondern in entgegengesetzter Richtung zu tiefer gelegenen Umlandbereichen ab, bleibt die Relevanz auf die lokale Erholungsfunktion beschränkt.

Vor diesem planungstheoretischen Hintergrund kommt die klimatologische Stellungnahme zu folgenden Ergebnissen:

Bei normalen („allochthonen“) Witterungsbedingungen ist der Austausch und damit die Durchlüftung in exponierten Lagen wie denen des Plangebietes (bei dem Plangebiet handelt es sich um eine exponierte Lage in Kuppenlage) sehr gut, so dass lokale Effekte mit dem Wind schnell abtransportiert werden und damit in den Hintergrund treten. Aufgrund der hauptsächlich vorherrschende Südwest-Winde kommt die gutachterliche Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass bei normalen Witterungsbedingungen aufgrund des witterungsbedingten starken turbulenten Austausches und der damit verbundenen Durchmischung keine Fernwirkung des Plangebietes auf die Umgebung im Allgemeinen noch auf die Kernstadt Velberts im Speziellen zu erwarten ist.

Darüber hinaus beschreibt der Klimabericht die Auswirkungen bei normaler Witterung wie folgt:

Das Plangebiet wird zu ca. 60 % mit Gewerbegebäuden bebaut sein. Da Gewerbegebäude erfahrungsgemäß größere Abstände zueinander haben und zudem auf der Kuppe liegen, sollte bei austauschreicher Witterung eine effektive Ventilation gewährleistet sein.

Bezüglich möglicher Spurenstoffemissionen ist bei Umsetzung der Planung von neuen Emittenten auszugehen, welche zumindest beim Staub den Acker als Quelle verdrängen. In wieweit die zukünftigen Emissionen von Stäuben und Stickoxiden höher sein werden als auf der heutigen Ackerfläche, kann mangels konkreter Planungen noch nicht abgeschätzt werden. Aufgrund der guten Austauschverhältnisse werden jedoch keine Grenzwertüberschreitungen erwartet.

Bei austauscharmen Tagen mit hoher Sonneneinstrahlung („autochthone“ - Witterungsbedingungen) wird das lokale Klima primär durch die lokalen topographischen Eigenschaften Flächennutzung und Relief geprägt. Bei mehreren Hektar großen Flächennutzungen (wie hier vorgesehen) reicht die Wirkung höchstens wenige hundert Meter weit.

Die Klimaanalyse NRW vom LANUV weist für die Tagstunden heißer Tage für das Plangebiet und die umliegenden Landwirtschaftsflächen eine für Grünflächen extreme Wärmebelastung von bis zu 41 °C PET1 („sehr heiß“) aus, was aus der direkten Sonnenexposition der Fläche resultiert. Die Wärmebelastung ist damit am Tage im Plangebiet bei der aktuellen Nutzung ähnlich hoch wie im angrenzenden Gewerbegebiet Röbbeck, wo sich die Versiegelung und die Gebäude aufheizen.

Nachts allerdings kühlt die Bebauung langsamer aus als natürliche Oberflächen. Entsprechend stellt die Planfläche ein Kaltluftproduktionsgebiet dar. Aufgrund des Reliefs und des kühlen Bodens ist auf der Planfläche gemäß der „Kaltluftrichtlinie“ VDI 3787 Blatt 5 (VDI 2003) von lokalen Kaltluftabflüssen auszugehen, die in Richtung Dellwigbach, Bleibergbeeke und Hardenberger Bach abfließen.

Aufgrund von strömungshindernden Barrieren (hier insbesondere Gehölzbestände), ist ein bodennahes Abfließen der Kaltluft mit Ausnahme des südlichen Bereiches erschwert. Da die meisten Kaltluftbahnen von der Bebauung weg und zum Hardenberger Bachtal hin ausgerichtet sind, ist ein Vordringen in die Siedlungen nicht zu beobachten.

Die Bedeutung des Plangebietes als Teil des Kaltlufteinzugsgebietes des Hardenberger Bachtals wird folglich als gering eingestuft, da dessen Kaltlufteinzugsgebiete einschließlich der Nebentäler so groß sind, dass der Anteil des Plangebietes nur wenige Prozent beträgt und damit Kaltluftprozesse im Hardenberger Bachtal nur wenig beeinträchtigt sind.

Sofern sich in Strahlungsnächten auch auf den Freiflächen der weiteren Umgebung des Bergischen Landes Kaltluft bilden sollte, sind die o. g. lokalen Kaltluftflüsse durch regionale Kaltluftflüsse überlagert, welche sich aus den Talverbünden speisen und bezüglich vertikaler Mächtigkeit und Fließgeschwindigkeit höher sind als die lokalen Kaltluftströme. Derartige regionale Kaltluftflüsse zeigt die Klimaanalyse NRW des LANUV. Der regionale Kaltluftstrom folgt zunächst dem Hardenberger Bachtal Richtung Nordost, wird aber im Höhenknick zwischen Röttgen und Hopscheider Berg nach Nordwesten Richtung Hesper- und Ruhrtal umgeleitet. Die südwestlich gelegene Velberter Kernstadt liegt damit außerhalb des Wirkbereichs des Plangebietes.

Die Auswirkungen des Vorhabens bei autochthoner Witterung sind wie folgt zusammenzufassen:

Mit dem Planzustand geht zwar eine Kaltluftproduktionsfläche verloren, allerdings sind die Auswirkungen gering: Bedingt durch das Relief und abschirmende Gehölze sind umliegende Siedlungen nicht betroffen, und die Beeinträchtigung der Kaltluftprozesse im Hardenberger Bachtal ist als sehr gering zu betrachten.

Bezüglich der Wärmebelastung ist eine Verbesserung zu erwarten, da durch die Gebäude Verschattungsbereiche geschaffen werden und durch die geplanten Gebäudebegrünungen deren Aufheizung gemindert wird.

Hinsichtlich möglicher Spurenstoffemissionen sollte darauf geachtet werden, dass diese nicht nachts von den Betrieben emittiert werden, da sie sich andernfalls in der Kaltluft ansammeln könnten. Da in der schweren Kaltluft ein vertikaler Abtransport nicht möglich ist, könnte so eine „Spurenstofffalle“ entstehen.

Fazit des Klimaberichtes

Zusammenfassend stellt die heute als Ackerland genutzte Planfläche eine Freilandklimatop mit Wohlfahrtswirkung dar, die jedoch aufgrund der lokalen topo-orografischen Bedingungen keine Fernwirkung auf die Velberter Siedlungsbereiche aufweist.

Eine planerische Relevanz des Plangebietes bezüglich einer positiven Wirkung auf die Velberter Kernstadt ist daher nicht gegeben.

Auch die Bedeutung des Plangebietes als Teil des Kaltlufteinzugsgebietes des Hardenberger Bachtals wird aufgrund des nur geringen Flächenanteils als gering eingestuft.

Diese fachgutachterliche Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen der Planung macht sich die Stadt Velbert im hier vorliegenden Aufstellungsverfahren zu Eigen. Weitere Details des Klimaberichtes können der gutachterlichen Stellungnahme zur stadtklimatischen Beurteilung und Bewertung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße –, Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie, Essen entnommen werden, die dieser Begründung als Anlage beigefügt ist.

11. Natur und Landschaft

Der Bereich der 8. Änderung stellt sich fast vollständig als landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Das Plangebiet weist ein ausgeprägtes Relief mit einer Kuppenlage auf. Im Südosten grenzen Waldflächen an, welche den Dellwigbach begleiten. Nordöstlich liegen einige landwirtschaftliche Anwesen und im westlichen Bereich schließen sich eine Streubebauung und weitere landwirtschaftliche Nutzflächen an. Die nördliche Grenze bildet die bereits im FNP dargestellte gewerbliche Baufläche, die sich ebenfalls als landwirtschaftlich genutzte Fläche darstellt. Am nördlichen Rand des Änderungsbereiches bzw. im südlichen Randbereich der bereits als Gewerbegebiet dargestellten Fläche befindet eine kleine Gehölzinsel. Zudem befindet sich im Plangebiet ein kleineres Stillgewässer.

Artenschutz

Durch die Erarbeitung einer Artenschutzprüfung gemäß der Handlungsempfehlung Artenschutz in der Bauleitplanung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW wurde ermittelt, ob durch die beabsichtigte Planung artenschutzrechtliche Belange berührt sind. Diese Artenschutzprüfung ist aufgrund von Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung im Jahr 2019 überarbeitet worden.

Die faunistischen Kartierungen welche im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages des Büros Umweltbüro Essen (Artenschutzprüfung Stufe 1 und 2) im Jahr 2018 stattfanden ergaben keine Hinweise auf möglicherweise im Sinne des BNatSchG erheblich betroffene Arten. Insbesondere wurden keine sogenannten Offenlandarten (v.a. Feldlerche oder Kiebitz) angetroffen, die eine enge Bindung an die im Plangebiet vorherrschende Kulturlandschaft haben. Ein schon seit Jahren bekannter Greifvogelhorst unmittelbar am Rande des Plangebiets wurde, wie schon in den Unterlagen des Kreises Mettmann verzeichnet, auch in 2018 und 2019 nicht belegt angetroffen. Die Artenschutzprüfung kommt zu der zusammenfassenden Bewertung, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen ist. Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen die Planung.

Weitere Details der Artenschutzprüfung (ASP Stufe 1 und 2) können den Artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen des Büros Umweltbüro Essen entnommen werden, welcher dieser Begründung als Anlagen beigefügt sind.

Die Fachbehörden werden mittels Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB gebeten, vorliegende Informationen der Stadt Velbert zur Verfügung zu stellen.

Landschaft

Die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild bezieht neben dem Bereich der 8. Änderung des FNP auch die nördlich angrenzende, bereits im FNP dargestellte gewerbliche Baufläche ein, da dieses Gebiet durch den Bebauungsplan Nr. 761 zusammenhängend entwickelt werden soll.

Das Landschaftsbild wird im Wesentlichen durch den Wechsel unterschiedlicher Nutzungen mit vielen Elementen einer strukturreichen Kulturlandschaft (Wechsel von Acker und Grünland, Hoflagen, Obstwiesen, Einzelbäume in freier Ackerflur, Geländekanten mit und ohne Gehölze, Waldrandflächen) bestimmt. Die Ackerschläge sind zwar vergleichsweise groß, wegen den topographisch bedingten Sichtverschattungen entsteht aber nicht das Bild einer „ausgeräumten“ Landschaft. Sichtbeziehungen reichen teilweise bis weit in die Fernzone, bleiben an vielen Standorten aber auch auf den Nahbereich bzw. die Mittelzone beschränkt, da neben den topographischen Verhältnissen auch Waldflächen bzw. kleinere Gehölzbestände blicklenkend bzw. blickverstellend wirken. „Technische“ Elemente sind deutlich untergeordnet und erlangen an keiner Stelle prägende Wirkung. Die stark ausgebaute Langenberger Straße wirkt mit ihrer aktuellen Verkehrsbelastung nur auf kurze Distanzen negativ auf das Plangebiet ein. Das jenseits dieser Straße befindliche Gewerbe- und Industriegebiet Röbbeck ist durch einen breiten Gehölzstreifen nördlich der Straße abgeschirmt und fällt generell nach Norden ab. Es erlangt somit von keiner Stelle im Plangebiet eine relevante landschaftsästhetische Wirkung.

Das Orts- und Landschaftsbild wird sich durch die geplante Bebauung vollständig verändern. Ein „Sich-Einfügen“ in umgebende Siedlungsstrukturen ist aufgrund der Lage abgerückt von

sonstigen Siedlungsflächen (das bestehende Gewerbegebiet Röbbeck ist durch einen Grünstreifen fast vollständig abgeschirmt) derzeit nicht erkennbar, wird jedoch mittelfristig entstehen, da der Flächennutzungsplan auch für die landwirtschaftlich genutzten Flächen westlich der Bleibergstraße eine Siedlungsentwicklung vorsieht.

Die exponierte Lage der Flächen des Plangebietes lässt die geplante Bebauung auch weithin sichtbar werden. Während das Plangebiet aktuell noch als Randbereich einer vielfältig strukturierten Kulturlandschaft zu werten ist, wird sich diese Grenze zukünftig im Bereich der historischen Hoflagen östlich des Plangebietes befinden.

Diese Beeinträchtigungen sollen durch Maßnahmen, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden, gemindert werden. Vorgesehen sind hier Straßenraumbegrünungen, Dachbegrünungen sowie eine Waldentwicklung am südlichen Rand des Plangebietes. Zudem ist vorgesehen, die im Gebiet liegende bestehende zentrale Baumgruppe zu erhalten. Neben diesen Maßnahmen soll auch eine gestaffelte Höhenfestsetzung im Bebauungsplan zu einer verträglicheren Einbindung in das Landschaftsbild beitragen.

Die Planung wird aufgrund der teils weit reichenden Blickbeziehungen zu erheblichen Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes sowohl von der Langenberger Straße aus in den Freiraum, wie auch vom Freiraum und bestehenden anderen Siedlungsflächen auf das neue Gewerbegebiet führen. Durch die oben beschriebenen Maßnahmen und vor allem einem ca. 25 m breiten waldartig bestockten Streifen am Südrand des Plangebietes soll eine deutliche Minderung dieser Beeinträchtigung erzielt werden.

Betrachtet man das gesamte Gebiet, das als Gewerbegebiet entwickelt werden soll, so schließt dieser Bereich im Norden schon heute unmittelbar an den Siedlungsbestand an, im Westen ist die Entwicklung von Wohnbaufläche auf derzeit ackerbaulich genutztem Areal im FNP bereits dargestellt. Demzufolge wird hier zukünftig ein direkter Siedlungsanschluss bestehen. Eine zerschneidende Wirkung von Freiräumen (Insellage) ist somit nicht zu befürchten.

Als Bezugsraum zur Bewertung der Bedeutung des Plangebietes als Teil einer „typisch bergischen Kulturlandschaft“ ist der gesamte Landschaftsraum mit mehreren Tausend Hektar zwischen Velbert-Mitte und Velbert-Langenberg zu betrachten. In diesem Kontext haben das etwa 14,5 ha große Plangebiet der 8. Änderung des FNP und das ca. 26 ha große Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 761 erkennbar keine herausragende Bedeutung.

12. Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet wird derzeit nahezu vollständig landwirtschaftlich genutzt und ist derzeit nicht an das bestehende Ver- und Entsorgungsnetz angeschlossen. Durch die Ver- und Entsorgungsträger sind entsprechende Netze neu zu errichten. Durch den im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 761 - Große Feld / Langenberger Straße – werden z.B. durch die Festsetzung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen dafür die Rahmenbedingungen geschaffen.

Strom, Gas und Wasser

Die Versorgungsleitungen für Strom, Gas, Wasser und Telekommunikation können in den festgesetzten Straßenverkehrsflächen verlegt werden und an die bestehenden Netze in der Langenberger Straße und der Bleibergstraße angeschlossen werden.

Niederschlagswasser

Da die Entwässerungsplanung für das Regenwasser eine Konzeption für die gesamte gewerbliche Entwicklungsfläche ist, beziehen sich die folgenden Ausführungen nicht nur auf den Bereich der 8. Änderung des FNP, sondern beziehen sich auf das Plangebiet, das Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens Nr. 761 - Große Feld / Langenberger Straße - ist.

Das Plangebiet soll nach § 44 LWG im Trennsystem entwässert werden. Die ermittelten Durchlässigkeitsbeiwerte schließen eine mögliche Versickerung in den Untergrund auf dem überwiegenden Teil der Fläche jedoch grundsätzlich aus. Nur im nordöstlichen Bereich wurden Beiwerte festgestellt, die eine Versickerung ermöglichen würden.

Für die Entwässerungskonzeption des Plangebietes wird das Plangebiet auf Grund der Topographie in zwei Flächen unterteilt, da sich in etwa der Mitte des Plangebietes die Wasserscheide befindet, so dass der östliche Bereich nach Osten in den Dellwigbach und der westliche Bereich nach Westen in die Bleibergbeeke entwässert.

Die Abflüsse sollen vor der gedrosselten Einleitung sowohl im westlichen als auch im östlichen Teil in Regenklärbecken (RKB) vorbehandelt und in Regenrückhaltebecken (RRB) zwischengespeichert werden.

Das Ergebnis des hydrologischen Niederschlags-Abfluss-Modells mit extrem starken Niederschlagsereignissen (Modellregen mit Jährlichkeiten von 100, 200 und 1.000) ist, dass für alle Unterlieger (Diakonie Bleibergquelle, Mündung Dellwigbach, Mündung Eselssieper Bach und Zufluss Langenberg) der Nachweis erbracht wurde, dass keine Verschlechterung eintritt.

Über die vorliegenden Berechnungen wurde somit der Nachweis erbracht, dass eine Verschärfung der Hochwassergefährdung in Langenberg infolge der Realisierung von Gewerbeflächen an der Langenberger Straße nicht zu befürchten ist. Das geplante Gewerbegebiet hat keine Auswirkungen auf das Hochwassergeschehen in Langenberg.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auf Ebene der Bauleitplanung der rechnerische Nachweis erbracht ist, dass es durch die Entwicklung der Gewerbegebiete - im Verbund mit den geplanten Entwässerungsmaßnahmen – und im Vergleich zu der jetzigen Situation (oberflächiger Abfluss der Niederschlagswässer entsprechend der Topographie ohne Regenrückhaltung) zu keiner Verschlechterung der vorhandenen Entwässerungssituation für die Unterlieger kommt. Alle gesetzlichen Vorgaben können dementsprechend eingehalten werden.

Das Entwässerungskonzept ist von den Technischen Betrieben Velbert AöR auf Grundlage aller fachlichen Anforderungen und Bestimmungen und in enger Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann und dem Bergisch Rheinischen Wasserverband (BRW) erstellt worden.

Schmutzwasser

Derzeit ist vorgesehen das auftretende Schmutzwasser über Pumpwerke und Druckleitungen abzuführen. Die Schmutzwasserabflüsse aus dem östlichen Teilgebiet werden mit dem klärpflichtigen Teil der Niederschlagswasserabflüsse aus dem RKB Ost zum geplanten Kanal mit-

tels Pumpwerk gehoben und von hier im freien Gefälle zum Pumpwerk West weitergeleitet. Die gesamten Abwässer (Ost und West) sollen über das Pumpwerk West über die geplante Druckleitung ins vorhandene Mischsystem (Stahlstraße) gepumpt werden.

13. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Baudenkmäler

Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein Baudenkmal. Unmittelbar östlich des Plangebietes liegt jedoch das Baudenkmal „Stuppershof“ (Langenberger Straße 452). Es handelt sich um ein 2-geschossiges Fachwerkgebäude (im rückwärtigen Stallbereich 3-geschossig durch ein niedriges Zwischengeschoss). Der Westgiebel ist in Bruchstein mit Giebeldreieck aus Fachwerk, der Ostgiebel mit Giebelverbretterung gearbeitet. Das Fachwerk im Wohnteil hat Streben im Obergeschoss und im Stallteil Streben durch alle Geschosse im Bereich der Bundständer. Bei den Fenstern handelt es sich um Holzsprossenfenster. Ferner weist das Gebäude eine Ortgang- und Firstverschieferung auf. Weitere Denkmäler sind in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden.

Durch die Entwicklung des Gewerbegebietes sind keine substanziellen bzw. funktionalen Auswirkungen auf das Baudenkmal „Stuppershof“ zu erwarten. Aufgrund der heranrückenden Bebauung muss aber grundsätzlich von einer sensoriellen Betroffenheit (Sichtbarkeit, Erlebbarkeit) ausgegangen werden. Die Sichtbarkeit und Erlebbarkeit würde hier in der Weise eingeschränkt, dass westlich des Baudenkmales landwirtschaftliche Flächen für gewerbliche Bauten in Anspruch genommen werden. Da das Gelände von der Langenberger Straße zum Stuppershof allerdings um 20-25m abfällt, sind bereits heute aus Nordwesten keine Sichtbeziehungen auf das Denkmal vorhanden, die gestört werden könnten. Das Erscheinungsbild des Denkmals ist daher, insbesondere aufgrund der Tiefenlage des Hofes, nicht betroffen.

Zudem sollen durch die verbindliche Bauleitplanung für die gewerblichen Bauten zu begrünende Flachdächer und abgestaffelte maximale Gebäudehöhen festgesetzt werden bzw. ausreichende Abstände zwischen den Baugrenzen und dem Denkmal vorgesehen werden. Das Plangebiet soll sich dadurch möglichst verträglich in die umgebende Landschaft einfügen.

Bodendenkmäler

Im Rahmen der bereits durchgeführten frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Bebauungsplanverfahren hat das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland bodendenkmalpflegerische Bedenken gegen die Planung geäußert, da im östlichen Randbereich des Plangebietes ein neuzeitlicher Deckungsgraben dokumentiert ist. Dieser verschüttete und in Teilbereichen durch den Bau einer privaten Straße bereits nicht mehr vorhandene Luftschutz-Deckungsgraben aus dem zweiten Weltkrieg stellt aus Sicht des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland eine Informationsquelle für die Weltkriegsarchäologie dar. Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland hat eine Sachverhaltsermittlung angeregt, um Lage, Erhaltungszustand und Bedeutung des vermuteten Bodendenkmals zu ermitteln.

Dieser Anregung ist die Stadt Velbert gefolgt und hat zur Sondierung des vom LVR vermuteten Bodendenkmals eine entsprechende Sachverhaltsermittlung durch ein archäologisches Fachgutachterbüro in Auftrag gegeben. Im Rahmen dieser Sachverhaltsermittlung erfolgt eine Sondierung des vermuteten Bodendenkmals (wissenschaftlich begleitete Grabungsarbeiten)

sowie eine Dokumentation, Auswertung und Aufarbeitung der Sondierungsarbeiten. Nach Stand der Grabung am 12.10.2018 wurden jedoch bei der Sondierung keine bedeutenden Funde, relevante historische Zeugnisse oder sonstige Überreste des Deckungsgrabens innerhalb des Plangebietes gefunden. Da somit der Deckungsgraben im Plangebiet nicht ermittelt werden konnte, hat das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mitgeteilt, dass aus Sicht der Bodendenkmalpflege keine weitere Befunderwartung mehr besteht. Weitergehende archäologische Maßnahmen sind laut LVR-Amt für Bodendenkmalpflege nicht erforderlich.

II. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen, aber auch bei deren Aufhebung „für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB“ eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben.

Für die Erarbeitung des Umweltberichtes zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auch auf die Erkenntnisse und Gutachten zum Bebauungsplanverfahren Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – zurückgegriffen. Die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf Schutzgüter beziehen daher neben dem Bereich der 8. Änderung des FNP auch die nördlich angrenzende, bereits im FNP dargestellte gewerbliche Baufläche ein, da dieses Gebiet durch den Bebauungsplan Nr. 761 zusammenhängend entwickelt werden soll.

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes

1.1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Ziel der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, auf überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen südöstlich der Langenberger Straße im Stadtbezirk Velbert-Mitte die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes zu schaffen. Der Geltungsbereich umfasst eine ca. 14,5 ha große Fläche in Velbert-Mitte. Der Änderungsbereich schließt südlich an die bereits im FNP dargestellte gewerbliche Baufläche an, so dass hier eine Gewerbeflächendarstellung von insgesamt ca. 26 ha im FNP dargestellt würde. Diese gesamte Fläche ist Bestandteil des sich im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße. Die verkehrliche Erschließung soll über die Langenberger Straße und die Bleibergstraße erfolgen.

1.1.2 Angaben zum Standort, zu Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Der Planungsraum der 8. Änderung des FNP liegt südöstlich der bereits im FNP dargestellten gewerblichen Baufläche. Betrachtet man diese Flächen im Zusammenhang grenzen diese unmittelbar an die Flächen des Industrie- und Gewerbegebietes Röbbeck an. Der Bereich der 8. Änderung hat eine Größe von ca. 14,5 ha, insgesamt umfasst die Gewerbegebietsplanung eine Fläche von ca. 26 ha. Der Bereich liegt südöstlich der Langenberger Straße und nordöstlich der Bleibergstraße. Er weist eine leistungsstarke Verkehrsanbindung an die A 44 (Anschlussstelle Langenberg in ca. 2 km Entfernung) auf. Die BAB 535 wird über die Anschlussstelle Velbert in ca. 1,4 km erreicht.

Die Vorhabenfläche stellt sich aktuell als fast vollständig landwirtschaftlich genutzt dar (überwiegend Acker, untergeordnet Grünland) und grenzt im Süden an Waldflächen, welche den Dellwigbach begleiten. Östlich liegen einige landwirtschaftliche Anwesen (teils gewerblich genutzt), westlich Streubebauung und weitere landwirtschaftliche Nutzflächen.

Das Plangebiet weist ein ausgeprägtes Relief auf. Die Geländehöchstpunkte liegen im südlichen Plangebiet mit Höhen um die 230 m üNHN. Das Gelände fällt in westliche Richtung auf 220 m üNHN und in östliche Richtung auf 190 m ab. Flächen mit geringer Neigung finden sich lediglich kleinteilig im Westen des Plangebietes, im Bereich der Kuppenlage. Zwischen dem nördlichen bereits im FNP dargestellten Bereich und dem südlichen Teil des Plangebietes (Bereich der 8. Änderung) gibt es eine ausgeprägte Kulturstufe (oberhalb einer ehem. Straße, die heute als Feldweg genutzt ist).

Durch die 8. Änderung des FNP werden somit ca. 14,5 ha, derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche, in Anspruch genommen. Aufgrund der beabsichtigten Planungen, das Gewerbegebiet in südlicher Richtung durch einen ca. 25m breiten Waldgürtel einzugrünen, wird dieser Bereich von ca. 2,0 ha nicht als Gewerbegebiet, sondern als Waldfläche entwickelt. Die genaue Lage und Breite dieses Waldstreifens wird im Bebauungsplan Nr. 761 festgesetzt.

1.2 Einschlägige Fachgesetze und Fachpläne

1.2.1 Fachgesetzliche Vorgaben

Baugesetzbuch

Bauleitpläne sollen nach § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen sichern und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege als zu berücksichtigende Belange genannt, sowie in § 1 a BauGB der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden vorgegeben.

In die Abwägung einzustellen sind die **Auswirkungen auf die Schutzgüter** (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt), die umweltbezogene Auswirkungen **auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung** („Schutzgut Mensch") insgesamt, die umweltbezogene Auswirkungen auf **Kulturgüter und sonstige Sachgüter** sowie die **Wechselwirkungen** zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.

Weitere zu berücksichtigende Aspekte sind die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG); die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern; die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie; die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts; die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.

Für das Planverfahren von besonderer Bedeutung sind die **Bodenschutzklausel** (sparsamer Umgang mit Grund und Boden) und die **Umwidmungssperrklausel** für landwirtschaftliche Flächen und Waldflächen sowie die Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG.

Das BauGB ist somit medienübergreifend und querschnittsorientiert ausgerichtet, Konkretisierungen der eher allgemein formulierten Ziele finden sich in den jeweiligen Fachgesetzen zu den Schutzgütern.

Immissionsschutzrecht

Ziele des Immissionsschutzes ergeben sich aus dem rahmensetzenden Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und einer Reihe von Regelwerken, deren Anwendungsbereiche und Verbindlichkeitsgrade für die Bauleitplanung unterschiedlich sind. Ziele des BImSchG sind der Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) und die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). Bei der Darstellung eines Gewerbegebietes auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist insbesondere der §50 BImSchG, der so genannte Trennungsgrundsatz, für das Schutzgut Mensch relevant.

Das wichtigste lärmtechnische Regelwerk für die Bauleitplanung ist die DIN 18005 „Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau". Sie dient der planerischen Abschätzung von Verkehrs- und Gewerbeimmissionen. In ihrem Beiblatt 1 enthält sie schalltechnische Orientierungswerte, deren Einhaltung oder Unterschreitung „wünschenswert" ist. Überschreitungen sind abwägend zu rechtfertigen. Die DIN legt Orientierungswerte, differenziert nach Nutzungen sowie Tag- und Nachtzeit, fest.

Die Beurteilung der Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehr, Industrie und Gewerbe, Freizeitlärm) sollen wegen der unterschiedlichen Einstellungen der Betroffenen zu verschiedenen Arten von Geräuschquellen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und nicht addiert werden.

Für die Bauleitplanung kommt im Bereich der Luftschadstoffe der 39. BImSchV (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft) eine besondere Bedeutung zu, da diese Grenzwerte für die Belastung mit Schadstoffen wie Feinstaub und Stickstoffdioxid festlegt, die bei der Bewertung der Erheblichkeit von Auswirkungen einer Planung ebenso heranzuziehen sind, wie bei der Bewertung der auf ein Vorhaben einwirkenden Belastungen.

Naturschutzrecht

Das BNatSchG und das Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NW) legen als Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fest, dass Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen sind. Besonders hervorgehoben wird, dass dies im besiedelten und unbesiedelten Bereich sowie in Verantwortung für zukünftige Generationen zu erfolgen hat. Beeinträchtigungen sind zu vermeiden und soweit dies nicht möglich ist, durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.

In das BNatSchG integriert sind die Vorgaben des europäischen Naturschutzrechtes, insbesondere der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Der Umgang mit deren Regelungen ist in methodischen Handreichungen und Empfehlungen niedergelegt. Ziel der Richtlinie ist der Schutz, die Pflege sowie Wiederherstellung einer sowohl in Vielfalt wie Flächengröße ausreichenden Anzahl von Lebensräumen für die Erhaltung aller Vogelarten. Für einige Vogelarten sollten besondere Maßnahmen zur Erhaltung ihres Lebensraums getroffen werden, um den Fortbestand dieser Arten in ihrem jeweiligen Verbreitungsgebiet zu gewährleisten. Zu beachten sind neben den Standvögeln auch die Zugvogelarten.

Mit der sog. kleinen Novelle des BNatSchG von Dezember 2007 sind die rechtlichen Anforderungen zur Beachtung des europäischen und nationalen Artenschutzes konkretisiert worden. Generell unterliegen die „besonders geschützten Arten“ und die „streng geschützten Arten“ dem besonderen Schutzregime des § 44 BNatSchG. Die aus den beiden im BNatSchG näher definierten Gruppen relevanter Tier- und Pflanzenarten sind in Nordrhein-Westfalen unter der Bezeichnung „planungsrelevante Arten“ zusammengefasst worden, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen sind. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzten und zu töten. Auch dürfen ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden. Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich, dass es verboten ist, diese Arten zu ihren Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt. Bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches oder nach § 15 BNatSchG zulässigen Vorhaben wurde durch § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Spielraum eingeführt, der es erlaubt, bei der Zulassung nunmehr eine auf die Aufrechterhaltung ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang abzielende Prüfung vorzunehmen. Demzufolge wird dann nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen, wenn die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen

Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Diese Ausgleichsmaßnahmen sind allerdings im Unterschied zu Ausgleichsmaßnahmen gemäß naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung artspezifisch festzulegen. Zudem müssen sie zum Zeitpunkt des Eingriffes bereits vollständig funktionsfähig sein.

Wasserrecht

Das Landeswassergesetz wurde zur Ausfüllung der rahmenrechtlichen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erlassen. Beide Gesetze haben unter anderem die Aufgabe, den Wasserhaushalt als Bestandteil von Natur und Landschaft und als Grundlage für die öffentliche Wasserversorgung und die Gesundheit der Bevölkerung zu ordnen. Geregelt werden insbesondere der Schutz und die Entwicklung von Oberflächengewässern und Grundwasser, zum Beispiel mit einem Verschlechterungsverbot, sowie die Abwasserbeseitigung.

Gemäß § 55 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. In § 44 LWG NW ist präzisierend festgelegt, dass nur das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 Absatz 2 des WHG zu beseitigen ist.

Bodenschutzrecht

Der Bodenschutz ist auf Bundesebene als Querschnittsmaterie in anderen Gesetzen (u.a. BauGB, s.o.) geregelt. Gemäß § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) ist der Zweck und Ziel des Gesetzes, *„nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.“*

Ergänzend bestimmt das BBodSchG, dass die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern und erforderlichenfalls wiederherzustellen sind. Im Mittelpunkt der gesetzlichen Regelungen steht der Aspekt der Gefahrenabwehr. Ergänzend zum BBodSchG wurde insbesondere hinsichtlich Verfahrensregelungen das Landesbodenschutzgesetz erlassen.

Die Bundesbodenschutzverordnung regelt die Untersuchung und Bewertung von Verdachtsflächen, altlastverdächtigen Flächen, schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten wie auch die Anforderungen zum Beispiel an die Probennahme und Analytik, die Gefahrenabwehr und den Inhalt von Sanierungsplänen. Für eine Reihe von Schadstoffen enthält sie Prüf-, Maßnahmen- und Vorsorgewerte.

Denkmalschutzrecht

Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere werden dazu die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden frühzeitig eingeschaltet. Die

Behörden sind aufgefordert, daran mitzuwirken, dass die Denkmäler in die Raumordnung und Landesplanung, die städtebauliche Entwicklung und die Landespflege einbezogen und einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden.

1.2.2 Angaben in Fachplänen und örtlichen Zielkonzepten

Der **Regionalplan** wurde in 2018 geändert und stellt in seiner aktuellen Fassung das Plangebiet als Gewerbefläche (GIB) dar.

Die Änderung umfasste im weiteren Umfeld auch eine Erweiterung der bestehenden Deponie Plöger Steinbruch und eine Veränderung der Darstellung einer Fläche für Erholungszwecke in eine solche des Typs „Allgemeiner Siedlungsbereich mit Zweckbestimmung“. Diese Art der Darstellung wird im Regionalplan wie folgt erläutert: „*Die Allgemeinen Siedlungsbereiche mit Zweckbindung sind für spezifische Nutzungen dargestellte Siedlungsbereiche. Aufgrund ihrer räumlichen Lage, der besonderen Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben bleiben sie einer bestimmten baulich geprägten Nutzung vorbehalten. Es sind Standorte isoliert im Freiraum, die nicht für eine Siedlungsentwicklung entsprechend Kapitel 3.2.1 geeignet sind. In allen Fällen liegen besondere – meist historisch gewachsene – räumliche Bedingungen, wie zum Beispiel Konversionen vor. Dies erfordert eine gesonderte Darstellung.“*

Die nunmehr für ein deutlich kleineres Plangebiet angegebene Zweckbestimmung lautet „Freizeitpark Röbbeck“ und soll *„die aktuell von der Stadt beabsichtigte Golfnutzung“* ermöglichen. Landschaftlich geprägte Teile der Golfplatznutzung sind auch in den angrenzenden Flächen mit der Darstellung allgemeiner Freiraumbereich regionalplanerisch zulässig.

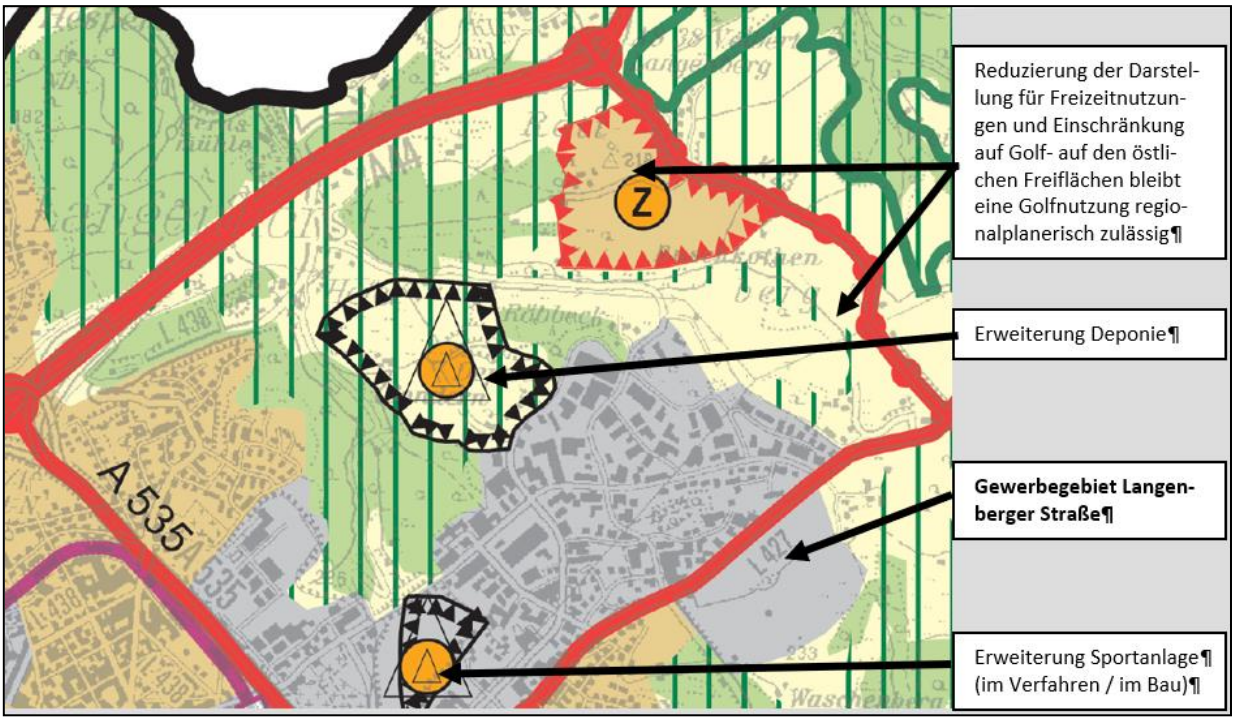

Abbildung 6: Auszug Regionalplan mit raumgreifenden Planungen im Umfeld (Quelle: umweltbüro essen, 2018)

Der **Flächennutzungsplan** (FNP) in seiner geltenden Fassung trifft für den Bereich der 8. Änderung des FNP die Darstellung Landwirtschaft. Im äußersten Westen ist das Plangebiet in

einem kleinen Bereich von einer Fläche, unter der „der Bergbau umgeht“. Östlich und südlich grenzen weitere Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald an das Plangebiet an. Nordwestlich und südöstlich sind Symbole für die Abwasserbeseitigung vorgesehen. Es handelt sich hierbei nicht um bestehende Anlagen, sondern diese Symbole geben den Hinweis darauf, dass bei einer Entwicklung dieser Fläche hier voraussichtlich eine Regenrückhaltung erforderlich wird.

Im Rahmen der Umweltprüfung zur Neuaufstellung des FNP wurde der gesamte Bereich des geplanten Gewerbegebietes, also der bereits im FNP dargestellte sowie der Bereich der 8. Änderung untergliedert in eine nordwestliche (im gültigen FNP enthalten) und eine südöstliche Teilfläche (Bereich der 8. Änderung) in Hinblick auf die Umweltbelange beurteilt. Bei beiden Teilflächen wurde die Konfliktintensität als „sehr hoch“ bewertet. Die nördliche Fläche wurde folgendermaßen bewertet: „*Die Entwicklung der Fläche stellt einen neuen Siedlungsansatz her, da sie funktional und landschaftsästhetisch dem Freiraum zugehört und nicht an vorhandene Siedlungsflächen anschließt. Es sind somit erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit die Erholungseignung auch in weitem Umfeld absehbar, die infolge der üblicherweise großvolumigen Bebauung in Gewerbegebieten durch Maßnahmen innerhalb und am Rande der Gewerbefläche landschaftlich nicht eingebunden werden können. Vergleichbar massive Beeinträchtigungen sind bereits aus dem Industriegebiet Röbbeck bekannt. Denkbar ist im konkreten Fall jedoch durch größere Gehölzentwicklungen (Wald) auf der südöstlich gelegenen Kuppe einen Teil der weitreichenden Blickbeziehungen zu unterbinden. Entsprechende Regelungen wären im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen. Als Teil großflächiger und gut zu bewirtschaftender Agrarbereiche kommt dem Aspekt Bodenschutz eine hervorgehobene Bedeutung zu.“* Für die nördliche Teilfläche, die jetzt im FNP dargestellt ist, wurde vor diesem Hintergrund vorgeschlagen, eine Inanspruchnahme nur im Rahmen eines gesamtstädtischen Flächenvergleiches vorzunehmen. Diesem Vorschlag wurde in der Abwägung gefolgt.

Für die südliche Teilfläche, die nun Gegenstand der 8. Änderung ist, wurde ein Verzicht auf die Darstellung von Gewerbe und die Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ empfohlen. Auch dieser Empfehlung wurde gefolgt.

Nunmehr soll abweichend vom Ergebnis der damaligen Abwägung das Gesamtgebiet einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden. Dazu wurde nochmals das gesamtstädtische Potential an Flächen für gewerbliche Entwicklungen sowohl in qualitativer wie in quantitativer Hinsicht bewertet. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass eine vergleichbar geeignete Fläche in Velbert nicht mehr zur Verfügung steht und schon derzeit dem berechneten Bedarf nicht annähernd hinreichende konkrete Flächenvorschläge gegenüberstehen.

Das Vorhaben steht im räumlichen Kontext zu **drei weiteren raumgreifenden Vorhaben im Umfeld** des vorhandenen Industriegebietes Röbbeck, die ebenfalls auf bislang eher offen strukturierte Flächen (Acker, Grünland, junge Brache) zugreifen:

1. Entwicklung der Freizeitflächen zwischen Rottberger Straße und dem Industriegebiet Röbbeck;
2. Erweiterung der Deponie Plöger Steinbruch nach Nordwesten;

3. Neubau von Sportanlagen auf einer ehem. Deponie südlich der Bahnhofstraße (Sportpark Industriestraße).

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des **Landschaftsplanes des Kreises Mettmann**. Dieser trifft jedoch nur für kleine Teilflächen Schutzfestsetzungen.

Im Plangebiet befindet sich das Naturdenkmal „Teich mit Feldgehölzen nördlich „Waschenberg““ mit der Kennung C 2.6-22. Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere aufgrund der Seltenheit von naturnahen Kleingewässern und aufgrund seiner landeskulturellen Bedeutung. Der Teich soll gemäß Landschaftsplan (Stand 2012) isoliert in einer Ackerfläche liegen und von einer Weidengruppe umgeben sein. Die landeskulturelle Bedeutung ergibt sich demzufolge daraus, dass es sich um ein ehemaliges Mundloch einer Zeche handeln soll, was aufgrund aktueller Untersuchungen als widerlegt gelten kann. Es werden folgende Optimierungsmaßnahmen genannt: Unrat und Gartenabfälle sind zu entfernen, ein Wildkrautstreifen in einer Breite von 3,00 m ist anzulegen. Durch die Anlage eines Pufferstreifens soll der Eintrag von Dünger und Pestiziden verhindert werden. Umgesetzt wurden die Optimierungsmaßnahmen offenbar nicht.

Kleine, randlich liegende Teile des Plangebietes gehören zum ca. 2.603 ha großen Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Niederbergisches Hügelland“ (C 2.3-11), welches südlich wie auch östlich an das Plangebiet grenzt. Als Schutzzwecke werden insbesondere genannt: Erhaltung der bewaldeten Bereiche zwischen Klima- und Erosionsschutzfunktion, landwirtschaftliche Vielfalt und vielfältigen Erholungsmöglichkeiten. Das Gebiet umfasst die Hang- und Hochflächen des Berglandes mit Rücken, Kuppen und Steilhängen im nordöstlichen Kreisgebiet, die sich durch einen regen Wechsel zwischen Acker-, Grünland- und Waldnutzung auszeichnen. Das LSG wird von langgestreckten Bachtälern durchzogen. Vor allem die bewaldeten Bereiche übernehmen demzufolge wichtige Funktionen im Klima- und Erosionsschutz. Das LSG eignet sich laut Ausführungen im Landschaftsplan aufgrund der ausgeprägten Reliefierung, dem vielfältigen Nutzungswechsel und dem daraus resultierenden abwechslungsreichen Landschaftsbild besonders für die Naherholung im Umkreis der Ballungsräume Rhein/Ruhr/Wupper.

Außerhalb des Plangebietes liegen weitere Flächen mit Schutzfestsetzungen. Dabei handelt es sich um das Naturdenkmal „Siepen bei „Nieding“ (C 2.6-28) und die geschützten Landschaftsbestandteile „Teich bei „Jöver““ (C 2.8-23) und „große Weiden östlich Schwickshof“ (C 2.8-9).

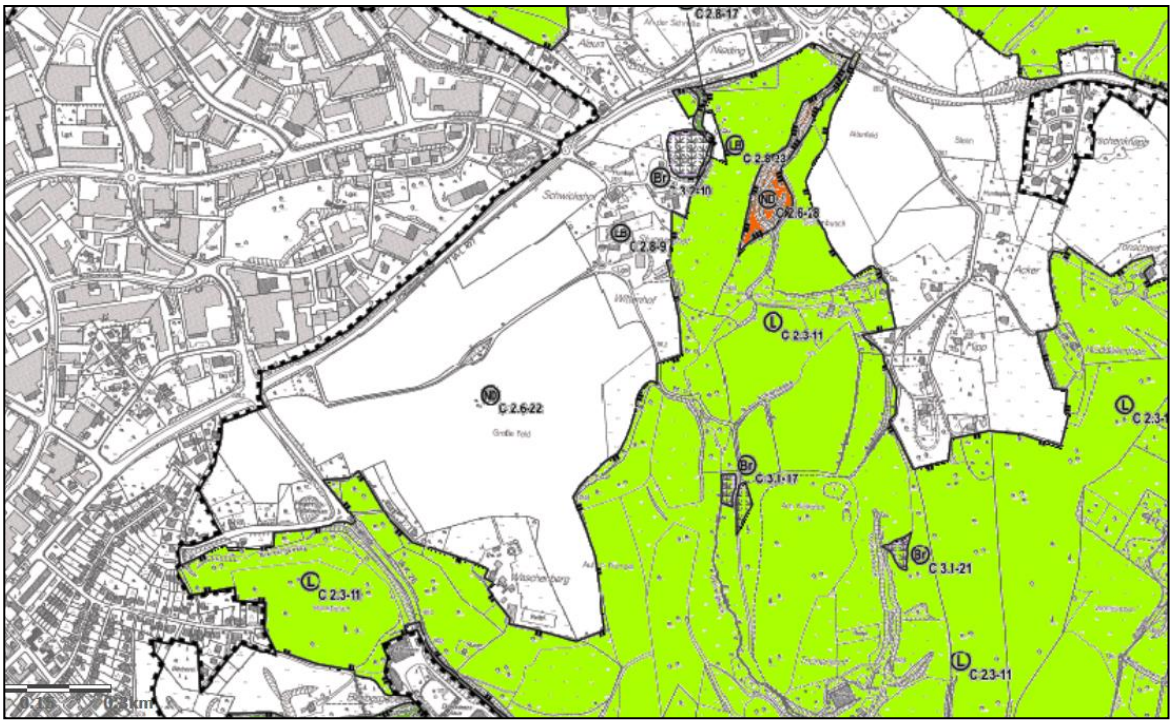

Abbildung 7: Landschaftsplan aktueller Stand (Quelle: Geoportal Kreis Mettmann)

Im Rahmen des **6. Änderungsverfahrens** (der derzeit gültige Landschaftsplan von 2012 resultierte aus dem 5. Änderungsverfahren) ergeben sich Änderungen und Verschiebungen in den Festsetzungen im Plangebiet. So soll das Naturdenkmal im Plangebiet mit neuer Bezeichnung und statt einer punktuellen nun mit einer flächigen Festsetzung zum Erhalt festgesetzt werden. Darüber hinaus soll ein geschützter Landschaftsbestandteil „Dellwigbachtal nördlich Thünershof mit angrenzenden Wald- und Grünlandbereichen“ (C 2.8-25) neu festgesetzt werden. Der Bereich war bislang Teil des LSG „Niederbergisches Grünland“ und umfasst die ehem. Brache C 3.1-17 sowie das Biotop BK 4608-038 „Waldbereich um den Dellwigbach bei Thünershof“ aus dem LANUV Biotopkataster. In dem Gebiet befinden sich nachweislich Greifvogelhorste (Mäusebussard sowie Habicht) und es wachsen Pflanzenarten wie Sumpfdotterblume, Grüne Nieswurz und Hohe Schlüsselblume. Der geschützte Landschaftsbestandteil soll aufgrund der großen strukturreichen Laubwaldbereiche, der weltvollen Grünlandbrache und des naturnahen Fließgewässers festgesetzt werden. Die festgesetzte Fläche grenzt unmittelbar an das Plangebiet.

Das LSG „Niederbergisches Hügelland“ (C 2.3-11/20) wird um Grünlandflächen zwischen Jövergraben und den Weg südlich „Wittenhof“ ergänzt, da diese mit Realisierung des geplanten Gewerbegebietes eine Funktion als Puffer zur freien Landschaft und für das Landschaftsbild übernehmen könnten. Die beschriebene Fläche liegt außerhalb des Plangebietes.

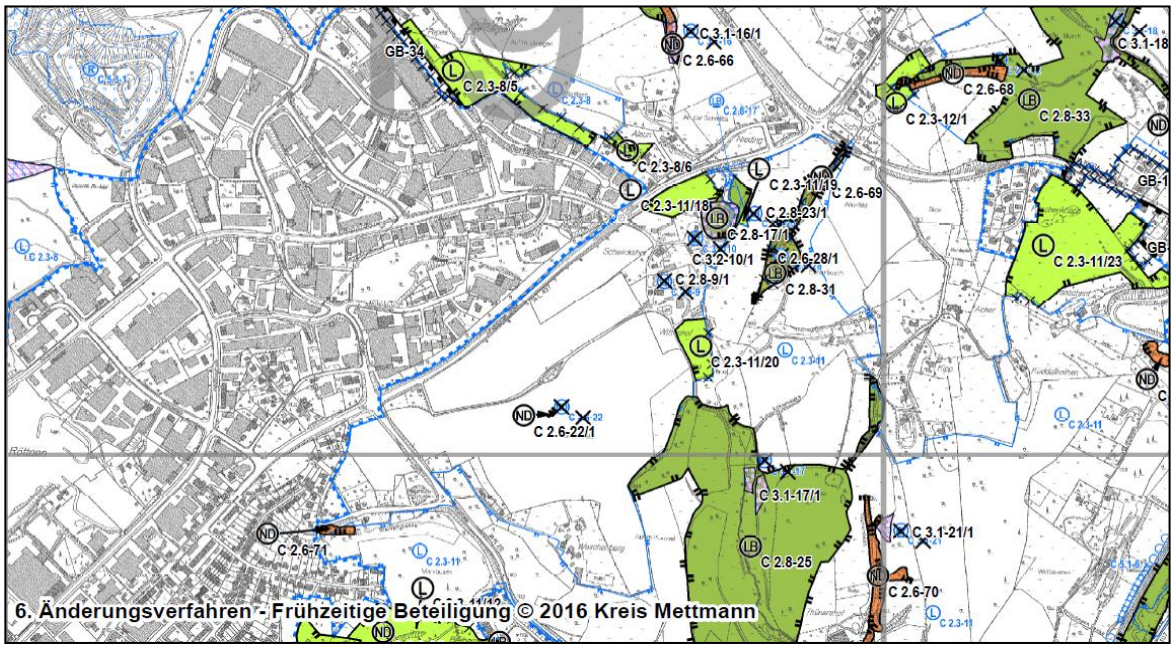

Abbildung 8: Festsetzungen gem. 6. Änderung Landschaftsplan (Entwurf)

Das Landschafts-Informationssystem des Landes NRW (LINFOS) verzeichnet im Planungsraum keine **gesetzlich geschützten Biotope**, jedoch ist südöstlich des Plangebietes in einer Entfernung von 70 m und mehr ein gesetzlich geschützter Fließgewässerbereich (Mündungsabschnitt Ackerbeeke und anschließender Abschnitt des Dellwigbaches; GB-4608-908) verzeichnet.

Der Waldbereich um den Dellwigbach bei Theunershof (BK-4608-038) grenzt südöstlich unmittelbar an das Plangebiet und ist im **Biotopkataster des Landes NRW** verzeichnet. Die Fläche ist nach Angaben im Katasterblatt lokal bedeutsam aufgrund des abwechslungsreichen Waldkomplexes im Verbund mit dem naturnahen Dellwigbach und ein wichtiger Trittstein zwischen dem Asbachtal im Norden und dem Sontumer Bachtal im Süden. Als Schutzziele sind der Erhalt und die Sicherung des naturnahen Bachlaufes samt Quellbereichen, von extensiv genutzten Feuchtgrünland sowie von naturnahen Laubwäldern durch naturnahe Waldbewirtschaftung, daneben der Erhalt bzw. die Optimierung eines alten Hohlweges, genannt.

Die Biotopkatasterfläche hat Anteil an der insgesamt über 553 ha umfassenden **Biotopverbundfläche** VB-D-4608-008 „Hardenberger Bachtal, einschließlich seiner Neben- und Quellbäche“. Diese grenzt östlich und südwestlich an das Plangebiet, kleinflächig liegen auch Flächen des Plangebietes innerhalb der Biotopverbundfläche. Als bemerkenswerte und charakteristische Tierarten werden im Katasterblatt Habicht, Sperber, Grünspecht und Feuersalamander hervorgehoben. Schutzziel ist der *„Erhalt eines Bachtales mit naturnahen Nebenbächen, bachbegleitenden Gehölzstreifen und Siekgebieten mit überwiegend bodenständigen Wäldern z. T. Hangwäldern, Grünland und einzelnen hochstaudenreichen Feuchtbrachen im Siedlungs- und Außenbereich als prägendes und vernetzendes Landschaftselement“.* Entwicklungsziel ist dort die *„Erhöhung der Naturnähe durch Renaturierung verbauter Bachabschnitte, extensive Grünlandnutzung und Entwicklung altersheterogener Wälder aus bodenständig-standortgerechten Baumarten mit Altholz- und Totholzanteilen“*. Als wertbestimmende Bestandsmerkmale werden naturnahe Fließgewässerabschnitte hervorgehoben.

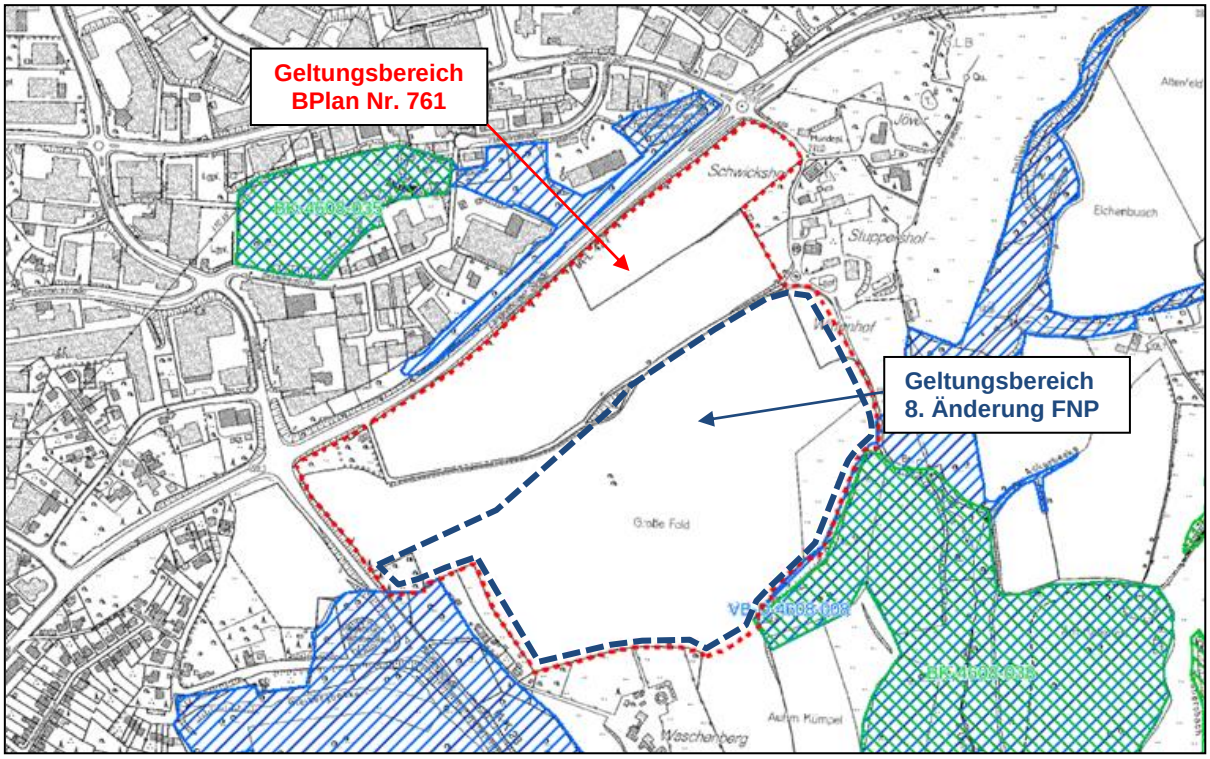

Abbildung 9: Biotopkataster und Biotopverbundflächen (Quelle: Tim-Online)

1.3 Methodik der Bewertung

Die **Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen** eines Vorhabens kann nicht ausschließlich auf die Einhaltung der Grenzwerte einschlägiger Regelwerke und Gesetze abstellen, weil dadurch die Grenze zwischen *erheblichen* Umweltauswirkungen und *schädlichen* Umwelteinwirkungen entfallen würde und insbesondere die Aspekte Vorsorge und Entwicklung/Förderung von Leistungen des Umwelthaushaltes gegebenenfalls zu wenig Beachtung erfahren. Erheblich ist eine nachteilige Umweltauswirkung also nicht erst dann, wenn diese so gewichtig ist, dass sie nach Einschätzung der Behörden zu einer Versagung der Zulassung führen können.

Für die meisten Schutzgüter gibt es aber prinzipiell keine naturwissenschaftlich zwingenden „Grenzwerte“, teilweise können sich Bewertungen schon innerhalb der Betrachtungen für ein einzelnes Schutzgut unterscheiden (eine Maßnahme also sowohl positive wie negative Folgen etwa im Artenschutz haben). Soweit also keine einschlägigen Regelwerke (solche liegen v.a. im Immissionsschutz und im Bodenschutz vor) herangezogen werden können, wird die Bewertung durch Interpretation der gesetzlich definierten Ziele in verbal-argumentativer Form nach Maßgabe und in Auslegung der Ziele und Vorgaben der geltenden Fachgesetze und untergesetzlicher Regelwerke erfolgen.

Kriterien für die Bestimmung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen sind dabei u.a. ihre Merkmale insbesondere in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehr-

barkeit, den kumulativen Charakter sowie der Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen.

2. Umweltauswirkungen

2.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.1.1 Bestand

Eine detaillierte Darstellung der Biotopstruktur im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld ist für das Bebauungsplanverfahren Nr. 761 vorgenommen worden. Für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf die dort ermittelten Ergebnisse zurückgegriffen. Die Bestandsaufnahme dazu erfolgte im Januar 2018 und wurde im Rahmen von faunistischen Kartierungsarbeiten im Sommerhalbjahr 2018 ergänzt.

Die im Plangebiet vorherrschenden Biotoptypen sind Acker und Grünland, daneben gibt es u.a. einen Feldweg (ehem. Straße), gärtnerisch genutzte bzw. teilweise verbrachte Bereiche, Gehölzstrukturen und ein kleines Stillgewässer.

Das Umfeld ist, mit Ausnahme des im Norden gelegenen Gewerbegebietes Röbbeck, weitgehend land- oder forstwirtschaftlich genutzt. Bezieht man die bereits im FNP dargestellten Gewerbeflächen mit ein, dann grenzt das geplante Gewerbegebiet im Nordwesten an die Langenberger Straße, im Nordosten an die Höfe „Stuppershof“ und „Wittenhof“, im Osten an Grünlandflächen und den Dellwigbach mit begleitenden Waldbeständen, im Südosten an einen Waldstreifen, im Süden an einen Ackerschlag sowie an die Flächen eines Pferdehofes, im Südwesten an die Gärten freistehender Wohnhäuser und im Westen an Gehölze und die Bleibergstraße.

Im Einzelnen sind folgende Biotoptypen ausgebildet:

Landwirtschaftliche Nutzflächen

Der Großteil des Plangebietes wird von landwirtschaftlichen Nutzflächen eingenommen. Dabei überwiegen die **Ackerflächen** gegenüber den **Grünlandflächen**. Ein Feldweg (ehem. Straße) mit einer oberhalb liegenden Kulturstufe trennt die Ackerflächen in einen nördlichen, bereits im FNP als gewerbliche Baufläche dargestellten Bereich und den südlichen Teil, der Gegenstand der 8. Änderung des FNP ist.

Beide Teilflächen sind intensiv genutzt, gliedernde Strukturen fehlen weitgehend. Innerhalb des Bereiches der 8. Änderung des FNP gibt es ein kleines **Stillgewässer** mit einem randlich stockenden Einzelbaum. Westlich des Stillgewässers ist der Boden feucht und die Vegetation weniger vital als auf dem übrigen Acker. Von dem Stillgewässer führt ein ca. 10 m breiter Grünlandstreifen in nordöstliche Richtung durch den Acker. In diesem Streifen sind gelegentlich Wasseraustritte zu beobachten und es treten kleinflächig Erdfälle auf, die vom bewirtschaftenden Landwirt verfüllt werden. Der **Feldweg** ist geschottert – lediglich im Osten ist ein betonierter Abschnitt vorhanden – und zum Teil mit einer Grasnarbe bedeckt. Bei dem Feldweg handelt es sich um eine ehemalige Straßentrasse. Zwischen einem zentral gelegenen Feldgehölz (an einem ehem. Kalksteinbruch) und den Hofflächen nordöstlich des Plangebietes wird der Feldweg von einem Grasstreifen auf einer Terrassenkante (Kulturstufe) zwischen den

Ackerschlägen begleitet. Diese Geländekante wird in unmittelbarer Nähe der Hofflächen im Nordosten des Plangebietes durch eine Natursteinmauer abgelöst. Der Vergleich von Luftbildern unterschiedlichen Alters legt nahe, dass im Rahmen von Straßenbauarbeiten ein Teil der Natursteinmauer verloren gegangen ist.

Am südöstlichen Rand des Plangebietes befindet sich auf einer bis zum angrenzenden Waldbestand ansteigenden Böschung eine Wiese. Die Artenzusammensetzung mit wenigen dominierenden Hochgräsern weist auf eine trotz der Hanglage intensive Nutzung hin.

Westlich des Stuppershofes liegen eine kleine von einer Gehölzreihe begleitete **Wiese** und eine **Streuobstwiese** mit weiteren randlich stockenden Gehölzen. Auf der Streuobstwiese wurden zwei Reihen junger Obstbäume gepflanzt, ältere Obstbäume und jüngere Eichen stocken auf der Fläche nur vereinzelt. An einem der Obstbäume wurde eine größere Öffnung bzw. Ausfaulung im Stammbereich festgestellt. Teilweise ist Schnittgut auf der Fläche gelagert. Randlich angrenzend zum Acker stocken jüngere Fichten und Laubgehölze sowie Gebüsche. Dieser Bereich liegt allerdings nicht im Geltungsbereich der 8. Änderung, sondern grenzt an diesen am nordöstlichen Rand an.

Wald, Gehölze, gärtnerisch genutzte Bereiche und Brachen

Ein **Feldgehölz aus älteren Laubbäumen** liegt mittig am nördlichen Rand der 8. Änderung des FNP und somit mittig im geplanten Gewerbegebiet. Dieses Feldgehölz liegt im Böschungsbereich zwischen den Ackerschlägen, angrenzend zum Feldweg. Die ehemalige Nutzung als Steinbruch ist in Teilbereichen noch an abgelagerten Steinen und den Abgrabungsböschungen zu erkennen. Die alten Eichen sind im Stamm- – teilweise auch im Kronenbereich – stark mit Efeu bewachsen und somit nicht vollständig einsehbar. Neben einem kleinen Verschlag gibt es in dem Feldgehölz mehrere Bienenstöcke.

Im Südwesten des Plangebietes befindet sich ein weiterer – allerdings weniger gepflegter – **Gartenbereich**. Die ehemals offene Rasenfläche weist bereits nennenswertes Aufkommen an Hochstauden auf und ist durch die umgebenden Gehölze stark beschattet. Neben Gartenabfällen sind teilweise auch Plastikgegenstände und Planen auf dem Grundstück zu finden. Der Bereich entstand vermutlich im Zuge des Baus der Bleibergstraße auf ehemals ackerbaulich genutzten Flächen, wie der Vergleich mit Luftbildern aus den 1970er Jahren nahelegt.

An der Ackergrenze stocken – auch entlang der südlichen Plangebietsgrenze – vorwiegend Hainbuchen. Ein abgestorbener Baum weist neben Hackspuren auch eine Lochschmiede eines Spechtes auf.

Östlich schließt ein **Gehölzbestand** aus alten Rotbuchen unmittelbar an das Plangebiet an. Die hochgewachsenen Rotbuchen weisen mittleres bis starkes Baumholz auf und stocken auf steilem Gelände. Die Krautschicht ist wenig ausgeprägt und die Strauchschicht besteht vorwiegend aus Stechpalmen. Einige der Bäume weisen Ausfaulungen oder Astabbrüche auf. In nordwestlicher Richtung stocken im Randbereich im Übergang zum Grünland vor allem Hainbuchen. Diese sind der Art und dem steilen Standort entsprechend stark verwachsen und weisen Spalten und Höhlungen auf. In dem Gehölzbestand wurde ein Greifvogelhorst festgestellt.

Im Tal des Dellwigbaches stockt südöstlich des Plangebietes ein **Rotbuchenwald**. Die hochgewachsenen Rotbuchen haben mittlere bis starke Stammumfänge und bilden einen „Hallenwald“. Die Krautschicht ist nicht oder nur wenig ausgebildet, die Strauchschicht besteht aus

Buchenjungwuchs und Stechpalme. Neben liegendem wurde auch stehendes Totholz – teilweise mit Spechtspuren – festgestellt.

In dem Wald steht ein Bauwagen mit Hinweisen für Veranstaltungen (u.a. Kinder- und Jugendfreizeiten) und es wurden Elemente eines Erlebnisspielplatzes wie Brücken (über den Dellwigbach), Hütten, Feuerstellen und Einrichtungen zum Baumklettern (professionelle Kletterhilfen an einem Baum) installiert. In einem Baum unmittelbar neben einer solchen Freizeiteinrichtung wurde ein Großnest (Greifvogelhorst) kartiert.

Gewässer und gewässerabhängige Biotope

In dem in nördliche Richtung abfallenden Acker „Große Feld“ ist ein **kleines Stillgewässer** mit einer einzelnen Hänge-Birke vorhanden. Bei diesem Stillgewässer handelt es sich wahrscheinlich um eine an den geologischen Untergrund (Massenkalk) gebundene Erscheinung. Die Herkunft und Menge des Wassers ist unklar. Die Pflugsohle reicht bis wenige Zentimeter an das Stillgewässer heran. Neben der Birke sind keine weiteren Gehölze vorhanden, der Bewuchs besteht aus Gräsern und Hochstauden. Nördlich des Gewässers liegen teilweise verrottete Baumstämme, es handelt sich wahrscheinlich um die Reste der hier ehemals stockenden Weiden. Das Stillgewässer ist als Naturdenkmal festgesetzt.

Das Plangebiet gehört im Osten zum Einzugsgebiet des **Dellwigbaches** und liegt in dessen Oberlauf. Der Bach verfügt im näheren Umfeld des Plangebietes über mehrere Nebengewässer: den Jövergraben, die Ackerbeeke und einen namenlosen Bach.

Der **Jövergraben** entspringt in einem flächig ausgebildeten, aber vollständig unbeschatteten Quellgebiet inmitten von Grünland, ca. 75 m südlich der Langenberger Straße, östlich der Hofflächen des Stuppers- und des Wittenhofes. Er fließt in südliche Richtung, passiert zwei Klärbecken und verläuft weiter in einem bachbegleitenden Waldstreifen. Der Jövergraben ist im Bereich des Waldes stark eingetieft. An der Waldgrenze sickert Wasser aus den westlich liegenden landwirtschaftlichen Flächen bzw. läuft oberflächig von diesen ab und bildet teilweise deutlich eingetiefte Zuläufe. Der Jövergraben mündet in den ebenfalls, allerdings weniger tief, eingeschnittenen Dellwigbach. Im Mündungsbereich liegt im Dellwigbach eine massive Betonplatte.

Der **Dellwigbach** entspringt an der Böschungskante der Bökenbuschstraße. Der sich an den Quellbereich anschließende Fließgewässerabschnitt wird nur von einem sehr schmalen Uferstreifen mit einzelnen großen Gehölzen gesäumt, geht aber rasch über in eine morphologisch naturnähere Strecke in einem steilen Kerbtal, dessen Talflanken beidseitig baumbestanden sind. Unterhalb des gewässerbegleitenden Waldes fließt der Bach beidseitig von einem einreihigen Gebüschstreifen begleitet durch Grünlandflächen, bis von links ein **namenloses Nebengewässer** einmündet. Dieses entspringt auf einem Privatgrundstück mit Haus und Garten und durchfließt später bis zur Mündung feuchtes Weideland (ohne Uferstreifen). Nach dem Zusammenfluss der beiden Bäche wird das Wasser unter einer Feldzufahrt auf einer Strecke von ca. vier Metern durch ein Betonrohr mit einem Durchmesser von 40 cm mit anschließendem Absturz von 15 cm hindurchgeleitet, das eine hohe Barrierewirkung hat. Die anschließende Fließstrecke des Dellwigbaches führt durch ein bewaldetes Gebiet, innerhalb dessen von rechts der Jövergraben einmündet. Im Wald kreuzt ein Waldweg den Dellwigbach. Der Bach wird über ca. 15 Meter in einem glatten Metallrohr von etwa 1 m Durchmesser geführt.

Unterhalb dieser als massive Wanderbarriere zu wertenden Verrohrung schließt sich ein Abschnitt an, in dem der Bach den Charakter eines Talauebaches mit vergleichsweise breiter Sohle annimmt. Innerhalb dieses Abschnittes finden sich bis zur Einmündung der Ackerbeeke mehrere verfallene Bauwerke, die aber im Unterschied zur genannten Verrohrung im Wald allenfalls geringe Barrierewirkungen hervorrufen. Auf etwa zehn Metern Strecke ist ein verfallener Sohl- und Uferverbau aus Steinsatz vorhanden; darüber hinaus behindern zwei Abstürze mit randlicher Rieselströmung und eine Sohlschwelle mit kleiner Gleite die Längsdurchgängigkeit ebenfalls nur gering.

An diesen Abschnitt schließen sich zunächst weitere an, die in der Regel wieder deutlich stärker einen Kerbtalcharakter mit steil ansteigenden Böschungen aufweisen. Nur vereinzelt und auf kurzen Strecken gibt es eine breite Aue wie unterhalb der Mündung der Ackerbeeke.

Ein etwa 30 m langer Teilabschnitt des Dellwigbaches oberhalb der Ackerbeeke fällt offenbar regelmäßig trocken, während die Gewässerabschnitte oberhalb des Zusammenflusses von Jövergraben und Dellwigbach ausweislich früherer Begehungen länger oder dauerhaft Wasser führen. Unterhalb dieses Abschnittes nimmt die Wasserführung sehr schnell wieder zu, was auf erhebliche Zuflüsse auf kurzer Strecke verweist. Der trockenfallende Abschnitt scheint deckungsgleich mit den Flächen, für die Unterlagen über die Existenz einer ehemaligen Wassergewinnung vorliegen, die sich noch in drei oberirdischen Brunnenbauwerke zeigt. Der südliche Brunnen ist im Eingangsbereich von außen einsehbar.

Unterhalb der Mündung der Ackerbeeke gibt es einen Schichtenwasseraustritt in dem dort in deutlicher Oberhanglage verlaufenden Weg. In der steilen Böschung zur Talsohle haben sich zwei kleine, sehr flache Zuläufe zum Dellwigbach gebildet.

Die **Ackerbeeke** fließt, aus nordöstlicher Richtung kommend, durch Ackerflächen, wird abschnittsweise von Gehölzbeständen begleitet und mündet in den Dellwigbach.

Im Talraum des Dellwigbaches sind im Rahmen der Nutzung als „**Erlebnisspielplatz**“ kleinere Brücken über den Bach errichtet worden, in einem Bereich wurde der Bach mit Steinen und Brettern angestaut. Teilabschnitte der Sohle des Dellwigbaches weisen aufgrund der „grabenden Aktivitäten“ massive Sedimentüberlagerungen auf. Ein Schichtenwasseraustritt bzw. die generell offenbar sehr feuchten Verhältnisse im Wanderweg, haben in diesem Zusammenhang offenbar zum Bau eines „Knüppeldamms“ geführt.

Der westliche Teil des Plangebietes gehört zum Einzugsgebiet der **Bleibergbeeke**. Westlich der Bleibergstraße befindet sich außerhalb des Plangebietes ein **Regenrückhaltebecken**. Südlich dieses Beckens verläuft die Bleibergbeeke ebenfalls westlich der Bleibergstraße. Während die Böschungsbereiche bewaldet sind, ist die Talsohle weitgehend offen und weist verbrachte Grünlandflächen auf. Die Bleibergbeeke verläuft in weiten Teilen unverbaut, mündet jedoch in die Stauanlagen einer kirchlichen Anlage („Diakonissenhaus“). Im Bereich der kirchlichen Anlagen sind in der Vergangenheit bei extremen Niederschlägen Schäden an Gebäuden durch Hochwasser entstanden.

Ergebnisse der faunistischen Kartierung

Die faunistischen Kartierungen (Vögel und Fledermäuse) im Jahr 2018 ergaben keine Hinweise auf möglicherweise im Sinne des BNatSchG erheblich betroffene Arten. Insbesondere wurden keine sogenannten Offenlandarten (v.a. Feldlerche oder Kiebitz) angetroffen, die eine en-

ge Bindung an die im Plangebiet vorherrschende Kulturlandschaft haben. Ein schon seit Jahren bekannter Greifvogelhorst unmittelbar am Rande des Plangebiets wurde, wie schon in den Unterlagen des Kreises Mettmann verzeichnet, auch in 2018 und 2019 nicht belegt angetroffen. Die erarbeitete Artenschutzprüfung kommt daher zu der zusammenfassenden Bewertung, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen ist.

2.1.2 Vorgesehene Maßnahmen

Die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen können noch nicht im FNP gesichert werden, sind aber als Empfehlung für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu verstehen und hier möglichst umzusetzen.

Im Plangebiet ist in Hinblick auf den Biotopschutz eine Umplanung der inneren Erschließung zu empfehlen, die es ermöglicht, einen Großteil der Gehölzbestände im Umfeld des ehemaligen Steinbruches zu erhalten.

Empfohlen wird die Festsetzung eines breiten Waldgürtels am südlichen Rand des Plangebietes sowie die Konzeption die unterirdisch liegenden Rückhaltebecken für die Wasserwirtschaft oberirdisch als überwiegend begrünte Flächen auszuführen. Diese würden dann durch die damit verbundene Pufferwirkung auch als Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der angrenzenden Landschaftsräume dienen.

Darüber hinaus können im Plangebiet voraussichtlich keine speziellen Maßnahmen zum Schutzgut Flora/Fauna vorgesehen werden. Die naturschutzrechtliche Kompensation wird daher voraussichtlich vollständig über externe Maßnahmen erfolgen müssen.

2.1.3 Prognose der Auswirkungen

Im Plangebiet ist ein nahezu vollständiger Verlust aller derzeitigen Biotopstrukturen zu erwarten. Erhalten bleiben lediglich die im Bereich eines ehemaligen Steinbruches gelegenen Feldgehölze mit älteren Bäumen.

Betroffen sind weit überwiegend Biotoptypen mit geringer, allenfalls mittlerer bioökologischer Bedeutung.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbottatbestände ist auszuschließen.

2.1.4 Bewertung

Das Vorhaben hat in Folge des Verlustes von derzeit wenig gestörten - und im Vergleich zu den zukünftigen Freiflächen (im wesentlichen Ziergrün in Gewerbegebieten, öffentliche Grünflächen und Wald am Rande eines Gewerbegebietes) strukturreichen - Lebensräumen **erhebliche negative Auswirkungen**. Erhebliche negative Auswirkungen auf die angrenzenden Lebensräume sind hingegen nicht zu befürchten, u.a. da kumulierende Wirkungen mit anderen Vorhaben (diese wären vor allem für die im Planungsraum bekannten Greifvögel von Bedeutung) auszuschließen sind und der unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Greifvogelhorst, der schon in den Unterlagen des Kreises Mettmann als „nicht belegt“ verzeichnet war, auch in 2018 und 2019 nicht belegt gewesen ist.

Sekundäreffekte wie die durch Bodenveränderung, Ableitung von Regenwasser oder stadtklimatische Effekte veränderten Standortbedingungen sind gegenüber der reinen Flächeninan-

spruchnahme nachrangig. Als nicht erheblich negativ sind auch die Auswirkungen auf die Biotopverbundfunktion zu beurteilen, da das Plangebiet diesbezüglich keine besonderen Leistungen erbringt.

Da das Plangebiet im Sinne einer optimalen (und somit auch flächensparenden) Ausnutzung nahezu vollständig verändert wird, sind keine weitergehenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der beschriebenen Auswirkungen möglich. Es sind **Maßnahmen zum Ausgleich** erforderlich, um die Beeinträchtigung zu kompensieren. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung anhand der konkreten Festsetzungen berechnet und festgesetzt.

Den **Zielen** des BNatSchG sowie der örtlichen Zielkonzepte wird insoweit entsprochen, als sich die Flächeninanspruchnahme auf die ackerbaulich genutzten Flächen beschränkt, für die schon in der Vergangenheit keine Schutzfestsetzungen getroffen wurden (mit Ausnahme der Schutzfestsetzung für das Naturdenkmal, für die die fachliche Grundlage inzwischen wahrscheinlich nicht mehr gegeben ist).

Zusammenfassend lässt die Analyse der biotischen Rahmenbedingungen somit keine Aspekte erkennen, die prinzipiell gegen eine Realisierung des Vorhabens sprechen. Die Inanspruchnahme ist - verbunden mit den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen – hinsichtlich des Schutzgutes als umweltverträglich zu beurteilen.

2.2 Fläche und Boden

2.2.1 Bestand

Im Plangebiet wären gemäß Bodenkarte 1: 50.000 *natürlicherweise* in den Kuppenlagen flachgründige Rendzinen, in deren Umfeld Braunerden und in den Unterhanglagen Umlagerungsböden (Kolluvien) ausgebildet. Längs der Fließgewässer am östlichen Rand des Plangebietes verzeichnet die Bodenkarte grundwassergeprägte Böden (Gleye).

Da die Flächen weitestgehend als Acker und Grünland genutzt werden und wurden, keine größeren topographischen Veränderungen auffallen und auch historische Karten keine flächigen Bodenveränderungen nahelegen, kann davon ausgegangen werden, dass der natürliche Bodenaufbau auch *tatsächlich* weitestgehend erhalten ist. Grundsätzliche Einschränkungen sind bei den flachgründigen Rendzinen zu sehen, die aufgrund der bereits weit zurückreichenden Aufnahme ackerbaulicher Nutzung vermutlich deutlich überprägt sind.

Im Rahmen der Baugrunduntersuchungen zum Bebauungsplan (Dr. Spang, 2017a) wurden an zahlreichen Stellen Aufschlüsse vorgenommen und auch Mischproben entnommen. Bei den Untersuchungen wurde in Teilbereichen unterhalb der Geländeoberfläche zunächst aufgefüllter Boden erkundet, bei dem es sich vermutlich um umgelagerte anstehende Böden handelt, die teilweise mit Fremdstoffen durchsetzt sind. Die chemische Analyse von repräsentativen Mischproben ergaben Überschreitungen der Werte, die einen uneingeschränkten Einbau auch im Bereich von Wohngebieten und Wasserschutzgebieten ermöglichen (sogenannten LAGA Zuordnungswert Z 0) bei den Schadstoffen Arsen, Blei, Cadmium, Kupfer, Nickel, Thallium und Zink jeweils im Oberboden, nicht aber im Eluat. Zusammenfassend kommt der Gutachter zu der Einschätzung, dass *„die oberen Schichten, der gewachsenen Böden überwiegend den Zuordnungswerte Z 1.1 bzw. Z 1.2 gem. LAGE M20 (Boden) zuzuordnen“* sind. Weiter heißt

es: *„Bei einer Mischprobe aus diesen Böden sowie aus den teilweise vorhandenen Anfüllungen wurden Zuordnungen zu Z. 2 festgestellt. Die Aushubböden können somit weitestgehend entsprechend der Einbauklasse Z 1.2 wiederverwertet werden. In der Regel ist für die Wiederverwertung eine Deklarationsanalyse kurz vor der Baumaßnahme oder Baubegleitend erforderlich.“*

Von dem kleinen Tümpel (ehem. als Stollenmundloch interpretiert, s.u.) verläuft in östliche Richtung ein Grünlandstreifen, für den konkrete Hinweise auf zeitweilig starke Vernässungen bzw. Wasseraustritte und auf Erdfälle vorliegen. Letztere haben in der Vergangenheit mehrfach zur Verfüllung entstandener Vertiefungen geführt. Zur Klärung des Sachverhaltes wurde eine bodenkundliche Untersuchung (Dr. Spang, 2017c) durchgeführt. Demzufolge kommt es im genannten Bereich zur Bildung von unterirdischen, tunnelartigen Ausspülungen mit Wasserabfluss, die aus bodenkundlicher Sicht als „Tunnelerosion“ bezeichnet werden. Die Erosionskanäle liegen in den mittels Schürfen untersuchten Teilflächen des Grünstreifens etwa 0,8 bis 1,3 m unter Geländeoberfläche. Das Phänomen der Tunnelerosion ist im Bergischen Land verbreitet, Angaben über die Anzahl, Lage und Erstreckung der Erosionskanäle sind aber nicht möglich. Es kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass das Phänomen auch im Bereich der nördlich und südlich angrenzenden Äcker auftritt.

Die Herkunft des austretenden Wassers konnte nicht zweifelsfrei geklärt werden. Nach den örtlichen Beobachtungen des Gutachters kommt es insbesondere westlich des Grünstreifens zu lokalen Wasseraustritten im Acker. Dabei handelt es sich demzufolge aber nicht um flächige Vernässungen, sondern lokal begrenzte Austrittsöffnungen mit Durchmessern von wenigen Zentimetern bzw. im Bereich des ehem. vermuteten Stollenmundloches um eine dauerhafte Wasserspeisung mit unbekannten Wassermengen. Aufgrund der geologischen Verhältnisse ist zu vermuten, dass der Wasserzufluss an die Kalksteine des unterdevonischen Kohlenkalks gebunden ist. Der Gutachter empfiehlt für die Erschießung der geplanten Gewerbeflächen eine gezielte Fassung und Ableitung des Wassers und spezielle Maßnahmen zur Fundamentierung der geplanten Gebäude.

Im **Altlastenkataster des Kreises Mettmann** (Geoportal Kreis Mettmann) sind keine Flächen im Bereich des Plangebietes verzeichnet. Allerdings ist im „informellen Altablagerungsverzeichnis“ des Kreises der ehemalige Kalksteinbruch als „unsystematische Ablagerung“ mit der Nummer 36690_2 Ve verzeichnet. Da die Fläche bislang nicht untersucht ist, wären im Rahmen möglicher Baugenehmigungsverfahren sowie im Vorfeld geplanter Eingriffe in den Boden ergänzende Untersuchungen erforderlich. diese sind aber bei der aktuellen städtebaulichen Konzeption nicht notwendig, da keine Eingriffe vorgesehen sind.

Im **Teilplan „Altlasten und Bergbau“ des Flächennutzungsplanes 2020** sind der westliche Randbereich des Plangebietes und die südlich und westlich anschließenden Bereiche als Flächen verzeichnet, unter denen der Bergbau umgeht.

Im zentralen Plangebiet besteht ein kleiner dauerhaft wasserführender Tümpel. Dieser im Landschaftsplan als Naturdenkmal festgesetzte Bereich wurde auf **Altbergbau** (Stollenmundloch) zurückgeführt (vgl. unter anderem die Begründung zur Schutzfestsetzung). Diese Vermutung konnte durch eine gezielte Erkundung (Dr. Spang, 2017b) nicht bestätigt werden. Der Gutachter bewertet die Ergebnisse der Erkundung folgendermaßen: „*Die ursprüngliche Ver-*

mutung, dass die Wasserfläche im Bereich der Feldholzinsel auf Altbergbau zurückzuführen ist, basiert vermutlich auf einem Missverständnis. Die Annahme …, dass die Geologische Karte … einen unbekannten Bergbau am „Große Feld" zeigt … beruht auf der Interpretation, dass die in diesem Bereich eingetragene Signatur einen untertägigen Bergbau bezeichnet. Die Signatur wird jedoch auch für übertägigen Bergbau verwendet. Im gegebenen Fall ist mit dem Zeichen sehr wahrscheinlich der ehemalige Steinbruch am nördlich gelegenen Weg gemeint."

Hinweise darauf, dass westlich und östlich des Plangebietes möglicherweise Altbergbau stattgefunden hat, der ggf. einwirkungsrelevant für das Bebauungsplangebiet sein könnte, gaben Anlass zu einer gutachterlichen Untersuchung (Dr. Spang 2018). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass von den außerhalb des Plangebietes gelegenen Alt- und Verdachtsflächen bzw. den nicht bergbaulichen Tagesöffnungen keine Auswirkungen auf das Plangebiet ausgehen.

Die Überlagerung von aktuellen Kartenunterlagen und den beiden Preußischen Kartenwerken („Uraufnahme" aus den 1840er Jahren, „Neuaufnahme" aus den 1890er Jahren) verdeutlicht, dass der heute am nördlichen Rand der 8. Änderung in Ost-West-Richtung verlaufende Wirtschaftsweg ursprünglich eine zentrale Wegeverbindung nach Langenberg darstellte. Die Wegeverbindung, die auch einen kleinen Kalksteinbruch (heutiges Feldgehölz) erschloss, erklärt auch die ausgeprägte Terrassenkante. Den Kartenwerken ist auch zu entnehmen, dass die Verbindung zum Gelände der heutigen Diakonie Bleibergquelle ursprünglich weit westlich der heutigen Bleibergstraße verlief und auch die Zeche Prinz-Wilhelm, die westlich des Plangebiets lag, erschlossen hat.

Zur **Beurteilung der Bodenfunktionen** können in Velbert zum einen die Aussagen der Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann (Stand 2012) herangezogen werden, zum anderem die Auswertung der Bodenkarte 1:50.000 durch den Geologischen Dienst, die auch Grundlage der Fassung der Bodenfunktionskarte des Kreises von 2008 war. Die Bodenfunktionskarte des Kreises in ihrer Fassung von 2012 weist maßstabsbedingt zwar einen größeren Detailreichtum auf, ist in ihren Angaben aber nur teilweise nachvollziehbar. Da sich die Angaben in beiden Karten zum Teil deutlich unterscheiden, werden sie nachfolgend beide aufgeführt.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass sich die **Beschreibung der Bodenfunktionen auf den gesamten Bereich des zukünftigen Gewerbegebietes** bezieht (Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 761), da dieser Bereich insgesamt entwickelt werden soll und auch hier unmittelbare Zusammenhänge bestehen.

Der Geologische Dienst[7] bewertet die Böden in weiten Teilen des geplanten Gewerbegebietes (Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 761) als schutzwürdig oder besonders schutzwürdig. Die Rendzinen erhalten diese Bewertung aufgrund ihres Biotoppotenzials für Extremstandorte (besonders schutzwürdige flachgründige Felsböden), die Braunerden gelten aufgrund ihrer Regelungs- und Pufferfunktion sowie der natürlichen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdige bzw. besonders schutzwürdige Böden. Vor allem aufgrund ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit gelten auch die meist podsoligen Braunerden in kleineren Bereichen im Südwesten des PG und die typischen Kolluvien als besonders schutzwürdig. Besonders schutz-

[7] Frei abrufbar z.B. über Tim-online und über ELWAS-Web

würdige Böden nach § 1 Abs. 1 LBodSchG sind demzufolge im Bereich des geplanten Gewerbegebietes großräumig vorhanden.

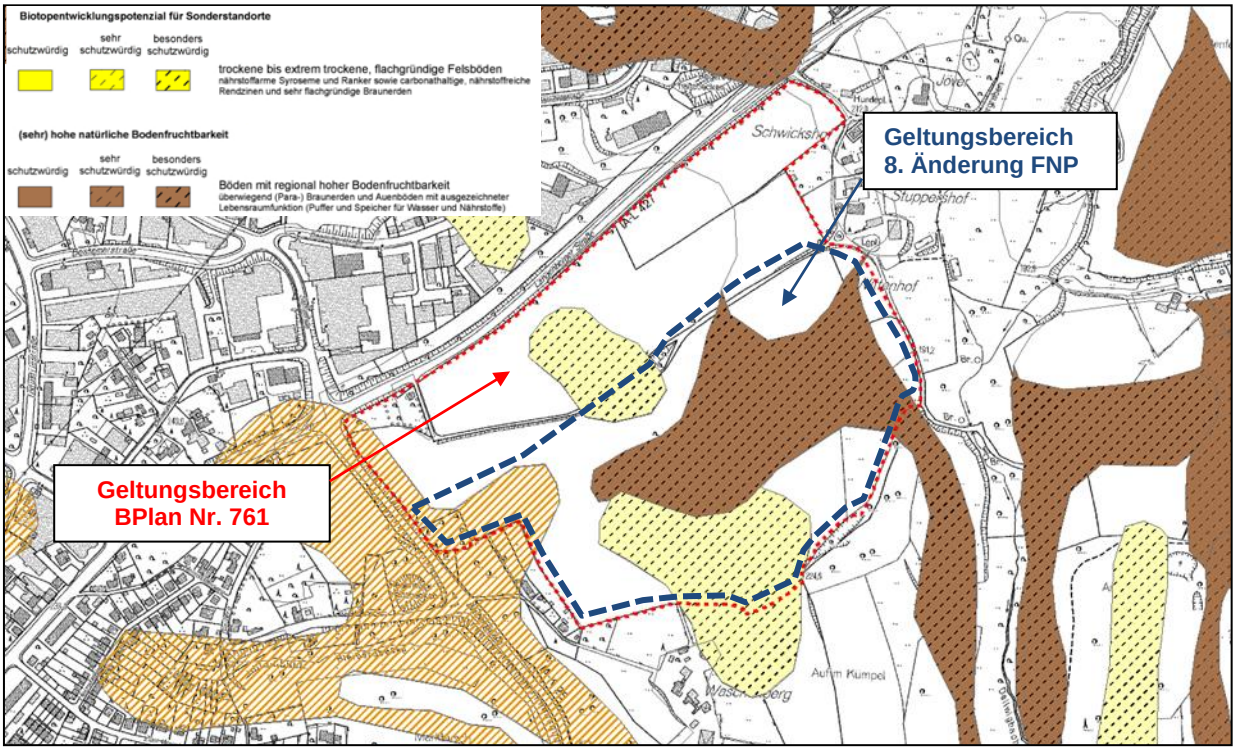

Abbildung 10: Schutzwürdige Böden nach Bodenkarte 1:50.000

Die Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann von 2012 weist hingegen nur deutlich kleinere Teile des Gebietes als Bodenvorbehalts- bzw. Bodenvorrangfläche aus, die sich zudem in Form und Ausdehnung von denen der Bodenkarte 1:50.000 unterscheiden. Die Grenzen der schutzwürdigen Böden sind allerdings nur teilweise nachvollziehbar und es ist deutlich erkennbar, dass die Datenbasis keineswegs flächendeckend in gleicher Qualität vorlag. Auffällig ist, dass die besonders schutzwürdigen Rendzinaböden (wie sie in der amtlichen Bodenkarte dargestellt werden) zwar teilweise ebenfalls aufgrund der Archivfunktion als Bodenvorranggebiet dargestellt werden, allerdings in verschobener Lage und deutlich geringeren Ausdehnung. Die Böden im nordwestlichen Teil des Gebietes haben nach Angaben der Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann nur eine allgemeine Bedeutung, Bodenvorbehalts- oder Bodenvorrangflächen sind nur zentral im Gebiet verzeichnet. Als anthropogen beeinflusst ist der ehem. Steinbruch verzeichnet. Bei den als „schutzwürdig“ verzeichneten Kleinflächen lassen sich die Unterschiede zum Umfeld und ihre Abgrenzungen nicht anhand der Örtlichkeit bzw. der morphologischen Merkmale nachvollziehen.

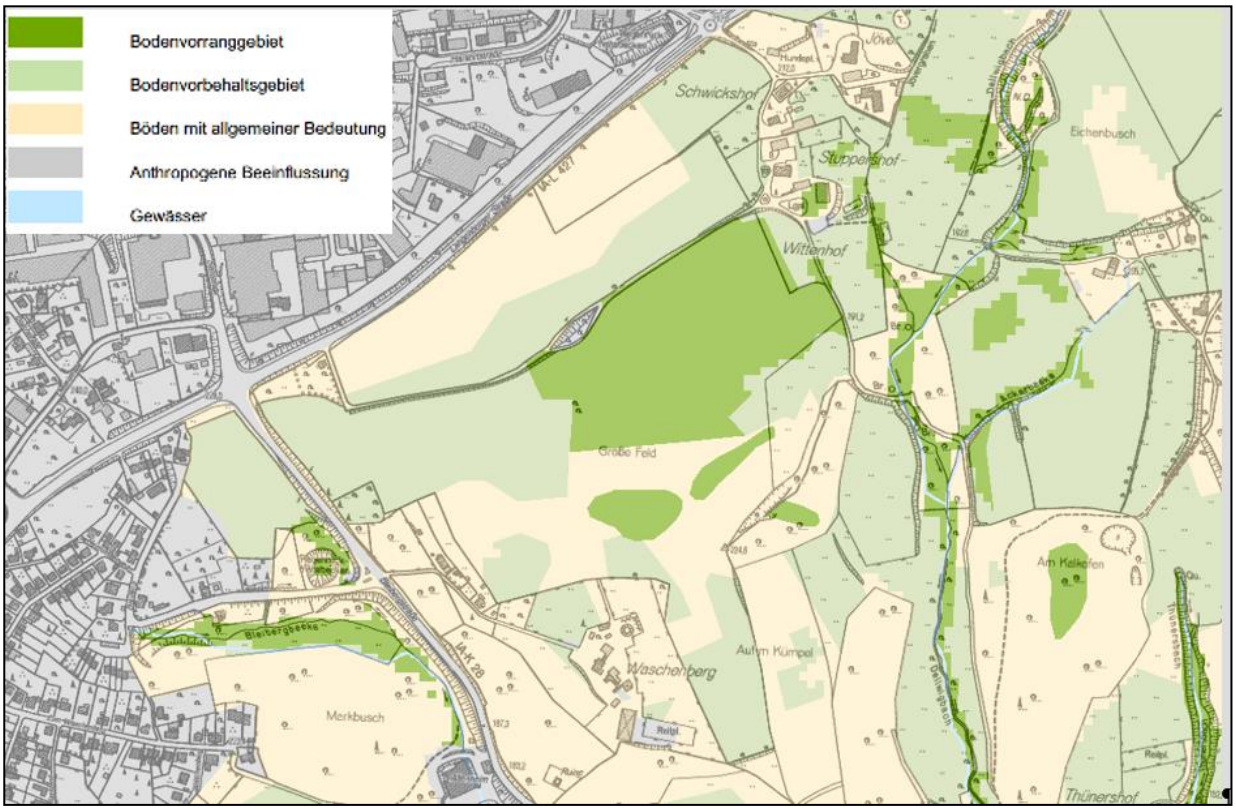

Abbildung 11: Schutzwürdige Böden gem. Bodenfunktionskarte Kreis Mettmann

Da es sich um eine erstmals bebaute Fläche handelt, kommt der § 44 LWG uneingeschränkt zur Anwendung. Die Ergebnisse des zum B-Plan erstellten hydrogeologischen Gutachtens belegen, dass nur in kleinen Teilflächen die bodenkundlichen Voraussetzungen für eine Versickerung vorliegen. Zur Umsetzung der Vorgaben des § 44 LWG kommt also vorrangig die ortsnahe Einleitung zur Entsorgung von nicht behandlungspflichtigem Regenwasser in Betracht.

2.2.2 Prognose der Auswirkungen

Im Plangebiet ist eine fast vollständige Neumodellierung des Geländes verbunden mit dem Auf- und Abtrag von Boden vorgesehen. Nur in kleinsten Teilbereichen ist zu erwarten, dass der heutige Bodenaufbau unverändert erhalten bleibt. Durch die Errichtung der Planstraßen sowie neuer gewerblichen Anlagen erfolgt eine dauerhafte Versiegelung des Untergrundes. In den versiegelten Flächen werden die einschlägigen Bodenfunktionen (Ertragspotential, Regel-, Speicher- und Pufferfunktion, Lebensraumfunktion) nahezu vollständig verloren gehen.

Betroffen sind weit überwiegend Böden, die nur einer geringen anthropogenen Überformung ausgesetzt waren. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.761 sind etwa 9 ha als schutzwürdige Böden nach § 1 Abs. 1 LBodSchG zu bewerten. Im Bereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sind es etwa 6 ha. Bei diesen Angaben sind die Darstellung des Geologischen Dienstes zugrunde gelegt worden.

2.2.3 Vorgesehene Maßnahmen

Spezielle Maßnahmen zum Bodenschutz sind im Plangebiet nicht vorgesehen, da aufgrund der topografischen Verhältnisse zwingend von einer fast vollständigen Umgestaltung auszugehen ist.

2.2.4 Bewertung

Das Vorhaben hat in Folge von Versiegelungen **erhebliche negative Auswirkungen** auf das Schutzgut bei Lebensraumfunktion, Regel-, Speicher- und Pufferfunktion und Ertragsfunktion.

Es sind wegen der negativen Auswirkungen auf die Bodenfunktionen **Maßnahmen zum Ausgleich** erforderlich, die auch zu einer Wertsteigerung in Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Bodens führen. Da eine Steigerung der natürlichen Ertragsfunktion prinzipiell nicht möglich ist und auch eine Steigerung der Leistungsfähigkeit bei der Regel-, Speicher- und Pufferfunktion nur in geringem Umfang (z.B. durch Entsiegelung) erfolgen kann, ist der Schwerpunkt in der Verbesserung der tatsächlichen Lebensraumfunktion (v.a. durch Extensivierung oder Nutzungsaufgabe) zu legen.

Die Analyse der Bodenverhältnisse lässt somit erhebliche Restriktionen für die angestrebte Inanspruchnahme der Fläche für eine Bebauung erkennen, die nur durch die konkret vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen - die in erheblichem Umfang zur Steigerung der faktischen Leistungsfähigkeit von Böden mit hoher und sehr hoher Leistungsfähigkeit in Hinblick auf die Lebensraumfunktion führen - als umweltverträglich zu beurteilen ist.

2.3 Wasser

2.3.1 Bestand

Innerhalb des Plangebietes gibt es **keine natürlichen Oberflächengewässer**, sondern lediglich einen kleinen offenbar dauerhaft wasserführenden Tümpel, der ehemals als Stollenmundloch interpretiert wurde, vermutlich aber aufgrund einer geologischen Besonderheit entstanden ist. In geringer Entfernung südlich verläuft der Dellwigbach, zu dem eine „gewässerökologische Bewertung“ (umweltbüro essen, 2013), in Zusammenhang mit der Entwicklung des Gewerbegebietes, vorliegt. Ziele der Studie waren letztlich die Bewertung der Schutzwürdigkeit des Baches in Hinblick auf die Anforderungen nach BWK Merkblatt 3 (BWK-M3) sowie die Ableitung einer geeigneten Einleitungsstelle.

Der Dellwigbach ist ein ca. 1,7 km langes Nebengewässer des Eselssiepener Baches. Für ihn ist im Quellkataster des Kreises Mettmann eine Quelle verzeichnet. Er hat mehrere Nebengewässer (u.a. Ackerbeeke, Thünersbach und Jövergraben), für die teilweise weitere Quellen verzeichnet sind. Der längste Nebenlauf ist mit über 500 m der Thünersbach, für den alleine vier Quellpunkte im Kataster des Kreises Mettmann verzeichnet sind. Das Einzugsgebiet ist für das gesamte Gewässersystem als „ländlich geprägt“ zu bezeichnen, da das Gewerbe- und Industriegebiet Röbbeck bereits jenseits der im Verlauf der Langenberger Straße zu vermutenden Wasserscheide liegt und nach Nordwesten entwässert.

Ein etwa 30 m langer Teilabschnitt des Dellwigbaches oberhalb der Mündung der Ackerbeeke lag bei der Probenahme für das Makrozoobenthos im Jahr 2013 trocken, unterhalb dieses Ab-

schnittes wurde die Wasserführung jedoch sehr schnell stärker, was auf erhebliche Zuflüsse auf kurzer Strecke verweist. Die Gewässerabschnitte oberhalb des Zusammenflusses von Jövergraben und Dellwigbach führten zum Zeitpunkt der damaligen Beprobung sehr wenig Wasser. Ursachen für das Trockenfallen konnten damals nicht ermittelt werden. Da das Plangebiet nennenswerte Teile des Einzugsgebietes des Dellwigbaches umfasst, wurde jedoch abgeleitet, dass von einer besonderen Sensibilität gegenüber einer Reduzierung des Basisabflusses auszugehen ist. Aufgrund der naturräumlichen Verhältnisse und der Angaben in der Bodenkarte sowie in historischen Karten wurde angenommen, dass es sich nicht um ein natürliches Temporärgewässer handelt, sondern die Wasserschwinde auf anthropogene Einflüsse zurückzuführen ist.

In 2017 wurden den Technischen Betrieben Velbert von ehrenamtlicher Seite Unterlagen vorgelegt, die eine ehemalige Trinkwassergewinnung im Bereich oberhalb der Ackerbeeke („Wassergewinnungsanlagen im Richrath“) belegt. Die Gewinnung erfolgte über drei Brunnen und mehrere lange, auf diese Brunnen zuführende Drainage- bzw. Sammelgräben mit teils vielen Metern Tiefe. Die Wassergewinnung ist noch heute in Form von drei vor Ort als Bauwerke erhaltenen Brunnen (auch in der DGK5 verzeichnet) erkennbar. Ein Lageplan zu den „Wassergewinnungsanlagen im Richrath“ verzeichnet den heutigen Verlauf des Dellwigbaches als „neuen Abflussgraben“, daneben einen „alten Graben“. Beide Gräben wurden von einem „Wiesengraben“ gequert, für den eine Schnittzeichnung eine Tiefe von über 8 m verzeichnet. Es ist also davon auszugehen, dass der aktuelle Verlauf des Dellwigbaches zumindest oberhalb der Mündung der Ackerbeeke bereits Resultat einer Gewässerverlegung gewesen ist.

Grundwasser ist im Plangebiet fast überall erst unterhalb von 2 m zu erwarten. Bei den Bodenerkundungen im Plangebiet (Dr. Spang, 2017a) wurde kein Grundwasser erbohrt, jedoch wird darauf verwiesen, dass zumindest in Teilbereichen und saisonal unterschiedlich mit Schicht- und Sickerwasserzutritten sowie Stauwasser bis zur Oberfläche gerechnet werden muss. Eine Besonderheit liegt im Bereich der nachgewiesenen Tunnelerosion im Bereich eines Grünstreifens innerhalb der Ackerflächen vor.

Eine Ausweisung als **Wasserschutzzone** liegt nicht vor.

Für das **Grundwasserdargebotspotenzial** (also die wirtschaftliche Nutzbarkeit) hat das Plangebiet keine für die Planung erhebliche Bedeutung, da eine Grundwassernutzung aktuell nicht bekannt ist. Die **Grundwasserschutzfunktion**, die eine Fläche durch die Filterleistung des Bodens haben kann, ist aufgrund der in den oberen Bodenschichten geringen Wasserdurchlässigkeit und der mittleren bis hohen Sorptionsfähigkeit sowie des meist großen Grundwasserflurabstandes als hoch zu beurteilen. Da in weiten Teilen eine ortsnahe Einleitung erfolgen soll, ist dennoch im Falle eines Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen eine auf die einzelnen Gewerbegrundstücke bezogene technische Lösung zu finden, die jegliche Gefährdung ausschließt. Die **Grundwasserneubildung** ist im Plangebiet derzeit nicht wesentlich eingeschränkt.

Der zum B-Plan erstellte Landschaftspflegerische Fachbeitrag kommt vor diesem Hintergrund zusammenfassend zu der Einschätzung, dass die Analyse des Wasserhaushaltes zwar keine Aspekte erkennen lässt, die die geplante Nutzung generell in Frage stellen, aber deutlich er-

kennbar ist, „*dass der Retention im Plangebiet und einer möglichst dezentralen Ableitung in den Dellwigbach eine hohe Bedeutung zukommt*."

2.3.2 Prognose der Auswirkungen

Durch die geplanten Baumaßnahmen werden Flächen entfallen, auf denen derzeit noch Niederschläge versickern und somit zur Grundwasseranreicherung beitragen.

Die Gefahr von größeren vorhabenbedingten Schadstoffeinträgen besteht nicht. Es sind auch keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasserdargebot zu erwarten.

Auswirkungen auf möglicherweise vom Grundwasser abhängige Biotope (insbesondere Quellen mit entsprechender Biozönose) sind nicht zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen auf Fließgewässer, die durch Einleitungen von Regenwasser hervorgerufen werden können, sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand durch das Vorhaben ebenfalls nicht zu erwarten, werden aber noch Gegenstand gesonderter wasserrechtlicher Genehmigungsverfahren sein. Das Plangebiet hat erheblichen Anteil am Einzugsgebiet des Dellwigbaches, welcher anthropogen bedingt (ehem. Wassergewinnung, s.o.) auf einer kurzen Teilstrecke sogar periodisch trockenfällt. Eine vollständige Ableitung des Niederschlagswassers in die ökologisch durch eine Vielzahl von Unterbrechungen und eine Einleitung schon im Quellbereich ökologisch belastete Bleibergbeeke wurde daher sowohl aus Gründen des Hochwasserschutzes verworfen, wie auch, weil dem Dellwigbach auf diesem Wege ein nicht unbedeutender Teil des Abflusses in seinem Einzugsgebiet entzogen worden wäre. Bereits unter den derzeitigen Bedingungen ist es in Einzelfällen zu Hochwasserschäden im Bereich der Bleibergbeeke gekommen. Daher ist im Rahmen der wasserrechtlichen Verfahren auch der Nachweis der Hochwasserunschädlichkeit für Unterlieger zu führen.

2.3.3 Vorgesehene Maßnahmen

Als Maßnahme zum Gewässerschutz ist im Plangebiet der Bau von Regenklär- und Regenrückhaltebecken vorgesehen. In untergeordneten Teilbereichen soll Niederschlagswasser dezentral bzw. semizentral zur Versickerung gebracht werden. Die für Gewerbegebiete eher seltene Festsetzung zur flächigen Dachbegrünung dient durch die Kappung von Abflussspitzen und die Schaffung von Retentionsvolumina auch dem Schutzgut Wasser.

Im Rahmen der wasserrechtlichen Verfahren zur Genehmigung der geplanten Entwässerungsanlagen (hier: Regenentwässerung) sind weitere konkrete Maßnahmen unter anderem zum Schutz vor Hochwasserschäden und zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Fließgewässer absehbar. Diesbezügliche Maßnahmenflächen liegen aber außerhalb des Geltungsbereiches der FNP-Änderung und auch des Bebauungsplanes. Es ist aber vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes sicherzustellen, dass alle wasserrechtlichen Vorgaben in Zusammenhang mit der Entwässerungsplanung auch tatsächlich erfüllt werden können.

Da eine generelle Betroffenheit von Fließgewässern durch die Einleitung von Niederschlagswasser und die Veränderung nennenswerter Teile des Einzugsgebietes – wenn auch in einer den Anforderungen der einschlägigen Regelwerke entsprechenden Weise – erkennbar ist, soll auch die Kompensation zu einem beträchtlichen Teil durch die nachhaltige Aufwertung von Fließgewässerabschnitten erfolgen.

Diese Maßnahmen sind nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplanes, sondern in der verbindlichen Bauleitplanung umzusetzen.

2.3.4 Bewertung

Da der Grundwasserleiter sehr viel größer ist als das Plangebiet, keine Quellen oder andere vom Grundwasser abhängige wertvolle Biotope betroffen sind und zudem das Regenwasser ortsnah mit einer den Anforderungen der geltenden Regelwerke entsprechenden Retention in Gewässer eingeleitet werden kann, sind zwar **erhebliche negative Auswirkungen** auf die Grundwasserneubildungsfunktion zu erwarten, diese wirken aber nicht wesentlich auf das Grundwasserdargebot.

Erhebliche negative Auswirkungen auf Fließgewässer werden durch die Einhaltung der Anforderungen der einschlägigen Regelwerke vermieden, sind aber nicht Regelungsgegenstand der Bauleitplanung, sondern der jeweils erforderlichen wasserwirtschaftlichen Verfahren. In diesen Verfahren wird auch der Nachweis der Hochwassersicherheit geführt.

Die Analyse zum Schutzgut Wasser steht der angestrebten städtebaulichen Nutzung somit nicht entgegen und die Inanspruchnahme ist, verbunden mit den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen – und den in den wasserwirtschaftlichen Verfahren zu führenden Nachweisen zur Gewässerverträglichkeit und Hochwassersicherheit - als umweltverträglich zu beurteilen. Die bisherigen Abstimmungen mit den für die wasserwirtschaftlichen Verfahren zuständigen Stellen lassen erwarten, dass die Genehmigungsfähigkeit nicht generell in Zweifel steht.

2.4 Luft und Klima

2.4.1 Bestand

Eine Klimaanalyse liegt für den Planungsraum nicht vor. Daher können lufthygienisch-klimatische Aspekte nur aus der Topografie und der Nutzungsstruktur abgeleitet werden.

Für die Vorhabenflächen selbst ist der Klimatoptyp „Freilandklima" zu erwarten. In den teilweise hoch verdichten Gewerbeflächen des Industriegebietes Röbbeck ist vom Klimatoptyp „Gewerbeklima" auszugehen, der trotz der Siedlungsrandlage durch eine deutliche bis starke bioklimatische und lufthygienische Belastung gekennzeichnet ist.

Somit ist im Umfeld des Plangebietes Bedarf an klimatisch-lufthygienischem Ausgleich zu erkennen, nicht jedoch im Plangebiet selbst.

Eine Luftleitungsfunktion im engeren Sinne kommt dem Plangebiet nicht zu. Eine Leistung zur Luftregeneration ist wegen des Fehlens entsprechender Emittenten aber auch der offenen Struktur, auszuschließen. Die offenen Acker- und Grünlandflächen werden zur nächtlichen Kaltluftproduktion beitragen. Die Kaltluft fließt aber reliefbedingt nach Süden bzw. Südwesten und Südosten in den unbelasteten Freiraum ab und erlangt allenfalls geringe stadtklimatische Bedeutung für die nordwestlich befindlichen Gewerbe- und Industrieflächen. Eine wesentliche Bedeutung für die Tallagen von Langenberg ist wegen der großen Entfernung nicht anzunehmen.

Eine besondere Leistungsfähigkeit des Plangebietes hinsichtlich eines klimatisch-lufthygienischen Ausgleiches in angrenzenden Siedlungsflächen ist somit nicht erkennbar.

Aktuelle Daten zur Beurteilung der **Immissionssituation im Planungsraum** liegen nicht vor. Als Emissionsquellen sind im Planungsraum vornehmlich Betriebe und Verkehr im Gewerbegebiet Röbbeck sowie auf der Langenberger Straße zu nennen. Über deren Anteil an den Immissionsbelastungen liegen keine belastbaren Daten vor. Es sind jedoch angesichts der geländeklimatischen Situation (gute Durchlüftung) keine planungserheblichen Einflüsse erkennbar und es ist anzunehmen, dass die Schadstoffbelastung weitestgehend der in der Region üblichen Hintergrundbelastung entspricht.

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich **keine Störfallbetriebe** gem. 12. BImSchV (Störfall-Verordnung).

2.4.2 Prognose der Auswirkungen

Durch die Bebauung wird es eine Verschiebung der geländeklimatischen Charakteristika dergestalt geben, dass sich in weiten Teilen des Plangebietes der Klimatoptyp „Gewerbeklima“ ausbilden wird. Klimatische oder lufthygienische Auswirkungen auf benachbarte Flächen mit besonderem Schutzbedarf (Wohngebiete oder Flächen mit bestehenden Belastungen) sind bei Umsetzung der Planung nicht zu befürchten.

Im Plangebiet ist eine Verschlechterung der lufthygienischen Situation durch die mit einer Neubebauung in aller Regel einhergehenden Zunahme örtlicher Emissionen, aber auch durch die Veränderung der Austauschverhältnisse zu erwarten. Die Gefahr von bedenklichen Schadstoffanreicherungen besteht aber nicht und es ist absehbar, dass die tatsächlich zu erwartenden Belastungen deutlich unter den Immissionsgrenzwerten der 39. BImSchV liegen.

2.4.3 Vorgesehene Maßnahmen

Maßnahmen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind nicht möglich. Für den Bebauungsplan Nr. 761 sind Festsetzungen zur Dachbegrünung und zur Schaffung öffentlicher Grünflächen vorgesehen, diese werden mittelbar auch dem Schutzgut Klima und Luft dienen.

2.4.4 Bewertung

Das Vorhaben führt insbesondere in Folge der geplanten Versiegelungen zu deutlichen Veränderungen der geländeklimatischen Verhältnisse bei der Temperaturausgleichsfunktion, weniger hingegen bei Luftregenerations- und Luftleitungsfunktion. Diese Veränderungen bleiben aber auf das Plangebiet beschränkt. Aus diesem Grund und weil der Fläche kein spezielles lufthygienisch-klimatisches Ausgleichspotential für belastete Flächen im näheren Umfeld zukommt, ist von **nicht erheblichen negativen Auswirkungen** auf das Schutzgut Klima auszugehen.

Negative Veränderungen werden auch durch die mit der Bebauung einhergehenden Luftschadstoffemissionen (durch Verkehr, Gewerbe und Hausbrand) verursacht. Diese sind jedoch angesichts des geringen Umfanges der Bebauung und der weitgehend offenen Anströmungsverhältnisse auf dem am Siedlungsrand gelegenen Plangebiet ebenfalls als **nicht erheblich negativ** zu bewerten.

Wegen der geringen Vorbelastung des Raumes ist eine verbindliche Festsetzung von prinzipiell denkbaren Minderungsmaßnahmen (z.B. zum Einsatz regenerativer Energien), die über die allgemeinen gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, zwar im Sinne der Umweltvorsorge

wünschenswert, aber städtebaulich nicht begründbar und daher im Bebauungsplanverfahren auch nicht vorgesehen.

Die Analyse der klimatisch-lufthygienischen Verhältnisse lässt keine Aspekte erkennen, die einer Realisierung des Vorhabens entgegenstehen. Die Inanspruchnahme ist als umweltverträglich zu beurteilen.

2.5 Landschaft und Ortsbild

2.5.1 Bestand

Das Landschaftsbild wird im Wesentlichen durch den Wechsel unterschiedlicher Nutzungen mit vielen Elementen einer strukturreichen Kulturlandschaft (Wechsel von Acker und Grünland, Hoflagen, Obstwiesen, Einzelbäume in freier Ackerflur, Geländekanten mit und ohne Gehölze, Waldrandflächen) bestimmt. Die Ackerschläge sind zwar vergleichsweise groß, wegen den topographisch bedingten Sichtverschattungen entsteht aber nicht das Bild einer „ausgeräumten“ Landschaft. Sichtbeziehungen reichen teilweise bis weit in die Fernzone, bleiben an vielen Standorten aber auch auf den Nahbereich bzw. die Mittelzone beschränkt, da neben den topographischen Verhältnissen auch Waldflächen bzw. kleinere Gehölzbestände blicklenkend bzw. blickverstellend wirken. „Technische“ Elemente sind deutlich untergeordnet und erlangen an keiner Stelle prägende Wirkung. Die stark ausgebaute Langenberger Straße wirkt mit ihrer aktuellen Verkehrsbelastung nur auf kurze Distanzen negativ auf das Plangebiet ein. Das jenseits dieser Straße befindliche Gewerbe- und Industriegebiet Röbbeck ist durch einen breiten Gehölzstreifen nördlich der Straße abgeschirmt und fällt generell nach Norden ab. Es erlangt somit von keiner Stelle im Plangebiet eine relevante landschaftsästhetische Wirkung.

2.5.2 Prognose der Auswirkungen

Das Orts- und Landschaftsbild wird sich durch das geplante Gewerbegebiet vollständig verändern. Ein „Sich-Einfügen“ in umgebende Siedlungsstrukturen ist aufgrund der Lage abgerückt von sonstigen Siedlungsflächen (das bestehende Gewebegebiet Röbbeck ist durch einen Grünstreifen fast vollständig abgeschirmt) derzeit nicht erkennbar, wird jedoch mittelfristig entstehen, da der Flächennutzungsplan auch für die landwirtschaftlich genutzten Flächen westlich der Bleibergstraße eine Siedlungsentwicklung vorsieht.

Die exponierte Lage der Flächen des Plangebietes lässt die geplante Bebauung auch weithin sichtbar werden. Während das Plangebiet aktuell noch als Randbereich einer vielfältig strukturierten Kulturlandschaft zu werten ist, wird sich diese Grenze zukünftig im Bereich der historischen Hoflagen östlich des Plangebietes befinden.

Diese Prognose bezieht sich auf den gesamten Bereich des geplanten Gewerbegebietes (Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 761), da keine isolierte Entwicklung des Bereiches der 8. Änderung des FNP vorgesehen ist.

2.5.3 Vorgesehene Maßnahmen

Zum diesem Schutzgut sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung als Minderungsmaßnahmen eine Dachbegrünung, eine Straßenraumbegrünung sowie ein etwa 25 m breiter waldartig bestockter Streifens am Südrand des Plangebietes vorgesehen.

Neben diesen Festsetzungen soll die Erschließungskonzeption, die einen Erhalt der zentralen Grünfläche ermöglicht, und die Staffelung der Gebäudehöhen mit geringerer Baudichte in den östlichen und westlichen Baufeldern der Verringerung der Auswirkungen auf das Schutzgut dienen.

2.5.4 Bewertung

Die Planung führt aufgrund der teils weitreichenden Blickbeziehungen unzweifelhaft zu **erheblichen Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes** sowohl von der Langenberger Straße aus in den Freiraum gesehen, wie auch vom Freiraum und bestehenden anderen Siedlungsflächen auf das neue Gewerbegebiet gesehen.

Eine deutliche Minderung der Auswirkungen soll durch Festsetzungen im Bebauungsplan zur Dachbegrünung sowie eines mindestens 25 m breiten waldartig bestockten Streifens am Südrand des Plangebietes erfolgen.

Betrachtet man das gesamte geplante Gewerbegebiet, so schließt es im Norden schon heute unmittelbar an Siedlungsbestand an, im Westen ist die Entwicklung von Wohnbaufläche auf derzeit ackerbaulich genutztem Areal im FNP bereits dargestellt. Demzufolge wird hier zukünftig ein direkter Siedlungsanschluss bestehen. Eine zerschneidende Wirkung von Freiräumen (Insellage) ist somit nicht zu befürchten.

Als Bezugsraum zur Bewertung der Bedeutung des Plangebietes als Teil einer „typisch bergischen Kulturlandschaft“ ist der gesamte Landschaftsraum mit mehreren Tausend Hektar zwischen Velbert-Mitte und Velbert-Langenberg zu betrachten. In diesem Kontext hat das insgesamt etwa 26 ha große Plangebiet (Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 761) erkennbar nur durchschnittliche Bedeutung.

Wesentliche Beeinträchtigungen in Hinblick auf die **Naherholung** sind nicht zu erkennen, da die am Rande des Plangebietes vorhandenen Wegebeziehungen erhalten bleiben und rasch vom Plangebiet abrücken und keine oder nur noch geringe Blickbeziehungen aufweisen.

Den **Zielen** des BNatSchG sowie der örtlichen Zielkonzepte wird insoweit entsprochen, als sich die Flächeninanspruchnahme auf den Bereich der Ackerflächen beschränkt und Schutzgebiete sowie Flächen, denen eine herausgehobene Bedeutung für die Naherholung zugewiesen ist, nicht in Anspruch genommen werden.

Die Analyse zum Schutzgut Landschaft lässt somit **erhebliche Restriktionen** für die angestrebte städtebauliche Nachnutzung erkennen, denen durch entsprechende Maßnahmen im Bebauungsplan entsprochen werden soll. Die Inanspruchnahme ist daher als umweltverträglich zu beurteilen.

2.6 Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung insgesamt

2.6.1 Bestand und Prognose der Auswirkungen

A Teilaspekt Lärm

Auf das Plangebiet wirken Schallimmissionen ein, die durch den Straßenverkehr auf den angrenzenden Straßen und durch die benachbart bereits bestehenden Gewerbeflächen hervorgerufen werden. Auf andere planungsrelevante Immissionen im Bestand (v.a. Gerüche, Er-

schütterungen) liegen keine Hinweise vor. Da bei der geplanten gewerblichen Nutzung insbesondere die vom Vorhaben ausgehenden Emissionen von Bedeutung sein können, wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den BPlan Nr. 761 eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet, in der unter Berücksichtigung der möglichen Vorbelastung durch die bereits bestehenden Gewerbebetriebe nördlich der Langenberger Straße die für den Bebauungsplan möglichen Geräuschemissionen in Form von Emissionskontingenten gemäß DIN 45691 ermittelt werden, um diese dann als textliche und zeichnerische Festsetzung in den Bebauungsplan zu übernehmen. In diesem Zusammenhang wurden auch die Verkehrslärmeinwirkungen des Straßenverkehrs auf den angrenzenden Straßen berechnet und die daraus resultierenden Anforderungen an den baulichen Schallschutz in Form der Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 ermittelt.

Das Gebiet liegt nicht im Achtungsabstand eines Störfallbetriebes gem. 12. BImSchV. Bei der Ansiedlung einer schutzwürdigen Nutzung, ist daher derzeit von keiner erhöhten Anfälligkeit der Planung für schwere Unfälle im Sinne der Störfall-Verordnung auszugehen, da die Achtungsabstände von 1.500m eingehalten werden.

B Teilaspekt Freiraumversorgung

Das Plangebiet liegt am Rande der Siedungsflächen von Velbert-Mitte und ist von ausgedehnten, meist landwirtschaftlich genutzten und der Naherholung zugänglichen Freiräumen umgeben. Attraktive Wegeverbindungen meist abseits von stark befahrenen Straßen reichen bis in die Erholungsräume um Langenberg und darüber hinaus die Elfringhauser Schweiz.

Eine förmliche **Erschließung für die Naherholung** ist lediglich randlich vorhanden. Ein ausgewiesener **Wanderweg** verläuft weit außerhalb des Plangebietes von Süden (Eselsieper Bach / Langenberg) kommend in nordöstliche Richtung. Es handelt sich um einen gering ausgebauten Weg, der teilweise den Charakter eines „Trampelpfades“ hat und abschnittsweise bei feuchter Witterung kaum begehbar erscheint. Der **Radweg** nördlich der Langenberger Straße liegt außerhalb des Plangebietes, kann aber eine Erschließungsfunktion für das Gewerbegebiet übernehmen. Ein ausgewiesener **Reitweg** führt an der östlichen Plangebietsgrenze entlang des Wittenhofes und des Stuppershofes und trifft südwestlich des Plangebietes auf die Trasse des Wanderweges. Die geringe Breite, teilweise steile Hanglage und Sturzbäume lassen eine intensive Nutzung durch Reiter nicht erwarten. Bei Begehungen fanden sich jedoch vereinzelte Hufspuren im schlammigen Weg. Eine **Anbindung der bestehenden Erholungswege an den öffentlichen Nahverkehr** ist derzeit an der Langenberger Straße (Stahlstraße im Westen und Siemensstraße im Norden) gegeben.

In der Waldfläche südwestlich des Wittenhofes (von nördlich der Mündung des Jövergraben in den Dellwigbach bis südlich der Mündung der Ackerbeeke in den Dellwigbach) findet zumindest zeitweilig eine **intensive Freizeitnutzung im Wald** statt, die auch Auswirkungen auf die Gewässer und Waldstruktur hat. Punktuell wurden kleine Gebäude/Hütten errichtet, mehrere Bäume wurden professionell mit Elementen zum Baumklettern auch in größeren Höhen versehen.

Für die **Belange des neuen Gewerbegebietes** sollen im Bebauungsplan öffentliche Grünflächen vorgesehen werden, die erkennbar den Bedarf an arbeitsplatznahen Erholungsflächen decken. Eine weitergehende Analyse kann daher unterbleiben.

2.6.2 Vorgesehene Maßnahmen

A Teilaspekt Lärm

Für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist zur Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes ein Lärmgutachten erarbeitet worden, dass über eine Emissionskontingentierung die Einhaltung der zulässigen Lärmimmissionen sichert.

Dabei sind die Gesamtimmissionen entscheidend, denen der Akzeptor (also der betroffene Anwohner) im Zusammenwirken aller Anlagen (einschließlich derer außerhalb des Plangebietes) ausgesetzt ist. Dieser Nachweis erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens über eine Immissionsprognose gemäß TA-Lärm. In der verbindlichen Bauleitplanung sollen die entsprechenden Festsetzungen getroffen werden.

Die Ansiedlung von Störfall-Betrieben gem. 12: BImSchV soll aufgrund der im Umfeld vorhandenen Wohnbebauung durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan ebenfalls ausgeschlossen werden.

B Teilaspekt Freiraumversorgung

Als Maßnahmen zur Freiraumversorgung für die Bedarfe im geplanten Gewerbegebiet ist im Bebauungsplan, der sich im Parallelverfahren befindet, die Festsetzung von öffentlichen Grünflächen vorgesehen. Innerhalb dieser Grünflächen soll ein öffentlicher Rundweg entstehen, der in Teilen auch als Waldwirtschaftsweg genutzt werden soll.

2.6.3 Bewertung

Mit dem Vorhaben ist nutzungsbedingt eine Zunahme der Lärm- und Luftschadstoffemissionen im Plangebiet wie auch in seinem Umfeld verbunden. Baubedingt, also zeitlich begrenzt, sind Schadstoffe, vor allem aber Lärmbelastungen durch den Baustellenverkehr absehbar. Außerdem erfolgt ein Verlust an Freiflächen, die mittelbar der Naherholung und somit der menschlichen Gesundheit dienen.

Diese Veränderungen werden als **nicht erheblich negative Auswirkungen** beurteilt, da mit den vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplanes, die Einhaltung der vorsorgeorientierten Orientierungswerte der DIN 18005 in Hinblick auf den Lärmschutz gewährleistet werden kann. Zusammenfassend kommt der Gutachter in Hinblick auf die Lärmbelastung zu folgender zusammenfassender Bewertung:

„Der Bestand der Betriebe in den benachbarten Gewerbegebieten wird durch die geplanten Festsetzungen nicht beeinträchtigt. Bei den vorgeschlagenen Emissionskontingenten wurden die Planwerte so gewählt, dass die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. Wird die Einhaltung der berechneten LEK gewährleistet, ist sichergestellt, dass die Geräuschemissionen von den Gewerbe- und Industriegebietsflächen insgesamt nicht zu unzulässigen Immissionspegeln führen. Durch die Verkehrsgeräusche und die mögliche Geräuschbelastung durch die Gewerbebetriebe innerhalb des Plangebietes liegt eine Vorbelastung vor, die maximal die Anforderungen an das Bauschalldämm-Maß gemäß dem Lärmpegelbereich V erforderlich macht.“

Wegen der vergleichsweise offenen Siedlungsstruktur im gesamten Planungsraum sowie auch im zukünftigen Gewerbe- und Industriegebiet und der damit guten Anströmungsbedingungen sind im Sinne der 39. BImSchV erhebliche Schadstoffbelastungen nicht zu erwarten. Zum anderen sind, wie bereits zum Schutzgut Landschaft ausgeführt, die Auswirkungen auf Struktur und Nutzbarkeit des Umfeldes für die Naherholung gering.

Den zum Schutzgut Mensch in unterschiedlichen Gesetzen und untergesetzlichen Regelungen formulierten **Zielen** wird insoweit entsprochen, als erkennbar ist, dass sich an den derzeitigen Verhältnissen im Plangebiet in Hinblick auf die Gesundheit der Menschen keine wesentlichen Veränderungen ergeben.

Die Analyse der auf das Schutzgut Mensch bezogenen Aspekte lässt keine Gesichtspunkte erkennen, die einer Realisierung des Vorhabens entgegenstehen. Die Inanspruchnahme ist verbunden mit den erforderlichen lärmtechnischen Minderungsmaßnahmen, die im Bebauungsplan festgesetzt werden sollen, als umweltverträglich zu beurteilen.

2.7 Kultur und Sachgüter

2.7.1 Bestand

Unmittelbar östlich des Plangebietes gibt es das in der Denkmalliste der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Velbert unter der Kurzbezeichnung „Wohn-Stall-Haus“ („Stuppershof“ / Langenberger Straße 452) aufgeführte **Baudenkmal**. Dabei handelt es sich um ein überwiegend 2-geschossiges Fachwerkgebäude. Das Baudenkmal steht am westlichen Rand eines sich nach Osten öffnenden und als Ensemble wirkenden Ausschnittes der Kulturlandschaft, der aufgrund der Vielfalt von kulturlandschaftlichen Elementen auf kleinem Raum (Gebäude, Grünland, Feuchtbereiche, Waldparzellen etc.) durchaus typisch für Hoflagen im Bergischen Land stehen kann, aber nur über begrenzte Sichtbeziehungen verfügt. Nach Westen hingegen wurde die ehemalige Situation schon durch zurückliegende Straßenbaumaßnahmen und vom Denkmal aus gut wahrnehmbare großen Ackerschläge erkennbar verändert.

Für eine Teilfläche im östlichen Randbereich des Plangebietes lagen Hinweise auf ein **mögliches Bodendenkmal** vor. Dabei sollte es sich um einen Luftschutz-Deckungsgraben aus den letzten Jahren des Zweiten Weltkrieges handeln, der verfüllt wurde und in Teilen durch eine private Straßenbaumaßnahme bereits beseitigt wurde. Dieser Luftschutz-Deckungsgraben stellt aus Sicht des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland eine Informationsquelle für die Weltkriegsarchäologie dar.

Im Rahmen einer Sachverhaltsermittlung erfolgte eine Sondierung des vermuteten Bodendenkmals (wissenschaftlich begleitete Grabungsarbeiten) sowie eine Dokumentation, Auswertung und Aufarbeitung der Sondierungsarbeiten. Bei der Sondierung wurden weder organisches Verfüllmaterial und Bauschutt noch Spuren eines Luftschutzgrabens oder sonstige historisch relevante Funde oder Zeugnisse gefunden. Aus Sicht der Bodendenkmalpflege besteht keine weitere Befunderwartung. Weitergehende archäologische Maßnahmen sind laut LVR-Amt für Bodendenkmalpflege nicht erforderlich

Zum Schutz des oben genannten Baudenkmals soll der Geltungsbereich des Bebauungsplanes reduziert und auf die Entwicklung von Gewerbeflächen unmittelbar angrenzend an das Denkmal verzichtet werden.

Sachgüter, die einer besonderen Berücksichtigung im Rahmen der Umweltprüfung bedürfen, sind nicht bekannt.

2.7.2 Prognose der Auswirkungen

Im unmittelbaren Umfeld des Planbereiches ist das Baudenkmal „Stuppershof“ vorhanden. Für das Baudenkmal besteht nicht der Anspruch an einen umfassenden Ensembleschutz. Das Baudenkmal ist durch die geplanten Gewerbeentwicklung zwar nicht unmittelbar betroffen, wird aber durch die im ungünstigsten Fall bis auf wenig mehr als 50 m heranrückende Gewerbebebauung Beeinträchtigungen erfahren, die deutlich über die Veränderungen hinausgehen, die durch den privaten Straßenausbau schon erfolgt sind. Die Veränderung der Wahrnehmbarkeit betrifft dabei vor allem die Perspektiven von Westen, also über die ehemalige Straße, die heute als Wirtschaftsweg genutzt wird und durch die Bebauung entfällt. Nur aus dieser Perspektive wird der Hof mit seiner Einbindung in die umgebenden Hoflagen vollständig erfasst, von allen anderen Standorten ist durch die Tiefenlage und die Sichtverschattung durch andere, bauhistorisch weniger bedeutsame, Gebäude die Wahrnehmbarkeit von öffentlichen Wegen aus auf sehr kurze Distanzen beschränkt. Der im Bebauungsplan vorgesehene Verzicht auf die Entwicklung von Gewerbeflächen unmittelbar angrenzend zum Denkmal, die im westlichen Plangebiet reduzierte zulässige Gebäudehöhe sowie die vorgesehene Festsetzung von Dachbegrünung kann die Beeinträchtigung zwar verringern, aber nicht gänzlich aufheben.

Aufgrund der ohnehin eingeschränkten Sichtbeziehungen ist davon auszugehen, dass Belange der Baudenkmalpflege der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht grundsätzlich entgegenstehen, sondern bei diesem Denkmal eine vergleichbare Situation vorherrscht, wie bei vielen Baudenkmalen in Siedlungsflächen deren Bedeutung auf das Gebäude beschränkt bleibt während das Umfeld mehr oder wenige deutliche Veränderungen erfahren.

2.7.3 Vorgesehene Maßnahmen

Die vorgesehenen Maßnahmen beziehen sich auch hier nicht auf die 8. Änderung des FNP, sondern auf den im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 761. Hier soll ein **Hinweis** zum Umgang mit archäologischen Funden bei Bodenarbeiten aufgenommen werden.

Aufgrund der Ergebnisse der Sondierung zu dem vermuteten Luftschutz-Deckungsgraben sind keine zusätzlichen Maßnahmen zum Bodendenkmalschutz erforderlich.

2.7.4 Bewertung

Die Analyse zu Kultur- und Sachgütern lässt keine Restriktionen für die angestrebte städtebauliche Nachnutzung erkennen. Die Inanspruchnahme ist als verträglich zu beurteilen.

2.8 Sonstige Belange des Umweltschutzes

2.8.1 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Mit Realisierung der Planung werden bau- und nutzungsbedingt Abfälle und Abwässer anfallen. Diese entsprechen in Menge und Zusammensetzung den bei einer Wohnbebauung üblicherweise zu erwartenden. Es ist vorauszusetzen, dass mit diesen entsprechend der rechtlichen Anforderungen und der kommunalen Satzungen zur Entwässerung und zur Abfallentsor-

gung sachgerecht umgegangen wird. Insbesondere ist vorauszusetzen, dass bei der Verbringung von Bodenaushub die erforderlichen Verwertungsnachweise erbracht werden.

Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern allgemein ist im Plangebiet durch Einhaltung der einschlägigen Gesetze, Regelwerke und örtlichen Satzungen sichergestellt. Besonderer städtebaulicher Regelungen bedarf es nicht. Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, die einer Regelung im Rahmen der Bauleitplanung bedürfen.

2.8.2 Erneuerbare Energien und effiziente Nutzung von Energie

Angesichts der Lage des Plangebietes am Rande ausgedehnter Freiräume und außerhalb hoch verdichteter Siedlungsflächen ist keine städtebauliche Begründung erkennbar, über die üblichen gesetzlichen Anforderungen herausgehende Standards etwa zum Einsatz von erneuerbaren Energien oder zu besonderen Formen der Wärmedämmung verbindlich zu machen. Es sind daher keine Festsetzungen vorgesehen, die den Einsatz erneuerbarer Energien oder eine besonders effiziente Nutzung von Energie verbindlich vorschreiben.

Dem Ziel einer verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien soll im Rahmen des Bebauungsplanes insoweit Rechnung getragen werden, als dass die maximal zulässigen Gebäudehöhen für den Einsatz von Anlagen zur Sonnenenergienutzung in einem Umfang von maximal 3 m überschritten werden dürfen. Die Ausnutzung dieser Möglichkeiten bleibt aber in der Entscheidung der jeweiligen Bauherren.

Eine den einschlägigen Gesetzen, Regelwerken und örtlichen Satzungen entsprechende Vorgehensweise ist auch durch die noch erforderlichen Prüfschritte auf der Ebene von Baugenehmigungen sichergestellt. Es sind **keine erheblichen negativen Auswirkungen** zu erwarten, die einer Regelung im Rahmen der Bauleitplanung bedürfen.

2.8.3 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Über die zur Umsetzung der generellen Planungsziele eingesetzten Baumaterialien und Bauverfahren liegen noch keine Erkenntnisse vor. In den nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren werden alle Vorkehrungen getroffen, die zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Natur und Umwelt erforderlich sind. Eine den einschlägigen Gesetzen, Regelwerken und örtlichen Satzungen entsprechende Vorgehensweise ist auf diesem Wege sichergestellt. Es sind **keine erheblichen negativen Auswirkungen** zu erwarten, die einer Regelung im Rahmen der Bauleitplanung bedürfen.

Die Klärung der Nachhaltigkeit generell gesetzlich zulässiger Baumaterialien und Bauverfahren ist in der Regel nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Da im Plangebiet keine besonderen Anforderungen an die Bauweise verfolgt werden (z.B. in Hinblick auf eine über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Bauweise – „Ökosiedlung“), wird dieser Aspekt an dieser Stelle nicht vertieft dargestellt.

2.8.4 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Im näheren Umfeld sind weitere Planungen bekannt, die in Hinblick darauf beurteilt wurden, ob eine Einbeziehung kumulierender artenschutzrechtlicher Wirkungen im Rahmen der Um-

weltprüfung erforderlich ist. Dabei handelt es sich um folgende, ebenfalls auf bislang eher offen strukturierte Flächen (Acker, Grünland, junge Brache) zugreifende Vorhaben:

1. Entwicklung der Freizeitflächen zwischen Rottberger Straße und dem Industriegebiet Röbbeck;
2. Erweiterung der Deponie Plöger Steinbruch nach Nordwesten;
3. Neubau von Sportanlagen auf einer ehem. Deponie südlich der Bahnhofstraße.

Eine Einbeziehung der geplanten Freizeitflächen in Hinblick auf kumulierenden Wirkungen ist nicht erforderlich bzw. statthaft, da diese Planung keine hinreichende planerische Verfestigung aufweist. Eine Berücksichtigung insbesondere artenschutzrechtlicher Belange ist gegebenenfalls im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens für diese Fläche unter Beachtung kumulierender Wirkungen der Planungen im Umfeld erforderlich.

Die Sportanlagen sind als bereits in Realisierung befindliche Flächen nicht mehr einzubeziehen.

Bei der Planung der Deponieerweiterung werden die relevanten Aspekte des Artenschutzes (Offenlandarten, Nahrungshabitate für Großgreife) nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde bereits einbezogen und haben Niederschlag in konkrete Gestaltungsvorgaben für die Herstellung der bestehenden Deponieflächen gefunden. Eine gesonderte Bewertung in Zusammenhang mit den Bauleitplanverfahren 8. Änderung FNP bzw. B-Plan 761 ist daher in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann nicht erforderlich.

2.8.5 Nachweis des Erfordernisses zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen

Im Plangebiet sind Ackerflächen und Grünland die bei weitem überwiegenden Biotoptypen. Das Baugesetzbuch schreibt vor, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll und dabei die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen und zusätzliche Inanspruchnahmen von Flächen zu vermeiden sind. Zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zählen der gesetzlichen Aufzählung zufolge insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten. Das Baugesetzbuch enthält zudem in § 1 Abs. 2 Satz 4 ein Begründungsgebot für die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen.

Im ersten Teil der Begründung zur Änderung des FNP wurde bereits dargelegt, dass der Bauleitplan dazu dienen soll, einen Standort für stärker emittierende Betriebe mit ggf. größeren Flächenansprüchen zu entwickeln. Die Prüfung, ob im Innenbereich bzw. in leerstehenden Gebäuden diese Voraussetzungen gegeben sind, muss daher vor diesem Hintergrund erfolgen.

Derzeit verfügt die Stadt Velbert nur noch über etwa 20 ha planerisch gesicherter Gewerbeflächenreserven. Von diesen 20 ha können etwa 15 ha als Flächenreserven im Innenbereich bzw. auf Brachflächen angesehen werden. Bei einem angenommenen Verbrauch von ca. 2,6 ha pro Jahr würde diese Flächen rechnerisch noch ca. sechs Jahre ausreichen, um den Bedarf decken zu können. Die Entwicklung eines weiteren Standortes ist daher aus rein quantitativer Sicht mittelfristig geboten.

Aus qualitativer Sicht sind die 15 ha verfügbarer Reserveflächen bzw. gewerbliche Gebäudeleerstände mit erheblichen Restriktionen behaftet. Sie sind überwiegend kleinteilig und entweder aus Sicht des Immissionsschutzes oder der Erschließung defizitär und können daher nicht die Standortanforderungen für stärker emittierende Betriebe bzw. solche mit größerem Flächenbedarf erfüllen. Eine Reaktivierung dieser mit Restriktionen belegten Grundstücke oder leerstehenden Hallengebäude mit dann in der Regel nicht störenden kleinen Betrieben ist Teil der Gewerbeförderung der Stadt Velbert und wird wie am Beispiel des Standortes der ehemaligen Gießerei Engels an der Talstraße auch erfolgreich praktiziert. Gleiche Bestrebungen gibt es im Bereich einer ehemaligen Ziegelei in Velbert-Neviges.

Die gesamtstädtische Prüfung von möglichen Flächen für den Bedarf gewerblich-industrieller Nutzer, wie sie schon im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt ist und wie sie auch Gegenstand der Neuaufstellung des Regionalplanes war, kommt aber zu dem Ergebnis, dass der berechnete Bedarf in Velbert derzeit nicht gedeckt werden kann und unter den prinzipiell geeigneten Flächen, die an der Langenberger Straße – trotz der unbestreitbaren Restriktionen – derzeit als einzige für eine planerische Sicherung in Betracht kommt. Trotz eines berechneten Bedarfes konnte im Regionalplan für das Stadtgebiet kein weiterer GIB-Standort dargestellt werden, so dass ein derzeit räumlich nicht zu konkretisierender Bedarf von weiteren 15 ha in das sogenannte „Flächenkonto“ im Regionalplan eingebucht wurde.

Die Inanspruchnahme wird vor diesem Hintergrund als entsprechend der Anforderungen des BauGB hinreichend begründet beurteilt.

3. Wechselwirkungen

Wechselwirkungen sind die Wirkungsbeziehungen innerhalb und zwischen den Schutzgütern respektive zwischen den verschiedenen Teilen des Naturhaushaltes (Boden, Klima, Luft, biotische Ausstattung) wie auch zwischen diesen und den menschlichen Nutzungsansprüchen (beispielsweise Naherholung, landwirtschaftliche Nutzung). Sie sind vielfältiger Art und durch ein enges Netz an Wechselwirkungen gekennzeichnet. Selbst innerhalb eines Schutzgutes kann es zu Auswirkungen kommen, die einander entgegengesetzt zu bewerten sind. So wird die Wiedervernässung einer Fläche durch Herstellung eines geringeren Grundwasserflurabstandes mittels Abgrabung möglicherweise positiv auf das Biotopentwicklungspotential aber negativ auf die Ertragsfunktion des Bodens wirken. Die Wiederbewaldung einer Offenlandfläche führt zwar über die Sukzession zu einem naturräumlich typischen Biotoptyp, kann aber für den Artenschutz auch negative Folgen zeigen, da viele der in Deutschland gefährdeten Arten auf magere und oftmals schütter bewachsenen Offenlandflächen angewiesen sind.

Die Wechselwirkungen werden im Rahmen der Umweltprüfung indirekt durch die beschriebenen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst und beurteilt. Als Wechselwirkung ist zum Beispiel die - bezogen auf den gesamten Grundwasserleiter - geringfügige Veränderung der Grundwasserneubildung und des Grundwasserdargebotes durch die Versiegelung (Schutzgut Boden) und die damit ebenfalls einhergehende Veränderung der geländeklimatischen Verhältnisse zu nennen.

Mit darüberhinausgehenden und für die Bewertung entscheidenden Wechselwirkungen ist nicht zu rechnen.

4. Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle einer Nichtdurchführung der Änderung des Flächennutzungsplanes wird der aktuelle Umweltzustand in diesem Bereich bestehen bleiben. Änderungen sind – möglicherweise mit Ausnahme kleinster Randflächen – nicht zu erwarten.

5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Verringerung sowie zum Ausgleich

5.1 Vermeidung und Minderung

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich des Eingriffes darstellbar. Die bereits oben angesprochenen Maßnahmen wie z.B. die Dachbegrünung, Straßenraumbegrünung, Staffelung der Gebäudehöhe oder eine Eingrünung am südlichen Rand des Plangebietes sind durch Festsetzungen im Bebauungsplan zu konkretisieren und zu sichern. Diese Maßnahmen sollen insbesondere der Verringerung negativer Umweltauswirkungen auf das Geländeklima und das Ortsbild wie auch auf Flora und Fauna dienen.

5.2 Naturschutzrechtliche Kompensation nach Numerischer Bewertung von Biotoptypen

Für die Ermittlung des für eine Vollkompensation notwendigen Umfangs von Kompensationsmaßnahmen wird das Verfahren gemäß „Nummerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW" (LANUV NRW, 2008) zugrunde gelegt. Die Bewertung und Bilanzierung wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt. Hier werden auch die notwendigen Kompensationsmaßnahmen festgesetzt.

6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

6.1 Untersuchung von unterschiedlichen Standorten für die beabsichtigte Gewerbeentwicklung

Im Verfahren zur Erarbeitung des Regionalplanes Düsseldorf, der im Jahr 2018 wirksam geworden ist, ist das gesamte Stadtgebiet hinsichtlich der Eignung für Gewerbeflächenentwicklung bzw. Wohnbauflächenentwicklung geprüft worden. Aufgrund von Standortrestriktionen, die vor allem in den naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten begründet sind, konnte in Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde im Stadtgebiet nur dieser Standort südlich der Langenberger Straße als geeignete Gewerbeflächenreserve identifiziert werden. Die Stadt Velbert hat trotz dieser im Regionalplan dargestellten GIB-Reserve immer noch einen nicht gedeckten regionalplanerischen Gewerbeflächenbedarf von ca. 15 ha, der aufgrund der im Stadtgebiet bestehenden Restriktionen nicht dargestellt werden konnte.

Alternative Standorte im Bereich der Autobahnanschlussstellen „Neviges / Wülfrath“ (BAB 535) bzw. der Autobahnanschlussstelle „Langenberg“ (BAB 44) wurden aus Gründen der siedlungsräumlichen Lage oder der naturräumlichen Gegebenheiten durch die Regionalplanung

und die Untere Naturschutzbehörde mit einer höheren Konfliktintensität bewertet als der Bereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.

6.2 Untersuchung von unterschiedlichen Nutzungen am beabsichtigten Standort

Aufgrund der oben dargestellten erheblichen Standortrestriktionen für die Entwicklung gewerblicher Flächen im gesamten Stadtgebiet, würde die Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. der Entwicklung eines Wohngebietes an diesem Standort mittelfristig zu einem erheblichen Gewerbeflächendefizit führen. Um den ansässigen Gewerbetreibenden bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten zu geben und attraktiv für gewerbliche Neuansiedlungen zu bleiben, ist die Bereitstellung von geeigneten Gewerbeflächen auf dem Velberter Stadtgebiet erforderlich. Falls dies nicht möglich wäre, würde dies zu einer erheblichen Schwächung des Wirtschaftsstandortes Velbert führen.

Aus diesen Gründen ist auch eine ökologische Aufwertung dieser Fläche für den Natur- und Artenschutz keine in Frage kommende Planungsalternative.

7. Zusätzliche Angaben

7.1 Methodik der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen

Der Umweltprüfung liegen die nachfolgend verzeichneten Gutachten zugrunde, die jeweils auf Grundlage aktueller fachlicher Anforderungen erstellt und durch die jeweils zuständigen Fachämter geprüft wurden. Es wurden dazu die neuesten jeweils verfügbaren Datengrundlagen verwendet bzw. dort, wo die Datengrundlagen nicht hinreichend waren, ergänzende Erhebungen vorgenommen.

Unter Zugrundelegung der Aussagen in den verzeichneten Gutachten ergaben sich keine Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Bewertung der im Rahmen der Planung zu behandelnden Fragestellungen.

7.2 Maßnahmen der Überwachung

Auf der Grundlage des § 4c BauGB ist die Gemeinde verpflichtet, erhebliche Umweltauswirkungen, die infolge der Durchführung des Vorhabens unvorhergesehen eintreten könnten, zu überwachen. Die Überwachung soll die Gemeinde in die Lage versetzen, Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Da auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kaum konkrete Maßnahmen ergriffen werden können, umfasst das Monitoring im Wesentlichen die Beobachtung, Überwachung und Kontrolle der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt. Als Monitoring im weiteren Sinne sind auch die auf der Ebene von Baugenehmigungen erforderlichen Lärmschutznachweise anzusehen. Weitergehende Monitoring-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Darüber hinaus sind nach § 4 Abs. 3 BauGB die Fachbehörden (z.B. Abteilung 5 der Bezirksregierung, vormals Staatliches Umweltamt) nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens im

Rahmen ihrer bestehenden Überwachungssysteme in der Verpflichtung, die Gemeinde zu unterrichten, ob nach ihren Erkenntnissen bei der Realisierung des Bauleitplans insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

7.3 Zusammenfassung

Vorgesehen ist die Entwicklung eines Gewerbegebietes mit den erforderlichen Verkehrsflächen sowie einer öffentlichen Grünfläche. Der Bereich der 8. Änderung umfasst nur den südlichen, ca. 14,5 ha großen Bereich, des geplanten Gewerbegebietes. Die gesamte Gewerbegebietsentwicklung, die Gegenstand des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße ist, umfasst ca. 26 ha.

Die Beurteilung der landschaftsökologischen Situation, der erkennbaren Auswirkungen des Vorhabens und der möglichen Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt lassen erkennen, dass die Entwicklung eines Gewerbegebietes hier erhebliche negative Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter hervorrufen wird. Aufgrund der für die verbindliche Bauleitplanung vorgesehenen Minderungsmaßnahmen und der konkreten Auswahl an Kompensationsmaßnahmen sollen die negativen Auswirkungen in angemessenem Umfang vermieden und vermindert bzw. kompensiert werden. Die Umweltbelange stehen dem Vorhaben dementsprechend nicht prinzipiell entgegenstehen.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung sind folgende Aspekte:

1. Es sind zwar im Plangebiet in beträchtlichem Anteil auch Böden betroffen, die aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit im Naturhaushalt besondere Schutzwürdigkeit genießen. Insbesondere eine geplante Kompensationsmaßnahme am Deilbach wird aber durch die Wiederherstellung von Auestrukturen auch in Hinblick auf den Bodenschutz (und hier insbesondere auf die Lebensraumfunktion) zu beträchtlichen Verbesserungen führen.

2. Wesentliche Veränderungen an Oberflächengewässern oder am Grundwasserstand sind infolge der Realisierung des Vorhabens nicht absehbar. Auch werden keine ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete in Anspruch genommen.

3. Die Gefahr der Überschreitung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe besteht nicht.

4. Es ist zwar eine erhebliche Veränderung der geländeklimatischen Bedingungen im Plangebiet absehbar, diese beschränkt sich aber auf das Plangebiet. Die Fläche erbringt keine spezifischen lufthygienisch-klimatischen Ausgleichsfunktionen für belastete Flächen in ihrem Umfeld.

5. Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte für Lärmbelastungen in den umgebenden Wohngebieten können aufgrund der beabsichtigten Festsetzungen im Bebauungsplan zur Lärmkontingentierung ausgeschlossen werden.

6. Es sind ausschließlich Flächen mit Biotoptypen weiter Verbreitung und überwiegend geringer bis mittlerer Qualität betroffen. An der Struktur und Störungsintensität im Umfeld des

Plangebietes werden sich keine wesentlichen Veränderungen ergeben. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch die Realisierung der Planung ist insbesondere vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelungen in § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen. Es bedarf aber Schutzmaßnahmen während der baulichen Umsetzung der Planung.

7. Es werden keine für die Erholung zentralen Flächen in Anspruch genommen. Vorhandene Wegebeziehungen am Rande des Plangebiets bleiben erhalten. Der Verlust einer untergeordneten Wegeverbindung durch das Plangebiet steht der geplante Neubau eines Weges am südlichen Plangebietsrand gegenüber.

8. Eine Betroffenheit von Kulturgütern, insbesondere eines Baudenkmals, ist zwar erkennbar, diese wird aber nicht als erhebliche Beeinträchtigung gewertet, da dem Einzeldenkmal keine wesentliche Bedeutung in einem größeren Denkmalensemble zukommt und mit seiner randlichen Lage in dem großen, teilweise gut ausgeprägten Kulturlandschaftsraum zwischen Velbert-Mitte und Velbert-Langenberg keine herausragende Stellung zukommen.

Es handelt es sich um einen - bezogen auf die Standortpotenziale - **ausgleichbaren Eingriff** in Natur und Landschaft.

Bei dauerhaftem Verzicht auf die Umsetzung des Bauleitplanes würden voraussichtlich die vorhandenen – vorwiegend landwirtschaftlichen Nutzungen - beibehalten.

7.4 Quellen

Accon Environmental Consultants (2018): Gutachterliche Stellungnahme zur Geräuschkontingentierung des Bebauungsplanes Nr. 761 - Große Feld – Langenberger Straße in Velbert. Gutachten im Auftrag der Stadt Velbert mit Stand vom 13.02.2018.

Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH (2017a): Bebauungsplan Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße Velbert – Baugrunduntersuchung und hydrogeologisches Gutachten zur Sickerfähigkeit. Gutachten im Auftrag der Stadt Velbert mit Stand vom 19.01.2017. Witten.

Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH (2017b): Bebauungsplan Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße Velbert - 2575/5690/003 TÖB – Erkundung Altbergbau – Ergebnisbericht. Gutachten im Auftrag der Stadt Velbert mit Stand vom 26.01.2017. Witten.

Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH (2017c): Bebauungsplan Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße Velbert Erdfälle im Baufeld / Schurfergebnisse. Gutachten im Auftrag der Stadt Velbert mit Stand vom 31.01.2017. Witten.

Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH (2018): Bebauungsplan Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße Velbert - Ergänzende Stellungnahme zu Baugrundrisiken vom 01.08.2018. Witten.

Umweltbüro Essen (2008): Flächen- und Maßnahmenpool/Ökokonto über gewässerökologische Maßnahmen (Umbau/Beseitigung von Querbauwerken) in Velbert. Gutachten im Auftrag der Technischen Betriebe Velbert (AöR) mit Stand vom 08.08.2008. Essen.

Umweltbüro Essen (2013): Erschließung Gewerbegebiet Langenberger Straße. Gewässerökologische Bewertung der Einleitungssituation in den Dellwigbach. Gutachten im Auftrag der Technischen Betriebe Velbert (AöR) mit Stand vom 08.02.2013. Essen.

Umweltbüro Essen (2018a): Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 – Vorprüfung Zum Bebauungsplan Nr. 761 „Langenberger Straße“ der Stadt Velbert. Gutachten im Auftrag der Stadt Velbert mit Stand von Februar 2018. Essen.

Umweltbüro Essen (2018b): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 761 „Große Feld - Langenberger Straße“. Gutachten im Auftrag der Stadt Velbert mit Stand von Oktober 2018. Essen.

Umweltbüro Essen (2018c): Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 2 Zum Bebauungsplan Nr. 761 „Langenberger Straße“ der Stadt Velbert. Gutachten im Auftrag der Stadt Velbert mit Stand von Oktober 2018.

Umweltbüro Essen (2019a): Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 2 –Bebauungsplan Nr. 761 „Langenberger Straße“ der Stadt Velbert. Gutachten im Auftrag der Stadt Velbert mit Stand von Juni 2019. Essen.

Umweltbüro Essen (2019b): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 761 „Große Feld - Langenberger Straße“. Gutachten im Auftrag der Stadt Velbert mit Stand von Juni 2019. Essen.

III. Beteiligungsverfahren

1. Aufstellung des Planverfahrens

Für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte am 26.09.2017 der Aufstellungsbeschluss durch den Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert. Der Aufstellungsbeschluss ist im Amtsblatt der Stadt Velbert vom 30.10.2017 bekannt gemacht worden.

2. Beteiligung der Behörden

2.1 Landesplanerische Abstimmung

Die landesplanerische Abstimmung gemäß §34 Abs.1 Landesplanungsgesetz ist mit Schreiben vom 23.03.2018 beantragt worden. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Schreiben vom 19.06.2018 mitgeteilt, dass gegen die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung keine landesplanerischen Bedenken bestehen.

Es wurde darauf hingewiesen, dass gemäß Ziel 1 in Kapitel 3.3.1 des Regionalplanes Düsseldorf die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen der Ansiedlung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben dienen. Im Falle einer Darstellung einer gewerblichen Baufläche eröffnet dieses Ziel für die verbindliche Bauleitplanung die Möglichkeit der Ausweisung von Industriegebieten im Sinne von §9 BauNVO oder Gewerbegebieten im Sinne von §8 BauNVO, die der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dienen. Gewerbegebiete im Sinne von §8 BauNVO, die der Unterbringung von nicht störenden oder nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben dienen können ausnahmsweise festgesetzt werden, wenn sie der Gliederung der Baugebiete zueinander oder dem Erfüllen von Abstandserfordernissen zu schutzbedürftigen Nutzungen bzw. Gebieten dienen.

Die landesplanerische Abstimmung gemäß §34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz ist mit Schreiben vom 15.03.2019 beantragt worden. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Schreiben vom 10.04.2019 mitgeteilt, dass gegen den Entwurf der 8. Änderung in der Fassung der öffentlichen Auslegung vom 10.12.2018 bis 21.01.2019 keine landesplanerischen Bedenken bestehen.

Eine erneute landesplanerische Beteiligung gemäß §34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz im Rahmen der wiederholten Offenlage war nicht erforderlich, da sich der Entwurf der 8. FNP-Änderung gegenüber dem Antrag vom 15.03.2019 nicht verändert hat.

2.2 Frühzeitige Beteiligung (§4 Abs. 1 BauGB)

Die in der folgenden Tabelle mit (1) gekennzeichneten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Online bzw. mit Schreiben am 26.03.2018 von der Aufstellung des Planverfahrens unterrichtet und aufgefordert zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sowie über beabsichtigte und eingeleitete Planungen und Maßnahmen bis zum 27.04.2018 Stellung zu nehmen.

2.3 Beteiligung zum Planentwurf (§4 Abs. 2 BauGB)

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes erfolgte nach vorhergehender Bekanntmachung am 30.11.2018 in der Zeit vom 10.12.2018 bis 21.01.2019. Somit wurde der Zeitraum der Be-

teiligung zum Planentwurf um zwei Wochen, gegenüber dem Standardzeitraum von einem Monat bzw. mind. 30 Tagen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB, verlängert. Hintergrund war die Komplexität der Planung und die Vielzahl der abzuwägenden Belange, die sich auch durch das Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 761 ergeben haben.

Die in der folgenden Tabelle mit (2) gekennzeichneten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Online bzw. mit Schreiben vom 06.12.2018 (Briefbehörden) und 10.12.2018 (Online) von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und sind aufgefordert worden bis zum 21.01.2019 Stellung zu nehmen.

2.4 Wiederholte Beteiligung zum Planentwurf (§4 Abs.2 BauGB)

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes wurde eine Änderung des Planentwurfes der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für nicht erforderlich gehalten. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist aber eine wiederholte öffentliche Auslegung gemäß §4 Abs. 2 BauGB parallel zur erneuten öffentlichen Auslegung des Planentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – durchgeführt worden.

Aufgrund der zahlreichen Gutachten und im Rahmen der bisherigen Beteiligungsphasen zahlreich eingegangenen Stellungnahmen wurde der Zeitraum der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes um zwei Wochen, gegenüber dem Standardzeitraum von einem Monat bzw. mind. 30 Tagen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB, verlängert.

Die wiederholte öffentliche Auslegung des Planentwurfes erfolgte nach vorhergehender Bekanntmachung am 07.08.2019 in der Zeit vom 19.08.2019 bis 27.09.2019.

Die mit (3) gekennzeichneten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben am 13.08.2019 (Briefbehörden) und Online am 19.08.2019 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und sind aufgefordert worden bis zum 27.09.2019 Stellung zu nehmen.

	Behörde	*Stellungnahme ohne Anregung vom:*	*Stellungnahme mit Anregung vom:*	
(1)	Amprion	28.03.2018		
(2)		13.12.2018		
(3)		30.08.2019		
(1)	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW NL Düsseldorf			
(2)				
(3)				
(1)	Baugenossenschaft Niederberg eG			
(2)				
(3)				
(1)	Bezirksregierung Arnsberg Dez.65 Rechtsangelegenheiten, Markscheidewesen (10/2008)		23.04.2018	
(2)				
(3)				
(1)	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 22.5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst-		06.04.2018	

(2)				
(3)		20.08.2019		
(1)	Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 53 - Immissionsschutz – als koordinierendes Dezernat zusammen mit: Dez. 25 Verkehr, Dez. 26 Luftverkehr, Dez. 33 länd. Entwicklung u. Bodenordnung, Dez. 35.4 Denkmalangelegenheiten, Dez. 51 Landschafts- u. Naturschutz, Dez. 52 Abfallwirtschaft, Dez. 54 Gewässerschutz			
(2)		22.01.2019		
(3)			27.09.2019	
(1)	BRW (Bergisch-Rheinischer Wasserverband)			
(2)			02.05.2019	
(3)			24.09.2019	
(1)	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement D'dorf		05.04.2018	
(2)			18.12.2018	
(3)			20.08.2019	
(1)	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben			
(2)				
(3)				
(1)	BVR (Busverkehr Rheinland GmbH)			
(2)				
(3)				
(1)	Deutsche Bahn AG –DB Immobilien- Köln	26.03.2018		
(2)		10.12.2018		
(3)		19.08.2019		
(1)	Deutsche Post Real Estate Germany GmbH			
(2)				
(3)				
(1)	Deutsche Telekom AG Techniknieder.Siegen Ressort BBN 22, W'tal			
(2)				
(3)				
(1)	Eisenbahn Bundesamt – Außenst. Essen -			
(2)				
(3)				
(1)	Erzbischöfliches Generalvikariat Köln - Hauptabteilung Finanzen			
(2)				
(3)				
(1)	Erzbistum Köln / Erzbischöfliches Generalvikariat Köln - Hauptabteilung Seelsorgebereiche			
(2)				
(3)				
(1)	Essener Verkehrs -AG			
(2)				
(3)				
(1)	Finanzamt Velbert			
(2)				

(3)				
(1)	Gelsenwasser AG			
(2)				
(3)		22.08.2019		
(1)	Handwerkskammer Düsseldorf	27.03.2018		
(2)		03.01.2019		
(3)		22.08.2019		
(1)	Industrie- und Handelskammer			
(2)		21.01.2019		
(3)				
(1)	Kreisverwaltung Mettmann		23.04.2018	
(2)			15.01.2019 + 01.02.2019	
(3)			09.12.2019	
(1)	Landesbetrieb Straßenbau NRW - AS Krefeld -		27.04.2018	
(2)			21.01.2019	
(3)			02.10.2019	
(1)	Landesbetrieb Straßenbau NRW - AS Wesel -		13.04.2018	
(2)				
(3)				
(1)	Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalnie-derlassung Niederrhein Mönchengladbach -			
(2)				
(3)			23.08.2019	
(1)	Landesbetrieb Straßenbau - Straßen NRW - Planungs- und Baucenter Ruhr			
(2)				
(3)				
(1)	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Bergisches Land	27.03.2018		
(2)				
(3)				
(1)	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND			
(2)			18.01.2019	
(3)				
(1)	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU			
(2)			18.01.2019	
(3)				
(1)	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU			
(2)			18.01.2019	
(3)				
(1)	Landschaftsverband Rheinland Amt f. Gebäude- u. Liegenschaftsmanagement			
(2)		21.01.2019		
(3)		17.09.2019		
(1)	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Mettmann in Lindlar		26.04.2018	
(2)			18.01.2019	
(3)			25.09.2019	
(1)	LVR – Dez. Kultur u. Landschaftliche Kulturpflege		25.04.2018	
(2)				

(3)			13.09.2019	
(1)	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland -			
(2)				
(3)				
(1)	LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland -		06.04.2018	
(2)				
(3)				
(1)	Neuapostolische Kirche NRW			
(2)				
(3)				
(1)	PLEdoc GmbH			
(2)		11.12.2018		
(3)		21.08.2019		
(1)	Regionalverband Ruhr			
(2)				
(3)				
(1)	Handelsverband Nordrhein-Westfalen Rheinland			
(2)				
(3)				
(1)	Rheinkalk GmbH & Co. KG / Lhoist	10.04.2018		
(2)		17.01.2019		
(3)		21.08.2019		
(1)	Ruhrverband Essen - Regionalbereich West -		03.04.2018	
(2)			17.12.2018	
(3)		04.09.2019		
(1)	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice Regionalcenter Recklinghausen			
(2)				
(3)				
(1)	RWW	03.04.2018		
(2)		19.12.2018		
(3)		21.08.2019		
(1)	Stadt Essen			
(2)				
(3)				
(1)	Stadt Hattingen			
(2)				
(3)				
(1)	Stadt Heiligenhaus	24.04.2018		
(2)		11.01.2019		
(3)				
(1)	Stadt Wuppertal	04.04.2018		
(2)		11.12.2018		
(3)		20.08.2019		
(1)	Stadt Wülfrath			
(2)				
(3)		13.09.2019		
(1)	Stadtwerke Velbert GmbH			
(2)				

(3)				
(1)	Thyssengas GmbH	10.04.2018		
(2)				
(3)				
(1)	Unitymedia NRW GmbH	04.04.2018		
(2)		18.12.2018		
(3)		24.09.2019		
(1)	Westnetz GmbH Dokumentation	05.04.2018		
(2)		21.12.2018		
(3)		04.10.2019		
(1)	Westnetz GmbH Recklinghausen	27.03.2018		
(2)				
(3)				
(1)	Wohnungsbaugesellschaft mbH Velbert			
(2)				
(3)				
(1)	WSW (Wuppertaler Stadtwerke)	06.04.2018		
(2)		03.01.2019		
(3)		11.09.2019		

In der folgenden Tabelle sind die zum Vorentwurf, zum Planentwurf 2018 (erste öffentliche Auslegung) und zum Planentwurf 2019 (wiederholte öffentliche Auslegung) abgegebenen abwägungsrelevanten Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange dargestellt. Es erfolgt eine Abwägung der jeweiligen Stellungnahme sowie die Darstellung des Ergebnisses der Abwägung.

Lfd. Nr. 1	**Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie zum Vorentwurf**
Stellungnahme vom 23.04.18	Die Planung befinde sich über dem auf Zinkblende, Blei-, Kupfer-, Schwefel-. Zink- und Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenem Bergwerksfeld „Erzbergwerk Ver. Glückauf“, über dem auf Kupfererz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Helene“ sowie auf dem auf Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Johanna“. Die letzten Eigentümerinnen dieser Bergwerksfelder seien nach vorliegenden Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Entsprechende Rechtsnachfolgerinnen seien nicht bekannt. Ausweislich der derzeit vorliegenden Unterlagen sei im Bereich des Planvorhabens kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Jedoch befinde sich im Plangebiet die folgende verlassene Tagesöffnung des Bergbaus: 2575/5690/003/TÖB, seigerer verm. Schacht, R 2575249 H 5690736, Teufe: unbekannt, Lagegenauigkeit ± 5 m. Hinsichtlich Art und Umfang der Sicherung des Schachts sei nichts bekannt. Es sei daher davon auszugehen, dass der Schacht lediglich mit Lockermassen verfüllt wurde, und somit die Standsicherheit des Schachtes nicht gegeben sei. Auf Grund der vorliegenden Lagerstättenverhältnisse könne daher nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass im Bereich der Planmaßnahme möglicherweise auch widerrechtlicher Bergbau durch Dritte oder Bergbau vor Anlegung zeichnerischer Unterlagen (sog. „Uraltbergbau“) im tagesnahen bzw. oberflächennahen Bereich geführt wurde. Die Frage, ob derartiger Bergbau dort geführt worden ist, lasse sich erst nach Durchführung entsprechender Erkundungsmaßnahmen (z.B. Bohrungen, geophysikalische Untersuchungen) abschließend beantworten.

Aus bergbehördlicher Sicht können folgende allgemeingültigen Hinweise zur Einwirkungsrelevanz des umgegangenen Bergbaus gegeben werden:

- Sollten im tages-/oberflächennahen Bereich unter dem Planungsgebiet Hohlräume oder Verbruchzonen infolge widerrechtlichen Abbaus Dritter oder aber „Uraltbergbau“ vorhanden sein, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Tagesoberfläche über diesem Teil des Planungsgebietes einstürzt oder sich absenkt.

- Wenn die vorhandene Verfüllsäule nachsackt, abgeht oder die Tagesöffnung einstürzt, muss in der näheren Umgebung der bergbaubedingten Tagesöffnung mit einem Einbrechen und/oder einem Absenken der Tagesoberfläche gerechnet werden.

Hinsichtlich einer gutachterlichen Einschätzung der Einwirkungsrelevanz des o.g. Bergbaus werde empfohlen, einen Sachverständigen einzuschalten und auf Grundlage dieser Untersuchungsergebnisse die Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung des Planvorhabens vorzunehmen.

Ferner bestehe zur Ermittlung der bergbaulichen Verhältnisse im Rahmen des Verfahrens und vor der Durchführung von Baumaßnahmen die Möglichkeit, die hier vorhandenen Unterlagen einzusehen. Durch die Einsichtnahme könne man sich selbst über die bergbaulichen Verhältnisse im Bereich des Grundstückes informieren und entscheiden, inwieweit Untersuchungen des Bergbaus notwendig seien. Da eine Einsichtnahme markscheiderische und geotechnische Sachkenntnisse erfordere, sollte ggf. ein Sachverständiger hinzugezogen werden.

Des Weiteren würden sich östlich des Planvorhabens nicht bergbaulich bedingte Tagesöffnungen befinden. Hierbei könne es sich möglicherweise um alte Luftschutzanlagen handeln. In diesem Zusammenhang werde darauf hingewiesen, dass über die Lage und Ausdehnung eines möglicherweise vorhandenen Stollensystems keine vollständigen Kenntnisse vorliegen können, da diese nichtbergbaulichen Tagesöffnungen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde fallen würden. Vor diesem Hintergrund werde empfohlen sich beim Ordnungsamt der Stadt oder beim Stadtarchiv weitere Informationen einzuholen. Möglicherweise könne in diesem Zusammenhang auch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Direktion Koblenz Auskunft erteilen.

Im Bergbau Alt- und Verdachtsflächenkatalog (BAV-Kat) sei westlich der Planfläche folgende Verdachtsfläche nachrichtlich verzeichnet: 4608-A-006, Prinz Wilhelm, Halde und Erzgrube. Die Bergaufsicht hat dort bereits geendet. Im hiesigen BAV-Kat liegen zu der Verdachtsfläche hauptsächlich industriehistorische und topografische Darstellungen vor. Grundsätzlich weise ich darauf hin, dass im ehemaligen Bergbau beim Abteufen von Schächten und bei der Herstellung von Stollen und Strecken sowie der Rohstoffgewinnung meist ortsnah Abraum- und/oder Produkthalden angelegt wurden. Demnach könnten auch im Umfeld der hier bekannten Tagesöffnungen sowie in evtl. sonst bekannten Altbergbaubereichen entsprechende Altablagerungen vorhanden sein. Im Falle einer vor Ort durchgeführten Aufbereitung und Weiterverarbeitung der gewonnenen Erze können dort auch Altlablagerungen wie z.B. ehemalige Klärteiche oder Altstandorte wie z.B. ehemalige Röstereien bestanden haben. Von solchen Altablagerungen und Altstandorten können auch heute och Beeinträchtigungen und Umweltgefährdungen ausgehen. Insbesondere können nachträgliche Eingriffe zu Oxidationen und somit zu umweltrelevanten Belastungen (z.B. Grundwasserbelastung, Schwermetallfreisetzung) führen.

Mit dem Ende der Bergaufsicht ging die Zuständigkeit für diese Fläche auf die Stadt Velbert über, so dass die konkreten Folgenutzungen dieser Fläche, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, nicht bekannt sind. Daher könnten auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von dieser Fläche ausgehen könnten, getroffen werden. Es werde daher empfohlen sich an die Untere Bodenschutzbehörde zu wenden.

	Abschließend wird darauf hingewiesen, dass sich die Planung in einem Bereich mit umfangreichen Karbonatgestein- und Karbonkarst-Vorkommen befinde. Daher sei nicht auszuschließen, dass es dort durch Auslaugungsvorgängen zu Erdfällen kommen könne. Diesbezüglich werde empfohlen, in dieser Angelegenheit den Geologischen Dienst in Krefeld um eine Stellungnahme zu bitten.
Abwägung / Prüfung	Bereits im Vorfeld des Aufstellungsbeschlusses wurde durch die Stadt Velbert eine Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zum Thema Bergbau eingeholt. Aufgrund dieser Stellungnahme vom 22.01.2016 wurde bereits 2016 eine bergbauliche Recherche in Auftrag gegeben. Da eine abschließende Stellungnahme nicht ohne zusätzliche Bohrungen / bergbaulichen Erkundungsmaßnahmen möglich war (insbesondere zur Klärung des Sachverhaltes der vermuteten Tagesöffnung des Bergbaus (2575/5690/003/TÖB) im Bereich der ehemaligen Feldholzinsel) wurde eine weitere Untersuchung beauftragt. Diese bergbauliche Untersuchung (Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH: Bebauungsplan Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße Velbert - 2575/5690/003 TÖB – Erkundung Altbergbau – Ergebnisbericht vom 26.01.2017) ergab, dass es sich bei der vermuteten Tagessöffnung des Bergbaus nicht um einen Bergbauschacht handelt. Bei den durchgeführten Erkundungsmaßnahmen wurden keinerlei Anzeichen für Bergbau gefunden. Weitere Informationen können im Kapitel 8 der Begründung und in den entsprechenden Gutachten, welche der Begründung als Anlage beigefügt sind, eingesehen werden. Eine Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW (wie im letzten Absatz der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg aufgeführt) liegt der Stadt Velbert mit Schreiben vom 21.01.2016 bereits vor. Dieses Schreiben wurde auch der Dr. Spang - Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH für die Erstellung des Baugrundgutachtens (s. Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH: Bebauungsplan Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße Velbert – Baugrunduntersuchung und hydrogeologisches Gutachten zur Sickerfähigkeit – vom 19.01.2017) zur Verfügung gestellt und fand bei der Erstellung des Gutachtens Beachtung. Die mögliche Karstproblematik ist der Stadt Velbert bekannt, wobei bei den durchgeführten Sondierungen kein Karst vorgefunden wurde. Da Verkarstungen im Bereich des Plangebietes nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können, wird im Baugrundgutachten der Dr. Spang GmbH empfohlen, für jede der späteren Teilbaumaßnahmen im Rahmen des Planvollzuges eine direkte Bauwerkserkundung - ggf. auch in Form von Großbohrungen - mit bauwerksbezogener Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung – durchzuführen. Die darüber hinaus in der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg erwähnten Tagesöffnungen östlich des Plangebietes waren bislang nicht Bestandteil der Untersuchungen, da die Bereiche außerhalb des Plangebietes liegen. Die westlich des Plangebietes liegenden Verdachtsfläche (4608-A-006 Prinz Wilhelm, Halde und Erzgrube) liegt ebenfalls außerhalb des Plangebietes und war deswegen bislang nicht Teil des Untersuchungsraumes. Zur Eruierung, ob von diesen außerhalb des Plangebietes gelegenen Flächen bzw. Tagesöffnungen Einwirkungen auf die Standsicherheit bzw. die Tagesoberfläche im Plangebiet ausgehen können, wurde durch das Büro Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH eine ergänzende Stellungnahme zu Baugrundrisiken erstellt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass von den außerhalb des Plangebietes gelegenen Alt- und Verdachtsflächen bzw. den nicht bergbaulichen Tagesöffnungen keine Auswirkungen auf das Plangebiet ausgehen. Die ergänzende Stellungnahme zu Baugrundrisiken ist dieser Begründung ebenfalls als Anlage beigefügt. Zum Vorhandensein möglichen Uraltbergbaus bzw. widerrechtlichen Bergbaus durch Dritte ist anzumerken, dass dieser grundsätzlich nie mit im Verhältnis stehenden Mitteln mit

	letzter Sicherheit und abschließend ausgeschlossen werden kann. Hierfür wären - insbesondere auf Grund der Größe der Fläche - so viele Bohrungen und Sondierungen notwendig, dass dies nicht im Verhältnis zu den Ergebnissen aus den durchgeführten Gutachten stehen würde. Ein Restrisiko bleibt somit immer bestehen. Da aber sämtliche durchgeführten Untersuchungen keine Hinweise auf einwirkungsrelevanten Bergbau im Bereich des Plangebietes ergeben haben und von Seiten der Gutachter keine Anzeichen für einwirkungsrelevanten (Alt)Bergbau gefunden werden konnten, ist dieses Restrisiko sehr gering.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme aufgeführten Belange sind durch die vorliegenden Gutachten ausreichend überprüft. Durch die durchgeführten Untersuchungen haben sich keine Hinweise auf einwirkungsrelevanten (Alt)Bergbau ergeben.
Lfd. Nr. 2	**Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelbeseitigung zum Vorentwurf**
Stellungnahme vom 06.04.18	Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf einen konkreten, in der beigefügten Karte dargestellten Verdacht auf Kampfmittel. Es wird daher die Überprüfung der Militäreinrichtung des 2. Weltkrieges (Geschützstellung) empfohlen. Eine darüber hinausgehende Untersuchung auf Kampfmittel sei nicht erforderlich. Die Beauftragung der Überprüfung erfolge über das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“ auf der Internetseite der Behörde. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben habe, seien diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereiches und der weiteren Vorgehensweise werde um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Dazu sollte ebenfalls das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“ verwendet werden. Falls Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. erfolgen würden wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Für diesen Fall wäre das „Merkblatt für Baugrundeingriffe“ zu beachten.
Abwägung / Prüfung	Diese Anregungen sind auch im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren vorgetragen worden. Die vorgetragenen Belange sollen im weiteren Aufstellungsverfahren bzw. im Rahmen des Planvollzuges überprüft bzw. berücksichtigt werden. Um dies zu gewährleisten soll in der verbindlichen Bauleitplanung ein Hinweis auf den konkreten Verdacht auf Kampfmittel aufgenommen werden.
Ergebnis	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Lfd. Nr. 3	**Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 51 – Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei zum Planentwurf 2019**
Stellungnahme vom 27.09.19	Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist der Kreis Mettmann als untere Naturschutzbehörde zuständig. Aus grundsätzlichen Erwägungen heraus bestehen Bedenken gegenüber Planungen, die zu Inanspruchnahme von Freiräumen führen. Dies gilt insbesondere dann, wenn für die betroffenen Flächen und Objekte eine Festsetzung im Landschaftsplan besteht.
Abwägung / Prüfung	Die grundsätzliche Abwägung zwischen Freiflächenschutz und Inanspruchnahme für eine gewerbliche Nutzung ist bereits auf regionalplanerischer Ebene bei der Aufstellung des Regionalplanes für die Darstellung einer GIB-Reserve an diesem Standort getroffen worden. Im Verfahren zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Belange erneut gegeneinander abgewogen worden. Aufgrund des Gewerbeflächenbedarfes im Stadtgebiet

	ist sich für die Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan an diesem Standort entschieden worden. Der Kreis Mettmann als Träger der Landschaftsplanung wird im Änderungsverfahren beteiligt.
Ergebnis	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Lfd. Nr. 4	**Bergisch-Rheinischer Wasserverband zum Planentwurf 2018 und 2019**
Stellungnahmen vom 02.05.19 und 24.09.19	In Velbert-Langenberg soll das Gewerbegebiet „Große Feld“ erschlossen werden und das dort von Gründächern und Straßen gesammelte Niederschlagswasser über Rückhaltebecken zum Teil in den Dellwigbach und zum anderen Teil in die Bleibergbeeke eingeleitet werden. Gegen den Bebauungsplan erheben wir keine Bedenken, soweit nachgewiesenermaßen negative Beeinträchtigungen für vorgenannte Gewässer weitestgehend vermieden werden. Dies ist sowohl aus hydraulischer als auch ökologischer Sicht im Rahmen des jeweiligen Antrags auf Einleitungsgenehmigung ausführlich darzulegen. In diesem Zusammenhang möchten wir auf Kapitel 2.2.1 des BWK Merkblattes M3 hinweisen, dessen Vorgaben insbesondere bei der geplanten Einleitung in den Dellwigbach – er weist gegenwärtig unterhalb zumindest einen „guten ökologischen Zustand“ laut Makrozoobenthosuntersuchung auf- zu beachten sind. In der Stellungnahme vom 24.09.2019 wird auf die Stellungnahme vom 02.05.2019 verwiesen.
Abwägung / Prüfung	Die Entwässerung des Plangebietes betrifft Flächen, die außerhalb des Geltungsbereiches liegen. Dazu werden die erforderlichen Unterlagen in einem separaten wasserwirtschaftlichen Verfahren mit dem Ziel eingereicht, die Genehmigung der plangebietsexternen Maßnahmen vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes zu erlangen.
Ergebnis	Die vorgetragenen Belange werden in einem separaten wasserwirtschaftlichen Verfahren berücksichtigt und sind nicht Gegenstand der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
Lfd. Nr. 5	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infrastruktur zum Vorentwurf, Planentwurf 2018 und Planentwurf 2019**
Stellungnahmen vom 05.04.18, 18.12.18, 20.08.19	Es werde davon ausgegangen, dass bauliche Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30m über Grund nicht überschreiten würden. Sollte entgegen dieser Einschätzung diese Höhe überschritten werden, werde darum gebeten, in jedem Einzelfall die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten.
Abwägung / Prüfung	Diese Anregung bezieht sich auf die Höhe der Gebäude. Eine Höhenfestsetzung ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes, sondern des Bebauungsplanes. Die Anregung kann daher nur zur Kenntnis genommen werden und ggf. im Bebauungsplan durch einen entsprechenden Hinweis aufgenommen werden.
Ergebnis	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es soll ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden.
Lfd. Nr. 6.1	**Kreisverwaltung Mettmann zum Vorentwurf**
Stel-	<u>Untere Wasserbehörde</u>

lung-nahme vom 23.04.18	Niederschlagswasserbeseitigung – Das Plangebiet soll im Trennsystem entwässert werden. Eine Vorplanung zur Einleitung von dem im Plangebiet anfallenden Niederschlagswasser in den Dellwigbach und in die Bleibergbeeke liege vor. Die Gewässerverträglichkeit der beiden Einleitungen ist gegenüber der UWB noch nicht abschließend nachgewiesen. In Abstimmung zwischen TBV, BRW und UWB werden die vorliegenden hydraulischen Berechnungen überarbeitet. Es würden weitere Berechnungen zur Leistungsfähigkeit der beiden Gewässer durchgeführt und die Auswirkungen auf die Gewässerhydraulik ermittelt. Eine abschließende Stellungnahme könne seitens der UWB erst erfolgen, wenn die ergänzenden Unterlagen zur Beurteilung der Gewässerverträglichkeit vorliegen würden. <u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des FNP. <u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Allgemeiner Bodenschutz: Im Rahmen des BPlan Nr. 761, der einher gehe mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, werde beabsichtigt bislang unversiegelte, landwirtschaftliche Nutzflächen für die Entwicklung eines neuen Gewerbe- und Industriegebietes in Anspruch zu nehmen. Etwa 6 ha der Böden innerhalb der Baugrenzen im Plangebiet würden gemäß der aggregierten Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann als Bodenvorranggebiet eingestuft und gelten damit als besonders schutzwürdig. Weitere etwa 8 ha innerhalb der Baugrenzen seien als Bodenvorbehaltsgebiet eingestuft und würden eine hohe bis besonders hohe Funktionserfüllung im Naturhaushalt aufweisen. Die restlichen 6 ha seien Böden mit allgemeiner Bedeutung. Böden mit dieser hohen Funktionserfüllung (Bodenvorrang- und vorbehaltsgebiete) seien gemäß §1 (7) Vorsorgegrundsatz des Landesbodenschutzgesetzes NRW besonders zu schützen und von Planungen freizuhalten. Aus landwirtschaftlicher Sicht seien diese Böden zu erhalten und nicht mit Nutzungen zu überplanen, die diese Funktionen beeinträchtigen oder zerstören könnten. Sie sollten Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen erhalten. Nach §4 LBodSchG sei vor Inanspruchnahme nichtversiegelter, nicht baulich veränderter oder unbebauter Flächen zu prüfen, ob eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist. Siehe dazu auch das BauGB, nachdem gemäß §1a Abs.2 Satz 4 die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen zu begründen; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zu Grunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungspotenziale zählen können. Eine solche Vorprüfung sei in den Hinweisen zur Planung nicht vollständig nachvollziehbar. Eine Erläuterung bzgl. einer vollzogenen Vorprüfung werde daher erbeten. Aus diesem Grund bestünden grundsätzlich Bedenken gegenüber dem Bauvorhaben, bis eine Vorprüfung nachgewiesen wurde. Weiterhin sollten für das Vorhaben von Seiten der UBB folgende Nebenbestimmungen bedenken finden: 1. Bisher stelle das Schutzgut Boden keinen wesentlichen Bestandteil des Umweltberichtes und landschaftspflegerischen Begleitplanes dar. Das Schutzgut Boden sei auf Grund seiner zum Teil besonders hohen Schutzwürdigkeit zwingend in die Betrachtungen mit einzubeziehen und auch im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen zu bedenken. Hier sei die Untere Bodenschutzbehörde (namentlich Herr Sperl) frühzeitig in die Planungen einzubinden. 2. Sollte es zur Realisierung des BP 761 / FNP 8. Änderung kommen, sei ein zertifizierter bodenkundlicher Baubegleiter mit der gutachterlichen Betreuung der Baumaßnahme(n) zu beauftragen. Der Gutachter sei der UBB (Herrn Sperl) frühzeitig namentlich mitzuteilen. Die Bodenkundliche Baubegleitung soll u.a. dazu beitra-

	gen, die Entstehung sonstiger nachteiliger Bodenveränderungen, wie Bodenverdichtungen im Rahmen der noch genauer zu planenden Bautätigkeiten zu vermeiden. Altlasten: Im Plangebet würden sich keine Flächen befinden, die im „Altlastenkataster“ des Kreises Mettmann verzeichnet seien. Es würden für den Geltungsbereich der Planung keine konkreten Erkenntnisse zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vorliegen. Das informelle Altablagerungsverzeichnis des Kreises Mettmann verzeichne im Bereich des Plangebietes eine unsystematische Ablagerung mit der Nummer 36690_2 Ve. Diese Fläche sei bislang nicht untersucht worden, so dass unklar sei, welche Materialien hier abgelagert wurden und ob Belastungen vorhanden seien. Allein die Kenntnis über anthropogene Ablagerungen begründe noch nicht eine Klassifizierung als „altlastverdächtige Flächen“ i.S.d. §2 (6) Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG. Diese Fläche sei daher nicht im Kataster des Kreises Mettmann über altlastverdächtige Flächen und Altlasten („Altlastenkataster“) verzeichnet. Vorsorglich werde angeregt, die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann in den baurechtlichen Genehmigungsverfahren, sowie im Vorfeld von Eingriffen in den Boden bzw. Untergrund zu beteiligen, die den Bereich dieser Altablagerung betreffen. <u>Untere Naturschutzbehörde</u> Landschaftsplan: Das Plangebiet liege im Geltungsbereich des Landschaftsplanes mit den Entwicklungszielen C 1.6-54 „temporäre Erhaltung“ und Nr. C 1.1-1 „Erhaltung“. Das Landschaftsschutzgebiet Nr. C 2.3-11 werde berührt und möglicherweise durch die Entwässerung in den Dellwigbach überplant. Weiterhin liege das Naturdenkmal Nr. C 2.6-22 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass der Kreisausschuss am 07.04.2014 die Erarbeitung der 6. Änderung des Landschaftsplanes für die Raumeinheit c „Velbert/Wülfrath“ beschlossen hat. Das frühzeitige Beteiligungsverfahren fand im Herbst 2016 statt. Nach §48 Abs. 3 LNatSchG NRW unterliegen die geplanten Naturdenkmäler und geschützten Landschaftsbestandteile derzeit einem Veränderungsverbot. Relevant für das Bebauungsplanverfahren sei insbesondere der angrenzende geplante geschützte Landschaftsbestandteil C 2.8-25 „Dellwigbachtal“. Hier grenze ein Altbuchenbestand mit Perlgrasbuchenwald und 2 Horststandorten an das Bebauungsplangebiet an. Schutzgrund des geschützten Landschaftsbestandteiles sei u.a. das Gewässersystem Dellwigbach und seine feuchten Auenbereiche. Hier wäre sicherzustellen, dass negative Auswirkungen auf das Gewässersystem und die Feuchtbereiche ausgeschlossen würden. Einige Schutzgründe des Naturdenkmals C 2.6-22 „Teich nördlich Waschenberg“ (Silberweiden, Einstufung als Mundloch eine Zeche) seien entfallen. Es werde daher derzeit überprüft, ob an der Festsetzung festgehalten werden soll. Vor Abgabe einer abschließenden fachtechnischen Stellungnahme werde im weiteren Beteiligungsverfahren der Beirat, der ULAN-Fachausschuss sowie der Kreisausschuss beteiligt. Dies diene auch zur Klärung der Frage, ob die gemäß §20 (4) LNatSchG NW widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft treten und ob bzw. wo die „Doppeldeckung“ gemäß §7 (2) LNatSchG NW wirken können. Hinweis: Diese Beteiligung kann erst erfolgen, wenn alle hierfür relevanten Unterlagen (derzeit fehle noch der LBP mit Eingriffsbilanzierung und die ASP Stufe II) vollständig vorliegen würden. *Umweltbericht / Eingriffsregelung:* Die Planung bedinge Eingriffe in Natur und Landschaft. Zur Abarbeitung des entstehenden Ausgleichsbedarfes sei derzeit ein Landschaftspflegerischer Begleitplan / Fachbeitrag (LBP) in Arbeit. Eine Eingriffsbilanzierung ist der UNB derzeit noch nicht bekannt. Anregung: Sollten externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich sein, werde darum gebeten, diese frühzeitig mit der UNB abzustimmen.

	Artenschutz: Es seien nach erfolgter Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) noch weitere Untersuchungen (ASP Stufe II) erforderlich. Diese lägen derzeit noch nicht vor. <u>Planungsrecht</u> Der neue rechtskräftige Regionalplan stelle das Plangebiet als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dar. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Velbert stellt für den Planbereich der 8. FNP-Änderung derzeit Fläche für die Landwirtschaft dar. Die vorliegende Planung entspreche aus den genannten Gründen derzeit nicht dem Entwicklungsgebot gem. §8 (2) BauGB. Somit könne der BPlan nicht aus den Darstellungen des wirksamen FNP entwickelt werden. Aus diesem Grund sei der FNP zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß §1 Abs. 4 BauGB der Bezirksregierung Düsseldorf als Verfahren nach §34 Abs. 1 und Abs. 5 Landesplanungsgesetz auf dem Dienstweg vorzulegen. Gegen die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, wie von der Stadt Velbert beantragt, bestehen keine regionalplanerischen Bedenken.
Abwägung / Prüfung	<u>Untere Wasserbehörde</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Entwässerungsplanung erfolgt in enger Abstimmung zwischen den Technischen Betrieben Velbert, dem BRW und der UWB. <u>Untere Bodenschutzbehörde</u> *Prüfung der Notwendigkeit Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen* Die Untere Bodenschutzbehörde verweist auf die gesetzlichen Vorgaben des Landesbodenschutzgesetzes und des Baugesetzbuches, dass eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen nur erfolgen soll, wenn eine Wiedernutzung von Flächen bzw. Nachverdichtungspotenziale für den Planungszweck nicht herangezogen werden können. Aus Sicht der Stadt Velbert kann der mit dieser Planung verfolgte Zweck, das Bereitstellen von Flächen für Gewerbebetriebe im gewerblich-industriellen Bereich, mit den im Innenbereich verfügbaren Flächen nicht erfüllt werden. In Kapitel 1.2 dieser Begründung erfolgt eine diesbezüglich ausführlichere Begründung. *Abwägung der Schutzwürdigkeit der Böden im Umweltbericht* Der Umweltbericht, der Bestandteil dieser Begründung ist, stellt die Schutzwürdigkeit der im Plangebiet vorkommenden Böden dar. Sowohl in der Begründung als auch im Umweltbericht wird die Inanspruchnahme der nicht versiegelten und landwirtschaftlich genutzten Flächen ausführlich begründet. *Beteiligung der Unteren Bodenschutzbehörde* Den Hinweisen, dass die Untere Bodenschutzbehörde bei der Erarbeitung der Kompensationsmaßnahmen sowie bei der Realisierung des Vorhabens konkret einzubinden sei, kann auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht gefolgt werden, sondern betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. <u>Untere Naturschutzbehörde</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <u>Planungsrecht</u> Die Bezirksregierung hat im Verfahren gemäß §34 Abs.1 LPlG keine landesplanerischen Bedenken gegen die 8. Änderung des FNP vorgetragen.
Ergebnis	<u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Der Anregung die Begründung um eine Prüfung gemäß §1a Abs.2 Satz 4 BauGB zu ergänzen, wird gefolgt.

	Der Umweltbericht enthält die geforderten Ausführungen und Abwägungen zu den besonders schutzwürdigen Böden. Die Hinweise zur Beteiligung der Unteren Bodenschutzbehörde hinsichtlich Kompensationsmaßnahmen und der Baubegleitung wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in die Abwägung eingestellt.
Lfd. Nr. 6.2	**Kreisverwaltung Mettmann zum Planentwurf 2018**
Stellungnahme vom 15.01.19 und 01.02.19	<u>Untere Wasserbehörde</u> Das Plangebiet soll künftig im Trennsystem entwässert werden. Die Planung zur Einleitung von dem im Plangebiet anfallenden Niederschlagswasser in den Dellwigbach und in die Bleibergbeeke liegt vor. Um die Gewässerverträglichkeit der beiden Einleitungen nachzuweisen wurde ein hydrogeologisches Gutachten in Auftrag gegeben. Die hydraulischen Berechnungen sollen nachweisen, dass es durch die beiden Gewässereinleitungen zu keiner Verschlechterung der vorhandenen Entwässerungssituation kommt. Die Ergebnisse aus dem Gutachten sollen in den nächsten Wochen den Fachbehörden vorgestellt und diskutiert werden. Eine abschließende Stellungnahme kann seitens der UWB erst erfolgen, wenn die gutachterlichen Aussagen zur Beurteilung der Gewässerverträglichkeit vorliegen und nachvollziehbar sind. <u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Es bestehen auch keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes. Ich rege an, die textliche Festsetzung Nr. 5 zum Lärm-Immissionsschutz wie folgt zu konkretisieren: Im baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigungsverfahren erfolgt die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens nach DIN 45691, Ausgabe 2006, Abschnitt 5. <u>Untere Bodenschutzbehörde</u> *Allgemeiner Bodenschutz* Die folgende Stellungnahme nimmt Bezug auf den Abwägungsvorschlag der Stadt Velbert bezüglich der von Seiten der Unteren Bodenschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung nach §4 Abs.1 BauGB eingebrachten Einwände: Eine nach §4 (2) LBodSchG geforderte planerische Abwägung, als auch die nach §1a (2) geforderte Prüfung der Notwendigkeit der Umwandlung land- oder forstwirtschaftlicher genutzter Flächen ist in der Begründung zum FNP in Kapitel 1.2 und 2.8.5 eingeflossen. Für zukünftige Planungsverfahren regt die UBB des Kreises Mettmann an, auch alternative Standorte für Projekte die nicht im Innenbereich entwickelt werden können, zu betrachten, zu bewerten und gezielt auf Flächen „geringerer“ Wertigkeit zu lenken – soweit es im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit des Planungsträgers liegt. Die Forderung das Schutzgut Boden als festen Bestandteil in den Umweltbericht aufzunehmen und in den Abwägungsprozess einzubeziehen, wurde gefolgt. Zur Beteiligung im Rahmen der Erarbeitung von Kompensationsmaßnahmen und der geforderten Baubegleitung wird sich auf der Ebene des Bauleitplanverfahrens ausführlich geäußert. *Altlasten* Zum oben genannten FNP habe ich keine weiteren Anregungen. Die Altablagerung wurde im Verfahren ausreichend geprüft und es gab keinen Befund. Somit braucht die Fläche auch nicht verzeichnet zu werden.

	Untere Naturschutzbehörde *Landschaftsplan* Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes mit den Entwicklungszielen C 1.6-54 „temporäre Erhaltung“ und Nr. C 1.1-1 „Erhaltung“. Das Landschaftsschutzgebiet Nr. C 2.3-11 wird berührt und möglicherweise durch die Entwässerung in den Dellwigbach überplant. Weiterhin liegt das Naturdenkmal Nr. C 2.6-22 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Vor Abgabe einer abschließenden fachtechnischen Stellungnahme werde ich im weiteren Beteiligungsverfahren den Beirat, den ULAN-Fachausschuss sowie den Kreisausschuss beteiligen. Dies dient auch zur Klärung der Frage, ob die gemäß §20 (4) LNatSchG NW widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft treten und ob bzw. wo die „Doppeldeckung“ gemäß §7 (2) LNatSchG NW wirken kann. Erst danach kann zum BP Nr. 761 eine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Kreisausschuss am 07.04.2014 die Erarbeitung der 6. Änderung des Landschaftsplanes für die Raumeinheit C „Velbert/Wülfrath“ beschlossen hat. Das frühzeitige Beteiligungsverfahren fand im Herbst 2016 statt. Nach §48 Abs. 3 LNatSchG NW unterliegen die geplanten Naturdenkmäler und geschützten Landschaftsbestandteile derzeit einem Veränderungsverbot. Relevant für das Bebauungsplanverfahren ist insbesondere der angrenzende geplante geschützte Landschaftsbestandteil C 2.8-25 „Dellwigbachtal“. Schutzgrund ist u.a. das Gewässersystem des Dellwigbaches und seine feuchten Auenbereiche. Die Niederschlagsentwässerung soll zur einen Hälfte dem Dellwigbach zugeführt werden. Dies soll über ein Regenrückhaltebecken realisiert werden. Da der Zustand des Dellwigbaches hier naturnahe Verhältnisse und eine gute bis sehr gute Wasserqualität aufweist, wäre sicherzustellen, dass negative Auswirkungen auf das Gewässersystem, aber auch auf die Feuchtbereiche, ausgeschlossen werden. Inwieweit zugeführte Wassermengen einschließlich ihrer Erosionsfracht das Bachsystem und vorgelagerte Flächen beeinträchtigen, und wie negative Auswirkungen vermieden werden können, ist gutachterlich darzustellen (vgl. Stellungnahme UWB und UBB). Einige Schutzgründe des Naturdenkmals C 2.6-22 „Teich nördlich Waschenberg“ (Silberweiden, Einstufung als Mundloch einer Zeche) sind entfallen. Es wird daher derzeit überprüft, ob an der Festsetzung festgehalten werden soll. *Umweltbericht / Eingriffsregelung* Durch die Planung sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, deren Ausgleichsbedarf im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrags bilanziert wurde. Zu den einzelnen Teilen dieser Eingriffsbilanzierung werden folgende Anmerkungen gemacht: Anpflanzung einer Baumreihe an der Straße – Als Minderungsmaßnahmen werden u.a. Baumreihen gepflanzt. Ein Grundwert von 6 WP erscheint als zu hoch. Eine Höherstufung einer Neuanpflanzung auf 6 WP lässt sich auch nicht aus der Arbeitshilfe des LANUV (2008) herleiten. Deswegen errechnet sich bei, wenn 5 WP für die Baumreihe zu Grunde gelegt werden, ein Einzelflächenwert von 22.450 Wertpunkten. Das Defizit beträgt dann 204.260 Wertpunkte statt 199.810 Wertpunkte. Ökokonto der Technischen Betriebe Velbert – Gegen den Ausgleich über das Ökokonto der TBV bestehen keine Bedenken. Naturnahe Umgestaltung des Deilbaches – Ein Ausgleich soll z.T. über ein Ökokonto des Ruhrverbandes erfolgen. Da für die im Fachbeitrag dargestellte externe Maßnahme zur naturnahen Umgestaltung des Deilbaches im Bereich der Stadtgrenze Velbert / Hattingen derzeit noch kein abschließendes Konzept vorliegt, ist eine Vollkompensation zurzeit nicht nachgewiesen. Erst wenn eine konkrete Maßnahmenplanung und eine Anerkennung durch die UNB dieser Maßnahmenflächen als Ökokonto vorliegt, kann eine Verrechnung

	des entstehenden Defizits über das Ökokonto des Ruhrverbandes stattfinden. *Artenschutz* Zur Erhöhung der Verfahrenssicherheit ist den Empfehlungen (s. S. 13 der Vorprüfung) der gutachterlichen Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. §44 BNatSchG zu folgen. Aufgrund des vorhandenen Artenspektrums , der vorhandenen Habitate und der relevanten Wirkfaktoren wird empfohlen, das vorhandene Stillgewässer auf Besatz zu prüfen sowie bei den Vögeln und Fledermäusen weitergehende Untersuchungen anzustellen und den Ergebnissen entsprechend ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (ASP 2) vorzusehen. Um im Rahmen der Neubebauung zur Steigerung des Nahrungsangebotes für Insekten und somit für Vögel und Fledermäuse zu sorgen, wird empfohlen, Freianlagen (z.B. Baumscheiben, Rasenflächen etc.) mit einem großen Angebot an Blühpflanzen zu schaffen, bspw. mit Einsaaten von artenreichen Wiesensaatgutmischungen oder Blumenwiesen und diese nur extensiv zu pflegen. Ferner werden zur Ausleuchtung von Straßen und Stellplatzflächen LED-Leuchtmittel empfohlen. Wichtig hierbei ist es, dass es sich um LED-Leuchtmittel mit einer warmweißen Leuchtfarbe (2.600-3.000 Kelvin) handelt. Dies ist in der Begründung noch zu ergänzen. Im Vergleich der verschiedenen Leuchtmittel zeichnen sich LED durch eine besondere Insekten- und somit Fledermausfreundlichkeit aus. Sie locken deutlich weniger Insekten an als konventionelle Lampen oder moderne Metallhalogenlampen. Dabei zeigen wärmer getönte LED noch einmal eine sehr viel geringere Anflugaktivität als kaltweiße (ca. 65% geringer). <u>Planungsrecht</u> Der neue rechtskräftige Regionalplan stellt das Plangebiet als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dar. Der Bereich entlang der Langenberger Straße ist bereits als gewerbliche Baufläche im FNP dargestellt. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Velbert stellt für den Planbereich der 8. FNP-Änderung Große Feld / Langenberger Straße – derzeit allerdings noch Fläche für die Landwirtschaft dar. Die vorliegende Planung entspricht aus den genannten Gründen derzeit nicht dem Entwicklungsgebot gem. §8 (2) BauGB. Somit kann der Bebauungsplan nicht aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt werden. Aus diesem Grund ist der Flächennutzungsplan zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung gem. §1 Abs. 4 BauGB der Bezirksregierung Düsseldorf als Verfahren nach §34 Abs.1 und Abs. 5 Landesplanungsgesetz auf dem Dienstweg vorzulegen. Gegen die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, wie von der Stadt Velbert beantragt, bestehen keine regionalplanerischen Bedenken.
Abwägung	<u>Untere Wasserbehörde</u> Die Hinweise zur Entwässerungsplanung werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Entwässerungsplanung berücksichtigt. Zum derzeitigen Stand kann aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse von einer gewässerverträglichen Einleitung ausgegangen werden. <u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Die Behörde trägt eine Anregung zu Festsetzungen des Bebauungsplanes vor, die im Rahmen der FNP Änderung nur zur Kenntnis genommen werden kann. <u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Die Bodenschutzbehörde regt für zukünftige Planverfahren an, auch alternative Standorte im Außenbereich zu prüfen und Entwicklungen gezielt auf Flächen mit „geringerer“ Wertigkeit zu lenken, soweit dies in der Planungshoheit der Kommune liege.

	Dazu ist anzumerken, dass auch bei dieser Flächenentwicklung und der Prüfung möglicher GIB-Reserven auf Ebene des Regionalplanes weitere Standorte betrachtet worden sind, dieser aber in der Gesamtbetrachtung eine höhere Konfliktintensität aufgewiesen haben, als der Bereich der 8. Änderung des FNP. Da es sich hier um grundsätzliche Hinweise handelt, werden diese zur Kenntnis genommen. <u>Untere Naturschutzbehörde</u> Die Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass vor Abgabe einer abschließenden fachtechnischen Stellungnahme der Beirat, der ULAN-Fachausschuss und der Kreisausschuss beteiligt werden müsse. Es wird darauf hingewiesen, dass sich derzeit die 6. Änderung des Landschaftsplanes im Verfahren befindet. Relevant für das Bauleitplanverfahren seien insbesondere: - der südöstlich angrenzende geplante geschützte Landschaftsbestandteil C 2.8-25 „Dellwigbach“ (Schutzgrund u.a. Gewässersystem des Dellwigbaches), hier sind negative Auswirkungen auf das Gewässersystem sind zu vermeiden - da einige Schutzgründe für das Naturdenkmal C 2.6-22 „Teich nördlich Waschenberg“ entfallen sind, werde derzeit überprüft, ob an der Festsetzung festgehalten werden soll. Zu diesen Punkten kann aus Sicht der Stadt Velbert angeführt werden, dass die entsprechenden Nachweise (für den Schutz des Landschaftsbestandteil C 2.8-25 "Dellwigbachtal") im Rahmen des wasserwirtschaftlichen Genehmigungsverfahrens geführt werden, das zusätzlich zum Bauleitplanverfahren durchgeführt werden muss, da die betroffenen Flächen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen. Die bisherigen Schutzgründe für das Naturdenkmal sind aus Sicht der Stadt Velbert vollständig entfallen, da sich die Begründung in Hinblick auf die landeskundliche Bedeutung (Stollenmundloch) als falsch erwiesen hat, die ehemals dort befindlichen Silberweiden nicht mehr vorhanden sind und der ehemals vorhandene landschaftsökologische Zustand durch die dicht an die Wasserfläche heranrückende landwirtschaftliche Nutzung nicht (mehr) vorliegt. Es bedürfte es also in jedem Fall einer neuen Begründung für eine Schutzfestsetzung. Daher ist aus Sicht der Stadt Velbert naheliegend, dass die Schutzfestsetzung schon aus landschaftsplanerischer Sicht entfallen sollte und begrüßt somit die Prüfung der Aufgabe der Festsetzung seitens der Untern Naturschutzbehörde. Die Hinweise zur Eingriffs- / Ausgleichsregelegung betreffen nicht die Änderung des Flächennutzungsplanes, sondern die verbindliche Bauleitplanung und werden auf dieser Ebene abgearbeitet. Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist erfolgt und lag zur Beteiligung bereits vor. Die Artenschutzprüfung ist für die wiederholte Offenlage entsprechend vorliegender neuer Erkenntnisse und eingegangener Hinweise und Stellungnahmen ergänzt worden. Die Hinweise zu den artenreichen Wiesensaatgutmischungen sowie der LED-Leuchtmittel für die Ausleuchtung der Straßen und Stellplätze kann im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung aufgrund mangelnder Steuerungsmöglichkeiten nicht gefolgt werden, sondern nur zur Kenntnis genommen werden. <u>Planungsrecht</u> Es bestehen keine planungsrechtlichen Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes. Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Ergebnis	Die vom Kreis Mettmann vorgetragenen Anregungen beziehen sich überwiegend auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. auf das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren. Diese Hinweise können für die vorbereitende Bauleitplanung nur zur Kenntnis genommen werden. Die Hinweise zur Erarbeitung der Artenschutzprüfung sind berücksichtigt worden.

Lfd. Nr. 6.3	Kreisverwaltung Mettmann zum Planentwurf 2019
Stellungnahme vom 09.12.19	<u>Untere Wasserbehörde</u> Seitens der Unteren Wasserbehörde (UWB) bestehen keine grundsätzlichen wasserwirtschaftlichen Bedenken. Das Plangebiet soll künftig im Trennsystem entwässert werden. Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gem. §8 WHG zur Einleitung von vorbehandeltem, gedrosseltem Niederschlagswasser in den Dellwigbach und in die Bleibergbeeke liegt vor. Die Gewässerverträglichkeit der beiden Einleitungen wurde durch entsprechende Gutachten nachgewiesen. Seitens der UWB wird die wasserrechtliche Erlaubnis in Aussicht gestellt. <u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des FNP. Es bestehen auch keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Die Anregung aus dem Verfahrensschritt nach 4.2 BauGB wurde übernommen. <u>Untere Bodenschutzbehörde</u> *Allgemeiner Bodenschutz* Es werden keine weiteren Bedenken oder Anregungen gegenüber dem oben genannten Verfahren hervorgebracht, als bereits im Rahmen der bisherigen Beteiligung hervorgebracht wurden. *Altlasten* Weitere Anregungen werden seitens der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann nicht vorgebracht. <u>Kreisstraßenbauamt</u> Zu der o.g. Angelegenheit wird die Zustimmung erteilt, u.a. Hinweise sind zu beachten: ▪ Knoten Langenberger Straße / Bleibergstraße: Hier: - Südliche Zufahrt Bleibergstraße Linkseinbiegerspur Wie im Verkehrsgutachten bereits dargestellt kommt es zu einer signifikanten Verschlechterung der Verkehrsqualität in diesem Bereich. Von vormals der Stufe A wird nun ein D prognostiziert nahe der Qualitätsstufe E. Dieser Knoten ist mit einer LSA zu signalisieren. Deren Errichtung ist während der ersten Erschließungsphase durchzuführen. Die Einschaltung der LSA kann nach Bedarf und Entwicklung des Gebietes erfolgen. ▪ Knoten Langenberger Straße / Rottberger Straße / Bökenbuschstraße Der Knotenpunkt Langenberger Straße / Rottberger Straße / Bökenbuschstraße rutscht ebenfalls von der Qualitätsstufe D – ausreichend in die Qualitätsstufe F, mangelhaft ab. Hier muss das vorhandene Signalprogramm verändert werden und die Rottberger Straße erhält einen separaten Rechtsabbieger. Da sich dadurch die Straße Richtung Böschung verschiebt ist darauf zu achten, dass das Böschungsverhältnis von 1:1,5 eingehalten wird. Desweiteren ist darauf zu achten, dass bei den Umlaufzeiten der Rad- und Fußgängerquerung ebenfalls mindestens die Qualitätsstufe D angestrebt wird. <u>Untere Naturschutzbehörde</u> ***Landschaftsplan*** Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes mit den Entwicklungszielen C 1.6-54 „temporäre Erhaltung“ und Nr. 1.1-1 „Erhaltung“. Das Landschaftsschutzge-

biet Nr. 2.3-11 wird berührt und möglicherweise durch die Entwässerung in den Dellwigbach überplant. Weiterhin liegt das Naturdenkmal Nr. C 2.6-22 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Nach Beteiligung des ULAN – Fachausschusses hat der Kreisausschuss folgenden Beschluss gefasst:

„Mit der Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 761 „Große Feld / Langenberger Straße“ und der 8. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Velbert treten die widersprechendenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, wobei die als nicht bebaubar festgesetzte Fläche des Bebauungsplanes im Rahmen der Doppeldeckung im Landschaftsplan verbleibt.“

Es wird darauf hingewiesen, dass der Kreisausschuss am 07.04.2014 die Erarbeitung der 6. Änderung des Landschaftsplanes für die Raumeinheit C „Velbert/Wülfrath“ beschlossen hat.

Das frühzeitige Beteiligungsverfahren fand im Herbst 2016 statt. Nach § 48 Abs. 3 LNatSchG NRW unterliegen die geplanten Naturdenkmäler und geschützten Landschaftsbestandteile derzeit einem Veränderungsverbot.

Relevant für das Bebauungsplanverfahren ist insbesondere der angrenzende geplante geschützte Landschaftsbestandteil C 2.8-25 „Dellwigbachtal“. Schutzgrund des geschützten Landschaftsbestandteils ist u.a. das Gewässersystem des Dellwigbaches und seine feuchten Auenbereiche. Die Niederschlagsentwässerung soll zur einen Hälfte dem Dellwigbach zugeführt werden. Dies soll über ein Regenrückhaltebecken mit anschließender Einleitung in den Dellwigbach realisiert werden. Da der Zustand des Dellwigbaches hier naturnahe Verhältnisse und eine gute bis sehr gute Wasserqualität aufweist, wäre hier sicherzustellen, dass negative Auswirkungen auf das Gewässersystem, aber auch auf die Feuchtbereiche, ausgeschlossen werden. Inwieweit zugeführte Wassermengen einschließlich ihrer Erosionsfracht das Bachsystem und vorgelagerte Flächen beeinträchtigen, und wie negative Auswirkungen vermieden werden können, ist gutachterlich darzustellen.

Eine abschließende Aussage bezüglich der ökologischen Konsequenzen wird erst im noch durchzuführenden wasserrechtlichen Verfahren gemacht. Die oben aufgezeigten Probleme und deren Lösungen werden im Rahmen dieses Verfahrens abschließend bewertet.

Umweltbericht/ Eingriffsregelung

Durch die Planung sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, deren Ausgleichsbedarf im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrags bilanziert wurde. Im September 2019 wurde eine aktualisierte Fassung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags vorgelegt.

Zu einzelnen Teilen dieser Eingriffsbilanzierung werden folgende Anmerkungen gemacht

Flächen für Wald (vorher): Die Bilanzierung ist in Bezug auf die Flächengrößen verändert worden, weil im Osten des Plangebietes Bereiche aufgrund von Planänderungen nicht mehr in Anspruch genommen werden. Bei der Flächengrößenzuordnung ist der vorhandene Waldbestand mit 1.560 qm statt wie vor der Änderung mit 70 qm bilanziert worden. Eine Vergrößerung des Waldbestandes ist in der zugehörigen Karte aber nicht zu erkennen. Dies ist zu prüfen und zu korrigieren.

Ökokonto der Technischen Betriebe Velbert:

Gegen den Ausgleich über das Ökokonto der TBV bestehen keine Bedenken.

Naturnahe Umgestaltung des Deilbaches:

Ein Ausgleich soll z.T. über ein Ökokonto des Ruhrverbandes erfolgen. Für die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag dargestellte externe Maßnahme zur naturnahen Umgestaltung des Deilbaches im Bereich der Stadtgrenze Velbert/Hattingen liegt derzeit noch kein abschließendes Konzept vor. Der Entwurf zur Auenentwicklung Deilbach von Juni 2019 errechnet eine Wertsteigerung der Maßnahmenfläche von 235.550 Wertpunkten.

Eine Abstimmung der Maßnahmenkonzeption findet im Oktober 2019 statt.

Vom Ruhrverband wird mit Schreiben vom 05.02.2019 verbindlich zugesagt, dass der Stadt Velbert für den naturschutzrechtlichen Ausgleich im Rahmen des B-Planverfahrens Nr. 761 die notwendigen Ökopunkte zur Verfügung gestellt werden.

Um sicher zu stellen, dass zum einen die Maßnahmen umgesetzt werden und zum anderen die prognostizierten Ökowertpunkte erzielt werden, ist über den Beginn und die Fertigstellung der Maßnahmenumsetzung zu berichten und zusätzlich nach Abschluss der Umsetzung ein Endbericht mit Beschreibung der Maßnahmen in Text und Karte inklusive einer Bilanzierung dem Kreis Mettmann, untere Naturschutzbehörde, vorzulegen.

Sollten die prognostizierten Ökowertpunkte auf der im LFB bezeichneten Fläche nicht erreicht werden können oder aus anderen Gründen nicht für den BP Nr. 761 zur Verfügung stehen, ist der Träger der Bebauungsplanung verpflichtet, den Ausgleich anderweitig nachzuweisen.

Artenschutz
Laut der erstellten Artenschutzprüfung (ASP I / II) ist aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren sowie unter der vollständigen Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten. Es ist kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG erkennbar.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen:

- Treffen von Vorkehrungen im Rahmen des Abrisses einer Gartenlaube.
- Vorgesehene Aufastungen am ehemaligen Steinbruch nur nach einer neuerlichen Untersuchung auf Fledermäuse zu einer Jahreszeit durchführen, in der gezielt nach Baumhöhlen gesucht werden kann.
- Rodungsarbeiten und Baumfällungen generell auf den Zeitraum von 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres zu beschränken.
- Sollte der Horst des Mäusebussards zum Zeitpunkt der Erschließung wieder belegt sein, sind die artenschutzrechtlichen Belange zu beachten und eventuelle Maßnahmenerfordernisse werden eingeleitet.

Sofern im weiteren Verfahren von dritter Seite ernst zu nehmende Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten, abgegeben werden, ist diesen Hinweisen erneut nachzugehen.

Darüber hinaus werden bei der Gestaltung des Geländes weitergehende Maßnahmen zur Förderung des Artenschutzes empfohlen:

Um im Rahmen der Neubebauung zur Steigerung des Nahrungsangebotes für Insekten und somit für Vögel und Fledermäuse zu sorgen, wird empfohlen, Freianlagen mit einem großen Angebot an Blühpflanzen zu schaffen, bspw. mit Einsaaten von artenreichen einheimischen Wiesensaatgutmischungen oder Blumenwiesen und diese nur extensiv zu pflegen.

Ferner sollten fachlich anerkannte und derzeit als weitgehend etabliert zu betrachtende Maßnahmen zur Vermeidung und / oder Minderung von Störungen durch Lichtemissionen ergriffen werden. Die Zeit der Beleuchtung und die ausgeleuchtete Fläche sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken und eine Streuung nach oben oder zur Seite (weitreichende horizontale Abstrahlung in die Landschaft) zu vermeiden. Es sollten „insekten- und fledermausfreundliche“ Leuchtmittel (Wellenlänge 590-630 nm, z. B. warmweiße LED-Leuchten, mit geringem Blaulicht- oder UV- Anteil) eingesetzt werden. Durch das angepasste Beleuchtungsregime soll ein An- bzw. Weglocken von Insekten aus unbeleuchteten bzw. unbeeinträchtigten Habitaten und deren Tötung sowie eine Vergrämung nachtaktiver Wirbeltiere (v. a. Eulen und bestimmte Fledermausarten) soweit wie möglich vermieden werden.

	Planungsrecht Der neue rechtskräftige Regionalplan stellt das Plangebiet als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dar. Der Bereich entlang der Langenberger Straße ist bereits als gewerbliche Baufläche im FNP dargestellt. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Velbert stellt für den Planbereich der 8. FNP-Änderung – Große Feld / Langenberger Straße - derzeit allerdings noch Fläche für die Landwirtschaft dar. Die vorliegende Planung entspricht aus den genannten Gründen derzeit nicht dem Entwicklungsgebot gem. § 8 (2) BauGB. Somit kann der Bebauungsplan nicht aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt werden. Parallel wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velbert betrieben. Aus diesem Grund ist der Flächennutzungsplan zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB der Bezirksregierung Düsseldorf als Verfahren nach § 34 Abs. 1 und Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LPlG) auf dem Dienstweg vorzulegen (siehe hierzu auch Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 20.09.2007, Az.: 062-002.001). Gegen die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, wie von der Stadt Velbert beantragt, bestehen keine regionalplanerischen Bedenken.“
Abwägung / Prüfung	<u>Untere Wasserbehörde</u> Von Seiten der Unteren Wasserbehörde Mettmann (UWB) werden keine grundsätzlichen wasserwirtschaftlichen Bedenken vorgetragen. Die Gewässerverträglichkeit der beiden geplanten Einleitungen (in die Bleibergbeeke und den Dellwigbach) werden durch die Fachbehörde auf Grundlage vorliegender Gutachten, die im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren erstellt wurden, bestätigt. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die geplanten Einleitungen wird bereits in Aussicht gestellt. <u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Von Seiten der unteren Immissionsschutzbehörde werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. <u>Zur Unteren Bodenschutzbehörde</u> Von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde werden gegenüber dem Entwurf keine neuen Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Hinsichtlich der zum Entwurf vorgetragenen Anregungen wird auf die Abwägung unter der lfd. Nr. 6.2 verwiesen (s.o.). <u>Kreisstraßenbauamt</u> Von Seiten des Kreisstraßenbauamtes wird der vorgelegten Planung zugestimmt. Zudem wird auf die erforderlich werdenden verkehrlichen Ausbaumaßnahmen im Bereich des Knotenpunktes Langenberger Straße/Bleibergstraße/Stahlstraße (Errichtung einer Lichtsignalanlage) und des Knotenpunktes Langenberger Straße/Rottberger Straße/Bökenbuschstraße (Änderung des Signalprogrammes und Errichtung einer separaten Rechtsabbiegerspur) verwiesen. Die genannten Maßnahmen sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung und erfolgen im Rahmen des Planvollzuges durch die Technischen Betriebe Velbert AöR in Abstimmung mit den beteiligten Straßenbaulastträgern (Straßen NRW und Kreis Mettmann). <u>Untere Naturschutzbehörde</u> Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde (UNB) werden verschiedene Anregungen und Ausführungen gemacht. Zum <u>Landschaftsplan</u> wird ausgeführt, dass mit Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 761 - Große Feld / Langenberger Straße - und der 8. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Velbert die widersprechendenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft treten. Des Weiteren erfolgen Aussagen zu dem geschützten Landschaftsbestandteil C 2.8-25 „Dellwigbachtal“. Hier soll sichergestellt werden, dass es durch die Planung zu keiner Verschlechterung der Gewässerqualität des Dellwigbaches bzw. seines naturnahen Zustandes kommt. Hierzu ist anzuführen, dass der in der Stellungnahme geforderte gutachterliche Nachweis über diesen Sachverhalt im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens erfolgt. Da die erforderlichen Unterlagen für das

	wasserrechtliche Erlaubnisverfahren bereits der unteren Wasserschutzbehörde des Kreises Mettmann vorliegen, kann hier ausdrücklich auf die Stellungnahme der unteren Wasserschutzbehörde verwiesen werden. So hat die untere Wasserschutzbehörde die von der unteren Naturschutzbehörde geforderte Gewässerverträglichkeit der geplanten Einleitungen bereits bestätigt und beruft sich dabei auf die im Rahmen des wasserrechtlichen Antragsverfahrens erstellten Gutachten. Im Rahmen des wasserrechtlichen Antragsverfahrens ist der gutachterliche Nachweis, dass es zu keiner Verschlechterung des Gewässers bzw. zu keinem „Klassensprung“ des Gewässers kommt, geführt. Somit ist gesichert, dass die naturnahen Verhältnisse und die gute bis sehr gute Wasserqualität des Dellwigbaches nicht beeinträchtigt werden. Auf Grundlage der bereits vorliegenden Unterlagen hat die die untere Wasserschutzbehörde die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis für die geplanten Einleitungen bereits in Aussicht gestellt. Bezüglich der Aussagen der unteren Naturschutzbehörde zum <u>Umweltbericht bzw. zur Eingriffsregelung</u> ist zu sagen, dass dieser Belang nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung ist, sondern im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abgehandelt wird. Gleiches gilt für die Hinweise und Ausführungen zur naturnahen Umgestaltung des Deilbaches. Bezüglich der Aussagen zum <u>Artenschutz</u> ist festzuhalten, dass die Empfehlungen für weitergehende Maßnahmen zur Förderung des Artenschutzes über die gesetzlich erforderlichen Maßnahmen hinausgehen. Da es für diese Maßnahmen kein städtebauliches Erfordernis gibt, soll in der verbindlichen Bauleitplanung auch keine Festsetzung zur Anlage von Blühpflanzen oder extensiven Blumenwiesen erfolgen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Umsetzung geplant ist, die unterirdischen Regenrückhaltebecken im Osten und Westen des Plangebietes durch extensiv bewirtschaftete Blumenwiesen / Blühpflanzen zu begrünen. Somit wird dieser Empfehlung, wenn auch nicht als verbindliche Festsetzung im Bebauungsplan, bereits gefolgt. Hinsichtlich der Aussagen zu Minderungsmaßnahmen von Störungen durch Lichtemissionen ist hier anzumerken, dass der Bebauungsplan bereits unter dem Hinweis Nr. 11 auf die in der Stellungnahme der UNB genannten Belange eingeht. Somit sind die genannten Belange (Minderung von Störwirkungen durch Lichtemissionen) soweit wie erforderlich und möglich bereits Bestandteil des Bebauungsplans. <u>Planungsrecht</u> Es wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf des Flächennutzungsplanes der Bezirksregierung gemäß § 34 Abs. 1 und Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LPlG) auf dem Dienstweg vorzulegen sei. Gegen die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, wie von der Stadt Velbert beantragt, würden von Seiten des Kreises Mettmann keine regionalplanerischen Bedenken bestehen. Dazu kann ausgeführt werden, dass die landesplanerische Abstimmung bereits zum ersten Planentwurf mit Schreiben vom 15.03.2019 beantragt worden ist. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Schreiben vom 10.04.2019 mitgeteilt, dass gegen den Entwurf der 8. Änderung in der Fassung der öffentlichen Auslegung vom 10.12.2018 bis 21.01.2019 keine landesplanerischen Bedenken bestehen. Eine erneute landesplanerische Beteiligung gemäß §34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz im Rahmen der wiederholten Offenlage war nicht erforderlich, da sich der Entwurf der 8. FNP-Änderung gegenüber dem Antrag vom 15.03.2019 nicht verändert hat.
Ergebnis	Die vom Kreis Mettmann vorgetragenen Anregungen beziehen sich überwiegend auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. auf das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren. Diese Hinweise können für die vorbereitende Bauleitplanung nur zur Kenntnis genommen werden.
Lfd. Nr. 7.1	**Landesbetrieb Straßenbau NRW – Autobahnniederlassung Krefeld zum Vorentwurf**
Stellungnahme	Die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der westlich in einer Entfernung von ca. 1270m zum Plangebiet verlaufenden A 535, Abschnitt 2 und der nördlich verlaufenden A 44, Abschnitt 36, zuständig. Zuständiger Straßenbaulastträ-

vom 27.04.18	ger für die an das Plangebiet grenzende L 427 „Langenberger Straße“ ist die Regionalniederlassung Niederrhein und ebenfalls am Verfahren zu beteiligen. Ziel der eingereichten Bauleitplanung sei die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Entwicklung eines Gewerbe- und Industriegebietes. Die Erschließung des Plangebietes erfolge über die L 427 und die K 28. Über die BAB-Anschlussstelle „Velbert (Metallstraße)“ der A 535 und die Anschlussstelle „Langenberg (Rottberger Straße)“ der A44 erfolgt die überörtliche Erschließung. Als Ergebnis der durchgeführten Verkehrsuntersuchung – Stand Januar 2018 durch das „Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung Ambrosius Blanke“ wird bei Anbindung des o.a. Plangebietes eine grundsätzlich noch ausreichende leistungs- und funktionsfähige verkehrliche Erschließung prognostiziert, wobei hier nur die umliegenden Knotenpunkte untersucht wurden. Aussagen zu den Auswirkungen auf die Autobahnanschlussstellen A 535 (Metallstraße) und A 44 Langenberg (Rottberger Straße) würden fehlen. Im Rahmen von städtebaulichen Entwicklungen in Velbert wurde für den Knotenpunkt Langenberger Straße / Metallstraße in anderen vorgelegten Verkehrsuntersuchungen bereits nachgewiesen, dass dieser überlastet sei und die Verkehrsqualität ungenügend. Um eine ergänzende Aussage zu den verkehrlichen Auswirkungen werde gebeten. Es sei ein leistungsfähiger und sicherer Verkehrsablauf zu gewährleisten. Sämtliche Kosten für erforderliche Straßenumbau- und Verkehrssteuerungsmaßnahmen, die ursächlich auf das Verkehrsaufkommen des o.a. Plangebietes zurückzuführen seien, gingen dabei zu Lasten der Stadt Velbert. Die verkehrliche Erschließung an die L 427 (Langenberger Straße) sowie die verkehrlichen Auswirkungen bitte ich federführend mit der Regionalniederlassung Niederrhein abzustimmen. Aussagen zu Eingriff und Ausgleich in den Naturhaushalt würden erst im weiteren Verfahren verbindlich ergänzt. Um Planungskollisionen zu vermeiden, wird darum gebeten zu gegebener Zeit die Lage von evtl. erforderlich werdenden externen Ausgleichsflächen, eingetragen in einen Übersichtsplan, mitzuteilen.
Abwägung / Prüfung	Die verkehrstechnische Untersuchung (Ambrosius Blanke, Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung) für den Bebauungsplan Nr. 761 wurde den Vorgaben des Landesbetriebes Straßenbau NRW entsprechend überarbeitet. Das Gutachten wurde um Aussagen zu den Auswirkungen auf die Autobahnanschlussstellen A 535 Velbert (Metallstraße) und A 44 Langenberg (Rottberger Straße) ergänzt. Als Ergebnis der Untersuchung kann festgehalten werden, dass die vorgesehene verkehrliche Erschließung des Plangebietes leistungs- und funktionsfähig ist. Dabei ist zur Gewährleistung einer ausreichenden Leistungsfähigkeit der Knotenpunkt Langenberger Straße / Bleibergstraße zu signalisieren. Die mit der Planung verbundenen Neuverkehre können somit insgesamt verträglich über das bestehenden Straßennetz sowie die bestehenden Knotenpunkte abgewickelt werden.
Ergebnis	Den Anregungen zur Überarbeitung des Gutachtens ist gefolgt worden. Die mit der Planung verbundenen Neuverkehre können mit einer Signalisierung des Knotenpunktes Langenberger Straße / Bleibergstraße über das bestehende Straßennetz verträglich abgewickelt werden.
Lfd. Nr. 7.2	**Landesbetrieb Straßenbau NRW – Autobahnniederlassung Krefeld zum Planentwurf 2018**
Stellungnahme vom 21.01.19	Auf die im Rahmen der bisherigen Verfahrensbeteiligung erfolgte Stellungnahme der Straßenbauverwaltung und Beachtung der darin enthaltenen grundsätzlichen Festlegungen und Belange der Straßenbauverwaltung wird verwiesen. Das Verkehrsgutachten des „Ingenieurbüros für Verkehrs- und Infrastrukturplanung Ambrosius Blanke“ wurde entsprechend der Anregung, die Auswirkungen auf die Autobahnanschlussstelle A 535 Velbert (Metallstraße) und A 44 Langenberg (Rottberger Straße)

	überarbeitet. Dabei wurde für die Bewertung der Anschlussstelle A 535 Velbert (Metallstraße) die „Ergänzende Verkehrsuntersuchung für das geplante Sportzentrum in Velbert“ des Büro Rudolf Keller Verkehrsingenieure GmBH (Stand 07.07.2017) herangezogen. Im Rahmen der weiteren Bearbeitung ist seitens der Stadt Velbert für den Knotenpunkt „Langenberger Straße / Metallstraße“ unbedingt für eine ausreichende Leistungsfähigkeit zu sorgen. Ein Rückstau in den nahegelegenen Anschlussstellenbereich der A535 ist in jedem Fall auszuschließen. Insgesamt geht der Gutachter bei Berücksichtigung der genannten Rahmenbedingungen, Annahmen und Hinweise von einer verträglichen Abwicklung der Neuverkehre über das bestehende Straßennetz / Knotenpunkte aus. Wie bereits mitgeteilt, ist die verkehrliche Erschließung an die L 427 (Langenberger Straße) sowie die verkehrlichen Auswirkungen im Detail weiter federführend mit der Regionalliederlassung Niederrhein abzustimmen. Eine Betroffenheit der Straßenbauverwaltung ergibt sich durch die Festsetzung der zahlreichen planexternen Ausgleichsflächen nicht.
Abwägung	Das in der Stellungnahme angesprochene Verkehrsgutachten ist mit Stand Juni 2019 noch einmal überarbeitet worden und weist die Leistungsfähigkeit der angesprochenen Knotenpunkte nach.
Ergebnis	Die Anregungen sind berücksichtigt worden und werden bei der weiteren verkehrstechnischen Planung umgesetzt.
Lfd. Nr. 7.3	**Landesbetrieb Straßenbau NRW – Autobahnniederlassung Krefeld zum Planentwurf 2019**
Stellungnahme vom 02.10.19	Auf die im Rahmen der bisherigen Verfahrensbeteiligung erfolgten Stellungnahmen der Autobahnniederlassung Krefeld wird vom Grundsatz her mit der Bitte um weitere Beachtung verwiesen. Zur Erreichung einer ausreichenden Leistungsfähigkeit der verkehrlichen Anbindung des Plangebietes sind Ertüchtigungsmaßnahmen erforderlich. Rein vorsorglich weise ich nochmals darauf hin, dass hier weiterer Abstimmungsbedarf mit der Regionalniederlassung Niederrhein bei der detaillierten Ausarbeitung der Erschließungsplanung besteht.
Abwägung	Die in den bisherigen Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen sind berücksichtigt worden.
Ergebnis	Die Anregungen sind berücksichtigt worden und werden bei der weiteren verkehrstechnischen Planung umgesetzt.
Lfd. Nr. 8	**Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Niederrhein Mönchengladbach zum Planentwurf 2019**
Stellungnahme vom 23.08.19	Die im bisherigen Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen des Landesbetriebes Straßenbau sind zu beachten. Ich verweise auf die Stellungnahme vom 23.08.2019 zum B-Plan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße.
Abwägung	Die Regionalniederlassung Mönchengladbach hat in den bisherigen Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme zur 8. Änderung des FNP abgegeben, sondern sich zum Bebauungsplanverfahren Nr. 761 geäußert. Die dieses Mal vorliegende Stellungnahme ist daher nur der Verweis auf die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abgegebene Stellungnahme. Die Abwägung findet daher auch im parallel verlaufenden Bebauungs-

	planverfahren statt.
Ergebnis	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplanverfahren abgewogen.
Lfd. Nr. 9	**Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Niederrhein / Wesel zum Vorentwurf**
Stellungnahme vom 13.04.18	Die Belange der von der Behörde betreuten Straßen L 427 im Abschnitt 27 würden durch die Planung berührt. Die Art der baulichen Nutzung sei als Gewerbegebiet geplant und die sich hieraus ergebenden verkehrlichen Auswirkungen seien beschrieben. Das angefügte Verkehrsgutachten sei mit dem Prognosehorizont für das Jahr 2030 anzupassen und dabei ebenfalls die Verkehrszählung von 2015 zu berücksichtigen. Für die Prognose könne die bundesweite Verkehrsverflechtungsprognose 2030 als Tendenz genutzt werden. Eine Zustimmung sei abhängig vom Nachweis der Leistungsfähigkeit der umliegenden Knotenpunkte. Dies sei auch durch den Vergleich des erforderlichen und vorhandenen Rückstauraumes darzulegen. Die Neuaufteilung des Gebietes sei unter Zugrundelegung der notwendigen Erschließung durchzuführen. Die Einmündung der Planstraße an die Langenbergerstraße L427 sei nach RAL zu planen und mit der Behörde abzustimmen. Die Mindestlänge der Linksabbiegespur in die Planstraße betrage 45 m. Die erforderlichen Querungen für Fußgänger und Radfahrer seien noch zu beschreiben und mit Sichtdreiecken dazustellen. Die als Anlage beigefügten allgemeinen Forderungen an Landesstraßen seien bei der Aufstellung des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans mit zu berücksichtigen. Die Ausbaumaßnahmen zum Erreichen der ausreichenden Leistungsfähigkeit trage in vollem Umfang die Stadt Velbert als Verursacher. Die Unterhaltung von zusätzlichen Flächen werde nach Fertigstellung der Baumaßnahme durch einmalige Zahlung durch die Stadt abgelöst. Die Planung der Maßnahmen sei rechtzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau abzustimmen und eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen. Bauliche Maßnahmen an der Landesstraße würden erst nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung gestattet. Sollte infolge der zukünftigen Verkehrszunahme aufgrund des hinzukommenden Erschließungsverkehrs eine verkehrstechnische Ausbau- oder Signalisierungsmaßnahme (LSA) im Anbindungsbereich notwendig werden so sei dies vom Veranlasser, also der Kommune, auf Verlangen der Straßenbauverwaltung zu Lasten der Kommune herzustellen. Gegenüber der Straßenbauverwaltung könnten weder jetzt noch zukünftig aus diesen Planungen Ansprüche auf aktiven und /oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden. Für Hochbauten werde auf das Problem der Lärm-Reflexion hingewiesen. Der Stellungnahme sind die „Allgemeinen Forderungen Landesstraßen“ als Anlage beigefügt.
Abwägung / Prüfung	Die verkehrstechnische Untersuchung (Ambrosius Blanke, Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung) für den Bebauungsplan Nr. 761 wurde den Vorgaben des Landesbetriebes Straßenbau NRW entsprechend überarbeitet. Das Gutachten wurde um Aussagen zu den Auswirkungen auf die Autobahnanschlussstellen A 535 Velbert (Metallstraße) und A 44 Langenberg (Rottberger Straße) ergänzt. Als Ergebnis der Untersuchung kann festgehalten werden, dass die vorgesehene verkehrliche Erschließung des Plangebietes leistungs- und funktionsfähig ist. Dabei ist zur Gewährleistung einer ausreichenden Leistungsfähigkeit der Knotenpunkt Langenberger Straße / Bleibergstraße zu signalisieren. Die mit der Planung verbundenen Neuverkehre können somit insgesamt verträglich über das bestehenden Straßennetz sowie die bestehenden Knotenpunkte abgewickelt werden.
Ergebnis	Den Anregungen zur Überarbeitung des Gutachtens ist gefolgt worden. Die mit der Pla-

	nung verbundenen Neuverkehre können, mit einer Signalisierung des Knotenpunktes Langenberger Straße / Bleibergstraße, über das bestehende Straßennetz verträglich abgewickelt werden.
Lfd. Nr. 10.1	**Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zum Vorentwurf**
Stellungnahme vom 26.04.18	Die beabsichtigte 8. Änderung des FNP beeinflusse die Landwirtschaft durch Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen erheblich und deswegen bestünden aus landwirtschaftlicher Sicht große Bedenken. Für die Ausweisung des Gewerbe- und Industriegebietes werde eine gut zu bewirtschaftende und aus landwirtschaftlicher Sicht wertvolle ca. 14,5 ha große Acker- und Grünlandfläche in Anspruch genommen, die zur Zeit von einem Vollerwerbslandwirt bewirtschaftet werde. Der Landesentwicklungsplan nenne deutlich die Grundsätze, nach denen der Flächenverbrauch zu bewerten sei. *Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.* *Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.* Zurzeit würden die 14,5 ha von einem Vollerwerbslandwirt mit Schwerpunkt Ackerbau bewirtschaftet. Für den Erhalt seines Betriebes sei er auf die landwirtschaftlichen Flächen angewiesen, die er schon gepachtet hatte, bevor sie an die Stadt Velbert verkauft wurden. Mit ca. 80 Bodenwertpunkten handelt es sich um besonders fruchtbare und für die Landwirtschaft wertvolle Böden. Ein sich wiederholt stellendes Problem sei, dass landwirtschaftliche Betriebe durch Siedlungs- und Verkehrsentwicklung immer wieder Produktionsflächen verlieren, sie aber zur Absicherung der Betriebsentwicklung auf Ersatzflächen, sowie einer Erweiterung der Produktionsgrundlage, angewiesen seien. Auch hierzu gebe der Landesentwicklungsplan Richtlinien an: *Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.* *Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.* Um die Beeinträchtigung der Landwirtschaft zu begrenzen, sei jede Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf ein absolutes Minimum zu begrenzen.
Abwägung / Prüfung	Das Baugesetzbuch enthält in §1 Abs.2 Satz 4 ein Begründungsgebot für die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen. Es ist darzulegen, ob im Hinblick auf Möglichkeiten der Innenentwicklung auf die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen verzichtet werden könnte. Bei den Möglichkeiten der Innenentwicklung sind insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstände, Baulücken und andere Nachverdichtungspotenziale zu betrachten. In Kapitel 1.1 ist bereits dargestellt worden, dass dieser Bauleitplan dazu dienen soll, einen Standort für stärker emittierende Betriebe mit ggf. größeren Flächenansprüchen zu entwickeln. Die Prüfung, ob im Innenbereich bzw. in leerstehenden Gebäuden diese Voraussetzungen gegeben sind muss daher vor diesem Hintergrund erfolgen. Es ist oben

	bereits dargestellt worden, dass die Stadt Velbert nur noch über etwa 20 ha planerisch gesicherter Gewerbeflächenreserven verfügt, die auf dem Markt angeboten werden könnten. Von diesen 20 ha können etwa 15 ha als Flächenreserven im Innenbereich bzw. auf Brachflächen angesehen werden. Bei einem angenommenen Verbrauch von ca. 2,6 ha pro Jahr würde diese Flächen rechnerisch noch ca. 6 Jahre ausreichen, um den Bedarf decken zu können. Die Entwicklung eines weiteren Standortes ist daher aus rein quantitativer Sicht mittelfristig dringend geboten. Neben der quantitativen Sichtweise ist auch hier die qualitative von großer Bedeutung. Die verfügbaren Reserveflächen bzw. gewerblichen Gebäudeleerstände sind überwiegend kleinteilig und sind insbesondere entweder aus Sicht des Immissionsschutzes oder der Erschließung mit Restriktionen behaftet. Die rechnerisch im Innenbereich noch verfügbaren 15 ha sind daher aus qualitativer Sicht nicht geeignet die benötigten Standortanforderungen zu erfüllen. Im Gegensatz zum Wohnungsbau können im gewerblichen Bereich die benötigten Standortanforderungen in innerstädtischen Baulücken nicht erfüllt werden. Die Stadt Velbert ist sich gerade aus diesem Dilemma heraus bewusst, dass es von hoher Bedeutung ist, auch die mit Restriktionen belegten Grundstücke oder leerstehende Hallengebäude wieder einer Nutzung zuzuführen um den Gewerbetreibenden Flächen anbieten zu können. An diesen Standorten können dann aber in der Regel nur nicht störende Betriebe untergebracht werden. Dass die Stadt Velbert sich um die Reaktivierung von brachgefallenen Flächen bemüht kann in der erfolgreichen Umnutzung des Geländes der ehemaligen Gießerei Mittelmann an der Talstraße in Velbert gesehen werden. Hier ist ein ehemaliges Gießereigelände aufbereitet worden und als gut funktionierendes Gewerbegebiet entwickelt worden. Im Bereich Velbert-Neviges wird der Bereich einer ehemaligen Ziegelei sukzessive einer neuen gewerblichen Nutzung überführt. Zudem sind in Velbert weitere ehemalige innerstädtische Gießereistandorte aufbereitet worden und Wohngebiete entwickelt worden. Auch dadurch wurde dem Ziel der Innenentwicklung entsprochen und Außenbereichsflächen geschont. Aufgrund des gegebenen Planungszieles kann wie dargestellt der als notwendig angesehene Bedarf an Flächen für gewerbliche Flächen im Innenbereich nicht ausreichend gedeckt werden, so dass eine Inanspruchnahme von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen als notwendig angesehen wird.
Ergebnis	Aufgrund der dringenden Notwendigkeit weitere gewerbliche Entwicklungsflächen anbieten zu müssen, ist eine Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlichen Flächen, auch in dem vorgesehenen Umfang, erforderlich.
Lfd. Nr. 10.2	**Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zum Planentwurf 2018 und Planentwurf 2019**
Stellungnahmen vom 18.01.19 und 25.09.19	Es wird auf die Stellungnahme vom 26.04.2018 verwiesen. Darüber hinaus liegen keine weiteren Anregungen vor.
Abwägung	Es wurden zum Entwurf keine weiteren Belange vorgebracht, sondern auf die Stellungnahme vom 26.04.18 zum Vorentwurf verwiesen. Daher soll an dieser Stelle auch auf die oben unter der lfd. Nr. 10.1 vorgenommenen Abwägung verwiesen werden.
Ergebnis	Aufgrund der dringenden Notwendigkeit weitere gewerbliche Entwicklungsflächen anbieten zu müssen, ist eine Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlichen Flächen, auch in dem vorgesehenen Umfang, erforderlich.

Lfd. Nr. 11.1	Landschaftsverband Rheinland – Dez. Kultur und Landschaftliche Kulturpflege zum Vorentwurf
Stellungnahme vom 25.04.18	Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zähle die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG befasse sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regele das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten: Hinweise zum Umweltbericht Da der Umweltbericht für die 8. Änderung des FNP erst zum Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes erarbeitet wird, können hier nur allgemeine erste Hinweise zum Umweltbericht benannt werden. Aus kulturlandschaftspflegerischer Sicht sei insbesondere das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ auf der Basis der nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen auf eventuelle Auswirkungen zu prüfen. *§1 Abs. 6 Nr. 5 und 7d Baugesetzbuch* – Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes; Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter. *§1 Abs. 4 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz* – Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen *§1 Abs. 1 und 3 Landesdenkmalschutzgesetz* – Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen; bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sin die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. *§2 Abs. 1 Nr. 4 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz* – Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter. Dabei sei eine Beschränkung der Prüfung auf denkmalrechtlich geschützte Bau- und / oder Bodendenkmäler nicht ausreichend, da Denkmäler lediglich einen Teil zum kulturhistorischen Wert eines Kulturlandschaftsbereiches beitragen. Daher wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass bei der Betrachtung des Schutzgutes Kulturelles Erbe der Blick über die Denkmäler hinausgehen muss. Zur Erläuterung: In der Neufassung des UVPG vom 8.9.2017 wurde unter anderem der Schutzgüterbegriff überarbeitet. In §2 (1) Nr. 4 heißt es jetzt: „Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind (…) 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“ Diese inhaltliche Weitung des Begriffs bedeutet, dass nun nicht mehr nur das materielle Gut bzw. das dinglich fassbare kulturelle Erbe oder eingetragene Denkmal Berücksichtigung finden muss, sondern darüberhinausgehende auch kulturelle, d.h. insbesondere auch flächenwirksame Äußerungen (z.B. Kulturlandschaften) sowie das immaterielle Kulturerbe im Umweltbericht zu beachten sind. Generell wird auch für künftige Planverfahren ergänzend auf das Portal LVR-KuLaDig als Quelle für Flächenbewertungen hingewiesen (https://www.kuladig.lvr.de). Dort finden sich neben den Kulturlandschaften NRWs und den historischen Kulturlandschaftsbereichen auch Informationen zur historischen Kulturlandschaft und zum landschaftlichen kulturellen Erbe allgemein, die bei der Einschätzung von Objekten und von Eingriffsauswirkungen hilfreich sein können.
Abwägung / Prüfung	Der Landschaftsverband Rheinland gibt in seiner Stellungnahme Hinweise dazu, welche Inhalte im Umweltbericht zu berücksichtigen seien. Es wird darauf hingewiesen, dass aus kulturlandschaftspflegerischer Sicht insbesondere das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ auf eventuelle Auswirkungen zu prüfen sei. Dieser Anregung wird gefolgt und diese Belange werden im Umweltbericht einer Prüfung und Bewertung unterzogen. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Auswirkungen auf die Kulturlandschaft als vertretbar anzu-

	sehen sind bzw. durch Maßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung gemindert werden sollen.
Ergebnis	Die Auswirkungen der Gewerbegebietsentwicklung auf die Kulturlandschaft sind als vertretbar anzusehen bzw. sollen durch Maßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung gemindert werden.
Lfd. Nr. 11.2	**Landschaftsverband Rheinland – Dez. Kultur und Landschaftliche Kulturpflege zum Planentwurf 2019**
Stellungnahme vom 13.09.19	Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs.2 Nr. 5: *„Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“* Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam: ▪ die im §1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie ▪ die in §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach §1a Abs.2 und 3 BauGB, ▪ die in §1 Abs.4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Im dargelegten Umweltbericht wurde im Kapitel 2.7 „Kulturgüter und Sachgüter“ die kulturhistorischen Gegebenheiten im betroffenen Planungsbereich adäquat dargestellt. Aus Fachsicht der Kulturlandschaftspflege bildet das nähere Umfeld des Baudenkmals „Stuppershof“ an der östlichen Grenze des Planungsgebietes aus bereits von ihnen genannten Aspekten (vgl. S. 50 Umweltbericht) ein kleinräumiger historischer Kulturlandschaftsbereich, des es zu erhalten gilt. In diesem Zusammenhang begrüßen wir insbesondere den Vorschlag den „Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu reduzieren und auf die Entwicklung von Gewerbeflächen unmittelbar angrenzend an das Denkmal zu verzichten“, um hier v.a. die visuelle Integrität des historischen Kulturlandschaftsbereiches zu schützen. Zur Minderung der visuellen Beeinträchtigungen wird darüber hinaus aus kulturlandschaftlicher Sicht die Schaffung einer Pufferzone in Form eines Grünstreifens zwischen dem Bereich um den Stuppershof und neuer Gewerbefläche empfohlen. Denkbar wäre ein ausreichend breiter und hoher Pflanzstreifen, der sich in Nord-Süd-Ausrichtung östlich der Langenberger Straße erstreckt. Ziel sollte es sein, dass die Aufbauten des Gewerbegebietes hinter Pflanzen verschwinden und der Kulturlandschaftsbereich durch sie keine optische Beeinträchtigung erfährt.
Abwägung	Die konkrete Forderung in der Stellungnahme bezieht sich auf die Festsetzung eines Pflanzstreifens zur visuellen Abschirmung des Gewerbegebietes zum Standort des Stuppershofes. Da der Flächennutzungsplan bezüglich der Festsetzung eines Pflanzstreifens keine verbindlichen Festsetzungen treffen kann, ist dieser Belang im Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung abzuwägen.
Ergebnis	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung der Stellungnahme erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Lfd. Nr. 12	**Landschaftsverband Rheinland – Amt für Denkmalpflege im Rheinland zum Vorentwurf**
Stellungnahme vom 06.04.18	Die Planung berühre den Wirkungsraum des Baudenkmals „Stuppershof“, Langenberger Straße 452 im Sinne seiner Umgebung gemäß §1 Abs. 3 DSchG NRW. Es werde daher angeregt, die Auswirkungen der Planung auf das Denkmal in seinem Wirkungsraum im Rahmen des Umweltberichtes zu untersuchen. Zur Ermittlung möglicher substanzieller, funktionaler und sensorieller Beeinträchtigungen wird die in der Handreichung „Kulturgüter in der Planung“, UVP Gesellschaft, 2. Auflage, Köln 2014 niedergelegte Methodik empfohlen.
Abwägung / Prüfung	Durch die Entwicklung des Gewerbegebietes sind keine substanziellen bzw. funktionalen Auswirkungen auf das Baudenkmal zu erwarten. Aufgrund der heranrückenden Bebauung kann aber grundsätzlich von einer sensoriellen Betroffenheit (Sichtbarkeit, Erlebbarkeit) ausgegangen werden. Die Sichtbarkeit und Erlebbarkeit wird in der Weise eingeschränkt, dass westlich des Baudenkmales landwirtschaftliche Flächen für gewerbliche Bauten in Anspruch genommen werden. Da das Gelände von der Langenberger Straße zum Stuppershof allerdings um 20-25m abfällt, sind bereits heute aus Nordwesten keine Sichtbeziehungen auf das Denkmal vorhanden, die gestört werden könnten. Das Erscheinungsbild des Denkmals ist daher, insbesondere aufgrund der Tiefenlage des Hofes, nicht betroffen. Zudem sollen durch die verbindliche Bauleitplanung für die gewerblichen Bauten zu begrünende Flachdächer und abgestaffelte maximale Gebäudehöhen festgesetzt werden, wodurch sich das Plangebiet insgesamt verträglicher in die umgebende Landschaft einfügt. Die durch die Entwicklung des Gewerbegebietes entstehenden Auswirkungen können somit als vertretbar angesehen werden.
Ergebnis	Die Auswirkungen der Gewerbegebietsentwicklung auf das Baudenkmal sind als vertretbar anzusehen.
Lfd. Nr. 13	**Ruhrverband zum Vorentwurf und Planentwurf 2018**
Stellungnahmen vom 03.04.18 und 17.12.18	Der Ruhrverband hat für das Gesamteinzugsgebiet der für die Abwasserbehandlung zuständigen Kläranlage Velbert-Hespertal zur Dimensionierung der erforderlichen Niederschlagswasserbehandlungsanlagen eine Schmutzfrachtberechnung aufgestellt. Die Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg gem. §58 Abs. 1 LWG liege vor. In dieser Berechnung seien die oben genannten Flächen größtenteils auch berücksichtigt worden. Der Ruhrverband plane jedoch bis Ende 2020 eine integrale Entwässerungsplanung für dieses Einzugsgebiet aufzustellen. Dann können diese Änderungen / Ergänzungen aufgenommen und mögliche Konsequenzen aufgezeigt werden. Die im Bebauungsplan geplante Entwässerung des Gebietes im Trennsystem liege auch im Interesse des Ruhrverbandes.
Abwägung / Prüfung	Eine Abwägung dieses Hinweises ist nicht erforderlich, da der Hinweis für die Flächennutzungsplanänderung nicht relevant ist.
Ergebnis	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Lfd. Nr. 14	**Landesbüro der Naturschutzverbände (BUND, LNU und NABU) zum Planentwurf 2018**
Stellungnahme	Wir bemängeln den unverhältnismäßigen bzw. aus unserer Sicht unverantwortlichen Umgang mit dem Schutzgut „Fläche“. Wir lehnen die in der FNP-Änderung dargestellte Erweiterung und den Bebauungsplan ab.

vom 18.01.19	Die Stellungnahme ist unter Mitwirkung und in Absprache mit den Vertretern des NABU und der LNU geschrieben worden. 1) <u>Flächenverbrauch</u> Täglich werden in Deutschland rund 62 Hektar als Siedlungsflächen und Verkehrsflächen neu ausgewiesen. Bis zum Jahr 2030 will die Bundesregierung den Flächenverbrauch auf unter 30 Hektar pro Tag verringern. Diese gegenüber der Nachhaltigkeitsstrategie von 2002 verschärfte Festlegung wurde vom Bundeskabinett im Januar 2017 in der „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016“ festgelegt. Im Klimaschutzplan von November 2016 strebt die Bundesregierung sogar das Flächenverbrauchsziel Netto-Null (Flächenkreislaufwirtschaft) an, womit sie eine Zielsetzung der Europäischen Kommission aufgegriffen hat (www.bmu.de 15.1.19). 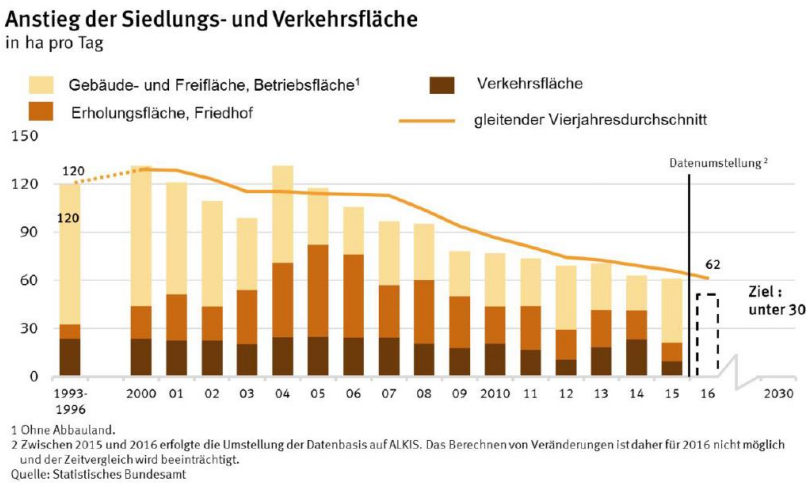 Aus dem Diagramm ergibt sich eine durchschnittliche Zahl über 90 ha für die Jahre 2001 bis 2011 und für die Jahre bis 2030 durchschnittlich ca. 45 ha. Die Stadt Velbert hat in der Begründung den Durchschnittsverbrauch in Velbert in den Jahren 2001 bis 2011 sich für den zukünftige Flächenbedarf mit 2,6 ha/a den Flächenbedarf zwischen 2001 und 2009 zugrunde gelegt. (s. Begründung 8. Änderung FNP Seite 3), dies entspricht damit dem doppelten Wert des angestrebten bundesweiten Ziels. Auch wenn die Landesregierung momentan Flächenziele aufgegeben hat, gelten sie bundesweit weiterhin. Kommunen sind also verpflichtet, flächensparend zu planen und zu bauen. Das würde etwa eine Halbierung der berechneten Fläche bedeuten. Flächenentwicklung in Velbert in den letzten 20 Jahren (IT NRW – LDB 31.12.1995 – 31.12.2015) Siedlungs- und Verkehrsfläche: 277695 ar – 240261 ar = 37434 ar = 374 ha (pro Jahr 18,7 ha). Das hat auch mit den Preisen für Gewerbeflächen in Velbert von 40 bis 80 Euro / qm zu tun. In Ratingen liegen die Preise bei 100 – 650 Euro / qm (boris.nrw.de 2018). 2) <u>Wirtschaft und Arbeitsplätze</u> Auf Seite 4 der Begründung steht: „Aufgrund der Velberter Wirtschaftsstruktur ist es aber unbedingt erforderlich auch Flächen zu entwickeln, an denen die Standortvoraussetzungen für stärker emittierende Betriebe gegeben sind.“ Auf Seite 8 wird aber eingeräumt, dass die Fläche westlich angrenzend an das Gewerbegebiet im FNP bereits als Wohnbaufläche dargestellt ist. In den Jahren 1999-2009 hat im produzierenden Gewerbe die Zahl der Beschäftigten um 4.921 abgenommen (Gewerbe- und Industrieflächenkonzept Kreis Mettmann S. 287). Bei einem durchschnittlichen Flächenbedarf von 225qm/Person hat sich der Flächenbedarf dadurch um 110 ha verringert (Gewerbe- und Industrieflächenkonzept Kreis Mettmann S.

	11) ! Dies führt natürlich nicht dazu, dass die Firmen direkt diese Flächen freigeben können. Über einen Zeitraum von mittlerweile 20 Jahren müsste sich die Abnahme der Beschäftigten aber auch in einer deutlichen Abnahme der benötigten Flächen niederschlagen! Wenn Velbert also im Bereich produzierendes Gewerbe immer noch unberührtes Land verbraucht, ist etwas bei der Wiedernutzung versäumt worden. Danach hat die Anzahl der Beschäftigten im produzierenden Gewerbe nicht mehr zugenommen. Man kann ja nicht sagen, dass in Velbert keine Betriebe existieren. So hat in den letzten 5 Jahren die Zahl der Einpendler um 1.000 zugenommen (Landesamt für Statistik; Anhang 1). Diese würden ja kaum ohne Arbeitsplatzangebot in Velbert einpendeln. Auch die Anzahl der Beschäftigten ist in den letzten 5 Jahren um 1.300 angestiegen. Allerdings vor allem im Dienstleistungsgewerbe (Landesamt für Statistik; Anhang 2). Die Entwicklung weg von dem produzierenden Gewerbe kann für Velbert nur begrüßt werden. 3) <u>Bevölkerungsentwicklung</u> Momentan scheint der Bevölkerungsschwund in Velbert gestoppt. Es ist aber festzustellen, dass die Stadt im Jahre 2017 4.000 Einwohner weniger hatte als im Jahr 2007, und das, obwohl in den Jahren 2014 und 2015 über 1.000 Flüchtlinge nach Velbert gekommen sind ! Die Zahl der Sterbenden liegt jährlich bei 300 Personen über der Anzahl der Geburten (Landesamt für Statistik; Anhang 3). Aus den Nachbarstädten Essen, Bochum, Wuppertal, Heiligenhaus und Wülfrath ist kein großer Zustrom zu erwarten, da auch die Bevölkerungszahl dieser Städte (außer Essen) abgenommen haben (IT.NRW Bevölkerungsstand und –bewegung nach Geschlecht (ab 1977 Gemeinden – Jahr). 4) <u>Landwirtschaftliche Fläche</u> Bauleitpläne sollen nach §1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen sichern. Als eine Auswirkung des Flächenverbrauches sie hier nur die schwindende landwirtschaftliche Fläche erwähnt. Allein in NRW sind in den letzten 20 Jahren jährlich jeweils 60 qkm landwirtschaftliche Fläche verschwunden, insgesamt also 1.200 qkm. Eine Fläche, die dreimal so groß ist wie der Kreis Mettmann. Dies ist nicht nur, aber vor allem auf unseren übermäßigen Flächenverbrauch zurückzuführen. Um eine landwirtschaftliche Fläche von ca. 27 ha an der Langenberger Straße zu verbrauchen, bedarf es mehr als die vage Hoffnung, in Zukunft mehr Betriebe ansiedeln zu können. Die Flächenentwicklung in Velbert in den letzten 20 Jahren (31.12.1995-31.12.2015) ist keineswegs eine positive Ausnahme. Besondere Auswirkungen zeigen sich bei der landwirtschaftlichen Fläche Velbert 335723 ar – 282215 ar = 53503 ar = 535 ha also 26,7 ha / a 5) <u>Klimafolgen</u> In der Erläuterung lautet es: „Die Kaltluft fließt aber reliefbedingt nach Süden bzw. Südwesten und Südosten in den unbelasteten Freiraum ab und erlangt allenfalls geringe stadtklimatische Bedeutung für die nordwestlich befindlichen Gewerbe- und Industrieflächen.“ Und „Eine besondere Leistungsfähigkeit des Plangebietes hinsichtlich eines klimatisch-lufthygienischen Ausgleiches in angrenzenden Siedlungsflächen ist somit nicht erkennbar.“ Dies ist so nicht richtig, da im Sommer der Wind zu über 30% aus Ost und Südrichtung kommt und damit für die Innenstadt eine wesentliche Verbesserung gerade in besonders heißen Tagen bedeuten kann, die in Zukunft sicher noch zunehmen werden (https://weatherspark.com). 6) <u>Starkregenereignisse</u> In diesem Jahr sind Starkregenereignisse mit 20 bis 40 Liter Regen pro Quadratmeter aufgetreten, wie der Deutsche Wetterdienst in Essen mitteilte. Punktuell seien es sogar 60 bis 80 Liter gewesen. Bei 250.000 qm versiegelter Fläche wären das im Extremfall 20.000 kbm Wasser. Zum Vergleich. RRB Sambeck in Langenberg 4.400 kbm (WAZ

31.03.2018). Das heißt dann wahrscheinlich Langenberg unter Wasser.

7) Artenschutz

Die faunistischen Untersuchungen erbrachten den Nachweis von einigen Brutplätzen (planungsrelevanter Arten) i.S. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes (Acker). Zwar werden diese nicht durch direkte Inanspruchnahme vorhabenbedingt zerstört, d.h. die Bäume oder Häuser bleiben erhalten, jedoch dienen Offenland bzw. landwirtschaftlich genutzte Flächen oder deren Randbereich arttypischer Weise diesen Arten (hier Mehl-, Rauchschwalbe, Turmfalke, Waldkauz, ggf. Mäusebussard) als Nahrungshabitat. Es fällt auf, dass dieser Aspekt bzw. der vorhabebedingte Verlust eines Teils der um die hier nachgewiesenen Brutplätze liegenden Jagdgebiete nicht weiter betrachtet wird. Er kann jedoch eine Störung im Sinne des §44 Abs. 1 (2: Störungen bei Fortpflanzung, Aufzucht,…) und ggf. eine Schädigung einer Fortpflanzungsstätte i.S. des Verbots der Zerstörung (§ 44 Abs. 1 (3)) darstellen. Leider geht aus den Unterlagen auch nicht hervor, wann der dort erwähnte Horst des Mäusebussard, der in einer Entfernung von unter 100m (Horstschutzzone!) zum Plangebiet liegt, zuletzt besetzt war, denn auch danach gilt er noch einige Jahre (i.d.R. 5) als gesetzlich geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Außerdem sind im Hinblick auf die ökologische Funktion des Plangebiets- bzw. Ackerflächen kumulierende Auswirkungen zu beachten, nämlich Verlust offener Kulturlandschaft durch weitere Planungen in Velbert (s. Abb. 3 ASP). Dazu wird in der Begründung auf LBP/Artenschutzprüfung verwiesen, dort dann jedoch nicht genauer behandelt bzw. für mich nicht nachvollziehbar negiert. Auch die negativen Auswirkungen auf umliegende wertvollere Biotope bzw. deren ökologische Funktion (das ältere Feldgehölz im Plangebiet, ältere Hoflagen mit Gärten, Grünland und Gebäuden) für Fauna und Flora allgemein wird nicht nachvollziehbar ausgeschlossen – sowohl für nachgewiesene planungsrelevante als auch besonders bzw. nach Eingriffsregelegung geschützte Arten. Es fehlen Forderungen von bzw. Festsetzungen von bestimmter Beleuchtung (keine horizontale Abstrahlung, insektenfreundliche Leuchtmittel etc.) oder zur Vermeidung von Vogelschlag an Baukörpern.

8) Alternativen

Es ist als Begründung für das Gewerbegebiet angeführt worden, dass für große (> 1 ha) und stärker emittierende Betriebe Gewerbeflächen benötigt würden. Es böten sich hier die Alternativ – GIB-Reserveflächen 16.0.1 und 16.0.2 mit 8 ha an (Anlage 1 Reserveflächen FNP 2020).

9) Wald und Grün

Der wohl v.a. aus Gründen des Landschaftsbildes geplante Waldstreifen am Südrand des Plangebietes und ein Ausgleich über externe Maßnahmen der Auengestaltung (Ökopunkte-Konto) sind in mehrfacher Hinsicht nicht zielführend:

1. geht Offenland und nicht Wald verloren
2. stellt er zukünftig den Schluss eines Querriegels dar in der Landschaft südlich der Langenberger Straße, wo Gehölzzüge v.a. in Nord-Süd-Richtung verlaufen (Auswirkungen auf Klima, Luftabfluss (s. S. 27 LBP).

10) Stellungnahmen

BI Großes Feld: Die Aussagen der gutachterlichen Stellungnahme „Geopotenziale und Georisiken auf dem Großen Feld in Velbert“ (Bürgerinitiative Große Feld, Bleiberg 62, 42551 Velbert) sind durch die punktuellen Bodenuntersuchungen nicht widerlegt worden.

Landwirtschaftskammer: Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden. Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlung- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer ist unseres Erachtens zu wenig berück-

	sichtigt worden. Für das Schicksal des erwähnten Landwirtes gibt es keine Lösung in der Erläuterung. Untere Bodenschutzbehörde: Etwa 6 ha der Böden innerhalb der Baugrenzen im Plangebiet würden gemäß der aggregierten Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann als Bodenvorranggebiet eingestuft und gelten damit als besonders schutzwürdig. Als letzte Möglichkeit, die Ansprüche von Stadt und Landwirtschaft zu befriedigen, böte sich noch an, wenigstens auf die 14,5 ha Erweiterung zu verzichten, wie es ja schon einmal vorgesehen war. Damit wären wenigstens die besten Böden für die Landwirtschaft erhalten. 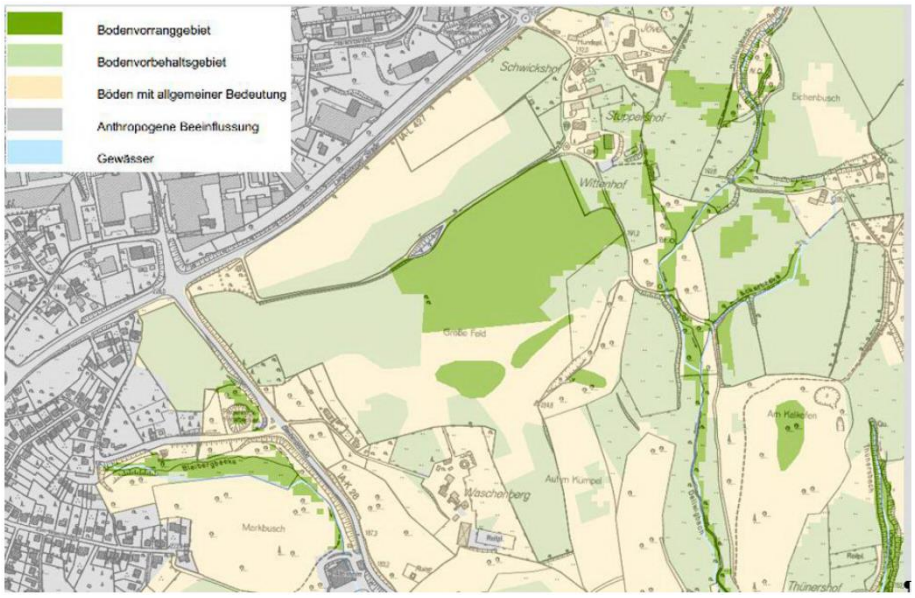
Abwägung	<u>zu 1) Flächenverbrauch</u> Hinsichtlich der Bedenken zum Flächenverbrauch kann angeführt werden, dass sich die Inanspruchnahme von Freiflächen in Velbert seit dem Jahr 2000 auf einem moderaten Niveau befindet. Betrachtet man die Zahlen von IT.NRW für die Jahre 2000 bis 2015 ergibt sich ein Anstieg der Gebäude- und Betriebsfläche um 25 ha (1,7 ha pro Jahr). Betrachtet man die Zahlen von 2004 bis 2015 reduziert sich diese Inanspruchnahme sogar auf ca. 0,5 ha / Jahr. Bei der Betrachtung der Werte für die in der Statistik geführten gesamten Siedlungs- und Verkehrsflächen ist zu beachten, dass hierunter auch Erholungs- und Friedhofsflächen erfasst werden. Ein erheblicher Teil des Siedlungsflächenzuwachses ist in Velbert auch durch einen Zuwachs an „Erholungsflächen“ zustande gekommen. Zu der Kritik, dass der angegebene Bedarf von 2,6 ha gewerblicher Flächennachfrage pro Jahr der angestrebte Wert des Bundes um das Doppelte überschreiten würde, kann ausgeführt werden, dass die Größe der gewerblichen Flächennachfrage nicht gleichzusetzen ist mit der Größe der Freirauminanspruchnahme. Die gewerbliche Flächennachfrage ist in den letzten Jahren zu großen Teilen auf wiedergenutzten Flächen (z.B. Talstraße, Am Rosenhügel) gedeckt worden, so dass aus dieser Größe kein Freiraumverbrauch abgeleitet werden kann. Auch zukünftig soll z.B. die weitere Entwicklung im Bereich Rosenhügel zu einer Minderung der Freirauminanspruchnahme führen. Hinsichtlich der Ziele der Bundes- und Landesregierung kann angeführt werden, dass neben dem Ziel des Flächensparens auch das Ziel der bedarfsgerechten Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen in den Raumordnungsplänen und den Bauleitplänen umzusetzen ist. Diese Ziele sind gegeneinander abzuwägen. Insgesamt kann konstatiert werden, dass die Stadt Velbert in den vergangenen 20 Jahren keinen übermäßigen Freiflächenverbrauch betrieben hat, was auch auf die Wiedernutzung zahlreicher innerstädtischer Brachflächen zurückzuführen ist.

zu 2) Wirtschaft und Arbeitsplätze

Es ist richtig, dass die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe in Velbert zwischen den Jahren 1999 und 2006 gesunken ist. Seit dem Jahr 2006 bewegt sich diese Zahl aber relativ konstant auf einem Niveau von ca. 15.000 Beschäftigten im produzierenden Sektor. Das bedeutet, dass etwa die Hälfte der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Velbert in diesem Bereich arbeiten. Dass dieser Wirtschaftszweig für Velbert von besonderer Bedeutung ist, zeigt sich auch daran, dass gemäß der Statistik von IT.NRW (Kommunalprofil Stadt Velbert) im Kreis Mettmann nur ca. 30% und im Land NRW nur ca. 27% in diesem Sektor tätig sind. Die Schloss- und Beschlagindustrie ist in Velbert seit vielen Jahrzehnten ansässig und weist weltweite Produktionskompetenzen auf. Es ist für die Stadt Velbert, die hier ansässigen Betriebe und die vor Ort Beschäftigten somit von hoher Bedeutung für diesen Produktionsbereich attraktive Standortbedingungen zu gewährleisten. Außerdem ist anzumerken, dass im Bereich der Produktion häufig Wachstum beispielsweise durch Erweiterung des Maschinenparks ohne Anstieg der Zahl der Arbeitsplätze realisiert wird, sodass trotzdem mehr Fläche in Anspruch genommen wird. Letztlich kann darauf verwiesen werden, dass eine funktionierende Volkswirtschaft auch wertschaffende Wirtschaftszweige benötigt um Einnahmen zu gewährleisten. Dies gelingt allein durch Dienstleistungen nicht.

Dem Hinweis, dass die gestiegene Zahl der Einpendler auf ein ausreichendes Arbeitsplatzangebot schließen lasse muss entgegnet werden, dass auch die Zahl der Auspendler gestiegen ist. Im Jahr 2010 bestand ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ein- und Auspendlern. Dieses hat sich zugunsten der Auspendler verschoben, so dass derzeit die Zahl der Auspendler um ca. 1.000 Beschäftigte höher liegt, als die Zahl der Einpendler.

zu 3) Bevölkerungsentwicklung

Der Hinweis auf die im Vergleich zu 2007 gesunkene Einwohnerzahl soll wahrscheinlich begründen, warum die Ausweisung weiterer gewerblicher Flächen als nicht erforderlich angesehen wird. Dem kann entgegnet werden, dass die Berechnung für den Gewerbeflächenbedarf grundsätzlich unabhängig von der Bevölkerungsentwicklung erfolgt, auch wenn die Zuweisung der gewerblichen Reserveflächen auf Regionalplanebene sich an den Bevölkerungsanteilen der Kommunen im Kreisgebiet orientiert.

Die Gewerbeflächenbedarfe für die Stadt Velbert sind bei der Aufstellung des Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf abgeschätzt worden. Wie in der Begründung im Kapitel 1 dargestellt, sind die abgeschätzten Bedarfe sogar noch höher als die im Regionalplan dargestellten GIB-Reserven. Vor allem aufgrund der naturräumlichen Restriktionen konnte für eine GIB Reserve mit einer Größe von ca. 15ha, die als Bedarf anerkannt worden sind. kein geeigneter Standort ermittelt werden.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Bezirksregierung derzeit die 1. Änderung des Regionalplanes vorbereitet. Grund dieser Änderung ist die Erkenntnis, dass die damals zugrunde gelegten Bevölkerungsprognosen aus heutiger Sicht als zu niedrig angesehen werden müssen. Die Prognosen gehen für NRW und auch den Kreis Mettmann von höheren Bevölkerungszahlen aus, als dies noch vor einigen Jahren der Fall war.

zu 4) Landwirtschaftliche Fläche

In den Jahren 2000-2015 ist die Größe der landwirtschaftlich genutzten Flächen in Velbert lt. IT.NRW um 394 ha zurückgegangen. Die Größe der Gebäude- und Betriebsflächen aber nur um 25 ha gestiegen. Die landwirtschaftlichen Flächen werden in Velbert weniger durch die Entwicklung von Wohn- und Gewerbegebieten beansprucht als vielmehr durch andere freiraumbezogene Nutzungen. In diesem Zeitraum haben sich z.B. die Waldflächen um 183 ha vergrößert und die Erholungsflächen um 162 ha. Dabei ist zu beachten, dass diese Werte (vor allem bei den Erholungsflächen) nicht immer mit einer tatsächlichen Nutzungsänderung einhergehen müssen, sondern auch eine geänderte Zuordnung in der Statistik diese Veränderung bewirken kann.

Das Baugesetzbuch enthält in §1 Abs.2 Satz 4 ein Begründungsgebot für die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen. Diese Begründung wird in Kapitel 1.2 dieser Begründung geführt. Zusammengefasst kann darauf hingewiesen werden, dass aufgrund des beschriebenen Planungszieles der als notwendig angesehene Bedarf an Flächen für gewerbliche Flächen im Innenbereich nicht ausreichend gedeckt werden können, so dass eine Inanspruchnahme von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen als notwendig angesehen wird. Eine ausführlichere Erläuterung erfolgt in Kapitel 1.2.

zu 5) Klimafolgen

Es müssen der Kaltluftabfluss mit seinen Wirkungen und die klimatischen Wirkungen von Winden unterschieden werden. Der gefällebedingt in Richtung Südwesten bis Südosten erfolgende Abfluss von Kaltluft kann nicht bezweifelt werden, da es sich dabei um ein rein physikalisches Phänomen handelt, bei dem die schwerere Kaltluft nur den Berg hinabfließen kann.
Ganz generell ist es aber richtig, dass es auch auf die Innenstadt von Velbert gerichtete Winde gibt, die dementsprechend zu einer klimatischen Verbesserung (v.a. einer Verringerung der Ausbildung einer innerstädtischen Wärmeinsel) beitragen und die über die geplanten Gewerbeflächen gehen. Der Anteil der Winde, die zu den jeweils relevanten Tagen besondere klimatischer Belastung über das Plangebiete gehen ist aus vorliegenden Daten nicht sinnvoll abzuleiten. Eine Verringerung von deren Wirksamkeit (z.B. durch Ablenkung) ist dementsprechend rein spekulativ. Insbesondere ist aus dem Umstand dass auch auf die Innenstadt gerichtete Winde über das Plangebiets streichen nicht abzuleiten, dass das Plangebiet eine im Vergleich zu anderen angrenzenden Freiflächen besondere Leistungsfähigkeit in Hinblick auf den klimatisch-lufthygienischen Ausgleich in benachbarten Siedlungsflächen hat oder die über die Gewerbefläche hinwegziehenden Winde eine „wesentliche“ Verbesserung der stadtklimatischen Verhältnisse bewirken. Es wird daher an den getroffenen Aussagen festgehalten, dass das Plangebiet keine besondere Leistungsfähigkeit hinsichtlich eines klimatisch-lufthygienischen Ausgleiches in angrenzenden Siedlungsflächen hat.

Ergänzend sei an dieser Stelle im Hinblick auf die im Internet verfügbare Klimaanalyse des LANUV ausgeführt, dass dies den Teilräumen ganz Nordrhein-Westfalens aufgrund weniger allgemeiner Parameter (v.a. Versiegelungs-/Überbauungsgrad, Abstände zwischen Siedlungsflächen und Freiflächen, Flächengröße, teilweise Gefälle) unterschiedliche Klimafunktionen bzw. thermische Belastungen zuweist. Mit diesen einfachen Parametern ist die Beurteilung der relativen Bedeutung verschiedener Flächen in Hinblick auf thermische Belastungen möglich, die allerdings durch örtliche Parameter die nicht eingeflossen sind (v.a. Haupt-Windwindrichtungen, Luftschadstoffbelastung, genauer Gefällesituation etc.), noch modifiziert werden können.

Der Fokus der Analyse des LANUV liegt somit auf der thermischen Situation in Frei- und in Siedlungsflächen. Diese werden durch die Realisierung des neuen Gewerbegebietes unbestreitbar verändert, wie sie es (in anderem Umfang) auch durch jegliche andere bauliche Nutzung würde. Deshalb sind für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verschiedene Maßnahmen vorgesehen, die zu einer Verminderung des Entstehens stadtklimatischer Effekte (vor allem einer thermischen Insel) beitragen. Hier sind beispielweise zu nennen:

- Verpflichtung zu Dachbegrünungen
- Erhalt des zentralen Teils der mittig im Plangebiet gelegenen Gehölzbestände (ehem. Steinbruch)
- Straßenraumbegrünung
- Begrünte Fußwegeverbindungen
- Eingrünungen am südlichen Rand des Plangebietes: 25 bis 40 Meter breiter, waldartiger Streifen

Insbesondere die flächige Dachbegrünung darf als für Gewerbegebiete durchaus hochwertige Minderungsmaßnahme bezeichnet werden.
Die Analyse macht keine Aussage über die Bedeutung einer konkreten Fläche für gesun-

de Lebensverhältnisse in angrenzenden Siedlungsflächen oder über die tatsächliche Eindringtiefe klimatischer Wohlfahrtswirkungen in klimatisch belastete Flächen (bzw. angesichts der vereinfachten Grundannahmen generell von Siedlungsflächen).

Die aus der Klimaanalyse ableitbare relative stadtklimatische Bedeutung des Plangebietes (also der Bedeutung im Vergleich zu anderen Teilflächen des Stadtgebietes) muss ebenso wie die Bedeutung bei anderen Schutzgütern des Umweltschutzes (hier ist insbesondere der Bodenschutz zu nennen) abwägend bewertet werden. Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass die Aussagen der Klimaanalyse keine Hinweise auf gesundheitlich bedenkliche Aspekte geben und dies aufgrund der im Umweltbericht dargelegten Sachverhalte auch ausgeschlossen werden kann.

zu 6) Starkregenereignisse

Die plakative Befürchtung „Langenberg unter Wasser“ und der Vergleich mit den Volumina eines großen Regenrückhaltbeckens (RRB) wie das im Bereich Sambeck (Velbert Langeberg) beruhen auf mehreren Missverständnissen:

1. Überschwemmungen von Siedlungsflächen in Langenberg - wie sie auch die Festsetzungen von Überschwemmungsgebieten als reale Gefahr verdeutlichen - sind auf Hochwässer in Deilbach und Hardenberger Bach zurückzuführen.

Regenrückhaltebecken (RRB) dienen der Zwischenspeicherung von kurzfristig anfallenden Niederschlagsereignissen und der verlangsamten / gedrosselten Abgabe in die nachfolgenden Gewässer (hier der Dellwigbach und die Bleibergbeeke). Regenrückhaltebecken sind keine Hochwasserrückhaltebecken (HRB). Folglich sind Regenrückhaltebecken auch nicht für die Zwischenspeicherung von Extremereignissen geplant, sondern dienen der Kappung der Spitzenabflüsse, um die Biozönose in den nachgelagerten Gewässern zu schützen. Die in Regenrückhaltebecken bereitgestellten Volumina haben somit auf die Abflüsse bei Starkregenereignissen keine wesentliche Auswirkung und sind daher als Vergleichsmaßstab generell nicht tauglich.

2. Gerade im Bergland wie im Velberter Raum, kommt es bei Starkregen zu Oberflächenabfluss auch und gerade auf landwirtschaftlichen Flächen (zu diesen oberflächlichen Abflüssen kam es bereits in der Vergangenheit auch im Bereich des Plangebietes). Diese Abflüsse bestimmen das Hochwassergeschehen und werden durch die Entwicklung von Siedlungsflächen nicht wesentlich verändert. Konkret wurde mit einem Niederschlags-Abfluss-Modell nachgewiesen, dass das geplante Gewerbegebiet auf das Abflussgeschehen bei seltenen und somit potentiell schädlichen Hochwässern keinen Einfluss hat. Durch die für die gewerblichen Grundstücke nachzuweisende Überflutungsfreiheit ist sogar davon auszugehen, dass bis zum sogenannten 30 jährlichen Regenereignis ein gegenüber den aktuellen Verhältnissen verringerter/verzögerter Abfluss zu verzeichnen ist.

Zudem ist ergänzend auf die Ausführungen zur Entwässerung und Niederschlagsbeseitigung in Kapitel 12 „Ver- und Entsorgung“ zu verweisen.

zu 7) Artenschutz

Die Frage der Nahrungshabitate wird im als Anlage beigefügten Artenschutzgutachten thematisiert. Vorhaben, die im Sinne der gesetzlichen Anforderungen als kumulierend wirksam zu bewerten sind, liegen in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde nicht vor.

Der Verlust eines Nahrungshabitates ist in aller Regel nicht als Störung im Sinne des § 44 BNatSchG oder gar als Schädigung einer Fortpflanzungsstätte aufzufassen. Eine Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betrachten Art verschlechtert. Eine solche Verschlechterung ist für keine der auftretenden Arten absehbar. Die Sorge vor dem Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruheräumen) ist in Zusammenhang mit Nahrungshabitaten an dieser Stelle nicht nachvollziehbar.

Zum benannten Horst des Mäusebussards liegen keine Informationen über die letzte Nutzung vor. Dem Hinweis wird insoweit nachgegangen, als in 2019 nochmals eine gezielte

	Prüfung der Horststandorte erfolgt. Dem Hinweis auf eine nicht hinreichende Begründung des Verzichtes auf die Einbeziehung kumulierend wirksamer Vorhaben wird durch eine Ergänzung in der Begründung gefolgt. Die Einbeziehung von anderen Vorhaben im Sinne kumulierender Wirkungen ist nur dann zulässig bzw. erforderlich, wenn die Vorhaben eine hinreichende planerischer Verfestigung aufweisen. Insbesondere die mögliche Inanspruchnahme der Flächen an der Rottberger Straße (beiderseits der „Röbbeck“) ist planerisch nicht verfestigt. Diese Einschränkung des Betrachtungsrahmens hat auch die Funktion zu verhindern, das Vorhaben bereits vorzeitig als möglich oder potentiell zulässig betrachtet werden, die in der Regel erforderlichen Planverfahren aber noch gar keinen verfestigten Stand haben, der diese Beurteilung erlauben würde. Die Einschränkung dient also mittelbar auch dem Umweltschutz. Dem Hinweis auf Vorgaben zu zulässigen Arten der Beleuchtung kann nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung sein, wird aber im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in die Abwägung eingestellt. <u>zu 8) Alternativen</u> In der Stellungnahme wird darauf verwiesen, dass mit den Reserveflächen Nr. 16.0.1 und 16.0.2, die sich im Bereich des ehemaligen Ziegeleigeländes Buschmann in Velbert-Neviges befinden, durchaus geeignete Flächen für emittierende Betriebe als Alternativen zur Verfügung stehen würden. Hier würden gemäß Begründung zum FNP 2020 etwa 8 ha Reserveflächen verfügbar sein. Dazu ist anzumerken, dass aufgrund von Inanspruchnahmen hier derzeit nur noch etwa 5 ha nutzbare Flächen zur Verfügung stehen. Bei der Berechnung der zukünftigen Bedarfe sind diese Flächen bereits mit einbezogen worden, so dass diese Bereiche nicht als Alternativen für die abgeschätzten Bedarfe angesehen werden können, sondern zusätzlich benötigt werden. <u>zu 9) Wald und Grün</u> Die in der Stellungnahme angeführten Bedenken beziehen sich auf Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung und bedürfen daher auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keiner Abwägung. Die Frage der Festsetzung des Waldstreifens sowie der Konzeption der Ausgleichsmaßnahmen wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abgewogen. <u>zu 10) Stellungnahmen</u> Die in der Stellungnahme des Landesverbandes der Naturschutzverbände erwähnte und im Auftrag der Bürgerinitiative „Großes Feld“ erstellte gutachterliche Stellungnahme enthält keine gegenüber den für den Bebauungsplan erstellten Baugrundgutachten weitergehende Aussagen. Insofern bedurfte und bedarf es keiner Widerlegung. Vielmehr ist darauf zu verweisen, dass in diesem Gutachten zwar die Behauptung enthalten ist, dass „die durch die Erosion hervorgerufenen Georisiken…in den bisher vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen nicht ausreichend berücksichtigt „ wurden, die vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen (des Kreises Mettmann) aber ausweislich des Literaturverzeichnisses im Gutachten nicht ausgewertet wurden. Somit ist festzuhalten, dass die von der Bürgerinitiative „Großes Feld“ vorgelegte gutachterliche Stellungnahme des Büros „Botschek Bodenkunde“ keine neuen Erkenntnisse bringt. Im Rahmen der vorgelegten Stellungnahme wurden keinerlei Sondierungen, Schürfe, Bohrungen etc. durchgeführt. Es handelt sich lediglich um eine im Grundsätzlichen bleibende Beschreibung des Phänomens der Tunnelerosionen und der ohnehin bekannten örtlichen Verhältnisse. Konkrete und fachliche Aussagen zu Baugrundrisiken, die durch andere Baugrundgutachten widerlegt werden müssten, sind der gutachterlichen Stellungnahme somit keine zu entnehmen. Die natürlichen Bodenfruchtbarkeit und somit auch dieser Aspekt der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wird in der Begründung und bei der Abwägung der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer thematisiert. Eine detaillierte Darstellung einzelbetriebli-

	cher Belange ist weder in Hinblick auf einen landwirtschaftlichen Betrieb noch in Hinblick auf andere Betriebe Gegenstand der Begründung zum Flächennutzungsplan. Anzumerken ist jedoch, dass die Stadt Velbert im engen Kontakt mit dem Pächter der landwirtschaftlichen Fläche steht und diesem bereits Ersatzflächen in der näheren Umgebung des Plangebietes angeboten werden konnten. Die Anregung, auf den Bereich der 8. Änderung des FNP als Erweiterungsfläche zu verzichten, ist allein in Hinblick auf die Belange des Bodenschutzes und der Landwirtschaft nachvollziehbar. Da im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung jedoch viele verschiedene und teilweise auch konkurrierende Belange berücksichtigt werden müssen, sind die Belange des Bodenschutzes und der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung anderen Belangen (wie z. b. die Förderung der Belange der Wirtschaft) gegenüber zu stellen. Aufgrund des bestehenden und an mehreren Stellen der Begründung ausführlich dargelegtem Gewerbeflächenbedarf werden die Belange des Bodenschutzes und der Landwirtschaft gegenüber Belangen der Wirtschaftsförderung bei der Bewertung dieses Standortes zurückgestellt.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden durch die Verwaltung geprüft. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse wird den Bedenken nicht gefolgt.

3. Beteiligung der Öffentlichkeit

3.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte mit vorhergehender Bekanntmachung vom 28.02.2018 im Amtsblatt der Stadt Velbert am 20.03.2018 in Form einer öffentlichen Veranstaltung. Die Öffentlichkeit hatte die Möglichkeit Anregungen entweder während der Veranstaltung abzugeben oder bis zu 14 Tage nach der Veranstaltung bei der Abteilung 3.1 einzureichen.

Im Folgenden wird der Protokollauszug von der Veranstaltung wieder gegeben. Die Äußerungen beziehen sich dabei sowohl auf die **8. Änderung des Flächennutzungsplanes** sowie auf die Aufstellung des Bebauungsplanes ***Nr. 761 - Große Feld / Langenberger Straße –.***

Protokollauszug

Anlass für die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist die Absicht der Stadt Velbert auf den dortigen Flächen Gewerbe- und Industriegebiete zu entwickeln, um den Wirtschaftsstandort Velbert mit seiner gewerblich-industriell geprägten Struktur dauerhaft zu sichern und zu stärken. Die gewerblich-industrielle Struktur wird auch in Zukunft in Velbert eine wichtige Rolle spielen. Deswegen sollen den ansässigen Gewerbetreibenden bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten gegeben und zudem attraktive Flächen für gewerbliche Neuansiedlungen geschaffen werden.

Herr Leißner erläutert das Verfahren und berichtet, dass die heute hier durchgeführte Öffentlichkeitsbeteiligung, wie vom Gesetzgeber vorgeschrieben, zu einem sehr frühen Verfahrensstand erfolge, um die heute hier vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen bei der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigen zu können. Er zeigt anhand eines Luftbildes den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes und erläutert, dass parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes auch die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in diesem Bereich erforderlich sei. Die Erschlie-

ßung sei sowohl von der Langenberger Straße, als auch von der Bleibergstraße her vorgesehen. Regenrückhaltebecken sind im östlichen und westlichen Teil des Gebietes geplant, die Ausgleichsflächen können teilweise des Plangebietes 2 umgesetzt werden. Eine verkehrstechnische Untersuchung werde derzeit erstellt. In Bezug auf den Schallschutz berichtet Herr Leißner, dass auf jeder Teilfläche des Plangebietes unterschiedlich laute Nutzungen zulässig werden können. Ein bereits erstelltes Bergbaugutachten belegt, dass in diesem Bereich kein Bergbau stattgefunden habe, der Teich also nicht, wie von einigen vermutet, durch Bergbaunutzung entstanden sei. Ein hydrogeologisches Gutachten über den Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Bodens liegt ebenfalls bereits vor. Der Umweltbericht mit Artenschutzprüfung und landschaftspflegerischen Fachbeitrag wird derzeit erstellt. Im Anschluss an diese Erläuterungen bittet Herr Leißner, Fragen zu stellen und Stellungnahmen abzugeben.

Ein Anwesender erkundigt sich, ob das Verkehrsgutachten tages- und wochentagsabhängig erstellt werde. Dies wird von Herrn Leißner bestätigt. Der vorherige Sprecher bezweifelt, dass die umliegenden Straßen die zusätzlichen Verkehre würden aufnehmen können und schlägt entweder zusätzliche Fahrspuren oder eine Einbahnstraßenregelung für die Langenberger Straße vor. Der Vorsitzende hingegen empfiehlt, den LKW-Verkehr über die Autobahn bis zur Abfahrt Velbert-Langenberg und dann über Haus Nieding zum Plangebiet zu führen.

Eine Anwesende erkundigt sich ob das Verkehrsgutachten lediglich die Entwicklung dieser Fläche, oder auch die der anderen hier heute vorgestellten Entwicklungen in diesem Bereich berücksichtige. Herr Leißner antwortet, dass für jedes Verfahren ein einzelnes Verkehrsgutachten erstellt werde, das die verkehrlichen Auswirkungen des jeweiligen Verfahrens berücksichtige. Die Ergebnisse der einzelnen Verkehrsgutachten jedoch würden im neu aufzustellenden Verkehrsentwicklungsplan (VEP) für Velbert zusammengeführt und berücksichtigt.

Ein Anwesender schlägt vor, aufgrund der hohen Verkehrs- und Luftbelastung der Langenberger Straße, dort Luftmessstationen aufzustellen.

Eine Anwesende erkundigt sich, ob in den Verkehrsgutachten nicht nur die Lieferverkehre, sondern auch die der Arbeitnehmer berücksichtigt würden. Dies wird von Herrn Leißner mit dem Hinweis bestätigt, dass die Gutachten verschiedene Varianten mit niedriger und hoher Zahl an Arbeitnehmern im Gewerbegebiet berücksichtigten.

Ein Anwesender erkundigt sich, woher sichergestellt sei, dass die Regenrückhaltebecken ausreichend dimensioniert würden, so dass es im Falle von Starkregen nicht zu Überflutungen der Nachbargrundstücke komme. Er als Anwohner weise zudem darauf hin, dass nach seiner Kenntnis im Plangebiet früher sehr wohl Bergbau betrieben wurde. Er erkundigt sich, warum die Hinweisschilder für das Vogelschutzgebiet unterhalb des Plangebietes entfernt wurden. Außerdem weist er darauf hin, dass im Plangebiet drei Wasserleitungen vorhanden seien. Des Weiteren erkundigt er sich nach dem Stand der Erstellung der Gutachten. Herr Leißner antwortet, dass die Entwässerung von den Technischen Betrieben Velbert (TBV) in Zusammenarbeit mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann und des Bergisch Rheinischen Wasserverbandes geplant werde. Die Auswirkungen von Starkregenereignissen seien bekannt und würden berücksichtigt. Nach heutigem Kenntnisstand sei die Entwässerungsfrage lösbar. Das Versickerungs- und das Bergbaugutachten liegen bereits vor, das Artenschutzgutachten werde derzeit erstellt. Dies nehme einige Zeit in Anspruch, da über das Jahr verteilt mehrere Kartierungsgänge erfolgten, um auch Populationen zu erfassen, die nicht dauerhaft im Plangebiet leben. Bezüglich der Schilder für das Vogelschutzgebiet weist Herr Leißner darauf hin, dass hierfür der Kreis Mettmann zuständig sei. Die Stadt Velbert werde sich dort aber nach den Gründen für das Verschwinden der Schilder erkundigen. Das Vorhandensein von Wasserleitungen im Plangebiet sei der Stadt bekannt, nicht jedoch deren genaue Lage, da diese in keine Pläne eingezeichnet seien.

Ein Anwesender erkundigt sich, wohin das Abwasser des Plangebietes entwässert werde. Herr Leißner antwortet, dass dieses nach aktuellem Stand in den Kanal der Langenberger Straße gepumpt und über diese abgeleitet werden solle. Der Anwesende erkundigt sich, wo und wann er das Entwässerungskonzept und das bergbauliche Gutachten einsehen könne.

Herr Leißner weist darauf hin, dass dies im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplanes, sowohl im Rathaus, als auch im Internet über die Seite der Stadt Velbert möglich sei.

Ein Anwesender glaubt sich zu erinnern, dass im Plangebiet Blei abgebaut worden sei.

Herr Leißner antwortet, dass der Verwaltung keinerlei Hinweise über einen ehemaligen Bleiabbau im Plangebiet vorliegen. Allerdings gab es im Bereich westlich der Bleibergstraße Flächen, die für den Bergbau, insbesondere Abbau von Eisenerzen, durch die ehemalige Prinz-Wilhelm-Grube, genutzt wurden. Eine Bergbautätigkeit innerhalb des Plangebietes wurde jedoch von den Gutachtern nicht vorgefunden. Zudem gebe es im östlichen Bereich alte Brunnenbauwerke, die früher der Versorgung der Langenberger Bevölkerung mit Frischwasser gedient haben. Eventuell wurden diese von einigen als Hinweis auf vorzeitigen Bleiabbau gedeutet. Er bittet jedoch die Anwesenden, die Hinweise auf ehemaligen Bleiabbau haben, diese ihm, bzw. der Stadt zur Kenntnis zu geben, damit diesen nachgegangen werden könne.

Eine Anwesende erkundigt sich, ob das Abwasser für die umliegenden Anwohner teurer werde, wenn für das Plangebiet Entwässerungsleitungen und Versickerungsbauwerke errichtet werden. Herr Leißner antwortet, dass er aktuell hierüber keine Informationen habe, da die TBV für die Entwässerung und die Kalkulation der Gebühren zuständig seien.

Eine Anwesende Anwohnerin erinnert sich, dass von der Wirtschaftsförderung bisher nur über die Entwicklung eines Gewerbegebietes gesprochen wurde, hier heute jedoch die Entwicklung eines kombinierten Gewerbe- und Industriegebietes vorgestellt werde.

Herr Leißner bestätigt dies grundsätzlich, weist aber darauf hin, dass eine eventuelle Industrielle Nutzung nur im Zentralbereich des Plangebietes erfolgen werde. Unabhängig von der Art der Nutzung würden jedoch die möglichen Immissionen der Betriebe rückgerechnet auf den vor Ort zulässigen Wert, so dass die Art der Nutzung für die Anwohner in immissionsrechtlicher Hinsicht irrelevant sei. Letztendlich werden die zulässigen Immissionen durch die bereits vorhandenen Wohnnutzungen im Umfeld des Plangebietes limitiert.

Ein Anwesender erkundigt sich, warum das Plangebiet größer ausfallen solle, als ursprünglich geplant und im aktuellen FNP dargestellt. Herr Leißner antwortet, dass die Nachfrage nach Gewerbegrundstücken größer war, als bei der Aufstellung des FNP vor knapp 10 Jahren erwartet, da viele Firmen auf ihren vorhandenen Flächen inzwischen kaum mehr Erweiterungsmöglichkeiten hätten und neue Standorte in Velbert suchten. Auf Rückfrage bestätigt der Vorsitzende, dass die Namen der Firmen der Stadt zwar bekannt seien, diese aus Datenschutzgründen jedoch noch nicht bekanntgegeben werden können.

Eine Anwesende erkundigt sich, was im Falle von Störfällen bei den Industriebetrieben geschehe. Herr Leißner antwortet, dass so genannte „Störfallbetriebe“, von denen im Störfalle besondere Gefahren ausgehen, einem besonderen Genehmigungsverfahren unter Beteiligung der Bezirksregierung unterliegen. Ob solche im Plangebiet überhaupt zugelassen werden können hängt vom Einzelfall ab, und sei derzeit noch nicht absehbar.

Ein Anwesender erkundigt sich, ob die Fläche am Stück oder nach und nach erschlossen würde. Herr Leißner berichtet, dass eine Erschließung in mehreren Bauabschnitten vorgesehen sei.

Ein Anwesender erkundigt sich, welche, wo und wie viel Ausgleichsfläche für das Plangebiet nachgewiesen werde. Herr Leißner antwortet, dass ein Teil der Ausgleichsflächen durch Aufforstungen im Plangebiet und ein anderer Teil durch Kompensation an anderer Stelle , z. B. durch die Renaturierung von Gewässern, oder das Anlegen von Fallobst- oder Streuobstwiesen oder andere Aufforstungsmaßnahmen erfolge. Dieses werde im Laufe des Verfahrens geklärt und könne zur Zeit der Offenlage konkreter beantwortet werden. Die tatsächliche Kompensation erfolge jedoch regelmäßig erst zum Zeitpunkt des Eingriffes.

Eine Anwesende erkundigt sich, ob die Aufforstung im Plangebiet als Teil der Ausgleichsmaßnahme feststehe. Dies wird von Herrn Leißner unter Hinweis auf den aktuellen Planungsstand,

dem noch eine Abstimmung mit dem Gutachter und der zuständigen Kreisbehörde folgen werde, bestätigt.

Ein Anwesender weist auf die hohe Naturwertigkeit der Umgebung, insbesondere des angrenzenden Waldes hin und bittet die Vertreter der politischen Gremien, die Flächen vor Ort in Augenschein zu nehmen. Er selber versuche, Kindern in dieser Umgebung die Natur näher zu bringen, was zukünftig nur schwer möglich wäre, wenn sich in direkter Nachbarschaft ein Gewerbegebiet befinde. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass 2/3 der Velberter Flächen aus Wäldern und Ackerflächen bestehen. Nur 6 % seien industriell genutzt. Er selber sei Velberter und kenne dieses Gebiet, genau wie die meisten anderen politischen Vertreter auch.

Ein Anwesender erkundigt sich, ob es für die Entwässerung eine Kostenschätzung gebe. Dies wird von Herrn Leißner mit dem Hinweis bestätigt, dass diese bei den TBV geführt werde. Er weist darauf hin, dass neben den zwangsläufig entstehenden Kosten bei der Entwicklung von Gewerbegebieten, zukünftig auch höhere Gewerbesteuereinnahmen zu erwarten seien.

Eine Anwesende erkundigt sich, ob die Grundstücke im Plangebiet verkauft würden. Dies wird von Herrn Leißner bestätigt.

Das keine weiteren Fragen und Stellungnahmen erfolgen, schließt der Vorsitzende diesen Teil der Veranstaltung um 18:50 Uhr."

Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen 5 schriftliche Stellungnahmen ein. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die abwägungsrelevanten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB. Zudem werden die getroffenen Abwägungsvorschläge aufgeführt und den jeweiligen Stellungnahmen gegenüber gestellt.

Folgende Anregungen sind im Nachgang der Veranstaltung eingereicht worden:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	
Lfd. Nr. 1	**ID 9766**
vom 31.03.2018	Es wird der Änderung des Flächennutzungsplanes widersprochen. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Nutzungsänderung in diesem Bereich die umliegenden Landschaftsschutzgebiete im Umfeld der Bleibergbeeke nachhaltig negativ beeinträchtigt würden. Schadstoffemissionen, Lärm und insbesondere das abgeleitete verschmutzte Regenwasser aus dem zu versiegelnden Bereich würde nicht nur die Überflutungsgefahr für die Anlieger unterhalb des Areals unzumutbar steigern (Gefahr für Leib und Leben der Anwohner), sondern auch insbesondere durch den Eintrag von Abfallstoffen aus der zu versiegelnden Fläche die umliegenden Ökosysteme empfindlich stören bzw. zerstören. Ferner sei das betreffende Areal nur durch unverhältnismäßig hohe Kosten und auch Folgekosten gewerblich nutzbar zu machen. Im Velberter Stadtgebiet würden sich zahlreiche ökonomisch und ökologisch besser geeignete Areale finden lassen.
Abwägung / Prüfung	<u>*Beeinträchtigung Landschaftsschutzgebiete / Ökosystem*</u> Im Umweltbericht sowie den der Begründung als Anlagen beigefügten Artenschutzprüfungen wird eine umfassende Bewertung der Betroffenheit von Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt vorgenommen. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass keine artenschutzrechtlichen Verbottatbestände erfüllt werden und das Vorhaben zwar erhebliche Auswirkungen im Geltungsbereich der Planung hat, erhebliche Auswirkungen auf angrenzende Lebensräume aber nicht zu befürchten sind. Die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sollen durch Maßnahmen wie Dachbegrünung, Erhalt der Feldgehölze und einer Waldrandeingrünung am südlichen Rand gemindert werden.

	Erhöhung Überflutungsgefahren / Gefahr für Leib und Leben Das Entwässerungskonzept (s. Kapitel 12 der Begründung) ist von den Technischen Betrieben Velbert AöR auf Grundlage aller fachlichen Anforderungen und Bestimmungen und in enger Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann und dem Bergisch Rheinischen Wasserverband (BRW) erstellt worden. Bei der Erarbeitung ist insbesondere der Hochwasserschutz der Unterlieger berücksichtigt worden. Hinsichtlich eines möglichen Schadstoffeintrages ist darauf hinzuweisen, dass die Abflüsse des Regenwassers vor der gedrosselten Einleitung sowohl im westlichen als auch im östlichen Teil in Regenklärbecken (RKB) vorbehandelt werden. *Beeinträchtigung Gesundheit durch Schadstoffe und Lärm* Für den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Die Ergebnisse der Untersuchung werden in Kapitel 9 der Begründung zum Entwurf der 8. Änderung des FNP aufgeführt, so dass an dieser Stelle auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden kann. Im Wesentlichen ist hier darauf hinzuweisen, dass die zukünftig anzusiedelnden Betriebe durch die bereits ansässigen Wohngebäude (und deren planungs- und immissionsschutzrechtlichen Schutzstatus) hinsichtlich ihrer zulässigen Emissionen limitiert sind. Denn letztendlich bilden die bereits vorhandenen Wohngebäude im Umfeld des Plangebietes bzw. konkret deren planungs- und immissionsschutzrechtlicher Schutzstatus die Grundlage für die vorgenommenen Emissionskontingentierung und somit auch die zukünftig zulässigen Emissionen im Plangebiet. Im Rahmen der behördlichen Genehmigungsverfahren für einen gewerblichen Betrieb ist zudem nachzuweisen, dass durch den Betrieb auch keine unzumutbaren Luft- / Geruchsemissionen bzw. eine Beeinträchtigung durch Beleuchtung des Betriebsgeländes erfolgt. Des Weiteren muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass das Wohnen im Außenbereich grundsätzlich nur in Verbindung mit den dort privilegierten Vorhaben (z. B. Land- und Forstwirtschaftlichen Betrieben, etc.) zulässig ist und einen deutlich geringeren Schutzstatus besitzt, als das Wohnen in reinen oder allgemeinen Wohngebieten im Innenbereich der Städte. *Alternativstandort / Folgekosten* Um den für die Stadt Velbert wichtigen industriell-gewerblichen Wirtschaftszweig zu sichern und zu stärken, ist es erforderlich, sowohl die bereits im FNP sowie die im Regionalplan dargestellten gewerblichen Reserveflächen Flächen südlich der Langenberger Straße als Gewerbegebiet zu entwickeln. Die notwendige Entwicklung dieser Flächen ist wesentlich, um die bestehenden qualitativen und quantitativen Defizite bei den derzeit im Stadtgebiet vorhandenen gewerblichen Reserveflächen mildern zu können. Eine ausführliche Darstellung der quantitativen und qualitativen Aspekte erfolgt in dieser Begründung in Kapitel 1. „Planungsanlass“. Hinsichtlich den genannten Bedenken und Anmerkungen zu der Wirtschaftlichkeit und den möglichen für den Steuerzahler anfallenden Kosten ist anzumerken, dass die Stadt Velbert im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen bauleitplanerischen Abwägung und in Ausübung ihrer kommunalen Planungshoheit die Vorteile, die durch die Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen, durch die Sicherung und die Neuansiedelung von Betrieben und Firmen und die Belange der Wirtschaft (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 8 a und c BauGB) – insbesondere als Grundlage einer nachhaltigen Finanzierung der Stadt Velbert durch die Einnahmen aus den kommunalen Grund- und Gewerbesteuereinnahmen – einhergehen höher wertet, als die möglichen Nachteile und Risiken, die mit der Entwicklung des Gewerbegebietes durch die Kosten für die Entwicklung des Gebietes (Herstellung der Infrastruktur im Plangebiet, Anpassung der vorhandenen Infrastrukturen außerhalb des Plangebietes, Geländemodellierungen, Instandhaltungskosten der Infrastruktureinrichtungen, Umsetzung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, etc.) einhergehen.

	Die positiven langfristigen Effekte der Neuausweisung von Gewerbegebieten, welche mit der Stärkung Velberts als Wirtschaftsstandort (Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Sicherung und Steigerung der Steuereinnahmen, Steigerung von Cluster- und Agglomerationsvorteilen durch ein größeres zusammenhängendes Gewerbegebiet, etc.) werden höher bewertet, als die ggf. auftretenden kurzfristigen negativen monetären Effekte, die bei der Entwicklung und anschließenden Vermarktung der Grundstücke entstehen können. So stehen den ggf. eintretenden Verlusten bei den Grundstückverkäufen langfristig Steuermehreinnahmen und die dauerhafte Sicherung und Stärkung Velberts als Wirtschaftsstandort mit seiner gewerblich-industriell geprägten Struktur entgegen. Diese Sicherung und Stärkung Velberts als gewerblich-industriell geprägtes Mittelzentrum im Niederbergischen Raum zwischen den großen Ballungsräumen Ruhrgebiet, Düsseldorf (und die Rheinschiene) und dem Bergischen Städtedreieck (Wuppertal-Solingen-Remscheid) ist das wesentliche Ziel der Entwicklung dieses Standortes und somit explizierter Ausdruck des politischen und planerischen Gestaltungswillen des Rates der Stadt Velbert.
Ergebnis	Nach Prüfung der vorgebrachten Belange wird der Anregung hier keine gewerbliche Baufläche zu entwickeln nicht gefolgt.
Lfd. Nr. 2	**ID 9798**
vom 03.04.2018	Das Gelände würde durch die Ansiedlung von Industrie nur verschandelt. Der Anreger ist gegen die Bebauung des wunderbaren Ackerbodens mit Dreckschleudern – wie Industrieanlagen – mit sich bringen würden. Es wird der Erhalt des Naturdenkmals gefordert, welches sich mitten auf dem Gelände befinde. Man könne dort auch eine andere Bebauung vornehmen. Man sollte sich die immer größer werdende Menge an älter werdenden Bewohnern in Velbert vor Augen halten. Es würden Altersheime mit vorwiegend Einzelzimmern und Mehrgenerationenhäuser fehlen. Dieses Gelände würde die idealen Voraussetzungen für eine weltoffene Bebauung unter Erhalt der Natur, die wir alle nötig hätten, bieten. Man könne dort ein großzügiges Altersheim mit überwiegend Einzelzimmern, kombiniert mit zwischenliegenden Gärten, alle Arten von Wohnbebauung, Mehrgenerationenhäuser und Kindergärten bauen lassen mit jeweils viel Grün und Wiesenflächen, Gärten dazwischen und Waldflächen und dadurch am Ortseingang mal ein wirklich positives Aushängeschild für die immer unattraktiver werdende Stadt Velbert zu schaffen. Eine solche Siedlung hätte an dieser Stelle wirklich Erholungswert, übergehend in die angrenzenden natürlichen Waldflächen und einzigartigem Tierbestand. Ebenfalls brauche diese Gegend einen Lebensmittelladen, weil derzeit in ganz Velbert Ost nicht ein Pfund Butter oder Kaffee zu erhalten sei. Von Industriebauten werde kein Anwohner satt. Eine Vorzeige-Vorstadt könne Velbert wirklich attraktiver machen. Dies sei wichtiger als alle Maßnahmen, die Böden weiter versiegeln, wie es gerade derzeit überall in Velbert geschehe. Roboter könnten gebaut werden, aber kein Wissenschaftler der Welt könne eine lebende Kröte bauen oder ein scheues Reh neu erschaffen. Aus diesem Grunde sei der Anreger gegen die Umwidmung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich. Er sei ebenfalls gegen die Bebauung und Ansiedlung von Industrie.
Abwägung / Prüfung	*<u>Beeinträchtigung Landschaftsbild</u>* Das Orts- und Landschaftsbild wird sich durch die geplante Bebauung vollständig verändern. Ein „Sich-Einfügen“ in umgebende Siedlungsstrukturen ist aufgrund der Lage abgerückt von sonstigen Siedlungsflächen (das bestehende Gewebe-

	gebiet Röbbeck ist durch einen Grünstreifen fast vollständig abgeschirmt) derzeit nicht erkennbar, wird jedoch mittelfristig entstehen, da der Flächennutzungsplan auch für die landwirtschaftlich genutzten Flächen westlich der Bleibergstraße eine Siedlungsentwicklung vorsieht. Die exponierte Lage der Flächen des Plangebietes lässt die geplante Bebauung auch weithin sichtbar werden. Während das Plangebiet aktuell noch als Randbereich einer vielfältig strukturierten Kulturlandschaft zu werten ist, wird sich diese Grenze zukünftig im Bereich der historischen Hoflagen östlich des Plangebietes befinden. Diese Beeinträchtigungen sollen durch Maßnahmen, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden, gemindert werden. Vorgesehen sind hier Straßenraumbegrünungen, Dachbegrünungen sowie eine Waldentwicklung am südlichen Rand des Plangebietes. Zudem ist vorgesehen, die im Gebiet liegende bestehende zentrale Grünfläche zu erhalten. Neben diesen Maßnahmen soll auch eine gestaffelte Höhenfestsetzung im Bebauungsplan zu einer verträglicheren Einbindung in das Landschaftsbild beitragen. Die Planung wird aufgrund der teils weit reichenden Blickbeziehungen zu erheblichen Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes sowohl von der Langenberger Straße aus in den Freiraum, wie auch vom Freiraum und bestehenden anderen Siedlungsflächen auf das neue Gewerbegebiet führen. Durch die oben beschriebenen Maßnahmen und vor allem einem ca. 25 m breiten waldartig bestockten Streifen am Südrand des Plangebietes wird eine deutliche Minderung dieser Beeinträchtigung erzielt. *Erhalt Naturdenkmal* Die Schutzgründe des in der Stellungnahme erwähnten Naturdenkmals C 2.6-22 "Teich nördlich Waschenberg" (Silberweiden, Einstufung als Mundloch einer Zeche) sind bereits seit längeren entfallen. Die Einstufung als Mundloch einer Zeche hat sich nicht bestätigt. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird daher geprüft, die Festsetzung im Landschaftsplan als Naturdenkmal aufzugeben. Da die Schutzgründe faktisch nicht mehr gegeben sind, geht die Stadt Velbert von der Aufgabe der Festsetzung im Landschaftsplan als Naturdenkmal aus. *Alternative Nutzungsvorschläge (Wohnen, Einzelhandel)* In Kapitel 1 wird die Notwendigkeit der Entwicklung einer gewerblichen Baufläche erläutert. Aufgrund einer stadtweiten Flächenbetrachtung und –bewertung hat sich der Bereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes als der Bereich mit den geringsten Restriktionen für eine gewerbliche Nutzung dargestellt. Es handelt sich um einen Standort, der nicht unmittelbar neben einem Siedlungsschwerpunkt bzw. einem Nahversorgungszentrum liegt. Es besteht hier somit keine oder nur sehr geringe Eignung für die Entwicklung eines größeren Wohngebietes bzw. Einzelhandelsangebotes. *Verzicht auf Bebauung / Erhalt Grünfläche* Die Stadt Velbert ist der Konflikt zwischen Freiraumschutz und Flächeninanspruchnahme bewusst. Aufgrund der in Kapitel 1 dargestellten dringenden Notwendigkeit weitere Gewerbeflächenreserven bereit zu stellen sowie der geringen Eignung anderer potenzieller gewerblicher Entwicklungsflächen, hat die Stadt Velbert sich entschieden, diese Fläche für eine gewerbliche Entwicklung vorzusehen.
Ergebnis	Nach Prüfung der vorgebrachten Belange wird der Anregung hier auf eine Bebauung zu verzichten bzw. ein Wohngebiet bzw. Einzelhandel zu entwickeln nicht gefolgt.

Lfd. Nr. 3	ID 9784
vom 02.04.2018	Der Antragsteller sei gewerblich Betroffener, Interessent und Mieter des Denkmals Stuppershof mit dem Anspruch dies kulturlandschaftsprägend zu erhalten. Es sei mit Bestürzung der städtebauliche Entwurf zur Kenntnis genommen worden. Diese gebe Anlass zur Sorge, dass hier ein phantasieloses Gewerbe- und Industriegebiet Röbbeck II entsteht. Da dies aus vielerlei Gründen nicht mehr für zukunftsorientiert, zeitgemäß und schon gar nicht für den Standort Velbert als beispielhaft zukunftsweisend und wirtschaftlich erachtet werde. Für nicht dienlich werde auch das geringe Zeitfenster (in den Osterferien über die Feiertage) gehalten, in der die Möglichkeit zur Stellungnahme bestehe. Das stelle sich nicht als vertrauensbildende Bürgerbeteiligung dar und erwecke den Eindruck, nicht alle Bedenken und Anregungen zur innovativen Nutzung und Gestaltung eines Gewerbe- und Industriegebietes erfassen zu wollen. Der Anreger sehe sich daher in der Kürze der Zeit nicht in der Lage alle Themen „wo der Schuh drücke“ sach- und fachgerecht darzustellen und geht davon aus, dass dies in einem noch „offenen Verfahren“ als Dialog gestaltet werden könne. In dem bei der Öffentlichkeitsbeteiligung präsentiertem Entwurf seien monumentale Gebäudeformationen dargestellt gewesen, wenn auch wie mündlich betont worden sei, diese nur als Platzhalter dienen sollten. Diese mögliche Bebauung könne aber aus verschiedenen und aus existenziellen Gründen so nicht hingenommen werden. Es musste leider festgestellt werden, dass nicht ansatzweise Erörtertes aus vorherigen Besprechungen berücksichtigt worden sei. Um einer Planverfestigung in dieser Art vorzubeugen, bittet der Anreger darum, als durch die Flächenplanung direkt oder indirekt Betroffener und Interessent vor der Planverfestigung zu beteiligen. Der östlich an das Plangebiet angrenzende Betrieb habe sich als einzigartiges Unternehmen in der Region mit einem großen Einzugsgebiet etabliert. Hier habe auch bereits die nächste Generation Fuß gefasst. Die innovative zukunfts- und zeitgemäße Ausrichtung bedürfe einer grundsätzlichen Erweiterung. Es bestehe die Bereitschaft mit Investoren und dem familiären Engagement umfangreich Investitionen zu tätigen. Somit sei das Unternehmen zukunftsorientiert aufgestellt. Für die weiteren Planungen seien Flächenerwerbe vorgesehen und wünschenswert. Es sei klar, dass das Ambiente sich durch die Umsetzung des Gewerbegebietes verändern werde, es werde aber die Möglichkeit einer harmonischen Anbindung und Gestaltung gesehen, die eine erhebliche Aufwertung des Gewerbegebietes bedeuten könne und Impulse einer naturnahen und dennoch funktionellen, richtungsweisenden Gestaltung bewirken würde. Falls es bei einer monumental anmutenden Gebäudeformation und einer talseitig die Landschaftsstruktur durchtrennenden Form, in dem sich das Tal durch plattformbildende Haldenböschungen talwärts verdunkele und sich die Echowirkung der Donnerwiese zu Nutze mache, bleibe, sei es schwer vorstellbar, dass die vorgesehene Investitionsbereitschaft für das Unternehmen an diesem Standort aufrecht erhalten werden könne. Der Anreger sehe sich dann gezwungen, den Standort Velbert für seinen Betrieb aufzugeben. Die Stadt Velbert vergebe eine Chance, wenn sie nicht zumindest für die Teile des Gebietes, die dominant landschaftsprägenden Charakter haben, den Mut aufbringt in einer Vorreiterrolle Maßnahmen anzuwenden, um ein neu geplantes Gewerbegebiet im Sinne der Nachhaltigkeit aufzuwerten. Man dürfe nicht blindlings dem „A44-Run“ folgen, sondern müsse den technologischen und ökonomischen Strukturwandel, sowie ökologische und soziale Nachhaltigkeitserfordernisse und demografische Veränderungen als Einflussfaktoren, die veränderte und neue Standortanforderungen von Unternehmen mit sich bringen, berücksichtigen. Es würden sich viele Bedenken aber auch viele Chancen ergeben, um den Standort Velbert ein stückweit anders als üblich, aber zukunftsweisend wirtschaftlich, naturnah und lebenswert mit Mut und Verantwortung für die Zukunft unserer

	Kinder zu gestalten.
Abwägung / Prüfung	*Beeinträchtigung des Denkmals Stuppershof* Durch die Entwicklung des Gewerbegebietes sind keine substanziellen bzw. funktionalen Auswirkungen auf das Baudenkmal zu erwarten. Aufgrund der heranrückenden Bebauung muss aber grundsätzlich von einer sensoriellen Betroffenheit (Sichtbarkeit, Erlebbarkeit) ausgegangen werden. Die Sichtbarkeit und Erlebbarkeit wird in der Weise eingeschränkt, dass westlich des Baudenkmales landwirtschaftliche Flächen für gewerbliche Bauten in Anspruch genommen werden. Da das Gelände von der Langenberger Straße zum Stuppershof allerdings um 20-25m abfällt, sind bereits heute aus Nordwesten keine Sichtbeziehungen auf das Denkmal vorhanden, die gestört werden könnten. Das Erscheinungsbild des Denkmals ist daher, insbesondere aufgrund der Tiefenlage des Hofes nicht betroffen. Zudem sollen durch die verbindliche Bauleitplanung für die gewerblichen Bauten zu begrünende Flachdächer und abgestaffelte maximale Gebäudehöhen festgesetzt werden, wodurch sich das Plangebiet insgesamt verträglicher in die umgebende Landschaft einfügt. Die durch die Entwicklung des Gewerbegebietes entstehenden Auswirkungen können somit als vertretbar angesehen werden. *Beteiligungsform / Kontakt BI / Beteiligung zum Entwurf* Die Stadt Velbert hat die Öffentlichkeit zum Vorentwurf der Planung beteiligt und wird eine weitere Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Planung vornehmen. Zudem besteht Kontakt zur Bürgerinitiative „Große Feld“, die sich für einen Erhalt der Freifläche einsetzt. Es wird der Öffentlichkeit somit ausreichend Gelegenheit gegeben sich zu der Planung zu äußern und sich einzubringen. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. durch die Bürgerinitiative vorgebrachten Anregungen bzw. Bedenken werden in die Abwägung zur Planaufstellung eingebracht. Bei der Abwägung werden die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gewichtet. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind dann das Ergebnis dieser Gewichtung und Abwägung. *Auswirkungen Landschaftsbild / möglichst kleinteilige Bebauung* Das Orts- und Landschaftsbild wird sich durch die geplante Bebauung vollständig verändern. Ein „Sich-Einfügen“ in umgebende Siedlungsstrukturen ist aufgrund der Lage abgerückt von sonstigen Siedlungsflächen (das bestehende Gewebegebiet Röbbeck ist durch einen Grünstreifen fast vollständig abgeschirmt) derzeit nicht erkennbar, wird jedoch mittelfristig entstehen, da der Flächennutzungsplan auch für die landwirtschaftlich genutzten Flächen westlich der Bleibergstraße eine Siedlungsentwicklung vorsieht. Die exponierte Lage der Flächen des Plangebietes lässt die geplante Bebauung auch weithin sichtbar werden. Während das Plangebiet aktuell noch als Randbereich einer vielfältig strukturierten Kulturlandschaft zu werten ist, wird sich diese Grenze zukünftig im Bereich der historischen Hoflagen östlich des Plangebietes befinden. Diese Beeinträchtigungen sollen durch Maßnahmen, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden, gemindert werden. Vorgesehen sind hier Straßenraumbegrünungen, Dachbegrünungen sowie eine Waldentwicklung am südlichen Rand des Plangebietes. Zudem ist vorgesehen, die im Gebiet liegende bestehende zentrale Grünfläche zu erhalten. Neben diesen Maßnahmen soll auch eine gestaffelte Höhenfestsetzung im Bebauungsplan zu einer verträglicheren Einbindung in das Landschaftsbild beitragen. Die Planung wird aufgrund der teils weit reichenden Blickbeziehungen zu erheblichen Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes sowohl von der Langenberger Straße aus in den Freiraum, wie auch vom Freiraum und bestehenden anderen Siedlungsflächen auf das neue Gewerbegebiet führen. Durch die oben beschriebenen Maßnahmen und vor allem einem ca. 25 m breiten waldartig be-

	stockten Streifen am Südrand des Plangebietes wird eine deutliche Minderung dieser Beeinträchtigung erzielt. Als Bezugsraum zur Bewertung der Bedeutung des Plangebietes als Teil einer „typisch bergischen Kulturlandschaft“ ist der gesamte Landschaftsraum mit mehreren Tausend Hektar zwischen Velbert-Mitte und Velbert-Langenberg zu betrachten. In diesem Kontext hat das etwa 26 ha große Plangebiet erkennbar nur durchschnittliche Bedeutung. Im Bebauungsplan sollen gestaffelte Höhenfestsetzungen vorgenommen werden. Durch die Staffelung der zulässigen Gebäudehöhen sollen auch die Auswirkungen auf das östlich liegende Baudenkmal gemindert werden. *Ökologische Gestaltung des Gewerbegebietes* Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes können keine konkreten Festsetzungen für die Gewerbegebietsentwicklung getroffen werden. Nach derzeitigem Planungsstand sollen aber im Bebauungsplan z.B. Festsetzungen zur Dachbegrünung und Straßenraumbegrünung festgesetzt werden. Zudem soll die zentral im Gebiet liegende Bauminsel im Wesentlichen erhalten bleiben.
Ergebnis	Den Anregungen soll teilweise gefolgt werden (z.B. Höhenstaffelung, Dachbegrünung, Erhalt Bauminsel). Allerdings können diese Maßnahmen nicht durch den Flächennutzungsplan gesichert werden, sondern sind Bestandteil der verbindlichen Bauleitplanung. Ein Verzicht bzw. eine Verkleinerung der gewerblichen Entwicklungsfläche wird nicht vorgenommen.
Lfd. Nr. 4	**ID 9783**
vom 02.04.2018	Das Haus Stuppershof stehe als ein „die Kulturlandschaft prägendes Gebäude“ unter Denkmalschutz. Diese bäuerliche Kulturlandschaft solle nun zerstört werden, da nur wenige Meter von diesem Baudenkmal entfernt ein Industriegebiet in Planung sei. Es werde seit über 30 Jahren mit großem finanziellem Aufwand daran gearbeitet, den Stuppershof und auch Teile des Wittenhofes in der natürlichen Umgebung zu erhalten. Auch bei Entstehung des hier ansässigen Naturbauhauses wurden keine weiteren Flächen versiegelt. Die Erhaltung des Baudenkmales sei nur in Verbindung mit dem hier ansässigen Unternehmen gewährleistet. Es ergeben sich für die Antragstellerin große Bedenken das Baudenkmal weiter unterhalten zu können, da im Zuge der Zerstörung der naturnahen Landschaft, das Mietinteresse der Firma an diesem Standort nicht mehr bestünde. In Folge dessen wäre die Grundlage für die Finanzierung der Instandhaltung nicht mehr gesichert und die Immobilie müsse unter horrenden Verlusten veräußert werden. Der wirtschaftliche Erhalt sei auch eine maßgebliche Säule der Altersversorgung und werde durch die Pläne massiv gefährdet. Ein Industriegebiet bringe erhebliche Schall- ,Luft- und Lichtemissionen mit sich. Da der Wind überwiegend aus westliche Richtung wehe, habe es zahlreiche Auswirkungen, besonders für die in der Windrichtung lebenden Menschen. Hinzu komme, dass durch die Bebauung des Areals die Wirkung der Luftschleuse für die Stadt Velbert verloren gehe. Eine große Gefahr werde auch im Hinblick auf die Oberflächenversiegelung gesehen, die mit der Bebauung des „Große Feld“ einhergehe. Es konnte in den letzten Jahren mehrfach erlebt werden, welche immensen Wassermassen bei Starkregenereignissen – die bekanntlich zunehmen – die benachbarten Grundstücke überflutet worden und Gebäudeschäden verursacht worden. Der gesamte Regenabfluss fließe über den Dellwigbach in den Hardenberger Bach, welcher bekanntermaßen bereits überlastet sei. Dies gehe z.B. aus der Stellungnahme der Stadt Velbert zur Planung der Stadt Wuppertal im Bereich „Kleine Höhe“ hervor. Die „Große Feld“ Flächen sollen nicht mehr mit Nahrungsmitteln, sondern mit In-

	dustrieanlagen bebaut werden. Beste Ackerböden würden unwiederbringlich verschwendet und stehen für den Anbau von regionalen landwirtschaftlichen Erzeugnissen für nachfolgende Generationen nicht mehr zur Verfügung. Hier wäre Nachhaltigkeit angebracht und solle in der Interessenabwägung berücksichtigt werden. Hierzu werde eine fundierte Bedarfsanalyse erbeten. Im Übrigen würden viele Tierarten der Lebensraum sowie die Nahrungsgrundlage genommen. Schleiereulen, Rotmilane, Fledermäuse, Feldhasen, Turmfalken, Kröten und viele andere seien hier zuhause. Zugvögeln diene das Gebiet als Landmarke zur Orientierung, auch dieses Naturphänomen werde durch die Bebauung gestört. Außerdem würden viele Menschen das „Große Feld“ als Naherholungsgebiet nutzen. Die Sicht von Langenberger Straße südwärts, die zur Zeit noch ungehindert bis weit ins Bergische Land möglich sei, würde massiv gestört bzw. zerstört. Es werde um eine Darstellung der Abwägung des Mehrwertes der zu erwartenden Gewerbesteuer gegenüber dem zerstörten Erholungswert gebeten. Aufgrund der oben genannten Gründe könne die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes um das „Große Feld“ nicht nachvollzogen werden. Es sei schwer zu verstehen, dass vor nicht allzu langer Zeit das geplante Industriegebiet „Rottberger Straße“ aufgrund mangelnder Nachfrage an Gewerbeflächen als Freizeitfläche umgewidmet worden sei. Zudem sei vor einigen Jahren die Fläche „Große Feld“ als nicht nutzbar oder als mit zu hohem Kostenaufwand verbunden als unwirtschaftlich nicht mit einbezogen worden. Dazu werde eine Stellungnahme erbeten.
Abwägung / Prüfung	*Auswirkungen auf Denkmal Stuppershof* Durch die Entwicklung des Gewerbegebietes sind keine substanziellen bzw. funktionalen Auswirkungen auf das Baudenkmal zu erwarten. Aufgrund der heranrückenden Bebauung kann grundsätzlich von einer sensoriellen Betroffenheit (Sichtbarkeit, Erlebbarkeit) ausgegangen werden. Die Sichtbarkeit und Erlebbarkeit wird in der Weise eingeschränkt, dass westlich des Baudenkmales landwirtschaftliche Flächen für gewerbliche Bauten in Anspruch genommen werden. Da das Gelände von der Langenberger Straße zum Stuppershof allerdings um 20-25m abfällt, sind bereits heute aus Nordwesten keine Sichtbeziehungen auf das Denkmal vorhanden, die gestört werden könnten. Das Erscheinungsbild des Denkmals ist daher, insbesondere aufgrund der Tiefenlage des Hofes nicht betroffen. Zudem sollen durch die verbindliche Bauleitplanung für die gewerblichen Bauten zu begrünende Flachdächer und abgestaffelte maximale Gebäudehöhen festgesetzt werden, wodurch sich das Plangebiet insgesamt verträglicher in die umgebende Landschaft einfügt. Die durch die Entwicklung des Gewerbegebietes entstehenden Auswirkungen können somit als vertretbar angesehen werden. *Schall-, Luft- und Lichtemissionen / Beeinträchtigung Frischluftschneise* Für den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Die Ergebnisse der Untersuchung werden in Kapitel 9 der Begründung zum Entwurf der 8. Änderung des FNP aufgeführt, so dass an dieser Stelle auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden kann. Im Wesentlichen ist hier darauf hinzuweisen, dass die zukünftig anzusiedelnden Betriebe durch die bereits ansässigen Wohngebäude (und deren planungs- und immissionsschutzrechtlichen Schutzstatus) hinsichtlich ihrer zulässigen Emissionen limitiert sind. Denn letztendlich bilden die bereits vorhandenen Wohngebäude im Umfeld des Plangebietes bzw. konkret deren planungs- und immissionsschutzrechtlicher Schutzstatus die Grundlage für die vorgenommenen Emissionskontingentierung und somit auch die zukünftig zulässigen Emissionen im Plangebiet. Im Rahmen der behördlichen Genehmigungsverfahren für einen gewerblichen Betrieb ist zudem nachzuweisen, dass durch den Betrieb auch keine unzumutbaren Luft- / Geruchsemissionen bzw. keine Beeinträchtigung durch Beleuchtung

	des Betriebsgeländes erfolgt. Des Weiteren muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass das Wohnen im Außenbereich grundsätzlich nur in Verbindung mit den dort privilegierten Vorhaben (z. B. Land- und Forstwirtschaftlichen Betrieben, etc.) zulässig ist und einen deutlich geringeren Schutzstatus besitzt, als das Wohnen in reinen oder allgemeinen Wohngebieten im Innenbereich der Städte. Der Umweltbericht kommt zudem zu dem Ergebnis, dass auf dieser Fläche zwar eine gewisse Kaltluftproduktion stattfindet, eine besondere Leistungsfähigkeit des Plangebietes hinsichtlich eines klimatisch-lufthygienischen Ausgleiches in angrenzende Siedlungsflächen aber nicht erkennbar ist. *Niederschlagswasser / Überschwemmungsgefahr* Das Entwässerungskonzept (s. Kapitel 12 der Begründung) ist von den Technischen Betrieben Velbert AöR auf Grundlage aller fachlichen Anforderungen und Bestimmungen und in enger Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann und dem Bergisch Rheinischen Wasserverband (BRW) erstellt worden. Ein wesentliches Ziel des Konzeptes ist, dass keine Verschlechterung der Abflussverhältnisse für die Unterlieger gegenüber dem heutigen Zustand auftritt. *Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen* Für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen hat der Gesetzgeber ein besonderes Begründungsgebot in §1 Abs.2 Satz 4 Baugesetzbuch vorgesehen. Die Begründung und Abwägung zur Inanspruchnahme der Flächen im Bereich „Große Feld“ wird in Kapitel 1.2 dieser Begründung ausführlich dargelegt. Zusammenfassend kann vorgetragen werden, dass aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeiten im Innenbereich keine ausreichenden Entwicklungsflächen für Gewerbeansiedlungen zur Verfügung stehen und im Rahmen der Abwägung die Nutzung dieses Bereiches als gewerbliche Baufläche aus Sicht der Stadtentwicklung höher gewichtet worden ist als eine Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung, die im Stadtgebiet auch an zahlreichen anderen Standorten betrieben wird. *Artenschutz* Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes ist eine Artenschutzprüfung erarbeitet worden. Das Gutachten ist dieser Begründung als Anlage beigefügt und werden in Kapitel 11 der Begründung zusammenfassend dargestellt. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbottatbestände auszuschließen ist. *Naherholung* Der Belang der Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion wird im Umweltbericht behandelt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die intensiver genutzten Wegebeziehungen (z.B. Wanderwege) außerhalb des Plangebietes liegen und durch die Planung nicht berührt werden. Zudem soll im Zuge der Gewerbegebietsentwicklung auch ein öffentlicher Rundweg entstehen, der auch am südlichen Rand des Plangebietes entlang geführt wird. *Standortwahl / Wirtschaftlichkeit der Entwicklung* Um den für die Stadt Velbert wichtigen industriell-gewerblichen Wirtschaftszweig zu sichern und zu stärken, ist es erforderlich, sowohl die bereits im FNP sowie die im Regionalplan dargestellten gewerblichen Reserveflächen Flächen südlich der Langenberger Straße als Gewerbegebiet zu entwickeln. Die notwendige Entwicklung dieser Flächen ist wesentlich, um die bestehenden qualitativen und quantitativen Defizite bei den derzeit im Stadtgebiet vorhandenen gewerblichen Reserveflächen mildern zu können. Eine ausführliche Darstellung der quantitativen und qualitativen Aspekte erfolgt in dieser Begründung in Kapitel 1 „Planungsanlass“. Dieser Standort hat sich in einem Standortvergleich im Rahmen des Regional-

	planverfahrens als einzig geeignete Gewerbeflächenreserve dargestellt. Die positiven langfristigen Effekte der Neuausweisung von Gewerbegebieten, welche mit der Stärkung Velberts als Wirtschaftsstandort (Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Sicherung und Steigerung der Steuereinnahmen, Steigerung von Cluster- und Agglomerationsvorteilen durch ein größeres zusammenhängendes Gewerbegebiet, etc.) werden höher bewertet, als die ggf. auftretenden kurzfristigen negativen monetären Effekte, die bei der Entwicklung und anschließenden Vermarktung der Grundstücke entstehen können. So stehen den ggf. eintretenden Verlusten bei den Grundstückverkäufen langfristig Steuermehreinnahmen und die dauerhafte Sicherung und Stärkung Velberts als Wirtschaftsstandort mit seiner gewerblich-industriell geprägten Struktur entgegen. Diese Sicherung und Stärkung Velberts als gewerblich-industriell geprägtes Mittelzentrum im Niederbergischen Raum zwischen den großen Ballungsräumen Ruhrgebiet, Düsseldorf (und die Rheinschiene) und dem Bergischen Städtedreieck (Wuppertal-Solingen-Remscheid) ist das wesentliche Ziel der Entwicklung dieses Standortes und somit explizierter Ausdruck des politischen und planerischen Gestaltungswillen des Rates der Stadt Velbert. Eine detaillierte Kosten-/ Nutzenaufstellung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist planungsrechtlich nicht erforderlich, da der Planung ein konkreter und erwiesener Planungsanlass (i. S. d. § 1 Abs. 3 BauGB) zu Grunde liegt und die Planung ein klar formuliertes und begründetes städtebauliches Ziel (s. o.) verfolgt. Des Weiteren ist aber auch bei der Aufstellung eines Angebotsbebauungsplans eine detaillierte Kosten-/ Nutzenaufstellung schon allein deshalb nicht möglich, da der Stadt Velbert die künftigen Betriebe und Unternehmen die sich auf der Fläche ansiedeln werden nicht bekannt sein können und somit auch keine validen qualitativen Schätzungen über die möglichen Steuereinnahmen (insbesondere über einen längeren Zeitraum) erfolgen können. Somit könnten nur die Kosten für die Entwicklung des Plangebietes mit dem zu erwartenden Grundstückspreisen gegen gerechnet werden. Die wäre jedoch eine verkürzte und fachlich falsche Vorgehensweise.
Ergebnis	Der Anregung auf die Entwicklung des Gewerbegebietes zu verzichten wird nicht gefolgt.
Lfd. Nr. 5	**ID 9789**
vom 03.04.2018	Es sei für die Gesellschaft wichtig, dass derartige Kulturlandschaften, wie Sie hier vorhanden seien, erhalten bleiben. Damit auch die kommenden Generationen durch Eintauchen in diese natürliche Umgebung ihren Mehrwert beziehen könnten. Sei es durch den an das Gebiet „Große Feld“ angrenzenden Wald, dessen natürlicher Charakter verloren ginge, oder die angrenzenden Wiesen und Feldwege. Für viele Bewohner, Spaziergänger und Reiter sei dieses Areal ein Naherholungsgebiet und deshalb für die tägliche Aufwertung der Lebensqualität unverzichtbar. Die Stadt müsse sich daher fragen, ob Steuereinnahmen oder das Wohlergehen der Bürger für die Stadt Velbert wichtiger seien. Hinzu komme, dass auch viele Tierarten unter der Bebauung zu leiden hätten. Sei es der Lebensraum von Fledermäusen, Kröten und Feldhasen oder das Wegfallen der Nahrungsgrundlage von Greifvögeln, wie dem Rotmilan, der Schleiereule und dem Turmfalken. Das Gebiet rund um das „Große Feld“ schaffe einen Austausch zwischen Mensch und Natur. Es werde als unverzichtbar erachtet, dass die Gesellschaft durch diesen Austausch ein Bewusstsein für Umwelt und Lebewesen entwickele. In Deutschland werde täglich eine Fläche von ca. 74ha Land versiegelt. Die Bundesregierung habe sich zum Ziel gesetzt, diesen Flächenverbrauch bis zum Jahr 2020 auf 30 ha zu reduzieren, dieses Ziel rücke allerdings in weite Ferne. Die Stadt habe nun die Möglichkeit, eine Vorbildfunktion einzunehmen und sich gegen eine weitere unwiederbringliche Zerstörung von reichhaltigem Ackerboden zu

	entscheiden. Hinzu komme, dass sich durch eine großflächige Asphaltierung, bei dieser topografischen Lage, ein Vielfaches an Bodenabfluss bilde. Dieser fließe, selbst bei einer Berücksichtigung von Rückhaltebecken, in den angrenzenden Bach, welcher in den Hardenberger Bach münde. Das bringe eine Kettenreaktion an Verschmutzung mit sich, die auch nicht im Interesse der Stadt sein könne. Insbesondere im Hinblick auf die Tatsache, dass sich bereits 93,3% der deutschen Fließgewässer ökologisch in keinem guten Zustand befänden. Für die Antragstellerin stelle sich die Frage, ob Sie ihre Zukunft weiterhin auf das unmittelbar angrenzende Wohnhaus und somit den Ort Velbert den ausrichte. Es wäre natürlich ein großer persönlicher Verlust, aber unter den derzeit möglichen Aussichten sehe sie dort keine Zukunft. Es werde daher inständig darum gebeten, die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes noch einmal grundlegend zu überdenken. Für die Fläche außerhalb des „Große Feld“ wäre es wünschenswert eine zeitgemäße Form von Gewerbe zu erzielen. Die Stadt Velbert sollte hier eine Vorreiterrolle übernehmen und zeigen, dass es auch Möglichkeiten gebe Nachhaltigkeit mir Wirtschaftlichkeit zu verbinden (Gründächer, Erhaltung des Baumbestandes etc.). Die Bürger würden kein zweites Röbbeck wollen, in dem man froh sei, so schnell wie möglich wieder aus dem Gebiet zu verschwinden.
Abwägung / Prüfung	*Beeinträchtigung Kulturlandschaft* Das Orts- und Landschaftsbild wird sich durch die geplante Bebauung vollständig verändern. Ein „Sich-Einfügen“ in umgebende Siedlungsstrukturen ist aufgrund der Lage abgerückt von sonstigen Siedlungsflächen (das bestehende Gewebegebiet Röbbeck ist durch einen Grünstreifen fast vollständig abgeschirmt) derzeit nicht erkennbar, wird jedoch mittelfristig entstehen, da der Flächennutzungsplan auch für die landwirtschaftlich genutzten Flächen westlich der Bleibergstraße eine Siedlungsentwicklung vorsieht. Die exponierte Lage der Flächen des Plangebietes lässt die geplante Bebauung auch weithin sichtbar werden. Während das Plangebiet aktuell noch als Randbereich einer vielfältig strukturierten Kulturlandschaft zu werten ist, wird sich diese Grenze zukünftig im Bereich der historischen Hoflagen östlich des Plangebietes befinden. Diese Beeinträchtigungen sollen durch Maßnahmen, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden, gemindert werden. Vorgesehen sind hier Straßenraumbegrünungen, Dachbegrünungen sowie eine Waldentwicklung am südlichen Rand des Plangebietes. Zudem ist vorgesehen, die im Gebiet liegende bestehende zentrale Grünfläche zu erhalten. Neben diesen Maßnahmen soll auch eine gestaffelte Höhenfestsetzung im Bebauungsplan zu einer verträglicheren Einbindung in das Landschaftsbild beitragen. Die Planung wird aufgrund der teils weit reichenden Blickbeziehungen zu erheblichen Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes sowohl von der Langenberger Straße aus in den Freiraum, wie auch vom Freiraum und bestehenden anderen Siedlungsflächen auf das neue Gewerbegebiet führen. Durch die oben beschriebenen Maßnahmen und vor allem einem ca. 25 m breiten waldartig bestockten Streifen am Südrand des Plangebietes wird eine deutliche Minderung dieser Beeinträchtigung erzielt. Als Bezugsraum zur Bewertung der Bedeutung des Plangebietes als Teil einer „typisch bergischen Kulturlandschaft“ ist der gesamte Landschaftsraum mit mehreren Tausend Hektar zwischen Velbert-Mitte und Velbert-Langenberg zu betrachten. In diesem Kontext hat das etwa 26 ha große Plangebiet erkennbar nur durchschnittliche Bedeutung. *Artenschutz* Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes ist eine Artenschutzprüfung erarbeitet worden. Das Gutachten ist dieser Begründung als Anlage beigefügt und werden in Kapitel 11 der Begründung zusammenfassend dargestellt. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass das Eintreten artenschutz-

	rechtlicher Verbottatbestände auszuschließen ist. Die Eingriffe in Natur und Landschaft wie Versiegelung und Beeinträchtigung der Landschaftsbildes sollen durch Eingrünung des Gebietes nach Süden sowie Begrünungsmaßnahmen im Gebiet und eine festgesetzte Dachbegrünung gemindert werden. Die nicht vor Ort ausgleichbaren Eingriffe sollen durch Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle ausgeglichen werden. Zudem soll die bestehende Baumgruppe in zentraler Lage im Gebiet erhalten bleiben. *Versiegelung / Verlust landwirtschaftliche Fläche / Entwässerung* Für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen hat der Gesetzgeber ein besonderes Begründungsgebot in §1 Abs.2 Satz 4 Baugesetzbuch vorgesehen. Die Begründung und Abwägung zur Inanspruchnahme der Flächen im Bereich „Große Feld“ wird in Kapitel 1.2 dieser Begründung ausführlich dargelegt. Zusammenfassend kann vorgetragen werden, dass aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeiten im Innenbereich keine ausreichenden Entwicklungsflächen für Gewerbeansiedlungen zur Verfügung stehen und im Rahmen der Abwägung die Nutzung dieses Bereiches als gewerbliche Baufläche aus Sicht der Stadtentwicklung höher gewichtet worden ist als eine Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung, die im Stadtgebiet auch an zahlreichen anderen Standorten betrieben wird. Das Entwässerungskonzept (s. Kapitel 12 der Begründung) ist von den Technischen Betrieben Velbert AöR auf Grundlage aller fachlichen Anforderungen und Bestimmungen und in enger Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann und dem Bergisch Rheinischen Wasserverband (BRW) erstellt worden. Ein wesentliches Ziel des Konzeptes ist, dass keine Verschlechterung der Abflussverhältnisse für die Unterlieger gegenüber dem heutigen Zustand auftritt. Hinsichtlich eines möglichen Schadstoffeintrages ist darauf hinzuweisen, dass die Abflüsse des Regenwassers vor der gedrosselten Einleitung sowohl im westlichen als auch im östlichen Teil in Regenklärbecken (RKB) vorbehandelt werden. *Nachhaltiges Gewerbegebiet* Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes können keine Festsetzungen zur Gestaltung des Gewerbegebietes getroffen werden, diese sind der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten. Nach derzeitigem Planungsstand sind im Bebauungsplan Nr. 761 aber Festsetzungen vorgesehen, die den Grünanteil im Gebiet erhöhen sollen (z.B. Dachbegrünung, öffentliche Grünflächen, Straßenbäume, Eingrünung am südlichen Rand).
Ergebnis	Den Anregungen wird im Hinblick auf Begrünung des Gewerbegebietes teilweise gefolgt. Diese Maßnahmen sind aber nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes, sondern der verbindlichen Bauleitplanung.

3.2 Auslegung und wiederholte Auslegung des Planentwurfes (§3 Abs. 2 BauGB)

Auslegung des Planentwurfes

Die Öffentlichkeit wurde durch die Bekanntmachung am 30.11.2018 über die öffentliche Auslegung des Entwurfes in der Zeit vom 10.12.2018 bis 21.01.2019 informiert. Die öffentliche Auslegung ist aufgrund der Größe des Plangebietes und der Komplexität der Planung und betroffenen Belange gemäß §3 Abs. 2 BauGB von einem Monat auf sechs Wochen verlängert worden.

In der in Kapitel 3.4 dargestellten Tabelle werden unter den laufenden Nummern 1 bis 57 die zum Planentwurf eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit dargestellt und abgewogen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es teilweise wortgleiche Stellungnahmen von verschiedenen Anregern gab. Die Anreger haben jeweils eine eigene ID erhalten, die Abwägung ist dann aber gemeinsam mit der wortgleichen Stellungnahme erfolgt. Zudem haben einzelne Anreger mehrere Stellungnahmen abgegeben, diese sind in der Regel dann unter einer ID zusammengefasst worden. Aufgrund dieser Mehrfachstellungnahmen kann davon ausgegangen werden, dass zur ersten Auslegung des FNP-Entwurfes Stellungnahmen von ca. 46 verschiedenen Anregern eingegangen sind.

Wiederholte Auslegung des Planentwurfes

Die während der ersten öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen sind durch den Umwelt- und Planungsausschuss in der Sitzung am 10.07.2019 beraten worden. Eine Änderung des Planentwurfes wurde nach Abwägung der Stellungnahmen für nicht erforderlich gehalten. Für den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan wurde aufgrund der vorgenommenen Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf eine erneute öffentliche Auslegung beschlossen. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist daher beschlossen worden, auch für den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung eine wiederholte öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB parallel zur vorgesehenen erneuten öffentlichen Auslegung des Planentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – durchzuführen.

Die Öffentlichkeit wurde über die wiederholte öffentliche Auslegung durch Bekanntmachung am 07.08.2019 in der Zeit vom 19.08.2019 bis 27.09.2019 informiert. Die öffentliche Auslegung ist aufgrund der Größe des Plangebietes und der Komplexität der Planung und betroffenen Belange gemäß §3 Abs. 2 BauGB von einem Monat auf sechs Wochen verlängert worden.

Die während der wiederholten öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen sind in Kapitel 3.5 dargestellt und abgewogen worden. Die Darstellung erfolgt hier in vergleichbarer Weise wie bei der Abwägung der Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung (s. Kapitel 3.4).

3.3 Übersicht und Abwägungsvorschläge über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Aufgrund der Vielzahl der eingegangenen Stellungnahmen und um auf den Sachverhalt einzugehen, dass zahlreiche der Anregungen inhaltlich gleichgerichtet und teilweise sogar im

Wortlaut deckungsgleich sind, wird hier zunächst auf die wesentlichen Themen bzw. vorgetragenen Belange und Bedenken eingegangen, die in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zur ersten und zur wiederholten öffentlichen Auslegung vermehrt genannt worden sind. Diese Zusammenfassung der Stellungnahmen sowie der dazugehörigen Prüfung und Abwägung wird der individuellen Abwägung jeder einzelnen Stellungnahme vorangestellt, um die Lesbarkeit der Bebauungsplanbegründung insgesamt zu vereinfachen. Hierzu erfolgt zu jedem identifizierten Themenblock eine kurze Zusammenfassung der vorgetragenen Bedenken, dem dann die Prüfung der Stadt Velbert folgt. Im Anschluss folgt weiter unten die komplette Übersicht bzw. Gegenüberstellung aller eingegangenen Stellungnahmen mit der jeweiligen, individuellen Abwägung bzw. Prüfung der Stellungnahmen in Form einer Tabelle (Abwägungssynopse).

Als wesentliche Themenschwerpunkte wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegungen nach § 3 Abs. 2 BauGB die Themen bzw. Belange „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“, „Immissionsschutz“, „Klimaschutz und Klimaanpassung“, „Verkehr“, „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“, „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“, „Gewerbeflächenbedarf“ und „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ vorgetragen. Auf diese Themen bzw. Belange wird nun im Einzelnen eingegangen.

Themenblock: Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz

Zu diesem Themenblock gingen zahlreiche Stellungnahmen ein. Im Wesentlichen wurde grundsätzlich und allgemein die Flächenbeanspruchung und der „Verlust der Natur“ kritisiert. Von einigen Einwendern wird angeführt, dass durch die Planung ein „naturnaher Naherholungsraum“ zerstört werde und das Landschaftsbild durch die Planung negativ beeinträchtigt werde.

Weiterhin werden in einigen Stellungnahmen Sichtungen von verschiedenen Tierarten beschrieben, die im oder in der Nähe des Plangebietes von den Anregern gesichtet worden seien (beispielsweise der Störche, Rotmilan, Waldohreule, Sperber, verschiedene Fledermausarten). Zudem wurden von einigen der Anreger die Methodik, der Untersuchungsumfang und die Ergebnisse der Gutachten, insbesondere die Artenschutzprüfung, angezweifelt.

<u>Hierzu nimmt die Stadt Velbert wie folgt Stellung:</u>

Zunächst ist grundsätzlich anzumerken, dass es sich bei der Fläche nicht um eine naturnahe bzw. der Natur überlassene Fläche handelt, sondern weit überwiegend um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche, die ausweislich der örtlichen Erhebungen und der Kenntnisse der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann keine besondere ökologische Wertigkeit besitzt. Auch aus dem ehrenamtlichen Naturschutz wurden keine Kenntnisse vorgetragen, die diese grundsätzliche Einschätzung in Frage stellen. Durch die Planung werden keine besonders geschützten Biotope oder ähnliche hochwertige Lebensräume für Tiere oder Pflanzen in Anspruch genommen.
Doch auch die Inanspruchnahme einer Ackerfläche stellt einen auszugleichenden Eingriff in Natur und Landschaft dar. Dazu wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein Ausgleich für den mit der Planung verbundenen Eingriff durch verschiedene Kompensationsmaßnahmen erfolgen müssen. Diese sollen möglichst durch zahlreiche eingriffsmindernde Maßnahmen innerhalb des Plangebietes flankiert werden (vorstellbar sind z. B. die Anlage eines

Waldstreifens im Süden, ein Gehölzstreifen im Norden, Anpflanzungen von Straßenbäumen, Erhalt der zentralen Grünfläche im Bereich des ehemaligen Steinbruches und Dachbegrünungen).

Abbildung 12: Naturdenkmal C 2.6-22
Bild vom10.04.2019 Quelle: Stadt Velbert

Ebenso ist hier auch richtig zu stellen, dass es sich bei dem Plangebiet nicht um einen „naturnahen Naherholungsraum“ handelt, sondern um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche, die bis vor kurzem im privaten Eigentum stand. Die weiter südöstlich gelegenen Waldflächen (und der dortige Naherholungsraum) sollen auch nach Umsetzung der Planung (durch eine neue öffentliche Wegeführung innerhalb und entlang des südlichen Randes des Plangebietes) erreicht werden können.

Eine in verschiedenen Stellungnahmen vorgetragene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, ist vor dem Hintergrund der bisherigen Nutzung, der Topographie und der Einsehbarkeit des Plangebietes durchaus gegeben. Die Entwicklung neuer Gewerbegebiete auf bislang baulich ungenutzten landwirtschaftlichen Flächen ist per se mit einem Eingriff in das Landschaftsbild verbunden, da sich das Orts- und Landschaftsbild in diesem Bereich verändern wird. Allerdings sollen im Zuge des Planvollzuges verschiedene Minderungsmaßnahmen greifen, die sich positiv auf das Landschaftsbild bzw. dessen Wahrnehmung auswirken. Zu nennen sind hier insbesondere eine für die verbindliche Bauleitplanung vorgesehene Festsetzung für Dachbegrünung im gesamten Plangebiet, die vorgesehene Festsetzung von Straßenbäumen, Gehölz- und Waldstreifen (insbesondere im Süden des Plangebietes) sowie der anzustrebende Erhalt der zentralen Grünfläche / Baumgruppe.

Weiter ist anzuführen, dass das Plangebiet, inklusive der bereits im FNP dargestellten gewerblichen Baufläche, sich im Norden schon heute unmittelbar an den bestehenden Siedlungsrand anschließt. Im Westen des Plangebietes ist die Entwicklung von Siedlungsflächen bereits im Flächennutzungsplan der Stadt Velbert dargestellt, so dass auch hier perspektivisch ein Anschluss an die Siedlungsflächen besteht. Eine zerschneidende Wirkung des Freiraums liegt somit nicht vor. Weiterhin ist erläuternd anzuführen, dass bei der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes stets auf die konkrete Erheblichkeit vor Ort abzustellen und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Abwägung gegenüber allen anderen Belangen und den Zielen der Planung abzuwägen ist. Dabei kann der Belang Schutz des Landschaftsbildes gegenüber anderen Belangen auch zurückgestellt werden.

Ein weiterer Aspekt, der in einigen der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen wurde, ist die „Überplanung“ bzw. die planerische Inanspruchnahme des Naturdenkmales C 2.6-22 "Teich nördlich Waschenberg" (s. Abbildung Nr. 12). Hierzu ist anzumerken, dass die Schutzgründe des Naturdenkmals C 2.6-22 "Teich nördlich Waschenberg" bereits seit längerem entfallen sind. So sind die einst dort vorhandenen Gehölze (Silberweiden) nicht mehr vorhanden. Bei dem „naturnahen Kleingewässer“ handelt es sich um eine temporär trockenfallende Wasserstelle, die direkt den Einflüssen der landwirtschaftlichen Nutzung (Eintrag von Dünger und Pestiziden) ausgesetzt ist. Das temporär vorhandene Wasser ist wahrscheinlich auf die geologischen Besonderheiten zurückzuführen. Das Kleingewässer hat ausweislich der Ergebnisse der gutachterlichen Untersuchungen keine wesentliche ökologische Bedeutung.
Die einst vermutete landeskulturelle Bedeutung – es wurde angenommen, bei dem Gewässer handele es sich um das Mundloch einer Zeche – hat sich nicht bestätigt (siehe die Ausführungen in Kapitel 8 „Altlasten, Altbergbau, Baugrund und Kampfmittel“). Somit sind sämtliche der ursprünglichen Schutzgründe entfallen. Der Kreis als Träger der Landschaftsplanung geht ebenfalls davon aus, dass die Voraussetzungen für eine Festsetzung als Naturdenkmal nicht mehr gegeben sind. Diese Festsetzung wird daher mit Rechtskraft der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. des Bebauungsplanes Nr. 761 außer Kraft treten (siehe Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann in Teil III unter der lfd. Nr. 6.3 dieser Begründung).

Bezüglich der vorgetragenen Bedenken hinsichtlich des Artenschutzes ist zunächst grundsätzlich anzuführen, dass für den im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplan durch das Gutachterbüro Umweltbüro Essen – Bolle und Partner GbR ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt wurde. Die Ergebnisse dieser Artenschutzprüfung (der Stufe 1 und 2) können auch für die 8. Änderung des FNP verwendet werden und sind in Abschnitt I (Kapitel 11) und Abschnitt II (Umweltbericht) der Begründung eingearbeitet, so dass hier auf die dort genannten Ergebnisse und Erläuterungen verwiesen werden kann. Das artenschutzrechtliche Gutachten ist zudem der Begründung als Anlage beigefügt.

Das Plangebiet sowie die nähere Umgebung wurden bereits im Rahmen der Erstellung der Artenschutzprüfung im Jahr 2018 umfassend durch die Gutachter kartiert (d. h. auf ggf. vorhandene Arten geprüft). Die faunistischen Kartierungen ergaben keine Hinweise auf möglicherweise im Sinne des BNatSchG erheblich betroffene Arten. Aufgrund der zahlreich eingegangenen Stellungnahmen mit Beschreibungen von Tiersichtungen im Plangebiet bzw. der näheren Umgebung wurden zwischen dem Frühjahr 2019 und Anfang Juni 2019 erneute Geländegänge durchgeführt, um diesen Hinweisen nachzugehen. Ebenfalls wurden alle eingegangenen Stellungnahmen, welche einen Bezug zum Natur- und Artenschutz haben, dem Gutachter zur fachlichen Prüfung und Bewertung vorgelegt. Die erneuten Untersuchungen erbrachten keine neuen artenschutzrelevanten Ergebnisse oder Erkenntnisse. Somit kann zusammenfassend festgehalten werden, dass die artenschutzrechtlichen Belange der Planung prinzipiell nicht entgegenstehen.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass für die Stadt Velbert keinerlei Anzeichen bestehen, an der fachlichen Eignung der beauftragten Fachgutachter oder der angewandten Methodik bei der Erstellung der Fachgutachten zu zweifeln. Die fachgutachterliche Beurteilung

der artenschutzrechtlichen Belange wird von der zuständigen Fachbehörde (Untere Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann) geteilt.

Themenblock Immissionsschutz

Zu diesem Themenbereich werden in einigen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit Bedenken dahingehend geäußert, dass es durch das geplante Gewerbegebiet zu unverträglich hohen Lärmbelastungen für die in der näheren und weiteren Umgebung des Plangebietes wohnenden Bürger durch die Betriebe bzw. die verursachten Verkehre kommen würde. Zudem wird die Methodik der schalltechnischen Untersuchung angezweifelt.

Im Nachgang der erneuten öffentlichen Auslegung ging bei der Stadt Velbert am 26.02.2020 eine „Plausibilitätsprüfung der gutachterlichen Stellungnahme zur Geräuschkontingentierung“, von der Kramer Schalltechnik GmbH, die im Auftrag von Anwohnern im Umfeld des Plangebietes beauftragt wurde, ein. Die Plausibilitätsprüfung wirft insbesondere bezüglich des zu erwartenden Verkehrslärms Fragen und Kritikpunkte auf, die sich auf die schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan und die dort getroffenen Annahmen beziehen. Auf der Grundlage einer aktualisierten Verkehrsprognose sowie einer auf dieser Grundlage erstellten aktualisierten schalltechnischen Untersuchung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine umfassende Abwägung vorgenommen, die in diesem Kapitel weiter unten zusammenfassend dargestellt wird.

An verschiedenen Stellen wird vorgetragen, dass es durch die Topografie des Plangebietes und seiner Umgebung zu „schallverstärkenden Effekten“ kommen würde. Neben den Bedenken und Befürchtungen zu den Lärmbelastungen werden auch vereinzelt Bedenken bezüglich Licht-, Geruchs- und Staubemissionen vorgetragen.

<u>Hierzu nimmt die Stadt Velbert wie folgt Stellung:</u>

Für den sich im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplan wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Die Ergebnisse der Untersuchung werden in Abschnitt I (Kapitel 9 „Immissionen“) und in Abschnitt II (Umweltbericht) in dieser Begründung aufgeführt, so dass im Detail an dieser Stelle auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden kann. Im Wesentlichen ist hier darauf hinzuweisen, dass die zukünftig anzusiedelnden Betriebe durch die bereits vorhandenen Wohnnutzungen im Umfeld (und deren planungs- und immissionsschutzrechtlichen Schutzstatus) hinsichtlich ihrer zulässigen Emissionen limitiert sein werden. Die bereits vorhandenen Wohngebäude bilden die Grundlage für die vorgenommene Emissionskontingentierung und somit auch die zukünftig zulässigen Emissionen im Plangebiet bzw. die Höhe der zulässigen Immissionen an den verstreut liegenden Wohnhäusern. Darüber hinaus sind bei der Erstellung der schalltechnischen Untersuchung auch die Verkehrslärmemissionen der Langenberger Straße sowie die Emissionen der bereits vorhandenen Anlagen in den bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten nördlich und nordwestlich des Plangebiets betrachtet worden.

Ergänzend zu der bisherigen Betrachtung sind bei der Aktualisierung des Lärmgutachtens auch die Auswirkungen der durch den Bebauungsplan voraussichtlich bedingten Mehrverkehre auf die Wohnbebauung außerhalb des Plangebietes vorgenommen worden.

Zur Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes wird für die verbindliche Bauleitplanung eine Emissionskontingentierung nach DIN 45691 erarbeitet und die Gewerbegebietsflächen über zulässige Lärm-Emissionskontingente (LEK) gegliedert. Der Bestand der Betriebe in den benachbarten Gewerbegebieten wird durch die geplanten Festsetzungen nicht beeinträchtigt. Bei den vorgeschlagenen Emissionskontingenten wurden die Planwerte so gewählt, dass die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. Wird die Einhaltung der berechneten LEK gewährleistet, ist sichergestellt, dass die Geräuschemissionen von den Gewerbegebietsflächen insgesamt nicht zu unzulässigen Immissionspegeln führen.

Diese Einhaltung der jeweils geltenden Immissionsrichtwerte wird im Rahmen der späteren bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Zudem sind für die Errichtung und den Betrieb von gewerblichen Anlagen durch die Antragsteller Nachweise zu erbringen, dass durch den Betrieb neben den Geräuschemissionen auch keine unzumutbaren Luft- / Staub-, Geruchs- oder Lichtemissionen erfolgen werden. Hierfür werden auch die entsprechenden Behörden beim Kreis Mettmann, wie die untere Immissionsschutzbehörde, beteiligt.

In diesem Zusammenhang ist zudem festzuhalten, dass von der Topographie des Plangebietes keine schallverstärkende Wirkung ausgeht. Diesbezügliche Aussagen sind aus fachlicher Sicht, allein vor dem Hintergrund der bestehenden Abstände zwischen den Emissionsorten und den Immissionsorten, nicht nachzuvollziehen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass für die Zulässigkeitsprüfung der jeweils konkret geplanten Einzelvorhaben im Rahmen des Planvollzuges festgestellt werden muss, ob die Geräuschemissionen der geplanten Anlage kleiner oder höchstens gleich dem im Bebauungsplan festgesetzten Emissionskontingent sind. Dieser Nachweis erfolgt über eine Immissionsprognose gemäß TA Lärm. Dabei ist aus dem Emissionskontingent nach DIN 45691 das Immissionskontingent LIK zu berechnen und mit dem Teilimmissionspegel der geplanten Anlage zu vergleichen. Bei der hierfür erforderlichen Ausbreitungsberechnung gemäß TA Lärm werden die topographischen Verhältnisse (Geländeverlauf) und die jeweilig zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens herrschenden Reflexions- und Abschirmbedingungen konkret berücksichtigt. Damit ist z.B. gewährleistet, dass keine Überschätzungen von Abschirmungen bei Quellen in Tallage erfolgen und alle Rahmenbedingungen der Örtlichkeit (also auch die Topographie) beachtet werden.

Hinsichtlich der Bewertung der in einigen Stellungnahmen zum Ausdruck gebrachten Bedenken bezüglich der Auswirkungen der Planung auf den Verkehrslärm außerhalb des Plangebietes sind vielfältige Aspekte zu betrachten. So ist zunächst grundsätzlich klarzustellen, dass es sich bei der 8. Änderung des FNP und den im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplan um Angebotspläne handelt. Dies bedeutet, dass zum jetzigen Zeitpunkt die konkreten zukünftigen Betriebe / Betriebsarten nicht im Detail bekannt sind und nur abgeschätzt werden können.

Bezüglich der Prüfung gem. § 16 BImSchV für den Neubau von Straßen kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass gem. § 16 BImSchV keine Ansprüche an Lärmschutzmaßnahmen durch die Planung ausgelöst werden, da die Grenzwerte an den nächstgelegenen Bestandsgebäuden unterschritten werden.

Auf Grundlage der aktualisierten Verkehrsprognose für die zu erwartenden Mehrverkehre außerhalb des Plangebietes kommt die schalltechnische Untersuchung zu dem Ergebnis, dass es im Bereich der Langenberger Straße (auf dem Abschnitt westlich des Plangebietes) zu relevanten und planbedingten Veränderungen bei der Verkehrslärmbelastung kommen kann, wenn das Plangebiet vollständig entwickelt ist.

Da der betroffene Straßenabschnitt bereits ohne Entwicklung des Plangebietes höheren Verkehrslärmbelastungen ausgesetzt ist, hat die Stadt Velbert dies im Jahr 2019 zum Anlass genommen, für diesen Bereich im aktuellen Lärmaktionsplan der Stufe 3 mehrere Maßnahmen zur Lärmminderung vorzuschlagen. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Lärmminderung sind die Erneuerung der Fahrbahndecke durch lärmmindernden Asphalt sowie eine Verkehrslenkung der Lkw-Verkehre. Darüber hinaus wird auf die Möglichkeit des Einbaus von Schallschutzfenstern hingewiesen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine ausführliche Abwägung vorgenommen, in der die Lärmschutzbedürfnisse der Anwohner gegen die dringend benötigten gewerblichen Entwicklungsflächen bewertet und abgewogen werden müssen. Im Rahmen des Abwägungsprozesses wäre es grundsätzlich – neben den oben beschriebenen verkehrslenkenden bzw. – mindernden und lärmreduzierenden Maßnahmen - möglich, das Plangebiet zu verkleinern oder die Planung an einem anderen, verträglicheren Standort, umzusetzen. Allerdings ist hier deutlich hervorzuheben, dass das Plangebiet bzw. die vorgesehene Entwicklung von Gewerbeflächen nicht weiter verkleinert bzw. eingeschränkt werden kann, da die Stadt Velbert trotz Ausweisung dieser Flächen immer noch ein rechnerisches Defizit an Gewerbeflächenreserven aufweist. Ebenso können die geplanten Gewerbeflächen nicht an einem anderen Standort realisiert werden, da sich bei der gesamtstädtischen Betrachtung und Flächenanalyse alle anderen Standorte und Flächen als eindeutig ungeeignet dargestellt haben (s. Kapitel 1 Planungsanlass dieser Begründung). Diese Erkenntnis hat dazu geführt, dass im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes trotz des vorhandenen Bedarfes keine weiteren Gewerbeflächenreserven im Stadtgebiet dargestellt werden konnten. Somit ist das Plangebiet an der Langenberger Straße die einzig verbliebene Fläche in Velbert, welche eine großflächige Gewerbeflächenentwicklung ermöglicht.

Um diesen Konflikt zu lösen, sollen neben den vorgesehenen Festsetzungen im Bebauungsplan auch die bereits oben genannten Maßnahmen im späteren Planvollzug umgesetzt werden. Darüber hinaus ist vorgesehen, im Rahmen der Umsetzung / Entwicklung der im Bebauungsplan Nr. 761 - Große Feld / Langenberger Straße – festgesetzten Gewerbegebiete die tatsächlich auftretende durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) turnusmäßig zu erheben und anhand dieser die auftretenden Verkehrslärmauswirkungen zu prüfen und ggf. weitere Maßnahmen wie z.B. Nachtfahrverbote für den Schwerlastverkehr oder Geschwindigkeitsbegrenzungen zu ergreifen.

Ergänzend ist zu dem Bereich der Lichtemissionen anzuführen, dass der im Parallelverfahren befindliche Bebauungsplan im Nachgang der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB um einen Hinweis zum Umgang mit Lichtquellen ergänzt werden soll. Demnach sollen zum nächtlichen Insekten- und Fleder-

mausschutz auf den Baugrundstücken im Plangebiet zur Außenbeleuchtung nur Lampen mit einem UV-armen und somit für Insekten weniger problematischen Lichtspektrum zur Anwendung kommen.

Hinsichtlich der Bedenken zu erhöhten Luftschadstoffen wird darauf verwiesen, dass aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse keine Gefahr gesehen wird, dass es im Plangebiet oder dessen Umfeld zu bedenklichen Schadstoffanreicherungen kommen wird. Es ist absehbar, dass die zu erwartenden Belastungen deutlich unter den Immissionsgrenzwerten der 39. Bundesimmissionsschutzverordnung liegen werden. Zudem kann ausgeführt werden, dass die vorbereitende Bauleitplanung keine Grenzwerte z.B. für die Luftbelastung festsetzen kann, sondern abzuwägen ist, ob diese Entwicklung an diesem Standort grundsätzlich möglich ist. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass eine gewerbliche Entwicklung hier grundsätzlich möglich ist.

Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle auf die Ausführungen zu den Umweltauswirkungen im Umweltbericht (siehe Abschnitt II der Begründung), hier insbesondere auf die Kapitel 2.4 „Luft und Klima“ sowie 2.6 „Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung insgesamt“, zu verweisen. Im Umweltbericht erfolgt die Darstellung und Bewertung aller für das Planverfahren relevanten Umweltauswirkungen.

Grundsätzlich ist an dieser Stelle noch darauf hinzuweisen, dass das Wohnen im Außenbereich nur in Verbindung mit den dort privilegierten Vorhaben (z. B. Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, etc.) zulässig ist und einen geringeren Schutzstatus besitzt, als das Wohnen in reinen oder allgemeinen Wohngebieten im Innenbereich der Städte.

Themenblock: Klimaschutz und Klimaanpassung

Hierzu wurde in vielen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Klimaschutzkonzept der Stadt Velbert nicht vereinbar wäre, die Änderung des Flächennutzungsplanes den Grundsätzen und Zielen des Klimaschutzes entgegen stehen würde und das Plangebiet eine notwendige Frischluftschneise für das Velberter Stadtgebiet darstelle und zudem über eine „hohe thermische Ausgleichsfunktion“ verfügen würde. Dabei wurde sich insbesondere auf die im Internet verfügbare Klimaanalyse des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) bezogen.

Hierzu nimmt die Stadt Velbert wie folgt Stellung:

Die im Internet verfügbare Klimaanalyse des LANUV weist den Teilräumen ganz Nordrhein-Westfalens aufgrund weniger allgemeiner Parameter (v.a. Versiegelungs-/Überbauungsgrad, Abstände zwischen Siedlungsflächen und Freiflächen, Flächengröße, teilweise Gefälle) unterschiedliche Klimafunktionen bzw. thermische Belastungen zu. Mit diesen einfachen Parametern ist die Beurteilung der relativen Bedeutung verschiedener Flächen in Hinblick auf thermische Belastungen möglich, die allerdings durch örtliche Parameter, die nicht eingeflossen sind (v.a. Haupt-Windwindrichtungen, Luftschadstoffbelastung, genaue Gefällesituation und Topographie etc.), noch modifiziert werden können. Die Analyse trifft keine Aussage über die Bedeutung einer konkreten Fläche für gesunde Lebensverhältnisse in angrenzenden Siedlungs-

flächen oder über die tatsächliche Eindringtiefe klimatischer Wohlfahrtswirkungen in klimatisch belastete Flächen (bzw. angesichts der vereinfachten Grundannahmen generell von Siedlungsflächen).

Der Fokus der Analyse des LANUV liegt somit auf der thermischen Situation in Frei- und in Siedlungsflächen. Diese werden durch die Realisierung des neuen Gewerbegebietes unbestreitbar verändert, wie sie es (in anderem Umfang) auch durch jegliche andere bauliche Nutzung würde. Deshalb sollen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verschiedene Maßnahmen vorgesehen werden, die zu einer Verminderung des Entstehens lokal klimatischer Effekte (vor allem einer thermischen Insel) beitragen. Hier sind beispielweise zu nennen:

- Verpflichtung zu Dachbegrünungen
- Erhalt des zentralen Teils der im Plangebiet gelegenen Gehölzbestände (ehem. Steinbruch)
- Straßenraumbegrünung
- Begrünte Fußwegeverbindungen
- Eingrünungen am südlichen Rand des Plangebietes: 25 bis 60 Meter breiter, waldartiger Streifen

Insbesondere die für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehene flächige Dachbegrünung im gesamten Gewerbegebiet, darf als für Gewerbegebiete durchaus besondere und hochwertige Minderungsmaßnahme bezeichnet werden.

Die aus der Klimaanalyse ableitbare relative stadtklimatische Bedeutung des Plangebietes (also der Bedeutung im Vergleich zu anderen Teilflächen des Stadtgebiete) muss ebenso wie die Bedeutung bei anderen Schutzgütern des Umweltschutzes (hier ist insbesondere der Bodenschutz zu nennen) abwägend bewertet werden. Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass die Aussagen der Klimaanalyse keine Hinweise auf gesundheitlich bedenkliche Aspekte geben und dies aufgrund der im Umweltbericht dargelegten Sachverhalte auch ausgeschlossen werden kann.

Zudem ist noch ergänzend anzuführen, dass das Gewerbegebiet bereits bei der Aufstellung des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Velbert berücksichtigt wurde (siehe Maßnahme 3.5 des Klimaschutzkonzeptes). Dort heißt es:

"Bei zukünftigen Gewerbegebieten im Stadtgebiet ist die Entwicklung als klimafreundliches Gewerbegebiet zu prüfen. In Betracht kommt beispielsweise ein angedachtes Gewerbegebiet an der Langenberger Str., für das jedoch zuvor die sonstigen Rahmenbedingungen zu schaffen sind. In diesem Pilotprojekt soll außerdem die Anwendung der erstellten Checkliste zur Klimaanpassung zur Anwendung kommen. Zur näheren Ausgestaltung der Planungen wird die Gründung einer Projektgruppe empfohlen."

Das Energie- und Klimakonzept der Stadt Velbert trifft an keiner Stelle die Aussage, dass eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche für bauliche Entwicklungen grundsätzlich nicht mehr stattfinden soll. Stattdessen macht es Vorgaben zum Umgang mit klimarelevanten Belangen in der Bauleitplanung, die auch in diese Planung Eingang gefunden haben.

Gutachterliche Stellungnahme zu den stadtklimatischen Auswirkungen

Zusätzlich zu den bereits vorliegenden Erkenntnissen und Aussagen (s. o.) hat die Stadt Velbert eine fachgutachterliche Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – bzw. dessen Umsetzung beauftragt. Dieser Klimabericht (Gutachterbüro Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie), der als Anlage dieser Begründung beigefügt ist, wird als Teil der Abwägung im nachfolgenden kurz zusammengefasst:

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Landwirtschaftsfläche, die als Freilandklimatop mit Wohlfahrtswirkung einzustufen ist.

Bei der Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen der Planung kommt die klimatologische Stellungnahme zu folgenden Ergebnissen:

Bei normalen („allochthonen“) Witterungsbedingungen ist der Austausch und damit die Durchlüftung in exponierten Lagen wie denen des Plangebietes (bei dem Plangebiet handelt es sich um eine exponierte Lage in Kuppenlage) sehr gut, so dass lokale Effekte mit dem Wind schnell abtransportiert werden und damit in den Hintergrund treten. Aufgrund der hauptsächlich vorherrschende Südwest-Winde kommt die gutachterliche Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass bei normalen Witterungsbedingungen aufgrund des witterungsbedingten starken turbulenten Austausches und der damit verbundenen Durchmischung keine Fernwirkung des Plangebietes auf die Umgebung im Allgemeinen noch auf die Kernstadt Velberts im Speziellen zu erwarten ist.

Darüber hinaus beschreibt der Klimabericht die Auswirkungen bei normaler Witterung wie folgt:

Das Plangebiet wird zu ca. 60 % mit Gewerbegebäuden bebaut sein. Da Gewerbegebäude erfahrungsgemäß größere Abstände zueinander haben und zudem auf der Kuppe liegen, sollte bei austauschreicher Witterung eine effektive Ventilation gewährleistet sein.

Bezüglich möglicher Spurenstoffemissionen ist bei Umsetzung der Planung von neuen Emittenten auszugehen, welche zumindest beim Staub den Acker als Quelle verdrängen. In wieweit die zukünftigen Emissionen von Stäuben und Stickoxiden höher sein werden als auf der heutigen Ackerfläche, kann mangels konkreter Planungen noch nicht abgeschätzt werden. Aufgrund der guten Austauschverhältnisse werden jedoch keine Grenzwertüberschreitungen erwartet.

Bei austauscharmen Tagen mit hoher Sonneneinstrahlung („autochthone“ - Witterungsbedingungen) wird das lokale Klima primär durch die lokalen topographischen Eigenschaften Flächennutzung und Relief geprägt. Bei mehreren Hektar großen Flächennutzungen (wie hier vorgesehen) reicht die Wirkung höchstens wenige hundert Meter weit.

Die Klimaanalyse NRW des LANUV weist für die Tagstunden heißer Tage für das Plangebiet und die umliegenden Landwirtschaftsflächen eine für Grünflächen extreme Wärmebelastung von bis zu 41 °C PET1 („sehr heiß“) aus, was aus der direkten Sonnenexposition der Fläche resultiert. Die Wärmebelastung ist damit am Tage im Plangebiet bei der aktuellen Nutzung ähnlich hoch wie im angrenzenden Gewerbegebiet Röbbeck, wo sich die Versiegelung und die Gebäude aufheizen.

Nachts allerdings kühlt die Bebauung langsamer aus als natürliche Oberflächen. Entsprechend stellt die Planfläche ein Kaltluftproduktionsgebiet dar. Aufgrund des Reliefs und des kühlen Bodens ist auf der Planfläche von lokalen Kaltluftabflüssen auszugehen, die in Richtung Dellwigbach, Bleibergbeeke und Hardenberger Bach abfließen.

Aufgrund von strömungshindernden Barrieren (hier insbesondere Gehölzbestände), ist ein bodennahes Abfließen der Kaltluft mit Ausnahme des südlichen Bereiches erschwert. Da die meisten Kaltluftbahnen von der Bebauung weg und zum Hardenberger Bachtal hin ausgerichtet sind, ist ein Vordringen in die Siedlungen nicht zu beobachten.

Die Bedeutung des Plangebietes als Teil des Kaltlufteinzugsgebietes des Hardenberger Bachtals wird folglich als gering eingestuft, da dessen Kaltlufteinzugsgebiete einschließlich der Nebentäler so groß sind, dass der Anteil des Plangebietes nur wenige Prozent beträgt und damit Kaltluftprozesse im Hardenberger Bachtal nur wenig beeinträchtigt sind.

Sofern sich in Strahlungsnächten auch auf den Freiflächen der weiteren Umgebung des Bergischen Landes Kaltluft bilden sollte, sind die o. g. lokalen Kaltluftflüsse durch regionale Kaltluftflüsse überlagert, welche sich aus den Talverbünden speisen und bezüglich vertikaler Mächtigkeit und Fließgeschwindigkeit höher sind als die lokalen Kaltluftströme. Derartige regionale Kaltluftflüsse zeigt die Klimaanalyse NRW des LANUV. Der regionale Kaltluftstrom folgt zunächst dem Hardenberger Bachtal Richtung Nordost, wird aber im Höhenknick zwischen Röttgen und Hopscheider Berg nach Nordwesten Richtung Hesper- und Ruhrtal umgeleitet. Die südwestlich gelegene Velberter Kernstadt liegt damit außerhalb des Wirkbereichs des Plangebietes.

Die Auswirkungen des Vorhabens bei autochthoner Witterung sind wie folgt zusammenzufassen:

Mit dem Planzustand geht zwar eine Kaltluftproduktionsfläche verloren, allerdings sind die Auswirkungen gering: Bedingt durch das Relief und abschirmende Gehölze sind umliegende Siedlungen nicht betroffen, und die Beeinträchtigung der Kaltluftprozesse im Hardenberger Bachtal ist als sehr gering zu betrachten.

Bezüglich der Wärmebelastung ist eine Verbesserung zu erwarten, da durch die Gebäude Verschattungsbereiche geschaffen werden und durch die geplanten Gebäudebegrünungen deren Aufheizung gemindert wird.

Hinsichtlich möglicher Spurenstoffemissionen sollte darauf geachtet werden, dass diese nicht nachts von den Betrieben emittiert werden, da sie sich andernfalls in der Kaltluft ansammeln könnten. Da in der schweren Kaltluft ein vertikaler Abtransport nicht möglich ist, könnte so eine „Spurenstofffalle“ entstehen.

Fazit des Klimaberichtes:

Zusammenfassend stellt die heute als Ackerland genutzte Planfläche eine Freilandklimatop mit Wohlfahrtswirkung dar, die jedoch aufgrund der lokalen topo-orografischen Bedingungen keine Fernwirkung auf die Velberter Siedlungsbereiche aufweist.

Eine planerische Relevanz des Plangebietes bezüglich einer positiven Wirkung auf die Velberter Kernstadt ist daher nicht gegeben.

Auch die Bedeutung des Plangebietes als Teil des Kaltlufteinzugsgebietes des Hardenberger Bachtals wird aufgrund des nur geringen Flächenanteils als gering eingestuft.

Diese fachgutachterliche Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen der Planung macht sich die Stadt Velbert im hier vorliegenden Aufstellungsverfahren zu Eigen. .

Weitere und vertiefende Informationen zum Thema Klimaschutz können dem Kapitel 10 „Klimaschutz und Klimaanpassung“ und den Ausführungen im Umweltbericht (siehe Abschnitt II der Begründung) entnommen werden.

Themenblock Verkehr

Zu diesem Themenbereich werden Bedenken bzw. Befürchtungen vorgetragen, dass es durch die Umsetzung der Planung zu erhöhten Verkehrsbelastungen und Verkehrsbehinderungen auf der Lagenberger Straße kommen wird. In verschiedenen Stellungnahmen wird vorgetragen, dass die mit den gewerblichen Nutzungen einhergehenden Verkehre über das bestehende Straßennetz nicht verträglich abgewickelt werden könnten. Zudem wird vereinzelt angeführt, dass die Bleibergstraße aufgrund ihres Gefälles für die Erschließung des Plangebietes nicht geeignet sei.

<u>Hierzu nimmt die Stadt Velbert wie folgt Stellung:</u>

Zur Prüfung der Anbindung der neuen inneren Erschließung an die Langenberger Straße und der Bleibergstraße sowie zur Prüfung der verkehrstechnischen Verträglichkeit der Planung wurde für die verbindliche Bauleitplanung das Büro Ambrosius Blanke, Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung mit der Erstellung einer verkehrstechnischen Untersuchung beauftragt. Dieser Prüfung wurde der Entwurf des sich im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 761 zugrunde gelegt.

Im Rahmen dieser verkehrstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die durch die Planung zusätzlich induzierten Verkehre über das geplante und bestehende Straßennetz verträglich abgewickelt werden können bzw. ob und welche weiteren Maßnahmen für eine verträgliche Abwicklung der Neuverkehre erforderlich werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in Kapitel 7 „Erschließung“ (Abschnitt I) der Begründung zusammengefasst, so dass an dieser Stelle auf eine detaillierte Darstellung der Ergebnisse verzichtet und auf das entsprechende Kapitel verwiesen werden kann.

Zudem fanden im Nachgang der öffentlichen Auslegung und der Behördenbeteiligung noch weitere Detailabstimmungen mit den beteiligten Straßenbaulastträgern (Straßen NRW und Kreis Mettmann), dem beauftragten Gutachterbüro Ambrosius-Blanke und den Verkehrsplanern der Technischen Betriebe Velbert AöR statt (hierbei ging es insbesondere um die Ausgestaltung der Knotenpunkte Langenberger Straße/Bleibergstraße/Stahlstraße und Langenberger Straße/ Bökenbuschstraße/ Rottberger Straße). Auf Basis dieser Detailabstimmungen konnten sämtliche Bedenken der beteiligten Straßenbaulastträger beseitigt werden, so dass von Seiten der Fachbehörden keine Bedenken gegen die städtische Planung bestehen.

Als Ergebnis kann zusammengefasst festgehalten werden, dass die vorgesehene verkehrliche Erschließung des geplanten Gewerbegebietes leistungs- und funktionsfähig ist. Dabei ist zur Gewährleistung einer ausreichenden Leistungsfähigkeit der Knotenpunkt Langenberger Straße/Bleibergstraße/Stahlstraße zu signalisieren und der bereits signalisierte Knotenpunkt Langenberger Straße/ Bökenbuschstraße/ Rottberger Straße auszubauen. Zudem ist zur Erschließung des Plangebietes über die Langenberger Straße im Bereich des neuen Knotenpunktes Langenberger Straße/Planstraße B die Errichtung eines Linksabbiegerstreifens erforderlich. Die mit der Planung verbundenen Neuverkehre können, bei Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen, somit insgesamt verträglich über das bestehenden Straßennetz sowie die bestehenden Knotenpunkte abgewickelt werden.

Bezüglich der Anmerkungen in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zum Thema Schwerlastverkehre / LKW-Fahrten ist anzumerken, dass es beabsichtigt ist, in den Lärmaktionsplan der Stadt Velbert der Stufe 3, der Mitte 2019 durch den Rat der Stadt Velbert beschlossen werden soll, die Maßnahme „Lenkung des LKW-Verkehrs zum Minderung der Belastungen der Anwohner im Bereich Langenberger Straße“ als Prüfauftrag beschließen zu lassen. Ziel ist eine Lenkung der LKW-Verkehre zur Anschlussstelle Velbert-Langenberg oder über die Stahlstraße / Siemensstraße zur Anschlussstelle Velbert-Mitte.

Hinsichtlich der in einigen Stellungnahmen vorgetragenen Anmerkungen zum Thema „Steigungsverhältnis der Bleibergstraße“ bzw. möglichen negativen Auswirkungen im Winter ist anzumerken, dass die Bleibergstraße, trotz ihrer Steigungsverhältnisse, zur Anbindung des Gewerbegebietes als grundsätzlich geeignet angesehen werden kann. Aus verkehrsplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken hinsichtlich der funktionsfähigen Erschließung. Die hier bestehende Steigung von etwa 10% ist mit den Verhältnissen im Gewerbegebiet Röbbeck vergleichbar. Die Sicherstellung eines reibungslosen Verkehrsablaufes bei extremen Wetterbedingungen kann weder für die Bleibergstraße noch für zahlreiche andere Straßen im Stadtgebiet garantiert werden.

Themenblock Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung

Zu diesem Themenbereich wurden in vielen Stellungnahmen Bedenken und Befürchtungen dahingehend geäußert, dass es durch die Entwicklung eines Gewerbe- und Industriegebietes und die damit einhergehende Versiegelung der Flächen, zu einer erhöhten Hochwasser- bzw. Überflutungsgefahr für die direkten wie weiter entfernten Unterlieger kommen könnte. Außerdem wurden Bedenken gegenüber der vorgesehenen Niederschlagswasserbeseitigung, insbesondere hinsichtlich der Einleitung der Niederschlagswasserbeseitigung in die vorhandenen Gewässer (Dellwigbach und Bleibergbeeke) und damit verbundene mögliche Verschlechterungen für die Gewässer, vorgetragen. Zudem werden in den Stellungnahmen teilweise die Kosten bzw. die Kostenverteilung (Entwicklung der Abwassergebühren, Einfluss auf den städtischen Gebührenhaushalt) für die Erstellung und Instandhaltung der Entwässerungsinfrastruktur kritisch hinterfragt.

Hierzu nimmt die Stadt Velbert wie folgt Stellung:

Abhängig von Gefälle, Bodenverhältnissen und Nutzung kommt es bei Starkregenereignissen grundsätzlich zu einem oberflächigem Abfluss, durch den die Unterlieger betroffen sind. Dies zeigen auch die Erfahrungen für das Plangebiet, da es auch dort in den letzten Jahren – und somit bei der derzeitigen Nutzung – zu oberflächigen, der Topographie folgenden, Abflüssen und entsprechenden Überschwemmungsereignissen bei den betroffenen Unterliegern kam.

Vor dem Hintergrund dieser Kenntnisse erfolgte die Erstellung des Entwässerungskonzeptes in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden, der Unteren Wasserschutzbehörde des Kreises Mettmann, dem Bergisch-Rheinischen-Wasserverband (BRW), den Technischen Betrieben Velbert AöR und der Stadt Velbert. Bei der Erarbeitung des Entwässerungskonzeptes ist insbesondere der Hochwasserschutz der Unterlieger berücksichtigt worden

Die aktuell vorgesehene Entwässerungskonzeption wird in Kapitel 12 (Ver- und Entsorgung) der Begründung erläutert. Somit kann an dieser Stelle weitestgehend auf die dortigen Aussagen verwiesen werden. Zusammengefasst soll das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser nach vorheriger Klärung bzw. Behandlung und Rückhaltung in den großzügig dimensionierten Regenklärbecken (RKB) und Regenrückhaltebecken (RRB) nach Osten in den Dellwigbach und nach Westen in die Bleibergbeeke gedrosselt eingeleitet werden. Die Regenrückhaltebecken entsprechen in ihrem Retentionsvermögen in etwa dem heutigen Bodenspeichervermögen der unbebauten Fläche. Sie entlasten erst bei Regenereignissen mit einer Wiederkehrzeit seltener 1 Mal in 10 Jahren. Dies bedeutet, dass das maximale Speichervolumen der Regenrückhaltebecken seltener 1 Mal in 10 Jahren erreicht wird. Kommt es dann zu einer weiteren Beschickung / Zugabe mit zulaufendem Regenwasser, setzt eine kontrollierte Ableitung der Regenwässer über einen Entlastungskanal in das jeweilige Gewässer ein. Dies ist die sogenannte „Notentlastung“, welche verhindert, dass die Überlaufmengen, also das überschüssige Regenwasser, unkontrolliert über die Oberfläche abläuft. Regenrückhaltebecken werden üblicherweise lediglich auf 1 – 2-jährliche Ereignisse dimensioniert. Aufgrund der großzügigen Dimensionierung der hier geplanten Regenrückhaltebecken kommt es somit zu selteneren Entlastungen der Regenrückhaltebecken als normalerweise zulässig ist.

Des Weiteren soll im Verlauf des Dellwigbachs (außerhalb des Plangebietes) eine Teichanlage in ein breites Gewässerbett umgestaltet werden. Dadurch entsteht eine Abflachung von Hochwasserwellen. Im Bereich eines unterliegenden Hofes soll zudem der Dellwigbach naturnah gestaltet werden, so dass die Hoflage nicht mehr durch Hochwasser gefährdet ist.

Mit Hilfe eines hydrologischen Niederschlags-Abfluss-Modells (NA-Modell), welches die hydrologischen Prozesse der umgebenden Einzugsgebiete abbildet und die Wirksamkeit der vorgesehenen abflussreduzierenden Maßnahmen prüfen kann, wurden die Auswirkungen des geplanten Gewerbegebietes und der konkret vorgesehenen Maßnahmen (Regenrückhaltung durch zwei Regenrückhaltebecken, bauliche Maßnahmen an den Gewässern, zwingend festgesetzte Dachbegrünung im Bebauungsplan, Versickerung in Teilbereichen des Plangebietes, Niederschlagsrückhaltung auf den privaten Flächen entsprechend DIN 1986 Teil 100, etc.) für seltene Hochwasserereignisse unterschiedlicher Häufigkeit untersucht. Ergebnis des hydro-

geologischen Niederschlags-Abfluss-Modells mit extrem starken Niederschlagsereignissen ist, dass für alle Unterlieger (Diakonie Bleibergquelle, Mündung Eselssieper Bach, Mündung Dellwigbach und Zufluss Langenberg) der Nachweis erbracht werden kann, dass keine Verschlechterung eintritt.

Über die vorliegenden Berechnungen konnte der Nachweis erbracht werden, dass das in Teilen der Öffentlichkeit kursierende Szenario der „Überflutung von Langenberg“, in Folge der Realisierung der Gewerbegebiete an der Langenberger Straße, nicht zutreffend ist. Die rechnerischen Nachweise zeigen, dass das geplante Gewerbegebiet keine Auswirkungen auf das Hochwassergeschehen in Langenberg hat. Überflutungen in Langenberg oder auch in anderen Teilen der Stadt Velbert können im Zusammenhang mit Extremereignissen grundsätzlich nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dies verdeutlichen auch die in Langenberg festgesetzten Überschwemmungsgebiete.

Allerdings sind derartige Überflutungen nicht auf die Entwicklung von - bezogen auf das zur Hochwasserbildung relevante Einzugsgebiet - eher kleinen Gewerbefläche an der Langenberger Straße zurückzuführen, sondern Ergebnis der Verhältnisse im Gesamteinzugsgebiet der Gewässer. Das geplante Gewerbegebiet hat beim Hochwassergeschehen in Langenberg einen nicht relevanten Anteil.

Im Rahmen der Anregungen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde von mehreren Anregern die Frage nach den Erschließungskosten und nach der Gegenfinanzierung dieser Kosten gestellt. Die Entwicklung, Ermittlung bzw. Berechnung von Abwassergebühren oder die spätere Verteilung bzw. Umlegung der Kosten für Erstellung und Instandhaltung der städtischen Entwässerungsinfrastruktur sind nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung, so dass dieser Punkt für die hier vorzunehmende Abwägung nach formeller Betrachtungsweise nicht relevant ist. Dennoch lässt sich hierzu grundsätzlich folgende Aussage treffen:

Auf der Grundlage des Kooperationsvertrages zwischen der Stadt Velbert und den Technischen Betrieben Velbert AöR werden die TBV AöR die Erschließung des gesamten Plangebietes (Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 761) für die Stadt durchführen. Hierfür sind auf der Grundlage der aktuellen Berechnung 19,1 Mio € im Wirtschaftsplan der nächsten Jahre eingestellt worden. Die detaillierte Erschließungsplanung ist noch nicht abgeschlossen, so dass es sich bisher nur um eine Kostenschätzung handelt.

Zur Gegenfinanzierung der Kosten sollen die Grundstücksverkaufserlöse und die Kanalanschlussbeiträge herangezogen werden. Zudem ist davon auszugehen, dass potentielle Defizite durch das zu erwartende Gewerbesteueraufkommen der Folgejahre kompensiert werden. Entscheidungen über den Verkauf von Grundstücken sind verbindlich mit Beginn der Erschließungsmaßnahmen möglich und von den politischen Gremien auch im Hinblick auf die Festlegung der Kaufpreise zu treffen. Dass die Maßnahme sich auf Beitragserhöhungen auswirken wird, ist derzeit nicht absehbar.

Themenblock Baugrund und Topographie

In einigen Stellungahmen aus der Öffentlichkeit wurden die Baugrundverhältnisse, hierbei auch möglicher Altbergbau uns insbesondere das bodenkundliche Phänomen der sogenannten Tunnelerosionen, thematisiert. Dabei wurde vorgetragen, die Fläche sei aufgrund des Baugrundes und der Topographie für die geplante Entwicklung als Gewerbegebiet nicht geeignet.

Hierzu nimmt die Stadt Velbert wie folgt Stellung:
Die Stadt Velbert hat sich bereits frühzeitig im Planverfahren mit den Themen Baugrund, Altbergbau, Topographie etc. befasst.

So wurde bereits im Vorfeld der Aufstellungsbeschlüsse zur 8. Änderung des FNP und des Bebauungsplans Nr. 761 durch die Stadt Velbert eine Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zum Thema Bergbau eingeholt. Aufgrund dieser Stellungnahme vom 22.01.2016 wurde bereits 2016 eine bergbauliche Recherche mit Grubenbildeinsichtnahme in Auftrag gegeben.

Da eine abschließende Stellungnahme nicht ohne zusätzliche Bohrungen / bergbaulichen Erkundungsmaßnahmen möglich war, wurde eine weitere Untersuchung beauftragt. Diese bergbauliche Untersuchung (Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH: Bebauungsplan Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße Velbert - 2575/5690/003 TÖB – Erkundung Altbergbau – Ergebnisbericht vom 26.01.2017) ergab, dass es sich bei der vermuteten Tagessöffnung des Bergbaus nicht um einen Bergbauschacht handelt. Die temporär wasserführende Stelle ist nicht anthropogen bedingt, sondern natürlichen Ursprungs. Bei den durchgeführten Erkundungsmaßnahmen wurden keinerlei Anzeichen für Bergbau gefunden. Da außerhalb des Plangebietes konkrete Verdachtsfälle (Altbergbau, Schächte, Halde einer Erzgrube) vorlagen, wurde zur Prüfung durch das Büro Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH eine ergänzende Stellungnahme zu Baugrundrisiken erstellt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass von den außerhalb des Plangebietes gelegenen Alt- und Verdachtsflächen bzw. den nicht bergbaulichen Tagesöffnungen keine Auswirkungen auf das Plangebiet ausgehen. Die ergänzende Stellungnahme zu Baugrundrisiken ist ebenfalls dieser Begründung als Anlage beigefügt.

Zum Vorhandensein möglichen Uraltbergbaus bzw. widerrechtlichen Bergbaus durch Dritte ist anzumerken, dass dieser grundsätzlich nie mit im Verhältnis stehenden Mitteln mit letzter Sicherheit und abschließend ausgeschlossen werden kann. Hierfür wären - insbesondere aufgrund der Größe der Fläche - so viele Bohrungen und Sondierungen notwendig, dass dies nicht im Verhältnis zu den Ergebnissen aus den durchgeführten Gutachten stehen würde. Ein Restrisiko bleibt somit immer bestehen. Da aber sämtliche durchgeführten Untersuchungen keine konkreten Hinweise auf einwirkungsrelevanten Bergbau im Bereich des Plangebietes ergeben haben und von Seiten der Gutachter keine Anzeichen für einwirkungsrelevanten (Alt-)Bergbau gefunden werden konnten, sind weitergehende Untersuchungen auf der Ebene der Bauleitplanung nicht verhältnismäßig.

Zur weiteren Beurteilung des Baugrundes wurde eine Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW durch die Stadt Velbert eingeholt. Dieses wurde dem Gutachter für die Erstellung des Baugrundgutachtens zur Verfügung gestellt. Die mögliche Karstproblematik in Teilen des Gebietes ist der Stadt Velbert bekannt, wobei bei den durchgeführten Sondierungen kein Karst vorgefunden wurde. Da Verkarstungen im Bereich des Plangebietes nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können, wird im Baugrundgutachten der Dr. Spang GmbH empfohlen, für jede der späteren Teilbaumaßnahmen im Rahmen des Planvollzuges eine direkte Bauwerkserkundung - ggf. auch in Form von Großbohrungen - mit bauwerksbezogener Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung – durchzuführen.

Zu dem Thema der „Tunnelerosion“ ist Folgendes anzumerken. Bei Tunnelerosionen handelt es sich um ein bodenkundliches, natürliches Phänomen, welches im Bergischen Land verbreitet auftritt. Die Tunnelerosion wurde bei der Erstellung des Baugrundgutachtens im Rahmen der damaligen Sondierungen (Baggerschürfe) nachgewiesen (s. Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH: Bebauungsplan Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße Velbert – Erdfälle im Baufeld / Schürfergebnisse – vom 31.01.2017, Anlage der Begründung). Die Tunnelerosionen wurden in einer Tiefenlage von ca. 0,8 bis 1,3 m Tiefe angetroffen und hatten einen Durchmesser von ca. 20 cm.

Die Ursachen der Tunnelerosionen liegen nach Aussage der Fachgutachter in der Kombination der morphologischen Ausbildung des Geländes (Geländemulde in Hanglage), den anstehenden flachgründigen, mehr oder weniger bindigen Böden, die nur schlecht oder gar nicht versickerungsfähig sind und evtl. den in diesem Bereich vorkommenden Wühltieren (z. B. Wühlmäuse). Dies, in Verbindung mit anfallendem Wasser, führt dann zu den unterirdischen, tunnelartigen Ausspülungen mit Wasserabfluss. Aus baugrundtechnischer Sicht kann, mit dem Phänomen der Tunnelerosionen laut der Gutachter wie folgt umgegangen werden:

- Zur Vermeidung von Ausspülungen an der Geländeoberfläche sowie von Erdfällen infolge der Tunnelerosionen ist eine gezielte Fassung und Ableitung des anfallenden Wassers im Zuge der Erschließung des Baugeländes erforderlich. Dies kann über nordwestlich-südöstlich verlaufende Sickerschlitze erfolgen.
- Zur Vermeidung von Gründungsschäden an den Gebäuden sind die Fundamente unterhalb der Erosionskanäle abzusetzen. Darüber hinaus werden Drainagen und die intensive Abstimmung mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde empfohlen.
- Zudem soll für jede Teilbaumaßnahme bei vorliegender konkreter Planung eine Einzelfallbetrachtung mit einer bauwerksbezogenen Gründungsberatung erfolgen.

Die von der Bürgerinitiative Große Feld vorgelegte gutachterliche Stellungnahme des Büros Botschek Bodenkunde bringt im Vergleich zu den bereits vorliegenden Gutachten keine weiter reichenden Erkenntnisse, zumal diese ausweislich des Literaturverzeichnisses der gutachterlichen Stellungnahme ohne Kenntnis der zum Zeitpunkt der Erstellung bei der Stadt Velbert bereits vorliegenden Gutachten erstellt worden ist. Im Rahmen der vorgelegten gutachterlichen Stellungnahme wurden keinerlei Sondierungen, Schürfe, Bohrungen etc. durchgeführt. Es handelt sich lediglich um eine im Grundsätzlichen bleibende Beschreibung des Phänomens der Tunnelerosionen und der sowieso bekannten örtlichen Verhältnisse.

In einigen Stellungnahmen wurde kritisch angeführt, das Plangebiet eigne sich aufgrund der Topographie grundsätzlich nicht für die Entwicklung von Gewerbegebieten. Hierzu ist anzumerken, dass auch der Aspekt Topographie / Morphologie im Rahmen der vorgeschalteten gesamtstädtischen Flächenanalysen geprüft wurde. So wurden z. B. Vergleiche mit anderen gegebenenfalls geeigneten Gebieten (wie z. B. die Flächen zwischen der Rottberger Straße und der Eintrachtstraße) angestellt, bei denen sich jedoch zeigte, dass keine andere Fläche in Velbert vergleichsweise gut geeignet ist. Dass eine Gewerbegebietsentwicklung auch in topographisch schwierigeren Bereichen durchaus möglich ist, zeigt die erfolgreiche Entwicklung des Gewerbe- und Industriegebietes Röbbeck (nördlich anschließend an das Plangebiet). Hier sind teilweise sehr stark abfallende oder ansteigende Grundstücke bzw. Flächen vorhanden, was jedoch der erfolgreichen (und mittlerweile abgeschlossenen) Gewerbegebietsentwicklung nicht entgegenstand. Da mittlerweile das gesamte Gewerbe- und Industriegebiet Röbbeck bebaut ist und somit vollständig entwickelt werden konnte, zeigt, dass eine bewegte Topographie einer Gewerbegebietsentwicklung nicht per se entgegensteht.

Weitere baugrundrelevante Informationen können im Kapitel 8 der Begründung (Abschnitt I) und in den entsprechenden Gutachten, welche alle der Begründung als Anlage beigefügt sind, eingesehen werden.
Für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kann somit davon ausgegangen werden, dass aufgrund der vorgenommenen gutachterlichen Betrachtung von einer grundsätzlichen Eignung der Fläche als Gewerbegebiet ausgegangen werden kann.

Themenblock Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen

In zahlreichen Stellungahmen aus der Öffentlichkeit wurde die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen generell kritisiert und der Verzicht auf die weitere Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen gefordert. Auch wurde an einigen Stellen auf den hohen Wert der Fläche für die Landwirtschaft und die im Plangebiet ausgebildeten besonders ertragsreichen Böden hingewiesen.

<u>Hierzu nimmt die Stadt Velbert wie folgt Stellung:</u>

Das Baugesetzbuch enthält in §1 Abs.2 Satz 4 ein Begründungsgebot für die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen. Demnach ist darzulegen, ob im Hinblick auf Möglichkeiten der Innenentwicklung auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen verzichtet werden könnte. Diesem besonderen Begründungsgebot wird in Kapitel 1 „Planungsanlass“ (Abschnitt I) der Begründung bereits hinreichend Rechnung getragen. An dieser Stelle sollen lediglich die Ergebnisse der dortigen Prüfung bzw. Begründung kurz zusammengefasst werden.

So kommt die Stadt Velbert bei Ihrer Prüfung der Flächenverfügbarkeiten und der Flächenbedarfe zu dem eindeutigen Ergebnis, dass derzeit keine ausreichenden Entwicklungsflächen für Gewerbeansiedlungen in Velbert zur Verfügung stehen. Deswegen ist die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche zur Umsetzung der mit der Planung verbundenen Zielsetzung

erforderlich. Überall dort, wo Innenbereichsentwicklungen möglich sind bzw. in der näheren Vergangenheit möglich waren, werden bzw. wurden diese auch genutzt bzw. umgesetzt. Beispielhaft zu nennen sind hier die abgeschlossenen oder noch laufenden Entwicklungen wie die die Reaktivierung der lange Zeit brachliegenden gewerblichen Flächen an der Talstraße (ehemalige Gießerei „Engels“), die gewerbliche Folgeentwicklung der Flächen im Bereich Am Rosenhügel (Velbert-Neviges), die gewerbliche Entwicklung ehemaliger Deponieflächen im Bereich der Industriestraße oder Siedlungsentwicklungen im Bereich der Sontumer Straße (Gießerei Woeste). Durch diese Entwicklungen konnte dem Ziel der Innenentwicklung bzw. der vorrangigen Inanspruchnahme von anthropogen überformten Flächen entsprochen und Außenbereichsflächen geschont werden. Derzeit sind jedoch im gesamten Stadtgebiet keine vergleichbaren Flächen mehr vorhanden, die für eine großflächige Flächenreaktivierung oder Flächenkonvertierung im Sinne einer Innenentwicklung zur Verfügung stehen. Deswegen wird dem Belang bzw. dem hier verfolgten städtebaulichen Ziel „der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 c BauGB) im Rahmen der Abwägung eine höhere Gewichtung zuteil als dem Belang der Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung.

Betrachtet man die gesamte geplante Gewerbegebietsentwicklung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 761, würden durch die Entwicklung ca. 23 ha landwirtschaftlicher Flächen in Anspruch genommen. Stellt man diese Flächen in Relation mit den derzeit in Velbert bestehenden und im Flächennutzungsplan der Stadt Velbert dargestellten ca. 3.130 ha landwirtschaftlichen Flächen zeigt sich, dass lediglich 0,73 % der gesamten landwirtschaftlichen Fläche durch die Gewerbegebietsentwicklung in Anspruch genommen würden. Betrachtet man nur das Gebiet der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, wären ca. 14 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche betroffen. Im Verhältnis zu den derzeit im FNP dargestellten 3.130 ha handelt es sich hier dann um einen Anteil von 0,45 %. Betrachtet man diesen Eingriff im Vergleich zur gesamtstädtischen Flächenbilanz handelt es sich aus Sicht der landwirtschaftlich genutzten Flächen somit um einen relativ geringfügigen Verlust auf gesamtstädtischer Ebene.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der mittel- und langfristige Bedarf an Gewerbeflächen im Innenbereich der Stadt Velbert derzeit nicht ausreichend gedeckt werden kann, so dass eine Inanspruchnahme von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen zur Umsetzung der verfolgten Planungsziele von der Stadt Velbert als notwendig angesehen wird.

Bezüglich der Einlassungen zum Wert des Bodens hinsichtlich seines landwirtschaftlichen Ertrags ist Folgendes anzumerken:
In den Stellungnahmen wird ganz überwiegend der Wert der Fläche bzw. des Bodens anhand sogenannter „Bodenpunkte“ festgemacht. Hierbei handelt es sich um eine landwirtschaftliche Vergleichszahl welche in der Landwirtschaft / Agrarwirtschaft Anwendung findet, um die Ertragsfähigkeit der Böden zu klassifizieren und vergleichend (auch monetär) zu bewerten. Diese „Bodenpunkte“ geben somit Aufschluss über den landwirtschaftlichen Ertragswert einer Fläche. Es ist keine Kategorie oder Bewertung des ökologischen Wertes der Fläche, sondern eine Bewertung der Fläche aus Sicht der Agrarwirtschaft.

Bezüglich der Einlassungen zur hohen Schutzwürdigkeit des Bodens aufgrund seiner sonstigen Bodenfunktionen ist anzumerken, dass die Schutzwürdigkeit des Bodens in Hinblick auf

einzelne Kriterien unbestritten ist. Dies wird in der Begründung und dem dazugehörigen Umweltbericht dargestellt. Im Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sind etwa 6ha als schutzwürdige Böden nach §1 Abs.1 LBodSchG zu bewerten. Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 761 sind es etwa 9 ha. Bei diesen Angaben sind die Darstellung des Geologischen Dienstes zugrunde gelegt worden.

Aufgrund der vorgesehenen Planung und der topografischen Verhältnisse muss von einer fast vollständigen Umgestaltung dieses Bereiches ausgegangen werden, so dass spezielle Maßnahmen des Bodenschutzes innerhalb des Plangebietes nicht vorgesehen werden können. Die zur Entwicklung notwendigen Versiegelungen werden zwangsläufig negative Auswirkungen auf die verschiedenen Bodenfunktionen haben. Im Rahmen der Abwägung der betroffenen und teilweise konkurrierenden Belange, werden die Belange des Bodenschutzes gegenüber den mit den Zielen der Planung verbundenen Belangen zurückgestellt.

Um die negativen Auswirkungen auszugleichen, sollen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes vorgesehen werden. Diese Maßnahmen sollen zu einer Wertsteigerung in Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Bodens führen. Da eine Steigerung der natürlichen Ertragsfunktion prinzipiell nicht möglich ist und auch eine Steigerung der Leistungsfähigkeit bei der Regel-, Speicher- und Pufferfunktion nur in geringem Umfang (z.B. durch Entsiegelung) erfolgen kann, ist der Schwerpunkt in der Verbesserung der tatsächlichen Lebensraumfunktion (v.a. durch Extensivierung oder Nutzungsaufgabe) zu legen. Diese Ausgleichsmaßnahmen können allerdings nicht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung festgesetzt werden, sondern sind in Abhängigkeit der konkreten Festsetzungen des Bebauungsplanes, in der verbindlichen Bauleitplanung zu bewerten und festzusetzen.

Wie zu allen anderen umweltrelevanten Belangen, finden sich auch zum Thema „Boden“ alle relevanten Informationen und Darstellungen im Umweltbericht, welcher Teil dieser Begründung ist, so dass an dieser Stelle auf die dortigen Aussagen und Erläuterungen verwiesen werden kann.

Themenblock Gewerbeflächenbedarf

Zu diesem Themenbereich wird in vielen Stellungnahmen die Position vertreten, in Velbert gäbe es noch genügend andere Gewerbeflächenreserven bzw. eine ausreichende Anzahl von brachliegenden bzw. noch ungenutzten Gewerbeflächen und Baulücken. Ebenso wird in einigen Stellungnahmen die Auffassung vertreten, dass eher andere Bereiche im Velberter Stadtgebiet für gewerbliche Nutzungen vorgesehen werden sollten bzw. dafür geeignet seien. Mehrere Anreger zweifeln den Gewerbeflächenbedarf grundsätzlich an.

<u>Hierzu nimmt die Stadt Velbert wie folgt Stellung:</u>

Die Begründung zum Entwurf der 8. Änderung des FNP geht in Kapitel 1 „Planungsanlass“ ausführlich auf den qualitativen und quantitativen Gewerbeflächenbedarf ein. Aus diesem Grund kann hier im Wesentlichen auf die dort getroffenen Ausführungen und Erörterungen verwiesen werden. Zusammenfassend kann bezüglich der in den Stellungnahmen aufgeführten Bedenken angeführt werden, dass die derzeit in Velbert noch vorhandenen gewerblichen

Reserveflächen in keiner Weise ausreichend sind, um den für die Stadt Velbert wichtigen industriell-gewerblichen Wirtschaftszweig dauerhaft zu sichern. Die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgte Zielsetzung der Stärkung dieses Wirtschaftszweiges, kann mit den zur Zeit verfügbaren, aber durch Restriktionen nur eingeschränkt nutzbaren eher kleinteiligen Gewerbeflächenreserven, nicht erreicht werden.

Somit ist es für die Stadt Velbert unerlässlich, die bereits im Regionalplan dargestellten gewerblichen Reserveflächen südlich der Langenberger Straße für Gewerbetreibende zu entwickeln und anbieten zu können. Die Entwicklung dieser Flächen ist zwingend erforderlich, um die im Kapitel „Planungsanlass“ aufgezeigten bestehenden qualitativen und quantitativen Defizite bei den gewerblichen Reserveflächen mildern zu können.

Die sonstigen im Stadtgebiet vorhandenen planerisch gesicherten Reserveflächen würden den Bedarf rein quantitativ zwar noch 7-8 Jahre decken, können aber bei weitem nicht die oben beschriebenen erforderlichen Standortqualitäten erfüllen. Auch wenn die Flächen für emittierende Betriebe geeignet wären, müssten aufgrund der aus quantitativer Sicht nur noch mittelfristigen Bedarfsdeckung (7-8 Jahre) zum jetzigen Zeitpunkt Bauleitplanverfahren zur Entwicklung eines weiteren Standortes begonnen werden. Aufgrund von vorgenommen gesamtstädtischen Betrachtungen ist derzeit keine vergleichbar geeignete Fläche im gesamten Stadtgebiet vorhanden.

In einigen Stellungnahmen wird die Kritik vorgebracht, dass keine ausreichende Flächenrecherche ober Flächenprüfung im Vorfeld der Planung stattgefunden habe bzw. keine Alternativstandorte geprüft worden wären. Hierzu ist anzumerken, dass das Plangebiet von der Stadt Velbert und den Technischen Betreiben Velbert AöR anhand von bestimmten Kriterien auf ihre Eignung als Gewerbegebiet intensiv geprüft und in Abwägung mit den sonst zur Verfügung stehenden Flächen als geeignet eingestuft wurde. Bei der Flächenprüfung und Flächenrecherche, welche bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanaufstellung und Regionalplanaufstellung erfolgte, wurden alle möglicherweise geeigneten Flächen hinsichtlich der Kriterien Topographie, Erschließung, Anbindung an das bestehende Straßennetz, Anbindung an bestehende Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, Anbindung an den Siedlungskörper und andere Gewerbegebiete, Zerschneidung der Landschaft, Artenvorkommen, Wert als Naturraum / ökologischer Wert der Fläche, Bedeutung der Fläche als Erholungsraum, Eigentumsverhältnisse, Vorgaben der Regional- und Landesplanung, etc. geprüft. Dabei konnte aber keine geeignetere Fläche als die Fläche an der Langenberger Straße identifiziert werden. Alle anderen geprüften Flächen wiesen hinsichtlich der genannten Kriterien geringere Qualitäten bzw. Eignungen auf.

Die in einigen Stellungnahmen vorgebrachte Kritik, dass in den bestehenden Gewerbegebieten noch Flächen verfügbar bzw. Leerstände vorhanden seien kann entgegnet werden, dass derzeit in den Bestandsgebieten keine relevanten Leerstände bzw. Flächenreserven bestehen. Bei den in den Gewerbegebieten noch vorhandenen Freiflächen, handelt es sich überwiegend um betriebsgebundene Reserveflächen der dort ansässigen Betriebe. Der oben beschriebene Gewerbeflächenbedarf kann somit durch eine Inanspruchnahme von Reserveflächen im Bestand nicht gedeckt werden.

Themenblock Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung

Zu diesem Themenbereich wird in einigen der eingegangen Stellungnahmen die Wirtschaftlichkeit der Planung angezweifelt und die mit der Planung und Umsetzung der Planung verbundenen Kosten der kritisiert. Diese Kritik wird zum Anlass genommen, die Planung grundsätzlich in Frage zu stellen und eine Einstellung der Planung zu fordern.

Hierzu nimmt die Stadt Velbert wie folgt Stellung:

Vor dem Hintergrund der in den Stellungnahmen kritisierten Planungskosten und dem häufig in Zweifel gezogenen Nutzen bzw. Wirtschaftlichkeit der Planung, ist es zunächst sinnvoll auf die in den Kapiteln Planungsanlass und Ziel und Zweck der Planung erörterte Dringlichkeit, Erforderlichkeit und die wesentlichen Ziele der Planung hinzuweisen, um die Bedeutung der Entwicklung für die Stadt Velbert aufzuzeigen.

Grundsätzlich ist bei den kritischen Fragen zu Nutzen und Wirtschaftlichkeit wichtig anzumerken, dass kommunale Flächenentwicklung, ob in Form von Gewerbeflächenentwicklung oder Wohnflächenentwicklung, per se mit Kosten für Flächenankäufe, Planung, Erstellung und Instandhaltung der erforderlichen Infrastruktur (Straßen, Ver- und –Entsorgungssysteme, etc.) verbunden ist. Dies trifft sowohl auf Innenbereichsentwicklung auf Brachflächen (hier sind häufig hohe Summen für die Flächensanierung, Altlastensanierung, etc. erforderlich) als auch, wie im hier vorliegenden Fall, auf Außenbereichsentwicklungen zu. Dies sind Bedingungen, die bei jeder größeren Flächenentwicklung bestehen, so dass hohe Anfangsinvestitionen allein kein grundsätzliches Ausschlusskriterium für Flächenentwicklungen sein können.

Als Beispiel kann hier das Gewerbe- und Industriegebiet „Röbbeck“ angeführt werden, welches ca. Mitte der 1970er bis ca. Ende der 1980er Jahre entwickelt wurde. Damals waren viele Betriebe noch in innerstädtischen Lagen ansässig. Diese Standorte mussten die Betriebe jedoch mittel- bis langfristig aufgrund der sich im Laufe der Zeit veränderten Rahmenbedingungen durch das Immissionsschutzrecht und bestehender Erweiterungsabsichten aufgeben. Wäre damals auf die Flächenentwicklung „Röbbeck“ aufgrund der hohen Anfangsinvestitionen verzichtet worden, hätten diese Betriebe in Velbert keine geeigneten Standorte gefunden. Somit hätten sich viele Betriebe mangels alternativer Standorte in Velbert in andere Städte verlagern müssen. Ebenso hätten sich keine neuen Betriebe in Velbert ansiedeln können, da entsprechend geeignete Flächen nicht vorhanden waren.

Vor diesem Hintergrund, hat sich die Stadt Velbert damals entschlossen die Flächenentwicklung „Röbbeck“ auf den Weg zu bringen, obwohl auch damit hohe Kosten verbunden waren. Heute werden die damaligen Entscheidungen von keiner Seite mehr angezweifelt. Die Flächen konnten alle, teils mit großem Aufwand, da auch in diesem Bereich eine bewegte und teilweise anspruchsvolle Topographie vorherrscht, entwickelt werden, so dass heute alle damals ausgewiesenen Flächen durch verschiedenste Betriebe in Anspruch genommen werden. Die hohen Anfangsinvestitionen haben sich im Laufe der Jahre und Jahrzehnte als sinnvoll für die Stadtentwicklung heraus gestellt.

Analog zu dieser Flächenentwicklung, die vor ca. 40 Jahren stattfand, ist die heutige Flächenentwicklung zu sehen. Auch heute besteht ein mittel- und langfristiger Gewerbeflächenbedarf, der mit den bestehenden gewerblichen Restflächen nicht gedeckt werden kann. Auch heute sind zunächst hohe Anfangsinvestitionen erforderlich. Aber auch diese Entwicklung wird sich zurückschauend in den nächsten Jahren und Jahrzehnten als sinnvoll erweisen. Ein Verzicht, allein aufgrund den mit der Planung verbundenen hohen Anfangsinvestitionen, ist nicht sinnvoll. Wäre das Argument der hohen Anfangsinvestition stichhaltig, würde dies sämtliche Flächenplanung im Anfang verhindern und hätte eine Stagnation städtischer Entwicklungen zu Folge.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Stadt Velbert im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen bauleitplanerischen Abwägung und in Ausübung ihrer kommunalen Planungshoheit die Vorteile die mit der Planung einhergehen[8] und somit die Belange der Wirtschaft (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 8 a und c BauGB) höher wertet, als die möglichen Nachteile und Risiken, die mit der Entwicklung des Gewerbegebietes in Form der Kosten für die Entwicklung des Gebietes einhergehen.

Die positiven langfristigen Effekte der Neuausweisung von Gewerbegebieten, welche mit der Stärkung Velberts als Wirtschaftsstandort (Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Sicherung und Steigerung der Steuereinnahmen, Steigerung von Cluster- und Agglomerationsvorteilen durch ein größeres zusammenhängendes Gewerbegebiet, etc.) einhergehen, werden höher bewertet, als die ggf. auftretenden kurzfristigen negativen monetären Effekte, die bei der Entwicklung und anschließenden Vermarktung der Grundstücke entstehen können. So stehen den ggf. eintretenden Verlusten bei den Grundstückverkäufen langfristig Steuermehreinnahmen und die dauerhafte Sicherung und Stärkung Velberts als Wirtschaftsstandort mit seiner gewerblich-industriell geprägten Struktur entgegen.

Diese Sicherung und Stärkung Velberts als gewerblich-industriell geprägtes Mittelzentrum im Niederbergischen Raum zwischen den großen Ballungsräumen Ruhrgebiet, Düsseldorf / Rheinschiene und dem Bergischen Städtedreieck (Wuppertal-Solingen-Remscheid) ist das wesentliche Ziel der Entwicklung dieses Standortes und somit explizierter Ausdruck des politischen und planerischen Gestaltungswillen des Rates der Stadt Velbert.

Zu den oftmals in den Stellungnahmen angesprochenen Kosten von 20 Mio. € ist anzumerken, dass es sich hierbei um die Gelder handelt, die die Technischen Betreibe Velbert AöR auf Grundlage erster Kostenschätzungen für die Errichtung der erforderlichen Infrastruktureinrichtungen (insbesondere Straßen und Entwässerungssysteme) in ihren Wirtschaftsplan eingestellt haben. Mit diesen Mitteln sollen dann (in den nächsten Jahren) die erforderlichen Infrastrukturen gebaut werden. Zur Bewertung dieser 20 Mio. € kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden.

[8] Hier sind insbesondere zu nennen: Die Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen durch die Sicherung und die Neuansiedelung von Betrieben und Firmen als Grundlage einer nachhaltigen Finanzierung der Stadt Velbert durch die Einnahmen aus den kommunalen Grund- und Gewerbesteuereinnahmen

Abschließend ist zu diesem Themenblock noch anzumerken, dass eine detaillierte Kosten-/ Nutzenaufstellung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens planungsrechtlich nicht erforderlich ist, da der Planung ein konkreter und erwiesener Planungsanlass (i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB) zu Grunde liegt und die Planung ein klar formuliertes und begründetes städtebauliches Ziel (s. o.) verfolgt. Des Weiteren ist aber weder bei der Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan noch bei der Aufstellung eines Angebots-Bebauungsplanes eine detaillierte Kosten-/ Nutzenaufstellung möglich, da der Stadt Velbert die künftigen Betriebe und Unternehmen, die sich auf der Fläche ansiedeln werden, nicht abschließend bekannt sein können und somit auch keine validen Schätzungen über die möglichen Steuereinnahmen (insbesondere über einen längeren Zeitraum) erfolgen können. Somit könnten nur die Kosten für die Entwicklung des Plangebietes mit dem zu erwartenden Grundstückspreisen verrechnet werden. Dies wäre jedoch eine verkürzte und fachlich falsche Vorgehensweise.

3.4 Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus der ersten öffentlichen Auslegung

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung der Öffentlichkeit zum Planentwurf nach § 3 Abs. 2 BauGB. Zudem werden die getroffenen Abwägungsvorschläge aufgeführt und den jeweiligen Stellungnahmen gegenüber gestellt. Die Stellungnahmen mit den laufenden Nr. 1 bis 57 sind im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung abgegeben worden.

Lfd. Nr. 1	**ID 11109**
4 Schreiben **vom 11.01.19, 14.01.19, 15.01.19, 16.01.19**	**1. Schreiben (11.01.19)** Sehr geehrte Damen und Herren, gegen das o. g. Vorhaben habe ich zusätzlich folgenden Einwand: Die ökologische Erdoberfläche lässt sich nicht vermehren und ist daher von unschätzbarem Wert. Jegliche Schädigung, Versiegelung, teilweise oder vollständige Entfernung eines Naturareals, einer landwirtschaftliche Nutzfläche, Wald,- und Flurgebiet ist nicht mehr zeitgemäß! Diese Tatsache ist unabhängig davon, wer der momentane Besitzer der Fläche ist. Vorhaben wie das "Große Feld" führen umgehend zu besonderer Beobachtung durch Medien und Bürger. Ein negatives Image gerade in der heutigen Zeit des Klimawandels ist vorprogrammiert. Das kann man auch aus den Ergebnissen der jüngsten Landtagswahlen analysieren. Ich bin auch gegen ihr Vorhaben weil je weniger Landwirtschaftliche Nutzflächen zur Herstellung von Lebensmitteln genutzt werden, je intensiver werden die noch verbleibenden Flächen mit immer mehr Kunstdünger bearbeitet. Dieses führt dann zwangsläufig zu immer mehr belasteten Lebensmitteln und zu einem gesundheitlichen Risiko für die Verbraucher. Die Stadt Lünen hat eine große Fläche mit insektenfreundlichen Blumen bepflanzt und führt das Schnittgut einer Biogasanlage zur Stromerzeugung zu. Diese Maßnahme hat mich begeistert. Sie führte zu positiven Schlagzeilen und Radioberichten. Das ist eine vorbildliche Idee und trägt ein wenig zur Lösung der erheblichen Umweltprobleme bei. Schauen sie bitte über den Velberter Tellerrand hinaus und entwickeln populäre alternative Ideen und erhalten den uns nachfolgenden Generationen dieses wunderbare Land "Große Feld" in seiner natürlichen Schönheit.

2. Schreiben (14.01.19)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das o. g. Vorhaben habe ich folgenden Einwand:

Ich bin fest davon überzeugt, dass sie, wenn sie diese Planung umsetzen, also in ein abgestuftes totes Flachland umgewandelt haben werden, Unmengen Stahlbeton zur Stützung gegründet haben werden, die Flächen mit einem Netz von Rohrleitungssystemen und Kabel untergraben haben werden, mit tausenden Tonnen Schotter und Kies dieses wunderschöne Stück Natur zugeschüttet haben werden und letztlich das Ganze mit einer grauen Asphaltdecke platt gewalzt haben werden, und etliche Millionen Euro Steuergelder ausgegeben haben werden, dann werden sie nicht genügend Investoren finden, die bereit sind, ihnen die Grundstücke abzukaufen. Die Erschließungskosten, die Grundstückspreise und die Kosten für die Gebäudeerrichtung auf diesem Untergrund werden zu hoch sein.

Ihre Planung ist mit erheblichen Risiken verbunden und höchst spekulativ. Ich bitte sie von diesem Vorhaben Abstand zu nehmen, damit die kritische Finanzlage der Stadt sich nicht noch weiter verschlechtert und dieses Projekt in einem finanziellen Desaster endet. Velbert ist nicht Stuttgart, Hamburg oder Berlin.

Der Wert der unwiederbringlich zerstörten Natur ist nicht mit noch so viel Geld aufzuwiegen. Kommt es zu einem Misserfolg ihres Projektes, dann wird ihnen das dauerhaft angelastet werden.

Ich bin auch deshalb gegen ihre Planung weil sie (wie in einer Ratssitzung mitgeteilt) aus dem Druck einiger oder eines Velberter Unternehmers resultiert "bei Nichtrealisierung verlassen wir Velbert, es gehen Arbeitsplätze verloren". Ich bitte sie dem Druck nicht nachzugeben.

Dieser Druck wird von der Industrie seit Beginn der Industrialisierung auf Politik, Gewerkschaften, Arbeitnehmer und seit geraumer Zeit auch auf Menschen, die sich für den Erhalt der Natur einsetzen ausgeübt.

Hier bitte ich sie, zeigen sie Rückgrat. Geben sie nicht nach. Lassen sie auch einmal eine solche Firma gehen. Möglichst in einen Ort wie Oberhausen, Recklinghausen, Gelsenkirchen. Orte die unter viel höherer Arbeitslosigkeit als Velbert leiden. Dort muss zwecks Realisierung keine landwirtschaftliche Nutzfläche vernichtet werden. Setzen sie sich einmal für solche schwachen Orte ein. Geben sie einmal etwas ab. Machen sie es nicht wie die Stadt Monheim. Das ist nicht vorbildlich. Das ist ungeheuerlich!

Ich bin jedoch davon überzeugt, dass man als Unternehmer auch in Velbert noch andere Möglichkeiten zur Erweiterung findet. Es gibt sicherlich Lehrstände und Industriebrachen mit denen man ihre Pläne umsetzten kann, wenn man nur will!

Im Übrigen bin ich der Meinung, dass die Branchenstruktur in Velbert zu einseitig aufgestellt ist. Velbert befindet sich in der Abhängigkeit der Metall verarbeitenden Industrie und vor allem der "Schlüsselregion". Diese Branchen befinden sich nun wiederum in der Abhängigkeit der Autoindustrie. Die Konjunktur der Autoindustrie ist jedoch nach dem ungeheuerlichen und ungestraften Abgasbetrug an Verbraucher und Kraftfahrtbundesamt im Abschwung. VW hat bereits die Entlassung von 7000 Arbeitnehmern angekündigt. Die Betrogenen und nun durch Fahrverbote und kalte Enteignung in Bestrafte gewandelten Autobesitzer werden nun die Betrüger nicht auch noch mit Bestellung neuer Fahrzeuge belohnen.

Der Abschwung wird an der Velberter Industrie nicht spurlos vorüber gehen. In dieser mindestens mittelfristigen Phase werden sie in Velbert keine Investoren finden, die in Zeiten der rückläufigen Aufträge in eine Erweiterung investieren. Und erst recht nicht auf einem Risikogelände wie das Große Feld.

Versuchen sie doch einmal andere Branchen nach Velbert zu bringen wie das zum Beispiel der Stadt Solingen gelungen ist. Dort werden auch nicht mehr nur Klingen hergestellt. Hier haben sich inzwischen Start-up-Unternehmen angesiedelt. Diese jungen Firmen haben natürlich nicht das Geld um tausende Kubikmeter Beton in einen Grund wie das Große Feld zu schütten. Diese Branchen benötigen jedoch eine andere Klientel als

Mitarbeiter. Sie müssen hochqualifizierte Spezialisten anwerben. Laut eines kürzlich gesendeten Fernsehbeitrages aus Solingen sind diese jungen Leute bereit sich anzusiedeln, wenn ein gehobenes Ladenangebot, ein entsprechendes Event,- und Freizeitangebot und eine intakte Umwelt in einer ansprechenden Umgebung vorhanden sind.

Versuchen sie diese Menschen mit Kaufkraft nach Velbert zu holen, die dann in ihrem neuen Einkaufszentrum am Forum für entsprechenden Umsatz sorgen können und sich bei ihren Einkäufen nicht nur auf Woolworth, Kodi etc. konzentrieren müssen.

Vielseitige Branchenansiedlung ist überlebenswichtig. Die Jahrhunderte alte Schlüsselregion hat auch nicht verhindern können, dass Velbert heute finanziell schwach dasteht. Ich bitte sie, geben sie dem Unternehmerdruck nicht nach. Schauen sie einmal was dann passiert und gehen sie neue Wege. Verzichten sie auf die Zerstörung von Umwelt und Natur auf dem Großen Feld.

3. Schreiben (15.01.19)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zusätzliche Industrie an der Langenberger Straße hat zwangsläufig eine Zunahme des Pkw,-Lkw- und Schwerlastverkehrs auch Richtung Süden und Osteuropa, also Richtung – A 46 – A3 – A1 zur Folge. Logischer Weise werden die Fahrer auf dem kürzesten Wege die Autobahnauffahrt „Langenberger Straße / Metallstraße“ ansteuern.

Gegen ihr Vorhaben habe ich folgende Einwand:

Ich bin gegen dieses Bauvorhaben, weil es mit einer erheblichen Zunahme der Lärmbelästigung durch das zunehmende Verkehrsaufkommen für die Anwohner, Fußgänger und Radfahrer an der Langenberger Straße verbunden sein wird.

Das Fahrrad ist aus den allgemein bekannten Gründen auf der Liste der zeitgemäßen Fahrzeuge ganz oben angesiedelt. Velbert muss gewährleisten, dass die Anlieger der Außenbezirke und die Bürger aus den eingemeindeten Vororten die Innenstadt ohne unzumutbare Lärmbelastung und ohne erhöhtes Unfallrisiko mit einem Fahrrad erreichen können. Um von Langenberg aus die Velberter Innenstadt mit dem Fahrrad zu erreichen, befahre ich wie viele andere Radfahrer die Langenberger Straße. Dieses ist bereits jetzt mit starkem Lärm und einem großen Sicherheitsrisiko verbunden. Wenn der Verkehr zunimmt, wird das Radfahren dort lebensgefährlich und bzgl. der Lärmbelastung unerträglich. Dagegen helfen auch die angekündigten Piktogramme nicht. Lärm macht krank. Das ist wissenschaftlich nachgewiesen.

Lärm ist für Menschen und Tiere belastend und schädigend. Lärm kann über das Gehör die Gesundheit insgesamt beeinträchtigen, an Lärm kann man sich nicht gewöhnen. Lärm ist ein Umweltfaktor, der sich nicht nur auf den Menschen bezieht, da auch zahlreiche Tiere in ihrer Kommunikation auf Schallsignale angewiesen sind. Lärm ist – nach Luftverschmutzung – der zweitgrößte krank machende Umweltfaktor.

Der von ihnen am 09.01.2019 vorgestellte Lärmaktionsplan Stufe 3, dem veraltete Zahlen des Verkehrsaufkommens aus dem Jahr 2013 zu Grunde liegen, hilft hier nicht weiter.

Ich denke an die Anlieger der Langenberger Straße, die in ihren Wohnungen auch einmal ihre Fenster öffnen müssen. Auch mit Rücksicht auf die Fußgänger und besonders auf die älteren Mitbürger die diese Straße begehen müssen, um ihre Besorgungen zu erledigen und dabei großen Belastungen ausgesetzt sind, bin ich gegen ihr Vorhaben.

Ganz besonders denke ich dabei an die zunehmende Lärmbelastung für die Kinder auf ihren Schulwegen und die Jugendlichen auf ihrem Weg zum Berufskolleg an der Langenberger Straße 120.

Ich fordere sie auf, die Sorge um die Gesundheit der Menschen in den Vordergrund zu stellen und bitte sie auf die Realisierung ihres Vorhabens „Große Feld „ zu verzichten.

4. Schreiben (16.01.19)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe nachstehende Einwände gegen ihre Planung:

	Zitat Umwelt- und Landwirtschaftsministerium NRW zum Flächenfraß: *„Flächenverbrauch ist häufig mit dem unumkehrbaren Verlust von Landschaftsräumen verbunden. Er beeinträchtigt landwirtschaftliche Produktionsmöglichkeiten, wirkt sich nachteilig auf Biotop-, Landschafts- und Naturschutz aus, verringert Erholungs-. Ruhe- und Frischluftbereiche und trägt durch ausufernde Siedlungsstrukturen zum Klimawandel bei. Die Landesregierung will den Flächenverbrauch auch im Interesse der Landwirtschaft weiter minimieren.“* Ich bitte sie, die Vorgaben unserer Landesregierung zu beachten und auf ihr Vorhaben Großes Feld zu verzichten. Ich bin a. A. auch gegen ihre Planung, weil aufgrund des Klimawandels bei einer Versiegelung des Geländes unberechenbare Gefahren zu erwarten sind. Seit einiger Zeit treten immer häufiger regional begrenzte Extremwetterlagen auf. Ganz aktuell kämpfen die Menschen im Alpenraum mit den Umständen durch sehr starken Dauerschneefall. Hier sind bereits etliche Todesfälle zu beklagen. Der Aufwand um Schäden von Mensch und Tier abzuwenden geht in die Millionen Euro. Auch unsere Region kann adäquat von lang andauerndem Starkregen getroffen werden. Sollte das Große Feld dann versiegelt sein, dann werden die Wassermassen sturzbachartig ins Tal fließen und im Bereich Bleibergstraße und in der Langenberger Altstadt zu Hochwasser führen. Im Zusammenhang mit den von Ihnen im Falle einer Realisierung geplanten Abwasserpumpen werde ich an die Pumpen in den stillgelegten Bergwerken im Ruhrgebiet erinnert und damit an die Ewigkeitskosten um ein Versinken des Ruhrgebietes zu vermeiden. In Velbert werden dann die Ewigkeitspumpen des Großen Feldes die Abwasser in die Röbbeck pumpen. Das ist irgendwie utopisch. In Zeiten des Klimawandels und der damit verbundenen Gefahren muss Natur geschützt werden. Deshalb bin ich gegen ihren Plan, das Große Feld zu bebauen.
Abwägung / Prüfung	In den Stellungnahmen werden Bedenken hinsichtlich des Flächenverbrauches und Verlust landwirtschaftlicher Flächen, der Wirtschaftlichkeit der Planung, der gewerblichen Flächenbedarfe, der Ansiedlungsstrategie der Wirtschaftsförderung, der verkehrlichen Auswirkungen, der Lärmbelastung sowie der Entwässerung und Hochwassergefahren geäußert. Zudem werden alternative Nutzungsvorschläge angeführt. Zur Abwägung des Belanges Flächenverbrauch und Verlust landwirtschaftlicher Flächen wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hinsichtlich alternativer Nutzungsvorschläge wird auf die Ausführungen im Umweltbericht in Kapitel 6 „Anderweitige Nutzungsmöglichkeiten“ verwiesen. Der Belang diese Flächen für eine gewerbliche Entwicklung zu nutzen, wird höher gewichtet, als die hier vorgeschlagenen Nutzungsmöglichkeiten. Zur Abwägung des Belanges Wirtschaftlichkeit sowie der Ansiedlungsstrategie der Wirtschaftsförderung wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hinsichtlich der Anregung verstärkt dienstleistungsorientierte Unternehmen bzw. Start-Up Unternehmen in Velbert anzusiedeln kann entgegnet werden, dass dies ebenfalls Ziele der Wirtschaftsförderung sind, aufgrund der hohen Bedeutung des produzierenden Sektors in Velbert aber Flächenbedarfe in diesem für Velbert wichtigen Sektor bestehen, die in dem geplanten Gewerbegebiet an der Langenberger Straße gedeckt werden sollen. Die Zahl der in diesem Sektor Beschäftigten beträgt etwa 15.000 Personen. Das bedeutet, dass etwa die Hälfte der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Velbert in diesem Bereich arbeiten. Dass dieser Wirtschaftszweig für Velbert von besonderer Bedeutung ist, zeigt sich auch daran, dass gemäß der Statistik von IT.NRW (Kommunalprofil Stadt Velbert) im Kreis Mettmann nur ca. 30% und im Land NRW nur ca. 27% in diesem Sektor tätig sind. Die Schloss- und Beschlagindustrie ist in Velbert seit vielen Jahrzehnten ansässig und weist weltweite Produktionskompetenzen auf. Es ist für die Stadt Velbert, die hier ansässigen Betriebe und die vor Ort Beschäftigten somit von hoher Bedeutung für diesen Produktionsbereich at-

	traktive Standortbedingungen zu gewährleisten. Zur Abwägung des Belanges Flächenbedarfe wird auf die Ausführungen in Kapitel 1.1 Gewerbeflächenbedarfe der Begründung (Abschnitt I) und die Ausführungen im Themenblock „Gewerbeflächenbedarf“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Zur Abwägung des Belanges Verkehrs- und Lärmbelastung wird auf die Ausführungen in den Kapiteln 7 „Erschließung“ und Kapitel 9 „Immissionen“ der Begründung (Abschnitt I) verwiesen. Zudem werden diese Belange in den Themenblöcken „Immissionsschutz“ sowie „Verkehr“ in Kapitel 3.3 abgewogen. Die Belange Verkehrssicherheit sowie Belastung der Anwohner bzw. Nutzer der Langenberger Straße sollen auch im sich derzeit in Aufstellung befindlichen Lärmaktionsplan der Stufe 3 berücksichtigt werden. Hier wird die Maßnahme „Lkw-Lenkung“ vorgeschlagen. Dadurch soll bewirkt werden, dass die Lkw mit Quelle oder Ziel „Gewerbegebiet Langenberger Straße“ möglichst anwohnerverträglich zu den Autobahnanschlüssen geführt werden. Die mit den gewerblichen Nutzungen einhergehenden verkehrlichen Lärmbelastungen werden, solange sie noch direkt den Betrieben zuzuordnen sind, nach den Regelungen der TA Lärm erfasst. Demnach ist der Verkehrslärm als gewerblicher Lärm zu werten, solange er den jeweiligen Betrieben zuzuordnen ist und noch nicht im allgemeinen Verkehr „untergegangen“ ist. Sobald der Lärm dem „allgemeinen Verkehr“ zuzuordnen ist, fällt dieser unter die Regelungen der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung). Somit fallen die in der Stellungnahme angesprochenen Verkehre außerhalb des Plangebietes bzw. die mit ihnen verbundenen Emissionen unter den Regelungsgehalt der 16. BImSchV. Eine relevante Erhöhung der zulässigen Immissionsgrenzwerte, die auf das geplante Gewerbegebiet an der Langenberger Straße zurückzuführen ist, ist nicht zu erwarten. Sollte sich jedoch im Rahmen des Planvollzugs wider Erwarten doch eine relevante Erhöhung der Beurteilungspegel des Verkehrslärmes nach der 16. BImSchV ergeben, die eindeutig dem Gewerbegebiet an der Langenberger Straße zuzuordnen ist, sind ggf. entsprechende schallschützende Maßnahmen durchzuführen. Zur Abwägung der Belange Entwässerung und Hochwassergefahr wird auf das Kapitel 12 „Ver- und Entsorgung“ der Begründung (Abschnitt I) sowie die Abwägung im Themenblock „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“ in Kapitel 3.3 verwiesen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 2	**ID 11126**
vom 17.01.19, 19.01.19	**1. Schreiben (17.01.19)** Ich bin gegen die Erweiterung des Industriegebietes an der Langenbergerstrasse. Durch die Vergrößerung der versiegelten Fläche ist die Gefahr dass bei Starkregen der Dellwigbach überläuft. Die Wurzeln der Buchen in meinem Wald werden beschädigt und der beschädigte Baum fällt dann unkontrolliert um. Erkundigen Sie sich bitte bei Fachleuten, was das bedeutet. Ich werde Sie in die Verantwortung nehmen wenn spielende Kinder durch so einen Vorgang verletzt würden. Auch Regenrückhaltebecken sind nicht ausreichend bei Starkregen. Es gibt genug negativ Beispiele in der jüngeren Geschichte. Ich bitte Sie die geplante Erweiterung des Industriegebietes zurück zunehmen !!! **2. Schreiben (19.01.19)** Hiermit lege ich Einspruch gegen den FNP2020 8.Änderung -Große Feld /Langenbergerstrasse ein. (…) Laut FNP2020 8.Änderung soll in wenigen Jahren ein Industriegebiet bis an den Rand meines Waldstückes reichen, was weit reichende Folgen für mich, unseren Verein und nicht zuletzt für dieses wunderschöne Stück Natur und dessen Bewohner nach sich ziehen würde.

	Ich arbeite seit 25 Jahren in einem Kinderheim in Essen. Ich bin gelernter Erzieher mit Zusatzausbildung zum Erlebnis- und Naturpädagogen. Der Kauf des Waldes war mit der Idee verbunden, Kinder und Jugendliche aus der Stadt in die Natur zu bringen, sie erleben zu lassen, welch heilsame Wirkung die Natur auf sie haben kann, wenn sie sich darauf einlassen und ihnen den Wert der Natur wieder nahezubringen. Gerade in der heutigen Zeit, in der wir am Klimawandel erleben, wie wichtig es in Zukunft sein wird nachhaltig mit unserer Natur umzugehen, halte ich solche Projekte für sehr wichtig. Hierin habe ich stets von (…) vom zuständigen Forstamt (mittlerweile pensioniert) wertvolle Unterstützung erhalten. Ich erlebe viele Kinder, die keinerlei Bezug zur Natur haben, teils noch nie zuvor in einem Wald waren und die innerhalb kurzer Zeit dort ruhiger und ausgeglichener werden. Hier spielt natürlich die schöne Lage des Waldes eine große Rolle. Schon bei der Ankunft lädt die Weite zum tiefen Einatmen ein. In Ihrem Flächennutzungsplan bezeichnen Sie dies als "Kuppenlage mit sehr weit reichenden Blickbeziehungen". 2011 gründete ich mit Gleichgesinnten den Verein (…), um möglichst unkompliziert und kostenfrei anderen Einrichtungen und Familien dieses Angebot, die Natur zu entdecken, zugänglich zu machen. Bisher nahmen folgende Einrichtungen bereits unser Angebot mit verschiedenen Kindergruppen wahr: - Kinder- und Jugendpsychiatrie Essen - Kinder- und Jugendpsychiatrie Altenessen - Kinder- und Jugendpsychiatrie Mühlheim - div. Kindergärten und Grundschulen aus Essen - Jugendhilfeeinrichtung aus dem Bergischen Land - Erziehungsberatungsstelle der Stadt Velbert - Kath. Ehe- Familien- und Lebensberatungsstelle Wuppertal - BK Johannes Kessels Akademie Gladbeck - Fachhochschule Bochum - Gehörlosen Internat Diakoniewerk Essen - Karl- Schreiner- Haus Diakoniewerk Essen - Pfadfindergruppen - zahlreiche Familien aus dem direkten Umkreis, Velbert, Essen, Gelsenkirchen Seit Bestehen des Vereins haben so schätzungsweise ca. 3000 Kinder und Jugendliche unser Angebot nutzen können. Der Flächennutzungsplan 2020 sieht für das Stück Land, um das es bei der Planung des Industriegebietes geht, die höchste Konfliktintensität, Stufe "sehr hoch" vor. Zahlreiche Vorrangfunktionen seien betroffen. Ein Industriegebiet an diesem Ort von dieser Größe, würde alles verändern. Allein der Geräuschpegel würde enorm ansteigen, ganz zu schweigen von dem Verlust des weiten Blickes auf die Natur. Aber nicht nur der Mensch wäre betroffen, sondern auch die Tierwelt. Mittlerweile sind dort Tiere gesichtet worden wie der Feuersalamander, Molche, Dachse, Eisvögel, Goldammer, Rotmilan Falke, uvm. Der Mäusebussard brütet sogar regelmäßig in unserem Waldstück. Der vorliegende Industrialisierungsplan würde diesen Tieren die Lebensgrundlage entziehen. Als weiterer Punkt gegen das Industriegebiet spricht die Versiegelung von Fläche an einem Hang. Bei Starkregen werden schon jetzt die Wassermassen nicht mehr gehalten. Der Dellwigbach hat bereits Teile des Bergischen Wanderweges weggerissen. Die Wassermengen, die in den Deilbach fließen würden, würden für weitere Überschwemmungen sorgen. Man sollte nicht vergessen, dass der Deilbach parallel und teilweise sehr nah an der S9 Bahnlinie entlang fließt. Des Weiteren werden von den Überflutungen die Baumwurzeln der Buche beschädigt. Unkontrolliertes umstürzen der Bäume ist vorprogrammiert und damit eine besonders hohe Gefahr für die Waldbesucher. Alternativ zu den Planungen der Stadt Velbert könnte man durch Aufforstung des Gebietes größere Waldflächen entstehen lassen. Zusammenhängende Waldstücke bieten Lebensraum für viele Tiere und verhindern, dass Wildtiere verstärkt in die Städte drängen.

	Die vorhandenen Flächen könnten auch zu "Stadtgärten" umgebaut werden. Velberter Bürgerinnen und Bürger aus den südlichen Essener Stadtteilen könnten hier ihr Obst und Gemüse selber anbauen. Solche Projekte werden in vielen Großstädten zurzeit umgesetzt. Es gibt viele Möglichkeiten, die Flächen anders und auf jeden Fall mit mehr Rücksicht auf die Natur zu nutzen. Es steht mir nicht wirklich zu, alternative Vorschläge zu machen, aber vielleicht ist konstruktive Kritik zielführender. Mir geht es in erster Linie um den Erhalt der Natur. Die Natur braucht uns Menschen nicht, aber wir brauchen die Natur.
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich der Belange Hochwassergefahr, Lärmbelastung, Landschaftsbild, Natur- und Artenschutz vorgetragen. Es wird kritisiert, dass die an das Plangebiet angrenzende Fläche nicht mehr wie bisher für die Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden könne. Es werden zudem alternative Nutzungen vorgeschlagen. Zu dem vorgetragenen Belang der Hochwassergefahr sowie der dadurch entstehenden Gefahren von umstürzenden Bäumen wird auf die Abwägung in dem Themenblock „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Von einer erhöhten Gefahr durch umstürzende Bäume wird aufgrund der vorgesehenen Entwässerungsplanung nicht ausgegangen. Zu dem vorgetragenen Belang, dass für diesen Bereich bei der Aufstellung des FNP 2020 damals eine hohe Konfliktintensität z.B. für das Landschaftsbild festgestellt worden ist, kann entgegnet werden, dass diese Feststellung richtig ist, aber aufgrund der in Kapitel 1 „Planungsanlass“ der Begründung (Abschnitt I) sowie der in den Themenblöcken „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ und „Gewerbeflächenbedarf“ in der in Kapitel 3.3 dargestellten Abwägung, eine Inanspruchnahme dieser Fläche trotz der damals festgestellten hohen Konfliktintensität als erforderlich angesehen wird. Zu dem Belang steigende Lärmbelastung wird auf die Ausführungen im Themenblock „Immissionsschutz“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Zu den vorgetragenen Bedenken zum Natur- und Artenschutz und den aufgeführten Arten kann auf die als Anlage beigefügte Artenschutzprüfung sowie die Ausführungen im Themenblock „Artenschutz, Umweltschutz, Landschaftsschutz“ in Kapitel 3.3 verwiesen werden. Hinsichtlich der Belange zum Artenschutz bzw. den in der Stellungnahme erwähnten Arten ist ergänzend anzumerken, dass sämtliche Artennennungen / Artensichtungen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen sind dem Fachgutachter zur Prüfung und Bewertung vorgelegt worden sind. Die zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erstellte Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG wurde entsprechend überarbeitet. Das Argument, dass durch die Entwicklung des Gewerbegebietes, die in einem angrenzenden Waldstück stattfindende Kinder- und Jugendarbeit beeinträchtigt wird, kann nicht geteilt werden. Denn auch wenn im Umfeld der Fläche eine gewerbliche Bebauung entsteht, kann auf einer angrenzenden Fläche pädagogische Arbeit durchgeführt werden. Zudem ist dieser Bereich aufgrund der Topografie und der auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehene Ortsrandeingrünung durch einen Waldsaum deutlich vom zukünftigen Gewerbegebiet getrennt. Hinsichtlich alternativer Nutzungsvorschläge wird auf die Ausführungen im Umweltbericht in Kapitel 6 „Anderweitige Nutzungsmöglichkeiten“ verwiesen. Der Belang diese Flächen für eine gewerbliche Entwicklung zu nutzen, wird höher gewichtet, als die hier vorgeschlagenen Nutzungsmöglichkeiten.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.

Lfd. Nr. 3	ID 11130
vom 15.01.19	Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf ▪ den Bebauungsplan Nr. 761 / Große Feld / Langenberger Straße ▪ Erdfälle im Baufeld / Schurfergebnisse (Dr. Spang) ▪ Baugrunduntersuchung und hydrogeologisches Gutachten zur Sickerfähigkeit (Dr. Spang) ▪ Ergänzende Stellungnahme zu Baugrundrisiken (Dr. Spang) Die Erschließungskosten werden z. Zt. Mit fast 20 Mio. Euro veranschlagt, die zu Lasten der Stadt Velbert gehen. Diesen Kosten werden dann anschließend zum großen Teil (wenn nicht ganz) auf die Bürger der Stadt Velbert umgelegt. Es ist jetzt schon abzusehen, dass die angebliche zusätzliche Gewerbesteuer diese Summen in keinem Fall decken werden. Bedingt durch die Topografie des Geländes wird es, mit ziemlicher Sicherheit, auch nicht bei diesen 20 Mio. Erschließungskosten bleiben. Die Kosten stehen in keinem Verhältnis zu den erwarteten Mehreinnahmen. Selbst in den Velberter Parteien (FDP, Die Linken, Piratenpartei, Bündnis 90 / Die Grünen) wurden evtl. Mehreinnahmen, in ihren Haushaltsreden bezweifelt. Vielleicht sollten die Befürworter dieses Bebauungsplanes auch einmal an die nächsten Wahlen denken. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich des <u>Baugrundes</u> und der <u>Wirtschaftlichkeit</u> dieser Planung geäußert. Zu diesen Belangen wird auf die Abwägung im Themenblock „Baugrund und Topographie“ sowie „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ in Kapitel 3.3 verwiesen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.

Lfd. Nr. 4	ID 11131
6 Schreiben vom 15.01.19 und 1 Schreiben vom 16.01.19	**1. Schreiben (15.01.19)** Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle, zukunftsträchtige, umweltverträgliche und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gern. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 und Stufe 2 des Umweltbüro Essen, Rellinghauser Straße 334 f, 45136 Essen. Zur Sache: Zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes wurde nicht das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW verwandt. Danach wäre ein Radius von 500 m um das Plangebiet zu ziehen und zu untersuchen. Alle Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf ein erheblich kleineres Untersuchungsgebiet. Überschlägig finden Sie diese erforderliche Ausdehnung (rote Umrandung) des Untersuchungsgebietes auf der unten angefügten Karte. Innerhalb dieses 500m Areals befinden sich zahlreiche bisher nicht erfasste Tierarten. *(Das vom Anreger beigefügte Luftbild wird wegen nicht geklärter Urheberrechte nicht dargestellt).* Die durchgeführte Artenschutzprüfung genügt daher keinesfalls den artenschutzrechtlichen Erfordernissen für ein Planungsvorhaben dieser Größenordnung. Es besteht die erhebliche Gefahr, dass geschützte Arten durch das Planungsvorhaben beeinträchtigt oder

vernichtet werden. Die gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. §44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 und Stufe 2 des Umweltbüro Essen, Rellinghauser Straße 334 f, 45136 Essen ist deshalb unbedingt in dem erforderlichen Radius von 500 m außerhalb der Begrenzung des Planungsgebietes zu wiederholen.

2. Schreiben (15.01.19)

Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle, zukunftsträchtige, umweltverträgliche und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein.

Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gern. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 und Stufe 2 des Umweltbüro Essen, Rellinghauser Straße 334 f, 45136 Essen.

Zur Sache:

Im Planungsgebiet befinden sich zwei Dauergrünlandflächen (in der Abb. unten gelb und blau gekennzeichnet) im Sinne der GAP (Gemeinsamen Agrarpolitik der EU) diese Grünlandflächen sind mindestens noch für die Dauer von fünf Jahren zu schützen. *(Das vom Anreger beigefügte Luftbild wird wegen nicht geklärter Urheberrechte nicht dargestellt).*

Auf der blau gekennzeichneten Grünlandfläche, die stark vom bergischen Phänomen der Tunnelerosion betroffen ist, befindet sich typischerweise eine extrem hohe Zahl von Kleintierhöhlen (Mäuse, etc.). Über diesem Areal ist täglich der im o.a. Gutachten dokumentierte Turmfalke (Falco tinnunculus) zu beobachten. Dieser Turmfalke steht in der für diese Art typischen Weise in der Luft um Kleinsäuger zu jagen. Aufgrund der Häufigkeit des Erscheinens des Turmfalken ist davon auszugehen, dass dieser besagte Dauergrünlandstreifen ein für dieses Tier essentielles Nahrungsreservoir darstellt. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass mit der geplanten Errichtung des Industrie- und Gewerbegebietes hinreichende Ausweichmöglichkeiten zur Nahrungsbeschaffung für dieses Tier bestehen.

Weiterhin weist der Turmfalke nach Garniel und Mierwald eine optische Fluchtdistanz von 100m bei optischen Reizen auf. Es fehlt eine Analyse der Betroffenheit.
Vgl.: https://www.bmvi.de/ SharedDocs/DE/Anlage/VerkehrUndMobilitaet/Strasse/ arbeit shilfe-voegel-und-strassenverkehr.html

Ferner wurde der Reviermittelpunkt des Waldkauzes nicht ermittelt. Es wurden nur Reviergrenzen angegeben: Langenbergerstraße 452 im Osten die Bleibergstraße. Der Waldkauz hat eine Effektdistanz von 500 m. Es muss daher geprüft werden, ob der Abstand der Störradien und Effektdistanzen der einzelnen Arten zum Reviermittelpunkt ausreichend ist, damit sie durch die aufgrund des Vorhabens verursachten Störungen zu keiner Verdrängung aus dem Revier führen. Insofern ist das Verbot gern. § 44 Abs 1 BNatSchG, bzgl. des Verlusts der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, betroffen. Gleiches gilt für den Neuntöter mit einer Effektdistanz von 200 m.

Der Errichtung des Industrie- und Gewerbegebietes muss deshalb aus Gründen des Artenschutzes widersprochen werden. Das Gelände ist mindestens im aktuellen Zustand zu belassen. ökologische Aufwertungen wären dringend geboten.

3. Schreiben (15.01.19)

Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle, zukunftsträchtige, umweltverträgliche und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein.

Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gern. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 und Stufe 2 des Umweltbüro Essen, Rellinghauser Straße 334 f, 45136 Essen.

Zur Sache:
Die Methodik der Fledermaus Untersuchung entspricht nicht dem Methodenhandbuch für die Artenschutzprüfung NRW. Dieses Handbuch ist als behördenverbindlicher

	Leitfaden herausgegeben worden. Es wurde nur an 2 Tagen am 29.5 und 5. Juni innerhalb einer Woche untersucht. Die Untersuchung wird daher auch nur als Voruntersuchung deklariert. Sie entspricht keiner vollwertigen Erfassung nach dem Methodenhandbuch. Sie ist allerdings auch als Voruntersuchung nicht ausreichend. Als Voruntersuchung ist es üblich, zunächst einmal eine Höhlenbaumerfassung durchzuführen. Diese muss nach dem Methodenhandbuch im unbelaubten Zustand der Bäume stattfinden, also im Winter und nicht Ende Mai /Juni. Der Gutachter schließt auch keine Höhlen in dem Altbaumbestand und den Obstgehölzen auf den Hof aus. Daher ist die Methodik an dieser Stelle fehlerhaft. Um Sicherheit zu haben, dass keine Fortpflanzung und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vernichtet werden, muss hier noch erneut untersucht werden. Daher ist hier zunächst eine Höhlenbaumkartierung nach Anhang 3 Nr. 2.17 des Methodenhandbuches durchzuführen, ob dort Potenziale für Quartiere vorhanden sind. Es besteht eine Prognoseunsicherheit! Anhand der nur 2maligen Begehung konnte auch nicht festgestellt werden, ob die Gehölzstrukturen und Säume mittig im Plangebiet, als auch die Waldränder, als Flugstraßen dienen. Dafür müssten stationäre akustische Erfassungen nach dem Methodenhandbuch durchgeführt werden. Anhand der Untersuchungen muss festgestellt werden, ob es sich um eine Flugstraße handelt, oder ob die Grünlandstruktur .nur zur Jagd" genutzt wird. Ist dies der Fall, ist die Flugstraße artenschutzrechtlich als essentieller Bestandteil, der Fortpflanzungsstätte nach S 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu betrachten. Für diese längst durch Plangebiet führende Grünstruktur, die den Hof im Osten mit den Kleingärten im Westen verbindet, besteht ein Potenzial für eine Flugstraße. Diese Grünstruktur bleibt zwar nach den Angaben im Bebauungsplan erhalten Aber sie kann aufgrund der geänderten Umgebung ihre Funktion verlieren, insbesondere wenn Licht auf diese Grünstruktur fällt. Es fehlen Aussagen zu diesem möglichen Verbotstatbestand. Weiterhin ist klarzustellen, ob sich am Waldrand Quartiere befinden. Sollte dies der Fall sein, kann die aufgrund des Vorhabens veränderte Situation der angrenzenden Habitate zu einer Aufgabe von Fortpflanzungsfähig und Ruhestätten nach §44Abs1 Nr.3 BNatSchG führen. In dieser Voruntersuchung wurde weiterhin ein Verdacht auf ein Zwergfledermaus Sommerquartier in einer Gartenlaube festgestellt. Ein Sommerquartier kann auch eine Wochenstube sein. Die Stadt Velbert wird aufgefordert unmittelbar geeignete Vorsorge- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Der Errichtung des Industrie- und Gewerbegebietes muss deshalb aus Gründen des Artenschutzes widersprochen werden. *(Das vom Anreger beigefügte Luftbild wird wegen nicht geklärter Urheberrechte nicht dargestellt).* **4. Schreiben (15.01.19)** Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle, zukunftsträchtige, umweltverträgliche und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich grundsätzlich auf den FNP 2020 8. Änderung - Große Feld / Langenberger Straße - Zur Sache: Der bisherige Entwurf sieht keinerlei Bauzeitbeschränkungen und Hinweise zum Arbeits- und Gesundheitsschutz vor.

Insbesondere fehlen Bauzeitenbeschränkungen, auch zur Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Vögel. Falls Gehölze entfernt werden müssen, sind diese nur im Zeitraum vom 01.03 - 31.10 zu entfernen. Zum Schutz der Fledermäuse sind Bäume mit einem Stammdurchmesser über 30 cm vor der Fällung auf vorhandene Quartiere zu überprüfen.

Da die Stadt Velbert in der Vergangenheit, z.B. wiederholt im Verlauf des Jahres 2018 bei der Überwachung der Bauarbeiten des Projektes 706.01 - Brangenberger Straße, nicht in der Lage war die Einhaltung dieser Bestimmungen sicherzustellen, ist hier über die Kenntlichmachung im Bebauungsplan hinaus, die externe Beaufsichtigung aller eventuellen Baumaßnahmen zu fordern.

Darüber hinaus ist zu betonen, dass der Errichtung des Industrie- und Gewerbegebietes grundsätzlich aus Gründen des Artenschutzes, aus landschaftspflegerischen Gründen und aus wirtschaftlichen und fiskalischen Gründen widersprochen werden muss.

5. Schreiben (15.01.19)

Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle, zukunftsträchtige, umweltverträgliche und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich grundsätzlich auf den FNP 2020 8. Änderung - Große Feld/ Langenberger Straße -

Zur Sache:
Das Plangebiet weist ein ausgeprägtes Relief auf. Die Geländehöchstpunkte liegen im nordwestlichen sowie im südlichen Plangebietsbereich mit Höhen um die 230 m üNHN. Das Gelände fällt in westliche Richtung auf 220 m üNHN und in östliche Richtung auf 190 m ab. Flächen mit geringer Neigung finden sich lediglich kleinteilig im Westen des Plangebietes, im Bereich der Kuppenlage und auf der nördlichen Ackerfläche (parallel der Langenberger Straße). Zwischen dem nördlichen und dem südlichen Teil des Plangebietes gibt es eine ausgeprägte Kulturstufe (oberhalb einer ehern. Straße, die heute als Feldweg genutzt ist." vgl. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 761 .Große Feld - Langenberger Straße" der Stadt Velbert.

Ferner ergaben die Bodengutachten der Fa. Dr. Spahn

https://www.o-sp.de/download/velbert/193900

https://www.o-sp.de/download/velbert/193901

https://www.o-sp.de/download/velbert/193904

erhebliche Baugrundrisiken und außerordentlichen Investitionsbedarf für die Erschließung und Sicherung des Baugrundes. Allein die Rückstellungen im Etat der Technischen Betriebe Velbert weisen für das Jahr 2019 einen Betrag von 20 Mio. € für die technische Erschließung des Areals aus. Es ist damit von Gesamterschließungskosten für die Stadt Velbert von mindestens 30 Mio. € allein für die städtische Erschließung auszugehen.

Die Risiken für potentielle Investoren sind erheblich. Das Gelände ist für eine Bebauung in großen Teilen nur nach baugrundlicher Einzelbegutachtung und z.T. nur unter Zuhilfenahme von Pfahlgründungen geeignet. Ferner weist eine der Stadt Velbert vorliegendes Sachverständigengutachten des renommierten staatlich vereidigten Sachverständigen Dr. Botschek auf zusätzliche Risiken hin, welche in den bestehenden o.g. Gutachten bisher nicht berücksichtigt werden. Es besteht also ein erhebliches Investitionsrisiko für potentielle Investoren.

Damit ist eine wirtschaftlich vertretbare Vermarktung dieses Planungsgebietes nicht nur absolut auszuschließen, Es ist somit klar abzusehen, dass die Entwicklung dieses

	Gebietes die ohnehin prekäre finanzielle Lage der Stadt Velbert dramatisch verschlechtern wird. Als Bürger dieser Stadt muss ich daher nachdrücklich fordern, dieses absolut unverantwortbare und finanziell desaströse Projekt einzustellen. Weiterhin ist zu kritisieren, dass mit der Verlagerung der Erschließungskosten für ein städtisches Grundstück auf die Technischen Betriebe Velbert und weitere Tochterunternehmen gegen die Prinzipien der guten Verwaltungspraxis verstoßen wird. Es werden erhebliche Investitionen der Aufsicht der gewählten Ratsmitglieder entzogen und außerdem die Bürger in doppelter Hinsicht geschädigt. Es werden sowohl die Ausgaben der Stadt als auch die Beiträge der Bürger, welche von den städtischen Betrieben im Umlageverfahren erhoben werden, signifikant steigen. Es ist zu fordern diese demokratiefeindliche und unsolide Praxis der Kommunalaufsicht zur Prüfung vorzulegen. Darüber hinaus ist zu betonen, dass der Errichtung des Industrie- und Gewerbegebietes grundsätzlich aus Gründen des Artenschutzes, aus landschaftspflegerischen Gründen und aus wirtschaftlichen und fiskalischen Gründen widersprochen werden muss. **6. Scheiben (16.01.19)** Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle, zukunftsträchtige, umweltverträgliche und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich grundsätzlich auf die Begründung zum Entwurf 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Große Feld I Langenberger Straße im Oktober 2018 Zur Sache: Betrachtet man die zur Zeit im Flächennutzungsplan dargestellten tatsächlich nutzbaren Reserveflächen für Gewerbe, abgesehen von den Flachen, die bereits südlich der Langenberger Straße im FNP dargestellt sind (ca. 10 ha), verbleiben ca. 20 ha, die dem Markt zur Verfügung stehen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass es sich hier zu großen Teilen um private Flachen handeln, die nicht alle zielgerichtet vermarktet werden. Bei einem durchschnittlichen Verbrauch von ca. 2,6 ha pro Jahr wären diese Flachen nach 7-8 Jahren verbraucht. Es besteht bereits auf mittelfristige Sicht ein erhebliches quantitatives Defizit an gewerblichen Reserveflächen. " (Zit. S.3 der o.a. Begründung). Die dieser Berechnung zugrunde liegenden Berechnungen sind grundsätzlich nicht nachvollziehbar. Es existieren weitere weitaus geeignetere und ökologisch weniger wertvolle Flächen auf Velberter Stadtgebiet, etwa im Umfeld der Autobahnanschlüsse Tönisheide und Wülfrath. Mit einem nachvollziehbaren aktiven Rückgewinnungskonzept ungenutzter Gewerbeflächen können im Planungshorizont erhebliche weitere Flachen gewonnen werden. Es handelt sich bei dem angemeldeten Bedarf also nicht um eine objektive Notwendigkeit, sondern um ein politisches Statement. Mit nur geringfügigem Aufwand kann auch Velbert ungenutzte Industrieflächen zurückgewinnen oder an neue Interessenten vermakeln. Bereits in jüngster Vergangenheit sind hier zahlreiche Flächen auf den Markt gekommen. So wurde etwa das sogenannte Woeste-Gelände zur Wohnbebauung freigegen. Hier hat man durch eine Änderung der Nutzungsmöglichkeiten dem privaten Gewinnstreben des Eigners den Vorzug vor den Interessen der Bürger der Stadt gegeben. Auch in naher Zukunft werden sich voraussichtlich ähnliche Gelegenheiten ergeben. Aktuell planen zahlreiche große Velberter Unternehmen die Ausgliederung weiter Teile der Produktion ins europäische und/oder asiatische Ausland. Die Bebaubarkeil des großen Feldes wird diesen durch EU-Subventionen getriggerten Prozess nicht aufhalten können. Vielmehr steht zu erwarten, dass weitere Leerstände eintreten werden.

	Es besteht also faktisch kein Bedarf an neuer Flächenversiegelung, die alle Klimaziele des Bundes, des Landes und der Gemeinde Velbert konterkariert, sondern es besteht vielmehr Bedarf an kompetenter und verantwortungsvoller Kommunalpolitik, welche die Ressourcen der Stadt Velbert hebt und eine umweltverträgliche Stadt- und Wirtschaftsentwicklungsplanung betreibt. Darüber hinaus ist zu betonen, dass der Errichtung des Industrie- und Gewerbegebietes grundsätzlich aus Gründen des Artenschutzes, aus landschaftspflegerischen Gründen und aus wirtschaftlichen und fiskalischen Gründen widersprochen werden muss.
Abwägung / Prüfung	In dieser Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich des Artenschutzes (insbesondere zur Methodik der Erfassung der Arten, Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten) des Grünlandumbruches, der fehlenden Bauzeitenbeschränkung, des Baugrundes, der Wirtschaftlichkeit sowie des Bedarfes an Gewerbeflächen und alternativen Standortprüfung sowie des Flächenrecyclings angeführt. Hinsichtlich der angeführten Bedenken zum Artenschutz und der Methodik zur Erfassung der Arten wird auf die Abwägung im Themenblock „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Zudem kann ausgeführt werden, dass es Ziel einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist, zu klären, ob das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbottatbeständen im Sinne des §44 BNatSchG mit der gesetzlich geforderten Sicherheit auszuschließen ist. Ausdrücklich nicht Gegenstand der Prüfung ist die Erstellung eines vollständigen Arteninventars. Erhebungen haben sich grundsätzlich an der jeweiligen Sachlage zu orientieren. Bestehen Zweifel wird der Untersuchungsumfang mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vorabgestimmt. Diese Abstimmung ist erfolgt, der Bericht zur Artenschutzprüfung Stufe 2 liegt vor und wurde im Hinblick auf den Untersuchungsumfang nicht beanstandet. Ergänzend ist anzuführen: Ob sich innerhalb eines 500m Areals zahlreiche bislang nicht erfasste Tierarten befinden erscheint höchst spekulativ. Nicht erkennbar ist, inwieweit die Kenntnis über solche Tierarten für die Bewertung, ob Verbottatbestände eintreten von Bedeutung sein könnten. Die in der Stellungnahme enthaltene Darstellung auf einem Luftbild, lässt erkennen, dass in dem geforderten vergrößerten Untersuchungsraum unter anderem große Siedlungsflächen liegen, außerdem in großem Umfang sichtverschattete Bereiche. In beiden Fällen ist auch bei sehr kritischer Betrachtung eine Beeinträchtigung selbst bei Vögeln, die im vorliegenden Fall in der Regel durch Scheuchwirkung hervorgerufen werden könnte, offenkundig auszuschließen. Eine Bedeutung als Nahrungshabitat ist bei den Flächen im Geltungsbereich unbestritten. Auch liegt es nahe anzunehmen, dass der an das Plangebiet angrenzend mit einem Nest nachgewiesene Turmfalke unter anderem dort seine Beute findet. Es ist jedoch nicht nachzuvollziehen, warum der Turmfalke in dem vergleichsweise kleinen Grünlandstreifen innerhalb von Ackerflächen ein essentielles Nahrungshabitat haben sollte. Vielmehr ist dies gerade wegen des relativ großen Jagdreviers des Turmfalken ausgeschlossen und die Lage am Siedlungsrand bietet, da keine kumulierend wirksamen Vorhaben vorliegen, geradezu die Gewähr dafür, dass beim Verlust der Flächen im Plangebiet hinreichend weitere Flächen für die Nahrungssuche vorhanden sind. Der Verweis auf die Angaben bei Garniel und Mierwald verkennt die Rahmenbedingungen und Bewertungsziele der Studie. Es geht um die möglichen Auswirkungen von verkehrsbedingten Lärmbelastungen insbesondere in Hinblick auf ihre maskierende Wirkung (also der Gefahr, dass die Kommunikation zwischen den Tieren beeinträchtigt wird, diese sich also nicht mehr hören). In der genannten Studie wird der Unterschied zwischen kontinuierlichen Geräuschbelastungen (an stark befahrenen Straßen) und intermittierenden Belastungen (z.B. an den meisten Bahnstrecken) herausgearbeitet. Bei einem Gewerbegebiet der geplanten Art ist typischerweise von einer intermittierenden Belastung auszugehen, die gerade keine maskierende Wirkung auslöst. Hinsichtlich der Bedenken zur Methodik der Fledermaus Erfassung kann angeführt werden, dass eine vollständige (nicht vollwertige) Erfassung nicht Ziel der Untersuchung war,

	da die Untersuchung auf das mögliche Eintreten von Verbottatbeständen abzielt. Der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan sind als Angebotspläne angelegt. Deren Umsetzung wird sich über viele Jahre erstrecken. Die Pläne schaffen keine Rechte zur Fällung von Bäumen oder zur Beseitigung von Gebäuden. Bei der Durchführung solcher Maßnahmen sind die artenschutzrechtlichen Belange auch weiterhin zu beachten. In dieser Hinsicht ist auch zu berücksichtigen, dass durch eine Umplanung in der verbindlichen Bauleitplanung der zentrale Gehölzbestand weitgehend erhalten werden kann. Eine Ermittlung mit stationären akustischen Erfassungen ist auch nach „Methodenhandbuch“ keineswegs zwingend erforderlich, sondern nur insoweit, wie diese Erfassungen zur Beurteilung erforderlich sind, ob artenschutzrechtliche Verbottatbestände eintreten können. Grundsätzlich lässt sich dies auch schon daran erkennen, dass, würde den Folgerungen in der Stellungnahme gefolgt, immer eine solche Erfassung mit stationären Geräten erforderlich wäre, wenn eine Bebauung am Siedlungsrand erfolgen soll. Hinsichtlich der Belange zum Artenschutz bzw. den in der Stellungnahme erwähnten Arten ist ergänzend anzumerken, dass sämtliche Artennennungen / Artensichtungen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen sind dem Fachgutachter zur Prüfung und Bewertung vorgelegt worden sind. Die zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erstellte Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG wurde entsprechend überarbeitet. Das in der Stellungnahme erwähnte Verbot eines <u>Grünlandumbruches</u> bezieht sich auf EU-rechtliche Bestimmungen der Agrarwirtschaft und beschreibt die Umwandlung von Grünland in Ackerland mit entsprechender intensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftung. Dieses Verbot betrifft aber nur Flächen, die der EU-rechtlichen Bestimmung unterliegen und von Dauergrünland in landwirtschaftliche Fläche umgewandelt werden sollen. Sie sind nicht auf die im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stattfindenden Bauleitplanung anzuwenden. Die für den Umbruch von Dauergrünland zuständige Behörde, die Landwirtschaftskammer NRW, ist im Verfahren beteiligt worden und hat diesbezüglich auch keine Hinweise gegeben bzw. Bedenken angemeldet. Hinsichtlich der Bedenken zum <u>Baugrund</u> und der sich auch dadurch ergebenden Bedenken zur <u>Wirtschaftlichkeit</u> wird auf die Abwägung in Kapitel 3.3 in den Themenblöcken „Baugrund und Topografie“ sowie „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ verwiesen. Der angeführte Belang der <u>Bauzeitenbeschränkung</u> kann auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nur zur Kenntnis genommen werden, da der Flächennutzungsplan keine derartigen Vorgaben treffen kann. Zu dem vorgetragenen Belang der nicht nachvollziehbaren <u>Gewerbeflächenbedarfe</u> wird in der Stellungnahme nur angemerkt, dass diese Berechnungen grundsätzlich nicht nachzuvollziehen seien, aber kein konkreter Hinweis gegeben, warum dies der Fall ist. Daher kann an dieser Stelle nur auf die Darstellungen in Kapitel 1.1 der Begründung (Abschnitt I) „Gewerbeflächenbedarfe“ verwiesen werden. Der Anregung <u>andere Flächen für eine gewerbliche Entwicklung in Anspruch zu nehmen</u>, da diese weitaus geeigneter und ökologisch weniger wertvoll seien wird nicht gefolgt. Insbesondere werden in der Stellungnahme die Bereiche an der Autobahnanschlussstelle Neviges / Wülfrath der A 535 genannt. Diese Bereiche sind im Verfahren zur Aufstellung des Regionalplanes von Seiten der Stadt Velbert als GIB-Reserven für den Regionalplan vorgeschlagen worden. Diese Flächen sind durch den Kreis Mettmann und die Bezirksregierung Düsseldorf u.a. aufgrund der isolierten Lage im Siedlungsraum und aus ökologischen Gründen als nicht geeignet für eine gewerbliche Entwicklung angesehen worden. Der Bereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im damaligen Verfahren im Vergleich zu der oben angesprochenen Fläche aus regionalplanerischer Sicht und auch aus Sicht der Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann als geeigneter angesehen worden. Zudem kann auf die Ausführungen in dem Themenblock „Gewerbeflächenbedarf“ zu Beginn dieses Kapitels verwiesen werden. Hinsichtlich der Kritik am mangelhaften <u>Flächenrecycling</u> kann angeführt werden, dass

	überall dort, wo Innenbereichsentwicklungen möglich sind bzw. in der näheren Vergangenheit möglich waren, diese auch genutzt bzw. umgesetzt wurden. Beispielhaft zu nennen sind hier die abgeschlossenen oder noch laufenden Entwicklungen wie die die Reaktivierung der lange Zeit brachliegenden gewerblichen Flächen an der Talstraße (ehemalige Gießerei „Engels“), die gewerbliche Folgeentwicklung der Flächen im Bereich Am Rosenhügel (Velbert-Neviges), die gewerbliche Entwicklung ehemaliger Deponieflächen im Bereich der Industriestraße oder Siedlungsentwicklungen im Bereich der Sontumer Straße (Gießerei Woeste). Durch diese Entwicklungen konnte dem Ziel der Innenentwicklung entsprochen und Außenbereichsflächen geschont werden. Derzeit sind jedoch im gesamten Stadtgebiet keine vergleichbaren Flächen mehr vorhanden, die für eine großflächige Flächenreaktivierung oder Flächenkonvertierung im Sinne einer Innenentwicklung zur Verfügung stehen. Zur konkret angesprochenen Gewerbebrache der ehemaligen Gießerei Woeste ist darauf hinzuweisen, dass es sich hier um eine zentral im Siedlungsgebiet gelegene ca. 5,5 ha große Fläche handelt, bei der im Rahmen der damaligen Abwägung einer Entwicklung von Wohnen und Einzelhandel der Vorzug gegenüber einer gewerblichen Entwicklung gegeben worden ist und auch dadurch die Inanspruchnahme von Freiraum für diese Nutzungsansprüche vermieden werden konnte. Belange, die damals gegen eine gewerbliche Entwicklung gesprochen haben waren u.a die eingeschränkte gewerbliche Nutzbarkeit aufgrund der benachbarten Wohnbebauung, die mangelhafte Verkehrsanbindung für den überregionalen Verkehr sowie die sich durch Größe, Lage und Restriktionen ergebende fehlende Eignung dieser Fläche die bestehenden Bedarfe, auch aus qualitativer Sicht, decken zu können.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgetragenen Bedenken zu einer fehlenden Bauzeitenbeschränkung können auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nur zur Kenntnis genommen werden.
Lfd. Nr. 5	**ID 11133**
vom 16.01.19	Ich bin Bürger der BRD und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Folgende Aspekte sind meines Erachtens nicht oder nicht vollständig berücksichtigt worden: ▪ Die Bebauung des Großen Feldes würde fruchtbares Ackerland zerstören. Dieses wäre verloren, da eine gewachsene Ökologie nicht woanders rekonstruiert werden kann. Eine Ausgleichsfläche wäre zudem sinnlos, solange dafür keine andere, versiegelte Fläche renaturiert wird; andernfalls wird kein wirklicher Ausgleich geschaffen. → Ist es vorgesehen, bebaute Flächen als Ausgleich zu entsiegeln? ▪ Firmen, die innerhalb Velberts in ein neues Industriegebiet umziehen, hinterlassen Leerstände. → Gibt es ein Konzept für die Nutzung der verlassenen Immobilien und Gelände ? ▪ Gibt es ein Konzept für die Deckung der Erschließungskosten? Die Erfahrung hat gezeigt, dass Gewerbegrundstücke unter Preis verkauft werden, wenn sich nicht genügend Firmen ansiedeln. Dies wäre angesichts der hohen Erschließungskosten des schwierigen Geländes fatal für die Stadtkasse. → Gibt es eine Risikoanalyse für den Fall, dass nicht alle Grundstücke verkauft werden? →Wurde berücksichtigt, dass auch in den Nachbargemeinden Gewerbeflächen entstehen?

	▪ Das Große Feld ist ein wichtiger Bestandteil zur Verbesserung des Stadtklimas. Es wirkt der Lufterwärmung entgegen, was gerade angesichts der zu erwartenden Wetterextreme (langanhaltende Hitze und Trockenheit; Starkregenfälle usw.) immer wichtiger wird. Eine Versiegelung von Flächen bewirkt das genaue Gegenteil. Der Klimawandel ist bereits weit fortgeschritten. Klimaschutz beginnt hier bei uns! Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.
Abwägung / Prüfung	In dieser Stellungnahme werden Bedenken und Fragen zu den Belangen Flächenverbrauch, Verlust von Agrarflächen, Ausgleichsmaßnahmen, Vermarktungskonzepten für Gewerbeimmobilien, Wirtschaftlichkeit der Entwicklung sowie Klimaanpassung aufgeführt. Hinsichtlich der angeführten Bedenken zum Flächenverbrauch wird auf die Abwägung im Themenblock „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hier wird auch dargestellt, dass die Stadt Velbert bemüht ist ein Flächenrecycling auch für gewerbliche Entwicklungen durchzuführen und dies in der Vergangenheit auch vorgenommen hat. Zu dem angesprochenen Belang eines Vermarktungskonzeptes für Bestandsgebiete kann darauf verwiesen werden, dass die Wirtschaftsförderung der Stadt dieses Thema aktiv bearbeitet und leerstehende Gewerbeimmobilien an Gewerbetreibende, die Flächen bzw. Immobilien sucht vermittelt, wenn die Eigentümer die Wirtschaftsförderung dabei einbindet. Andererseits wird die Vermittlung von leer stehenden Gewerbeimmobilien auch von privaten Akteuren betrieben. Die angesprochene Thematik der Ausgleichsmaßnahmen wird nicht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern in der verbindlichen Bauleitplanung betrachtet und bearbeitet, da sich erst durch die konkreten Festsetzungen der konkrete Ausgleichsbedarf berechnen lässt. Zu den vorgetragenen Bedenken und Fragen zur Wirtschaftlichkeit wird auf die Abwägung im Themenblock Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hinsichtlich der Ausführungen in der Stellungnahme zu den Preisen für die Gewerbegrundstücke ist anzuführen, dass die Argumentation der Stellungahme nicht nachvollzogen werden kann. Es ist nicht ersichtlich, dass die Grundstücke zu einem bestimmten Zeitpunkt oder unter bestimmten Umständen „unter Wert“ verkauft werden. Die „Erfahrung“ des Anregers deckt sich hierbei nicht mit den Erfahrungswerten der Stadt Velbert. Einer Risikoanalyse für den Fall, dass nicht alle Gewerbeflächen verkauft werden bedarf es zum aktuellen Zeitpunkt nicht, da der für die Entwicklung erforderliche Gewerbeflächenbedarf nachweislich besteht (siehe Ausführungen in Kapitel 1 „Planungsanlass“). Zudem ist von einer bauabschnittsweisen Entwicklung der Flächen an der Langenberger Straße auszugehen, so dass die Fläche bedarfsgerecht Entwickelt werden können. Die gewerblichen Entwicklungen in den Nachbarstädten werden berücksichtigt. Diese führen aber nicht dazu, dass der für Velbert bestehende Bedarf an gewerblichen Reserveflächen geringer würde. Im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf hat sich gezeigt, dass gerade bei den bergischen Städten die Bedarfe höher sind als die im Regionalplan verortbaren Reserveflächen. Die umliegenden Städte verfügen somit grundsätzlich über kein Reserveflächenüberschuss, sondern hier besteht ebenfalls ein Gewerbeflächendefizit. Ziel der Planung ist es zudem, für den Velberter Bedarf Flächen bereit zu stellen. Die vorgetragenen Belange zum Thema Klimaanpassung werden im Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“ in Kapitel 3.3 abgewogen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.

Lfd. Nr. 6	ID 11134
vom 16.01.19	Ich bin Bürgerin der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Folgende Aspekte sind meines Erachtens nicht oder nicht vollständig berücksichtigt worden: • Durch ein weiteres Gewerbe- und Industriegebiet ist zu erwarten, dass die Lichtverschmutzung in der Nacht zunimmt. Schon jetzt sind die Nächte nicht mehr richtig dunkel. Die negative Auswirkung der Lichtverschmutzung auf Mensch und Tier darf nicht vernachlässigt werden. • Firmen, die innerhalb Velberts in ein neues Industriegebiet umziehen, zahlen durch Abschreibungen jahrzehntelang kaum Gewerbesteuer. Ohnehin zahlen nur solche Firmen Gewerbesteuern in Velbert, die hier auch ihren Hauptsitz haben. Dies würde bedeuten, dass die Investition in das Gewerbegebiet sich auf lange Sicht nicht amortisieren kann. • Es ist nicht garantiert, dass Firmen nach dem Ende der Abschreibungsfrist in Velbert bleiben. Es besteht die Gefahr, dass aufgrund günstigerer Produktionsbedingungen im Ausland der Standort in Velbert aufgegeben wird. Industriebrachen wären die Folge, zu Lasten der Bürger und der Landschaft. • Das Verkehrskonzept ist nicht durchdacht. Ein Industriegebiet zieht unweigerlich mehr Verkehr nach sich. Die bisherigen Straßen sind ohnehin schon zeitweise überlastet. Eine wirkliche Alternative für den Lastverkehr fehlt völlig, da es keinen Gleisanschluss gibt. • Das Umweltministerium NRW schreibt auf seiner Website: "Erklärtes Ziel der Landesregierung ist es, die Neuinanspruchnahme landwirtschaftlicher Produktionsflächen zu reduzieren, denn es gehen weiterhin im Durchschnitt 17 Hektar pro Tag an landwirtschaftlichen Flächen verloren." Des Weiteren: "Flächenverbrauch [...] beeinträchtigt landwirtschaftliche Produktionsmöglichkeiten, wirkt sich nachteilig auf Biotop-, Landschafts- und Naturschutz aus, verringert Erholungs-, Ruhe- und Frischluftbereiche und trägt durch ausufernde Siedlungsstrukturen zum Klimawandel bei." Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken zu den Belangen Lichtemissionen, Wirtschaftlichkeit, Verkehr sowie Flächenverbrauch der Planung angeführt. Zu den vorgetragenen Bedenken zu den Lichtemissionen kann auf die Abwägungen in den Themenblöcken „Immissionsschutz“ und „Arten-, Umwelt-, Landschaftsschutz“ verwiesen werden. Zudem kann angeführt werden, dass der Belang der Lichtemissionen, kein Belang ist, der auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung verbindlich geregelt werden kann. Die Überprüfung der Einhaltung der Grenzwerte und die Beurteilung der Verträglichkeit für Mensch und Natur werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Baugenehmigungsverfahren vorgenommen. Zu den vorgetragenen Bedenken zur Wirtschaftlichkeit wird auf die Darstellung im Themenblock „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Zu den vorgetragenen Bedenken, dass das Verkehrskonzept nicht durchdacht sei wird auf die Ausführungen im Themenblock „Verkehr“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hinsichtlich des vorgetragenen Belanges des Flächenverbrauches wird auf die Ausführungen im Themenblock „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Aufgrund des Hinweises, dass die Planung gegen die Ziele der Landesregierung verstoße, ist anzumerken, dass im Landesentwicklungsplan neben dem Ziel des Flächensparens auch das Ziel der bedarfsgerechten Bereitstellung von Flächen für Woh-

	nen und Gewerbe formuliert ist. Der Bereich der 8. Änderung des FNP ist als GIB-Reserve im Regionalplan dargestellt. Dieser Darstellung liegt eine Bedarfsberechnung der Regionalplanung zugrunde und der Regionalplan ist durch das Land NRW genehmigt worden, da er mit den Zielen des Landesentwicklungsplanes übereinstimmt.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 7	**ID 11138 (identisch mit ID 11139)**
vom 17.01.19	Ich bin gegen den Bebauungsplan, da ich unzumutbare Lärmimmissionen erwarte. Aufgrund der besonderen Topographie dieses Feldes kommt es zu einer Lärmpotenzierung. Der Schall wird wie bei einem Echo wesentlich weiter getragen, als im Vorfeld berechnet. Ferner erwarte ich ein Verkehrschaos auf der Langeberger Straße/Ecke Bleibergstraße. LKWs, die die steile Bleibergstraße hochfahren, kommen jetzt bei Niederschlag schon kaum den Berg hoch, wenn sie an der Ampelkreuzung noch ausgebremst werden, wird es auch zu einem Verkehrschaos auf der Bleibergstraße kommen. Unfälle sind vorprogrammiert. Dadurch resultieren erhöhte Feinstaubemissionen und CO 2 Ausstöße, die in die Wohnbebauung ziehen. Ich befürchte Überflutungen aufgrund von Starkregenereignissen. Der Starkregen ist jedoch nur mit einem 5-Jahreshorizont berücksichtigt. In Zeiten des Klimawandels kann man die Veränderung des Extremwetters nicht vorhersehen. Gefahr für Leib und Leben ist in Verzug. Der Klimaschutz findet keine Berücksichtigung. Diese Fläche dient als Luftschneise und ist für die Frischluftzirkulation von großer Bedeutung. Der Artenschutz wird kaum berücksichtigt. Das große Feld ist Jagdgebiet und Nahrungsreservoir für viele Raubvögel. Der Rotmilan, der Sperber, die Mopsfledermaus sind auf dieser Fläche heimisch, um nur einige wenige zu nennen. Die Lichtverschmutzung macht nachweislich krank. Aus diesen Gründen möchte ich, dass die Fläche in ihrem ursprünglichen Zustand verbleibt und nicht bebaut wird.
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken zu den Belangen <u>Lärmimmissionen</u>, <u>Verkehr</u>, <u>Luftbelastung</u>, <u>Hochwassergefahr</u>, <u>Klimaanpassung</u>, <u>Artenschutz</u> und <u>Lichtemissionen</u> angeführt. Zu den vorgetragenen Bedenken zu den <u>Lärm- und Lichtimmissionen</u> kann auf die Abwägung in dem Themenblock „Immissionsschutz“ in Kapitel 3.3 verwiesen werden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die vorbereitende Bauleitplanung keine Grenzwerte festsetzen kann, sondern abzuwägen ist, ob diese Entwicklung an diesem Standort grundsätzlich möglich ist. Aufgrund der vorliegenden Gutachten ist davon auszugehen, dass eine gewerbliche Entwicklung hier grundsätzlich möglich ist. Die Überprüfung der Einhaltung der Grenzwerte und die Beurteilung der Verträglichkeit für Mensch und Natur werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, der Baugenehmigungsverfahren bzw. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vorgenommen. Hinsichtlich der Bedenken zu erhöhten <u>Luftschadstoffen</u> wird darauf verwiesen, dass aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse keine Gefahr gesehen wird, dass es im Plangebiet oder dessen Umfeld zu bedenklichen Schadstoffanreicherungen kommen wird. Es ist absehbar, dass die zu erwartenden Belastungen deutlich unter den Immissionsgrenzwerten der 39. Bundesimmissionsschutzverordnung liegen werden. Zudem kann ausgeführt werden, dass die vorbereitende Bauleitplanung keine Grenzwerte z.B. für die Luftbelastung festsetzen kann, sondern abzuwägen ist, ob diese Entwicklung an diesem Standort grundsätzlich möglich ist. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass eine gewerbliche Entwicklung hier grundsätzlich möglich ist. Die Überprüfung der Einhaltung der Grenzwerte und die Beurteilung der Verträglichkeit für Mensch und Natur

	wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, der Baugenehmigung bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorgenommen. Zu den vorgetragenen verkehrlichen Bedenken, dass vor allem der Knotenpunkt Langenberger Straße / Bleibergstraße nicht ausreichend leistungsfähig sei, wird auf die Ausführungen im Themenblock „Verkehr“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Zu den Bedenken hinsichtlich einer erhöhten Hochwassergefahr wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Zu den Belangen der Klimafunktion der Fläche wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Die vorgetragenen Bedenken zum Belang Artenschutz werden im Themenblock „Arten-, Umwelt-, Landschaftsschutz“ in Kapitel 3.3 abgewogen. Hinsichtlich der Belange zum Artenschutz bzw. den in der Stellungnahme erwähnten Arten ist ergänzend anzumerken, dass sämtliche Artennennungen / Artensichtungen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen sind dem Fachgutachter zur Prüfung und Bewertung vorgelegt worden sind. Die zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erstellte Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG wurde entsprechend überarbeitet. Der Verlust von Nahrungshabitaten, insbesondere für Greifvögel ist unbestreitbar und wird als solche auch in der artenschutzrechtlichen Bewertung benannt. Auf das Vorkommen der Mopsfledermaus, deren Jagdhabitat vor allem in geschlossenen Waldflächen liegt, liegen keine Hinweise vor. Bei dieser, wie bei allen anderen genannten Arten, ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 8	**ID 11139 (identisch mit ID 11138)**
vom 17.01.19	Ich bin gegen den Bebauungsplan, da ich unzumutbare Lärmimmissionen erwarte. Aufgrund der besonderen Topographie dieses Feldes kommt es zu einer Lärmpotenzierung. Der Schall wird wie bei einem Echo wesentlich weiter getragen, als im Vorfeld berechnet. Ferner erwarte ich ein Verkehrschaos auf der Langeberger Straße/Ecke Bleibergstraße. LKWs, die die steile Bleibergstraße hochfahren, kommen jetzt bei Niederschlag schon kaum den Berg hoch, wenn sie an der Ampelkreuzung noch ausgebremst werden, wird es auch zu einem Verkehrschaos auf der Bleibergstraße kommen. Unfälle sind vorprogrammiert. Dadurch resultieren erhöhte Feinstaubemissionen und CO 2 Ausstöße, die in die Wohnbebauung ziehen. Ich befürchte Überflutungen aufgrund von Starkregenereignissen. Der Starkregen ist jedoch nur mit einem 5-Jahreshorizont berücksichtigt. In Zeiten des Klimawandels kann man die Veränderung des Extremwetters nicht vorhersehen. Gefahr für Leib und Leben ist in Verzug. Der Klimaschutz findet keine Berücksichtigung. Diese Fläche dient als Luftschneise und ist für die Frischluftzirkulation von großer Bedeutung. Der Artenschutz wird kaum berücksichtigt. Das große Feld ist Jagdgebiet und Nahrungsreservoir für viele Raubvögel. Der Rotmilan, der Sperber, die Mopsfledermaus sind auf dieser Fläche heimisch, um nur einige wenige zu nennen. Die Lichtverschmutzung macht nachweislich krank. Aus diesen Gründen möchte ich, dass die Fläche in ihrem ursprünglichen Zustand verbleibt und nicht bebaut wird.

Abwägung / Prüfung	Abwägung s.o. unter ID 11138
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 9	**ID 11141**
vom 18.01.19	Ich stimme gegen die Bebauung an der Langenberger Straße. Begründung: Das Gewerbegebiet ist groß genug, so dass da noch neue Firmen dazu gebaut werden können. Ansonsten stehen noch genügend leer stehende Firmen zur Verfügung (ehemals Tiefenthal, Nordstraße. usw.). Die grünen Flächen sollten unbedingt geschützt werden, bevor es zu spät ist.
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken zu dem Belang Flächenverbrauch bzw. Gewerbeflächenbedarf angeführt. Diese Belange werden ausführlich in den Themenblöcken „Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen“ und „Gewerbeflächenbedarf“ in Kapitel 3.3 abgewogen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden durch die Verwaltung geprüft. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse wird den Bedenken nicht gefolgt.
Lfd. Nr. 10	**ID 11844**
vom 16.01.19	Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. An der Wirtschaftlichkeit der geplanten Bebauung habe ich erhebliche Zweifel: Die Stadt propagiert, dass viele Betriebe innerhalb Velberts umziehen möchten. Dies darf wohl angezweifelt werden. Und wenn dies so ist, so werden diese Betriebe bei der Gelegenheit sicherlich modernisieren und rationalisieren, sodass zu befürchten ist, dass Arbeitsplätze sogar wegfallen. Das Argument der Stadt Velbert, neue Arbeitsplätze erhalten oder gar schaffen zu wollen, steht hier auf tönernen Füßen. Firmen die innerhalb Velberts umziehen, können über viele Jahre hohe Abschreibungen geltend machen, so dass die Gewerbesteuereinnahmen sogar sinken könnten. Im Übrigen werden neu hinzuziehende Firmen in Velbert nur steuerpflichtig, wenn sie ihren Hauptsitz hier haben. Die Bebauung des Großen Feldes wird zu einem erheblich größeren Verkehrsaufkommen führen. Bereits jetzt ist die Langenberger Straße im Bereich Metallstraße zu den Stoßzeiten überlastet; eine ähnliche Situation zeichnet sich an der Kreuzung Langenberger Straße / Rottbergerstraße ab. Ein zusätzliches Verkehrsaufkommen ergibt sich durch die Anbindung an die A44 bis Düsseldorf. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken zu den Belangen Wirtschaftlichkeit und Verkehr vorgetragen. Zu den vorgetragenen Bedenken zur Wirtschaftlichkeit der Entwicklung wird auf die Ausführungen im Themenblock „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Zu den vorgetragenen verkehrlichen Bedenken, dass die Knotenpunkte im Umfeld des

	Gewerbegebietes nicht ausreichend leistungsfähig seien, wird auf die Ausführungen im Themenblock „Verkehr“ in Kapitel 3.3 verwiesen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 11	**ID 11144**
vom 19.01.19	Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Auf der Ruhrkonferenz – das Ruhrgebiet soll grüner werden – wird der Ausbau der grünen Infrastruktur gefordert und bei uns soll diese verschwinden, das geht gar nicht.
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahmen wird der Belang des Freiflächenschutzes mit dem Hinweis auf den Erhalt von grüner Infrastruktur hingewiesen. Der Begriff der „Grünen Infrastruktur“ wird hier nicht weiter konkretisiert, es wird aber davon ausgegangen, dass mit dieser Stellungnahme einer Inanspruchnahme dieser Fläche aus Gründen des Freiraum- und Artenschutzes widersprochen werden soll. Zur Abwägung dieser Belange wird auf die Ausführungen in den Themenblöcken „Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen“ sowie „Arten-, Umwelt-, Landschaftsschutz“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Zudem wird darauf verwiesen, dass die mit dem Begriff der „Grünen Infrastruktur“ verfolgten Vernetzung hochwertiger Freiräume auch Gegenstand der Freiraumplanung der Regionalplanung ist, durch die z.B. die hochwertigen Biotopverbundflächen im Regionalplan durch entsprechende Darstellungen vor einer Bebauung geschützt werden sollen. Für den Bereich der 8. Änderung wurde durch die Regionalplanung aber kein derart hochwertiger Freiraum hier festgestellt, so dass der Regionalplan hier eine gewerbliche Entwicklung ermöglicht.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden durch die Verwaltung geprüft. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse wird den Bedenken nicht gefolgt.
Lfd. Nr. 12	**ID 11161 / ID 11260**
vom 20.01.19 (ID 11161) **und 19.01.19** (ID 11260)	Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle, zukunftsträchtige, umweltverträgliche und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 und Stufe 2 des Umweltbüro Essen, Rellinghauser Straße 334 f, 45136 Essen. Zur Sache: Zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes wurde nicht das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW verwandt. Danach wäre ein Radius von 500 m um das Plangebiet zu ziehen und zu untersuchen. Alle Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf ein erheblich kleineres Untersuchungsgebiet. Überschlägig finden Sie diese erforderliche Ausdehnung (rote Umrandung) des Untersuchungsgebietes auf der unten angefügten Karte. (Abb. 1). Innerhalb dieses 500m Areals befinden sich zahlreiche bisher nicht erfasste Tierarten. Zur Untermauerung dieser dieses Einwands habe ich am 12.01.2019 eine kurze Begehung (blaue Linien Abb.1) durch einen kleinen Teilbereich dieses Areals durchgeführt.

	(Das vom Anreger beigefügte Luftbild wird wegen nicht geklärter Urheberrechte nicht dargestellt). Selbst diese kurze Nachsuche ergab zahlreiche, bisher nicht dokumentierte Nester/Horste in Baumwipfeln. Die Wipfel habe ich nach meinen Möglichkeiten fotografisch dokumentiert und mit GPS-Koordinaten versehen. Die Fotos mit den dazugehörigen Koordinaten finden Sie in der beigefügten Google-Earth-Pro-Datei. Es wird deutlich ersichtlich, dass die durchgeführte Artenschutzprüfung daher keinesfalls den artenschutzrechtlichen Erfordernissen für ein Planungsvorhaben dieser Größenordnung genügt. Es besteht die erhebliche Gefahr, dass geschützte Arten durch das Planungsvorhaben beeinträchtigt oder vernichtet werden. Die gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 und Stufe 2 des Umweltbüro Essen, Rellinghauser Straße 334 f, 45136 Essen ist deshalb unbedingt in dem erforderlichen Radius von 500 m außerhalb der Begrenzung des Planungsgebietes zu den wissenschaftlich gebotenen Zeitpunkten und Intervallen zu wiederholen. *Anmerkung Verwaltung: Es sind der Stellungnahme die im Text angesprochenen Fotos zur Dokumentation der Horst-Standorte beigefügt.*
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme wird explizit Kritik an der Methodik der Artenschutzprüfung geübt (Abgrenzung des Untersuchungsraumes). Zudem seien bei einer Begehung zahlreiche nicht dokumentierte Nester und Horste in Baumwipfeln gesehen worden. Hinsichtlich der angeführten Bedenken zum Artenschutz und der Methodik zur Erfassung der Arten wird auf die Abwägung im Themenblock „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Zudem kann ausgeführt werden, dass es Ziel einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist, zu klären, ob das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbottatbeständen im Sinne des §44 BNatSchG mit der gesetzlich geforderten Sicherheit auszuschließen ist. Ausdrücklich nicht Gegenstand der Prüfung ist die Erstellung eines vollständigen Arteninventars. Erhebungen haben sich grundsätzlich an der jeweiligen Sachlage zu orientieren. Bestehen Zweifel wird der Untersuchungsumfang mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vorabgestimmt. Diese Abstimmung ist erfolgt, der Bericht zur Artenschutzprüfung Stufe 2 liegt vor und wurde im Hinblick auf den Untersuchungsumfang nicht beanstandet. Ergänzend ist anzuführen: Ob sich innerhalb eines 500m Areals zahlreiche bislang nicht erfasste Tierarten befinden erscheint höchst spekulativ. Nicht erkennbar ist, inwieweit die Kenntnis über solche Tierarten für die Bewertung, ob Verbottatbestände eintreten von Bedeutung sein könnten. Die in der Stellungnahme enthaltene Darstellung auf einem Luftbild, lässt erkennen, dass in dem geforderten vergrößerten Untersuchungsraum unter anderem große Siedlungsflächen liegen, außerdem in großem Umfang sichtverschattete Bereiche. In beiden Fällen ist auch bei sehr kritischer Betrachtung eine Beeinträchtigung selbst bei Vögeln, die im vorliegenden Fall in der Regel durch Scheuchwirkung hervorgerufen werden könnte, offenkundig auszuschließen. Sämtliche relevanten Horststandorte wurden im Rahmen der in 2018 und 2019 erfolgten gutachterlichen Untersuchungen ausreichend geprüft.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 13	**ID 11167**
vom 20.01.19	Sehr geehrte Damen und Herren, ich habe mit Schrecken von den Plänen der Stadt Velbert erfahren, ein so großes, grünes und wertvolles Stück Land in ein Gewerbegebiet verwandeln zu wollen. Velbert wird immer wieder gepriesen für seine Grünflächen und die Nähe zur Natur -- nur ein Schritt vor die Haustür und man steht im Wald, im Feld, im Grünen. Es ist für mich unverständlich, dass die örtliche Politik dieses positive Image zerstören möchte.

	Gerade in Zeiten, wo die gesamte Welt über die Klimaerwärmung redet und die Auswirkungen menschlicher, industrieller Aktivität auch bei uns nicht mehr zu leugnen sind, ist ein solches Projekt meiner Ansicht nach nicht zeitgemäß. Es gibt deutlich bessere und nachhaltigere Projekte in die die Stadt Velbert ihr Geld investieren kann, anstatt Flächenfraß, Flächenversiegelung und Umweltverschmutzung zu fördern. Gerade solche \"wilden\" Flächen wie der Wald dort sind unglaublich wichtig für die lokale Artenvielfalt -- egal ob Säugetiere, Vögel oder Insekten. Und wir als Menschen sind von ihnen allen abhängig, um unser eigenes Überleben zu sichern, wenn wir unseren jetzigen Lebensstandard erhalten wollen. Deshalb würde ich mir wünschen, dass die Stadt Velbert sich intensiver mit grünen Alternativen beschäftigt und stattdessen mehr in Bildung und Soziales investiert -- auch hier lassen sich einfach (und sinnvoller!) viele Arbeitsplätze schaffen, ohne dass sie der lokalen Umwelt eine Belastung sind. Außerdem hat sich erst vor einigen Monaten eine engagierte Steuerungsgruppe gebildet, die Velbert zu einer Fairtrade-Stadt machen möchte. Meiner Ansicht nach lässt sich dies in keinster Weise mit den hier vorgelegten Plänen vereinen. Da hier Interesse und Engagement für ein nachhaltiges Ziel gezeigt wird, bin ich optimistisch, dass es für die Velberter Politik möglich ist, sich vollkommen hinter diese Werte zu stellen und diese in allen Bereichen zu verteidigen. Dies würde eher bedeuten, das Große Feld in eine geschützte Zone zu verwandeln und Artenschutz hier weiter aktiv zu fördern -- und auch das kann Arbeitsplätze schaffen. Der Bereich könnte auch für Bildungsinitiativen mit Kindergärten und Schulen genutzt werden, da die zahlreichen Gutachten der Bürgerinitiative eindrücklich gezeigt haben, was für eine besondere Landschaft wir hier direkt vor der Haustür haben. Es lohnt sich, sie zu beschützen. Ich habe viele Stunden meiner Kindheit auf und um das Große Feld verbracht und wenn Sie selbst einmal dastehen abends, wenn die Dämmerung und die Kälte kommen, und sie sehen wie die Weiße Frau über den Hügel geschlichen kommt -- ich bin überzeugt, dann würden Sie diese grüne Oase nicht der Industrie überlassen wollen. Vielen Dank, dass Sie sich die Zeit genommen haben, diese Einwände zu lesen und ich hoffe auch, dass Sie sich die Zeit nehmen, die vielen Argumente der Bürger und Bürgerinnen zu diskutieren und sie ernst zu nehmen. Es gibt immer grüne Alternativen.
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden die Belange Flächenversiegelung, Natur- und Artenschutz, alternative Nutzungsmöglichkeiten und Wirtschaftlichkeit angesprochen. Zu den Belangen der Flächenversiegelung sowie des Natur- und Artenschutzes wird auf die Ausführungen in den Themenblöcken „Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen“ und „Arten-, Umwelt-, Landschaftsschutz“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Dem Alternativvorschlag, diese Flächen für Bildungseinrichtungen z.B. zur Umwelterziehung zu nutzen, wird nicht gefolgt, da es sich hier überwiegend um intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen handelt und diese Fläche dringend benötigt wird, um den Gewerbeflächenbedarf in der Stadt Velbert zu decken. Ausführungen zu diesem Thema finden sich im Themenblock „Gewerbeflächenbedarf“ in diesem Kapitel. Die Abwägung zum Belang Wirtschaftlichkeit wird ausführlich im Themenblock „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ in Kapitel 3.3 erläutert.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 14	
vom 20.01.19	Ich bin Bürgerin der Stadt Velbert und werde im Folgenden zum Bebauungsplan 761 Große Feld/Langenberger Straße Stellung nehmen. Zuerst möchte ich ausdrücklich betonen, dass ich gegen die Bebauung des Große Feld/Langenberger Straße bin. Mein Gefühl und die Fakten, die mich an der Wirtschaftlichkeit Ihrer Ambitionen zweifeln lassen, sagen mir, dass der Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben sollte. Mein Verstand jedoch sagt mir, dass an Ihren Plänen we-

	nig zu rütteln bleibt. Da ich mich nun schweren Herzens mit der Umwidmung des Große Feld in ein Gewerbe- und Industriegebiet abgefunden habe, appelliere an eine sinnvolle Nutzung des Areals und an eine erwachsene Flexibilität in der Ausarbeitung des Bebauungsplans die zu einer innovativen Alternative in Form eines naturnahen Gewerbegebietes führt. Meine erste Stellungnahme zu den Flächennutzungsplänen letztes Jahr war hauptsächlich emotionaler und nostalgischer Natur. Mit starkem Widerstand gegen ihr Projekt bat ich Sie, unter anderem "den wirtschaftlichen Gewinn in Relation zu den Verlusten der Bürgern und des gesellschaftlichen Zugangs zur Natur zu setzen". Inzwischen zweifele ich an meiner Annahme, dass ihre Ambitionen ein wirtschaftlicher Gewinn sein werden. Wiederauftretende Erdfälle (S. 1, "Erdfälle im Baufeld / Schurfergebnisse" vom 20.01.17), Tunnelerosionen mit unbekannter Anzahl, Lage und Erstreckung der Erosionskanäle (S. 4, "Erdfälle im Baufeld / Schurfergebnisse" vom 20.01.17), ungünstige Frostempfindlichkeit, ungünstige Verdichtungsfähigkeit, ungünstige Wiedereinbaufähigkeit und teilweise ungünstige Bodenbelastung (S. 27, "Baugrunduntersuchung und hydrogeologisches Gutachten zur Sickerfähigkeit" vom ·13.10.16) mit mittlerer Korrosionswahrscheinlichkeit (S. 11, "Baugrunduntersuchung und hydrogeologisches Gutachten zur Sickerfähigkeit" vom 13.10.16), sowie eine nicht günstige und ohne Zusatzmaßnahmen nur bedingt ausreichende Tragfähigkeit (S. 22, "Baugrunduntersuchung und hydrogeologisches Gutachten zur Sickerfähigkeit" vom 13.10.1. 6) zeigen das vorgesehene Bebauungsgebiet als UNGÜNSTIG für die Bebauungspläne der Stadt Velbert. Dies sind nur einige Beispiele, die mich mein Vertrauen in die realistische Einschätzung der Konsequenzen des Projekts verlieren lassen. Ich vertraue jedoch darin, dass die Baugrundgutachten sorgfältig und KRITISCH gelesen und unumkehrbare Entscheidungen gründlich überlegt werden. Darüber hinaus habe ich Anmerkungen und Fragen über einige Themenfelder und würde mich über Antworten freuen. *Frage 1: Zu welchem Anteil werden Unternehmen lediglich in Velbert umziehen, anstelle von sich ansiedeln?* Diese Frage stelle ich, da es in dem heutigen Bebauungsplan an Vermarktungskonzept für die bereits vorhanden und entstehenden Leerstände fehlt. Das bedeutet, dass im besten Fall Arbeitsplätze verschoben anstelle geschaffen werden und. Im schlechtesten Fall bei einem Umzug an einen neuen Standort ein Anstieg von Maschine und ein Abbau von .Mensch zu erwarten ist. Damit entkräften wir das vermeintlich starke Argument der Stadt Velbert zum Erhalt und Schaffung von Arbeitskräften. Lassen Sie uns ein kein zweites Röbbeck neben einem leeren Röbbeck bauen! Ähnliches gilt für die von der Stadt Velbert erwarteten Gewerbekosteneinnahmen. Standortwechselnde Unternehmen werden ihre Investitionskosten geltend machen. Dadurch ist langfristig ein Rückgang der Gewerbesteuer dieser Unternehmen zu erwarten, zumal berücksichtigt werden muss, dass lediglich Unternehmen mit dem Hauptsitz in Velbert die Gewerbesteuer an die Stadt Velbert zahlen. Daher *Frage 2: Zu welchem Anteil wird ein Anstieg von Firmen-Hauptsitzen im geplanten Industrie- und Gewerbegebiet im Areal Große Feld/Langenberger Straße erwartet? Noch stehen wir nicht vor vollendeten Tatsachen! Noch können wir die Velberts Minuskosten eingrenzen!* Im Lärmschutzkonzept der Stadt Velbert gilt die Langenberger Straße bereits als Lärmschwerpunkt, auf Grund dessen schon vor dem zu erwartenden erhöhten Verkehrsaufkommen verkehrslenkende Maßnahmen gefordert werden. Meine nächsten Fragen widme ich daher den gesundheitsgefährdenden Effekten der geplanten Bebauung. *Frage 3: Wie viel Dezibel Lautstärke werden den Bewohnern im Außenbereich Velberts im Vergleich zu Wohn- und Siedlungsbereichen zugemutet?* *Frage 4: Wie werden Sie eine zumutbare Grenze von Lärmimmissionen garantieren, die den Richtlinien der WHO entsprechen?* Letztere benennen einen Mittelungspegel von maximal 40 dB als nächtliche Lärmbelastung um adverse Gesundheitseffekte zu vermeiden (https://www.umweltbundesamt.de/sites/defaultlrnes/medien/377/dokumente/babisch.pdf, 2010), welche das Schallgutachten mit den erwarteten Richtwerten von 68 dB tagsüber und 53 dB nachts bereits als überschritten zeigt. Am Richrather Weg wird sogar eine

	Lärmspitze von über 70 dB erwartet. Anzumerken ist, dass bei der Errechnung des zu erwartenden Lärms mit Standard-Berechnungsmethoden der durch die Topologie des Geländes entstehende Schallfängerfunktion unzureichend beachtet wurde, und somit die Lärmimmissionen höher ausfallen werden als die (bereits grenzüberschreitenden) Angaben im Schallgutachten. *Daher Frage 5: Wird es hinsichtlich des Einflusses der Topologie des Geländes eine erneute Berechnung des entstehenden Lärms geben, die diese speziell behandelt? Und falls nicht, (Frage 6) wie begründen Sie das Versäumnis?* Mit dem Wunsch nach einer sinnvollen und ganzheitlichen Stadtentwicklung appelliere ich an die Ratsmitglieder, sich mit ihrer Stimme für eine wirtschaftliche Zukunft Velberts ein zu setzten, die tatsächlich wirtschaftlich ist, die mit unserer Umwelt vereinbar ist, und die Velbert zu einer lebenswerten Wahlheimat macht und fordere: KEINE Umwidmung des Gebiets Große Feld/Langenberger Straße in ein Gewerbe-und Industriegebiet Da dies angesichts der fortgeschrittenen Bebauungsplanung unrealistisch scheint, fordere ich darüber hinaus konkret: 1. Lärmimmissionen (dB), die den Richtlinien der WHO entspricht. 2. Ein Sichtschutz/Grünstreifen (in Form von Bäumen und Hecken) von mindestens 30 Metern parallel zur Langenberger Straße, vergleichbar mit dem gegenüberliegenden Grünstreifen angrenzend an das Industriegebiet Röbbeck. 3. Ein Sichtschutz/Grünstreifen (in Form von Bäumen und Hecken) von mindestens 10 Metern gegenüber vom Hundeplatz an der Langenberger Straße.
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken und Fragen zu den Belangen Wirtschaftlichkeit u.a. aufgrund von Baugrundproblemen, Lärm, Sichtschutz / Grünstreifen aufgeführt. Zu den Belangen Wirtschaftlichkeit, die hier eng im Zusammenhang mit den Eigenschaften des Baugrundes gesehen wird, wird auf die Ausführungen in den Themenblöcken „Baugrund und Topografie“ und „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Zu den in der Stellungnahme aufgeworfenen Fragen z.B. zu den Anteilen der Firmen, die sich innerstädtisch verlagern werden bzw. wie viele Firmen hier ihren Hauptsitz haben, kann ausgeführt werden, dass durch die Entwicklung des Gebietes ein bestehender Gewerbeflächenbedarf gedeckt wird, der sich aus verschiedenen gewerblichen Flächenbedarfen zusammensetzt, die in ihrer Summe die Entwicklung des Gebietes erfordern. Ausführungen zum Thema „Gewerbeflächenbedarf“ finden sich ausführlich im Themenblock „Gewerbeflächenbedarf“ in Kapitel 3.3. Der Belang des Lärmschutzes und die dazu bestehenden gutachterlichen Aussagen sind im Themenblock „Immissionsschutz“ in Kapitel 3.3 ausführlich dargelegt. Hier wird aufgezeigt, dass anhand entsprechender Festsetzung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden können. Die Anregung entlang der Langenberger Straße einen Sichtschutz / Grünstreifen von mindestens 30m anzulegen ist dahingehend abzuwägen, dass der Grünstreifen nicht als Sichtschutz, sondern der gestalterischen Aufwertung dienen soll. Ein 30 m breiter Streifen würde zu einer erheblichen Verringerung der Gewerbeflächen führen und das Verhältnis von Erschließungsfläche und erschlossener Fläche letztlich zu Lasten der Belange, insbesondere des Bodenschutzes verschlechtern. Zudem wird ein Sichtschutz / Grünstreifen von mindestens 10m gegenüber dem Hundeplatz gefordert. Auch hier kann darauf verwiesen werden, dass der Belang Sichtschutz gegenüber dem Belang Flächenbedarf abgewogen werden muss. Als Ergebnis der Abwägung kann festgehalten werden, dass keine derart umfangreichen Flächen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung für Sichtschutzbereiche vorgehalten werden sollen und daher keine Grünflächendarstellung auf Ebene des FNP erfolgt. In welcher Form und Breite ein Sichtschutz erfolgen soll, ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen und

	zu entscheiden.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 15	**ID 11169 / ID 11264 (identische Stellungnahmen)**
vom 20.01.19 (ID 11264) und **21.01.19** (ID 11169)	Wir sind Bürger der Stadt Velbert und setzen uns persönlich und ehrenamtlich im Vorstand der Bürgerinitiative Große Feld Velbert e.V. für eine sinnvolle, zukunftsträchtige, umweltverträgliche und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Der Verein hat sich der Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes und einer zukunftsorientierten, nachhaltigen Entwicklung der kommunalen Infrastruktur und Bautätigkeit in Velbert, der Förderung von Kunst und Kultur sowie des bürgerschaftlichen Engagements verschrieben. Er tritt außerdem für eine bürgerorientierte, ressourcenschonende, wirtschaftlich sinnvolle Stadtentwicklung ein. Wir wenden uns mit dieser Stellungnahme, als Personen und ausdrücklich als vertretungsberechtigte Vorstände mit dem Votum des Vereins gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehen wir uns auf den FNP 2020 8. Änderung - Große Feld / Langenberger Straße - 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich - Große Feld / Langenberger Straße mit allen unter https://wvvw.o-sp.de/velbert/plan?pid=35718&L 1 =31 verfügbaren Anlagen, sowie die gutachterliehe Stellungnahme des Instituts Botschek Bodenkunde durch Dipl.-lng. Agr., Priv.-Doz. Dr. Johannes Botschek, BIücherstraße 40, 53115 Bonn; verfügbar unter fie:I//F:/BI%20Grosse%20Feld%20eV/Sitzungsunterlagen%20'180131%20BZA%20MitteNorbereitung/Stellungnahme%20Botschek.pdf . Der Autor der gutachterliehen Stellungnahme ist öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Bodenkunde; öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Bodenschutz und Altlasten; Sachgebiet 3: Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Pflanze / Vorsorge zur Begrenzung von Stoffeinträgen in den Boden und beim Auf- und Einbringen von Materialien sowie Sachgebiet 6: Gefahrenermittlung, -beurteilung und -abwehr von schädlichen Bodenveränderungen aufgrund von Bodenerosion durch Wasser. Das betreffende Gutachten wurde dem Beigeordneten der Stadt Velbert Herrn Jörg Ostermann auf der 23. Sitzung des Bezirksausschuss Velbert-Mitte am 31.10.2018 offiziell übergeben. Zur Sache: Diese Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Velbert ist in der vorliegenden Form in vielen Punkten nicht hinreichend untersucht und abgesichert. Die durchgeführten Studien und Szenarien weisen zum Teil substantielle Mängel oder Defizite auf. Ferner ist das Verfahren in Form und Ablauf zu beanstanden. Zu den Belangen des Artenschutzes: Für die gutachterliehe Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gern. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 und Stufe 2 des Umweltbüro Essen, Rellinghauser Straße 334 f, 45136 Essen wurde zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes **nicht** das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW *verwandt.* Danach wäre ein **Radius von 500 m** um das Plangebiet (Abb.1) zu ziehen und zu untersuchen. Alle Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf ein erheblich kleineres Untersuchungsgebiet. *(Das vom Anreger beigefügte Luftbild wird wegen nicht geklärter Urheberrechte nicht dargestellt).* Überschlägig finden Sie diese erforderliche Ausdehnung (rote Umrandung) des Untersu-

	chungsgebietes auf der unten angefügten Karte. (Abb.1). Innerhalb dieses 500m Areals befinden sich zahlreiche bisher nicht erfasste Tierarten: Ferner wurden die fachlich geforderten Untersuchungsintervalle und -Zeitpunkte nicht hinreichend eingehalten. Wir verweisen auf die Stellungnahmen 1, 2, 3 und 7 von Artur Busse vom 14.01.2019 bzw. 19.01.2019. Die gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 und Stufe 2 des Umweltbüro Essen, Rellinghauser Straße 334 f, 45136 Essen ist deshalb unbedingt in dem erforderlichen Radius von 500 m außerhalb der Begrenzung des Planungsgebietes zu den wissenschaftlich gebotenen Zeitpunkten und Intervallen zu wiederholen und nach dem aktuellen Stand der erforderlichen behördlichen Anforderungen zu intensivieren. Zu den Themenbereichen Baugrund und Boden: Der Stadt Velbert liegt seit dem 31.10.2018 die oben erwähnte gutachterliehe Stellungnahme des vereidigten Sachverständigen Dr. Botschek vor. In diesem Gutachten, welches in Kenntnis der Gutachten der Firma Dr. Spang, vgl. https://www.o-sp.de/download/velbert/193900 https://www.o-sp.de/download/velberU193901 https://www.o-sp.de/download/velbert/193904 verfasst wurde, wird auf nicht hinreichend berücksichtigte Baugrundrisiken im Planungsgebiet verwiesen. In den Gutachten der Fa. Dr. Spang wurde die Herkunft des Wassers, welche zur Tunnelerosion und damit die Ausdehnung und das Gefahrenpotential nicht hinreichend untersucht. Es handelt sich bei der gutachterliehen Stellungnahme von Dr. Botschek um ein für Investoren, Behörden und Öffentlichkeit relevantes Fachgutachten, welches nicht in die Offenlegung aufgenommen wurde. Damit sind die genannten Kreise nicht voll umfänglich informiert. Die Offenlegung ist zu beanstanden. Die Risiken des Baugrunds sind für potentielle Investoren erheblich. Das Gelände ist für eine Bebauung in großen Teilen nur nach baugrundlicher Einzelbegutachtung und z.T. nur unter Zuhilfenahme von Pfahlgründungen geeignet. Es besteht also ein erhebliches Investitionsrisiko für potentielle Investoren. Hochwertiger Ackerboden soll disloziert werden. Eine Wiederherstellung hochwertiger Böden unter Beibehaltung ihrer vollen Funktionalität ist nach Expertenmeinung nahezu ausgeschlossen. Aus diesem Grund ist eine Umwandlung ist eine Industrie- und Gewerbefläche nicht statthaft. Zu den Wirtschaftlichkeitsberechnungen: Die der Erschließung zugrunde gelegten Ertragsberechnungen sind absolut überhöht. Es werden in hohem Maße Umsiedelungen bestehender Unternehmen aus Velbert erwartet. Daraus resultiert eine dramatische Verringerung der Ertragserwartung für Steuern und Abgaben. Abschreibungseffekte werden diese Situation noch verschärfen. Auch ohne diese Sondereffekte ist die Schätzung des erwarteten Steueraufkommens dramatisch überhöht. Die kalkulierten erwarteten Erträge pro qm liegen ein Vielfaches über den aktuell in Velbert erzielten Einnahmen pro qm. Die erheblichen Investitionen für die Erschließung und Vermarktung werden die städtischen Finanzen und - über Steuern und Gebührenbelastungen - die Bürger der Stadt in erheblichem Maße schädigen. Dieser Bebauungsplan und diese Flächennutzungsplanänderung sind somit aus wirtschaftlichen Gründen abzulehnen. Das Verfahren, die Erschließungskosten auf städtische Tochterunternehmen abzuwälzen, ist ebenfalls zu beanstanden, da es damit die Kostenentwicklung der demokratischen Kontrolle des Stadtrats und der Öffentlichkeit weitgehend entzieht. Desweitern werden die Abgabenaufwendungen der Bürger durch sachfremde Aufwendungen unzulässig erhöht.

Zur Verkehrssituation:

Die Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch dieses Gewerbegebiet wird das Verkehrsaufkommen auf der ohnehin schon mit Lärm- und Schadstoffemissionen überlasteten Langenberger Straße weiter erhöhen. Es werden Menschen in Ihrer Gesundheit vermeidbar beeinträchtigt. Das Verkehrskonzept ist damit nicht hinreichend. Mit der Zufahrt von der Bleibergstraße wird ein Gefahrenschwerpunkt geschaffen, der die Gesundheit und das Leben von Menschen beeinträchtigt. Die Steigung der Bleibergstraße wurde im Verkehrsgutachten nicht hinreichend berücksichtigt.

Das Verkehrskonzept ist nicht hinreichend.

Zur Lärmsituation:

Das Lärmgutachten berücksichtigt die topografischen und die Höhenverhältnisse des Areals nicht hinreichend. Besonders für die Bewohner des Richrather Weges sind gesundheitsschädliche Lärmbelastungen durch Schallablenkungen und kumulative Effekte zu erwarten. Die Effekte der räumlichen Gliederung in Industrie- und Gewerbeflächen verhindert die unzulässige Belastung für die dort wohnenden Menschen nicht. Diese

Lärmbelastungen sind nicht hinnehmbar. Die besondere Exposition des Richrather Weges verdeutlicht Abb. 2.

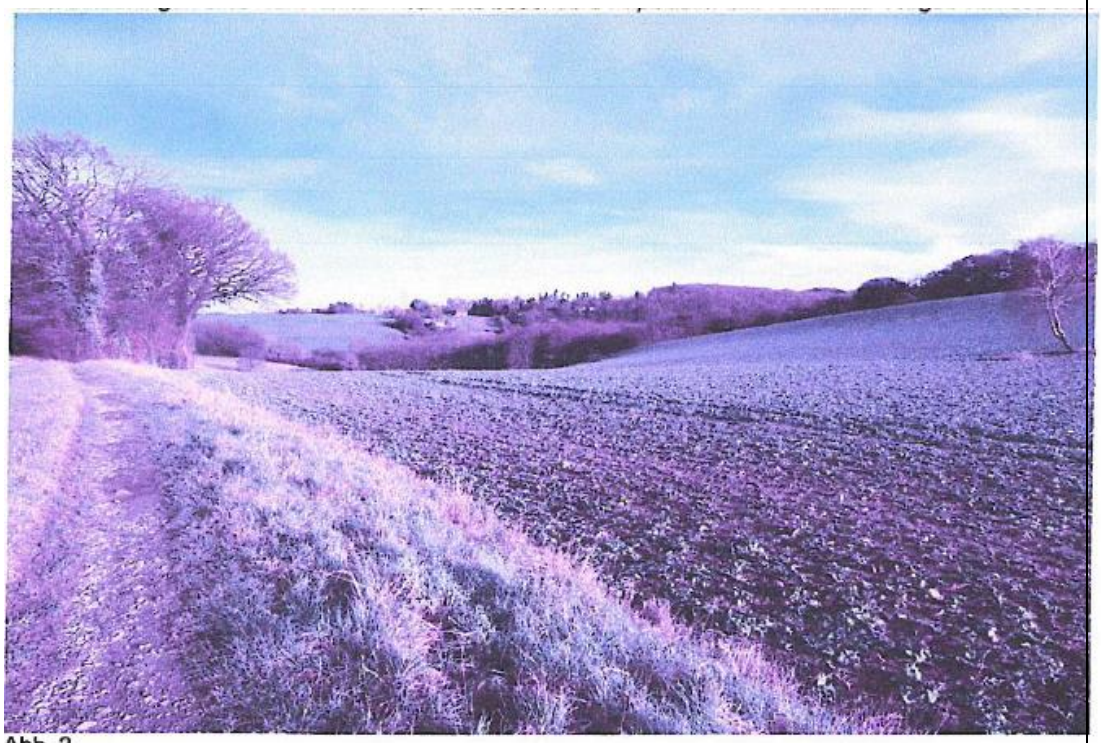

Abb. 2

Zu Abwasser und Regenwasser:

Die geplanten Regenrückhaltebecken sind für die in Frequenz und Intensität zunehmenden Starkregenereignisse nicht hinreichend. Die vorgesehene Ableitung durch die Überflutungsrinne führt zu schwallartigen Wasserereignissen in den ableitenden natürlichen Gewässern. Für die Menschen in den Wohnbereichen der Gasthauses Nickhorn besteht Gefahr für Leib und Leben, Abb. 3 und Abb. 4 veranschaulichen die lokale Situation.

Die Abwasserentsorgung verursacht Ewigkeitskosten, welche im Umlageverfahren die Velberter Bürger unzulässig belasten.

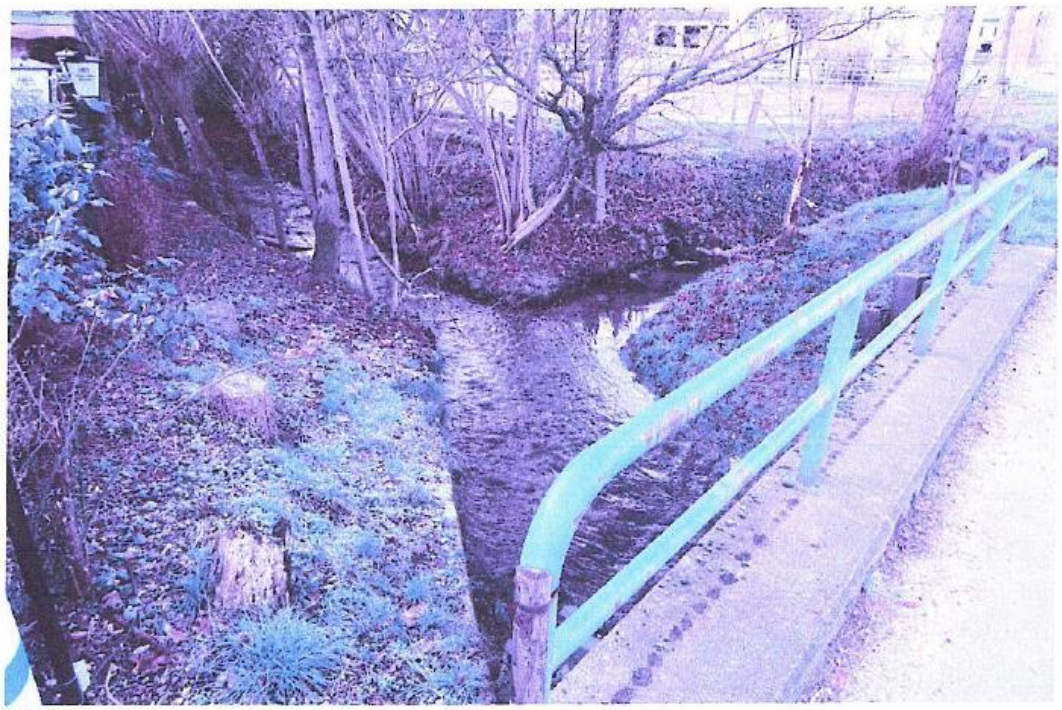

Abb.3

Abb. 4

Zu klimatischen Einflüssen:

Das geplante Industrie- und Gewerbegebiet wird eine wertvolle Klimaschutzzone verdrängen. Das Große Feld ist gemäß der Klimaanalyse für NRW des LANUV (Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz) eine Fläche mit "sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion". Das ist die zweithöchste Qualität in einem 5-stufigen System. Flächen dieser Qualität sind in Velbert in dieser Intensität und Ausprägung nicht mehr zu finden. Diese natürliche Luftschneise geht unwiederbringlich verloren. Dies konterkariert alle sonstigen Maßnahmen des thermischen Klimaschutzes in Velbert und steht im Widerspruch zu den erklärten Zielen.

	Zum Verfahren: Relevante Unterlagen wie die HW-Gefahrenkarten, die Gefahrenkarte Sturzfluten für die Stadt Velbert, die modelltechnische Berechnung der Auswirkungen der Bebauung auf den Hochwasserabfluss in den Deilbach sowie den Hardenberger Bach, Stadt Velbert sind bisher nicht in Bezug auf dieses Verfahren veröffentlicht, bzw. bisher nicht berücksichtigt. Sie sind als Grundlage für eine vollständige Beteiligung der Öffentlichkeit unabdingbar. Im kommunalpolitischen Entscheidungsprozess, wurde besonders von den Vertretern der Ratsfraktion der Grünen und der Piraten der unzureichende Vorlauf zwischen Zugänglichkeil der Beschlussvorlagen und den jeweiligen formellen Abtimmungen in den Ausschüssen moniert. Vgl. NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses am Dienstag, dem 06.11 .2018, S. 7. Aufgrund der Offenlegungsphase über die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel war es vielen Bürgern und auch den Unterzeichnern aufgrund familiärer, religiöser und privater Brauchtumsverpflichtungen nicht möglich die zu Verfügung gestellten Planungsunterlagen vollständig und in der gebotenen Gründlichkeit zu bearbeiten. Es muss festgestellt werden, dass der Offenlegungszeitraum von 6 Wochen über die Weihnachtszeit hinweg den Anforderungen an eine vollwertige Öffentlichkeitsbeteiligung nicht entsprochen hat. Auch deshalb kann diese Stellungnahme keinesfalls als endgültig und vollständig angesehen werden. Darüber hinaus ist zu betonen, dass der Errichtung des Industrie- und Gewerbegebietes grundsätzlich aus Gründen des Artenschutzes, des Klimaschutzes, aus landschaftspflegerischen Gründen und aus wirtschaftlichen und fiskalischen Gründen widersprochen werden muss.
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken zu den Belangen Artenschutz, Baugrund und Boden (Tunnelerosion), Wirtschaftlichkeit, Verkehr, Lärm, Entwässerung, Hochwasser, Klimafunktion der Fläche sowie den aus Sicht des Antragstellers unzureichenden Bereitstellung von Unterlagen während der Beteiligung angeführt. Pauschal wird am Ende noch die Belange Artenschutz, Klimaschutz, Landschaftspflege sowie wirtschaftliche und fiskalische Belange verwiesen. Hinsichtlich der angeführten Bedenken zur Landschaftspflege, zum Artenschutz und der Methodik zur Erfassung der Arten wird auf die Abwägung im Themenblock „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Zudem kann ausgeführt werden, dass es Ziel einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist, zu klären, ob das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbottatbeständen im Sinne des §44 BNatSchG mit der gesetzlich geforderten Sicherheit auszuschließen ist. Ausdrücklich nicht Gegenstand der Prüfung ist die Erstellung eines vollständigen Arteninventars. Erhebungen haben sich grundsätzlich an der jeweiligen Sachlage zu orientieren. Bestehen Zweifel wird der Untersuchungsumfang mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vorabgestimmt. Diese Abstimmung ist erfolgt, der Bericht zur Artenschutzprüfung Stufe 2 liegt vor und wurde im Hinblick auf den Untersuchungsumfang nicht beanstandet. Ergänzend ist anzuführen: Ob sich innerhalb eines 500m Areals zahlreiche bislang nicht erfasste Tierarten befinden erscheint höchst spekulativ. Nicht erkennbar ist, inwieweit die Kenntnis über solche Tierarten für die Bewertung, ob Verbottatbestände eintreten von Bedeutung sein könnten. Die in der Stellungnahme enthaltene Darstellung auf einem Luftbild, lässt erkennen, dass in dem geforderten vergrößerten Untersuchungsraum unter anderem große Siedlungsflächen liegen, außerdem in großem Umfang sichtverschattete Bereiche. In beiden Fällen ist auch bei sehr kritischer Betrachtung eine Beeinträchtigung selbst bei Vögeln, die im vorliegenden Fall in der Regel durch Scheuchwirkung hervorgerufen werden könnte, offenkundig auszuschließen. Hinsichtlich der Bedenken zum Baugrund und Boden wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Baugrund und Topographie“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hier sind ausführliche Erläuterungen zum Thema Tunnelerosion enthalten. Hinsichtlich der Kritik an der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „ Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ in Kapitel

	3.3 verwiesen. Der Antragsteller trägt die Bedenken vor, dass die Erschließungskosten für ein städtisches Grundstück auf die TBV verlagert werden sollen und somit der demokratischen Kontrolle entzogen würden. Dazu kann ausgeführt werden, dass diese Belange kein Gegenstand sind, die im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung abgewogen werden können, da diesbezüglich hier keine Regelungsmöglichkeit besteht. Hinsichtlich der vorgetragenen Bedenken zu den verkehrlichen Belangen, kann auf die Ausführungen im Themenblock Verkehr in Kapitel 3.3 verwiesen werden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die mit den gewerblichen Nutzungen einhergehenden verkehrlichen Lärmbelastungen, solange sie noch direkt den Betrieben zuzuordnen sind, nach den Regelungen der TA Lärm erfasst werden. Demnach ist der Verkehrslärm als gewerblicher Lärm zu werten, solange er den jeweiligen Betrieben zuzuordnen ist und noch nicht im allgemeinen Verkehr „untergegangen“ ist. Sobald der Lärm dem „allgemeinen Verkehr“ zuzuordnen ist, fällt dieser unter die Regelungen der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung). Somit fallen die in der Stellungnahme angesprochenen Verkehre außerhalb des Plangebietes bzw. die mit ihnen verbundenen Emissionen unter den Regelungsgehalt der 16. BImSchV. Eine relevante Erhöhung der zulässigen Immissionsgrenzwerte, die auf das geplante Gewerbegebiet an der Langenberger Straße zurückzuführen ist, ist nicht zu erwarten. Sollte sich jedoch im Rahmen des Planvollzugs wider Erwarten doch eine relevante Erhöhung der Beurteilungspegel des Verkehrslärmes nach der 16. BImSchV ergeben, die eindeutig dem Gewerbegebiet an der Langenberger Straße zuzuordnen ist, sind ggf. entsprechende schallschützende Maßnahmen durchzuführen. Hinsichtlich des Schallgutachtens wird kritisiert, dass die hier vorherrschende Topografie nicht berücksichtigt worden sei und die exponierte Lage des Richrather Weges nicht berücksichtigt worden sei. Diese Bedenken werden auch in anderen Stellungnahmen vorgetragen und beziehen sich darauf, dass aufgrund der Topografie hier eine besondere schalltechnische Situation vorliege. Es ist dazu darauf hinzuweisen, dass sich die Topografie weniger als Trichter oder Kessel darstellt, wie in anderen Stellungnahmen beschrieben, sondern eher um einen abfallenden Hang mit Geländekuppen und –mulden. Zudem wird in dem Schallgutachten dargelegt, dass für die in der Umgebung des Plangebietes liegenden Wohnhäuser die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden können. Aufgrund der Abnahme des Schalldrucks über die Entfernung, die Absorption der Geländefläche und durch Ausbreitungshindernisse (z.B. Gebäude oder größere Waldflächen) wird es umso „leiser“ je weiter die Schallquelle entfernt ist. Aus fachlicher Sicht kann dieser Einwand daher nicht nachvollzogen werden. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren und somit in den Prüfungen zur Einhaltung der zulässigen Emissionskontingente nach TA-Lärm eine detaillierte Berücksichtigung der jeweiligen konkreten örtlichen betrieblichen Verhältnisse (und somit auch der topographischen Verhältnisse) erfolgen wird, so dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden. Hinsichtlich der Bedenken zur Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hinsichtlich der Bedenken zum Klimaschutz bzw. der Inanspruchnahme einer Fläche mit sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“ in diesem Kapitel verwiesen. Der Anreger äußert Bedenken, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprochen habe, da wesentliche Unterlagen nicht mit veröffentlicht worden bzw. nicht berücksichtigt worden seien und ein Offenlagezeitraum von 6 Wochen über Weihnachten und Neujahr hat keiner vollwertigen Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechen würde. Da der Offenlagezeitraum über das gesetzliche Mindestmaß von einem Monat, aufgrund der Komplexität der Planung, auf sechs Wochen verlängert worden ist, kann man von einem ausreichender Beteiligungszeitraum ausgehen. Dass der Offenlagezeitraum den Jah-

	reswechsel 2018 / 2019 mit mehreren Feiertagen stattgefunden hat wird als nicht problematisch angesehen, da der Zeitraum auf sechs Wochen verlängert worden ist. Die zahlreichen umfangreichen eingegangenen Stellungnahmen belegen, dass die Möglichkeit zur Beteiligung durch die Öffentlichkeit gut genutzt worden ist. Hinsichtlich der nicht veröffentlichten Unterlagen kann ausgeführt werden, dass die vom Antragssteller angeführten Unterlagen teilweise öffentlich zugänglich sind (z.B. Hochwasserrisiko- und gefahrenkarten für den Deilbach und Hardenberger Bach), für die 8. Änderung des FNP aber nicht von Relevanz sind, da der Bereich in keinem Hochwasserrisikogebiet liegt. Die vom Antragsteller angesprochene Starkregenkarte ist berücksichtigt worden. Eine Veröffentlichung dieser Kartengrundlage ist für Juli 2019 vorgesehen. Die Berücksichtigung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, indem im Plangebiet ggf. Notwasserwege vorgesehen werden. Eine modelltechnische Berechnung des Hochwasserabflusses liegt vor und ist mit den Fachbehörden bzw. dem Wasserverband abgestimmt worden. Die Ergebnisse werden bei der Entwässerungsplanung berücksichtigt. Die grundsätzliche Entwässerungsplanung wird im Kapitel 12 dieser Begründung (Abschnitt I) erläutert. Eine ausführlichere Betrachtung sowie die Festsetzung der sich aufgrund der Modellberechnung ergebenden technischen Anlagen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Zudem soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass eine Einleitungsgenehmigung in die Gewässer durch die untere Wasserbehörde und den Bergisch Rheinischen Wasserverband nur positiv beschieden wird, wenn negative Beeinträchtigungen für die Gewässer weitestgehend vermieden werden. Dies muss aus hydraulischer und aus ökologischer Sicht nachgewiesen werden.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 16	**ID 11170**
vom 21.01.19	Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle, zukunftsträchtige, umweltverträgliche und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 und Stufe 2 des Umweltbüro Essen, Rellinghauser Straße 334 f, 45136 Essen. Zur Sache: Zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes wurde nicht das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW verwandt. Danach wäre ein Radius von 500 m um das Plangebiet zu ziehen und zu untersuchen. Alle Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf ein erheblich kleineres Untersuchungsgebiet. Überschlägig finden Sie diese erforderliche Ausdehnung (rote Umrandung) des Untersuchungsgebietes auf der unten angefügten Karte. Innerhalb dieses 500m Areals befinden sich zahlreiche bisher nicht erfasste Tierarten. Die durchgeführte Artenschutzprüfung genügt daher keinesfalls den artenschutzrechtlichen Erfordernissen für ein Planungsvorhaben dieser Größenordnung. Es besteht die erhebliche Gefahr, dass geschützte Arten durch das Planungsvorhaben beeinträchtigt oder vernichtet werden. Die gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 und Stufe 2 des Umweltbüro Essen, Rellinghauser Straße 334 f, 45136 Essen ist deshalb unbedingt in dem erforderlichen Radius von 500 m außerhalb der Begrenzung des Planungsgebietes zu wiederholen.
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme wird die Methodik der Artenschutzprüfung, insbesondere die Abgrenzung des Untersuchungsraumes kritisiert. Diese würde nicht den im Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung angegebenen Standard entsprechen.

	Hinsichtlich der angeführten Bedenken zum Artenschutz und der Methodik zur Erfassung der Arten wird auf die Abwägung im Themenblock „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Zudem kann ausgeführt werden, dass es Ziel einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist, zu klären, ob das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbottatbeständen im Sinne des §44 BNatSchG mit der gesetzlich geforderten Sicherheit auszuschließen ist. Ausdrücklich nicht Gegenstand der Prüfung ist die Erstellung eines vollständigen Arteninventars. Erhebungen haben sich grundsätzlich an der jeweiligen Sachlage zu orientieren. Bestehen Zweifel wird der Untersuchungsumfang mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vorabgestimmt. Diese Abstimmung ist erfolgt, der Bericht zur Artenschutzprüfung Stufe 2 liegt vor und wurde im Hinblick auf den Untersuchungsumfang nicht beanstandet. Ergänzend ist anzuführen: Ob sich innerhalb eines 500m Areals zahlreiche bislang nicht erfasste Tierarten befinden erscheint höchst spekulativ. Nicht erkennbar ist, inwieweit die Kenntnis über solche Tierarten für die Bewertung, ob Verbottatbestände eintreten von Bedeutung sein könnten. Die in der Stellungnahme enthaltene Darstellung auf einem Luftbild, lässt erkennen, dass in dem geforderten vergrößerten Untersuchungsraum unter anderem große Siedlungsflächen liegen, außerdem in großem Umfang sichtverschattete Bereiche. In beiden Fällen ist auch bei sehr kritischer Betrachtung eine Beeinträchtigung selbst bei Vögeln, die im vorliegenden Fall in der Regel durch Scheuchwirkung hervorgerufen werden könnte, offenkundig auszuschließen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 17	**ID 11171**
vom 21.01.19	Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle, zukunftsträchtige, umweltverträgliche und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 und Stufe 2 des Umweltbüro Essen, Rellinghauser Straße 334 f, 45136 Essen. Zur Sache: Im Planungsgebiet befinden sich zwei Dauergrünlandflächen (in der Abb. unten gelb und blau gekennzeichnet) im Sinne der GAP (Gemeinsamen Agrarpolitik der EU) diese Grünlandflächen sind mindestens noch für die Dauer von fünf Jahren zu schützen. Auf der blau gekennzeichneten Grünlandfläche, die stark vom bergischen Phänomen der Tunnelerosion betroffen ist, befindet sich typischerweise eine extrem hohe Zahl von Kleintierhöhlen (Mäuse, etc.). Über diesem Areal ist täglich der im o.a. Gutachten dokumentierte Turmfalke (Falco tinnunculus) zu beobachten. Dieser Turmfalke „steht“ in der für diese Art typischen Weise in der Luft um Kleinsäuger zu jagen. Aufgrund der Häufigkeit des Erscheinens des Turmfalken ist davon auszugehen, dass dieser besagte Dauergrünlandstreifen ein für dieses Tier essentielles Nahrungsreservoir darstellt. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass mit der geplanten Errichtung des Industrie- und Gewerbegebietes hinreichende Ausweichmöglichkeiten zur Nahrungsbeschaffung für dieses Tier bestehen. Weiterhin weist der Turmfalke nach Garniel und Mierwald eine optische Fluchtdistanz von 100m bei optischen Reizen auf. Es fehlt eine Analyse der Betroffenheit. Vgl.: https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/VerkehrUndMobilitaet/Strasse/arbeitshilfe-voegel-und-strassenverkehr.html Ferner wurde der Reviermittelpunkt des Waldkauzes nicht ermittelt. Es wurden nur Reviergrenzen angegeben: Langenbergerstraße 452 im Osten die Bleibergstraße. Der Waldkauz hat eine Effektdistanz von 500 m. Es muss daher geprüft werden, ob der Abstand der Störradien und Effektdistanzen der einzelnen Arten zum Reviermittelpunkt ausreichend ist, damit sie durch die aufgrund des Vorhabens verursachten Störungen zu keiner

	Verdrängung aus dem Revier führen. Insofern ist das Verbot gem. § 44 Abs 1 BNatSchG, bzgl. des Verlusts der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, betroffen. Gleiches gilt für den Neuntöter mit einer Effektdistanz von 200 m. Der Errichtung des Industrie- und Gewerbegebietes muss deshalb aus Gründen des Artenschutzes widersprochen werden. Das Gelände ist mindestens im aktuellen Zustand zu belassen. Ökologische Aufwertungen wären dringend geboten. *(Das vom Anreger beigefügte Luftbild wird wegen nicht geklärter Urheberrechte nicht dargestellt).* *Hinweis Verwaltung: Die der Stellungnahme beigefügte Anlage passt nicht zu den Ausführungen im Text. Die Lage der Flächen, die in der Stellungnahme angesprochen werden, sind der Verwaltung aber bekannt, so dass eine sachgerechte Abwägung stattfinden kann.*
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich der <u>Inanspruchnahme von Dauergrünlandflächen</u> sowie dem <u>Artenschutz</u> (Verlust von Nahrungshabitaten) vorgetragen. Zu den vorgetragenen artenschutzrechtlichen Bedenken ist auf die Ausführungen im Themenblock „Artenschutz, Landschaftsschutz, Umweltschutz“ in Kapitel 3.3 zu verweisen. Zudem ist Folgendes zu der Stellungnahme anzumerken: Das Ziel einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu klären, ob das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbottatbeständen im Sinne des §44 BNatSchG mit der gesetzlich geforderten Sicherheit auszuschließen ist. Ausdrücklich nicht Gegenstand der Prüfung ist die Erstellung eines vollständigen Arteninventars. Erhebungen haben sich grundsätzlich an der jeweiligen Sachlage zu orientieren. Bestehen Zweifel wird der Untersuchungsumfang mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vorabgestimmt. Diese Abstimmung ist erfolgt, der Bericht zur Artenschutzprüfung Stufe 2 liegt vor und wurde im Hinblick auf den Untersuchungsumfang nicht beanstandet. Eine Bedeutung als Nahrungshabitat ist bei den Flächen im Geltungsbereich unbestritten. Auch liegt es nahe anzunehmen, dass der an das Plangebiet angrenzend mit einem Nest nachgewiesene Turmfalke unter anderem dort seine Beute findet. Es ist jedoch nicht nachzuvollziehen, warum der Turmfalke in dem vergleichsweise kleinen <u>Grünlandstreifen</u> innerhalb von Ackerflächen ein essentielles Nahrungshabitat haben sollte. Vielmehr ist dies gerade wegen des relativ großen Jagdreviers des Turmfalken ausgeschlossen und die Lage am Siedlungsrand bietet, da keine kumulierend wirksamen Vorhaben vorliegen, geradezu die Gewähr dafür, dass beim Verlust der Flächen im Plangebiet hinreichend weitere Flächen für die Nahrungssuche vorhanden sind. Das in der Stellungnahme erwähnte Verbot eines <u>Grünlandumbruches</u> bezieht sich auf EU-rechtliche Bestimmungen der Agrarwirtschaft und beschreibt die Umwandlung von Grünland in Ackerland mit entsprechender intensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftung. Dieses Verbot betrifft aber nur Flächen, die der EU-rechtlichen Bestimmung unterliegen und von Dauergrünland in landwirtschaftliche Fläche umgewandelt werden sollen. Sie sind nicht auf die im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stattfindenden Bauleitplanung anzuwenden. Die für den Umbruch von Dauergrünland zuständige Behörde, die Landwirtschaftskammer NRW, ist im Verfahren beteiligt worden und hat diesbezüglich auch keine Hinweise gegeben bzw. Bedenken angemeldet. Der <u>Verweis auf die Angaben bei Garniel und Mierwald</u> verkennt die Rahmenbedingungen und Bewertungsziele der Studie. Es geht um die möglichen Auswirkungen von verkehrsbedingten Lärmbelastungen insbesondere in Hinblick auf ihre maskierende Wirkung (also der Gefahr, dass die Kommunikation zwischen den Tieren beeinträchtigt wird, diese sich also nicht mehr hören). In der genannten Studie wird der Unterschied zwischen kontinuierlichen Geräuschbelastungen (an stark befahrenen Straßen) und intermittierenden Belastungen (z.B. an den meisten Bahnstrecken) herausgearbeitet. Bei einem Gewerbegebiet der geplanten Art ist typischerweise von einer intermittierenden Belastung auszugehen, die gerade keine maskierende Wirkung auslöst.

Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 18	**ID 11172**
vom 21.01.19	Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle, zukunftsträchtige, umweltverträgliche und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 und Stufe 2 des Umweltbüro Essen, Rellinghauser Straße 334 f, 45136 Essen. Zur Sache: Die Methodik der Fledermaus Untersuchung entspricht nicht dem Methodenhandbuch für die Artenschutzprüfung NRW. Dieses Handbuch ist als behördenverbindlicher Leitfaden herausgegeben worden. Es wurde nur an 2 Tagen am 29.5 und 5. Juni innerhalb einer Woche untersucht. Die Untersuchung wird daher auch nur als Voruntersuchung deklariert. Sie entspricht keiner vollwertigen Erfassung nach dem Methodenhandbuch. Sie ist allerdings auch als Voruntersuchung nicht ausreichend. Als Voruntersuchung ist es üblich, zunächst einmal eine Höhlenbaumerfassung durchzuführen. Diese muss nach dem Methodenhandbuch im unbelaubten Zustand der Bäume stattfinden, also im Winter und nicht Ende Mai /Juni. Der Gutachter schließt auch keine Höhlen in dem Altbaumbestand und den Obstgehölzen auf den Hof aus. Daher ist die Methodik an dieser Stelle fehlerhaft. Um Sicherheit zu haben, dass keine Fortpflanzung und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vernichtet werden, muss hier noch erneut untersucht werden. Daher ist hier zunächst eine Höhlenbaumkartierung nach Anhang 3 Nr. 2.17 des Methodenhandbuches durchzuführen, ob dort Potenziale für Quartiere vorhanden sind. Es besteht eine Prognoseunsicherheit! Anhand der nur 2maligen Begehung konnte auch nicht festgestellt werden, ob die Gehölzstrukturen und Säume mittig im Plangebiet, als auch die Waldränder, als Flugstraßen dienen. Dafür müssten stationäre akustische Erfassungen nach dem Methodenhandbuch durchgeführt werden. Anhand der Untersuchungen muss festgestellt werden, ob es sich um eine Flugstraße handelt, oder ob die Grünlandstruktur „nur zur Jagd“ genutzt wird. Ist dies der Fall, ist die Flugstraße artenschutzrechtlich als essentieller Bestandteil, der Fortpflanzungsstätte nach S 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu betrachten. Für diese längst durch Plangebiet führende Grünstruktur, die den Hof im Osten mit den Kleingärten im Westen verbindet, besteht ein Potenzial für eine Flugstraße. Diese Grünstruktur bleibt zwar nach den Angaben im Bebauungsplan erhalten Aber sie kann aufgrund der geänderten Umgebung ihre Funktion verlieren, insbesondere wenn Licht auf diese Grünstruktur fällt. Es fehlen Aussagen zu diesem möglichen Verbotstatbestand. Weiterhin ist klarzustellen, ob sich am Waldrand Quartiere befinden. Sollte dies der Fall sein, kann die aufgrund des Vorhabens veränderte Situation der angrenzenden Habitate zu einer Aufgabe von Fortpflanzungsfähig und Ruhestätten nach §44Abs1 Nr.3 BNatSchG führen. In dieser Voruntersuchung wurde weiterhin ein Verdacht auf ein Zwergfledermaus Sommerquartier in einer Gartenlaube festgestellt. Ein Sommerquartier kann auch eine Wochenstube sein. Die Stadt Velbert wird aufgefordert unmittelbar geeignete Vorsorge- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Der Errichtung des Industrie- und Gewerbegebietes muss deshalb aus Gründen des Artenschutzes widersprochen werden. *(Das vom Anreger beigefügte Luftbild wird wegen nicht geklärter Urheberrechte nicht dargestellt).*

Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken zur Artenschutzprüfung vorgetragen (hier Methodik zur Erfassung des Fledermausbestandes). Hinsichtlich der Bedenken zur Methodik der Fledermaus-Erfassung kann angeführt werden, dass eine vollständige (nicht vollwertige) Erfassung nicht Ziel der Untersuchung war, da die Untersuchung auf das mögliche Eintreten von Verbottatbeständen abzielt. Der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan sind als Angebotspläne angelegt. Deren Umsetzung wird sich über viele Jahre erstrecken. Die Pläne schaffen keine Rechte zur Fällung von Bäumen oder zur Beseitigung von Gebäuden. Bei der Durchführung solcher Maßnahmen sind die artenschutzrechtlichen Belange auch weiterhin zu beachten. In dieser Hinsicht ist auch zu berücksichtigen, dass durch eine Umplanung in der verbindlichen Bauleitplanung der zentrale Gehölzbestand weitgehend erhalten werden kann. Eine Ermittlung mit stationären akustischen Erfassungen ist auch nach „Methodenhandbuch“ keineswegs zwingend erforderlich, sondern nur insoweit, wie diese Erfassungen zur Beurteilung erforderlich sind, ob artenschutzrechtliche Verbottatbestände eintreten können. Grundsätzlich lässt sich dies auch schon daran erkennen, dass, würde den Folgerungen in der Stellungnahme gefolgt, immer eine solche Erfassung mit stationären Geräten erforderlich wäre, wenn eine Bebauung am Siedlungsrand erfolgen soll.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 19	**ID 11173**
vom 21.01.19	Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle, zukunftsträchtige, umweltverträgliche und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich grundsätzlich auf den FNP 2020 8. Änderung - Große Feld / Langenberger Straße - Zur Sache: Der bisherige Entwurf sieht keinerlei Bauzeitbeschränkungen und Hinweise zum Arbeits- und Gesundheitsschutz vor. Insbesondere fehlen Bauzeitenbeschränkungen, auch zur Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Vögel. Falls Gehölze entfernt werden müssen, sind diese nur im Zeitraum vom 01.03 - 31.10 zu entfernen. Zum Schutz der Fledermäuse sind Bäume mit einem Stammdurchmesser über 30 cm vor der Fällung auf vorhandene Quartiere zu überprüfen. Da die Stadt Velbert in der Vergangenheit, z.B. wiederholt im Verlauf des Jahres 2018 bei der Überwachung der Bauarbeiten des Projektes 706.01 - Brangenberger Straße, nicht in der Lage war die Einhaltung dieser Bestimmungen sicherzustellen, ist hier über die Kenntlichmachung im Bebauungsplan hinaus, die externe Beaufsichtigung aller eventuellen Baumaßnahmen zu fordern. Darüber hinaus ist zu betonen, dass der Errichtung des Industrie- und Gewerbegebietes grundsätzlich aus Gründen des Artenschutzes, aus landschaftspflegerischen Gründen und aus wirtschaftlichen und fiskalischen Gründen widersprochen werden muss.
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich einer fehlenden Bauzeitenbeschränkung hinsichtlich Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie zum Artenschutz (Brutzeit) vorgetragen. Zudem wird gefordert zu fällende Bäume vor der Fällung auf vorhandene Quartiere (z.B. Fledermäuse) zu überprüfen. Zudem wird die Planung mit einem pauschalen Hinweis auf Artenschutz, Landschaftspflege, Wirtschaftlichkeit und fiskalische Gründe abgelehnt. Hinsichtlich des vorgetragenen Belanges, dass der Entwurf keinerlei Bauzeitenbeschränkungen sowie Hinweise zum Arbeits- und Gesundheitsschutz vorsehe, kann erwidert werden, dass ein Flächennutzungsplan diese Festsetzungen nicht vorsehen kann, da diese Bestimmungen entweder durch geltendes Recht grundsätzlich anzuwenden sind oder auf

	Ebene der Baugenehmigung geprüft und vorgegeben werden. Gleiches kann zu der Forderung der Überprüfung der Bäume vor Fällung aus Artenschutzgründen angeführt werden. Diese Bestimmungen können nicht Gegenstand eines vorbereitenden Bauleitplanes sein. Zu den pauschal angeführten Bedenken hinsichtlich Artenschutz, Landschaftspflege und Wirtschaftlichkeit wird auf die Ausführungen in den Themenblöcken „Arten-, Umwelt-Landschaftsschutz“ und „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ in Kapitel 3.3 verwiesen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgetragenen Belange zur Bauzeitenbeschränkung sowie Hinweise zum Arbeits- und Gesundheitsschutz können nur zur Kenntnis genommen werden, da derartige Vorgaben nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung sind.
Lfd. Nr. 20	**ID 11174**
vom 21.01.19	Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle, zukunftsträchtige, umweltverträgliche und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich grundsätzlich auf den FNP 2020 8. Änderung - Große Feld / Langenberger Straße - Zur Sache: „Das Plangebiet weist ein ausgeprägtes Relief auf. Die Geländehöchstpunkte liegen im nordwestlichen sowie im südlichen Plangebietsbereich mit Höhen um die 230 m üNHN. Das Gelände fällt in westliche Richtung auf 220 m üNHN und in östliche Richtung auf 190 m ab. Flächen mit geringer Neigung finden sich lediglich kleinteilig im Westen des Plangebietes, im Bereich der Kuppenlage und auf der nördlichen Ackerfläche (parallel der Langenberger Straße). Zwischen dem nördlichen und dem südlichen Teil des Plangebietes gibt es eine ausgeprägte Kulturstufe (oberhalb einer ehem. Straße, die heute als Feldweg genutzt ist.“ vgl. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 761 „Große Feld - Langenberger Straße“ der Stadt Velbert. Ferner ergaben die Bodengutachten der Fa. Dr. Spahn https://www.o-sp.de/download/velbert/193900 https://www.o-sp.de/download/velbert/193901 https://www.o-sp.de/download/velbert/193904 erhebliche Baugrundrisiken und außerordentlichen Investitionsbedarf für die Erschließung und Sicherung des Baugrundes. Allein die Rückstellungen im Etat der Technischen Betriebe Velbert weisen für das Jahr 2019 einen Betrag von 20 Mio € für die technische Erschließung des Areals aus. Es ist damit von Gesamterschließungskosten für die Stadt Velbert von mindestens 30 Mio € allein für die städtische Erschließung auszugehen. Die Risiken für potentielle Investoren sind erheblich. Das Gelände ist für eine Bebauung in großen Teilen nur nach baugrundlicher Einzelbegutachtung und z.T. nur unter Zuhilfenahme von Pfahlgründungen geeignet. Ferner weist eine der Stadt Velbert vorliegendes Sachverständigengutachten des renommierten staatlich vereidigten Sachverständigen Dr, Botschek auf zusätzliche Risiken hin, welche in den bestehenden o.g. Gutachten bisher nicht berücksichtigt werden. Es besteht also ein erhebliches Investitionsrisiko für potentielle Investoren. Damit ist eine wirtschaftlich vertretbare Vermarktung dieses Planungsgebietes nicht nur absolut auszuschließen, Es ist somit klar abzusehen, dass die Entwicklung dieses Gebietes die ohnehin prekäre finanzielle Lage der Stadt Velbert dramatisch verschlechtern wird.

	Als Bürger dieser Stadt muss ich daher nachdrücklich fordern, dieses absolut unverantwortbare und finanziell desaströse Projekt einzustellen. Weiterhin ist zu kritisieren, dass mit der Verlagerung der Erschließungskosten für ein städtisches Grundstück auf die Technischen Betriebe Velbert und weitere Tochterunternehmen gegen die Prinzipien der guten Verwaltungspraxis verstoßen wird. Es werden erhebliche Investitionen der Aufsicht der gewählten Ratsmitglieder entzogen und außerdem die Bürger in doppelter Hinsicht geschädigt. Es werden sowohl die Ausgaben der Stadt als auch die Beiträge der Bürger, welche von den städtischen Betrieben im Umlageverfahren erhoben werden, signifikant steigen. Es ist zu fordern diese demokratiefeindliche und unsolide Praxis der Kommunalaufsicht zur Prüfung vorzulegen. Darüber hinaus ist zu betonen, dass der Errichtung des Industrie- und Gewerbegebietes grundsätzlich aus Gründen des Artenschutzes, aus landschaftspflegerischen Gründen und aus wirtschaftlichen und fiskalischen Gründen widersprochen werden muss.
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich der Belange Baugrund, Wirtschaftlichkeit und demokratischer Legitimierung der Ausgaben vorgetragen. Die Planung wird zudem mit dem Hinweis auf die Belange Artenschutz, Landschaftspflege sowie aus wirtschaftlichen und fiskalischen Gründen abgelehnt. Hinsichtlich der vorgetragenen Bedenken zu den Themen Baugrund und Wirtschaftlichkeit wird auf die Ausführungen in den Themenblöcken „Baugrund und Topografie“ sowie „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Der Antragsteller trägt die Bedenken vor, dass die Erschließungskosten für ein städtisches Grundstück auf die Technischen Betriebe Velbert AöR verlagert werden sollen und somit der demokratischen Kontrolle entzogen würden. Dazu kann ausgeführt werden, dass diese Belange kein Gegenstand sind, die im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung abgewogen werden können, da diesbezüglich hier keine Regelungsmöglichkeit besteht. Es folgen noch pauschale Hinweise auf den Artenschutz, die Landespflege, die Wirtschaftlichkeit und fiskalische Gründe, die dieser Planung entgegenstehen würden. Zu diesen pauschal angeführten Bedenken wird auf die Ausführungen in den Themenblöcken „Arten-, Umwelt- Landschaftsschutz“ und „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ in Kapitel 3.3 verwiesen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 21	**ID 11175**
vom 21.01.19	Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle, zukunftsträchtige, umweltverträgliche und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich grundsätzlich auf die Begründung zum Entwurf 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Große Feld / Langenberger Straße im Oktober 2018 Zur Sache: „Betrachtet man die zur Zeit im Flächennutzungsplan dargestellten tatsächlich nutzbaren Reserveflächen für Gewerbe, abgesehen von den Flächen, die bereits südlich der Langenberger Straße im FNP dargestellt sind (ca. 10 ha), verbleiben ca. 20 ha, die dem Markt zur Verfügung stehen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass es sich hier zu großen Teilen um private Flächen handeln, die nicht alle zielgerichtet vermarktet werden. Bei einem durchschnittlichen Verbrauch von ca. 2,6 ha pro Jahr wären diese Flächen nach 7-8 Jahren verbraucht. Es besteht bereits auf mittelfristige Sicht ein erhebliches quantitatives Defizit an gewerblichen Reserveflächen. “ (Zit. S.3 der o.a. Begründung). Die dieser Berechnung zugrunde liegenden Berechnungen sind grundsätzlich nicht nachvollziehbar. Es existieren weitere weitaus geeignetere und ökologisch weniger wertvolle

	Flächen auf Velberter Stadtgebiet, etwa im Umfeld der Autobahnanschlüsse Tönisheide und Wülfrath. Mit einem nachvollziehbaren aktiven Rückgewinnungskonzept ungenutzter Gewerbeflächen können im Planungshorizont erhebliche weitere Flächen gewonnen werden. Es handelt sich bei dem angemeldeten Bedarf also nicht um eine objektive Notwendigkeit, sondern um ein politisches Statement. Mit nur geringfügigem Aufwand kann auch Velbert ungenutzte Industrieflächen zurückgewinnen oder an neue Interessenten vermakeln. Bereits in jüngster Vergangenheit sind hier zahlreiche Flächen auf den Markt gekommen. So wurde etwa das sogenannte Woeste-Gelände zur Wohnbebauung freigegen. Hier hat man durch eine Änderung der Nutzungsmöglichkeiten dem privaten Gewinnstreben des Eigners den Vorzug vor den Interessen der Bürger der Stadt gegeben. Auch in naher Zukunft werden sich voraussichtlich ähnliche Gelegenheiten ergeben. Aktuell planen zahlreiche große Velberter Unternehmen die Ausgliederung weiter Teile der Produktion ins europäische und/oder asiatische Ausland. Die Bebaubarkeit des großen Feldes wird diesen durch EU-Subventionen getriggerten Prozess nicht aufhalten können. Vielmehr steht zu erwarten, dass weitere Leerstände eintreten werden. Es besteht also faktisch kein Bedarf an neuer Flächenversiegelung, die alle Klimaziele des Bundes, des Landes und der Gemeinde Velbert konterkariert, sondern es besteht vielmehr Bedarf an kompetenter und verantwortungsvoller Kommunalpolitik, welche die Ressourcen der Stadt Velbert hebt und eine umweltverträgliche Stadt- und Wirtschaftsentwicklungsplanung betreibt. Darüber hinaus ist zu betonen, dass der Errichtung des Industrie- und Gewerbegebietes grundsätzlich aus Gründen des Artenschutzes, aus landschaftspflegerischen Gründen und aus wirtschaftlichen und fiskalischen Gründen widersprochen werden muss.
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich des Flächenbedarfes, der besser geeigneten Alternativstandorte sowie der mangelhaften Reaktivierung von Gewerbebrachen vorgetragen. Zudem wird der Planung grundsätzlich aus Gründen des Artenschutzes, der Landschaftspflege, der Wirtschaftlichkeit und aus fiskalischen Gründen widersprochen. Zu dem vorgetragenen Belang der nicht nachvollziehbaren Gewerbeflächenbedarfe wird in der Stellungnahme nur angemerkt, dass diese Berechnungen grundsätzlich nicht nachzuvollziehen seien, aber kein konkreter Hinweise gegeben, warum dies der Fall sei. Daher kann an dieser Stelle nur auf die Darstellungen in Kapitel 1.1 der Begründung „Gewerbeflächenbedarfe“ verwiesen werden. Der Anregung andere Flächen für eine gewerbliche Entwicklung in Anspruch zu nehmen, da diese weitaus geeigneter und ökologisch weniger wertvoll seien wird nicht gefolgt. Insbesondere werden in der Stellungnahme die Bereiche an der Autobahnanschlussstelle Neviges / Wülfrath der A 535 genannt. Diese Bereiche sind im Verfahren zur Aufstellung des Regionalplanes von Seiten der Stadt Velbert als GIB-Reserven für den Regionalplan vorgeschlagen worden. Diese Flächen sind durch den Kreis Mettmann und die Bezirksregierung Düsseldorf u.a. aufgrund der isolierten Lage im Siedlungsraum und aus ökologischen Gründen als nicht geeignet für eine gewerbliche Entwicklung angesehen worden. Der Bereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im damaligen Verfahren im Vergleich zu der oben angesprochenen Fläche aus regionalplanerischer Sicht und auch aus Sicht der Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann als geeigneter angesehen worden. Hinsichtlich der Kritik am mangelhaften Flächenrecycling kann angeführt werden, dass überall dort, wo Innenbereichsentwicklungen möglich sind bzw. in der näheren Vergangenheit möglich waren, diese auch genutzt bzw. umgesetzt wurden. Beispielhaft zu nennen sind hier die abgeschlossenen oder noch laufenden Entwicklungen wie die die Reaktivierung der lange Zeit brachliegenden gewerblichen Flächen an der Talstraße (ehemalige Gießerei „Engels“), die gewerbliche Folgeentwicklung der Flächen im Bereich Am Rosenhügel (Velbert-Neviges), die gewerbliche Entwicklung ehemaliger Deponieflächen im Bereich der Industriestraße oder Siedlungsentwicklungen im Bereich der Sontumer Straße (Gießerei Woeste). Durch diese Entwicklungen konnte dem Ziel der Innenentwicklung entsprochen und Außenbereichsflächen geschont werden. Derzeit sind jedoch im gesamten Stadtgebiet keine vergleichbaren Flächen mehr vorhanden, die für eine großflächige Flächenreaktivierung oder Flächenkonvertierung im Sinne einer Innenentwicklung zur Ver-

	fügung stehen. Zur konkret angesprochenen Gewerbebrache der Gießerei Woeste ist darauf hinzuweisen, dass es sich hier um eine zentral im Siedlungsgebiet gelegene ca. 5,5 ha große Fläche handelt, bei der im Rahmen der damaligen Abwägung einer Entwicklung von Wohnen und Einzelhandel der Vorzug gegenüber einer gewerblichen Entwicklung gegeben worden ist und auch dadurch die Inanspruchnahme von Freiraum für diese Nutzungsansprüche vermieden werden konnte. Belange, die damals gegen eine gewerbliche Entwicklung gesprochen haben waren u.a die eingeschränkte gewerbliche Nutzbarkeit aufgrund der benachbarten Wohnbebauung, die mangelhafte Verkehrsanbindung für den überregionalen Verkehr sowie die sich durch Größe, Lage und Restriktionen ergebende fehlende Eignung dieser Fläche die bestehenden Bedarfe, auch aus qualitativer Sicht, decken zu können. Es folgen noch pauschale Hinweise auf den Artenschutz, die Landespflege, die Wirtschaftlichkeit und fiskalische Gründe, die dieser Planung entgegenstehen würden. Zu diesen pauschal angeführten Bedenken wird auf die Ausführungen in den Themenblöcken „Arten-, Umwelt- Landschaftsschutz“ und „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ in Kapitel 3.3 verwiesen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 22	**ID 11176**
vom 21.01.19	Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle, zukunftsträchtige, umweltverträgliche und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die Begründung zum Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Große Feld / Langenberger Straße im Oktober 2018 Zur Sache: In Anlage finden Sie meine Einlassungen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vom 31,03.2018 für den FNP 2020 8. Änderung - Große Feld / Langenberger Straße – und ebenfalls ergänzend meine damalige Einlassung zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung Bebauungsplanänderung 761 - Große Feld /Langenberger Straße -. Die in Ihren Abwägungen getroffenen durch standardisierte Textbausteine beantworteten Stellungnahmen der Planungsbehörde sind in weiten Teilen nicht nachvollziehbar oder inzwischen überholt. Sie beziehen Sich auf Studien, welche bezüglich der Methodik und der getroffenen Schlussfolgerungen in zahlreichen Punkten nicht hinreichend oder nicht nachvollziehbar sind. Hier weise ich ausdrücklich auf meine Einwände 1 bis 7 hin, welche Ihnen in den letzten Tagen zugegangen sind. Ich halte deshalb meine in der Anlage übermittelte Einlassung in vollem Umfang aufrecht und ergänze für dieses Verfahren, wie folgt: Das betreffende Areal ist m.E. absolut ungeeignet. Eine Erschließung als Gewerbegebiet ist nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten zu erreichen. Auf dieser Fläche ist bei gewerblicher Nutzung mit erheblichem Abrieb von LKW-Reifen, mit toxischen Staubemissionen von Bremsbelägen, mit Verunreinigungen durch auch unbeabsichtigte Öl- und Schmierstoffverluste des gewerblichen Verkehrs zu rechnen. Ferner ist aus der Gewerbetätigkeit ebenfalls mit umherfliegenden Schmutz- Papier- und Kunststoffpartikeln in erheblichem Ausmaß zu rechnen. Diese Emissionen würden aufgrund der topographischen Lage des Areals einen bisher völlig unbeeinträchtigten Großraum in Richtung des Ortsteils Langenberg, Gasthaus Nickhorn und Diakonie Bleibergquelle verschmutzen. Die Bodenversiegelung wird durch Aufheizung die Temperatur des Oberflächenwassers im Sommer drastisch erhöhen. Damit würden die Ökosysteme der zur Ableitung vorgesehenen temporär trockenfallenden Kleingewässer erheblich gestört, bzw. diese zerstört. Im Falle einer Nutzung als Gewerbe- bzw. Industriegebiet sind in jedem Fall geeignete Maßnahmen zu treffen, um solche negativen Auswirkungen zu vermeiden. Dazu gehören die Einrichtung von Retentionsbodenfiltern, in Verbindung mit den zu planenden Regenrückhaltebecken.

	Die Kapazität der Regenrückhaltebecken sollte in jedem Fall unter Berücksichtigung der Unwetterereignisse der vergangenen 20 Jahre bemessen werden. Für Gewerbeinteressenten sind strenge Auflagen erforderlich, um die Verunreinigung der umliegenden und tieferliegenden Bereiche zu vermeiden. Außerdem bemängele ich eine weitere Belastung der Langenberger Straße durch eine zu erwartende Zunahme des Güter- und Berufsverkehrs. Hier ist nicht nur eine Stickoxidmessung im oberen Bereich (Langenberger- Ecke Metallstraße) dringend geboten. Es steht zu vermuten, dass hier bereits heute eine gesundheitsgefährdende Situation gegeben ist. Im Falle der Inbetriebnahme eines weiteren Gewerbegebietes ist eine Sperrung der Langenberger Straße für Schwerverkehr und Dieselfahrzeuge zu fordern. Ergänzend zu den zur obigen Begründung beziehe ich mich explizit auf Ihre Abwägung: „Die darüber hinaus beschriebenen Bedenken und Befürchtungen sind mit konkreten gewerbliche Nutzungen bzw. Folgeerscheinungen verbunden, welche sich erst im Rahmen des Planvollzuges tatsächlich ergeben werden. Zum jetzigen Zeitpunkt sind diese nicht valide absehbar und einschätzbar. Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt sind die späteren gewerblichen Nutzungen (also konkrete Betriebs- und Anlagenarten) nicht abschließend bekannt. Allerdings werden bereits auf Ebene der Bauleitplanung entsprechende Festsetzungen getroffen (z. B. die Emissionskontingentierung und der Ausschluss von Störfallbetrieben), um schädliche Emissionen zu verhindern. Die vorgetragenen Bedenken und Befürchtungen sind somit der Konfliktlösung im Planvollzug zugänglich. Zudem ist in diesem Zusammenhang auf die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Umweltberichtes zu verweisen.“ (S.143, Begründung gem. § 2a BauGB Bebauungsplanentwurf Nr. 761 - Große Feld / Langenberger Straße -). Hierzu ist zu sagen, dass die vorgelegten Verkehrsgutachten zusätzlichen mindestens 1500 Kfz, darunter allein ca. 600-700 Lkw pro Tag ausgehen. Bei einer derartigen Verkehrsbelastung der Fläche muss die Forderung nach Retentionsbodenfiltern erneut betont werden, da die Abwässer aus der Oberfläche des Planungsareals i.d.R. in zwei naturnahe Gewässer, welche sich durch Landschaftsschutzgebiet schlängeln, ergießen. Auch können sich aufgrund der bestimmungsgemäßen zeitweiligen Befüllung der Regenrückhaltebecken, in diesen Anreicherungen der das Absinken von Schadstoffen bilden, welche im Folgebetrieb in die natürlichen Gewässer gelangen und diese erheblich verunreinigen. Diese erheblichen Beeinträchtigungen sind bereits in diesem Stadium der Planung absehbar und auch durch spätere Regelungen nicht zu heilen. Weiterhin beziehe ich mich auf Ihre Ausführungen in der Begründung zum Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Große Feld / Langenberger Straße vom Oktober 2018: „Im Wesentlichen ist hier darauf hinzuweisen, dass die zukünftig anzusiedelnden Betriebe durch die bereits ansässigen Wohngebäude (und deren planungs- und immissionsschutzrechtlichen Schutzstatus) hinsichtlich ihrer zulässigen Emissionen limitiert sind. Denn letztendlich bilden die bereits vorhandenen Wohngebäude im Umfeld des Plangebietes bzw. konkret deren planungs- und immissionsschutzrechtlicher Schutzstatus die Grundlage für die vorgenommenen Emissionskontingentierung und somit auch die zukünftig zulässigen Emissionen im Plangebiet. Im Rahmen der behördlichen Genehmigungsverfahren für einen gewerblichen Betrieb ist zudem nachzuweisen, dass durch den Betrieb auch keine unzumutbaren Luft- / Geruchsemissionen bzw. eine Beeinträchtigung durch Beleuchtung des Betriebsgeländes erfolgt.“ Hierzu ist zu sagen, dass die vorgelegten Schallgutachten die topographische Besonderheit des Geländes nicht hinreichend berücksichtigen. Dies gilt besonders für die Anwohner des Richrather Weges, welche sich, durch die zum Großen Feld flankierenden Hügelketten, in einer besonders exponierten schallverstärkenden Situation befinden, welche den Schall, ähnlich dem Parabolspiegel eines Richtmikrophons verstärken. Für diese Menschen sind gesundheitsgefährdende Schallereignisse jenseits von 70 db zu befürchten. Der Errichtung eines Gewerbe- und Industriegebietes muss deshalb widersprochen werden.
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich der Belange Wirtschaftlichkeit, Entwässerung, Verunreinigung der Gewässer, Verkehr sowie Lärmschutz und Luftqualität vorgetragen.

	Der Belang Wirtschaftlichkeit der Planung wird im Themenblock „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ in Kapitel 3.3 ausführlich erläutert. Die vorgetragenen Belange zur Entwässerung werden im Themenblock „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“ in Kapitel 3.3 ausführlich erörtert. Zudem soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass eine Einleitungsgenehmigung in die Gewässer durch die untere Wasserbehörde und den Bergisch Rheinischen Wasserverband nur positiv beschieden wird, wenn negative Beeinträchtigungen für die Gewässer weitestgehend vermieden werden. Dies muss aus hydraulischer und aus ökologischer Sicht nachgewiesen werden. Der Belang Verkehr wird in dem Themenblock „Verkehr“ in Kapitel 3.3 abgewogen. Die Belange Verkehrssicherheit sowie Belastung der Anwohner bzw. Nutzer der Langenberger Straße sollen auch im sich derzeit in Aufstellung befindlichen Lärmaktionsplan der Stufe 3 berücksichtigt werden. Hier wird die Maßnahme „Lkw-Lenkung“ vorgeschlagen. Dadurch soll bewirkt werden, dass die Lkw mit Quelle oder Ziel „Gewerbegebiet Langenberger Straße“ möglichst anwohnerverträglich zu den Autobahnanschlüssen geführt werden. Die mit den gewerblichen Nutzungen einhergehenden verkehrlichen Lärmbelastungen werden, solange sie noch direkt den Betrieben zuzuordnen sind, nach den Regelungen der TA Lärm erfasst. Demnach ist der Verkehrslärm als gewerblicher Lärm zu werten, solange er den jeweiligen Betrieben zuzuordnen ist und noch nicht im allgemeinen Verkehr „untergegangen“ ist. Sobald der Lärm dem „allgemeinen Verkehr“ zuzuordnen ist, fällt dieser unter die Regelungen der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung). Somit fallen die in der Stellungnahme angesprochenen Verkehre außerhalb des Plangebietes bzw. die mit ihnen verbundenen Emissionen unter den Regelungsgehalt der 16. BImSchV. Eine relevante Erhöhung der zulässigen Immissionsgrenzwerte, die auf das geplante Gewerbegebiet an der Langenberger Straße zurückzuführen ist, ist nicht zu erwarten. Sollte wich jedoch im Rahmen des Planvollzugs wider Erwarten doch eine relevante Erhöhung der Beurteilungspegel des Verkehrslärmes nach der 16. BImSchV ergeben, die eindeutig dem Gewerbegebiet an der Langenberger Straße zuzuordnen ist, sind ggf. entsprechende schallschützende Maßnahmen durchzuführen. Die Belange Lärmschutz und Luftqualität werden in dem Themenblock „Immissionsschutz“ in Kapitel 3.3 ausführlich betrachtet und abgewogen. Hinsichtlich des Schallgutachtens wird kritisiert, dass die hier vorherrschende Topografie nicht berücksichtigt worden sei, obwohl diese durch ihre Trichterform eine schallverstärkende Wirkung habe, so dass der Schall bei einigen weiter entfernt liegenden Wohnhäusern lauter sei, als bei näher liegenden Häusern. Zum einen ist darauf hinzuweisen, dass sich die Topografie weniger als Trichter oder Kessel darstellt, sondern eher um einen abfallenden Hang mit Geländekuppen und –mulden. Zudem wird in dem Schallgutachten dargelegt, dass für die in der Umgebung des Plangebietes liegenden Wohnhäuser die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden können. Aufgrund der Abnahme des Schalldrucks über die Entfernung, die Absorption der Geländefläche und durch Ausbreitungshindernisse (z.B. Gebäude oder größere Waldflächen) wird es umso „leiser“ je weiter die Schallquelle entfernt ist. Aus fachlicher Sicht kann dieser Einwand daher nicht nachvollzogen werden. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren und somit in den Prüfungen zur Einhaltung der zulässigen Emissionskontingente nach TA-Lärm eine detaillierte Berücksichtigung der jeweiligen konkreten örtlichen betrieblichen Verhältnisse (und somit auch der topographischen Verhältnisse) erfolgen werden, so dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.

Lfd. Nr. 23	ID 11177
vom 21.01.19	Hiermit sende ich Ihnen meine Stellungnahme in der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplanes des Großen Felds. Mit Bestürzung beobachte ich, dass die Planungen zur Bebauung des Großen Feldes seitens der Stadt vorangetrieben werden. Zunächst möchte ich auf Ihre Beurteilung meiner bereits abgegebenen Stellungnahme vom 2. April 2018 im vergangenen Beteiligungsverfahren bezüglich gesundheitsschädlicher Lärmemissionen eingehen. Aus meiner Erfahrung als Anwohner des betroffenen Gebietes kann ich das Gutachten zum Immissionsschutz nicht nachvollziehen und zweifele es an. Die vorhandene Topographie führt zu einer enormen Schallübertragung: das Tal hat eine Art „Kesselfunktion“, die dazu führt, dass auf der anderen Seite des Hangs die Geräusche von der Gegenseite in enormer Lautstärke übertragen werden. Diese besonderen Gegebenheiten halte ich für so speziell, dass sie sicherlich nicht in Berechnungen festgehalten bzw. nachgerechnet werden können. Das bisher erstellte Gutachten halte ich für nicht ausreichend. Eine Lärmbelastung von 75 dB und mehr halte ich bei der geplanten Bebauung und Nutzung für möglich und fordere in diesem Punkt weitere Prüfung/Gutachten, auch vor dem Hintergrund, dass für das Gebiet auch ein nächtlicher Betrieb vorgesehen ist. Darüber hinaus möchte ich mich auf die – aus meiner Sicht – falsche Beurteilung des Gebietes Große Feld innerhalb der „Checkliste Klimaschutz in der Bauleitplanung“ beziehen. Hier wurde die Lage des Baugebietes, so zum Beispiel die Nähe zu hochwasser- oder überschwemmungsgefährdeten Bereichen (Bleibergtal!) die Nähe zu urbanen Wärmeinseln (Gewerbegebiet Röbbeck!), die Lage in einer Frischluftschneise etc. falsch bewertet. Die Bewertungen der Liste stehen auch im Widerspruch der Kartierung zur Klimaanpassung des LANUV (http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de). Ich bitte hier um erneute Überprüfung. Wenn dieses Gebiet richtig bewertet wird, wird umso deutlicher, wie wichtig es für die Klimaregulation der Stadt Velbert ist. In Zeiten, in denen der Klimawandel in aller Munde und eine Herzensangelegenheit aller Bürger ist, sollte auch unsere Stadt nicht fahrlässig vorgehen und dieses Thema stiefmütterlich behandeln. Dass dieses Areal hochwertigen Ackerboden für die Landwirtschaft zur Verfügung stellt, welcher bei einer Versiegelung unwiederbringlich ist, sei auch an dieser Stelle noch einmal betont. Nach einer Berechnung von Michael Rütten, Bezirksstelle für Agrarstruktur, Düsseldorf, ist der Flächenverbrauch durch Versiegelung höchst kritisch einzustufen: „Falls die Veränderung der Flächennutzung im Kreis Mettmann so weitergeht, wie es im Durchschnitt der vergangenen 21 Jahre war, wären seiner Berechnung nach bereits in 80 bis 100 Jahren die landwirtschaftlichen Flächen komplett verschwunden – zugunsten von Wald oder Siedlungs- und Verkehrsflächen. „Der Siedlungsdruck ist unfassbar“, gab auch der Landrat zu.“ (Quelle: www.rlv.de/kreisbauernschaft/mettmann , hier: Aktuelles, 29.9.2018) Zuletzt möchte ich mich noch zum Naturdenkmal auf dem Areal Große Feld äußern: In der letzten Begründung konnte ich lesen, dass derzeit überprüft würde, ob an der Festsetzung als Naturdenkmal festgehalten werden soll. Die Überprüfung sollte in jedem Fall mit größter Sorgfalt und nicht „vom Schreibtisch her“ erfolgen. Sollte im letzten Sommer eine Ortsbegehung am Naturdenkmal stattgefunden haben, kann diese als nicht hinreichend hingenommen werden, da dieser ein extrem trockener Sommer war. Dass hier in Betracht genommen wird, ein Naturdenkmal beiläufig zu beseitigen, darf nicht hingenommen werden. „Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Verboten ist insbesondere: a) das Naturdenkmal zu beseitigen, zu beschädigen, zu zerstören sowie Veränderungen auf der Fläche oder in der Umgebung eines Naturdenkmales vorzunehmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal unmittelbar zu beeinträchtigen, (…)“ (Quelle: Der Landschaftsplan Kreis Mettmann 2012, Hrsg. Kreis Mettmann, der Landrat) Die Zerstörung von Natur-

	denkmälern wird mit Bußgeldern und Haftstrafen sanktioniert. An dieser Stelle appelliere ich noch einmal aus vollem Herzen für den Erhalt dieser Fläche in seiner derzeitigen Form! Dieser Appell richtet sich auch an Herrn Bürgermeister Dirk Lukrafka, der sich auch in seinem Grußwort zum Jahr 2019 für die Realisierung des Gewerbegebietes ausgesprochen hat. Hier sagte er, dass er „zwar Verständnis für die Belange der Anwohner und das Wohl der Allgemeinheit (hat), die Möglichkeit, mehr Arbeitsplätze in unserer Stadt zu schaffen und die Konjunktur zu stärken, hat hier jedoch Vorrang.“ Dass für einen Bürgermeister die Konjunktur mehr Bedeutung als das Wohl der Allgemeinheit hat, irritiert. So sollte ein Bürgermeister sich doch für das Wohl der Allgemeinheit in ´seiner` Stadt einsetzen und nicht mit Scheuklappen lediglich auf Zahlen schauen. Die Menschen in seiner Stadt, die er vertritt, sind viel mehr als einige Unternehmer. Von denen ist mir nach wie vor niemand bekannt, der tatsächlich plant, mit seinem Unternehmen auf das Areal Große Feld zu ziehen. Und sollte es lediglich ein Umzug eines Unternehmens in der Stadt sein, ist aufgrund von Umstrukturierungen und Modernisierungen mit Arbeitsplatzverlusten statt der Schaffung von Arbeitsplätzen zu rechnen. Ich appelliere – auch im Namen meiner Kinder, an die Stadt Velbert, umzudenken und sich auf ihre Stärken zu besinnen. Wir sind vor einigen Jahren in diese Stadt gezogen, um naturnah und mit guter Anbindung zum Ruhrgebiet zu wohnen. Eine Stadtentwicklung mit mehr Gewerbe und Industrie halte ich – gerade in Zeiten wie diesen - für rückschrittlich und nicht im Sinne unserer Kinder. Damit auch sie noch ein lebens- und liebenswertes Velbert erleben können, liegt es heute an uns, verantwortungsbewusst mit der Natur vor unserer Haustür umzugehen.
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich der Belange Immissionsschutz, Klimafunktion der Fläche, Bodenschutz und Naturdenkmal vorgetragen. Der Belang Lärm in dem Themenblock „Immissionsschutz“ in Kapitel 3.3 ausführlich betrachtet und abgewogen. Hinsichtlich des Schallgutachtens wird kritisiert, dass die hier vorherrschende Topografie nicht berücksichtigt worden sei, obwohl diese durch ihre Trichter oder Kesselform eine schallverstärkende Wirkung habe, so dass der Schall bei einigen weiter entfernt liegenden Wohnhäusern lauter sei, als bei näher liegenden Häusern. Zum einen ist darauf hinzuweisen, dass sich die Topografie weniger als Trichter oder Kessel darstellt, sondern eher um einen abfallenden Hang mit Geländekuppen und –mulden. Zudem wird in dem Schallgutachten dargelegt, dass für die in der Umgebung des Plangebietes liegenden Wohnhäuser die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden können. Aufgrund der Abnahme des Schalldrucks über die Entfernung, die Absorption der Geländefläche und durch Ausbreitungshindernisse (z.B. Gebäude oder größere Waldflächen) wird es umso „leiser“ je weiter die Schallquelle entfernt ist. Aus fachlicher Sicht kann dieser Einwand daher nicht nachvollzogen werden. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren und somit in den Prüfungen zur Einhaltung der zulässigen Emissionskontingente nach TA-Lärm eine detaillierte Berücksichtigung der jeweiligen konkreten örtlichen betrieblichen Verhältnisse (und somit auch der topographischen Verhältnisse) erfolgen werden, so dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden. Zu dem Belang der Klimafunktion der Fläche wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Der Antragsteller übt Kritik daran, dass die Bewertung die Bewertung in der Checkliste dahingehend erfolgt ist, dass das Baugebiet nicht in der Nähe zu hochwasser- oder überschwemmungsgefährdeten Bereichen liege. Dazu kann ausgeführt werden, dass diese Bewertung hinsichtlich der Abwägung zu Klimafolgenanpassung erfolgt ist. Es ist bei der Klimafolgenanpassung positiv zu bewerten, wenn keine neuen Baugebiete in diesen gefährdeten Bereichen geplant werden, um nicht der Gefahr von Hochwässern ausgesetzt zu sein. Da dies hier der Fall ist, erfolgte eine positive Bewertung aus Sicht der Klimafolgenanpassung. Zudem wird kritisiert, dass der Belang „Nähe zu urbanen Wärmeinseln“ positiv bewertet worden sei, obwohl das Gewerbegebiet Röbbeck sich in der Nachbarschaft befindet. Auch hier muss der Ansatz dieser Bewertung berücksichtigt werden. Hintergrund der Checkliste zur Klimafolgenanpassung ist, dass beachtet werden soll, wenn z.B. Wohngebiete in bereits vorhan-

	denen urbane Wärmeinseln (z.B. Innenstadtlagen) entwickelt werden sollen. Bei der verbindlichen Bauleitplanung könnten dann ggf. Festsetzungen vorgesehen werden, um das Mikroklima im Wohngebiet positiv zu beeinflussen (z.B. durch Begrünung der Straßenräume). Bei der Neuplanung eines Gewerbegebietes auf einer bisher für die Landwirtschaft genutzten Fläche besteht daher im Sinne der Checkliste keine Nähe zu einer urbanen Wärminsel, die das Mikroklima der zukünftigen Nutzer negativ beeinträchtigt. Die Belange des Bodenschutzes werden im Themenblock „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ in Kapitel 3.3 ausführlich abgewogen. Das in der Stellungnahme angesprochene Naturdenkmal ist im Landschaftsplan des Kreises Mettmann mit der Bezeichnung C 2.6-22 „Teich mit Feldgehölzen nördlich Waschenberg“ eingetragen. Die Eintragung erfolgte aufgrund der damals noch vorhandenen Silberweiden und der damals vermuteten Einstufung als Mundloch einer Zeche. Dieses festgesetzte Naturdenkmal stellt sich in der Örtlichkeit als eine kleine, temporär trockenfallende Wasserstelle dar, die schon seit mehreren Jahren nicht mehr mit Weiden bestanden ist. Aufgrund einer gutachterlichen Baugrunduntersuchung hat sich auch die damalige Einstufung als Mundloch einer Zeche nicht bestätigt. Die damals aufgeführten Schutzgründe haben sich somit nicht bestätigt bzw. sind nicht mehr vorhanden. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird daher geprüft, die Festsetzung im Landschaftsplan als Naturdenkmal aufzugeben. Da die Schutzgründe faktisch nicht mehr gegeben sind, geht die Stadt Velbert von der Aufgabe der Festsetzung im Landschaftsplan als Naturdenkmal aus. Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen für dieses Stillgewässer keine schutzwürdigen Tatbestände.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 24	**ID 11182**
vom 21.01.19	Hiermit lege ich Einspruch gegen die Bebauung des Großen Feldes mit einem Gewerbe-/Industriegebiet ein, da ich enorme Bedenken bezüglich der Wirtschaftlichkeit dieses Projektes habe. Bereits jetzt sind Erschließungskosten von rund 20 Millionen Euro geplant. Sollte es aufgrund der besonderen Beschaffenheit des Geländes (u. a. Tunnelerosionen) zu einem erhöhten Aufwand bei der Erschließung kommen, würden diese Kosten noch höher ausfallen. Auch die Folgekosten sind immens: Da das Abwasser aus dem Gebiet durch Pumpen befördert werden muss entstehen hier Ewigkeitskosten, die nicht zu verantworten sind. Da anscheinend noch nicht absehbar ist, dass Unternehmen planen sich hier anzusiedeln und es bei Umzügen innerhalb der Stadt nicht zur Steigerung von Arbeitsplätzen, sondern durch Zusammenlegungen und Umstrukturierungen/Modernisierungen zu Arbeitsplatzverlusten kommt, kann das Argument der Schaffung von Arbeitsplätzen hier auch nicht geltend gemacht werden. Falls sich wirklich Gewerbe ansiedeln würde, kann nur bei unternehmerischem Erfolg mit Gewerbesteuereinnahmen gerechnet werden - eine Erfolgsgarantie gibt es hier nicht. Aus diesem Grund fordere ich eine Wirtschaftlichkeitsrechnung für das Projekt sowie die Offenlegung, welche Unternehmen neue Flächen benötigen, so dass an bereits versiegelten, brachliegenden Flächen Möglichkeiten für eine gewerbliche/industrielle Nutzung geschaffen werden kann.
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken zu den Belangen Wirtschaftlichkeit sowie Nutzung von Innenbereichspotenzialen vorgetragen. Hinsichtlich der vorgetragenen Bedenken zur Wirtschaftlichkeit wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Zu der Anregung verstärkt Innenbereichspotenziale zu nutzen, kann angeführt werden, dass überall dort, wo Innenbereichsentwicklungen möglich sind bzw. in der näheren Ver-

	gangenheit möglich waren, diese auch genutzt bzw. umgesetzt wurden. Beispielhaft zu nennen sind hier die abgeschlossenen oder noch laufenden Entwicklungen wie die die Reaktivierung der lange Zeit brachliegenden gewerblichen Flächen an der Talstraße (ehemalige Gießerei „Engels“), die gewerbliche Folgeentwicklung der Flächen im Bereich Am Rosenhügel (Velbert-Neviges), die gewerbliche Entwicklung ehemaliger Deponieflächen im Bereich der Industriestraße oder Siedlungsentwicklungen im Bereich der Sontumer Straße (Gießerei Woeste). Durch diese Entwicklungen konnte dem Ziel der Innenentwicklung entsprochen und Außenbereichsflächen geschont werden. Derzeit sind jedoch im gesamten Stadtgebiet keine vergleichbaren Flächen mehr vorhanden, die für eine großflächige Flächenreaktivierung oder Flächenkonvertierung im Sinne einer Innenentwicklung zur Verfügung stehen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden durch die Verwaltung geprüft. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse wird den Bedenken nicht gefolgt.
Lfd. Nr. 25	**ID 11189**
vom 21.01.19	Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan 2020 aus November 2008 wird das Planungsgebiet als Fläche mit hohem Konfliktpotenzial definiert. In der damaligen Beurteilung heißt es: "Es sind erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit die Erholungseignung auch in weitem Umfeld absehbar, die infolge der üblicherweise großvolumigen Bebauung in Gewerbegebieten landschaftlich nicht eingebunden werden können. Vergleichbar massive Beeinträchtigungen sind bereits aus dem Industriegebiet Röbbeck bekannt. Als Teil großflächiger und gut zu bewirtschaftender Agrarbereiche kommt dem Aspekt Bodenschutz hier eine hervorgehobene Bedeutung zu [...] Die Entwicklung der Fläche stellt einen neuen Siedlungsansatz her, da sie funktional und landschaftsästhetisch dem Freiraum zugehört und nicht an vorhandene Siedlungsflächen anschließt. Soweit nicht aus sonstigen Erwägungen heraus die Unvermeidbarkeit einer Inanspruchnahme belegt wird, widerspricht dies dem in Gesetzen und lokalen Leitlinien formulierten Anspruch zum Vorrang der Innenstadtentwicklung und zur verkehrsvermeidenden Stadtentwicklung. Eine städtebaulich und landschaftsökologisch tragfähige Grundkonzeption, die die grundlegende Bewertung im konkreten Fall relativieren könnte, ist nicht erkennbar.\" Die damals festgestellten, gutachterlichen Einwände gegen eine Bebauung des Gebietes gelten noch heute. Wir wenden uns vor dem Hintergrund dieser Beurteilung und der desolaten ökologischen Gesamtlage – in Zeiten des Klimawandels und zunehmenden Flächenfraßes – gegen eine Umwidmung des Großen Felds in ein Industrie- und Gewerbegebiet. Inwiefern liegt die Unvermeidbarkeit einer Inanspruchnahme des Großen Feldes als GIB-Fläche vor und welche Zahlen stützen diesen Unvermeidbarkeitsanspruch nachvollziehbar und rechtfertigen das Übergehen von Boden- und Klimaschutzleitlinien?
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken zu den Belangen <u>Landschaftsbild</u> und <u>Bodenschutz</u> vorgetragen. Insbesondere wird hier auf die Bewertung der Fläche im Umweltbericht zur Aufstellung des FNP 2020 verwiesen. Zu dem vorgetragenen Hinweis, dass diese Fläche im damaligen Verfahren zur Neuaufstellung des FNP mit einer hohen Konfliktintensität bewertet wurde ist richtig. Diese Konfliktintensität ergab sich vor allem aufgrund der möglichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie dem Aspekt des Bodenschutzes. In der damaligen Begründung wird eine Inanspruchnahme unter der Bedingung zugestimmt, dass eine Inanspruchnahme aus sonstigen Erwägungen unvermeidbar wäre. Diese Unvermeidbarkeit der Inanspruchnahme wird nach Abwägung aller Belange durch die Stadt Velbert gesehen. Insbesondere sind hier die bestehenden Gewerbeflächenbedarfe zu nennen, die derzeit an keinem anderen Standort im Stadtgebiet gedeckt werden können. Die Prüfung alternativer Standorte (z.B. Bereiche an der Asbrucher Straße bzw. Rottberger Straße) ist im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes vorgenommen worden. Diese Standorte haben sich aus verschiedenen Gründen aber als konfliktträchtiger erwiesen, als der Standort an der Langenberger Straße.

	Zu den in der Stellungnahme angeführten Bedenken zu den Belangen Landschaftsbild und Bodenschutz wird auch auf die Ausführungen in den Themenblöcken „Artenschutz, Umweltschutz, Landschaftsschutz“ und „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ in Kapitel 3.3 verwiesen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 26	**ID 11190**
vom 21.01.19	Bezugnehmend auf das Artenschutzgutachten möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir in den Sommer- und Herbstmonaten häufig den Rotmilan seine Kreise über dem Planungsgebiet und dessen näheren Umfeld ziehen sehen. Außerdem brütete im Umfeld des Richrather Weges/des Planungsgebietes im Sommer 2017 die Waldohreule. Wir konnten zwei erwachsene Tiere und 3 Jungtiere beobachten. Den Standort des Horstes konnten wir jedoch leider nicht ausmachen. Im Sommer/Herbst 2018 war der Ruf der Waldohreule und mindestens eines Jungtieres östlich des Planungsgebietes wieder deutlich zu hören. Wir bitten darum, das Vorkommen dieser Arten zu prüfen und in Ihr Gutachten mit einzubeziehen.
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass der Rotmilan über dem Plangebiet sowie brütende Waldohreulen im Umfeld des Richrather Weges gesichtet worden sind. Die Waldohreule wird als weiterer Hinweis auf eine bei den Erhebungen nicht erfasste Art im Gutachten berücksichtigt. Hinsichtlich der Belange zum Artenschutz bzw. den in der Stellungnahme erwähnten Arten ist ergänzend anzumerken, dass sämtliche Artennennungen / Artensichtungen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen sind dem Fachgutachter zur Prüfung und Bewertung vorgelegt worden sind. Die zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erstellte Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG wurde entsprechend überarbeitet.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein.
Lfd. Nr. 27	**ID 11192**
vom	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes möchte ich folgende Anregungen und Bedenken vorbringen: 1. Bedarf Im Jahr 1999 hat die Stadt Velbert aufgrund eines von ihr behaupteten Bedarfs eine Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Röbbeck geplant. Die Ausweisung des Gebietes Röbbeck als GIB im Jahr 1999 sollte, so die damalige Argumentation, zur Stabilisierung und Fortentwicklung des Wirtschaftsstandortes unverzichtbar sein. Nachdem diese GEP-Änderung trotz schwerer Bedenken in einem regulären Verfahren umgesetzt wurde, wurden Änderungen am Flächennutzungsplan angestoßen, sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Es erfolgte eine Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Einwendungen der Bürger, sowie der Träger öffentlicher Belange hat die Verwaltung nie beantwortet. Überraschend wurden die Planungsverfahren seitens der Stadt dann zurückgezogen. Später wurde der Bedarf für neue Gewerbe- und Industrieflächen durch die Stadt Velbert im Jahr 2005 wiederum bestritten:

Die Stadt Velbert hat 2005 unter dem Aktenzeichen der Bezirksregierung 62.7.2.4.11 (43) die 43. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Velbert (Darstellung eines allgemeinen Siedlungsbereiches für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (ASB-E) – Sport- und Freizeitpark Röbbeck beantragt, gegen die ich mich mit Schreiben vom 17. Januar 2006 gewandt habe. Die Stadt hat Flächen, die zur Erweiterung des Gewerbegebietes Röbbeck welche 1999 angestrebt wurden und damals bereits vorgesehen und raumplanerisch gesichert waren umgewidmet, um einen der größten Freizeitparks in NRW mit dem zusätzlichen Angeboten im Messe- und Einzelhandelsbereich zu schaffen. Mein Einwand bezog sich auf die nicht schlüssige Argumentation der Stadtverwaltung, die behauptete, dass für neue Gewerbeflächen kein Bedarf bestehe. Die Flächen gehörten damals bereits weitgehend der Stadt so, dass eine rasche Umsetzung möglich gewesen wäre. Der Nachweis der Stadt Velbert, dass auf eine Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes verzichtet werden kann, ohne dass an anderer Stelle neue Inanspruchnahme von Freiraum erforderlich würde, fehlte seinerzeit. Die Stadt vermied in diesem Verfahren zu diesen Aspekten konkrete Ausführungen zu machen. Auf dieser Informationsbasis wurde ein beschleunigtes und vereinfachtes Verfahren durchgeführt. Das führte bereits damals zu erheblichen Abwägungsmängeln. Die Folge war ein Scheitern der Planung des Freizeitparks.

Dass es, wie seinerzeit von der Stadt behauptet, ein Überangebot an Gewerbeflächen auf dem Stadtgebiet gäbe, oder eine ausreichende Entwicklungsmöglichkeit auch im derzeitigen Rahmen der Bauleitplanung gegeben ist, ist nachvollziehbar. So hat die Stadtplanung seit Jahrzehnten kein Konzept für die Talachse in Langenberg vorgelegt, wo Gewerbeflächen ungenutzt oder brach liegend zur Verfügung stehen, bei hervorragender ÖPNV-Anbindung (2 S-Bahn- und künftig ein Regionalbahnhaltepunkt). Es wurden sogar große zusammenhängende Flächen mit einem guten Erschließungsgrad wie an der Bonsfelder- / Fellerstraße, welche für die Ansiedlung von Gewerbe vorgesehen waren, zurückgezogen und dem Allgemeinen Siedlungsbereich Wohnen zugeschlagen.

Da der 2006 mit hohem Planungsaufwand der Verwaltung geplante Freizeitpark, das sogenannten Sportal Röbbeck, nie auch nur im Ansatz über den Status einer Planungsposse hinausgekommen ist, bleibt die Frage offen, wie mit den, wie bereits ausgeführt, als Gewerbeflächen angekauften und vorgesehen Flächen umgegangen werden soll. Hier besteht offenbar ein weiteres Überangebot an potentiellen Gewerbeflächen. Diese sind in der Abwägung jedoch unberücksichtigt geblieben.

2. Verkehrsanbindung

Die Erreichbarkeit des Standortes mit dem ÖPNV ist nur peripher und völlig unzureichend gegeben. Das Verkehrsverhalten lässt erwarten, dass bei dieser peripheren Lage und schlechten Anbindung der Anteil des motorisierten Individualverkehrs (MIV) weit über 90% betragen wird. Eine leistungsfähige Anbindung an die vier Schnellbahnhaltepunkte in der Stadt ist nicht erkennbar.

3. Natur und Landschaft

Gem. Begründung zur FNP-Änderung wird bereits richtig festgestellt: “Die Planung führt aufgrund der teils weitreichenden Blickbeziehungen unzweifelhaft zu erheblichen Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes sowohl von der Langenberger Straße aus in den Freiraum gesehen, wie auch vom Freiraum und bestehenden anderen Siedlungsflächen auf das neue Gewerbegebiet gesehen.“ Die angebotene Lösung eines Pflanzstreifens am Südrand der Flächen ist nicht geeignet diese erheblichen negativen Auswirkungen abzustellen. Da das Gewerbegebiet sich durchgehend zur Langenberger Straße in die Höhe entwickelt, müsste der Pflanzstreifen eine Höhe erreichen, die mit standorttypischer Vegetation nicht erreichbar ist (nicht einmal mit hundert Jahre alten Mammutbäumen). Hinzu kommt, dass der Streifen mit immergrünen Gehölzen bepflanzt sein müsste. Es fehlt ein überzeugendes Konzept, wie diese Beeinträchtigung auch nur gemindert werden kann.

Zu bedauern ist der Verlust an, für unsere Region gesehen, höchst fruchtbaren und gut Wasser haltenden Böden. In der Begründung zur FNP-Änderung ist auf die Schutzwürdigkeit dieser Böden hinreichend nachgewiesen: „Das Vorhaben hat in Folge von Versie-

	gelungen erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut bei Lebensraumfunktion, Regel-, Speicher- und Pufferfunktion und Ertragsfunktion.“ Unter den Wetterextremen des Klimawandels, wie sie im Dürrejahr 2018 auch in unserer Region zu verzeichnen waren, sind leistungsfähige Böden zur Sicherung der Nahrungsmittelerzeugung unverzichtbar. Der hier vorgenommene schwerwiegende Eingriff erfolgt ohne Kompensation (wie auch?) und ohne schlüssiges Konzept zum Bodenschutz. <u>Zusammenfassung</u> Der Bedarf für die zusätzlichen Gewerbeflächen ist nicht hinreichend begründet. Die sprunghafte und widersprüchliche Argumentation in der Vergangenheit zeigt, dass die gegebenen Reserven teils ohne Not aufgegeben wurden, teils aufgrund falscher Planungsziele (gigantischer Freizeitpark) von der Verwaltung bis heute blockiert werden. Die Verkehrsanbindung ist über den MIV hinaus nicht oder nur grob im Ansatz gelöst. Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Landschaft und der Böden sind nicht oder nur unzureichend gelöst. Die Folge ist daher eine fehlerhafte Abwägung der schweren Eingriffe mit dem behaupteten Bedarf. Ich empfehle daher, die Inanspruchnahme des Freiraums auf dieser Grundlage zurückzuziehen.
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich der Belange <u>Flächenbedarfe für Gewerbe</u>, <u>Verkehrsanbindung</u> sowie dem <u>Eingriff in Natur und Landschaft</u> und dem <u>Bodenschutz</u> vorgetragen. Hinsichtlich der vorgetragenen Bedenken zum <u>Gewerbeflächenbedarf</u> wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Gewerbeflächenbedarf“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Zu den in der Stellungnahme gemachten Aussagen hinsichtlich der <u>Planungen im Bereich Röbbeck</u> kann ausgeführt werden, dass es richtig ist, dass der Bereich zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet Röbbeck und der Rottberger Straße für eine gewerblich industrielle Entwicklung im GEP 99 vorgesehen war und es erste Vorentwürfe für eine gewerbliche Entwicklung gab. Aufgrund der hier bestehenden topografischen Situation und des ökologisch hochwertigen Bereiches entlang des Bachlaufes Röbbeck hat sich dieser Bereich nach intensiver Betrachtung für eine gewerbliche Entwicklung als nicht geeignet dargestellt. Da diese Fläche aufgrund ihrer Anbindung und Lage aber gewisse Standortqualitäten aufweist, hat die Stadt Velbert damals entschieden, diesen Standort für eine freiraumbezogene Freizeitnutzung vorzusehen. Aus damaliger Sicht waren diese GIB-Reserven zur Deckung des gewerblichen Flächenbedarfes nicht erforderlich. Diese Annahme lässt sich anhand des im Jahr 2010 beschlossenen Flächennutzungsplanes der Stadt Velbert gut nachvollziehen, denn in dem damals neu aufgestellten Flächennutzungsplan sind in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf ca. 55 ha an gewerblichen Reserveflächen dargestellt worden. Diese Reserveflächendarstellung wurde für den damals vorhersehbaren Bedarf als ausreichend angesehen. Hinsichtlich der in der Stellungnahme angeführten Kritik der mangelhaften Nutzung von Gewerbebrachen kann angeführt werden, dass überall dort, wo Innenbereichsentwicklungen möglich sind bzw. in der näheren Vergangenheit möglich waren, diese auch genutzt bzw. umgesetzt wurden. Beispielhaft zu nennen sind hier die abgeschlossenen oder noch laufenden Entwicklungen wie die die Reaktivierung der lange Zeit brachliegenden gewerblichen Flächen an der Talstraße (ehemalige Gießerei „Engels“), die gewerbliche Folgeentwicklung der Flächen im Bereich Am Rosenhügel (Velbert-Neviges), die gewerbliche Entwicklung ehemaliger Deponieflächen im Bereich der Industriestraße oder Siedlungsentwicklungen im Bereich der Sontumer Straße (Gießerei Woeste). Durch diese Entwicklungen konnte dem Ziel der Innenentwicklung entsprochen und Außenbereichsflächen ge-

	schont werden. Derzeit sind jedoch im gesamten Stadtgebiet keine vergleichbaren Flächen mehr vorhanden, die für eine großflächige Flächenreaktivierung oder Flächenkonvertierung im Sinne einer Innenentwicklung zur Verfügung stehen. Die in der Stellungnahme angesprochene im GEP 99 noch für Gewerbe vorgesehenen Flächen im Bereich Fellerstraße sind aufgrund ihrer Standorteigenschaften und der nachgefragten Standortqualitäten für Gewerbe als nicht geeignet angesehen worden, so dass hier nach Abwägung der verschiedenen Belange einer Wohnflächenentwicklung der Vorzug gegeben worden ist. In der Stellungnahme wird die Verkehrsanbindung des geplanten Gewerbegebietes kritisiert. Insbesondere wird die mangelhafte Erreichbarkeit des Standortes mit dem ÖPNV kritisiert, so dass hier der Anteil des motorisierten Individualverkehres weit über 90% betragen werde. Es sei keine leistungsfähige Anbindung an die S-Bahnhaltepunkte erkennbar. Dazu kann ausgeführt werden, dass die Stadt Velbert über vier S-Bahnhaltepunkte verfügt, von denen sich zwei in Neviges und zwei in Langenberg befinden. Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten und der Standortanforderungen eines Gewerbegebietes konnte im Stadtgebiet kein Standort ermittelt werden, der eine bessere Anbindung an einen der S-Bahnhaltepunkte aufweist. Im weiteren Verfahren wird darauf zu achten sein, dass durch die angebotenen Buslinien und entsprechende Takte eine möglichst attraktive Verbindung zwischen dem Gewerbegebiet und den S-Bahnhaltepunkten in Langenberg bzw. Neviges angeboten wird. Zu den vorgetragenen Bedenken zu den Belangen Natur und Landschaft sowie Bodenschutz wird auf die Ausführungen in den Themenblöcken „Arten-, Umwelt-, Landschaftsschutz“ sowie „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ in Kapitel 3.3 verwiesen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 28	**ID 11194**
vom 21.01.19	Ich bin Bürgerin der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Eine Bebauung des Gebietes „Große Feld“ ist insbesondere in Zeiten des Klimawandels und den damit einhergehenden stärkeren Aufkommen von Starkregenereignissen und Hitzewellen unverantwortbar gegenüber den Anwohnern des Gebietes und allen nachfolgenden Generationen. Das Gebiet „Große Feld“ ist gemäß der Klimaanalyse für NRW des LANUV ein Gebiet mit hoher thermischer Ausgleichsfunktion. Gerade nach der Dürre- und Hitzeperiode im letzten Sommer sollte auf einer Erhaltung dieser Fläche bestanden werden. Die Bebauung dieser Freifläche stellt meines Erachtens eine Bedrohung für die Gesundheit aller Velberter und Velberterinnen dar. Auch im „Handbuch Stadtklima“, Herausgegeben vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW wird auf die besondere Bedeutung von Grünflächen bei der stadtplanerischen Anpassung an den Klimawandel hingewiesen. Meiner Meinung nach stellt die Bebauung des Gebiets „Große Feld“ einen unwiederbringlichen Verlust dar. Die zunehmenden Starkregenereignisse erfordern eine besondere Vorsicht bei der Neuplanung von großen Baugebieten. Die aktuelle Entwässerungsplanung berücksichtigt nur Starkregenereignisse im 5 Jahreshorizont. Dies ist insbesondere Aufgrund der starken Abschüssigkeit des Geländes und der dadurch bedingten geringeren Versickerung eine unzumutbare Gefährdung der unterhalb des Geländes ansässigen Bewohner. Außerdem wurde bisher die Gefahrenkarte Sturzfluten noch nicht veröffentlicht und in das Bewertungsverfahren mit einbezogen.

	In dem Planungsgebiet wurde durch das Fachgutachten von Dr. Botschek eine Tunnelerosion nachgewiesen, die Herkunft des dort auftretenden Wassers wurde bisher noch nicht geklärt. Weiterhin wird wertvollster Ackerboden unwiederbringlich vernichtet. Auch sorgt dieser Flächenverbrauch für eine Zerschneidung des Lebensraums vieler Tierarten, die Zerschneidung ist der Hauptgrund für das Artensterben. Ein Ausgleich für den Verlust dieses Bodens ist unmöglich. Auch fordere ich Sie zu einer Nachsuche in den zahlreichen unbesetzten Horsten um das Planungsgebiet
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich der Belange Klimaanpassung, Entwässerung, Baugrund, Bodenschutz und Artenschutz (Zerschneidung der Lebensräume, Nachuntersuchung der unbesetzten Horste) vorgetragen. Hinsichtlich der vorgetragenen Bedenken zum Belang Klimaanpassung wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hinsichtlich der vorgetragenen Bedenken zum Thema Entwässerung wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Zudem soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass eine Einleitungsgenehmigung in die Gewässer durch die untere Wasserbehörde und den Bergisch Rheinischen Wasserverband nur positiv beschieden wird, wenn negative Beeinträchtigungen für die Gewässer weitestgehend vermieden werden. Dies muss aus hydraulischer und aus ökologischer Sicht nachgewiesen werden. Hinsichtlich der vorgetragenen Bedenken zum Thema Baugrund wird auf die Ausführungen im Themenblock „Baugrund und Topographie“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hinsichtlich der vorgetragenen Bedenken zum Thema Bodenschutz wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hinsichtlich der vorgetragenen Bedenken zum Thema Artenschutz wird auf die Ausführungen im Themenblock „Arten-, Umwelt,- Landschaftsschutz“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hinsichtlich der Bedenken zur Zerschneidung der Lebensräume kann ergänzt werden, dass keinerlei Hinweise darauf vorliegen, dass das Plangebiet im Hinblick auf Wanderbewegungen eine besondere Bedeutung hat. Die beträchtliche Flächengröße lässt bei vergleichsweise geringer Strukturierung (vorwiegend große Ackerschläge) eine solche Bedeutung auch nicht erwarten. Zudem ist Zerschneidung keineswegs der Hauptgrund für das Artensterben. Dieses ist vielmehr auf zahlreiche unterschiedliche Faktoren zurückzuführen. Sämtliche relevanten Horststandorte wurden im Rahmen der in 2018 und 2019 erfolgten gutachterlichen Untersuchungen ausreichend geprüft.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 29	**ID 11199**
vom 21.01.19	Ich bin gegen die Umwandlung des Geländes \"Große Feld\" in ein Industrie Gebiet und einer damit einhergehenden Bebauung da dadurch die Überschwemmungsgefahr des Geländes der Bleibergquelle und besonders des Stadtteils Langenberg extrem steigt. Im Übrigen ist das Gelände Große Feld ein wichtiger Teil der grünen Lunge der Stadt. Auch wäre die Langenberger Straße durch das erhöhte Verkehrsmehraufkommen nicht nur während der Erschließungs- und Baumaßnahmen sehr stark belastet. Ebenso stehen allein in dem Industriegebiet Röbbeck noch über 50.000 qm Bauland zur Verfügung. Während sich lediglich eine Bebauung von ca. 20.000 qm für das Große Feld abzeichnet. Auch sind in anderen, kleineren Industriegebieten der Stadt noch nicht unerhebliche Flächen ungenutzt. So möchte ich Sie bitten von einer Ausweisung zum Industriegebiet für das \"Große Feld\" abzusehen und eine effektivere Nutzung der vorhandenen

	Flächen ins Auge zu fassen.
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich der Belange Entwässerung, Überschwemmungsgefahr für Bleibergquelle und Langenberg, Freiraumschutz, Verkehr und Flächenverbrauch vorgetragen. Hinsichtlich der vorgetragenen Bedenken zum Thema Entwässerung wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Zudem soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass eine Einleitungsgenehmigung in die Gewässer durch die untere Wasserbehörde und den Bergisch Rheinischen Wasserverband nur positiv beschieden wird, wenn negative Beeinträchtigungen für die Gewässer weitestgehend vermieden werden. Dies muss aus hydraulischer und aus ökologischer Sicht nachgewiesen werden. Hinsichtlich der vorgetragenen Bedenken zum Thema Freiraumschutz wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hinsichtlich der vorgetragenen Bedenken zum Belang Verkehr wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Verkehr“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hinsichtlich der Belastung der Langenberger Straße ist darauf hinzuweisen, dass es vorgesehen ist im Lärmaktionsplan der Stufe 3 für Velbert, der im Sommer 2019 beschlossen werden soll, die Maßnahme „Prüfauftrag zur Lenkung des LKW-Verkehres zur Entlastung der Langenberger Straße“ aufzunehmen. Hinsichtlich der Kritik am Flächenverbrauch und der ungenutzten vorhandenen gewerblichen Reserveflächen wird auf die Ausführungen im Themenblock „Gewerbeflächenbedarf“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Die in der Stellungnahme genannten Flächengrößen sind nicht korrekt. In der letzten Reserveflächenerfassung sind für den Bereich des Gewerbegebietes Röbbeck zwei kleinere Flächen mit insgesamt ca. 2,0 ha Größe erfasst worden. Durch das neue Gewerbegebiet, das den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 761 umfassen soll, sollen für die Betriebe nutzbare Flächen in einer Größenordnung von ca. 18 ha entwickelt werden.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 30	**ID 11204**
vom 21.01.19	Ich möchte es nicht versäumen mich zu dem geplanten Bebauungsplan der Stadt Velbert Große Feld an der Langenberger Str. zu äußern. Ich lebe seit fast 20 Jahre ganz in der Nähe des geplanten Industriegebietes und kenne die Gegend und die Beschaffenheit dort sehr gut. Ich bin nicht einverstanden, dass so eine wertvolle Natur für ein Industriegebiet zerstört wird, wo es noch andere Freiflächen im Raum Velbert gibt. Ich gehe dort regelmäßig spazieren, beobachte die Natur, die Rehe, genieße die frische Luft und finde es einmalig wie sich Menschen engagieren an diesem Fleck Kinder zu betreuen und ihnen die Natur nahe zu bringen. Um dieses Gebiet zu erschließen wird wertvolle Natur und Lebensraum zerstört was, nie wieder rückgängig gemacht werden kann wenn es einmal ins Rollen gebracht wurde. Wir können froh sein, dass wir dies noch direkt vor der Türe haben und sollten es so lange wie möglich erhalten. Für uns, unsere Kinder und weitere Generationen. Hinzukommt, dass jetzt schon auf der Langenbergerstr. zu viel Verkehr herrscht und man Probleme hat mit dem Auto aus den Nebenstraßen auf die Hauptstr. zu kommen. Zu Stoßzeiten staut sich der Verkehr von der Kreuzung OBI/Langenbergerstr. in alle Richtungen. Wenn nun auch noch der geplante neue Kindergarten am Brangenberg gebaut wird und die Eltern die Kinder dorthin fahren, erhöht dies auch den Verkehr und wird zu

	weiteren Staus führen. Ganz zu schweigen von der Gefahr für die Kinder, wenn der Fernverkehr an der Langenbergerstr. entlang fährt. Hier gibt es auch die Berufsschule und die meisten Schüler kommen und gehen zu Fuß. Die Schule Bleibergquelle führt auch an dem Projekt „Große Feld„ vorbei. Ich finde es nicht gut dass man die Kinder diesen Gefahren aussetzt. Der Fernverkehr wird ja nicht durch das Industriegebiet fahren, wenn der direkte Weg über die Langenberger Str. (Navi) kürzer und schneller ist. Ich bin gegen den Bau und möchte Sie auffordern sich Alternativen zu überlegen, um das Industriegebiet woanders zu planen.
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich der Belange Freiraumverbrauch und Verkehr vorgetragen. Hinsichtlich der Bedenken zum Belang Freiraumverbrauch wird auf den Themenblock „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ und die dortigen Ausführungen in Kapitel 3.3 hingewiesen. Hinsichtlich der Bedenken zum Belang Verkehr wird auf die Ausführungen im Themenblock „Verkehr“ in Kapitel 3.3 hingewiesen. Hinsichtlich der Belastung der Langenberger Straße ist darauf hinzuweisen, dass es vorgesehen ist, im Lärmaktionsplan der Stufe 3 für Velbert, der im Sommer 2019 beschlossen werden soll, die Maßnahme „Prüfauftrag zur Lenkung des LKW-Verkehres zur Entlastung der Langenberger Straße“ aufzunehmen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 31	**ID 11206**
vom 21.01.19	Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle, zukunftsträchtige, umweltverträgliche und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. gem. Amtsblatt der Stadt Velbert vom 30. November 2018 wurden die Unterlagen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes – Große Feld / Langenberger Straße – vom 29.11.2018 öffentlich ausgelegt. Im Amtsblatt ist angegeben, dass Stellungnahmen bis 21.01.2019 einzureichen sind. In der Bekanntmachung steht: \"Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht (bis zum 21.01.2019) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. §4a Abs.6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.\" Es erfolgt keine Angabe, wo diese Stellungnahme einzureichen ist. So fand ich keine gültige DE-Mail-Adresse, um eine rechtssichere Zustellung zu ermöglichen. Ferner erreichten mich, vermutlich aufgrund meines Bekanntheitsgrads im Vorstand einer Bürgerinitiative, in den letzten Tagen zahlreiche Anfragen nach dem Prozedere der Bürgerbeteiligung. Zahlreichen Bürgern war es offensichtlich nicht möglich, sich ohne externe Hilfe zu äußern. Nachdem mich nunmehr heute Abend noch eine besorgte Velberter Bürgerin erreichte: „Ich konnte aber die 2 Felder Öffentlichkeitsbeteiligung und Parallelverfahren (19:00 Uhr) nicht mehr öffnen.“ Ich mit meinem Computer allerdings zeitgleich das Portal erreichen konnte, drängt sich die Frage auf, ob dieses Online-Portal bestimmte Systemvoraussetzungen erfordert, welche Sie den Nutzern nicht hinreichend verdeutlichen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass es offensichtlich zahlreiche Versäumnisse gibt welche einen barrierefreien Zugang der Bürger zu verhindern, Der ordnungsgemäße Ablauf der Bürgerbeteiligung scheint nicht gegeben zu sein!.
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme wird kritisiert, der Zugang zum Online-Portal, ggf. aufgrund fehlender Systemvoraussetzungen, nicht für alle Bürger möglich gewesen sei.

	Die Stadt Velbert führt seit über 10 Jahren die Öffentlichkeitsbeteiligung mit Unterstützung eines Online-Portales durch. In diesem Zeitraum sind keine Beschwerden über mangelnde Zugänglichkeit an die Verwaltung herangetragen worden. Das Online-Portal ist eine zusätzliche Möglichkeit, neben dem postalischen Weg, eine Stellungnahme zu einem Bauleitplanverfahren abzugeben. Es erleichtert dem Bürger die Einsicht der relevanten Unterlagen und die Abgabe der Stellungnahme und wird von einer Vielzahl von Bürgern genutzt. Falls in einem Einzelfall ein Zugang zum Online-Portal nicht möglich war, kann das eine Vielzahl von Gründen haben, die im Nachhinein nicht mehr zu klären sind. Falls Fragen bei der Nutzung des Online-Portales auftreten, sind bei jedem Verfahren Ansprechpartner und Telefonnummern genannt, an die der Bürger sich wenden kann, um Hilfe zu erfragen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Bedenken wurden durch die Verwaltung geprüft. Aufgrund der Prüfung ist von einem ordnungsgemäßen Ablauf der Öffentlichkeitsbeteiligung auszugehen. Den Bedenken des Antragstellers wird nicht gefolgt.
Lfd. Nr. 32	**ID 11208**
vom 21.01.19	Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle, zukunftsträchtige, umweltverträgliche und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Auch bei deutlichen Minusgraden ist das Große Feld ein vielbesuchtes und unverzichtbares Nahrungsreservoir für Greifvögel. Das Naturdenkmal „Birke“ dient dabei regelmäßig seltenen Raubvögeln als Ausguck. Die beiliegenden Fotografien gelangen mir gestern! Bedauerlicherweise bildet das Online-Portal eine Barriere und erlaubt nur einen Upload pro Stellungnahme! Auch deshalb ist das Naturdenkmal unbedingt erhaltenswert!
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich des Belanges <u>Artenschutz</u> vorgetragen. Der Bereich sei ein Nahrungsreservoir für Greifvögel und das Naturdenkmal „Birke“ diene Raubvögeln als Ausguck. Eine Bedeutung als Nahrungshabitat ist bei den Flächen unbestritten. Auch liegt es nahe anzunehmen, dass der an das Plangebiet angrenzend mit einem Nest nachgewiesene

	Turmfalke unter anderem dort seine Beute findet. Es ist aber gerade wegen des relativ großen Jagdrevieres des Turmfalken ausgeschlossen, dass hier essentielle Nahrungshabitate betroffen sind. Aufgrund der Lage am Siedlungsrand sowie keiner weiteren kumulierenden Vorhaben ist davon auszugehen, dass für Greifvögel hinreichend weitere Flächen für die Nahrungssuche vorhanden sind.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 33	**ID 11228**
vom 18.01.19	Ich bin seit 29 Jahren (seit meinem Zuzug aus Bayern) Bürgerin der Stadt Velbert und mir ist eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung wichtig und ein großes Anliegen. Deshalb wende ich mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mir erscheint grade an diesem Platz ein Industriegebiet weder sinnvoll noch „zu Ende gedacht“. Folgende Gründe, die mich an der Sinnhaftigkeit und einer vorausschauenden Planung zweifeln lassen: 1) Aufgrund der schwierigen Topographie und geologischen Besonderheiten ist mit sehr hohen Erschließungskosten zu rechnen. Dem gegenüber steht eine völlig unklare Vermarktungssituation. Erhebliche Investitions- und Folgekosten (eventuell auch durch weitere Kosten bezgl. Verkehrsanbindung und –erweiterung) werden auf die Stadt zukommen, die direkten und indirekten Steuereinnahmen hingegen sind ungewiss. Das finanzielle Risiko und die wahrscheinlichen Verluste tragen die Velberter Bürger. Ich möchte das nicht! 2) Durch die Versiegelung eines sehr großen Areals sehe ich eine starke Hochwassergefahr. Vor allem durch die Hanglage und die sich in letzter Zeit verstärkt auftretenden „Platzregen“ (ich erinnere an den teilweisen Untergang von Wuppertal im vergangenen Jahr!) 3) Hochwertige Anbauflächen und Erholungsflächen (für Auge, Ohren und Nase) gehen unwiederbringlich verloren. Wie heißt es bei der sogenannten Weissagung der Cree : Erst wenn der letzte Baum gerodet, der letzte Fluss vergiftet, der letzte Fisch gefangen ist, werdet ihr merken, dass man Geld nicht essen kann!“ Ich rege nochmal eine intensive Überprüfung der vorhandenen Brachflächen/ Industriegebiete / Gewerbeflächen im gesamten Velberter Stadtgebiet an Gibt es hier nicht bereits genügend versiegelte und sogar erschlossene Flächen, die von der Industrie genutzt werden könnten? Muss eine Fläche, die von den Landwirten für die Herstellung von Lebensmitteln genutzt wird, „versiegelt“ und damit unbrauchbar gemacht werden? Müssen Tiere vertrieben und die Pflanzenwelt zerstört werden? Ich bin dagegen! Dieser grüne Flecken soll nicht zum Industriegebiet „umgewidmet“ werden
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich der Belange der Wirtschaftlichkeit, der Hochwassergefahr, des Flächenverbrauches (Verlust von Acker- und Erholungsflächen), dem Landschaftsbild sowie dem Natur- und Artenschutz vorgetragen. Hinsichtlich der Bedenken zur Wirtschaftlichkeit wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ in Kapitel 3.3 hingewiesen. Hinsichtlich der Bedenken zu einer erhöhten Hochwassergefahr wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“ in Kapitel 3.3 hingewiesen. Hinsichtlich der Bedenken zum Flächenverbrauch wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ in Kapitel 3.3 hingewie-

	sen. Hinsichtlich der vorgetragenen Bedenken zu den Belangen Landschaftsbild sowie Natur- und Artenschutz wird auf die Ausführungen in dem Themenblock –„Artenschutz, Umweltschutz, Landschaftsschutz“ in Kapitel 3.3 verwiesen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 34	**ID 11229**
vom 18.01.19	Ich bin Bürger der Bundesrepublik Deutschland und dieser Stadt und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Ich beziehe mich ausdrücklich auf die Stellungnahme von Bündnis90/Die Grünen. Ortsverband Velbert. zum geplanten Gewerbegebiet „Große Feld/Langenberger Straße". und schließe mich auch den dort angegebenen Argumenten vollumfänglich an. Grundsätzliche ist der Boden eine nicht vermehrbare Ressource. und weiteres quantitatives industrielles Wachstum auf Kosten der natürlichen Umwelt wie bisher kann und darf es nicht geben. wenn wir unseren Kindern und Enkeln eine lebenswerte Welt hinterlassen wollen. Der Strukturwandel muss die Richtung eines qualitativen Wachstums nehmen. nur behauptete. kaum zu beweisende zukünftige Arbeitsplätze und Gewerbesteuereinnahmen überzeugen nicht. Es steht sogar zu befürchten, dass nur bestehende Produktion auf den neuen Standort verlagert wird. unter Hinterlassung neuer Problembrachen. Die artenreiche vielgliedrige Kulturlandschaft unserer Heimat wird durch das geplante Industrie- und Gewerbegebiet weit über die eigentliche bebaute Fläche - derzeit scheinbar „nur" Acker - hinaus schwer beeinträchtigt. Das lokale - aber auch das globale - Klima wird durch die unvermeidliche Versiegelung durch die Bebauung und Verkehrsflächen negativ verändert. und nicht von irgendwem. sondern von uns hier und heute. So ein Wüstenklima kennt jeder von uns von den Parkplätzen der Einkaufsmärkte. die Flutwellen bei Starkregenereignissen - mitten in Deutschland mindestens aus dem Fernsehen. Durch die Lage des Plangebiets im Einzugsbereich des Hardenberger Baches wird für Langenberg die Gefahr von Flutwellen deutlich steigen. Die lebendigen kleinen Bäche und Quellsiepen werden zu Rückhaltebecken und Vorflutern. Die reinigende Kraft lebendiger Fließgewässer entfällt. im Gegenteil werden aus dem Gewerbe-und Industriegebiet und seinen Verkehrsflächen Schadstoffe und Müll eingetragen. In Velbert gibt es bereits viel zu viel Gewerbebrachen, welche zu entwickeln wären. Nicht weitgehend automatisierte Industrieanlagen für Massenproduktion in großen Hallen – mit wenigen Arbeitskräften. aber umso mehr Transportaufkommen - können das Ziel sein. Viel zu viel kurzlebige Wegwerfprodukte belasten bereits jetzt unsere Welt und unsere Verkehrssysteme. nicht zuletzt weil noch immer „Wachstum" als einziger Seligmacher verehrt wird. Für die Land- und Forstwirtschaft in Velbert kommt hinzu. dass die verfügbaren Flächen für die Betriebe immer weniger werden. und in diesem Fall nicht nur durch die zu bebauende Fläche. sondern darüber hinaus die durch Anlage sogenannter Ausgleichsflächen auf bisher wirtschaftlich ertragreichen Flächen. Letztlich ist die Anlage dieses Gewerbegebietes eine weitere unwiederbringliche Zerstörung unserer aller Lebensgrundlagen. Das Planungsvorhaben mag dem Nutzen einiger weniger dienen aber die Kosten tragen wir Bürger der Stadt alle. Die Stadt wird meiner Meinung nach dadurch weder besser noch lebenswerter noch zukunftsfähiger. Aus diesen Gründen sollte diese Änderung des Flächennutzungsplanes vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme wird Bezug auf die Position der Partei „Bündnis 90 / Die Grünen, Ortsverband Velbert“ genommen. Zudem werden Bedenken hinsichtlich der Belange Flä-

	chenverbrauch, Artenschutz, Kulturlandschaft, Klimaschutz, Hochwassergefahr, Schadstoffeinträge in die Bäche, Nutzung vorhandener Gewerbebrachen, Verlust landwirtschaftlicher Fläche vorgetragen. Der Antragsteller nimmt in seiner Stellungnahme Bezug zu einer Stellungnahme von „Bündnis 90 / Die Grünen, Ortsverband Velbert“ und schliesst sich den dort genannten Argumenten an. Dazu kann angeführt werden, dass die Fraktion keine Stellungnahme in dem Verfahren abgegeben hat. Der Antragsteller bezieht sich wahrscheinlich auf den Beitrag auf der Internetseite der Fraktion zu dieser Planung. Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen, kann inhaltlich im Einzelnen aber nicht abgewogen werden, weil a) es nicht Aufgabe der Verwaltung ist, sich die angesprochenen aber nicht beigefügten Stellungnahmen zu beschaffen, zumal hier keine Quelle angegeben ist, b) es sich hier um die Position einer politischen Partei handelt, die nicht konkret zu dem Bauleitplanverfahren abgegeben worden ist und sich ggf. noch ändern kann und diese Belange von der Partei im Beratungsverfahren zum Beschluss der Bauleitplanung vorgebracht werden können. Hinsichtlich der hier vorgetragenen Bedenken zum Flächenverbrauch, dem Verlust landwirtschaftlicher Flächen und dem Hinweis auf verstärkte Nutzung von Gewerbebrachen wird auf die Ausführungen in den Themenblöcken „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ und „Gewerbeflächenbedarf“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hinsichtlich der Bedenken zu den Belangen der Hochwassergefahr für Langenberg und dem Schadstoffeintrag in die Bäche wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung in Kapitel 3.3 hingewiesen. Hinsichtlich der Bedenken zu den Belangen Artenschutz und Kulturlandschaft wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Artenschutz, Umweltschutz, Landschaftsschutz“ in Kapitel 3.3 hingewiesen. Zur Beeinträchtigung der vorhandenen Kulturlandschaft kann zudem ausgeführt werden, dass durch die Lage des Plangebietes, das zukünftige Gewerbegebiet weithin sichtbar sein wird. Diese Beeinträchtigungen sollen durch Maßnahmen, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden, gemindert werden. Vorgesehen sind hier Straßenraumbegrünungen, Dachbegrünungen sowie eine Waldentwicklung am südlichen Rand des Plangebietes. Zudem ist vorgesehen, die im Gebiet liegende bestehende zentrale Baumgruppe zu erhalten. Neben diesen Maßnahmen soll auch eine gestaffelte Höhenfestsetzung im Bebauungsplan zu einer verträglicheren Einbindung in das Landschaftsbild beitragen. Als Bezugsraum zur Bewertung der Bedeutung des Plangebietes als Teil einer „typisch bergischen Kulturlandschaft“ ist der gesamte Landschaftsraum mit mehreren Tausend Hektar zwischen Velbert-Mitte und Velbert-Langenberg zu betrachten. In diesem Kontext hat das etwa 26 ha große Plangebiet erkennbar keine herausragende Bedeutung. Hinsichtlich der Bedenken zum Klimaschutz wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“ in Kapitel 3.3 verwiesen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 35	**ID 11230**
vom 19.01.19	Ich bin Einwohner der Stadt Velbert und setze mich für eine nachhaltige, zeitgemäße und ganzheitliche Stadtentwicklung ein. Aus diesem Grunde wende ich mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Industriegebiet. Begründung: In der vagen Hoffnung auf zusätzliche Steuereinnahmen wird der An- bzw. Umsiedlung von teilweise emittierender Industrie der Vorrang eingeräumt: - vor grundlegenden Aspekten eines nachhaltigen und ökologisch verantwortungsvollen Umwelt-, Natur- und Artenschutzes und der damit einhergehen-

	den biologischen Vielfalt aus Flora und Fauna - vor dem Erhalt landwirtschaftlich genutzter und unversiegelter Bereiche mit großer Bedeutung als Versickerungsfläche und als Kaltluftproduzent - vor dem Schutz der Bürger*innen vor lärm-, schmutz- und schadstoffemittierendem Industriegewerbe - vor einer Reduzierung des Verkehrsaufkommens auf der bereits jetzt überlasteten Langenberger Straße - vor dem Anspruch auf eine lebenswerte Heimat und einer attraktiven naturnahen und nachhaltigen Stadtentwicklung - vor einer modernen und zukunftsweisenden Standort- und Wirtschaftsförderung- weg von emittierender Industrie, hin zu Dienstleistungsgewerbe mit geringerem Flächenverbrauch, weniger Umweltbelastung und höher qualifizierten Arbeitsplätzen - und vor einer verantwortungsvollen und transparenten Investitionsplanung angesichts der kaum absehbaren finanziellen Belastung für die Erschließung des Industriegebiets auf der einen Seite und einer völlig unklaren Vermarktungssituation auf der anderen Seite! Zusammenfassend stellt dieses Projekt einen Tiefpunkt in der Velberter Stadt-, Wirtschafts- und Standortentwicklung dar. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden sehr pauschal die folgenden Belange angesprochen: Natur- und Artenschutz, Erhalt der Kulturlandschaft, Verlust von Ackerflächen, Klimaanpassung / Klimafunktion der Fläche, Entwässerung, Immissionsschutz (Lärm und Luft), Verkehrsbelastung der Langenberger Straße, Ansiedlungsstrategie Wirtschaftsförderung sowie die Wirtschaftlichkeit und Transparenz der Planung. Hinsichtlich der Belange Natur- und Artenschutz und Erhalt der Kulturlandschaft wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Artenschutz, Umweltschutz, Landschaftsschutz“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Zur Beeinträchtigung der vorhandenen Kulturlandschaft kann zudem ausgeführt werden, dass durch die Lage des Plangebietes, das zukünftige Gewerbegebiet weithin sichtbar sein wird. Diese Beeinträchtigungen sollen durch Maßnahmen, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden, gemindert werden. Vorgesehen sind hier Straßenraumbegrünungen, Dachbegrünungen sowie eine Waldentwicklung am südlichen Rand des Plangebietes. Zudem ist vorgesehen, die im Gebiet liegende bestehende zentrale Baumgruppe zu erhalten. Neben diesen Maßnahmen soll auch eine gestaffelte Höhenfestsetzung im Bebauungsplan zu einer verträglicheren Einbindung in das Landschaftsbild beitragen. Als Bezugsraum zur Bewertung der Bedeutung des Plangebietes als Teil einer „typisch bergischen Kulturlandschaft“ ist der gesamte Landschaftsraum mit mehreren Tausend Hektar zwischen Velbert-Mitte und Velbert-Langenberg zu betrachten. In diesem Kontext hat das etwa 26 ha große Plangebiet erkennbar keine herausragende Bedeutung. Hinsichtlich der Bedenken zu dem Verlust von Ackerflächen wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hinsichtlich der Bedenken der Klimafunktion der Fläche wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hinsichtlich der angeführten Bedenken zur Entwässerung wird auf die Ausführungen im Themenblock „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hinsichtlich der Bedenken zum Immissionsschutz wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Immissionsschutz“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die vorbereitende Bauleitplanung keine Grenzwerte z.B. für die Luftbelastung festsetzen kann, sondern abzuwägen ist, ob diese Entwicklung an diesem Standort grund-

	sätzlich möglich ist. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass eine gewerbliche Entwicklung hier grundsätzlich möglich ist. Die konkrete Überprüfung der Einhaltung der Grenzwerte und die Beurteilung der Verträglichkeit für Mensch und Natur werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, der Baugenehmigung bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorgenommen. Hinsichtlich der Bedenken zur steigenden Verkehrsbelastung auf der Langenberger Straße wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Verkehr“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hinsichtlich der Belastung der Langenberger Straße ist darauf hinzuweisen, dass es vorgesehen ist im Lärmaktionsplan der Stufe 3 für Velbert, der im Sommer 2019 beschlossen werden soll, die Maßnahme „Prüfauftrag zur Lenkung des LKW-Verkehres zur Entlastung der Langenberger Straße“ aufzunehmen. Hinsichtlich der Anregungen zu den Belangen Wirtschaftsförderung und Wirtschaftlichkeit wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ in Kapitel 3.3 verwiesen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 36	**ID 11231**
2 Schreiben vom 17.01.19	**1. Schreiben vom 17.01.19** Ich bin Bürgerin der Stadt Velbert und an einer sinnvollen Stadtentwicklung interessiert. Hiermit erhebe ich Einwände gegen den Bebauungsplan761- Große Feld- Langenberger Straße. Die Ansiedlung eines geplanten Gewerbegebiets an der Langenberger Straße birgt in vielerlei Hinsicht Kosten und Risiken, die den langfristigen Nutzen in Frage stellen. Das Argument "Arbeitsplätze und Sicherung zukünftiger Wirtschaftsstandort" ist insofern fragwürdig, weil nicht nachgewiesen wird, dass das produzierende Industriegewerbe in großen Ansiedlungen im Allgemeinen und in Velbert überhaupt tatsächlich noch Arbeitsplätze schaffen kann, da Technologien diese immer mehr ersetzen. Die Zukunft heißt doch Digitalisierung, bzw. mehr Arbeitsplätze im qualifizierten Dienstleistungsbereich oder/ und in kleinen Startup Unternehmen! Ich kann keinen Nachweis von Ihrer Seite darüber erkennen, dass zum einen die Anzahl von neuen Arbeitsplätzen (die, wie gesagt, niedrig ausfallen kann) den extremen Aufwand einer Neuansiedlung rechtfertigt. Zum anderen würde ich gern wissen, wie hoch der Bedarf an Arbeitsplätzen im produzierenden Gewerbe tatsächlich noch ist. Gibt es darüber hinaus Auswertungen darüber, ob das Industriegebiet Röbbeck dafür nicht ausreichend ist? Zum Argument Gewerbekosten: Falls Unternehmen aus Velbert umziehen, werden sie ihre Investitionskosten geltend machen. Die Abschreibungen bedeuten, dass weniger Gewerbesteuern auf viele Jahre eingenommen werden. Wenn sich Unternehmen ansiedeln, die keinen Hauptsitz in Velbert haben, gehen die Gewerbesteuern nicht an die Stadt Velbert. Die Erschließung des Geländes mit einer extremen Topographie, Tunnelerosionen und unterirdischen, ungeklärten Wasserläufen, was im Gutachten nicht eindeutig geklärt und berücksichtigt wird, verweist auf Kosten und Risiken, die unabsehbar sind und letztlich aus Steuergeldern finanziert werden, was ich nicht hinnehmen will. Aus diesen Gründen sollte der Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben. **2. Schreiben vom 17.01.19** Ich bin Bürgerin der Stadt Velbert und wünsche mir eine sinnvolle Stadtentwicklung. Hiermit erhebe ich Einwände gegen den Bebauungsplan 761- Große Feld- Langenberger

	Straße. Ich finde es einfach sehr bedauerlich, dass erneut ein Stück Natur weichen soll, zu einem Preis, der unabsehbar ist. Gerade ist der Agraratlas veröffentlicht worden, der vor Augen führt und anprangert, wieviel Boden bereits versiegelt ist und welche Folgen dies hat. Auch im Falle der Versiegelung eines Grundstücks wie dem vorliegenden, könnten die Konsequenzen bei tagelangem Regen, bzw. Starkregen verheerend sein. Gibt es Berechnungen über die Auswirkungen der Bebauung auf den Hochwasserabfluss in Tal und die Bäche? Ein Stück Natur, das heißt zum einen, Lebensqualität in klimatischer Hinsicht: Das Gelände gilt als wertvolle Klimaschutzzone, was gemäß der Klimaanalyse des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz belegt wurde. Dachbegrünung ist doch hier ein Puppenstubenersatz! In diesem Sinn und darüber hinaus bedeutet Natur auch Lebensqualität für Anwohner und die Erhaltung von Arten und Pflanzen. Zum anderen würde Ackerboden unwiderruflich verloren gehen (im Gutachten belegt). Ein Verlust von Lebensqualität würde auch mit dem erhöhten Verkehrslärm/ Emissionen und den zu erwartenden Staus einhergehen, im bisherigen Gutachten wird nicht berücksichtigt, dass der Talkessel eine Schallfängerfunktion hat. Aus diesen Gründen bitte ich darum, den Bebauungsplan zu verwerfen und den Status quo des Geländes zu erhalten.
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich der Belange Wirtschaftlichkeit, Flächenverbrauch, Hochwasserschutz, Klimafunktion der Fläche, Artenschutz, Verlust von Ackerboden, Verkehr und Lärm (im Gutachten Topografie nicht ausreichend berücksichtigt) angeführt. Hinsichtlich der Bedenken zur Wirtschaftlichkeit wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hinsichtlich der Bedenken zum Flächenverbrauch und dem Verlust von Ackerflächen wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hinsichtlich der angeführten Bedenken zum Hochwasserschutz wird auf die Ausführungen im Themenblock „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hinsichtlich der Bedenken der Klimafunktion der Fläche wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hinsichtlich der Belange Natur- und Artenschutz wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Artenschutz, Umweltschutz, Landschaftsschutz“ zu Beginn dieses Kapitels verwiesen. Hinsichtlich der Bedenken zur steigenden Verkehrsbelastung wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Verkehr“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hinsichtlich der Bedenken zum Immissionsschutz wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Immissionsschutz“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hinsichtlich des Schallgutachtens wird kritisiert, dass die hier vorherrschende Topografie nicht berücksichtigt worden sei, obwohl diese durch ihre Trichterform eine schallverstärkende Wirkung habe, so dass der Schall bei einigen weiter entfernt liegenden Wohnhäusern lauter sei, als bei näher liegenden Häusern. Zum einen ist darauf hinzuweisen, dass sich die Topografie weniger als Trichter oder Kessel darstellt, sondern eher um einen abfallenden Hang mit Geländekuppen und –mulden. Zudem wird in dem Schallgutachten dargelegt, dass für die in der Umgebung des Plangebietes liegenden Wohnhäuser die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden können. Aufgrund der Abnahme des Schalldrucks über die Entfernung, die Absorption der Geländefläche und durch Ausbreitungshindernisse (z.B. Gebäude oder größere Waldflächen) wird es umso „leiser“ je weiter die Schallquelle entfernt ist. Aus fachlicher Sicht kann dieser Einwand daher nicht nachvollzogen werden.

	Es ist aber darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren und somit in den Prüfungen zur Einhaltung der zulässigen Emissionskontingente nach TA-Lärm eine detaillierte Berücksichtigung der jeweiligen konkreten örtlichen betrieblichen Verhältnisse (und somit auch der topographischen Verhältnisse) erfolgen werden, so dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 37	**ID 11236**
3 Schreiben vom 16.01.19	**1. Schreiben vom 16.01.19** Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die Entwässerungsplanung und die Regenrückhaltebecken Ich habe großes Bedenken bei diesem oben genannten Bauvorhaben. Da mir die derzeit dargestellten Regenrückgewinnungsbecken laut Plan in keiner Weise ausreichen und es durch die neu versiegelten Gewebeflächen zu mehr Überschwemmungen führen wird. Das Regenrückgewinnungsbecken runter zur Bleibergstr./ Bleibergquelle schließt laut Plan direkt an einen benachbarten Wald an. Dieser ist in privater Hand und in einem nicht guten Zustand. Dann kommt ein privater Weg zu mir und den anderen Anwohnern. Danach kommt wieder ein Wald in städtischer Hand. In beiden Wäldern fallen bereits fast bei jedem Sturm Bäume um. Bei einer Versiegelung so wie Sie diese planen gehe ich davon aus das die noch vorhandenen schon sehr angefallen Bäume eine große Gefahr für das eigene Leben darstellen. Vielleicht sollten Sie sich vorher mal ein Bild davon machen. Bei starken Regen oder längerem Niederschlag fliesen bereits kleine Flüsse unseren Weg herunter und durchqueren natürlich auch die Wälder. Mittlerweile bekommen die meisten Anwohner unterhalb der Bleibergquelle ihre Häuser gegen Elementarschäden nicht mehr versichert. Nach dem letzten regenreichen Tagen in der vergangenen Woche sind wieder Bäume gefallen! *(Anmerkung Verwaltung: Der Stellungahme sind Fotos zur Verdeutlichung der Lage beigefügt.)* Berücksichtigt werden nur 5 Jahresereignisse. Gefahrenkarten wie Sturzfluten werden nicht veröffentlich oder in das Bewertungsverfahren mit einbezogen. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben. **2. Schreiben vom 16.01.19** Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die Lärmbelästigung und die Lichtbelästigung Weiterhin mache ich mir auch sehr große Sorgen um die damit verbundene neue Lärmbelästigung und Lichtbelästigung je nach neuer Firmenansiedlung oder Verlagerung der alten Firmen aus Velbert in das von Ihnen neugeplante Gewerbegebiet/Industriegebiet. Auf Grund der Beschaffenheit (Topographie) des großen Feldes gehe ich von massiven Lärmbelästigungen aus. Die sich dann je nach Art des Gewerbebetriebes verstärken und zusammen für einen, auf Dauer unerträglichen Lärm sorgen. Beispiele: 40 dB (Konzentrationsstörungsschwelle), 65 dB (Risikoerhöhung Herz-, Kreislauferkrankung), 85 dB (unangenehm, bei längerer Einwirkung Gehör schaden) Zu meinem Anwesen werden 55 dB bis 60 dB am Tag von der Stadt vorgegeben. Wobei

	es sich dabei um eine Schallwelle handelt. Man hört hier bereits Leute reden obwohl sie noch sehr weit vorn Haus befinden. Für mich sind die bereits dargestellten Gebäude auch wenn erstmal nur bildlich zur Vorstellung dessen, sehr groß sowie auch viel zu nah an den einzelnen Häusern und dessen Anwohnern. Hier müsste auf Grund dessen auf jeden Fall eine Schallschutzmauer für die Anwohner entstehen. Am Richrather Weg sind Lärmspitzen bis zu 70dB zu erwarten! Das Gutachten dazu scheint hier keinesfalls ausreichend zu sein um die wirkliche Lärmbelästigung darzustellen. Der zusätzliche 24 Stundenbetrieb mit weiteren Lichtbelästigungen sorgt dann gerade auch nicht für einen erholsamen Schlaf. Hier müsste Ihnen bekannt sein das künstliche Licht auch Krankheiten verursacht. Auch aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben. **3. Schreiben vom 16.01.19** ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf das erhöhte Verkehrsaufkommen von 1700 KFZ Fahrzeugen mehr/pro Tag und dessen dadurch erhöhte Feinstaubemission. Die Langenberger Straße gilt jetzt schon als Lärmschwerpunkt. Der LKW-Verkehr, der sich über die Langenberger Str. ergibt und in das sofort angrenzende Gewerbegebiet Röbbeck fließt, verursacht zu den Stoßzeiten bereits zähfliesenden bis stehenden Verkehr. Die LKWs parken bei laufenden Motor, dort auf beiden Seiten der Straße, so dass eine Fahrgasse zwischen LKWs entsteht. Die dort ansässigen Firmen müssen auf Grund dessen das Ordnungsamt sehr oft einschalten. Dies wird auch die Ampelregelung an der Kreuzung Langenberger Straße/Bleibergstr keinesfalls ändern. Da ja auch die Baumaßnahmen an der Brangenberger Str. (Kindergarten) und der Heimstättenweg (Neubauwohnungen) noch mehr Verkehr auf die schon völlig überlastete Langenberger Str. bringen. Aus Erfahrungswerten wird es im Winter auf der Bleibergstr. auf Grund der Steigung kein vorwärts und zurückgeben. Die geplante Zufahrt von der Bleibergstr. wird die Situation noch verstärken. Durch die zusätzlichen Fahrzeuge davon allein 600 LKWs werden die Emissionswerte sehr schnell ansteigen. Direkt betroffen sind wieder die Anwohner die dann Aussichten auf Krankheiten wie Krebs haben. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich der Belange Entwässerung, Lärm- und Lichtbelästigung und Verkehr vorgetragen. Hinsichtlich der angeführten Bedenken zur Entwässerung wird auf die Ausführungen im Themenblock „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden für die Entwässerungsplanung und ggf. notwendigen Notwasserwegen auch sogenannte Starkregenkarten berücksichtigt. Eine Veröffentlichung dieser Karten ist für Juli 2019 vorgesehen. Hinsichtlich der Bedenken zum Lärm- und Lichtbelästigung wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Immissionsschutz“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die vorbereitende Bauleitplanung keine Festsetzungen zu Lichtemissionen festsetzen kann, sondern abzuwägen ist, ob diese Entwicklung an diesem Standort grundsätzlich möglich ist. Aufgrund der vorliegenden Gutachten ist davon auszugehen, dass eine gewerbliche Entwicklung hier grundsätzlich möglich ist. Die Überprüfung der Einhaltung der Grenzwerte und die Beurteilung der Verträglichkeit für Mensch und Natur werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, der Baugenehmigung bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorgenommen. Hinsichtlich der Bedenken zur steigenden Verkehrsbelastung wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Verkehr“ in Kapitel 3.3 verwiesen.

	Zudem ist anzumerken, dass die mit den gewerblichen Nutzungen einhergehenden verkehrlichen Lärmbelastungen, solange sie noch direkt den Betrieben zuzuordnen sind, nach den Regelungen der TA Lärm erfasst werden. Demnach ist der Verkehrslärm als gewerblicher Lärm zu werten, solange er den jeweiligen Betrieben zuzuordnen ist und noch nicht im allgemeinen Verkehr „untergegangen“ ist. Sobald der Lärm dem „allgemeinen Verkehr“ zuzuordnen ist, fällt dieser unter die Regelungen der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung). Somit fallen die in der Stellungnahme angesprochenen Verkehre außerhalb des Plangebietes bzw. die mit ihnen verbundenen Emissionen unter den Regelungsgehalt der 16. BImSchV. Eine relevante Erhöhung der zulässigen Immissionsgrenzwerte, die auf das geplante Gewerbegebiet an der Langenberger Straße zurückzuführen ist, ist nicht zu erwarten. Sollte wich jedoch im Rahmen des Planvollzugs wider Erwarten doch eine relevante Erhöhung der Beurteilungspegel des Verkehrslärmes nach der 16. BImSchV ergeben, die eindeutig dem Gewerbegebiet an der Langenberger Straße zuzuordnen ist, sind ggf. entsprechende schallschützende Maßnahmen durchzuführen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 38	**ID 11237**
vom 18.01.19	Wir haben gegen die Bebauung „Große Feld“ folgende Einwände. Durch die Bebauung = Versiegelung des Erdbodens befürchten wir, dass bei Starkregen (Klimawandel), das darunterliegende Tal überflutet wird. Gemeint ist Wohnraum für Mensch u. Tier, sprich Landwirtschaftsgelände. Bei starken Sommern (2018) ergibt sich ein Hitzestau, der auch den Ortsteil Langenberg betrifft. Ferner befürchten wir die hohe Zunahme von Emissionen (Feinstaub) durch noch mehr Großtransporter und Ausstoß aus Abluftanlagen. Es wird Natur zerstört!
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich der Belange <u>Hochwassergefahr</u>, <u>Klimaanpassung</u>, <u>Luftschadstoffe</u> sowie <u>Natur- und Artenschutz</u> vorgetragen. Hinsichtlich der vorgetragenen Bedenken zur steigenden Hochwassergefahr wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hinsichtlich der vorgetragenen Bedenken zu den negativen <u>klimatischen Auswirkungen</u> wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hinsichtlich der Bedenken zu erhöhten <u>Luftschadstoffen</u> wird darauf verwiesen, dass aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse keine Gefahr gesehen wird, dass es im Plangebiet oder dessen Umfeld zu bedenklichen Schadstoffanreicherungen kommen wird. Es ist absehbar, dass die zu erwartenden Belastungen deutlich unter den Immissionsgrenzwerten der 39. Bundesimmissionsschutzverordnung liegen werden. Zudem kann ausgeführt werden, dass die vorbereitende Bauleitplanung keine Grenzwerte z.B. für die Luftbelastung festsetzen kann, sondern abzuwägen ist, ob diese Entwicklung an diesem Standort grundsätzlich möglich ist. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass eine gewerbliche Entwicklung hier grundsätzlich möglich ist und nicht die Gefahr besteht, dass die z.B. Grenzwerte der 39. Bundesimmissionsschutzverordnung überschritten werden. Die konkrete Überprüfung der Einhaltung der Grenzwerte und die Beurteilung der Verträglichkeit für Mensch und Natur werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, der Baugenehmigung bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorgenommen. Hinsichtlich den Bedenken, dass <u>Natur</u> zerstört werde, wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Artenschutz, Umweltschutz, Landschaftsschutz“ in Kapitel 3.3 verwiesen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im aus-

	reichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 39	**ID 11238 (identisch mit ID 11239 Lfd. Nr. 40)**
vom 20.01.19	Hiermit möchte ich meine Stellungnahme zu dem geplanten Gewerbegebiet an der Langenberger Straße abgeben. Ich sehe die Umwandlung der Ackerflächen in ein Industrie- und Gewerbegebiet als unwiederbringlichen Verlust kultureller, landwirtschaftlicher und tierartenbezogener Natur. Hier würde eine uralte Kulturlandschaft zerstört, das Landschaftsbild würde erheblich beeinträchtigt werden, viele seltene Tierarten sind hier zu Hause. Vielen Menschen dient das "Große Feld" als Naherholungsgebiet, das wertvolle Nahrungsmittel hervorbringt. Es handelt sich um eine ehemalige bergbaulich genutzte Fläche, (wovon die Flurnamen "aufm Kumpel", so wie am Waschenberg zeugen) die Hanglage sowie die stark Oberflächenwasser frequentierte Fläche würden den Bau erheblich erschweren bis unmöglich machen. Diese Punkte, die meines Erachtens nach die Erhaltung befürworten, möchte ich im Einzelnen kurz erläutern: <u>1. Lebensraum seltener Vogel- und Säugetierarten</u> Auf dem Flurstück "Große Feld" befindet sich der Lebensraum vieler seltener Tierarten, wie Rotmilanen, Mäusebussarden, verschiedenster Eulenarten, seltener Krötenarten (u.a. Geburtshelferkröten), Rehen, Füchsen, Dachsen und vielen mehr, die hier ihren Nachwuchs großziehen. Diese Tierarten könnten des Weiteren erheblich durch Lärm und Lichtverschmutzung gestört werden und drastisch dezimiert werden. Solches Vorgehen kennt man ja sonst nur aus Drittweltländern, wenn z.B. der Urwald für Palmölplantagen abgeholzt wird und Tiere vertrieben oder getötet werden. Das Artensterben schreitet in vollem Gange voran, so sind schon 80% der Insekten deutschlandweit verschwunden, in Folge dessen auch 15% der Vögel als sekundäre Leidtragende. Eine weitaus größere Aufforstung als geplant wäre im östlichen Teil in Richtung Landschaftsschutzgebiet erforderlich, um den Tieren genügend Ruhe- und Rückzugsorte zu geben. Des Weiteren stehen mehrere Bienenstöcke auf dem Gebiet, die ebenfalls bei der Bebauung umziehen müssten. Bei einer Flächenversiegelung von 28 Hektar müsste eine ebenso große Ausgleichsfläche geschaffen werden, wo wäre diese geplant? Die Stadt Velbert könnte hier z.B. ein Vorreiter in Sachen Umweltschutz werden, indem sie die Flächen als Naherholungsgebiet erhält und beispielsweise Biotope schafft, Wälder aufforstet, etc., dies würde ebenfalls das gute Image der Stadt fördern. Zu diesem Punkt würde ich gerne die Ergebnisse bzgl. der Artenschutzprüfung 1 und 2, sowie die Ergebnisse des Umweltberichtes anfragen. Sieht die Artenschutzprüfung die laut Bundesnaturschutzgesetz vorgeschriebenen CEF-Maßnahmen vor? *(continuous ecological functionality-measures)* <u>2. Bedarf eines neuen Gewerbegebietes/Kosten</u> Der Bedarf eines neuen Gewerbegebietes ist nicht nur zweifelhaft, sondern nicht mehr tragbar. Selbst laut Aussagen Ihrer städtischen Mitarbeiter werden keine Gewerbesteuermehreinnahmen erwartet. Womit wird die Flächennutzungsplanänderung gerechtfertigt? Ich möchte ausdrücklich auf Leerstände am Standort Gewerbegebiet Röbbeck hinweisen, hinzukommend gäbe es Möglichkeiten an anderen Standorten, beispielsweise leerstehende/insolvente große Firmengelände in Langenberg (Firma Intensiv-Filter), die einer wirtschaftlichen Wiederbelebung bedürftig wären. Des Weiteren befürchte ich, dass sich Betriebe aus dem Industriegebiet Röbbeck lediglich auf die "andere Straßenseite" umsiedeln und somit weitere Leerstände entstehen würden. Da bzgl. der Öffentlichkeitsbeteiligungsveranstaltung am 20.03.18 im Rathaus keinerlei Angaben gemacht wurden, wie hoch sich die Kosten für das Industriegebiet belaufen bzw. ob die Sicherheit besteht, dass sich auf der Fläche Firmen ansiedeln/ das Große Feld be-

	reits vollkommen verplant ist, möchte ich Sie höflichst bitten, eine Kosten/ Nutzenaufstellung öffentlich bekannt zu machen, um dem Steuerzahler verständlich zu machen, weshalb es einer 28 Hektar großen Bebauung auf wertvollem Ackerland bedarf. Desweiteren wird immer mehr Bürgern die Unwirtschaftlichkeit des Unterfangens bekannt. Meine Herren, setzen sie das Vertrauen der Bürger nicht zu leichtfertig aufs Spiel! <u>3. Landwirtschaftliche Vorrangfläche wegen hoher Ertragsleistung</u> Die Ackerflächen am Großen Feld weisen enorm hohe Ertragsleistungen von 80 Bodenpunkten und mehr auf und würden unwiederbringlich verlorengehen. Bei stetig wachsenden Einwohnerzahlen sollte auf die Möglichkeit der effektiven Nahrungsmittelproduktion zukunftsweisend besonders geachtet werden. Der Berufsstand des Kleinbauern wird ebenfalls immer mehr bedrängt, zu viele Bauern wirtschaften am Rande der Existenz oder haben ihren Betrieb bereits aufgegeben. Dieser Entwicklung sollte man mit dem Erhalt des Großen Feldes ebenfalls entgegenwirken. Der Standort weist außerdem eine sehr hohe Konfliktintensität auf, da hier eine Kuppenlage mit weitreichenden Blickbeziehungen und stellenweise Feuchtgebiete vorhanden sind. (In Bezugnahme auf den Flächennutzungsplan 2020, Begründung Teil A, in dem der besagte Teil der Langenbergerstraße genannt wird.) <u>4. Problematik Oberflächenwasser</u> Durch die muldenartige geographische Lage ist der Anfall des Oberflächenwassers stellenweise extrem hoch, es kommt teilweise zu Tunnelerosionen, außerdem zeugt das Vorhandensein eines Quellbereichs, der sogar als Naturdenkmal eingetragen ist, von unterirdischen Wasserläufen. Eine Bebauung einer solchen Fläche, die hinzukommend noch großflächige Hanglagen aufweist, wäre extrem ungünstig hinsichtlich Erschließung und Bebauung. Die Kosten hierfür würden immens in die Höhe gehen. Meiner Meinung nach wäre die Bebauung nur möglich wenn die Hangbereiche bepflanzt würden, um einerseits Erosionen bei starken Niederschlägen zu verhindern, andererseits um starke Regenfälle aufzufangen. Der untere Bereich der Bleibergstraße ist bereits Hochwassergebiet, da hier die Bleibergbeeke, Eselssiepener Bach, Dellwigbeeke und Hardenberger Bach aufeinandertreffen. Die Entwässerung des Neubaugebietes Sontumerstraße erfolgt vermutlich ebenfalls über den Eselssiepener Bach über das Birkental, der ebenfalls in den Hardenberger Bach fließt. Mit zusätzlichen versiegelten Flächen am Großen Feld könnte sich die Situation noch verschlimmern: An der unteren Bleibergstraße würde alles zusammenlaufen, Überschwemmungen wären vorprogrammiert, sogar die Langenberger Altstadt könnte Schäden erleiden. Also lieber an einem Punkt aufhören, an dem die Kosten noch überschaubar sind. Mein Vorschlag wäre nochmals nach geeigneteren Flächen zu suchen, die Erschließungs- und bebauungstechnisch weniger problematisch sind. <u>5. Gefahr der Versehrnutzung der nächstgelegenen Bäche Dellwigbeeke und Bleibergbeeke sowie Zerstörung eines Trinkwasserreservegebietes für die Zukunft</u> Unterhalb des Gewerbegebietes am Dellwigbach befand sich früher eine Trinkwassergewinnungsanlage. Der Bach würde Gefahr laufen, dauerhafte Verschmutzungsschäden zu erleiden, außerdem wäre die Option der Trinkwassergewinnung in der Zukunft nicht mehr gegeben. In Zeiten, in denen das Trinkwasser in Velbert gechlort werden muss, um die Qualität zu garantieren, sollte man sich solche Frischwasserquellen stets in Reserve halten. Ich freue mich auf Ihre Antwort und bitte Sie dringlichst, besonnen und vorrausschauend in die Zukunft zu blicken, um zum Besten für diese Stadt, ihre Menschen, und die Umwelt zu Handeln.
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich der Belange <u>Artenschutz</u>, <u>Naherholung</u>, <u>Gewerbeflächenbedarf</u>, <u>Wirtschaftlichkeit</u>, <u>Bodenschutz</u>, <u>Verlust landwirtschaftlicher</u>

	Flächen, Landschaftsbild, Baugrund, Entwässerung, Verschmutzung der Bäche vorgetragen. Hinsichtlich der Belange Natur- und Artenschutz, Naherholung und Landschaftsbild wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Artenschutz, Umweltschutz, Landschaftsschutz“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Die in der Stellungnahme angesprochenen Artenschutzprüfungen sind dem Entwurf als Anlage beigefügt. Hinsichtlich der Belange zum Artenschutz bzw. den in der Stellungnahme erwähnten Arten ist ergänzend anzumerken, dass sämtliche Artennennungen / Artensichtungen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen sind dem Fachgutachter zur Prüfung und Bewertung vorgelegt worden sind. Die zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erstellte Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG wurde entsprechend überarbeitet. Zu dem vorgetragenen Belang, dass für diesen Bereich bei der Aufstellung des FNP 2020 damals eine hohe Konfliktintensität z.B. für das Landschaftsbild festgestellt worden ist, kann entgegnet werden, dass diese Feststellung richtig ist, aber aufgrund der in Kapitel 1 „Planungsanlass“ der Begründung (Abschnitt I) sowie der in den Themenblöcken „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ und „Gewerbeflächenbedarf“ in Kapitel 3.3 dargestellten Abwägung, eine Inanspruchnahme dieser Fläche trotz der damals festgestellten hohen Konfliktintensität als erforderlich angesehen wird. Die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgt nicht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP), sondern im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan), da die Maßnahmen abhängig sind von den konkreten Festsetzungen des Bebauungsplanes. Hinsichtlich der Belange der Wirtschaftlichkeit wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hinsichtlich der Bedenken zum Gewerbeflächenbedarf, dem geforderten Flächenrecycling sowie dem Bodenschutz und dem Verlust landwirtschaftlicher Flächen wird auf die Ausführungen in den Themenblöcken „Gewerbeflächenbedarf“ und „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hinsichtlich der Bedenken zum Baugrund wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Baugrund und Topografie“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hinsichtlich der Bedenken zur Entwässerung und der Verschmutzung der Bäche wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“ in Kapitel 3.3 verwiesen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 40	**ID 11239**
Vom 20.01.19	Ich bin Bürger der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Als ehemalige und langjährige Bürgerin der Stadt Velbert, möchte ich hiermit meine Stellungnahme zu dem geplanten Gewerbegebiet an der Langenberger Straße abgeben. *Die folgende Stellungnahme ist wortgleich mit der Stellungnahme ID 11238 (lfd. Nr. 39.).*
Abwägung / Prüfung	s. Abwägung zu ID 11238 unter der lfd. Nr. 39
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken wer-

	den von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 41	**ID 11242**
vom 20.01.19	*Die Stellungnahme ist wortgleich mit der Stellungnahme ID 11238 (s. lfd. Nr.39 .).*
Abwägung / Prüfung	s. Abwägung zu ID 11238 unter der lfd. Nr. 39
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 42	**ID 11243**
vom 20.01.19	Das „Große Feld“ auf dem das neue Industriegebiet geplant ist, kenne ich sehr gut und habe dort viel Lebenszeit verbracht. Ich finde es sehr traurig, wenn Erkenntnissen und Versprechungen der Politik bzgl. Reduzierung der Versiegelung von Freiflächen keine Taten folgen, sondern das Gegenteil der Fall ist. Hier wird wertvolle Ackerfläche zerstört die Lebensgrundlage für die Zukunft von Mensch, Tier und Umwelt ist.
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich des Flächenverbrauches sowie der Zerstörung der Lebengrundlage von Mensch, Tier und Umwelt kritisiert. Hinsichtlich der Bedenken zum Flächenverbrauch wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hinsichtlich der Bedenken zum Natur- und Artenschutz wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Artenschutz, Umweltschutz und Landschaftsschutz“ in Kapitel 3.3 verwiesen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 43	**ID 11244**
vom 20.01.19	Ich bin Bürgerin der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf das Verkehrsgutachten, das damit rechnet, das nach Umsetzung der Maßnahme mit 1700 KfZ mehr/pro Tag, davon 600 LKW zu rechnen ist. Versuchen Sie bitte einmal zur Hauptverkehrszeit aus der Straße „Zum Waschenberg“ in Richtung Innenstadt herauszufahren, ein echtes Risiko. Durch die hohe Verkehrsdichte, die ja jetzt schon besteht, die schlechte Einsehbarkeit, trotzt Spiegel, macht das herausfahren täglich zu einem Roulettespiel. Die Langenberger Straße ist zum jetzigen Zeitpunkt schon überlastet! An der Kreuzung Bleibergbergstraße/Langenberger Straße gibt es doch jetzt fast wöchentlich einen Unfall wenn dann noch die geplante Zufahrt von der Bleibergbergstraße aus dazu kommt bildet sich dort ein noch größerer Gefahrenschwerpunkt. Wenn Sie dort mal spazieren gehen, würde Ihnen auffallen, dass das Große Feld ein essentielles Nahrungsreservoir für zahlreiche Raubvogelarten wie z.B. Rotmilan und Mäusebussard ist. Es ist fantastisch diese großen Vögel im Flug zu beobachten. Sie finden doch jetzt schon kaum noch Nahrung, wollen Sie wirklich diese wunderbare Schöpfung

	bedrohen in dem Sie noch mehr Lebensraum zerstören? Das sind die großen Vögel, es gibt so viele unzählige kleine Arten die dort einen Lebens- und Nahrungsraum gefunden haben. Alleine das Wild, das aus dem Wald an der Bleibergquelle dort hinübergeht um nach Nahrung zu suchen. Durch die Bebauung am Hackland ist für das Wild bereits eine große Fläche verloren gegangen. Dazu kommen die neuen Wetterbedingungen, die den Tieren stark zusetzten. Wenn wieder ein natürliches Areal wegfällt, was bleibt dann noch? Wo sollen sie hin? Weiterhin anzuführen ist die Lärmbelästigung. Es reicht dass bei gutem Wetter die Motorradfahrer uns das Leben mit ihren viel zu lauten Maschinen erschweren, nun soll auch noch der Lärm von Fabriken dazu kommen!!! Aufgrund der besonderen Beschaffenheit des Geländes sind besonders am Richrather Weg Lärmspitzen (70db) im gesundheitsgefährdenden Bereich zu erwarten. Das bisherige Gutachten ist nicht hinreichend, da es die Schallfängerfunktion des Talkessels nicht hinreichend berücksichtigt. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben. In Essen gibt es ausreichend Leerstand, wir sind doch eine zusammenwachsende Region, bilden Sie neue Ideen und finden Möglichkeiten im Zusammenwachsen und gemeinsamen Nutzen dieser Flächen und Gebäude.
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich der Belange <u>Verkehr</u>, <u>Artenschutz</u>, <u>Lärmgutachten</u> und <u>Flächenverbrauch</u> vorgetragen. Hinsichtlich der Bedenken zur steigenden <u>Verkehrsbelastung</u> wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Verkehr“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hinsichtlich der Bedenken und Hinweisen zum <u>Artenschutz</u> wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Artenschutz, Umweltschutz, Landschaftsschutz“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hinsichtlich der Belange zum Artenschutz bzw. den in der Stellungnahme erwähnten Arten ist ergänzend anzumerken, dass sämtliche Artennennungen / Artensichtungen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen sind dem Fachgutachter zur Prüfung und Bewertung vorgelegt worden sind. Die zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erstellte Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG wurde entsprechend überarbeitet. Eine Bedeutung als Nahrungshabitat ist bei den Flächen unbestritten. Auch liegt es nahe anzunehmen, dass z.B. der an das Plangebiet angrenzend mit einem Nest nachgewiesene Turmfalke unter anderem dort seine Beute findet. Es ist aber gerade wegen des relativ großen Jagdrevieres des Turmfalken ausgeschlossen, dass hier essentielle Nahrungshabitate betroffen sind. Aufgrund der Lage am Siedlungsrand sowie keiner weiteren kumulierenden Vorhaben ist davon auszugehen, dass für Greifvögel hinreichend weitere Flächen für die Nahrungssuche vorhanden sind. Hinsichtlich der Bedenken zu den <u>Lärmbelästigungen</u> wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Immissionsschutz in Kapitel 3.3 verwiesen. Hinsichtlich der Bedenken zum <u>Flächenverbrauch</u> wird auf die Ausführungen im Themenblock „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hinsichtlich der Anregung bei der <u>Gewerbeflächenbereitstellung</u> mit Nachbarstädten in der Region zu kooperieren, kann darauf verwiesen werden, dass dieses Thema durch die Industrie- und Handelskammern sowie der Regionalplanung bearbeitet wird. Aufgrund verschiedener Restriktionen besteht aber besonders im bergischen Raum ein Defizit an gewerblichen Reserveflächen. Dies erkennt man auch daran, dass mehrere Städte, die im Verfahren zur Regionalplanaufstellung berechneten Bedarfe im Stadtgebiet nicht decken können. Neben Velbert konnte u.a. auch in den Städten Wuppertal, Remscheid und Solingen nicht die Gewerbeflächenreserven dargestellt werden, die rechnerisch als Bedarf angesehen worden sind.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im aus-

	reichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 44	**ID 11245**
2 Schreiben vom 21.01.19	**Stellungnahme Nr. 1** Ich bin Bürger der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Meine Familie und ich haben als Zugezogene lange nach einem grünen Fleckchen Erde gesucht, es hier in der Langenbergerstraße 460 gefunden und fühlen uns wohl! Es ist mir unverständlich wie im Hinblick auf die aktuelle, globale und lokale klimatische Entwicklung/ bzw. Veränderung und dem weiterhin negativen Umgang mit der Natur die Stadt Velbert mit ihrem Vorhaben ebenfalls auf eine rückschrittige und nicht zukunftsgewandte Planung setzt. Genau JETZT ist der Moment zukunftsgewandte Entscheidungen für die Natur vor unserer Haustür zu treffen. Aus diesen Gründen sollte dieser Flächennutzungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben. **Stellungnahme Nr. 2** Ich bin Bürger der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Meine Familie und ich haben als Zugezogene lange nach einem grünen Fleckchen Erde gesucht, es hier in der Langenbergerstraße 460 gefunden und fühlen uns wohl! Es ist mir unverständlich wie im Hinblick auf die Versiegelung einer so großen Fläche, die Stadt Velbert an ihrem Vorhaben festhält und thematisierte Folgen für Mensch, Wohnraum und Natur als unerheblich einstuft. Aus diesen Gründen sollte dieser Flächennutzungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.
Abwägung / Prüfung	In den Stellungnahmen werden Bedenken hinsichtlich der Belange Klimaschutz sowie Natur- und Artenschutz vorgetragen. Hinsichtlich der vorgetragenen Belange zum Klimaschutz wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hinsichtlich der vorgetragenen Belange zum Natur- und Artenschutz wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Artenschutz, Umweltschutz, Landschaftsschutz“ in Kapitel 3.3 verwiesen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 45	**ID 11246**
vom 22.01.19	Die obige geplante Änderung des Flächennutzungsplanes lehne ich ab. Die Versiegelung dieser großen Fläche kann in dieser Lage nur Probleme mit der Entwässerung bringen. Das und die erwartete Unruhe und der Lärm würden massiv Menschen und Tiere in den angrenzenden Landschaftsschutzgebieten gefährden.
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich der Belange Entwässerung und Lärm (Beeinträchtigung von Mensch und Tier) vorgetragen. Hinsichtlich der Bedenken zur Entwässerung wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“ in Kapitel 3.3 verwiesen.

	Hinsichtlich der Bedenken zu den Lärmbeeinträchtigungen wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Immissionsschutz“ in Kapitel 3.3 verwiesen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 46	**ID 11247**
vom 21.01.19	Als Liebhaber der Natur östlich von Velbert möchte ich mich für den Erhalt dieser wunderschönen Landschaft einsetzen und erhebe im Rahmen des o.g. Beteiligungsverfahrens Einwände gegen die Umwidmung der landschaftlich genutzten Fläche des Große Feld in ein Gewerbe-/Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag des Umweltbüros Essen. In dem vorliegenden Gutachten wird nicht Bezug genommen auf die bestehende nördliche Haupt-Zugvogelroute, welche im Frühjahr und Herbst u.a. von mehreren 1000 Kranichen genutzt wird und direkt über das Große Feld führt. Die Kraniche nutzen das Große Feld als Landmarke und kreisen in großen Schwärmen über dem Feld und über dem benachbarten Waldstück. Durch eine Bebauung des Areals ist mit einer Stör- und Irritationswirkung und daraus resultierenden signifikanten Flugrichtungsänderungen der überfliegenden Vogelschwärme zu rechnen, welche sich negativ auf die Populationen auswirken könnten. Hinweis: „Bei fast der Hälfte unserer Zugvögelarten schrumpfen seit Jahren die Bestände. Deshalb brauchen Zugvögel unseren besonderen Schutz.“ (Lars Lachman, NABU-Referent für Vogelschutz, 2018) Aus diesen Gründen sollte die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.
Abwägung / Prüfung	Der Hinweis darauf, dass bei vielen Zugvogelarten die Bestände schrumpfen ist zweifellos korrekt und besonderer Schutz angezeigt. Gerade der zitierte Beitrag des NABU verdeutlicht die Vielzahl der dabei bedeutsamen beeinträchtigenden Faktoren: „Jedes Jahr kehren Tausende Zugvögel nicht zurück. Sie werden auf ihrer gefährlichen Reise abgeschossen, als Lockvögel für ihre Artgenossen missbraucht oder mit Netzen und Leimruten brutal gefangen. Für große Vögel wie zum Beispiel den Weißstorch sind auch Strommasten und –leitungen hierzulande eine tödliche Gefahr. Doch auch bei uns sind die heimischen Zugvögel bedroht: Die wichtigsten Brut- und Rastgebiete gerade für seltene Vogelarten schrumpfen immer mehr“.(https://www.nabu.de/spenden-und-mitmachen/patenschaften/zugvoegel/) . Der Verlust von Einzelflächen, die nicht als Rastplatz auffallen gehört sicherlich nicht zu diesen Faktoren. Über eine besondere Bedeutung des Plangebietes für ziehende Kraniche liegen in Fachkreisen keine Informationen vor, wie auch eine ergänzende Nachfrage bei der staatlichen Vogelschutzwarte ergab. Auch liegen keine Informationen über ein auffällig anderes Verhalten auf oder über dem Plangebiet vor. Vielmehr weisen alle Kenntnisse über den Zug der Kraniche daraufhin, dass diese über einen Korridor von mehr als 100 Kilometer Breite ziehen und die geplante Bebauung schon deshalb zu keinen signifikanten Flugrichtungsänderungen führen kann. Eine Auswirkung auf Populationsebene ist aus fachlicher Sicht somit sicher auszuschließen und eine nähere Untersuchung nicht erforderlich.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.

Lfd. Nr. 47	ID 11249
5 Schreiben vom 20.01.19	**<u>Stellungnahme 1 vom 20.01.19</u>** Ich bin Bürger der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Deshalb wende ich mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf den Willen der NRW-Landesregierung, die grüne Infrastruktur auszubauen und zu stärken. Dies gilt sicher nicht nur für das Ruhrgebiet, sondern auch für Velbert, das am südlichen Rand des Ruhrgebietes liegt. Hier bietet das Große Feld eine Oase der Ruhe und eine Frischluftquelle für den Velberter Osten und das direkt angrenzende große Industriegebiet Röbbeck, welches bereits jetzt akustisch und thermisch stark belastet ist. Wenn auf dem Großen Feld zusätzlich produzierende Industrie angesiedelt wird, addieren sich diese Belastungen zum Schaden der Umwelt und der Anwohner sowie der Erholungssuchenden. Dazu kommt noch die Umweltbelastung durch täglich ca. 1.700 zusätzliche Fahrzeuge auf der Langenberger Straße, die bereits jetzt in den Hauptverkehrszeiten völlig überlastet ist. Die geplante Dachbegrünung wird wegen des Klimawandels auch nicht für eine Regulierung des Wasserhaushaltes bei Starkregenereignissen ausreichen. Zudem sind bei einer Dachbegrünung umweltfreundliche Photovoltaikanlagen (Solardächer) zur Nutzung der Sonnenenergie nicht mehr möglich. Aus diesen Gründen sollte dieser Flächennutzungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben. **<u>Stellungnahme 2 vom 20.01.19</u>** Ich bin Bürger der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Deshalb wende ich mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf den Natur- und Umweltschutz. Das Große Feld bietet einen ungestörten Lebensraum und ein Nahrungshabitat für eine Vielzahl von schützenswerten Pflanzen- und Tierarten, angefangen vom kleinsten Insekt bis hin zum Raubvogel. Sehr häufig kann ich dort Rote Milane, Bussarde, Habichte sowie Turmfalken und andere Vögel beobachten. Im von der Stadt Velbert beauftragten Artenschutzgutachten wird zwar festgestellt, dass sich die Horste der Raubvögel in den angrenzenden Wäldern befinden und dass nicht alle Horste besetzt sind. Dabei wird aber die Tatsache vernachlässigt, dass nicht alle Raubvögel dauerhaft dieselben Horste benutzen, sondern auch zwischen verschiedenen Horsten wechseln. Deshalb halte ich eine Nachsuche in den unbesetzten Horsten in Zusammenarbeit mit NABU und BUND für zwingend erforderlich. Zudem befinden sich im Großen Feld mehrere Feuchtgebiete und das Naturdenkmal "Birke" mit dem zugehörigen Biotop. Dieses Biotop wurde im vergangenen Jahr durch die anhaltende Trockenheit und zusätzlich temporär durch die Erkundungsbohrarbeiten gestört. Wegen der noch intakten Natur im Großen Feld ist jedoch davon auszugehen, dass sich das Biotop noch in diesem Jahr wieder erholt. Bei einer Umwandlung des Großen Feldes in ein Gewerbegebiet wird dieses ökologisch gesunde Naturgebiet mit wertvollem Ackerboden versiegelt und somit unwiederbringlich vernichtet, weil die Wiederherstellung des Ackerbodens gemäß Gutachten des Herrn Dr. Spahn nach bodenkundlicher Fachexpertise nicht möglich Ist. Aus diesen Gründen sollte dieser Flächennutzungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben. **<u>Stellungnahme 3 vom 20.01.19</u>** Ich bin Bürger der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Deshalb wende ich mich gegen eine Umwidmung des o.g, Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet.

	Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die deutliche Zunahme des Straßenverkehrs und die damit verbundenen Belästigungen und Gefahren. Das Verkehrsgutachten rechnet nach Umsetzung der Maßnahme mit 1.700 Kfz mehr pro Tag, davon 600 LKW. Hinzu kommt der Verkehr aus anderen Baumaßnahmen, z.B. Kita Brangenberger Straße. Die Langenberger Straße ist bereits jetzt in den Hauptverkehrszeiten extrem überlastet! Im aktuellen Lärmschutzkonzept der Stadt gilt die Langenberg er Straße schon jetzt als Lärmschwerpunkt. Es werden schon heute verkehrslenkende Maßnahmen gefordert um diesen Brennpunkt zu entlasten. Zusätzlicher Schwerverkehr ist dort unbedingt zu vermeiden. Die LKW-Ströme verteilen sich nicht gleichmäßig, Schon heute ergießt sich der Schwerverkehr fast komplett über die Langenberger Straße von und zur Autobahnauffahrt Metallstraße. Die Rottberger Straße ist nur für den Schwerverkehr ins Essener Stadtgebiet interessant. Die geplante Ampelregelung an der Kreuzung Langenberger Straße/Bleibergstraße ist keinesfalls hinreichend. Sie kann das zu erwartende Verkehrsaufkommen bei Stoßzeiten und angesichts der >10%igen Steigung der Bleibergstraße nicht bewältigen. Auch die Zufahrt vom geplanten Industriegebiet zur Bleibergbergstraße bildet aufgrund der Steigung einen Gefahrenschwerpunkt. Die Straße war immer wieder bei winterlichen Straßenverhältnissen durch viele liegengebliebene Fahrzeuge blockiert, die trotz Winterbereifung an der steilen Steigung nicht mehr anfahren konnten. Dadurch wurde auch der Linienbusverkehr erheblich behindert und gefährdet. Wenn in Zukunft eine rote Ampel den Verkehrsfluss zwangsweise stoppt, wird sich die Situation noch erheblich verschlimmern. Aus diesen Gründen sollte dieser Flächennutzungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben. **<u>Stellungnahme 4 vom 20.01.19</u>** Ich bin Bürger der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Deshalb wende ich mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens und die damit verbundenen Arbeitsplätze. Wahrscheinlich wird die Ansiedlung auswärtiger Unternehmen wegen schlechter Verkehrsanbindung und wegen der topographisch bedingten hohen Baukosten nicht möglich sein. Es gibt zum Teil starke Hanglagen und unsichere Untergründe (Tunnelerosion). Auch die Umsiedlung hier ansässiger Unternehmen ist ungewiss. Im November 2018 wurden von der "Schlüsselregion" 42 hiesige Unternehmen befragt. Davon wollen 67% expandieren, das sind 28 Unternehmen. Von diesen 28 Unternehmen sind 64% an einem Umzug auf das Große Feld interessiert. Demnach verbleiben nur noch 18 Unternehmen, wobei "interessiert" noch nicht bedeutet, dass diese Unternehmen bereits die Absicht zum Umzug haben. Lohnt sich für diese 18 erst einmal nur interessierten Unternehmen die unwiederbringliche Zerstörung dieses ökologisch wertvollen Naturgebietes mit hochwertiger Bodenqualität? Gewerbesteuereinnahmen sind auch für viele Jahre nicht zu erwarten, weil die Unternehmen ihre Investitionskosten abschreiben werden. Unternehmen, die sich dort ansiedeln, werden sicherlich auch ihren Maschinenpark modernisieren (Roboter für Fertigung und Logistik), was bekanntlich einen deutlichen Verlust von Arbeitsplätzen zur Folge hat. Zudem hat die historische Entwicklung in Velbert gezeigt, dass ständig hiesige Unternehmen aus Kostengründen in Billiglohnländer abwandern und zum Teil dort produzieren oder sogar ihre Fabriken hier komplett schließen. Bestes Beispiel sind unsere einst so stolzen Gießereien! Womöglich wird das Große Feld dann irgendwann zu einer hässlichen und teuren Industriebrache. Aus diesen Gründen sollte dieser Flächennutzungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.

	Stellungnahme 5 vom 20.01.19 Ich bin Bürger der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Deshalb wende ich mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die extrem hohen Kosten für die Erschließung des Großen Feldes zwecks Umwandlung in ein Gewerbegebiet. Gemäß dem offiziellen Wirtschaftsplan 2019 der Technischen Betriebe Velbert, Seite 28, VP. 1721, werden die Erschließungskosten für Straßen und Kanal knapp 20.000.000,00 € betragen. Diese (geschätzten) Kosten werden sich bis zum endgültigen Abschluss des Bauvorhabens erfahrungsgemäß noch deutlich erhöhen. Eine Kompensierung durch den Grundstücksverkauf wird nicht möglich sein, weil die Käufer keine Quadratmeterpreise von 100 € bis 150 € akzeptieren werden. Dabei ist noch nicht der Kaufpreis berücksichtigt, den die Stadt Velbert für das Große Feld bezahlt und finanziert hat. Auf Seite 92 des Wirtschaftsplanes 2019 der TBV ist die Behandlung von Regen- und Schmutzwasser dargestellt. Hier vermisse ich die erheblichen Kosten für die Schmutzwasserbehandlung: • Sedimentationsbecken • Schachtbauwerk mit mindestens 2 leistungsstarken Pumpen oder sogar 2 Pumpengruppen • Behandlung der hochgiftigen Sulfid-Gase • Erhöhter Korrosionsschutz gegen die durch Sulfide entstehende Schwefelsäure • Kanal zur Förderung der Abwässer über circa 40 Höhenmeter zum Industriegebiet Röbbeck • Fernwirkanlage zur Überwachung und Steuerung des Pumpstation vom TBV-Gebäude aus Die Gesamtsumme der tatsächlich entstehenden Erschließungs- und Finanzierungskosten kann leider nicht nach dem Verursacherprinzip auf die Grundstückskäufer umgelegt werden. Stattdessen sind diese Kosten über deutliche Gebührenerhöhungen von den Bürgern der Stadt Velbert zu zahlen. Aus diesen Gründen sollte dieser Flächennutzungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.
Abwägung / Prüfung	In den Stellungnahmen werden Bedenken hinsichtlich der Belange Freiflächen- und Klimaschutz, Entwässerung, Artenschutz, Biotope (Feuchtbiotope und Naturdenkmal), Bodenschutz (Verlust von LW-Fläche), Verkehr, Wirtschaftlichkeit, Kalkulation der TBV Hinsichtlich der vorgetragenen Bedenken zum Freiflächenschutz, Bodenschutz und der Klimafunktion der Fläche wird auf die Ausführungen in den Themenblöcken „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ und „Klimaschutz und Klimaanpassung“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hinsichtlich der Bedenken zur zusätzlichen Luft- und Lärmbelastung wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Lärm– und Immissionsschutz“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hinsichtlich der Bedenken wegen der steigenden Verkehrsbelastung wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Verkehr“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hinsichtlich der Bedenken zur Entwässerung wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Zu der Kritik, dass eine Dachbegrünung die Entwässerungsproblematik nicht löse und zudem negativ sei, da dann keine Photovoltaiknutzung der Dächer möglich sei, kann entgegnet werden, dass diese Belange nicht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung geregelt werden können. Anzumerken ist aber, dass durch eine Dachbegrünung die Abflussspitzen bei Regenfällen deutlich reduziert werden können und eine Dachbegrünung auch

	kombinierbar mit einer Photovoltaiknutzung der Dächer ist. Hinsichtlich der Bedenken zu den Themen Artenschutz, Biotope und Naturdenkmal kann auf die Ausführungen in dem Themenblock „Artenschutz, Umweltschutz, Landschaftsschutz“ in Kapitel 3.3 sowie die der Begründung beigefügten Artenschutzgutachten verwiesen werden. Der Anregung, Horststandorte im Umfeld des Plangebietes einer wiederholten Prüfung zu unterziehen, wird durch eine erneute Überprüfung in 2019 gefolgt. Hinsichtlich der Belange zum Artenschutz bzw. den in der Stellungnahme erwähnten Arten ist ergänzend anzumerken, dass sämtliche Artennennungen / Artensichtungen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen sind dem Fachgutachter zur Prüfung und Bewertung vorgelegt worden sind. Die zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erstellte Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG wurde entsprechend überarbeitet. Das in der Stellungnahme angesprochene Naturdenkmal ist im Landschaftsplan des Kreises Mettmann mit der Bezeichnung C 2.6-22 „Teich mit Feldgehölzen nördlich Waschenberg“ eingetragen. Die Eintragung erfolgte aufgrund der damals noch vorhandenen Silberweiden und der damals vermuteten Einstufung als Mundloch einer Zeche. Dieses festgesetzte Naturdenkmal stellt sich in der Örtlichkeit als eine kleine, temporär trockenfallende Wasserstelle dar, die schon seit mehreren Jahren nicht mehr mit Weiden bestanden ist. Aufgrund einer gutachterlichen Baugrunduntersuchung hat sich auch die damalige Einstufung als Mundloch einer Zeche nicht bestätigt. Die damals aufgeführten Schutzgründe haben sich somit nicht bestätigt bzw. sind nicht mehr vorhanden. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird daher geprüft, die Festsetzung im Landschaftsplan als Naturdenkmal aufzugeben. Da die Schutzgründe faktisch nicht mehr gegeben sind, geht die Stadt Velbert von der Aufgabe der Festsetzung im Landschaftsplan als Naturdenkmal aus. Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen für dieses Stillgewässer keine schutzwürdigen Tatbestände. Hinsichtlich der vorgetragenen Kritik an der Wirtschaftlichkeit dieser Entwicklung wird auf die Ausführungen in den Themenblock „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ in Kapitel 3.3 verwiesen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 48	**ID 11250**
vom 22.01.19	Leider kann ich Ihnen keine wissenschaftliche Abhandlung oder ein Gutachten eines Sachverständigen beifügen. Es ist eher ein persönlicher, menschlicher Einwand, den ich Ihnen hiermit vorlegen kann: Als fünfköpfige Familie mit Haustier sind wir vor 2 Jahren an den Feldrand des Hacklandes gezogen, um die schöne Natur aus allen Winkeln und zu jedem Zeitpunkt des Tages bewundern zu können. Die Ausrichtung unseres Hauses ist so, dass wir von morgens im Osten bis abends im Westen die Sonneneinstrahlung genießen können. Wir haben lange nach einem solchen Platz mit der schönen Natur im Blick gesucht! Wir genießen die Flugroute der Kraniche, entdecken besondere Tiere, die wir zuvor nur im Süden Europas vermuteten (Mauereidechsen z.B.) oder eher im Norden (z.B. den Ligusterschwärmer). Auch die Raupe des Apollofalters (Rote Liste!) haben wir schon gesehen, obwohl sie in unseren Breiten eigentlich nicht mehr zu finden ist. Morgens stehen die Rehe in unserem Garten, nachts schleichen Füchse, die wir gut hören können. Auch das Käuzchen können wir gut hören und den Rotmilan bei seinen kreisförmigen Schraubungen in ferne Höhen beobachten. Mit einer industriellen Bebauung würde solch ein schönes Areal für seltene und prachtvolle Tiere sich sicherlich verflüchtigen und aus unserem und dem allgemeinen Blick der Velberter Gesellschaft verloren gehen. Unruhe und Lärm sind vermutlich nicht förderlich für

	das Aufrechterhalten eines schönen Lebensraums für Tiere. Wir empfinden das Gebiet Große Feld als besonders schützenswert! Ist dieses Gebiet denn nicht auch unsere Velberter Frischluftschneise? Die Wirtschaft hat auch Wünsche, das verstehen wir. Können dennoch nicht erst einmal die Baulücken in bestehenden Gebieten ausgeschöpft oder der Altbestand umgebaut, umstrukturiert und umgenutzt werden? Vielleicht gibt es hier die Möglichkeit einer Förderung für die Interessierten? Ich wünsche allen Beteiligten ein gutes Herz und einen zukunftsweisenden Blick bei den Entscheidungen!
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich der Belange Artenschutz (Flugroute der Kraniche , Sichtung von Mauereidechsen, Ligustenschwärmer, Raupe des Apollofalters, Rehe. Füchse, Rotmilan), Klimaanpassung und Nutzung von Innenbereichspotenzialen vorgetragen. Hinsichtlich der Bedenken zum Artenschutz wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Artenschutz, Umweltschutz, Landschaftsschutz“ in Kapitel 3.3 und das der Begründung beigefügten Artenschutzgutachten verwiesen. Hinsichtlich der Belange zum Artenschutz bzw. den in der Stellungnahme erwähnten Arten ist ergänzend anzumerken, dass sämtliche Artennennungen / Artensichtungen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen sind dem Fachgutachter zur Prüfung und Bewertung vorgelegt worden sind. Die zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erstellte Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG wurde entsprechend überarbeitet. Über eine besondere Bedeutung des Plangebietes für ziehende Kraniche liegen in Fachkreisen keine Informationen vor, wie auch eine ergänzende Nachfrage bei der staatlichen Vogelschutzwarte ergab. Auch liegen keine Informationen über ein auffällig anderes Verhalten auf oder über dem Plangebiet vor. Vielmehr weisen alle Kenntnisse über den Zug der Kraniche daraufhin, dass diese über einen Korridor von mehr als 100 Kilometer Breite ziehen und die geplante Bebauung schon deshalb zu keinen signifikanten Flugrichtungsänderungen führen kann. Eine Auswirkung auf Populationsebene ist aus fachlicher Sicht somit sicher auszuschließen und eine nähere Untersuchung nicht erforderlich. Hinsichtlich der Bedenken zu Klimaanpassung wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hinsichtlich der Anregung zur verstärkten Nutzung von Innenbereichspotenzialen wird auf den Themenblock „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ in Kapitel 3.3 hingewiesen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 49	**ID 11253**
4 Schreiben vom 15.01.19	**Schreiben Nr. 1 vom 15.01.19** Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes möchte ich folgenden Einwand vorbringen: Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes wird beabsichtigt, bislang unversiegelte, landwirtschaftliche Nutzfläche für ein Gewerbe- und Industriegebiet zu beanspruchen. Etwa 6 ha davon gelten gemäß der Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann als Bodenvorranggebiet und damit als besonders schutzwürdig. Weitere 8 ha gelten als Bodenvorbehaltsgebiet und weisen eine hohe bis besonders hohe Funktionserfüllung auf. Böden mit dieser hohen Funktionserfüllung sind gemäß Landesbodenschutzgesetz besonders zu schützen und nicht mit Nutzungen zu überplanen, die diese Funktionen beein-

trächtigen oder *zerstören* könnten. Diese Böden sind zu schützen. Gemäß gutachterlicher Aussage des vereidigten Sachverständigen und Bodenkundler Dr. Johannes Botschek ist eine Wiederherstellung eines hochwertigen Bodens durch Abtransport und Neuausbringung an anderer Stelle niemals möglich, wenn die volle Funktionalität sowie Qualität erhalten werden soll. Eben eine solche Verbringung der hochwertigen Ackerböden im Planungsgebiet sieht das städtische Fachgutachten der Firma Dr. Spang (vgl. https://www.o-sp.de/download/velbert/193900) vor.

Mit dieser Verbringung wird demnach der entsprechende, hochwertige Boden in seiner Funktionalität unwiederbringlich zerstört. Diese Bodenentnahme ist somit abzulehnen.

Aus diesen Gründen sollte die Änderung vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.

Schreiben Nr. 2 vom 15.01.19

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes möchte *ich* folgenden Einwand vorbringen:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens fordere ich die Berücksichtigung folgender Gutachten, die bisher noch nicht in die Abwägung einbezogen wurden:

1. die HW-Gefahrenkarten
2. die Gefahrenkarte Sturzfluten für die Stadt Velbert
3. die modelltechnische Berechnung der Auswirkungen der Bebauung

   auf den Hochwasserabfluss in den Deilbach sowie den Hardenherger Bach

Schon jetzt kommt es immer wieder zu Hochwasserschäden im Bereich der Bleibergbeeke (Diakonie) sowie im Tal der Bleibergstraße. Es ist notwendig, dass ein Nachweis der Hochwasserunschädlichkeit für Anlieger in den betroffenen Bereichen vorgehalten wird.

Darüber hinaus ist der Klimawandel mit zu berücksichtigen, in dessen Folge schon jetzt mit dramatischer Zunahme von Starkregenereignissen in Häufigkeit und Intensität zu rechnen ist. Die bisherigen Maßnahmen zur Regenrückhaltung und Entwässerung (zwei Regenrückhaltebecken und eine Notentwässerungsrinne) berücksichtigen diese klimatischen Veränderungen nicht hinreichend. Es ist vielmehr bei außerordentlichen Starkregenereignissen mit einer Überfüllung der Regenrückhaltebecken bzw. mit einer Verstopfung und/oder Überlastung der Zugänge zu rechnen. In diesem Fall wird sich das überschüssige Niederschlagswasser schwallartig in die ableitenden Gewässer Dellwigbach und Bleibergbeeke ergießen. Es wird damit zu einer unmittelbaren Bedrohung der tieferliegenden Siedlungen (z.B. Gaststätte Nickhorn mit umliegenden Häusern und Gehöften) kommen.

Die vorgesehene Planung der Oberflächenentwässerung ist somit vollständig ungeeignet.

Schreiben Nr. 3 vom 15.01.19

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes möchte ich folgenden Einwand vorbringen:

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes fordere ich das der Stadt Velbert vorliegende Fachgutachten von Dr. Botschek zur Tunnelerosion, mit in die Beurteilung/Abwägung einfließen zu lassen.

Woher das Wasser innerhalb des Planungsgebietes kommt, dass für die Erosionen verantwortlich ist, ist immer noch ungeklärt. Um der Erosion gezielt entgegenwirken zu können, muss die Herkunft des Wassers zunächst eruiert werden. Hier muss eine gesonderte Untersuchung in Auftrag gegeben werden.

Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Aus Gründen des ungeeigneten Untergrundes sollte diese Änderung des Flächennutzungsplanes vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.

Schreiben Nr. 4 vom 15.01.19

	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes möchte ich folgenden Einwand vorbringen: Meines Erachtens fehlt im Gutachten" Verkehrstechnische Untersuchung" von Herrn Blanke die Berücksichtigung der Verkehrssituation im Winter auf der Bleibergstraße im Bereich der 10% Steigung. Schon jetzt kommt es bei Wintereinbruch auf schneebedeckten Straßen und Glatteis zu Verkehrschaos. LKWs und Busse stehen quer oder fahren auf andere Wagen oder landen in den Leitplanken. Was wird erst passieren, wenn auf diesem steilen Stück der Bleibergstraße auch noch eine Spur ins Gewerbegebiet führt? Man kann durch die prognostizierte Zunahme von mehr LKWs (Mehrtonner) und PKws auf der Bleibergstraße ebenso jetzt schon ein erhöhtes Verkehrschaos im Winter prognostizieren. Diese Gefahrenquelle gilt es zu vermeiden. Das geplante Gewerbe- und Industriegebiet stellt eine unzumutbare, zusätzliche Gefahrenquelle und Belastung für den Straßenverkehr dar. Das geplante Industrie- und Gewerbegebiet ist daher grundsätzlich abzulehnen.
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich der Belange Bodenschutz (Inanspruchnahme Bodenvorrang- und vorbehaltsgebiet), Hochwasser, Baugrund (Tunnelerosion), Verkehr Hinsichtlich der Bedenken zum Bodenschutz wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ verwiesen. Der Umweltbericht, der Bestandteil dieser Begründung ist, stellt in Kapitel 2.2 die Schutzwürdigkeit der im Plangebiet vorkommenden Böden dar. Sowohl in der Begründung als auch im Umweltbericht wird die Inanspruchnahme der nicht versiegelten und landwirtschaftlich genutzten Flächen ausführlich begründet. Hinsichtlich der vorgetragenen Bedenken zur Hochwassergefahr wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hinsichtlich der Bedenken zum Baugrund wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Baugrund und Topografie“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hinsichtlich der Bedenken zu den verkehrlichen Auswirkungen wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Verkehr“ in Kapitel 3.3 verwiesen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 50	**ID 11254**
vom 16.01.19	Es wird sich auf das Schreiben vom 01.12.2017 durch die rechtliche Vertretung der Antragsteller bezogen. Bis Stand heute hat die Stadt Velbert keinen Bezug dazu genommen. Wir weisen somit noch einmal daraufhin, dass die Frischwasserversorgung unserer Grundstücke von der Langenberger Straße aus erfolgt, dort befinden sich die Anschlussschächte mit den dazugehörigen Wasserzählern. Von diesen Anschlussschächten verlaufen drei Frischwasserleitungen quer über das Plangebiet 761. Da Sie auch jetzt nach Offenlegung des Flächennutzungsplan 2020 Große Feld / Langenberger Straße keine ersichtliche Berücksichtigung beziehungsweise Kennzeichnung der sich im Boden befindenden Versorgungsleitungen mit Frischwasser vorgenommen haben, weisen wir Sie noch mal ausdrücklich darauf hin, dass die Versorgung des ungehinderten Frischwasserbezugs vor jeglichen Bauarbeiten auch weiterhin sichergestellt sein muss. *Anmerkung Verwaltung: In der Stellungnahme sind noch die jeweiligen Grundstücke und*

	Flurstücke benannt sowie Fotos zur Dokumentation der Leitung beigefügt.
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme wird kritisiert, dass die Frischwasserversorgung der Antragsteller (drei Frischwasserleitungen) von der Langenberger Straße erfolge und quer durch das Plangebiet verlaufe. Da im FNP keine Kennzeichnung dieser Leitungen enthalten sei, werde darauf hingewiesen, dass die Versorgung mit Frischwasser vor dem Beginn jeglicher Bauarbeiten sichergestellt sein müsse. Wasserleitungen für die Frischwasserversorgung werden grundsätzlich nicht im FNP dargestellt bzw. gesichert. Es kann aber darauf verwiesen werden, dass die Stadtwerke Velbert mit den betroffenen Grundstückseigentümern in Kontakt stehen und die künftige Wasserversorgung außerhalb dieses Planverfahrens geklärt und gesichert wird.
Ergebnis	Eine Berücksichtigung dieses Belanges ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht möglich. Die Stadtwerke Velbert sichern bei Durchführung der Planung die Frischwasserversorgung der Antragsteller durch die Verlegung neuer Leitungen.
Lfd. Nr. 51	**ID 11256**
2 Schreiben vom 15.01.19 und 20.01.19	**Schreiben 1 vom 15.01.19** Hiermit möchte ich meine Bedenken gegen das geplante Gewerbe-/Industriegebiet "Große Feld" zum Ausdruck bringen: 1.) Bedarf Gewerbeflächen Ein Bedarf an weiteren Gewerbeflächen ist aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar. Allein an unbebauten Gewerbeflächen bietet die Stadt Velbert Grundstücke in einer Gesamtgröße von ca. 16.000m² an; absehbar im Bereich Rosenhügel zusätzliche Flächen von 50.000-60.000 m² (Quelle: Internetseite der Stadt Velbert). Zusätzlich gibt es bebaute Gewerbeflächen in einem nicht unerheblichen Umfang. Darüber hinaus fallen Leerstände im Gewerbegebiet Röbbeck auf. 2.) Verkehrsbelastung Die das "Große Feld" erschließende Langenbergerstrasse kommt bereits jetzt an ihre Kapazitätsgrenze, ersichtlich vor allem an den Staus im Bereich der Zufahrt zur A 535. Darüber hinaus wird das Verkehrsaufkommen durch den Anschluss der A 44 wohl zu einer zusätzlichen Verkehrsdichte im Bereich der Langenberger Straße führen. Hier ist mit erhöhten Immissionen und entsprechender Zunahme der Lärmbelästigung zu rechnen. Es sollte bereits jetzt geprüft werden, ob die erforderlichen Grenzwerte noch eingehalten werden. 3.) Klimaziel Die angestrebten und verbindlich festgeschriebenen Klimaziele sind nicht zu verwirklichen, indem man ständig auf Wachstum setzt. Hier erwarte ich von der Stadt Velbert, dass das Erreichte bewahrt und optimiert wird. Aktuell hat die Bundesrepublik den laut dem Pariser Klimaabkommen für das gesamte Jahr 2018 maximal zulässigen Ausstoß an Kohlendioxid bereits in diesen Tagen erreicht bzw. überschritten (Quelle: WDR 5 vom 28.03.2018) 4.) Lärmschutz Aufgrund der besonderen Topographie des Geländes fürchten wir eine immens zunehmende Lärmbelästigung. Ortskundige wissen, dass der besondere Geländeverlauf sogar eine Echowirkung und damit eine Verstärkung der Lärmbelästigung bewirken kann. 5.) Biodiversität/Artensterben In der Bundesrepublik wurde in den letzten Jahrzehnten ein Rückgang des Insektenbestandes um ca. 75% beobachtet. Die Ursachen sind noch unklar; vermutlich spielt jedoch die intensive Landwirtschaft, der Verkehr, die Versiegelung der Landschaft und "Lichtverschmutzung" eine Rolle. In NRW gilt etwa die Hälfte aller Tierarten als bedroht. Mit der Bebauung des "Große Feld" gehen erneut wertvolle Landschaftsbestandteile verloren, die umso wertvoller sind, als dass sie unmittelbar an die eigentliche Stadtgrenze

	stoßen. Zudem liegt inmitten des Plangebietes ein Naturdenkmal mit einer natürlichen Quelle. 6.) Naherholung Das "Große Feld" hat auch für die Naherholung der Velberter Bürger einen hohen Stellenwert; gerade weil es direkt an die eigentliche Stadtgrenze stößt, wird der das Feld erschließende Wanderweg gerne von Reitern und Wanderern genutzt; über den angrenzenden Wanderweg ist eine direkte Verbindung zu dem inzwischen überregional bekannten "Bergischen Weg" vorhanden. 7.) Verlust Landwirtschaftlicher Nutzflächen Durch die großflächige Versiegelung der bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche gehen wertvolle (hohe Bodenzahl!) Ackerflächen verloren, die hier teils noch traditionelle und recht kleinräumige Landwirtschaft wird weiter zurückgedrängt und ist in ihrem Bestand inzwischen bedroht. 8.) Topographie/Hochwassergefahr Aufgrund der teils recht großen Höhenunterschiede ist eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche kaum möglich. Problematisch und möglicherweise am Ende mit hohen Kosten für den Steuerzahler verbunden, erscheint uns auch das Management des Boden- und Oberflächenwassers. In diesem Zusammenhang weise ich auf die, mit hohen wirtschaftlichen Folgeschäden verbundenen, in den vergangenen Jahren zu beobachtenden Hochwasser im Bereich des unterhalb liegenden Hardenberger Bachs, sowie die unterhalb der Bleibergquelle liegenden hochwassergefährdeten Gebiete hin. Die zu beobachtende Zunahme von Starkregenereignissen wird zusätzlich zu einer Verschärfung der Situation führen. 9.) Bergbau Um unkalkulierbare wirtschaftliche Risiken für den Steuerzahler auszuschließen, gilt es unserer Meinung nach unbedingt auch abzuklären, ob und in welchem Umfang in dem fraglichen Planungsgebiet Bergbau betrieben wurde, und ob Altlasten vorhanden sind. Angaben in dem von Ralf Ulrich Lütsch verfassten Buch "Der Velberter Bergbau und das Bergrevier Werden" deuten jedenfalls auf Bergbauaktivitäten hin. 10.) Wirtschaftlichkeit/Kosten für den Steuerzahler Wir sind der Meinung, dass das Plangebiet, bedingt durch die zuvor genannten Punkte, nur mit einem sehr hohen und in seiner Höhe nicht kalkulierbaren Aufwand auf Kosten der Natur und der Lebensqualität der Velberter Bürger erschlossen werden kann. **Schreiben 2 vom 20.01.19** hiermit möchte ich meine Bedenken gegen das geplante Gewerbe-/Industriegebiet „Große Feld“ zum Ausdruck bringen: 1.) Wirtschaftlichkeit Die Wirtschaftlichkeit des geplanten Projektes ist aus folgenden Gründen aus meiner Sicht mehr als fragwürdig: - Topographie Aufgrund der enormen Höhenunterschiede ist das Gebiet nur unter hohem wirtschaftlichem Aufwand nutzbar. Dies hat auch zur Folge, dass ein großer Anteil der Flächen für benötigte Böschungen, oder andere Abfangmaßnahmen, die ebenfalls zu einer Kostenerhöhung führen werden, verloren gehen. - Abwasserbeseitigung laut Planung müssen die Abwässer dauerhaft in Richtung Industriegebiet Röbbeck abgeleitet werden; daraus ergeben sich unnötige, durch den Steuerzahler zu übernehmende Ewigkeitskosten. - Bevölkerungsentwicklung laut Prognose des Kreises Mettmann wird sich die Einwohnerzahl Velberts von 79088 im Jahre 2019 auf 71678 Einwohner im Jahre 2030 verringern. Demzufolge ist wohl von einem geringeren Arbeitsplatzbedarf auszugehen.

	- Geologische Unwägbarkeiten durch das Bodengutachten von Dr. Botschek sind für das geplante Baugebiet "Grosse Feld" Tunnelerosionen nachgewiesen, durch die sich weitere Risiken bzw. unwägbare Kosten ergeben, ich zitiere: "Einfache Aufschüttungen, Abtragungen oder Verfüllungen der Hohlräume bewirken im Falle der Tunnelerosionen nichts, da es sich hier um einen nicht voraussehbaren Prozess handelt, der von Wassereinwirkungen beeinflusst wird". Bisher ist die Herkunft des die Tunnelerosionen auslösenden Wassers ungeklärt. Hier besteht noch dringender Handlungsbedarf! Darüber hinaus ist bis heute unklar, ob sich im Untergrund nicht doch Altstollen aus Bergwerksbetrieb befinden, die seinerzeit nicht kartographiert wurden. Aus meiner Sicht eine weitere mögliche Gefahrenquelle und Risiko für eine Kostenexplosion, die nicht ausreichend untersucht wurde. - Klimaschutz Laut der Klimaanalyse des LANUV für NRW handelt es sich bei den in Anspruch genommenen Flächen um Flächen mit "sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion“ (die zweithöchste Stufe in einem 5-stufigen System). Damit stellen diese Flächen aus meiner Sicht vor allem im Hinblick auf den in Prozess befindlichen Klimawandel eine unverzichtbare Luftschneise für Velbert dar. - Lärmbelastung Als langjährigem Anlieger sind auch mir die besonderen Akustikverhältnisse zwischen Stüppershof und Richrather Weg bekannt. Offenbar wird hier der Schallpegel durch Trichterwirkung verstärkt weitergeleitet. Ein weiteres Phänomen ist die in dieser Zone durch mich und mehrere Anlieger zu beobachtende Echowirkung des Schalls, die meines Wissens durch die Stadt Velbert bislang weder untersucht noch berücksichtigt wurde. Meine Befürchtung ist, dass hier dauerhaft Grenzwerte überschritten werden und die Anlieger einer unzumutbaren Dauerbelastung ausgesetzt werden (was sie nicht tolerieren werden). Aufgrund der topographischen Verhältnisse (ansteigendes Gelände) dürften Lärmschutzmaßnahmen, wenn überhaupt, nur mit großem finanziellem Aufwand zu realisieren sein. Ich fordere Sie daher auf, entsprechende Nachweise zu erbringen. - Artenschutz Die Behauptung, dass artenschutzrechtliche Belange bei der Bebauung kaum berührt werden, ist nach meiner Ansicht nicht haltbar. Die Frage muss doch vielmehr lauten, warum viele Arten, die in diesem Gebiet bis vor wenigen Jahren auch als Brutvögel von mir beobachtet werden konnten, darunter Kiebitz und die Feldlerche, heute scheinbar gänzlich verschwunden sind. Es kann doch nicht sein, dass eine vermeintliche oder wirkliche Artenarmut als Argument für die weitere Zerstörung von Naturräumen gelten kann. Die Frage muss doch vielmehr lauten, wie wir diese Arten zurückholen können! Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich der Belange Gewerbeflächenbedarf, Verkehrsbelastung, Klimaschutz, Lärmschutz, Biodiversität / Artenschutz, Naherholung, Verlust landwirtschaftlicher Flächen, Hochwassergefahr, Bergbau und Wirtschaftlichkeit vorgetragen. Hinsichtlich der angeführten Bedenken zum Gewerbeflächenbedarf wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Gewerbeflächenbedarf“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Es ist richtig, dass noch gewisse Reserven im Stadtgebiet vorhanden sind, diese können aber nur noch einen kurz- bis mittelfristigen Bedarf decken, zudem sind diese Reserven oft mit Restriktionen behaftet. Hinsichtlich der Bedenken zu den verkehrlichen Auswirkungen wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Verkehr“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hinsichtlich der Bedenken zum Klimaschutz wird auf Ausführungen in dem Themenblock

	„Klimaschutz und Klimaanpassung“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hinsichtlich der Bedenken zur Lärmbelästigung wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Immissionsschutz“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hinsichtlich des Schallgutachtens wird kritisiert, dass die hier vorherrschende Topografie nicht berücksichtigt worden sei, obwohl diese durch ihre Trichterform eine schallverstärkende Wirkung habe, so dass der Schall bei einigen weiter entfernt liegenden Wohnhäusern lauter sei, als bei näher liegenden Häusern. Zum einen ist darauf hinzuweisen, dass sich die Topografie weniger als Trichter oder Kessel darstellt, sondern eher um einen abfallenden Hang mit Geländekuppen und –mulden. Zudem wird in dem Schallgutachten dargelegt, dass für die in der Umgebung des Plangebietes liegenden Wohnhäuser die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden können. Aufgrund der Abnahme des Schalldrucks über die Entfernung, die Absorption der Geländefläche und durch Ausbreitungshindernisse (z.B. Gebäude oder größere Waldflächen) wird es umso „leiser“ je weiter die Schallquelle entfernt ist. Aus fachlicher Sicht kann dieser Einwand daher nicht nachvollzogen werden. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren und somit in den Prüfungen zur Einhaltung der zulässigen Emissionskontingente nach TA-Lärm eine detaillierte Berücksichtigung der jeweiligen konkreten örtlichen betrieblichen Verhältnisse (und somit auch der topographischen Verhältnisse) erfolgen werden, so dass sichergestellt ist, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden. Hinsichtlich der Bedenken zum Artenschutz und Naherholung wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Artenschutz, Umweltschutz, Landschaftsschutz“ verwiesen. Das in der Stellungnahme angesprochene Naturdenkmal ist im Landschaftsplan des Kreises Mettmann mit der Bezeichnung C 2.6-22 „Teich mit Feldgehölzen nördlich Waschenberg“ eingetragen. Die Eintragung erfolgte aufgrund der damals noch vorhandenen Silberweiden und der damals vermuteten Einstufung als Mundloch einer Zeche. Dieses festgesetzte Naturdenkmal stellt sich in der Örtlichkeit als eine kleine, temporär trockenfallende Wasserstelle dar, die schon seit mehreren Jahren nicht mehr mit Weiden bestanden ist. Aufgrund einer gutachterlichen Baugrunduntersuchung hat sich auch die damalige Einstufung als Mundloch einer Zeche nicht bestätigt. Die damals aufgeführten Schutzgründe haben sich somit nicht bestätigt bzw. sind nicht mehr vorhanden. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird daher geprüft, die Festsetzung im Landschaftsplan als Naturdenkmal aufzugeben. Da die Schutzgründe faktisch nicht mehr gegeben sind, geht die Stadt Velbert von der Aufgabe der Festsetzung im Landschaftsplan als Naturdenkmal aus. Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen für dieses Stillgewässer keine schutzwürdigen Tatbestände. Hinsichtlich der Bedenken zum Verlust landwirtschaftlicher Flächen wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ in Kapitel 3.3verwiesen. Hinsichtlich der Bedenken zur Hochwassergefahr wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hinsichtlich des Belanges Bergbau kann auf die Ausführungen in dem Themenblock „Baugrund und Topografie“ in Kapitel 3.3 verwiesen werden. Auf das Vorhandsein von Altlasten gibt es keine Hinweise. Hinsichtlich der Bedenken zur Wirtschaftlichkeit wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ in Kapitel 3.3 verwiesen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.

Lfd. Nr. 52	ID 11262
vom 16.01.19	Ich bin Bürgerin der Stadt Velbert und setze mich für eine zukunftsfähige Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet und zwar aus folgenden Gründen: Selbst die im Velberter Rat vertretene, wirtschaftsaffine und -orientierte Partei FDP weist in ihrer Haushaltsrede 2019 darauf hin, dass bei "vor sich hin dümpelnden" Gewerbesteuereinnahmen gerade in Velbert trotz bundesweit guter, wirtschaftlicher Rahmenbedingungen in den letzten Jahren diese Steuereinnahmen sich nicht nennenswert erhöht haben und noch bei dem Stand von 2008 liegen. Dies ist der Fall, obwohl neue Bau-und Gewerbegebiete in den letzten Jahren in Velbert erschlossen und zur Verfügung gestellt wurden. Die FDP-Ratsvertreter kommen dann in ihrer Schlussfolgerung zu der richtigen und konsequenten Kardinalfrage, mit der sich weltweit in der aktuellen Situation der Gegenüberstellung von Klima- und Naturschutz mit einer zukunftsgerechten Wirtschaftsentwicklung immer mehr Kommunen und Staaten zwangsläufig beschäftigen (müssen): "Welche strukturellen Veränderungen und welche zukunftsgewandte Planungen sind notwendig, um diese (Gewerbesteuer) - immer noch größte Einnahmeposition des Haushaltes -zu stärken und zu verbessern. Diese Frage muss uns in der näheren Zukunft sehr beschäftigen und hier müssen wir Antworten finden. Die Antwort kann allerdings nicht immer nur sein: Wir brauchen mehr Gewerbeflächen. Dies ist zu kurz gegriffen und führt, wie die letzten Jahre zeigen, zu keiner Veränderung an der Situation der Gewerbesteuereinnahmen." Aber auch eine politisch so gegensätzlich zur FDP arbeitende Partei wie "Die Linke" argumentiert in dieselbe Richtung und fragt, ob weitere Flächenversiegelungen für Industrie und Gewerbe wirklich notwendig sind und tatsächlich mehr Gewerbesteuereinnahmen bringen werden.: Solche notwendigen, grundlegenden Überlegungen sind bei vielen Parteien im Velberter Rat wohl inzwischen angekommen, weil die inhaltlichen Fragen und Forderungen zu zukünftigen Industrieansiedlungen und Industrieformen in einer rasant digitaler werdenden Arbeitswelt und deren zukunftsfähige Beantwortung parteienübergreifend immer wichtiger werden für ein Überleben von Mensch und Natur für unser aller Zukunft. Nur eben bei den drei Mehrheitsparteien im Velberter Rat hat die Zukunft "Industrie 4.0" noch nicht begonnen, was einer zukunftsgerechten Velberter Stadtentwicklung m. E. massiv schaden kann und wird. Diese Parteien denken viel zu kurzfristig und werden mit ihrer veralteten Boden-und Industrieansiedlungspolitik auch auf Kosten der landwirtschaftlich arbeitenden, bäuerlichen Betriebe bereits in den nächsten Jahren scheitern. Der Flächenfraß am Beispiel "Große Feld" führt nicht nur zu einer immensen Mehrbelastung für deren Landschaftsteile Boden und Wasser durch zusätzliche Entsorgung von Regenwasser über versiegelte Industrieflächen in die großen Bachsysteme des Hardenberger Baches und des Deilbaches, sondern auch für den Velberter Bürger in Velbert-Mitte und Velbert-Langenberg, was Überflutungsgefahr, Zunahme des Verkehrs sowie der Luftverschmutzung betrifft. Dies scheint den Mehrheitsparteien im Velberter Rat gleichgültig zu sein, verantwortungsvolle und zeitgemäße Politik sieht anders aus, zumal im Handlungskonzept leider auch nicht erkennbar ist, dass Neuansiedlungen von innovativen Betrieben mit Bezug zum Klimaschutz geplant sind. Leider sind es vielfach flächenintensive Betriebe mit wenig Personal wie z.B. Speditionen, oder innerhalb desselben Ortes umgesiedelte Firmen, die sich auf neuen Gewerbegebieten ansiedeln. Sie sind jedenfalls nicht die Firmen, die Gewerbesteuer und Arbeitsplätze bringen. Nicht zuletzt stellt die landwirtschaftlich genutzte Fläche "Große Feld" aufgrund ihrer Lange und ihrer Topographie eine großräumig wirksame, bedeutende Kaltluftschneise dar, die bei den bisherigen und zukünftig zu erwartenden heißen Sommern von immenser Bedeutung war und sein wird. Laut dem landeseigenen Institut "LANUV" hat das "Große Feld" eine sehr hohe thermische Ausgleichsfunktion. Jede Bebauung oder Versiegelung würde diese Funktion und Wirkung vernichten.

	Ich plädiere daher nachdrücklich für eine Beibehaltung der landwirtschaftlich genutzten Fläche "Große Feld".
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich der Belange Wirtschaftlichkeit, Ausrichtung der gewerblichen Entwicklung, Flächenverbrauch, Verschmutzung der Bachsysteme, Hochwassergefahr, Verkehr, steigende Luftverschmutzung, Klimafunktion der Fläche (Klimakarte LANUV) Hinsichtlich der Bedenken zur Wirtschaftlichkeit wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Zur Ausrichtung der gewerblichen Entwicklung ist anzumerken, dass in Velbert etwa 15.000 Personen und damit etwa die Hälfte aller Beschäftigten im produzierenden Sektor arbeiten. Das gerade für Velbert dieser Wirtschaftszweig von besonderer Bedeutung ist, zeigt sich auch daran, dass gemäß der Statistik von IT.NRW (Kommunalprofil Stadt Velbert) im Kreis Mettmann nur ca. 30% und im Land NRW nur ca. 27% in diesem Sektor tätig sind. Die Schloss- und Beschlagindustrie ist in Velbert seit vielen Jahrzehnten ansässig und weist weltweite Produktionskompetenzen auf. Es ist für die Stadt Velbert, die hier ansässigen Betriebe und die vor Ort Beschäftigten somit von hoher Bedeutung für diesen Produktionsbereich attraktive Standortbedingungen zu gewährleisten. Die Flächenbedarfe, die in diesem Sektor entstehen, können durch die derzeit verfügbaren gewerblichen Reserveflächen nicht gedeckt werden, so dass diese Entwicklung dieser Gewerbefläche als dringend erforderlich angesehen wird. Hinsichtlich der Bedenken zum Flächenverbrauch wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ in Kapitel 3.3 hingewiesen. Hinsichtlich der Bedenken zur Hochwassergefahr und der Verschmutzung der Bachsysteme wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“ in Kapitel 3.3 hingewiesen. Hinsichtlich der Bedenken des zunehmenden Verkehrs wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Verkehr“ in Kapitel 3.3 hingewiesen. Hinsichtlich der Befürchtungen von steigenden Luftverschmutzungen wird darauf hingewiesen, dass der Flächennutzungsplan hier keine direkten Festsetzungsmöglichkeiten besitzt. Die aufgrund in der Nähe befindlicher Wohnnutzung zulässigen Emissionen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festzusetzen. Hinsichtlich der Bedenken zur Klimafunktion der Fläche wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Die Meinung, dass sich hier nur flächenintensive Betriebe mit wenig Personal ansiedeln werden wird zur Kenntnis genommen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 53	**ID 11263**
vom 17.01.19	Hiermit lege ich Widerspruch ein gegen die Umwidmung des o.g. Gebietes zu einem Gewerbe- und Industriegebiet. Begründung: Die von Ihnen geplante Umwidmung verstößt gegen verschiedene Aspekte des Bundesraumordnungsgesetzes. Demnach sieht eine nachhaltige Siedlungs- und Freiraumentwicklung u.a. vor:· a) die Eindämmung der Inanspruchnahme zusätzlicher Freiflächendurch die vorrangige Entwicklung der Innenbereiche vorhandener Siedlungsbereiche;

	b) eine Entwicklung großräumig übergreifender Freiraumstrukturen in Verbindung mit Biotopentwicklung und -vernetzung sowie dem Schutz aller ökologischer Ressourcen. Erläuterungen: zu a) hier empfiehlt sich nicht nur die Nutzung städtebaulicher Brachflächen, sondern auch eine anzustrebende Kooperation mit benachbarten Städten und Gemeinden; darüber hinaus gilt es zu bedenken, dass selbst in einer Stadt wie Velbert, die eine bedeutende metallverarbeitende Industrie aufweist, die Zukunft keineswegs in immer neu und immer in „traditioneller Art" großflächig ausgewiesenen Gewerbe- und Industrieflächen liegt, sondern in hochspezialisierten, IT-basierten Unternehmen, die keineswegs flächenintensiv arbeiten. zu b) gerade das niederbergische Land ist eine ausgesprochen klein gekammerte Gegend. Umso wichtiger ist es, großflächige ökologische Zusammenhänge zu erkennen und zu beachten. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche „Große Feld" stellt aufgrund ihrer Lage und ihrer Form eine großräumig wirksame, bedeutende Kaltluftschneise dar; jede Bebauung würde diese Wirkung zunichte machen. Außerdem hat diese Fläche laut LANUV eine sehr hohe thermische Ausgleichsfunktion. Aufgrund der Orographie dieser Fläche wäre eine Bodenversiegelung dieser Fläche nicht wieder rückgängig zu machen. Angesichts der Größe des Gebietes sind darüber hinaus erhebliche Eingriffe in die Migrationsmöglichkeiten von Flora und Fauna und damit in die Biodiversität zu befürchten. Als Schlussfolgerung ergibt sich die Notwendigkeit das Gebiet „Große Feld" bezüglich seiner Nutzung nicht umzuwidmen, es als LNF beizubehalten.
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme wird die Auffassung vertreten, die <u>Planung verstoße gegen das Raumordnungsgesetz</u>. Dazu ist anzumerken, dass das Raumordnungsgesetz Grundsätze der Raumentwicklung formuliert, die in den Raumordnungsplänen der Länder zu konkretisieren sind. Die Grundsätze sind bei der Raumentwicklung zu konkretisieren und gegeneinander abzuwägen. Der Grundsatz „Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch (…) die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen (…)“ (ROG §2 Nr. 6 S.2) ist z.B. abzuwägen gegen den Grundsatz „Der Raum ist im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichende und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln (ROG §2 Nr.4 S.1). Diese Grundsätze des Bundes werden in NRW durch den Landesentwicklungsplan und die Regionalpläne abgewogen und umgesetzt. Es werden die Bedarfe an Wohn- und Gewerbeflächen den Belangen des Freiraumschutzes gegenüber gestellt und für jede Fläche eine Nutzungsart dargestellt. Für den Bereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt der Regionalplan Düsseldorf einen Gewerblich-industriellen Bereich dar. Die Abwägung zwischen Freiraumschutz und Gewerbeflächenbedarf ist für diesen Standort dahingehend entschieden worden, dass die Belange der gewerblichen Flächenbedarfe hier höher gewichtet worden sind. Bei ökologisch sensibleren Flächen sind die Belange des Freiraumschutzes höher gewichtet worden, was dazu führt, dass die für die Stadt Velbert berechneten gewerblichen Flächenbedarfe im Stadtgebiet nicht vollständig dargestellt werden konnten. Es liegt hier somit kein Verstoß gegen das Raumordnungsgesetz vor, sondern die Planung ist das Ergebnis einer Abwägung der zahlreichen Ansprüche an den Raum. Zu dem angeführten Hinweis, dass die Stadt Velbert verstärkt <u>Innenentwicklung</u> betreiben soll kann entgegnet werden, dass in der Vergangenheit zahlreiche Flächen, wie z.B. ehemalige Gießereistandorte für Wohnen aber auch gewerbliche Nutzungen wieder aufbereitet worden sind und dadurch Flächen im Außenbereich geschont werden konnten. Eine Kooperation mit den Nachbarstädten bzw. in der Region wäre wünschenswert, allerdings besteht gerade im bergischen Land ein Defizit an gewerblichen Reserveflächen, da die Entwicklung an ihre siedlungs- und naturräumlichen Grenzen stößt. Deutlich wird dies beim Regionalplan für die Region Düsseldorf, in dem die z.B. für die bergischen Städte

	Wuppertal, Remscheid und Solingen berechneten Gewerbeflächenbedarfe nicht gedeckt werden können und in jeder dieser Städte ein rechnerisches Defizit bei den ausgewiesen Gewerbeflächenreserven besteht. Die Entwicklung großräumiger Freiraumstrukturen ist ebenfalls ein Grundsatz der Raumentwicklung und Ziel des Regionalplanes. Für die Fläche der 8. Änderung des FNP wurde auf regionalplanerischer Ebene aber die Entscheidung getroffen, dass diese Fläche für die Biotopentwicklung bzw. –vernetzung keine hohe Bedeutung hat. Hinsichtlich der Klimafunktion dieser Fläche wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“ in Kapitel 3.3 verwiesen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 54	**ID 11266**
3 Schreiben vom 18.01.19, 19.01.19, 20.01.19	**Schreiben Nr. 1 vom 18.01.19** Wir wenden uns gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehen wir uns auf die gutachterliche Stellungnahme zur Geräuschkontingentierung des Bebauungsplanes Nr. 761 - Große Feld - Langenberger Straße - in Velbert. Die Stadt investiert einerseits in einen Lärmaktionsplan, andererseits ist ein Vielfaches an künftiger Lärmbelastung durch das geplante Gewerbegebiet mit zum Teil emittierenden Betrieben stark erhöhtem Verkehrsaufkommen auf der Langenberger Straße absehbar. Bereits heute liegt die Langenberger Straße in weiten Teilen jenseits der zulässigen Richtwerte für Lärmimmissionen und damit in gesundheitsgefährdenden Bereichen für die Anwohner. Für uns als Bürger ist das nicht nachvollziehbar. Wir bitten dringend darum, die gutachterliche Stellungnahme zur Geräuschkontingentierung zu überarbeiten. Hintergrund: Als Anwohner des Richrather Weges hören wir- durch die besondere topographische Beschaffenheit des Planungsgebietes mit entsprechender Echo- und Hallbildung- u.a. laut und deutlich die Rufe von Eseln, die auf der anderen Seite des Großen Feldes an der Langenberger Straße leben. Die Lautstärke eines Eselrufes liegt im Schnitt bei 80 Dezibel, was der Lautstärke eines vorbeifahrenden LKWs entspricht. Bei einem geschätzten zusätzlichen Verkehrsaufkommen von etwa 600 LKW täglich (von 1700 KfZ insgesamt), befürchten wir daher, dass selbst Anwohner aus Wohngebieten, die sie nicht in ihrer o.g. gutachterlichen Stellungnahme als Wohnlagen mit Schutzanspruch berücksichtigen, künftig von einem unerträglichen Lautstärkepegel betroffen sein werden. Die gutachterliche Stellungnahme zur Geräuschkontingentierung berücksichtigt nicht die besondere Geländebeschaffenheit mit der vorhandenen Echo- und Hallbildung, daher bitten wir hier um eine vertiefende, den individuellen Gegebenheiten des Geländes entsprechende Prüfung und Messung der tatsächlichen Schallrichtungen und um eine dementsprechende Erweiterung der Liste der betroffenen Wohnlagen mit Schutzanspruch. Wir denken, dass zumindest auch für den in Schallweite liegenden Richrather Weg ein solcher Schutzanspruch gelten dürfte. **Schreiben Nr. 2 vom 19.01.19** Wir sind Bürger der Stadt Velbert und setzen uns für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Wir wenden uns gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehen wir uns auf die negativen klimatischen Auswirkungen einer gewerblichen und industriellen Nutzung des Areals. Das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz hat die klimaökologische Si-

	tuation des Landes untersucht und eine Klima-Analyse für NRW erstellt, die 2018 veröffentlicht wurde. Hierdurch steht u.a. den Kommunen erstmals eine landesweite, räumlich hochauflösende Datenbasis als Informations- und Entscheidungsgrundlage zu einer differenzierten, klimafreundlich orientierten Raumplanung zur Verfügung. Zentraler Inhalt der Klimaanalyse NRW ist die Identifikation und Bewertung von hitzebelasteten Siedlungsräumen sowie von möglichen Ausgleichsräumen, die den Luftaustausch und die Versorgung mit Kaltluft fördern. Anhand des bereitgestellten Kartenmaterials wird die thermische Ausgleichsfunktion des Areals deutlich: Von den fünf im Rahmen der Studie definierten Qualitätsstufen hat das Große Feld die zweithöchste Einstufung ("Fläche mit sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion", siehe Abb. 1). *(Anmerkung Verwaltung: Dem Schreiben war keine Abbildung beigefügt, die Karten der LANUV Klimaanalyse sind der Verwaltung aber bekannt).* Wie Sie ebenfalls der Karte entnehmen können, sind Flächen dieser Qualität insgesamt und entsprechend auch in Velbert sehr selten. Unserer Überzeugung nach zu selten, um diese vor dem Hintergrund des Klimawandels als wichtige Ausgleichszone zu opfern und damit zu riskieren, dass auf dem Gelände sogar eine weniger günstige thermische Situation entsteht, wie dies u.a. in der angrenzenden Röbbeck der Fall ist. Ihre Auswertung in der Begleitunterlage "Checkliste -Klimafolgenanpassung in der Bauleitplanung" zeigt abweichende, sogar gegensätzliche, Ergebnisse zur o.g. Landesstudie. Laut Ihrer Checkliste handelt es sich beispielsweise um eine Freifläche ohne Klimafunktion. Auch die Nähe zu urbanen Wärmeinseln, wie die Röbbeck laut Landesstudie ist, wird in Ihrer Checkliste verneint, obwohl die Stadt Velbert selbst bereits 2015 (bzw. sogar bereits 1989 als die dem Klimakonzept zugrunde gelegten Messdaten erhoben wurden) in Ihrem integrierten Energie- und Klimakonzept die benachbarte Röbbeck als stadtklimatischen Risikobereich identifiziert hat. Südlich und in der Röbbeck befinden sich insgesamt drei Kindertagesstätten und ein Wohn- und Pflegeheim, also Aufenthaltsorte hitzeempfindlicher Personengruppen, die durch den Verlust der thermischen Ausgleichsfläche "Große Feld", bzw. durch die Entstehung einer weiteren Hitzeinsel auf dem Areal "Große Feld" einem erhöhten gesundheitlichen Risiko ausgesetzt werden würden. Im Rahmen der Klimawandelfolgen sind wie im vergangenen Sommer bereits spürbar war, längere niederschlagsfreie Hitzeperioden zu erwarten. Für uns stellt sich zudem die Frage, welche Wirkung/Funktion das "Integrierte Energie- und Klimakonzept der Stadt Velbert" haben soll, wenn durch die von Ihnen geplanten Bebauungsmaßnahmen eine starke Zunahme an C02 - Emissionen zu erwarten ist. In welchem Verhältnis steht das Klimakonzept zur o.g. geplanten Baumaßnahme? Können sämtliche umgesetzten Maßnahmen aus dem Klimakonzept die zu erwartenden CO2 - Emissionen durch die ansiedelnden Betriebe und den täglich erwarteten Mehrverkehr von 1700 Kraftfahrzeugen, darunter 600 LKW, ausgleichen? Wir haben erfahren, dass Velbert mit maximal 3% Einsparungen der aktuell produzierten CO2-Ausstöße rechnet, falls die vorgeschlagenen Maßnahmen aus dem Radwege-Konzept umgesetzt werden. Bliebe es bei diesen geschätzten maximalen 3 % an Emissions-Einsparungen, wäre dies unseres Erachtens ein sehr schwaches Ergebnis für ein mit viel Aufwand und Fördermitteln erstelltes Klimakonzept. Gibt es eine geschätzte Gesamtbilanzierung der künftigen CO2 - Emissionen einerseits nach Umsetzung der Bebauungsmaßnahme und andererseits nach Umsetzung der Maßnahmen aus dem Klimakonzept der Stadt? Aufgrund der stark abweichenden und widersprüchlichen Ergebnisse Ihrer "Checkliste-Klimafolgenanpassung in der Bauleitplanung" zum städtischen Energie- und Klimakonzept sowie zu den Klima-Analyse-Ergebnissen des LANUV fordern wir dringend, ihre Ergebnisse einer erneuten, sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Wir hoffen sehr, dass die Stadt Velbert im Sinne einer verantwortungsvollen und langfristig zukunftsorientierten Stadtentwicklung und gemäß umwelt- und klimapolitischer Bestrebungen des Bundes und der Länder handelt und die Klima-Funktion der Fläche nicht durch Eingriffe in die Topographie und durch Bebauung unwiederbringlich zerstört. Klimaschutz ist eine globale Herausforderung, die auf kommunal Ebene beginnt!

Daher sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben, ganz gemäß Ihres Slogans für "ein prima Klima in Velbert"!

Schreiben Nr. 3 vom 20.01.19

"Gewerbeflächen sind für Kommunen längst keine Voraussetzung mehr für hohe Gewerbesteuereinnahmen - die Zukunft heißt "Kreativindustrie", Internetfirmen mit wenigen Mitarbeitern können hohe Gewinne erwirtschaften. Flächen sind zweitrangig, viel wichtiger sind vorhandene Infrastruktur, schnelles Internet und die sogenannten weichen Standortfaktoren, also vor allem die Attraktivität für junge Menschen - Unternehmer wie Mitarbeiter - in den Ort zu ziehen oder dort zu bleiben." (aus der Fachzeitschrift "Kommunal" vom 30.06.2016)

Die Ausweisung neuer Gewerbeflächen hat auch in der Vergangenheit in Velbert nicht für einen Zugewinn an Gewerbesteuereinnahmen gesorgt. Es wäre wünschenswert, wenn die Stadt Velbert und ihre Entscheidungsträger aus den Zahlen und Fehlern der Vergangenheit, die entsprechenden Schlüsse ziehen und andere Stellschrauben der Wirtschaftsförderung justieren würden, statt an dem vermeintlichen Allheilmittel "Gewerbeflächenerweiterung" festzuhalten, koste es was es wolle.

Nun soll hier ein 27 Hektar großes, derzeit noch klimatisch wertvolles Gelände mit seltenen schützenswerten und besonders fruchtbaren Böden komplett ummodelliert werden, um daraus 15 Hektar Netto-GIB-Fläche zu gewinnen.

Als erwarteter Nutzen wird die Schaffung von Arbeitsplätzen angegeben. Dem gegenüber steht jedoch die Entwicklung, dass in einem Hochlohnland wie Deutschland Industrieunternehmen, die heute auf dem globalen Markt bestehen wollen, entsprechend hohe Stückzahlen liefern müssen, die mit Einsatz immer weniger Arbeitskräfte und größerer Maschinenparks produziert werden. Inwiefern und auf welcher Grundlage rechnen Sie mit einem Zugewinn an Arbeitsplätzen.

Worin liegt also der Nutzen für die Stadt Velbert und für ihre Bürger?

Eine Steigerung der Gewerbekosteneinnahmen zeichnet sich ebenfalls nicht ab, wenn ansässige Velberter Unternehmen, lediglich auf das neue Gelände umziehen würden, da Investitionskosten abgeschrieben werden und dadurch die Gewerbesteuereinnahmen dieser Unternehmen sogar zunächst auf etliche Jahre sinken würden.

Der lohnenswerte Nutzen erschließt sich uns, wie dargelegt, also nicht. Dafür stehen neben den massiven ökologischen und kulturlandschaftlichen Einbußen enorme ökonomische Kosten.

Allein knapp 20 Millionen für Erschließungskosten wurden bereits jetzt schon für die TBV kalkuliert, welche diese z.B. in Form von Abwassergebührenerhöhungen o.ä. an die Velberter Bürger weiterberechnet werden. Und mit diesen knapp 20 Millionen ist nur ein erster Teil der planbaren Gesamtkosten ausgewiesen.

Zudem können unkalkulierbare Kosten aus Baurisiken erwartet werden, da das Gelände als schwierig zu erschließen gilt.

Laut Bodengutachten von Dr. Botschek verlaufen beispielsweise unter dem Planungsgebiet nicht identifizierte Gewässer, es gibt sogenannte Tunnelerosionen, deren unterirdischen Verlauf man nicht ohne weiteres eruieren kann und möglicherweise zeigen sich zudem bauliche Hindernisse aus nicht kartiertem Bergbau (z.B. aus Richtung östlich des Planungsgebietes), und das vor dem Hintergrund des ohnehin stark hügeligen Geländes.

Die ökologischen und ökonomischen Kosten scheinen jedenfalls in keinem angemessenen Verhältnis zum etwaigen Nutzen zu stehen.

Es würde helfen, wenn die Entscheider und Befürworter einsehen würden, dass Velbert aufgrund seiner typisch bergischen Topographie nun einmal nur beschränkt bebaubar und die angekauften Gelände zur Erweiterung der GIB-Flächen scheinbar nicht geeignet für

	eine ökonomisch sinnvolle gewerbliche Bebauung sind, d.h. nicht geeignet für eine Bebauung, bei der sich die Investition der Erschließungskosten in absehbarer Zeit für die Stadtkasse amortisieren würden. Vielmehr, denken wir, braucht Velbert neue, innovative Konzepte zur Steigerung seiner Gewerbesteuereinnahmen. Beispielsweise ein Konzept zur Ansiedlung profitabler Unternehmen mit geringerem Flächenbedarf oder ein Konzept zur Vermarktung der vorhandenen Leerstände. Um den Argumentationen zugunsten der Erschließung der Fläche und den Sinn für den Gemeinwohlnutzen besser nachvollziehen zu können, bitten wir als Bürger der Stadt Velbert höflichst um Offenlegung der zu geschätzten Gesamtkosten sowie die Darlegung der erwarteten Einnahmen aus dem Gebiet. In welchem Verhältnis stehen die derzeitigen Gewerbesteuereinnahmen zu den gesamten Velberter GIB-Flächen? Wieviel Gewerbesteuern entfallen dementsprechend pro Hektar und Jahr? Bei aktueller Faktenlage wenden wir uns eindeutig gegen die Umwidmung des Großen Feldes und sprechen uns für einen Erhalt einer landwirtschaftlichen Nutzung auf dem Gebiet aus, zumal die regionalen Landwirte im Kreis Mettmann in wenigen Jahrzehnten keine Flächen mehr zum Anbau von Lebensmitteln zur Verfügung haben, wenn der Flächenfraß weiter in diesem Tempo voranschreitet.
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken zu den Belangen Lärmschutz (Verkehrslärm Langenberger Straße), Geräuschkontingentierung für Gewerbebetriebe, Klimafunktion der Fläche (LANUV Karte), Wirtschaftlichkeit und Flächenverbrauch vorgetragen. Hinsichtlich der verkehrlichen Bedenken wird auf die Ausführungen in den Themenblöcken „Verkehr“ sowie „Immissionsschutz“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hinsichtlich der Belastung der Langenberger Straße ist darauf hinzuweisen, dass es vorgesehen ist im Lärmaktionsplan der Stufe 3 für Velbert, der im Sommer 2019 beschlossen werden soll, die Maßnahme „Prüfauftrag zur Lenkung des LKW-Verkehres zur Entlastung der Langenberger Straße“ aufzunehmen. Ziel ist eine Lenkung der LKW-Verkehre zur Anschlussstelle Velbert-Langenberg oder über die Stahlstraße / Siemensstraße zur Anschlussstelle Velbert-Mitte. Die mit den gewerblichen Nutzungen einhergehenden verkehrlichen Lärmbelastungen werden, solange sie noch direkt den Betrieben zuzuordnen sind, nach den Regelungen der TA Lärm erfasst. Demnach ist der Verkehrslärm als gewerblicher Lärm zu werten, solange er den jeweiligen Betrieben zuzuordnen ist und noch nicht im allgemeinen Verkehr „untergegangen“ ist. Sobald der Lärm dem „allgemeinen Verkehr“ zuzuordnen ist, fällt dieser unter die Regelungen der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung). Somit fallen die in der Stellungnahme angesprochenen Verkehre außerhalb des Plangebietes bzw. die mit ihnen verbundenen Emissionen unter den Regelungsgehalt der 16. BImSchV. Eine relevante Erhöhung der zulässigen Immissionsgrenzwerte, die auf das geplante Gewerbegebiet an der Langenberger Straße zurückzuführen ist, ist nicht zu erwarten. Sollte sich jedoch im Rahmen des Planvollzugs wider Erwarten doch eine relevante Erhöhung der Beurteilungspegel des Verkehrslärmes nach der 16. BImSchV ergeben, die eindeutig dem Gewerbegebiet an der Langenberger Straße zuzuordnen ist, sind ggf. entsprechende schallschützende Maßnahmen durchzuführen. Hinsichtlich der Bedenken zur vorgenommenen Geräuschkontingentierung kann darauf verwiesen werden, dass eine Geräuschkontingentierung nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung ist. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung geht es um die Prüfung der grundsätzlichen Eignung dieses Geländes für eine gewerbliche Entwicklung. Die konkreten Festsetzungen z.B. hinsichtlich der konkret zulässigen Lärmemissionen bzw.-immissionen sind in der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen. Die wesentlichen Abwägungen zu dieser Thematik sind in dem Themenblock „Immissionsschutz“ in Kapitel 3.3 dargelegt. Hinsichtlich des Schallgutachtens wird kritisiert, dass die hier vorherrschende Topografie nicht berücksichtigt worden sei, obwohl diese durch ihre Trichterform eine schallverstärkende Wirkung habe, so dass der Schall bei einigen weiter entfernt liegenden Wohnhäusern lauter sei, als bei näher liegenden Häusern. Zum einen ist darauf hinzuweisen, dass

	sich die Topografie weniger als Trichter oder Kessel darstellt, sondern eher um einen abfallenden Hang mit Geländekuppen und –mulden. Zudem wird in dem Schallgutachten dargelegt, dass für die in der Umgebung des Plangebietes liegenden Wohnhäuser die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden können. Aufgrund der Abnahme des Schalldrucks über die Entfernung, die Absorption der Geländefläche und durch Ausbreitungshindernisse (z.B. Gebäude oder größere Waldflächen) wird es umso „leiser“ je weiter die Schallquelle entfernt ist. Aus fachlicher Sicht kann dieser Einwand daher nicht nachvollzogen werden. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren und somit in den Prüfungen zur Einhaltung der zulässigen Emissionskontingente nach TA-Lärm eine detaillierte Berücksichtigung der jeweiligen konkreten örtlichen betrieblichen Verhältnisse (und somit auch der topographischen Verhältnisse) erfolgen werden, so dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden. Hinsichtlich der Bedenken aufgrund der vom LANUV festgestellten thermischen Ausgleichsfunktion der Fläche wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hier werden auch Aussagen zu dem Verhältnis des Klimaschutzkonzeptes und dieser Planung getroffen. Da es nicht möglich ist, die CO2-Emissionen eines geplanten Gewerbegebietes abzuschätzen, kann diese Planung auch nicht in eine Gesamtbilanzierung einfließen. Die entstehenden CO2 Emissionen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, die außer dem Standort und der Größe des Gebietes von der Planung kaum zu beeinflussen sind. Hierbei sind insbesondere die Art und der Energiebedarf des Gewerbes, die Anzahl der Nutzer, das Nutzerverhalten sowie die Art der Energiegewinnung (z.B. Photovoltaik auf Dächern) zu nennen. Zudem kann auch nicht pauschal gesagt werden, dass bei Verzicht auf dieses Gewerbegebiet CO2-Emissionen eingespart würden, denn wenn vor Ort weniger Arbeitsplätze angeboten werden, dann muss der einzelne Arbeitnehmer ggf. weitere Wege zur Arbeit bewältigen und der motorisierte Individualverkehr wird steigen und die damit auch die CO2 Emissionen hinsichtlich der Arbeitswege. Hinsichtlich der Bedenken zur Wirtschaftlichkeit wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Zudem stellt der Antragsteller die Frage nach dem Verhältnis der Gewerbesteuereinnahmen und den bestehenden Gewerbegebieten. Er möchte wissen, wieviel Gewerbesteuer pro Jahr pro Hektar anfällt. Es können zwar Durchschnittswerte abgeschätzt werden, diese sollen hier aber nicht in die Abwägung eingestellt werden. Die Darstellung gewerblicher Baufläche auf Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgt zur Deckung des ermittelten Gewerbeflächenbedarfes. Die Einnahme von Gewerbesteuern ist dabei ein Aspekt, aber die Bereitstellung ausreichender gewerblicher Flächen trägt zu einem attraktiven Wirtschaftsstandort bei, sichert Arbeitsplätze vor Ort und erhöht somit auch die Attraktivität einer Stadt als Wohnstandort. Diese Belange sind in die Abwägung ebenfalls einzustellen und nicht zu quantifizieren. Hinsichtlich der Kritik am Flächenverbrauch (Verlust an Ackerböden) und der Forderung nach einem Konzept zur Vermarktung von Leerständen, kann auf die Ausführungen in dem Themenblock „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ in Kapitel 3.3 verwiesen werden. Hier werden Beispiele des Flächenrecyclings der letzten Jahre angeführt und die Notwendigkeit dieser Flächeninanspruchnahme dargelegt.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 55	**ID 11267**
3 Schreiben vom 20.01.19	**Schreiben Nr. 1** Wir sind Velberter Bürger und gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. In dieser Stellungnahme geht es hauptsächlich um ökologische und

	klimatische Gesichtspunkte zur geplanten Bebauung bzw. Erschließung des Große Feld. In Zeiten der klimatischen Diskussionen ist es unbegreiflich wie man sich hier für eine Fläche in solch exponierter Lage entscheiden kann. Sollte diese Fläche versiegelt werden ist dies unwiederbringlich. Das schlimme hieran ist das es sich um ein Gebiet mit sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion handelt. Dies geht aus den Karten der Klimaanalyse des LANUV (Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz) hervor. Das Große Feld hat die zweithöchste Qualität in einem 5- stufigen System. Zoomt man in dieser Karte heraus wird deutlich wie wichtig diese Klimaschutzzone für den gesamten Bereich ist und Flächen von dieser hohen Qualität nicht nur in Velbert sondern im gesamten Ruhrgebiet rar sind vor allem in dieser Größe. Dies kommt dadurch Zustande da das Große Feld extrem viel Wasser aufnimmt, speichert und durch seine besondere Topographie und den dort herrschenden Winden wieder in die Luft abgibt. Dieser Effekt geht bei einer Bebauung verloren und ist auch nicht durch begrünte Hauptgebäude zu korrigieren. Auf dieses Thema angesprochen wundert es mich als Bürger sehr wenn Herr Ostermann in der Sitzung auf dieses Thema mit folgendem Satz antwortet: Für die Stadt Velbert hat dies keine temperaturregulierende Auswirkung. Entweder wurde der Sachverhalt nicht verstanden oder wir sparen uns am besten diese Abteilung des LANUV wenn so etwas keine Berücksichtigung findet. Dann wäre wenigstens Geld gespart. Der nächste Punkt ist der Flächenfraß der allerorts um sich greift. Manche Befürworter kommen mit dem Argument das es ja nur eine Agrarwüste sei. Ja, das mag sein. Dann möchte ich diese Herren fragen woher deren Lebensmittel oder Kraftstoffzusätze stammen. Durch diese fortschreitende Versieglung gibt es in den nächsten Jahrzenten einen drastisch Rückgang von Agrarflächen. Der regionale Bauernverband hat hierzu ebenfalls vor kurzer Zeit Berichte und Zahlen veröffentlicht. Das Große Feld hat einen stellenweisen hohen Bodenrichtwert von 80 Bodenpunkten. Laut Gutachten ist der Boden so gut und wertvoll das er abgetragen und woanders wieder ausgebracht werden soll. Hier entstehen wieder weitere, nicht kalkulierte Kosten. Und trotz Abtragung und Verbringung ist die Wiederherstellung dieses guten Ackerbodens an anderer Stelle nicht möglich! Ebenfalls wird von den Befürwortern angebracht wie grün Velbert doch sei. Es handelt sich ja nur um 25ha (Netto 15ha). Auch das ist zum jetzigen Zeitpunkt richtig. Allerdings wird sich die Zahl jährlich verändern da ja immer weiter versiegelt wird. So reduziert sich diese Zahl Jahr um Jahr, so dass es auch ein absurdes Argument ist. Es wurde ja auch ein Artenschutzgutachten angefertigt. Dies allerdings in einem Jahr der starken Trockenheit. Wir als Anwohner wissen über viele Arten in diesem Bereich und angrenzend Bescheid so dass in 2019 eine erneute Bestandsaufnahme erfolgen sollte. Denn sollte das Klima über den Sommer nicht so extrem trocken sein kann sich hier ein ganz anderes Bild abzeichnen. Außerdem zeigen sich andere Arten je nach Fruchtfolge der Bewirtschaftung. Das Naturdenkmal Birke sollte weiter erhalten bleiben und in die Nachsuche einbezogen werden da hier im Sommer auch alles trocken lag. Aktuell steht dort wieder reichlich Wasser. Die angrenzenden Horste sollten auch beobachtet werden da diese nicht zwingend jährlich besetzt werden. Außerdem ist das Grosse Feld eine wichtige Landmarke für Zugvögel die jedes Jahr die gleichen Routen fliegen und sich auch an diesen Punkten orientieren. Fledermäuse sind angrenzend reichlich vertreten und jagen auf Wiesen und am Waldrand. Diese Tiere sind empfindlich gegenüber Lärm, Lichtverschmutzung und Schall der durch das Gewerbe-, Industriegebiet entsteht und durch die Topographie und die Verstärkung im Tal weit getragen wird. Denn nach unserer Meinung ist es unverständlich wie man ein Gewerbe- und Industriegebiet direkt an die Grenze zum Landschaftsschutz setzen kann. Wirtschaft oder Geldverschwendung darf nicht über der Natur stehen. Wirtschaft ja, aber

	nur mit tragfähigen und zukunftsorientierten Konzepten. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben bzw. ein wenig anders genutzt werden wie z.B.: Den gesamten hinteren Bereich als klassische Agrarfläche weiter bewirtschaften. Im vorderen Bereich wäre eine Nutzung für Velberter Bürger vorstellbar mit einem Konzept wie ihn die Feldfreunde Essen betreiben. Das wäre ein echter Mehrwert für Velberter Familien und würde den Abschnitt natürlich beleben. **Schreiben Nr. 2** Wir sind Velberter Bürger und gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. In erster Linie geht es uns in dieser Stellungnahme darum die Notwendigkeit, aber vor allem die Wirtschaftlichkeit eines Gewerbe- und Industriegebietes in Frage zu stellen. Uns ist bewusst dass eine Stadt nicht nach Wirtschaftlichkeit entscheiden muss, aber von unserem Verständnis, vor allem als Velberter Bürger, für eine zukunftsorientierte lebenswerte Stadt sollte das gerade hier in diesem vorliegenden Fall gründlich überdacht werden. Allein nur die momentanen veranschlagten Kosten für die Erschließung durch die TBV belaufen sich auf 20Mio €. Eher ist wie bei jedem Bauvorhaben erfahrungsgemäß mit höheren Summen zu rechnen. Dies zeigen alle größeren Bauprojekte Deutschland weit. Welche Kosten aber noch nicht berücksichtigt sind, bewusst oder unbewusst, sind die Kosten der aufwändigen Schmutzwasserbeseitigung. Denn wie sie ja wissen müssen diese dauerhaft durch Pumpstationen über den Berg in die Kanalisation der Röbbeck geführt werden. Hierbei handelt es sich nicht nur um Baukosten sondern wiederkehrende Posten oder sogenannte Ewigkeitskosten. Genauso zählt die Wartung und: Pflege etc. des gesamten öffentlichen Bereichs im geplanten Gebiet dazu. Somit hat man momentane sichtbare Kosten die veranschlagt sind oder ca. investiert wurden von ungefähr 25Mio. €.incl. Kaufpreis. Diese Summe wird sich sicherlich noch erhöhen. Nun Rechnen wir ein bisschen: Velbert hat aktuell Gewerbesteuereinnahmen von knapp 50Mio. € bei einer Gewerbefläche von 490ha. Daraus ergibt sich ein Durchschnitt pro ha von ca. 123.000€. Somit versiegelt man unwiederbringlich eine wertvolle Agrarfläche von Netto geplanten 15ha für Gewerbesteuereinnahmen von 1,8Mio €. Was bleibt dann noch nach Abzug der laufenden Kosten? Und wann soll sich das jemals Rechnen? Und diese Mehreinnahmen kommen auch nur dann zu Stande wenn das Gewerbegebiet voll ausgelastet ist und die leergezogenen Gewerbeimmobilien durch Umzug sofort wieder besetzt sind und die angesiedelten Firmen auch in Velbert ihre Steuern zahlen. Und wenn eine Firma neu baut gibt es über Jahre hohe steuerliche Abschreibungen wodurch so gut wie keine Steuern anfallen. Wann soll hier Geld in die Stadtkasse fließen? Das kann doch nicht im Sinne von verantwortungsvoller Stadtentwicklung sein? Und jetzt noch zum ewigen Argument von mehr Arbeitsplätzen: Durch Umzug und Zusammenlegung von Betrieben werden in der Regel Jobs vernichtet. Denn Werkverkehr fällt weg, Versand oder Lagerlogistik etc. All diese Prozesse werden schlanker. Ebenfalls wird heute, da wir ein Hochlohnland sind, immer mehr automatisiert und prozessoptimiert was der Arbeitsplatzvermehrung nicht zuträglich ist. Es gibt Studien die belegen das es keinen kausalen Zusammenhang zwischen mehr oder größeren Betrieben = mehr Arbeitsplätze gibt. Und wie sie wahrscheinlich auch schon den Medien entnommen haben befindet sich unsere Wirtschaft schon länger im Umbruch weshalb es auch hier nicht verständlich ist, warum sich eine Stadt von Firmen treiben lässt die immer mehr Produktion ins Ausland, vornehmlich den Ostblock verlegen. Denn wenn man mal in die Firmen rein hört, und ich meine schon auf die höheren Eben, bekommt man überall die gleichen Aussagen, Einstel-

	lungsstopp oder Produktionskürzungen- und Verlagerung. Auch an Velbert wird der Wandel vom Wechsel der Industrie zur Dienstleistung nicht vorbei gehen. Dies sollte man eigentlich die letzten Jahrzehnte mit den Gießereien schon gemerkt haben. Warum versucht man es unbedingt weiter so und arbeitet nicht an zukunftsweisenden Konzepten? Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben. **Schreiben Nr. 3** Wir sind Velberter Bürger und gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. In erster Linie geht es uns in dieser Stellungnahme um die Befürchtung einer hohen Lärmbelastung. Als Anwohner haben wir uns für ländliches Wohnen, welches nicht nur Vor- sondern auch Nachteile hat bewusst für so einen tollen Fleck entschieden, auch als Ruhepol da wir naturverbunden leben möchten. Als Nachteil nehmen wir schon die Lärmbelastung der Langenberger Straße hin. Bei schönem Wetter haben wir starken Verkehrslärm, vor allem wegen der Ampel Rottberger Str./ Bökenbusch und dem Kreisverkehr in die Röbbeck. Denn hier werden die Fahrzeuge bedingt durch das Anfahren immer beschleunigt und hoch gedreht. Der Lärm wird deutlich durch die offene Landschaft getragen. Hier befürchten wir eine extreme Mehrbelastung durch den erwarteten Verkehr von 16-1700 Fahrzeugen wovon 600 Schwerlastverkehr sein sollen. Hier würden wir deutlich mehr erwarten als das "die Langenberger Str. das schon schafft". Auch sehen wir hier Probleme der Zufahrten mit erhöhtem Unfallrisiko, vor allem an der Bleibergquelle. Denn staut es sich bei Schnee an der Ampel zurück geht dort am Berg sofort nichts mehr. Laut Gutachten soll sich der Lärm ja im nicht schädlichen Bereich bewegen. Dies aber nur durch ein Raster im Plangebiet berechnet. Da wir als Anwohner genau auf Schallhöhe liegen möchten wir die Lärmbelastung fundierter begründet haben da uns diese Aussage zu offen ist. Denn aus Erfahrung wissen wir dass der lang gezogene Talkessel wie ein Verstärker funktioniert. Bei guter Wetterlage kann man die Menschen am Hohlweg sprechen hören. Womit wir zum nächsten Phänomen kommen. Hier ist uns nicht ersichtlich ob dies bekannt oder berücksichtigt ist. Im Tal um den Dellwigbach kommt es oberhalb der Wiese zu einer echten Echobildung weshalb dieser Teil auch in dieser Region als Donnerwiese bekannt ist. Wir haben es dann nicht nur mit starker Lichtverschmutzung zu tun sondern haben auch Sorge dass wir hier in der Summe einer schädlichen Lärmbelästigung von über 70Db ausgesetzt werden. Aus dieser Summe an Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken zu den Belangen Klimaschutz / -anpassung, Flächenverbrauch, Artenschutz, Wirtschaftlichkeit, Verkehrs- und Gewerbelärm und Lichtverschmutzung angeführt. Hinsichtlich der Bedenken zum Klimaschutz und –anpassung kann auf die Ausführungen in dem Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“ in Kapitel 3.3 verwiesen werden. Hinsichtlich der vorgetragenen Bedenken zum Flächenverbrauch wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hinsichtlich der Bedenken zum Artenschutzgutachten wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Artenschutz, Umweltschutz, Landschaftsschutz“ in Kapitel 3.3 verwiesen.

	Zu der Bedeutung dieser Fläche für Zugvögel ist auszuführen, dass die Bestände der Zugvögel schrumpfen und besonderer Schutz angezeigt ist. Das Schrumpfen der Bestände hat allerdings vielfältige Ursachen wie Abschuss oder das Fangen durch Netze, zudem können Strommasten oder –leitungen für diese Vögel tödlich sein. Außerdem schrumpfen auch die Brut- und Rastgebiete (s. NABU-Beitrag unter: https://www.nabu.de/spenden-und-mitmachen/patenschaften/zugvoegel/). Der Verlust von Einzelflächen, die nicht als Rastplatz auffallen, gehört sicherlich nicht zu diesen Faktoren. Über eine besondere Bedeutung des Plangebietes für Zugvögel liegen in Fachkreisen keine Informationen vor. Die Kenntnisse über den Flug der Kraniche weisen z.B. daraufhin, dass diese über einen Korridor von mehr als 100 Kilometer Breite ziehen und die geplante Bebauung schon deshalb zu keinen signifikanten Flugrichtungsänderungen führen kann. Eine Auswirkung auf Populationsebene ist aus fachlicher Sicht somit sicher auszuschließen und eine nähere Untersuchung nicht erforderlich. Hinsichtlich der Bedenken zur Wirtschaftlichkeit wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hinsichtlich der Bedenken zu den Lärm- und Lichtbelastungen sowie der Methodik des Lärmgutachtens wird auf den Themenblock „Immissionsschutz“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Zudem kann darauf verwiesen werden, dass im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung die grundsätzliche Umsetzbarkeit abzuprüfen ist und diese kann hier als gegeben angesehen werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der z.B. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird darauf geachtet, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die mit den gewerblichen Nutzungen einhergehenden verkehrlichen Lärmbelastungen, solange sie noch direkt den Betrieben zuzuordnen sind, nach den Regelungen der TA Lärm erfasst werden. Demnach ist der Verkehrslärm als gewerblicher Lärm zu werten, solange er den jeweiligen Betrieben zuzuordnen ist und noch nicht im allgemeinen Verkehr „untergegangen“ ist. Sobald der Lärm dem „allgemeinen Verkehr“ zuzuordnen ist, fällt dieser unter die Regelungen der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung). Somit fallen die in der Stellungnahme angesprochenen Verkehre außerhalb des Plangebietes bzw. die mit ihnen verbundenen Emissionen unter den Regelungsgehalt der 16. BImSchV. Eine relevante Erhöhung der zulässigen Immissionsgrenzwerte, die auf das geplante Gewerbegebiet an der Langenberger Straße zurückzuführen ist, ist nicht zu erwarten. Sollte sich jedoch im Rahmen des Planvollzugs wider Erwarten doch eine relevante Erhöhung der Beurteilungspegel des Verkehrslärmes nach der 16. BImSchV ergeben, die eindeutig dem Gewerbegebiet an der Langenberger Straße zuzuordnen ist, sind ggf. entsprechende schallschützende Maßnahmen durchzuführen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 56	**ID 11933**
vom 21.01.19	Als ehemaliger und wahrscheinlich zukünftiger Bürger der Stadt Velbert fühle ich mich der Stadt Velbert nach wie vor sehr verbunden und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich allerdings gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Ich beziehe mich ausdrücklich auf die Stellungnahme von Bündnis 90 / Die Grünen, Ortsverband Velbert, zum geplanten Gewerbegebiet „Große Feld / Langenberger Straße“, und schließe mich auch den dort angegebenen Argumenten in vollem Umfang an. Als Agraringenieur ist mir die Bedeutsamkeit des Bodens als nicht vermehrbare Ressource eines der höchsten Anliegen, und weiteres quantitatives industrielles Wachstum auf Kosten der natürlichen Umwelt wie bisher kann und darf es nicht geben, wenn wir unseren Kindern und Enkeln eine lebenswerte Welt hinterlassen wollen – insbesondere in Strukturregionen wie Velbert.

	Die Weiterentwicklung unserer „schönen“ Stadt muss die Richtung eines qualitativen Wachstums nehmen, nur behauptete, kaum zu beweisende zukünftige Arbeitsplätze und Gewerbesteuereinnahmen überzeugen hingegen nicht. Es steht sogar zu befürchten, dass nur bestehende Produktion auf den neuen Standort verlagert wird, unter Hinterlassung neuer Problembrachen. Die artenreiche vielgliedrige Kulturlandschaft unserer Heimat wird durch das geplante Industrie- und Gewerbegebiet weit über die eigentliche bebaute Fläche – derzeit scheinbar „nur“ Acker, wichtige Grundlage für Velberter Landwirte – hinaus schwer beeinträchtigt. Das lokale – aber auch das globale – Klima wird durch die unvermeidliche Versiegelung durch die Bebauung und Verkehrsflächen negativ verändert, und nicht von irgendwem, sondern von uns hier und heute. Starkregen – oder Hitzeereignisse sind mittlerweile auch in Deutschland ein Thema – und leider auch ein Stück weit hausgemacht. Durch die Lage des Plangebietes im Einzugsbereich des Hardenberger Baches wird für Langenberg die Gefahr von Flutwellen deutlich steigen. Die lebendigen kleinen Bäche und Quellsiepen werden zu Rückhaltebecken und Vorflutern. Die reinigende Kraft lebendiger Fließgewässer entfällt, im Gegenteil werden aus dem Gewerbe- und Industriegebiet und seinen Verkehrsflächen Schadstoffe und Müll eingetragen. Die Bundesregierung will den Flächenverbrauch bis 2020 auf 30ha pro Tag und bis 2030 auf weniger als 30ha pro Tag senken. Das integrierte Umweltprogramm des BMU formulierte für 2030 ein Ziel von 20 ha pro Tag. In Velbert gibt es bereits viel zu viel Gewerbebrachen, welche zu entwickeln wären. Viel zu viel kurzlebige Wegwerfprodukte belasten bereits jetzt unsere Welt und unsere Verkehrssysteme, nicht zuletzt weil noch immer „Wachstum“ als einziger Seligmacher verehrt wird – einfache Rechenexempel, die für jeden verständlich sind, zeigen auf, dass dieser Weg nicht auf Dauer zu gehen ist. Das Planungsvorhaben mag dem Nutzen einiger weniger dienen, aber die Kosten tragen wir Bürger der Stadt alle. Monetär, aber auch moralisch und auf dem Rücken der Lebensqualität. Die Stadt wird dadurch weder besser noch lebenswerter noch zukunftsfähiger. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken zu den Belangen Bodenschutz, Gewerbeflächenpolitik, Kulturlandschaft, Klimaschutz und –anpassung, Hochwassergefahr, Schadstoffeinträge in Gewässer, Flächenrecycling und Wirtschaftlichkeit. Der Antragsteller nimmt in seiner Stellungnahme zudem Bezug zu einer Stellungnahme von „Bündnis 90 / Die Grünen, Ortsverband Velbert“ und schliesst sich den dort genannten Argumenten an. Dazu kann angeführt werden, dass die Fraktion keine Stellungnahme in dem Verfahren abgegeben hat. Der Antragsteller bezieht sich wahrscheinlich auf den Beitrag auf der Internetseite der Fraktion zu dieser Planung. Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen, kann inhaltlich im Einzelnen aber nicht abgewogen werden, weil c) es nicht Aufgabe der Verwaltung ist, sich die angesprochenen aber nicht beigefügten Stellungnahmen zu beschaffen, zumal hier keine Quelle angegeben ist, d) es sich hier um die Position einer politischen Partei handelt, die nicht konkret zu dem Bauleitplanverfahren abgegeben worden ist und sich ggf. noch ändern kann und diese Belange von der Partei im Beratungsverfahren zum Beschluss der Bauleitplanung vorgebracht werden können. Hinsichtlich der vorgetragenen Bedenken zum Bodenschutz und der Anregung den Flächenverbrauch durch eine stärkere Reaktivierung von Gewerbebrachen zu senken, wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hinsichtlich der Bedenken zu dem „quantitativen industriellen Wachstum“ ist anzumerken, dass der produzierende Sektor in Velbert eine hohe Bedeutung hat, denn etwa 15.000

	Personen sind in diesem Bereich in Velbert beschäftigt. Das bedeutet, dass etwa die Hälfte der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Velbert in diesem Bereich arbeiten. Das dieser Wirtschaftszweig für Velbert von besonderer Bedeutung ist, zeigt sich auch daran, dass gemäß der Statistik von IT.NRW (Kommunalprofil Stadt Velbert) im Kreis Mettmann nur ca. 30% und im Land NRW nur ca. 27% in diesem Sektor tätig sind. Die Schloss- und Beschlagindustrie ist in Velbert seit vielen Jahrzehnten ansässig und weist weltweite Produktionskompetenzen auf. Es ist für die Stadt Velbert, die hier ansässigen Betriebe und die vor Ort Beschäftigten somit von hoher Bedeutung für diesen Produktionsbereich attraktive Standortbedingungen zu gewährleisten. Die Flächenbedarfe, die in diesem Sektor entstehen, können durch die derzeit verfügbaren gewerblichen Reserveflächen nicht gedeckt werden. Hinsichtlich der Bedenken zu dem Belang Verlust von Kulturlandschaft kann ausgeführt werden, dass durch die Lage des Plangebietes, das zukünftige Gewerbegebiet weithin sichtbar sein wird. Diese Beeinträchtigungen sollen durch Maßnahmen, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden, gemindert werden. Vorgesehen sind hier Straßenraumbegrünungen, Dachbegrünungen sowie eine Waldentwicklung am südlichen Rand des Plangebietes. Zudem ist vorgesehen, die im Gebiet liegende bestehende zentrale Baumgruppe zu erhalten. Neben diesen Maßnahmen soll auch eine gestaffelte Höhenfestsetzung im Bebauungsplan zu einer verträglicheren Einbindung in das Landschaftsbild beitragen. Als Bezugsraum zur Bewertung der Bedeutung des Plangebietes als Teil einer „typisch bergischen Kulturlandschaft“ ist der gesamte Landschaftsraum mit mehreren Tausend Hektar zwischen Velbert-Mitte und Velbert-Langenberg zu betrachten. In diesem Kontext hat das etwa 26 ha große Plangebiet erkennbar keine herausragende Bedeutung. Hinsichtlich der Bedenken zum Klimaschutz, Klimaanpassung wird auf die Ausführungen in den Themenblöcken „Klimaschutz und Klimaanpassung“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hinsichtlich der Bedenken zur Hochwasser- und Starkregengefahren sowie der Schadstoffbelastung der Gewässer wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hinsichtlich der Bedenken zur Wirtschaftlichkeit wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ in Kapitel 3.3 verwiesen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 57	**ID 12316**
vom 21.01.2019	„… gegen die Änderung des FNP bringe ich hiermit folgende Bedenken und Einwände an: 1. Zerstörung von Landschaft und Artenvielfalt Die notwendige biologische Vielfalt - das Zusammenspiel aus Lebensräumen, Arten und genetischer Vielfalt - ist eine Lebensversicherung für heutige und künftige Generationen. Für ein intaktes Ökosystem sind intakte Böden, der Schutz vor Überschwemmungen und Bodenerosion, die Klimaregulation und abwechslungsreiche Landschaften erforderlich. Begrünte Dächer, Hecken und kleine Grünstreifen können ein gewachsenes intaktes System nicht annähernd ersetzen. Sich in vollem Bewusstsein und mit offenen Augen in eine derartige Umweltzerstörung ist grob fahrlässig. Die fünf Hauptursachen für die Gefährdung und den Verlust biologischer Vielfalt sind: - Umweltverschmutzung, Emissionen und Nährstoffeinträge - Klimawandel - Übernutzung natürlicher Ressourcen - Zerstörung/Veränderung von Lebensräumen (Habitaten) durch veränderte Land- und

	Gewässernutzung - Ausbreitung invasiver nicht heimischer Arten 2. Wirtschaft Die deutsche produzierende Wirtschaft wird es im heutigen Sinne nicht mehr lange geben. Welt- Wirtschaftsstandorte in Billigländern übernehmen die Produktion, Deutschland wird konstruktives Wissen liefern und dafür werden Büroflächen benötigt. Ein Ausbau der Produktionsflächen kann hier ideal für bestehende, überalterte oder leer stehende Flächen erfolgen. Die Schaffung neuer Industrieflächen bedeutet die Schaffung neuer industrieller Brachflächen. 3. Bedarf an Industrie-/ Gewerbeflächen Von den wenigen befragten örtlichen Unternehmen haben nur einige Interesse und Bedarf an neuen Flächen bekundet. Das reicht natürlich nicht für die Schaffung neuer Flächen. Aus meiner täglichen Arbeit kann ich Ihnen versichern, dass nur ein verschwindend geringer Interessentenkreis übrig bleibt, der genau an dem Standort, genau in dem Baufeld sein Unternehmen ansiedeln könnte... dann kommen noch der zu stemmende Kaufpreis des Grundstücks, die enormen Kosten für die Baureifmachung des Grundstücks, Mehrkosten auf Grund Topografie und baulicher Auflagen, Finanzierung ökologischer Maßnahmen dazu. Bis die Flächen vermarktet und schlussendlich bebaut werden können ist die Auftragslage und weltwirtschaftliche Situation ein unsicherer Aspekt. Was glauben Sie, wie viele Käufer unter dem Strich noch übrig bleiben? 4. Lebensqualität Die Bürger und zukünftigen Bürger dieser Stadt wissen die hohe Lebensqualität zu schätzen und wohnen einzig aus diesem Grunde hier. Es ist nicht die brummende Industrie, die die Menschen zum Bleiben überzeugt - es ist die grüne Natur und die Erholungsqualität, die unsere Stadt zu bieten hat. Ein Zerstörung der Natur macht diesen dicken Pluspunkt schonungslos zunichte. 5. Verkehr Schon jetzt ist die Langenberger Straße sehr voll - zu den Berufsverkehrszeiten überlastet. Die blauäugige Errichtung von überholten Ampel- Signalanlagen führt nur zu einer Verschlimmerung der Situation. Ein Kreisverkehr könnte der Verkehrsfluss am neuen Industriegebiet flüssiger gestalten, nützt aber innerhalb der Stadt nicht, da diese eine Zufahrt (Langenberger Straße) dicht ist. Erschwerend kämen dann noch die Transportfahrzeuge der Industrie hinzu. 6. Kosten Die enormen Kosten, die für die Umsetzung der Pläne anfallen werden, müssen von den Bürgern der Stadt getragen werden. Zusätzliche Einnahmen von Gewerbesteuer fallen nicht an, wenn die Betriebe innerhalb der Stadt umziehen. Attraktive grüne Flächen, Sport- und Freizeitangebote, interessante Wohnbauflächen erhöhen den Zuzug neuer Bürger und somit auch die Steuereinnahmen. 7. Zukunft Städte wie Düsseldorf leiden schon jetzt an zu wenig Grünflächen und rufen Fachgremien auf den Plan. Mit planerischen Maßnahmen, ökonomischen Instrumenten und öffentlichen bzw. privaten Aktionen sollen die Grünflächen der Stadt stabilisiert bzw. ausgeweitet werden. Und Velbert schlüpft in die Denkweise aus den 70-ern, in denen alles schonungslos zerstört wurde??? Zusammenfassung Die Änderung des FNP ist aus meiner Sicht auf kurzfristiges Denken ausgelegt. Die Abwägung fiktiver Erfordernisse an Flächen auf Kosten der natürlichen Ressourcen ist grob fahrlässig. Warum muss Velbert den Fehler anderer Städte nachmachen??? Ich lehne die Inanspruchnahme der Flächen an der Langenberger Straße vehement ab. Auch wenn an dieser Stelle - schon wieder - enorme Kosten von der Stadt für ein nicht sinnvolles Unterfangen investiert wurde, ist ein Ende mit Schrecken besser als ein Schrecken ohne Ende..“

Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich der Belange Zerstörung von Landschaft und Artenvielfalt, Gewerbeflächenbedarf und Wirtschaftlichkeit, Lebensqualität, Verkehr und Kosten der Planung vorgetragen. Bezüglich der genannten Belange Landschaft und Artenvielfalt wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Artenschutz – Umweltschutz - Landschaftsschutz“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hinsichtlich der Ausführungen zum Gewerbeflächenbedarf wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „„Gewerbeflächenbedarf“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hinsichtlich der Bedenken zur steigenden Verkehrsbelastung auf der Langenberger Straße wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Verkehr“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Hinsichtlich der Belastung der Langenberger Straße ist darauf hinzuweisen, dass es vorgesehen ist im Lärmaktionsplan der Stufe 3 für Velbert, der im Sommer 2019 beschlossen werden soll, die Maßnahme „Prüfauftrag zur Lenkung des LKW-Verkehres zur Entlastung der Langenberger Straße“ aufzunehmen. Hinsichtlich der Bedenken zur Wirtschaftlichkeit und den Kosten der Planung wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ in Kapitel 3.3 verwiesen. Bezüglich der Äußerungen zu dem Thema Lebensqualität in Velbert ist lediglich anzumerken, dass es sich bei der durch die Planung in Anspruch genommene Fläche nicht, wie in der Stellungnahme geäußert, um eine Naturfläche mit hoher Erholungsqualität handelt sondern um eine landwirtschaftliche Fläche. Durch die Planung wird kein Naherholungsgebiet zerstört oder wesentlich beeinträchtigt. Somit kann ein, durch die Umsetzung der Planung hervorgerufener, Verlust von Lebensqualität in Velbert nicht nachvollzogen werden.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.

3.5 Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus der wiederholten öffentlichen Auslegung

Die folgende Tabelle enthält die Stellungnahmen aus der wiederholten Beteiligung der Öffentlichkeit zum Planentwurf nach § 3 Abs. 2 BauGB. Zudem werden die getroffenen Abwägungsvorschläge aufgeführt und den jeweiligen Stellungnahmen gegenüber gestellt. Im Rahmen der wiederholten Auslegung des Planentwurfes sind überwiegend Belange vorgetragen worden, die bereits zur ersten Auslegung vorgetragen worden sind. In der jeweiligen Abwägung wird daher auch öfters auf die jeweiligen Themenblöcke in Kapitel 3.3 verwiesen, in denen themenbezogen Abwägungen zu den Belangen vorgenommen worden sind, die in den Stellungnahmen vermehrt und wiederholt aufgetreten sind.

Lfd. Nr. 1	**ID 12728**
vom 16.09.19	Ich bitte Sie, das Vorhaben zu stoppen, die Natur zu erhalten, die Ackerflächen nicht als Gewerbeflächen zu verwenden und die brachliegenden Industrieflächen in Augenschein zu nehmen und auf Eignung zu prüfen, sofern tatsächlich weitere Gewerbeflächen von Nöten sind. In Langenberg - entlang der Eisenbahnlinie ... gibt es dort nicht genug Platz... zudem mit direkter Anbindung ans Schienennetz? Was hindert uns Velberter daran, diese zu nutzen? Ich bin Bürger der Stadt Velbert und bitte Sie, setzen Sie sich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich bin gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Der Hitzestau ist subjektiv? Erinnern Sie sich an die heißen Tage? Haben Sie es ausprobiert? - sich einmal auf einer Asphaltfläche, dann auf einer Wiese, dann in einen Wald gestellt? Haben Sie den Unterschied "subjektiv" feststellen können? Haben sie sich, da der Eindruck nur "subjektiv" war, weiterhin auf der Asphaltfläche aufgehalten. Die Luft darüber wird heiß. Empfindet es nur eine Person, so nennen wir es subjektiv; wenn mehrere es empfinden, heißt es schon "intersubjektiv". Empfinden es viele, wird das Intersubjektive allmählich politisch relevant. .. so dass ggf. Messungen veranlasst werden, die dazu beitragen können, das Empfinden - bezogen auf die Messtechnik- als objektiv zu bezeichnen. Dann kann darüber spekuliert werden, dass es objektiv Gründe gibt, die bei Vielen die gleichen Empfindungen und körperlichen Beschwerden hervorrufen. Die Paragraphen und Verfahren, die unsere Entscheidungen derzeit beeinflussen können, da sie in der Vergangenheit formuliert und definiert wurden, bestimmte Dinge in der Gegenwart noch nicht berücksichtigen. So werden quasiautomatisch bzw. verfahrenstechnisch wichtige Argumente ausgrenzt. Ist es nicht an der Zeit, diese Verfahren und Paragraphen zu überprüfen, um gegenwärtig lebensrelevante Aspekte berücksichtigen zu können. So heißt es: "Da die Stellungnahmen zu weiten Teilen jedoch aus persönlichen Meinungsäußerungen und für das förmliche Planverfahren nicht relevante Fragen besteht kann hier nur auf die planungsrelevanten Aspekte der Stellungnahme eingegangen werden." In den m.E. seriösen Medien hört und liest man von der Knappheit von Ackerflächen, so dass die Weltbevölkerung nicht mehr ernährt werden kann, -von der durch unsere durch uns geschaffenen Lebensumstände Klimaanpassung. Velbert ist Teil dieser Welt und hat Teil an dieser Entwicklung; so kann Velbert auch seinen Beitrag leisten, diese Entwicklungen günstig zu beeinflussen. Ich weiß, Sie werden sagen: "Teilweise werden ... recht allgemeine bzw. "globale" Prozesse beschreiben, so dass die

	Stellungnahme nicht in Gänze als abwägungsrelevant eingestuft werden kann." Noch einmal: Ich bitte Sie, das Vorhaben zu stoppen, die Natur zu erhalten, die Ackerflächen nicht als Gewerbeflächen zu verwenden und - sofern tatsächlich weitere Gewerbeflächen von Nöten sind - die brachliegenden Industrieflächen in Augenschein zu nehmen und auf Eignung zu prüfen. Ich finde, dieser Bebauungsplan sollte vollständig verworfen werden, und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.
Abwägung / Prüfung	*Zusammenfassung* In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich des Gewerbeflächenbedarfes und der nicht ausreichenden Nutzung von Brachflächen, der klimatischen Auswirkungen, der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen sowie des Naturschutzes vorgetragen. *Abwägung* Diese Belange bzw. Themen wurden alle bereits von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Neue, bislang unberücksichtigte planungsrelevante oder abwägungserhebliche Aspekte werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung nicht vorgebracht. Deswegen kann bezüglich der Abwägung vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitels 3.3 des Abschnitts III der Flächennutzungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange in den Themenblöcken „Klimaschutz und Klimaanpassung“, „Gewerbeflächenbedarf“, „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“ und „Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen“. Darüber hinaus ist zu den Äußerungen der Stellungnahme anzumerken, dass im Umweltbericht zur Begründung klar zum Ausdruck gebracht wird, dass es ohne Zweifel zu geländeklimatischen Veränderungen im Plangebiet selbst kommen wird. So heißt es beispielsweise im Umweltbericht: *„Durch die Bebauung wird es eine Verschiebung der geländeklimatischen Charakteristika dergestalt geben, dass sich in weiten Teilen des Plangebietes der Klimatoptyp „Gewerbeklima“ ausbilden wird. Klimatische oder lufthygienische Auswirkungen auf benachbarte Flächen mit besonderem Schutzbedarf (Wohngebiete oder Flächen mit bestehenden Belastungen) sind bei Umsetzung der Planung nicht zu befürchten.“* Und weiter heißt es: *„Das Vorhaben führt insbesondere in Folge der geplanten Versiegelungen zu deutlichen Veränderungen der geländeklimatischen Verhältnisse bei der Temperaturausgleichsfunktion, weniger hingegen bei Luftregenerations- und Luftleitungsfunktion. Diese Veränderungen bleiben aber auf das Plangebiet beschränkt. Aus diesem Grund und weil der Fläche kein spezielles lufthygienisch-klimatisches Ausgleichspotential für belastete Flächen im näheren Umfeld zukommt, ist von nicht erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima auszugehen.“* (Flächennutzungsplanbegründung, Abschnitt II Umweltbericht, Kapitel 2.4 „Luft und Klima“). Relevant für die Beurteilung der Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. dessen umweltrelevanten Auswirkungen ist insbesondere, ob es zu wesentlichen bzw. erheblichen negativen Folgen bzw. Auswirkungen durch die Planung auf die vorhandenen Schutzgüter bzw. Siedlungsbereiche kommt. Dies ist ausweislich der Ausführungen in den genannten Kapiteln nicht der Fall. Die Veränderung der klimatischen Bedingungen im Plangebiet selbst ist im Rahmen der Abwägung der konkurrierenden Belange und Interessen zu gewichten. Diese Gewichtung fällt aufgrund der besonderen Eignung der Fläche und dem konkreten und nachgewiesenen Gewerbeflächenbedarf zu Gunsten des Ziels der Änderung des Flächennutzungsplans (Deckung der mittel- und langfristigen Gewerbeflächenbedarf zur Stärkung der Stadt Velbert als leistungsfähiger und konkurrenzfähiger Gewerbestandort, um so zu der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen beizutragen) aus.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange

	gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 2	**ID 12762**
vom 17.09.19	Ich bin seit Anfang 2013 Bürgerin der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Daher wende ich mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die unten stehenden Erwiderungen der Stadt Velbert auf Einwände von Bürgern gegen den Flächennutzungs- und Bebauungsplan "Große Feld": *1. "Hinsichtlich der Bedenken zu dem "quantitativen industriellen Wachstum" ist anzumerken, dass der produzierende Sektor in Velbert eine hohe Bedeutung hat, denn etwa 15.000 Personen sind in diesem Bereich in Velbert beschäftigt. Das bedeutet, dass etwa die Hälfte der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Velbert in diesem Bereich arbeiten. Dass dieser Wirtschaftszweig für Velbert von besonderer Bedeutung ist, zeigt sich auch daran, dass gemäß der Statistik von IT.NRW (Kommunalprofil Stadt Velbert) im Kreis Mettmann nur ca. 30% und im Land NRW nur ca. 27% in diesem Sektor tätig sind. Die Schloss- und Beschlagindustrie ist in Velbert seit vielen Jahrzehnten ansässige und weist weltweite Produktionskompetenzen auf. Es ist für die Stadt Velbert, die hier ansässigen Betriebe und die vor Ort Beschäftigten somit von hoher Bedeutung für diesen Produktionsbereich attraktive Standortbedingungen zu gewährleisten. Die Flächenbedarfe, die in diesem Sektor entstehen, können durch die derzeit verfügbaren gewerblichen Reserveflächen nicht gedeckt werden."* Einwand: Die Gleichsetzung von in Velbert Arbeitenden mit Velberter Bürgern HINKT! Jeden Morgen und jeden Spätnachmittag lässt sich feststellen, dass unzählige PKW über die Autobahnen 535 und 44 nach Velbert hinein- und hinausströmen, um sozialversicherungspflichtige Beschäftigte aus der näheren und weiteren Umgebung zu ihren Arbeitsplätzen nach Velbert zu bringen und ebenso Velberter zu ihren Arbeitsplätzen in anderen Orten. Um Velbert auch als Wohnort attraktiver zu machen und damit sowohl das Verkehrsaufkommen durch Hereinpendeln zu reduzieren, als auch mehr Steuerzahlerinnen in Velbert anzusiedeln, braucht es Grünflächen, Ruhezonen und gute Luft- Bedingungen, die z.B. im Ruhrgebiet deutlich weniger anzutreffen sind. *2. "Hinsichtlich der Bedenken zu dem Belang Verlust von Kulturlandschaft kann ausgeführt werden, dass durch die Lage des Plangebietes, das zukünftige Gewerbegebiet weithin sichtbar sein wird. Diese Beeinträchtigung wird durch verschiedene im Bebauungsplan festgesetzte Maßnahmen gemindert werden. Vorgesehen sind hier Straßenraumbegrünungen, Dachbegrünungen sowie eine Waldentwicklung am südlichen Rand des Plangebietes. Zudem ist vorgesehen, die im Gebiet liegende bestehende zentrale Baumgruppe zu erhalten. Neben diesen Maßnahmen wird auch die gestaffelte Höhenfestsetzung im Bebauungsplan zu einer verträglicheren Einbindung in das Landschaftsbild beitragen."* Einwand: Mathematisch gleich große Flächen, die aber zerschnitten sind oder die nur die Summe aus kleineren Flächen, haben nicht den gleichen ökologischen und Erholungswert wie zusammenhängende Grünflächen der gleichen Größe Lärm steigert über die Ausschüttung von Stresshormonen den Blutdruck. Der zunehmende Lärm durch Produktion und Verkehr stellt mittlerweile ein nicht zu übersehendes Gesundheitsrisiko dar. Ich habe meiner ehemaligen Heimat- und Geburtsstadt Essen im Jahr 2013 be-

	wusst den Rücken gekehrt, weil ich die Besiedlungsdichte und den Verkehrslärm nicht mehr ertragen konnte. Außerdem hatte mich mein Hobby, das Wandern, ohnehin immer wieder nach Velbert gelockt, weil mich die wunderschöne Landschaft und das Wanderwegenetz begeistert haben. Aber wer will schon von den Velberter Hügeln den Blick auf Industriegebiete "genießen", in Gewerbegebieten spazieren gehen oder nach einer Nachtschicht von LKW-Kolonnen wach gehalten werden? Velbert braucht mehr als Arbeitsplätze bzw. Gewinnmöglichkeiten für Unternehmen, nämlich Lebensqualität Und die sehe ich durch den Bebauungs- und Flächennutzungsplan deutlich reduziert. Fazit: Aus den genannten Gründen sollte dieser Bebauungs- und Flächennutzungsplan vollständig verworfen und das Gelände nicht bebaut werden.
Abwägung / Prüfung	*Zusammenfassung* In der Stellungnahme wird Bezug genommen zu der Abwägung, die zu den Stellungnahmen der ersten öffentlichen Auslegung erfolgt ist. Kritisiert wird, dass in der Abwägung Bezug genommen wird auf die in Velbert Beschäftigten. Diese seien aber nicht relevant, da diese zu einem großen Anteil Einpendler seien, die nicht in Velbert wohnen würden. Es sei daher wichtig Velbert durch die Schaffung von Grünflächen als Wohnort attraktiv zu machen, um dadurch mehr Steuerzahler hier anzusiedeln und das Einpendeln zu reduzieren. Zudem wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie die zu erwartende Lärmbelastung kritisiert. *Abwägung* Diese Themen wurden alle bereits von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Neue, bislang unberücksichtigte planungsrelevante oder abwägungserhebliche Aspekte werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung nicht vorgebracht. Deswegen kann bezüglich der Abwägung auf die Ausführungen des Kapitels 3.3 des Abschnitts III der Flächennutzungsplanbegründung verwiesen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange in den Themenblöcken „„Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“ und „Immissionsschutz“. Darüber hinaus kann auf die einzelnen Abwägungstexte zu den jeweiligen Stellungnahmen aus der ersten öffentlichen Auslegung in der tabellarischen Übersicht der Stellungnahmen und Abwägungen verwiesen werden. Der in der Stellungnahme eingangs zitierte Textauszug verdeutlicht die Bedeutung des produzierenden Sektors für die Stadt Velbert und belegt diese Bedeutung mit der hohen Anzahl der Beschäftigten in diesem Sektor. Eine wie auch immer geartete Gleichsetzung von in Velbert wohnenden und in Velbert arbeitenden Bürgern findet an dieser Stelle nicht statt. Die Attraktivität Velberts als Wohnort bzw. die vorhandene Lebensqualität wird durch das geplante Gewerbegebiet (die ursprünglich vorgesehene Entwicklung von Industriegebieten wird nicht weiter verfolgt) in keiner Weise negativ beeinträchtigt, da nicht nur Grünflächen und freie Landschaften (die in Velbert noch zahlreich vorhanden sind) sondern eben auch das Arbeitsplatzangebot einer Stadt zur Attraktivität einer Stadt als Wohn- und Lebensort beiträgt. Bezüglich der Äußerungen in der Stellungnahme zum ökologischen Wert und Erholungswert der Fläche ist hier nur anzumerken, dass die Fläche aufgrund ihrer bisherigen intensiv landwirtschaftlichen Nutzung weder einen bedeutenden Erholungswert noch einen wesentlichen ökologischen Wert besitzt. Hierfür kann wie bereits oben erwähnt auf das Kapitel 3.3 Themenblock „Natur – Landschaft – Artenschutz“ und auf den Umweltbericht in Teil II der Begründung verwiesen werden.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.

Lfd. Nr. 3	**ID 12809**
vom 23.09.19	Sehr geehrte Damen und Herren, trotz der von ihnen verfassten und in Ratssitzungen vorgetragenen Änderungen zum Bauvorhaben muss ich mit noch mehr Nachdruck und zusätzlich zu meinen Schreiben aus Januar 2019 einen schwerwiegenden Einwand gegen dieses Projekt vorbringen. Denn in dem Zeitraum zwischen Januar 2019 und heute hat sich der Klimawandel weiter dramatisch verstärkt. Welche wirtschaftlichen Gründe von ihnen nun auch immer für dieses Projekt heute noch dargelegt werden, sie sind m. E. nach inzwischen durch die fortschreitende katastrophale Klimaentwicklung gegenstandslos, ja belanglos. Die Warnungen der Wissenschaft haben wir- allen voran die Politiker- Jahrzehnte lang ignoriert. In diesem Zeitraum haben sie das Areal "Große Feld" erworben und die Wandlung in ein Gewerbegebiet geplant. Jedoch heute im Jahr 2019 sind Millionen, ja Milliarden Menschen sensibilisiert, wir haben die heißen Sommer erlebt, unsere Wälder werden wegen herab fallender Äste gesperrt, unsere Bäche sind Rinnsale, unsere Böden hart wie Beton, unsere Bauern beklagen Missernten, wir sehen Bilder von Eisschmelze im Gebirge und an den Polkappen, von steigenden Meeresspiegel an Küsten der Südseeinseln, von Dürren und Hungersnot und von verheerenden Waldbränden weltweit und in Europa. Die Menschen gehen überall auf dem Globus auf die Straße, die Kinder gehen nicht zur Schule und schreien für die Klimarettung. Ich habe ihnen mit meinen Schreiben vom 11. und 14.01.2019 meine Einwände zu Landschaftsökologie; Ökonomie; Lärmbelästigung und Klima übermittelt. Ihre zurückweisenden Antworten dazu akzeptiere ich nicht. Und es gibt von den Velberter Bürgerinnen und Bürgern und vor allem von den direkt Betroffenen sicherlich viele Gründe und Bitten auf das Projekt zu verzichten, wobei auch die vermutlich von ihnen zurückgewiesen wurden. Jedoch den stichhaltigsten Einwand können sie nicht so einfach vom Tisch fegen. Dieser Einwand betrifft jeden von uns. Ab dem Jahr 2019 verbieten der Klimawandel und seine Folgen dermaßen zerstörende Eingriffe in die Natur wie das Projekt Große Feld. Es ist einfach ungeheuerlich, wenn alle Welt konferiert, verhandelt, überlegt, entscheidet (Paris, Berlin, UN, usw.) und sie den Bürgern in den Ratssitzungen dieses Projekt mit dem Argument der Dachbegrünung als "Klimafreundliches Gewerbegebiet" präsentieren. Das hätte auch von dem Präsidenten einer Weltmacht kommen können und von bestimmten Deutschen "Politikern" die von "Machtergreifung" träumen. Alle wissen heute dass der Erwerb des Großen Feldes ein Fehler war. Das war gestern. Heute stehen wir vor einer Zeitenwende und vor großen Herausforderungen die wir gemeinsam meistern müssen. Es steht heute Niemandem mehr zu für Geld und wegen einer schlechten Haushaltslage so viel Natur zu zerstören und damit den Klimawandel noch mehr anzuheizen. Machen sie das Beste daraus, was sie vor den Bürgerinnen und Bürgern, vor ihrem Gewissen und vor ihren Kindern und Enkeln verantworten können. Wir kommen alle aus dem Boden, leben davon (Geld kann man nicht essen) und gehen auch wieder dorthin zurück. Belassen sie das Große Feld so wie es ist, eingebettet in die wunderschöne Bergische Landschaft am Stadtrand von Velbert. Dann kann es auch in Zukunft seine natürlichen Aufgaben wahrnehmen.

Abwägung / Prüfung	*Zusammenfassung* In der Stellungnahme wird der Belang des sich in letzter Zeit verstärkt bemerkbar gemachten Klimawandels gegen die Planung angeführt. Die Festsetzung von Gründächern würde nicht ausreichen, um diesen Eingriff rechtfertigen zu können. Die Planung wird in Gänze abgelehnt. *Abwägung* Es ist darauf hinzuweisen, dass die Auswirkungen auf das Klima gemäß §1 Abs. 6 Nr. 7 ein Belang unter zahlreichen anderen Belangen ist. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die im Gesetz genannten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Abwägung des Belanges Klimaschutz erfolgt im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und wird in folgenden Kapiteln der Begründung dargestellt und bewertet: Kapitel 10 in Abschnitt I, Kapitel 2.4 in Abschnitt II (Umweltbericht) und in Kapitel 3.3 im Abschnitt III (Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“). Im Rahmen der konkreten Planung und den getroffenen Festsetzungen des sich im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplans erfolgen zahlreiche Maßnahmen, um die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung zu berücksichtigen bzw. um auf diese zu reagieren. Beispielhaft zu nennen ist hier die flächendeckende Verpflichtung im gesamten Plangebiet zur Anlage von Gründächern, die Anlage von Notwasserwegen für Starkregenereignisse, die großzügige Dimensionierung der Regenrückhaltebecken, der Erhalt von Grünflächen im zentralen Bereich des Plangebietes, die verpflichtende Anpflanzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes, wo bislang nur intensiv landwirtschaftliche Flächen vorherrschen. Weiterhin ist anzuführen, dass die Stadt Velbert zusätzlich zu den bereits vorliegenden Erkenntnissen und Aussagen eine fachgutachterliche Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenbeger Straße – bzw. dessen Umsetzung beauftrag hat, auf das auch für die 8. Änderung des FNP zurück gegriffen werden kann. Das beauftragte Gutachterbüro Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie aus Essen kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Zusammenfassend stellt die heute als Ackerland genutzte Planfläche eine Freilandklimatop mit Wohlfahrtswirkung dar, die jedoch aufgrund der lokalen topo-orografischen Bedingungen keine Fernwirkung auf die Velberter Siedlungsbereiche aufweist. Durch die exponierte Kuppenlage wehen vom Plangebiet hauptsächlich südwestliche Winde Richtung nordöstliches Umland und weniger Richtung Kernstadt. Bei den seltener auftretenden Ost- bis Nordostwinden ist die Strömung zwar zur Kernstadt gerichtet, aber aufgrund des witterungsbedingten starken turbulenten Austausches und der damit verbundenen guten Durchmischung ist keine Fernwirkung der Planfläche auf die Umgebung im Allgemeinen und die Kernstadt im Speziellen zu erwarten. An warmen austauscharmen Tagen ist die Wärmebelastung bereits bei der aktuellen Nutzung ähnlich hoch, wie in dem angrenzenden Gewerbegebiet Röbbeck. Da die meisten Kaltluftbahnen von der Bebauung weg und zum Hardenberger Bachtal hin ausgerichtet sind, ist ein Vordringen in die Siedlungen jedoch nicht zu beobachten. Mit dem Planzustand (also mit der Entwicklung von Gewerbegebieten) geht somit zwar eine Kaltluftproduktionsfläche verloren, allerdings sind die Auswirkungen davon gering: Bedingt durch das Relief und abschirmende Gehölze sind umliegende Siedlungen von diesem Verlust nicht betroffen.

	Bezüglich der Wärmebelastung ist sogar eine Verbesserung zu erwarten, da durch die Gebäude Verschattungsbereiche geschaffen werden und durch die geplanten Gebäudebegrünungen deren Aufheizung gemindert wird. Die Bedeutung des Plangebietes als Teil des Kaltlufteinzugsgebietes des Hardenberger Bachtals wird als gering eingestuft, da dessen Kaltlufteinzugsgebiete einschließlich der Nebentäler so groß sind, dass der Anteil des Plangebietes nur wenige Prozent beträgt und damit Kaltluftprozesse im Hardenberger Bachtal nur wenig beeinträchtigt sind. Regionale Kaltluftströme durchfließen das Plangebiet in nordöstlicher Richtung und sind damit von der Kernstadt weggerichtet. Eine planerische Relevanz des Plangebietes bezüglich einer positiven Wirkung auf die Velberter Kernstadt ist daher nicht gegeben. Eine ausführlichere Zusammenfassung der Ergebnisse und Inhalte der klimatologischen Stellungnahme findet sich in Kapitel 10 „Klimaschutz und Klimaanpassung“ des ersten Abschnitts dieser Begründung sowie in dem Kapitel 3.3 „Übersicht und Abwägungsvorschläge über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit“, des Abschnitts III dieser Begründung in dem dort dargestellten Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 4	**ID 12822**
vom 15.09.19	Hiermit widerspreche ich o.g. Bebauungsplan, ich sehe einen Verkehrsinfarkt auf der Langenberger Straße, zu hohe Feinstaubentwicklung und Co2 Emissionen durch zusätzlich 1200 Fahrzeuge (davon 600 LKW), die auch die angrenzenden Wohngebiete in Mitleidenschaft ziehen. Ferner ist die Wirtschaftlichkeit nicht gegeben. Es wird ein Minusgeschäft herauskommen. Wir als Steuerzahler werden das tragen müssen. Die Technischen Betriebe erhöhen die Hebesätze und wir Bürger zahlen die immensen Erschließungskosten für Pumpwerke und wahnwitzige Erdbewegungen. Man sieht ja jetzt schon, dass die Stadt seit Monaten dem Erdloch auf der BAB 535 nicht beikommt und die Abfahrt gesperrt ist. Wie soll das bloß werden, wenn auf dem "Große Feld" ungeahnte Stollen einbrechen. Es ist in Zeiten des Klimawandels und der Naturzerstörung ein großer Frevel, eine riesige Frischluftschneise zubauen zu wollen. Wertvollster Ackerboden (80 Bodenpunkte) soll zerstört werden. Bachläufe, die als Biotope dienen - sollen umgelegt und zerstört werden. Dieses Bauvorhaben schadet dem Standort Velbert. Die Arbeitsplätze, die angeblich versprochen werden- wird es nicht geben. HUF, Witte und diverse andere Firmen verlegen ihre Produktion in Billiglohnländer. Hochregallager und Containerstellplätze schaffen keine Arbeitsplätze und verschandeln nur die Landschaft.
Abwägung / Prüfung	*Zusammenfassung* In der Stellungnahme werden Bedenken wegen der zusätzlichen <u>Verkehrsbelastung</u> auf der Langenberger Straße angeführt, diese würden mit hohen <u>Feinstaub</u> und <u>CO2-Emissionen</u> einhergehen und die Wohnnutzungen beeinträchtigen.

	Es werden zudem Bedenken hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit, des Baugrundes, der klimatischen Auswirkungen (Frischluftschneise), der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, des Biotopschutzes (Bachläufe), des Gewerbeflächenbedarfes sowie der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes angeführt. *Abwägung* Die vom Antragsteller angeführten Belange bzw. Themen wurden alle bereits von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Neue, bislang unberücksichtigte planungsrelevante oder abwägungserhebliche Aspekte werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung nicht vorgebracht. Deswegen kann bezüglich der Abwägung vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitels 3.3 des Abschnitts III der Begründung verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange in den Themenblöcken „Klimaschutz und Klimaanpassung“, „Immissionsschutz“, „Verkehr“, „Baugrund und Topografie“ „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“, „Gewerbeflächenbedarf“ und „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“ und „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 5	**ID 12824**
vom 20.09.19	Hiermit widerspreche ich o.g. Bebauungsplan, da ich eine Gefährdung des Lebensraumes seltener Fledermausarten befürchte, insbesondere den der Mopsfledermaus, die in diesem Bereich gesehen worden ist und ihr Jagdrevier auf dem "Große Feld" hat. Auch andere dort ansässige Greifvögel, wie der Rotmilan werden um ihren Lebensraum gebracht. Das sollte in Zeiten des Artensterbens niemandem egal sein! Selbst Schwarz- und Weißstörche sind in diesem Jahr auf dem großen Feld gesichtet und fotografiert worden. Die angrenzenden Flussläufe werden durch den Eingriff des Menschen in ihrer Funktion als Biotope verändert. Ferner befürchte ich einen Verkehrskollaps auf der Langenberger Straße, zu hohe Feinstaubentwicklung und Co2 Emissionen durch die zusätzlich avisierten 1200 Fahrzeuge (davon 600 LKW), die die angrenzenden Wohngebiete verpesten. Die LKWs werden den Knotenpunkt Bleibergstr.- Langenberger Str. total verstopfen. In den Wintermonaten kommen die LKWs ja schon bei minimalem Frost nicht mehr die Bleibergstr. Hoch- geschweige denn, wenn sie an einer Ampel ausgebremst werden und am Berg anfahren müssen. Das Verkehrschaos ist vorprogrammiert Durch die Verringerung der Gebäudehöhen über NN wird sich der Schall und Lärm anders ausbreiten, als in den bestehenden Gutachten beschrieben. Über die neue Situation gibt es noch keine Untersuchung. Ich sehe eine riesige Steuergeldverschwendung, wenn man sich die Erschließung für diese Fläche vorstellt. Das riesige Pumpwerk, das die Abwässer bewältigen muss, die Geländemodellage, bei der wertvoller- über Jahrhunderte gewachsener Boden mit 80 Bodenpunkten vernichtet wird. Ganz zu schweigen von den Tunnelerosionen und unbekannten Stollen, die es auf dem Feld gibt.

	Man schafft es ja über Monate hinweg noch nicht einmal, das Loch auf der BAB 535 zu verfüllen. Wie soll das dann bei diesem Bauuntergrund sein, wenn erstmal Gebäude absacken?!
Abwägung / Prüfung	*Zusammenfassung* In der Stellungnahme werden Bedenken zum Thema Artenschutz angeführt. Es wird insbesondere auf die Mopsfledermaus, Greifvögel sowie Schwarz- und Weißstörche hingewiesen. Es werden zudem Bedenken hinsichtlich des Biotopschutzes (hier Gewässerläufe), die verkehrlichen Auswirkungen auf der Langenberger Straße, der Feinstaub- und CO2-Belastung der Anwohner, den Knotenpunkt Langenberger Straße / Bleibergstraße, der Lärmbelastung, der Wirtschaftlichkeit, der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen sowie zum Baugrund angeführt. *Abwägung* Diese Belange bzw. Themen wurden grundsätzlich alle bereits von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Neue, bislang unberücksichtigte planungsrelevante oder abwägungserhebliche Aspekte werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung nicht vorgebracht. Eine ausführliche Abwägung dieser Belange erfolgt in den Themenblöcken in Kapitel 3.3 in Abschnitt III der Begründung. Hier ist auf die Themenblöcke „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“, „Verkehr“, „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“ „Baugrund und Topografie“ „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“, „Immissionsschutz“, „Gewerbeflächenbedarf“, und „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ zu verweisen. Aufgrund des Hinweises, dass in diesem Bereich auch Störche gesichtet worden seien kann ergänzt werden, dass das Auftreten von Weiß- und Schwarzstorch im Velberter Stadtgebiet bekannt ist. Es liegen auch Belege für ein erfolgreiches Brutgeschehen von Schwarzstorchen in mehreren Jahren vor. Die Fortpflanzungsstätten liegen nach bisherigen Kenntnissen jedoch ausschließlich in größerer Entfernung zum Plangebiet. Der Hinweis in den Stellungnahmen und entsprechende weitere Hinweise aus der Bürgerschaft auf Sichtungen im Bereich des Plangebiets sind somit nachvollziehbar in Hinblick auf Nahrung suchende Tiere. Beide Arten verfügen über große Nahrungshabitate. Eine essentielle Bedeutung des Plangebietes als Nahrungshabitat ist mit der gesetzlich geforderten Sicherheit auszuschließen. Die Realisierung des Vorhabens führt nicht zur Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 6	**ID 12825**
vom 24.09.2019	Ich bin Bürger der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet Am 19.09.2019 beschloss der Rat der Stadt Velbert einstimmig eine Neuausrichtung aller städtischen Belange im Hinblick auf den Klimaschutz zu überprüfen, um auch in diese Kommune auf die Erreichung der Klimaschutzziele des Pariser Klimaabkommens auszurichten und Velberts "Beitrag zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad in Deutschland" leisten zu können.

	So beschloss der Rat der Stadt Velbert unmittelbar einen Klimaschutzplan 2030 zu erarbeiten, der u.a. auch die Politikfelder Umwelt- Und Klimaschutz, Energie und Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr, Mobilität, Digitalisierung, Stadtentwicklung und Bauen, Land- und Forstwirtschaft abdeckt. Es wurde beschlossen: .Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung." Direkt zur Umsetzung wurde beschlossen: "... Das Planungsamt der Stadt Velbert berücksichtigt bei Ausweisung neuer Wohnbau- und Industrieflächen die zu erwartenden klimatischen Auswirkungen." Fachlich ist dabei auch der"... Wegfall von Frischluftschneisen … " zu berücksichtigen . Ferner "soll der städtische Baumbestand vergrößert und Lücken im Straßenbegleitgrün" ... "aufgeforstet werden." Die städtischen Beteiligungen sollen soweit nötig in die Umsetzung dieser Maßnahmen einbezogen werden. Die Umwidmung des Große Feld in ein Gewerbegebiet steht in direktem Widerspruch zu diesem einstimmigen Beschluss des Rates der Stadt. Das Planungsgebiet ist ein Gebiet, welches als Klima- und Frischluftschneise für Velbert von überragender Bedeutung ist. Der Bedarf an dieser Fläche ist grundsätzlich anzuzweifeln. Gerade in jüngster Zeit haben zahlreiche Velberter Unternehmen angekündigt, weite Teile ihrer Produktion ins Ausland zu verlagern. Diesen Ankündigungen werden in naher Zukunft weitere folgen, da Globalisierung und EU-Subventionen diesen Trend forcieren. Es besteht demnach kein Flächenmangel, sondern in naher Zukunft ein Leerstandsproblem in Velbert. Deshalb ist die Errichtung dieses Gewerbegebiets weder wirtschaftlich noch klimatisch zu vertreten. Das geplante Gewerbegebiet wird Ewigkeitskosten in der Abwasserentsorgung verursachen. Schmutzwasser muss gegen das Steigungsgefälle energieaufwendig gepumpt werden. Das ist nicht klimaverträglich. Mehr als 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, Grünland und Baumbestand sollen versiegelt werden. Die beiden vergangenen Jahre haben gezeigt, dass diese Flächen besonders auch für die tieferliegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet als Wasserreservoir in Trockenzeiten unverzichtbar sind. Diese großflächige Versiegelung ist demnach eine Klimasünde und widerspricht dem Ratsbeschluss zum Klima. Die durchgeführten Verkehrsgutachten erweisen sich schon heute als überholt. Die Langenberger Straße wir durch den täglichen Berufsverkehr morgens und nachmittags zu Velberter Stauschwerpunkt Bei Schnee und Eis ist der obere Bereich der Bleibergstraße ein Stau- und Gefahrenschwerpunkt Genau hier soll eine zusätzliche Einmündung für PKW- und Schwerverkehr die Situation weiter verschärfen . Für den Erwerb der Fläche wurden bisher ca. 5 Mio. € städtischer Gelder investiert. (Erwerb der Grundstücke von der Erbengemeinschaft und erst in diesem Sommer Erwerb des Areals entlang der Langenberger Straße). Das neue Klimakonzept bietet die Chance für das Planungsgebiet ein klimaverträgliches, natur- und flächenerhaltendes Konzept zu erstellen, Fördermittel zu akquirieren und auf diese Weise weitere Fehlinvestitionen zu vermeiden. Die bereits von den technischen Betrieben Velbert für die erste Ausbaustufe dieses Gebiets projektierten 20 Mio. € könnten sinnvoll verwendet werden, um den Klimaschutz in Velbert voranzutreiben. Auch aus diesen Gründen sollte diese Änderung des Flächennutzungsplans voll-

	ständig verworfen werden, und das Gelände künftig zur Verbesserung des Stadtklimas genutzt werden.
Abwägung / Prüfung	*Zusammenfassung* Es wird kritisiert, dass die Planung dem Beschluss des Rates vom 17.09.2019 widerspreche und diesbezüglich einzelne Punkte aufgeführt. Zudem werden die Belange Klima- und Frischluftschneise, Gewerbeflächenbedarfe und die Wirtschaftlichkeit vorgetragen. Die Entwässerung sei weder wirtschaftlich noch klimaverträglich. Es werden zudem Bedenken wegen der Flächenversiegelung erhoben, da diese Flächen für die tiefer liegenden hochwertigen Flächen in Trockenzeiten als Wasserreservoir unverzichtbar seien. Es werden zudem Bedenken wegen der verkehrlichen Auswirkungen auf der Langenberger Straße und des oberen, steilen Bereiches der Bleibergstraße angeführt. Hier sei bei Eis und Schnee ein Stau- und Gefahrenschwerpunkt und trotzdem solle hier ein zusätzlicher Knotenpunkt geschaffen werden. Ziel sollte sein, für das Gebiet ein klimaverträgliches, natur- und flächenerhaltendes Konzept zu erstellen, das mit Fördermitteln umgesetzt werden könnte. Das Gelände sollte zur Verbesserung des Stadtklimas genutzt werden. *Abwägung* Die vorgetragenen Belange wurden alle bereits weitgehend von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen der Öffentlichkeit vorgetragen. Eine ausführliche Abwägung dieser Belange erfolgt in den Themenblöcken in Kapitel 3.3 in Abschnitt III der Begründung. Hier ist auf die Themenblöcke „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“, “Klimaschutz und Klimaanpassung“, „Verkehr“, „Entwässerung und Niederschlagswasserbeseitigung“, „Gewerbeflächenbedarf“, „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ und „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ zu verweisen. Zu den Ausführungen bezüglich der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 und der dort ergangenen Beschlüsse ist anzumerken, dass die Beschlüsse in der Stellungnahme nur auszugsweise und nicht vollständig zitiert werden. So heißt es in dem gefassten Beschluss unter Punkt 4 „die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung. Die soziale Sicherung der Velberter Bürger, das Funktionieren des Wirtschaftsstandortes Velbert und die Leistungsfähigkeit des Konzerns Stadt sind dabei zu beachten. Genau dies ist im hier vorliegenden Fall erfolgt. So wurden die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung bereits frühzeitig im Rahmen des Umweltberichtes ermittelt, dargestellt und die Auswirkungen der Planung auf die sogenannten Schutzgüter bewertet (siehe Abschnitt II Umweltbericht der Begründung). Weiterhin ist anzuführen, dass die Stadt Velbert zusätzlich zu den bereits vorliegenden Erkenntnissen und Aussagen eine fachgutachterliche Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – bzw. dessen Umsetzung beauftrag hat, auf das auch für die 8. Änderung des FNP zurück gegriffen werden kann. Das beauftragte Gutachterbüro Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie aus Essen kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Zusammenfassend stellt die heute als Ackerland genutzte Planfläche eine Freilandklimatop mit Wohlfahrtswirkung dar, die jedoch aufgrund der lokalen topo-orografischen Bedingungen keine Fernwirkung auf die Velberter Siedlungsbereiche aufweist. Durch die exponierte Kuppenlage wehen vom Plangebiet hauptsächlich südwestliche Winde Richtung nordöstliches Umland und weniger Richtung Kernstadt. Bei den seltener

	auftretenden Ost- bis Nordostwinden ist die Strömung zwar zur Kernstadt gerichtet, aber aufgrund des witterungsbedingten starken turbulenten Austausches und der damit verbundenen guten Durchmischung ist keine Fernwirkung der Planfläche auf die Umgebung im Allgemeinen und die Kernstadt im Speziellen zu erwarten. An warmen austauscharmen Tagen ist die Wärmebelastung bereits bei der aktuellen Nutzung ähnlich hoch, wie in dem angrenzenden Gewerbegebiet Röbbeck. Da die meisten Kaltluftbahnen von der Bebauung weg und zum Hardenberger Bachtal hin ausgerichtet sind, ist ein Vordringen in die Siedlungen jedoch nicht zu beobachten. Mit dem Planzustand (also mit der Entwicklung von Gewerbegebieten) geht somit zwar eine Kaltluftproduktionsfläche verloren, allerdings sind die Auswirkungen davon gering: Bedingt durch das Relief und abschirmende Gehölze sind umliegende Siedlungen von diesem Verlust nicht betroffen. Bezüglich der Wärmebelastung ist sogar eine Verbesserung zu erwarten, da durch die Gebäude Verschattungsbereiche geschaffen werden und durch die geplanten Gebäudebegrünungen deren Aufheizung gemindert wird. Die Bedeutung des Plangebietes als Teil des Kaltlufteinzugsgebietes des Hardenberger Bachtals wird als gering eingestuft, da dessen Kaltlufteinzugsgebiete einschließlich der Nebentäler so groß sind, dass der Anteil des Plangebietes nur wenige Prozent beträgt und damit Kaltluftprozesse im Hardenberger Bachtal nur wenig beeinträchtigt sind. Regionale Kaltluftströme durchfließen das Plangebiet in nordöstlicher Richtung und sind damit von der Kernstadt weggerichtet. Eine Relevanz des Plangebietes bezüglich einer positiven Wirkung auf die Velberter Kernstadt ist daher nicht gegeben. Eine ausführlichere Zusammenfassung der Ergebnisse und Inhalte der klimatologischen Stellungnahme findet sich in Kapitel 10 „Klimaschutz und Klimaanpassung“ des ersten Abschnitts dieser Begründung sowie in dem Kapitel 3.3 dieser Begründung in dem dort dargestellten Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“. Bezüglich des Zitates, dass „der städtische Baumbestand vergrößert“ und zudem „aufgeforstet“ werden soll, ist anzumerken, dass genau dies im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – erfolgen soll. Denn neben der Ausweisung von neuen Gewebegebieten beinhaltet der Bebauungsplan auch die Festsetzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen (sowohl entlang der Langenberger Straße als auch entlang der geplanten inneren Erschließungsstraßen) sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes. Durch diese Maßnahmen und den Erhalt der vorhandenen zentralen Grünfläche werden nach Umsetzung der Planung im Plangebiet mehr Bäume vorhanden sein als derzeit, bedingt durch die weit überwiegende landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche, vorhanden sind. Es sind im Rahmen der konkreten Planung und den getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zahlreiche Maßnahmen vorgesehen, um die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung zu berücksichtigen bzw. um auf diese zu reagieren. Beispielhaft zu nennen ist hier die im Bebauungsplan vorgesehene flächendeckende Verpflichtung zur Anlage von Gründächern im gesamten Plangebiet, die Anlage von Notwasserwegen für Starkregenereignisse, die großzügige Dimensionierung der Regenrückhaltebecken, der Erhalt von Grünflächen im zentralen Bereich des Plangebietes, die verpflichtende Anpflanzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes, wo bislang nur intensiv landwirtschaftliche Flächen vorherrschen.

	Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Festsetzungen zwar nicht im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes festgesetzt werden können, aber für den im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 761 vorgesehen sind. Aufgrund sachgerechten Abwägung der Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sowie der vorgesehenen Maßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kann nicht gesehen werden, dass der Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 Beschluss der Umsetzung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes grundsätzlich entgegen steht. Hinsichtlich der angesprochenen Befürchtung, dass es durch eine Bebauung des Plangebietes zur Absenkung des Grundwasserspiegels kommen würde und sich dadurch negative Auswirkungen auf die umliegenden ökologisch hochwertigen Gebietes ergeben würden, kann auf die Ausführungen des Kapitels 2.3 im Umweltbericht dieser Begründung verwiesen werden. Hier wird dargelegt, dass Auswirkungen auf möglicherweise vom Grundwasser abhängige Biotope nicht zu erwarten seien, da der Grundwasserleiter sehr viel größer ist, als das Plangebiet.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 7	**ID 12913**
vom 10.09.19	Ich widerspreche dem o.g. Bebauungsplan und möchte, dass die Fläche in ihrem ursprünglichen Zustand erhalten bleibt. Ich bin mit meinem Reitstall direkter Anlieger und sehe meine Existenz als Vollerwerbslandwirt gefährdet. Als meine Kunden von der Offenlegung und den Plänen der Stadt erfuhren in direkter Nähe zu meinem Hof ein Gewerbegebiet zu erschließen, hagelte es Kündigungen der Boxenverträge für die bei mir eingestallten Pferde. Die Leute befürchten große Einschränkungen durch Lärm-Baulärm und den Lärm, den die Firmen verursachen werden und der durch das hohe Verkehrsaufkommen hervorgerufen wird. Mein Grund und Boden wird durch die direkte Nähe zu dem Gewerbegebiet erheblich im Wert gemindert. Ferner werden Pferd und Reiter durch Baumaschinen gestört, die für die massiven Erdbewegungen zu erwarten sind. Ich befürchte, dass sich durch die immense Geländemodellage die Geländestatik verändert und die Gebäude auf meinem Hof dadurch in Mitleidenschaft gezogen werden. Weideflächen werden durch Schadstoffemissionen kontaminiert Unentdeckte Hohlräume und Stollen können Wasserläufe so verändern, dass es zu Überflutungen kommen wird. Es befindet sich angrenzend noch ein Waldstück mit sehr alten großen Bäumen. Ich befürchte Gefahr für Leib und Leben, wenn sich der Untergrund durch die neuen Wasserverhältnisse so verändert, dass die Bäume umkippen. Es liegen weiterhin noch keine offiziellen Ergebnisse vor, was die umfangreichen Bohrungen der Fa. GID, Geotechnik ergeben haben, die im Februar und März beginnend sich über Wochen hingezogen haben. Ich habe erfahren, dass der südliche Zipfel, der ursprünglich als Ausgleichsfläche

	dienen sollte, ohne weitere Beteiligung der Kreisbauernschaft der Landwirtin Frau … *(Name aus Datenschutzgründen gelöscht)* angeboten worden ist. Diese Fläche grenzt direkt an meinen landwirtschaftlichen Betrieb und deshalb bewerbe mich als Vollerwerbslandwirt selbst um diese Fläche. Ich möchte außerdem gerne anregen, dass im Falle eines Baus, der geplante Weg auch als Reitweg eingeplant wird, damit man Anschluss an die angrenzenden Reitwege erhält. Der Reitsport ist in Velbert auch ein nicht zu verachtender Wirtschaftsfaktor, deshalb sollte auch darüber nachgedacht werden, den Kunden durch entsprechende Reitwege ihr Hobby attraktiver zu machen.
Abwägung / Prüfung	*Zusammenfassung* Die Antragstellerin betreibt einen Reitstall in unmittelbarer Umgebung und sieht ihre Existenz als Vollerwerbslandwirtin gefährdet. Die Kunden würden Lärmbeeinträchtigungen befürchten und hätten bereits mehrfach Boxenverträge gekündigt. Es würde eine Wertminderung des Grundstückes eintreten und die Pferde und Reiter würden durch die Bautätigkeiten gestört. Durch die Geländemodellierung, Schadstoffemissionen sowie durch den Eingriff in die Entwässerung werden erhebliche Beeinträchtigungen für den Hof sowie Gefahr für Leib und Leben gesehen. Es wird kritisiert, dass noch keine Ergebnisse von Bohrungen aus dem Frühjahr 2019 vorliegen würden. Die Antragstellerin äußert Interesse an dem Erwerb einer landwirtschaftlichen Fläche im Umfeld des geplanten Gewerbegebietes, die an jemand Drittes verkauft worden sein soll. Es wird angeregt, falls eine Umsetzung der Planung erfolge, dass der geplante Weg auch als Reitweg nutzbar sein sollte. *Abwägung* Da einige der angeführten Belange bereits in den Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung vorgebracht wurden sind, wird diesbezüglich auf die Abwägung in Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Begründung verweisen. Hier sind insbesondere die Themenblöcke „Immissionsschutz“, „Entwässerung und Niederschlagswasserbeseitigung“ und „Baugrund und Topografie“ zu nennen. Bezüglich der Einlassungen zu dem befürchteten wirtschaftlichen Schaden aufgrund möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Gewerbegebiete auf die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung (Reitstall) ist Folgendes anzumerken. Durch die im Bebauungsplan vorgesehene Emissionskontingentierung ist grundsätzlich sichergestellt, dass die künftigen Gewerbegebiete bzw. die sich dort ansiedelnden Betreibe mit den umgebenen schutzbedürftigen Nutzungen verträglich sind und von den Betrieben keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Wohnnutzungen ausgehen. Da somit gesichert ist, dass das in der Umgebung des Plangebietes vorhandene Wohnen der Menschen verträglich ist mit den geplanten Gewerbegebieten, kann hier gesichert davon ausgegangen werden, dass die mit den Gewerbegebieten einhergehenden Emissionen ebenso verträglich sind mit den im Außenbereich zulässigen landwirtschaftlichen Nutzungen wie z. B. der Tierhaltung (hier konkret der Nutzung als Reitstall). Somit ist nicht davon auszugehen, dass durch die geplanten Gewerbegebiete dauerhafte und wesentliche Beeinträchtigungen für die landwirtschaftliche Nutzung einhergehen. Der in der Stellungnahme angesprochene Baulärm ist lediglich ein temporäres Ereignis. Zudem ist weiterhin anzumerken, dass zwischen den Grundstücken der Anregerin und den geplanten Gewerbegebieten ein mindestens 30 m breiter Wald- und Grünstreifen im Bebauungsplan festgesetzt ist. Allein dadurch ist eine deutliche Barriere- und Schutzwirkung gegeben. Zudem ist anzumerken, dass der Schutzstatus der Nutzungen im Außenbereich gegen-

	über Emissionen (z. B. Lärm) geringer ist, als bei Nutzungen im Innenbereich (z. B. in Allgemeinen Wohngebieten). Dies ist vom Gesetzgeber ausdrücklich so gewollt, damit die emissionsträchtigeren landwirtschaftlichen Nutzungen (welcher ja auch die Anregerin mit ihrem Betrieb nachgeht) im Außenbereich erfolgen können und diese Nutzungen eben nicht durch Wohnen im Außenbereich beeinträchtigt werden kann. Somit ist es nicht nachvollziehbar, dass nun der mit der Planung verbundene Lärm (der wie oben ausgeführt selbst mit den schutzbedürftigen Wohnnutzungen in der Umgebung des Plangebietes verträglich ist) negative Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke der Anregerin haben soll. Die Befürchtungen und Bedenken bezüglich eines Wertverlustes bzw. einer Einschränkung der Existenz als Vollerwerbslandwirtin sind somit nicht nachzuvollziehen. Zusätzlich ist anzumerken, dass es in Velbert durchaus auch vergleichbare Fälle gibt, bei denen ein Reitstall direkt neben einem Gewerbegebiet liegt. So befinden sich beispielweise im Bereich des Industrie- und Gewerbegebietes Röbbeck zwei Reitställe, die direkt neben/angrenzend an ein in dem Bebauungsplan Nr. 712.06 - Eintrachtstraße – festgesetztem Industriegebiet liegen. Hier sind der Stadt Velbert keine Beschwerden oder sonstige negative Auswirkungen des Industriegebietes auf die Nutzung als Reitstall bekannt. Dies zeigt, dass sich die Nutzungen nicht per se gegenseitig ausschließen. Hinsichtlich des Belanges der <u>Niederschlagswasserbeseitigung</u> kann neben den Ausführungen im oben angesprochenen Themenblock in Kapitel 3.3 noch Folgendes ausgeführt werden: Da aufgrund der vorgesehenen und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmten Entwässerungsmaßnahmen sichergestellt ist, dass für alle Unterlieger des Plangebietes hinsichtlich der Hochwasser- / Überflutungssituation keine Verschlechterung durch die Planung einhergehen wird, sind die angeführten Bedenken und Befürchtungen unbegründet. Vielmehr ist davon auszugehen, dass durch die für die gewerblichen Grundstücke nachzuweisende Überflutungsfreiheit (gem. DIN 1986 Teil 100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“) bis zum sogenannten 30 jährlichen Regenereignis ein gegenüber den aktuellen Verhältnissen verringerter/verzögerter Abfluss und somit eine Verbesserung zu verzeichnen ist. Ebenso ist anzumerken, dass es erst durch die Planung zu einer geleiteten und kontrollierten Ableitung der Niederschlagswässer kommen wird. Die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken und Befürchtungen treffen hier eher auf den derzeitigen Entwässerungszustand zu, da zum jetzigen Zeitpunkt die Niederschlagswässer ungeleitet und unkontrolliert der Topographie folgend (auch über die Grundstücke der Unterlieger) abgeleitet werden. Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass die geäußerten Bedenken und Befürchtungen nicht zutreffen. Zu der Einlassung, es lägen keine „offiziellen Ergebnisse“ der <u>Bohrungen des Geoinstitutes Dr. Höfer (GID)</u> vor, ist anzumerken, dass diese Bohrungen im Rahmen einer Baugrunduntersuchung erstellt wurden, die ganz konkret die Bedingungen für den im Rahmen des Planvollzuges erforderlich werdenden Straßenbau und den Kanalausbau ermittelt. Es handelt sich also um eine Baugrunduntersuchung, die von den Technischen Betrieben Velbert AöR für die Ausbau- und Ausführungsplanung der Straßen und Kanäle beauftragt wurde. Diese Baugrunduntersuchung ist nicht Bestandteil der formellen Bauleitplanverfahren, sondern dient allein der technischen Infrastrukturplanung im Bereich des 1. Bauabschnittes, die erst im Rahmen des Planvollzuges erfolgen wird. Für das hier im Fokus stehende Bauleitplanverfahren sind diese konkreten und auf den Planvollzug ausgelegten Untersuchungen nicht erforderlich. Aus diesem Grund ist auch eine Veröffentlichung der Baugrunduntersuchung im Rahmen der Bauleitplanverfahren weder erforderlich noch sinnvoll. Allerdings kann an dieser Stelle erwähnt werden, dass die Untersuchung keinerlei Anzeichen oder Erkenntnisse erbracht hat, die gegen eine Entwicklung oder Bebauung des Plangebietes sprechen. Insgesamt wurden 36 Rammkernsondierungen im Bereich des 1. Bauabschnittes abgeteuft. Auf Basis dieser Sondierungen erfolgt in dem Gutachten eine baugrundtechnische Beratung für die Neuerschließungsmaßnahme der Technischen Betriebe Velbert AöR und die vorkommenden Böden wurden hinsichtlich ihrer Deponier-

	bzw. Wiederverwertbarkeit überprüft. Zur Verbesserung des Baugrundes empfiehlt das Gutachten lediglich übliche und gängige Maßnahmen (wie z. B. das Kalken des Untergrundes). Somit sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine aufwendigen oder besonderen Bodensanierungsmaßnahmen oder Gründungsmaßnahmen erforderlich. Da bereits im Rahmen der Bebauungsplanverfahrens zahlreiche Baugrund-, Altbergbau- und Bodenuntersuchungen erfolgt sind, welche alle keine wesentlichen Bedenken hinsichtlich der Bebaubarkeit des Plangebietes ergeben haben (und auch vor dem Hintergrund der Ergebnisse aus den Untersuchungen der Technischen Betriebe Velbert AöR), bleibt festzuhalten, dass die geplante Entwicklung von Gewerbegebieten im Plangebiet kein „unkalkulierbares Risiko“ darstellt. Der Baugrund wurde ausreichend auf seine Bebaubarkeit hin untersucht. Verkäufe von Grundstücken außerhalb des Plangebietes stellen keinen planungsrelevanten oder abwägungserheblichen Belang dar, so dass die Einlassungen zu diesem Punkt nicht in die Abwägung einzustellen sind. Hinsichtlich der Einlassungen in der Stellungnahme den geplanten Wanderweg künftig auch als Reitweg auszubauen bzw. zu nutzen ist hier anzumerken, dass dies im Rahmen des Planvollzuges geprüft werden kann, aber kein Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung ist.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 8	**ID 12914**
vom 12.09.19	Ich widerspreche o.g. Bebauungsplan, da in den direkt an das Bebauungsgebiet angrenzenden Waldstücken seltene Fledermausarten (Mopsfledermaus etc.) ansässig sind. Die Fledermäuse nutzen das zu bebauende Gebiet als Jagdgebiet und Lebensraum. Ferner ist der Rotmilan und sind viele andere Greifvögel auf dieser Fläche heimisch und nutzen diese als Jagdgebiet und Habitat. Das "Große Feld" stellt eine dominante Fläche mit unwiederbringlicher Aussicht in der bergischen Kulturlandschaft dar und ist Luftaustauschschneise für Frischluft für den gesamten Velberter Stadtbereich. Ferner ist durch die Verringerung der Gebäudehöhen über NN eine andere Lärm- und Schallemission zu erwarten, die durch die hiesigen Gutachten noch nicht berücksichtigt wurde.
Abwägung / Prüfung	*Zusammenfassung* Der Antragsteller äußert Bedenken hinsichtlich des Artenschutzes, da Fledermäuse und Greifvögel diese Fläche als Jagdgebiet und Habitat nutzen würden. Zudem wird der Eingriff in die Kulturlandschaft und in eine für Velbert wichtige Frischluftschneise kritisiert. Das erstellte Lärmgutachten sei nicht mehr tragfähig, da es die veränderten Gebäudehöhen nicht berücksichtige. *Abwägung* Die hier vorgetragenen Belange wurden alle bereits von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung vorgebracht. Neue, bislang unberücksichtigte planungsrelevante oder abwägungserhebliche Aspekte werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung nicht vorgebracht.

	Die zu diesen Belangen vorgenommene Abwägung erfolgt in Kapitel 3.3. Abschnitt III der Begründung in den Themenblöcken „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“, „Immissionsschutz“ und „Klimaschutz und Klimaanpassung“. Hinsichtlich der Bedenken, dass das Lärmgutachten nicht mehr tragfähig sei, da im überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes die Gebäudehöhen verändert worden seien, wird darauf verwiesen, dass es sich hier um einen Belang handelt, der nicht im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung abzuwägen ist, da die Festsetzung der Gebäudehöhen und der Emissionskontingente auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt. Fachlich kann dazu aber Folgendes angemerkt werden: Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Gebäudehöhen haben keinen Einfluss auf die Bestimmung bzw. Festsetzung der zulässigen Emissionskontingente in den einzelnen Teilflächen (TF) des Bebauungsplangebietes. Da die im Bebauungsplan festgesetzten Emissionskontingente – unabhängig von der Gebäudehöhe – immer eingehalten werden müssen, gibt es keinen kausalen Zusammenhang zwischen den im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Gebäudehöhen und den konkreten Ergebnissen der Emissionskontingentierung. Das Schallgutachten bzw. die Emissionskontingentierung ist somit nach wie vor gültig und bedarf keinerlei Überarbeitung.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 9	**ID 12915**
vom 14.09.19	Ich widerspreche dem Bebauungsplan und möchte, dass die Fläche so bleibt, wie sie ist. Der wertvolle Ackerboden darf nicht versiegelt werden. Es gibt etliche seltene Tiere, die diese Fläche als Lebensraum und Jagdrevier nutzen. Die Mopsfledermaus, der Rotmilan und der Sperber und viele andere auch noch. Die Wirtschaftlichkeit ist nicht gegeben. Es wird bei der Modernisierung der Betriebe und der Betriebsabläufe eher zu einer Verringerung der Arbeitskräfte kommen, ferner werden die riesigen Investitionen zur Erschließung und Bebauung über 30 Jahre abgeschrieben und somit auch keine weitere Gewerbesteuer erzielt. Hochregallager und Containerdienste sorgen nicht für viele Arbeitsplätze, die so eine Naturzerstörung rechtfertigen würden. Die Betriebe aus der Röbbeck werden nur von einer Seite zur anderen verlagert. Es gibt kein Konzept für die dann entstehenden Leerstände. Die Stadt sollte sich endlich mal Gedanken über ein zukunftsträchtiges Wirtschaftskonzept machen. HUF, Witte und viele andere Firmen auch haben schon längst ihre verarbeitende Industrie in Billiglohnländer verlagert. Außerdem ist der unterirdische Wasserverlauf nicht eindeutig geklärt und birgt Überflutungsgefahren. In Zeiten des Klimawandels kann kein Mensch das Szenario von Starkregen beurteilen. Man wird ja noch nicht einmal dem Erdloch auf der BAB 535 Herr. Monatelang ist die Abfahrt schon gesperrt. Ich möchte mir gar nicht vorstellen was passiert, wenn auf dem "Große Feld" Stollen und Tunnelerosionen einbrechen. Da werden dann Steuergelder von uns Velberter Bürgern in ungeahnten Dimensionen verbrannt. Das Bauvorhaben schadet dem Ansehen Velberts. Die schöne Natur hat viele Leute hier hin gelockt, die auch Kaufkraft in den Geschäften und Gastronomien ausüben und nicht zuletzt mehr Geld für Immobilien hier ausgeben. Die Visitenkarte der Stadt soll zerstört werden. Das darf einfach nicht sein.

Abwägung / Prüfung	*Zusammenfassung* In der Stellungnahme werden Bedenken zur Inanspruchnahme wertvollen Ackerbodens, dem Artenschutz (z.B. Mopsfledermaus, Rotmilan, Sperber), der Wirtschaftlichkeit und der Arbeitsplatzeffekte geäußert. Es würde vorwiegend zu Verlagerungseffekten aus den bestehenden Gewerbegebieten kommen. Es werden zudem Bedenken zur Entwässerung, dem Baugrund (Tunnelerosion), den Folgen bei Starkregen und den Auswirkungen auf das Landschaftsbild geäußert. *Abwägung* Die vorgetragenen Belange wurden alle bereits weitgehend von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen der Öffentlichkeit vorgetragen. Neue, bislang unberücksichtigte planungsrelevante oder abwägungserhebliche Aspekte werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung nicht vorgebracht. Eine ausführliche Abwägung dieser Belange erfolgt in den Themenblöcken in Kapitel 3.3 in Abschnitt III der Begründung. Hier ist auf die Themenblöcke „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“, „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“, „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“, „Gewerbeflächenbedarf“, „Entwässerung und Niederschlagswasserbeseitigung“ und „Baugrund und Topografie“ zu verweisen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 10	**ID 12916**
vom 14.09.2019	Hiermit widerspreche ich o.g. Bebauungsplan und spreche mich für die Erhaltung der Fläche in ihrer ursprünglichen Form aus, da ich eine Gefährdung des Lebensraumes seltener Fledermausarten befürchte, insbesondere den der Mopsfledermaus, die in diesem Bereich gesehen worden ist und ihr Jagdrevier auf dem "Große Feld" hat. Auch andere dort ansässige Greifvögel, wie der Rotmilan werden um ihren Lebensraum gebracht. Im Frühjahr sind sowohl der Weißstorch als auch der Schwarzstorch auf der Fläche gesichtet worden. Das sollte in Zeiten des Artensterbens niemandem egal sein! Ferner befürchte ich einen Verkehrskollaps auf der Langenberger Straße, zu hohe Feinstaubentwicklung und Co2 Emissionen durch die zusätzlich avisierten 1200 Fahrzeuge (davon 600 LKW), die die angrenzenden Wohngebiete verpesten. Es ist bislang noch nicht veröffentlicht worden, was die vielen Bohrungen der Firma GID Geotechnik ergeben haben, die von vielen Zeugen bei ihrem Handeln beobachtet wurden- auch unerlaubter Weise auf Privatgrundstücken. Ich befürchte ein hohes Maß an Steuergeldverschwendung, wenn auf nicht ausreichend sondiertem Grund mit unbekannten Stollen und Tunnelerosionen Gebäude entstehen sollen. Man sieht ja schon auf der BAB 535, wie schwierig es ist, Hohlräume zu verschließen. Monatelang ist nun schon die Autobahnausfahrt gesperrt, weil es nicht gelingt, der Situation Herr zu werden. Außerdem verändert sich durch die nun niedrigere Gebäudehöhe über NN die Schall- und Lärmemission. Das ist in den bestehenden Gutachten so nicht berücksichtigt.

Abwägung / Prüfung	*Zusammenfassung* Es werden Bedenken hinsichtlich des Artenschutzes geäußert. Angeführt wird, dass insbesondere die Mopsfledermaus hier ihr Jagdrevier habe. Zudem würden Greifvögel wie der Rotmilan um ihren Lebensraum gebracht. Im Frühjahr seien hier auch Weiß- und Schwarzstörche gesehen worden. Die Verkehrsbelastung und die damit verbundene Feinstaubentwicklung und Co2 Emissionen würden die angrenzenden Wohngebiete erheblich belasten. Es wird bemängelt, dass die Ergebnisse der Bohrungen noch nicht veröffentlicht worden seien. Es werden Bedenken zur Wirtschaftlichkeit geäußert, die mit den Beeinträchtigungen durch den Baugrund begründet werden. Das erstellte Lärmgutachten sei nicht mehr tragfähig, da es die veränderten Gebäudehöhen nicht berücksichtige. *Abwägung* Diese Belange bzw. Themen wurden grundsätzlich alle bereits von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Neue, bislang unberücksichtigte planungsrelevante oder abwägungserhebliche Aspekte werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung nicht vorgebracht. Eine ausführliche Abwägung dieser Belange erfolgt in den Themenblöcken in Kapitel 3.3 in Abschnitt III der Begründung. Hier ist auf die Themenblöcke „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“, „Verkehr“, „Baugrund und Topografie“ „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“, „Immissionsschutz“, „Gewerbeflächenbedarf“, und „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ zu verweisen. Aufgrund des Hinweises, dass in diesem Bereich auch Störche gesichtet worden seien kann ergänzt werden, dass das Auftreten von Weiß- und Schwarzstorch im Velberter Stadtgebiet bekannt ist. Es liegen auch Belege für ein erfolgreiches Brutgeschehen von Schwarzstorchen in mehreren Jahren vor. Die Fortpflanzungsstätten liegen nach bisherigen Kenntnissen jedoch ausschließlich in größerer Entfernung zum Plangebiet. Der Hinweis in den Stellungnahmen und entsprechende weitere Hinweise aus der Bürgerschaft auf Sichtungen im Bereich des Plangebiets sind somit nachvollziehbar in Hinblick auf Nahrung suchende Tiere. Beide Arten verfügen über große Nahrungshabitate. Eine essentielle Bedeutung des Plangebietes als Nahrungshabitat ist mit der gesetzlich geforderten Sicherheit auszuschließen. Die Realisierung des Vorhabens führt nicht zur Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Zu der Einlassung, es lägen keine „offiziellen Ergebnisse“ der Bohrungen des Geoinstitutes Dr. Höfer (GID) vor, ist anzumerken, dass diese Bohrungen im Rahmen einer Baugrunduntersuchung erstellt wurden, die ganz konkret die Bedingungen für den im Rahmen des Planvollzuges erforderlich werdenden Straßenbau und den Kanalausbau ermittelt. Es handelt sich also um eine Baugrunduntersuchung, die von den Technischen Betrieben Veblert AöR für die Ausbau- und Ausführungsplanung der Straßen und Kanäle beauftragt wurde. Diese Baugrunduntersuchung ist nicht Bestandteil der formellen Bauleitplanverfahren, sondern dient allein der technischen Infrastrukturplanung im Bereich des 1. Bauabschnittes, die erst im Rahmen des Planvollzuges erfolgen wird. Für das hier im Fokus stehende Bauleitplanverfahren sind diese konkreten und auf den Planvollzug ausgelegten Untersuchungen nicht erforderlich. Aus diesem Grund ist auch eine Veröffentlichung der Baugrunduntersuchung im Rahmen der Bauleitplanverfahren weder erforderlich noch sinnvoll. Allerdings kann an dieser Stelle erwähnt werden, dass die Untersuchung keinerlei Anzeichen oder Erkenntnisse erbracht hat, die gegen eine Entwicklung oder Bebauung des Plangebietes sprechen. Insgesamt wurden 36 Rammkernsondierungen im Bereich des 1. Bauabschnittes abgeteuft. Auf Basis dieser Sondierungen erfolgt in dem Gutachten eine baugrundtechnische Beratung für die Neuerschließungsmaßnahme der Technischen Betriebe Velbert AöR und die vorkommenden Böden wurden hinsichtlich ihrer Deponier- bzw. Wiederverwertbarkeit überprüft. Zur Verbesserung des Baugrundes empfiehlt das

	Gutachten lediglich übliche und gängige Maßnahmen (wie z. B. das Kalken des Untergrundes). Somit sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine aufwendigen oder besonderen Bodensanierungsmaßnahmen oder Gründungsmaßnahmen erforderlich. Da bereits im Rahmen der Bebauungsplanverfahrens zahlreiche Baugrund-, Altbergbau- und Bodenuntersuchungen erfolgt sind, welche alle keine wesentlichen Bedenken hinsichtlich der Bebaubarkeit des Plangebietes ergeben haben (und auch vor dem Hintergrund der Ergebnisse aus den Untersuchungen der Technischen Betriebe Velbert AöR), bleibt festzuhalten, dass die geplante Entwicklung von Gewerbegebieten im Plangebiet kein „unkalkulierbares Risiko“ darstellt. Der Baugrund wurde ausreichend auf seine Bebaubarkeit hin untersucht. Hinsichtlich der Bedenken, dass das Lärmgutachten nicht mehr tragfähig sei, da im überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes die Gebäudehöhen verändert worden seien, wird darauf verwiesen, dass es sich hier um einen Belang handelt, der nicht im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung abzuwägen ist, da die Festsetzung der Gebäudehöhen und der Emissionskontingente auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt. Fachlich kann dazu aber Folgendes angemerkt werden: Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Gebäudehöhen haben keinen Einfluss auf die Bestimmung bzw. Festsetzung der zulässigen Emissionskontingente in den einzelnen Teilflächen (TF) des Bebauungsplangebietes. Da die im Bebauungsplan festgesetzten Emissionskontingente – unabhängig von der Gebäudehöhe – immer eingehalten werden müssen, gibt es keinen kausalen Zusammenhang zwischen den im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Gebäudehöhen und den konkreten Ergebnissen der Emissionskontingentierung. Das Schallgutachten bzw. die Emissionskontingentierung ist somit nach wie vor gültig und bedarf keinerlei Überarbeitung.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 11	**ID 12917**
vom 15.09.19	Als Bürger der Stadt Velbert setze ich mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Es sollten bestehende ungenutzte Kapazitäten genutzt werden. Veröffentlichte grüngehalten und mit zahlreichen Wegen und eingeplanten Bäumen versehene Pläne beschönigen von Anfang an und lassen den Irrglauben an eine auch anschließend grüne, gar "grünere" Fläche aufkommen. Die Realität lässt sich hingegen mit Seitenblick auf die Röbbeck stark erahnen. Es ist schier lächerlich, begrünte Dächer in der Innenstadt als Gedanken und Konzeptidee gegen jetzt schon existierenden Hitzestau insbesondere zur warmen Jahreszeit zu entwickeln, unweit entfernt wiederum ein riesiges Areal aber versiegeln zu wollen. Die Widersprüche liegen auf der Hand. Dabei sollte der Nachhaltigkeitsgedanke und Verantwortlichkeiten nicht nur in Punkto Gebäudesanierungen und Neubauten etc. am besten auf Privatpersonen übertragen und hiermit abgelenkt werden, wenn es um Zukunftsgedanken geht, sondern die Stadt sollte sich in der Verantwortung sehen, auf lange Sicht und für die nächsten Generationen zu planen und nicht nur für einzelne Legislaturperioden . Es sollte eine gewisse Einheitlichkeit und eine gewisse Priorität der zu berücksichtigenden Lebensfaktoren bestehen. Arbeitsplatzbeschaf-

	fungsgedanken sind sicherlich sinnvoll. Die Frage, die sich stellt, ist allerdings, wie viele wirklich geschaffen werden könnten und wie dies in Relation zu den negativen Auswirkungen auf Landschaftsgefüge und Topographie, Lebenswert, Tier- und Naturwelt, Überflutungsgefahren, wie die Kosten-Nutzengegenüberstellung unbeschönigt ausfallen würde. Aus diesen Gründen* sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden, und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben. **Ich möchte ausdrücklich auf die Unvollständigkeit meiner angeführten Punkte, die gegen den Bebauungsplan sprechen, hinweisen.*
Abwägung / Prüfung	*Zusammenfassung* In der Stellungnahmen wird angeregt, bestehende ungenutzte Kapazitäten für die Ansiedlung gewerblicher Betriebe zu nutzen. Es werden Bedenken hinsichtlich der Klimaanpassung geäußert und kritisiert, dass innerstädtisch Gründächer für überhitzte Bereiche vorgeschlagen werden, im Plangebiet aber eine große Fläche versiegelt wird. Es wird bezweifelt, dass hier viele Arbeitsplätze entstehen und das diese dann in der Abwägung höher zu gewichten seien als zahlreiche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Lebenswert, Natur- und Artenschutz, Hochwassergefahren sowie den hohen Kosten. *Abwägung* Diese Belange bzw. Themen wurden alle bereits von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Neue, bislang unberücksichtigte planungsrelevante oder abwägungserhebliche Aspekte werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung nicht vorgebracht. Deswegen kann bezüglich der Abwägung vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitels 3.3 des Abschnitts III der Begründung verwiesen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange in den Themenblöcke „Klimaschutz und Klimaanpassung“, „Gewerbeflächenbedarf“ und „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“, „Entwässerung und Niederschlagswasserbeseitigung“ und „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“. Da die Antragstellerin darauf verweist, dass die von ihr angeführten Punkte unvollständig seien, wird an dieser Stelle darauf verwiesen, dass in Kapitel 3.3 des Abschnittes III der Begründung alle wesentlichen Belange, die im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangen sind, grundsätzlich abgewogen worden sind.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 12	**ID 12918**
vom 16.09.19	Ich widerspreche o.g. Bebauungsplan, da ich dagegen bin, wertvollen Ackerboden (80 Bodenpunkte) zu versiegeln. Boden ist unwiederbringbar. Der unsinnige Flächenfraß muß endlich aufhören. Außerdem ist die Wirtschaftlichkeit nicht gegeben. Es wird bei der Modernisierung der Betriebe und der Betriebsabläufe eher zu einer Verminderung der Arbeitskräfte kommen.

	Hochregallager und Containerstellplätze schaffen keine Arbeitsplätze und verschandeln nur die Landschaft. Die Betriebe werden nur verlagert. Die Herstellung der Schlösser- und Beschläge stirbt in unserer Region aus und verlagert sich immer stärker in Billiglohnländer . Es muß sich endlich einmal Gedanken gemacht werden, wie man zukunftsorientierte Wirtschaftlichkeit schafft und nicht rückschrittige. Ferner ist der unterirdische Wasserverlauf nicht geklärt und birgt ungeahnte Gefahren der Überflutung. In Zeiten des Klimawandels kann kein Mensch das Szenario von Starkregen und Wetterkapriolen nachhaltig beurteilen. Man sieht ja jetzt schon, dass die Stadt seit Monaten dem Erdloch auf der BAB 535 nicht beikommt und die Abfahrt gesperrt ist. Wie soll das bloß werden, wenn auf dem "Große Feld" ungeahnte Stollen einbrechen und Tunnelerosionen unbeherrschbar bleiben. Es ist in Zeiten des Klimawandels und der Naturzerstörung ein großer Frevel, eine riesige Frischluftschneise zubauen zu wollen. Bachläufe, die als Biotope dienen- sollen umgelegt und zerstört werden. Dieses Bauvorhaben schadet der Stadt Velbert und seinen Bürgern. Die herrliche Natur hat viele Leute nach Velbert gelockt. Es sind sogar Weiß- und Schwarzstörche auf dieser Fläche fotodokumentiert gesichtet worden. Die Visitenkarte der Stadt wird zerstört.
Abwägung / Prüfung	*Zusammenfassung* In der Stellungnahme werden Bedenken erhoben wegen der Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen, die Planung wäre nicht wirtschaftlich, da hier kaum zusätzliche Arbeitsplätze entstehen würden. Durch einen nicht geklärten unterirdischen Wasserlauf würden Überflutungsgefahren bestehen. Zudem würde eine Frischluftschneise beeinträchtigt. Es werden zudem Bedenken aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes (insbesondere Zerstörung von Wasserläufen, Sichtung von Weiß- und Schwarzstörchen) erhoben. Zudem werden das Landschaftsbild und die Natur als Aushängeschilder der Stadt zerstört. *Abwägung* Diese Belange bzw. Themen wurden alle bereits von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Neue, bislang unberücksichtigte planungsrelevante oder abwägungserhebliche Aspekte werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung nicht vorgebracht. Deswegen kann bezüglich der Abwägung vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitels 3.3 des Abschnitts III der Begründung verwiesen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange in den Themenblöcke „Klimaschutz und Klimaanpassung“, „Gewerbeflächenbedarf“ und „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“, „Entwässerung und Niederschlagswasserbeseitigung“, „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ und „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“. Hinsichtlich des Hinweises, dass auf der Fläche Störche gesichtet worden seien, kann ergänzt werden, dass das Auftreten von Weiß- und Schwarzstorch im Velberter Stadtgebiet bekannt ist. Es liegen auch Belege für ein erfolgreiches Brutgeschehen von Schwarzstorchen in mehreren Jahren vor. Die Fortpflanzungsstätten liegen nach bisherigen Kenntnissen jedoch ausschließlich in größerer Entfernung zum Plangebiet. Der Hinweis in den Stellungnahmen und entsprechende weitere Hinweise aus der Bürgerschaft auf Sichtungen im Bereich des Plangebiets sind somit nachvollziehbar in Hinblick auf Nahrung suchende Tiere. Beide Arten verfügen über große Nahrungshabitate. Eine essentielle Bedeutung des Plangebietes als Nahrungshabitat ist mit der gesetzlich geforderten Sicher-

	heit auszuschließen. Die Realisierung des Vorhabens führt nicht zur Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Ergänzend zu dem Belang „Beeinträchtigung einer Frischluftschneise“ kann angeführt werden, dass die Stadt Velbert zusätzlich zu den bereits vorliegenden Erkenntnissen und Aussagen eine fachgutachterliche Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – bzw. dessen Umsetzung beauftragt hat, auf das auch für die 8. Änderung des FNP zurück gegriffen werden kann. Das beauftragte Gutachterbüro Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie aus Essen kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Zusammenfassend stellt die heute als Ackerland genutzte Planfläche eine Freilandklimatop mit Wohlfahrtswirkung dar, die jedoch aufgrund der lokalen topo-orografischen Bedingungen keine Fernwirkung auf die Velberter Siedlungsbereiche aufweist. Durch die exponierte Kuppenlage wehen vom Plangebiet hauptsächlich südwestliche Winde Richtung nordöstliches Umland und weniger Richtung Kernstadt. Bei den seltener auftretenden Ost- bis Nordostwinden ist die Strömung zwar zur Kernstadt gerichtet, aber aufgrund des witterungsbedingten starken turbulenten Austausches und der damit verbundenen guten Durchmischung ist keine Fernwirkung der Planfläche auf die Umgebung im Allgemeinen und die Kernstadt im Speziellen zu erwarten. An warmen austauscharmen Tagen ist die Wärmebelastung bereits bei der aktuellen Nutzung ähnlich hoch, wie in dem angrenzenden Gewerbegebiet Röbbeck. Da die meisten Kaltluftbahnen von der Bebauung weg und zum Hardenberger Bachtal hin ausgerichtet sind, ist ein Vordringen in die Siedlungen jedoch nicht zu beobachten. Mit dem Planzustand (also mit der Entwicklung von Gewerbegebieten) geht somit zwar eine Kaltluftproduktionsfläche verloren, allerdings sind die Auswirkungen davon gering: Bedingt durch das Relief und abschirmende Gehölze sind umliegende Siedlungen von diesem Verlust nicht betroffen. Bezüglich der Wärmebelastung ist sogar eine Verbesserung zu erwarten, da durch die Gebäude Verschattungsbereiche geschaffen werden und durch die geplanten Gebäudebegrünungen deren Aufheizung gemindert wird. Die Bedeutung des Plangebietes als Teil des Kaltlufteinzugsgebietes des Hardenberger Bachtals wird als gering eingestuft, da dessen Kaltlufteinzugsgebiete einschließlich der Nebentäler so groß sind, dass der Anteil des Plangebietes nur wenige Prozent beträgt und damit Kaltluftprozesse im Hardenberger Bachtal nur wenig beeinträchtigt sind. Regionale Kaltluftströme durchfließen das Plangebiet in nordöstlicher Richtung und sind damit von der Kernstadt weggerichtet. Eine Relevanz des Plangebietes bezüglich einer positiven Wirkung auf die Velberter Kernstadt ist daher nicht gegeben. Eine ausführlichere Zusammenfassung der Ergebnisse und Inhalte der klimatologischen Stellungnahme findet sich in Kapitel 10 „Klimaschutz und Klimaanpassung“ des ersten Abschnitts dieser Begründung sowie in dem Kapitel 3.3 „Übersicht und Abwägungsvorschläge über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit“, des Abschnitts III dieser Begründung in dem dort dargestellten Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken wer-

	den von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 13	**ID 12919 (insgesamt 4 Schreiben)**
vom 17.09.19 und 21.09.19	Schreiben Nr. 1 Gegen den Flächennutzungsplan möchte ich erneut folgenden Einwand vorbringen: Im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens fordere ich die Berücksichtigung folgender Gutachten, die bisher noch nicht in die Abwägung einbezogen wurden: 1. die HW-Gefahrenkarten 2. die Gefahrenkarte Sturzfluten für die Stadt Velbert 3. die modelltechnische Berechnung der Auswirkungen der Bebauung auf den Hochwasserabfluss in den Deilbach sowie den Hardenberger Bach Schon jetzt kommt es immer wieder zu Hochwasserschäden im Bereich der Bleibergbeeke (Diakonie) sowie im Tal der Bleibergstraße. Es ist notwendig, dass ein Nachweis der Hochwasserunschädlichkeit für Anlieger in den betroffenen Bereichen vorgehalten wird. Darüber hinaus ist der Klimawandel mit zu berücksichtigen, in dessen Folge schon jetzt mit dramatischer Zunahme von Starkregenereignissen in Häufigkeit und Intensität zu rechnen ist. Die bisherigen Maßnahmen zur Regenrückhaltung und Entwässerung (zwei Regenrückhaltebecken und eine Notentwässerungsrinne) berücksichtigen diese klimatischen Veränderungen nicht hinreichend. Es ist vielmehr bei außerordentlichen Starkregenereignissen mit einer Überfüllung der Regenrückhaltebecken bzw. mit einer Verstopfung und/oder Überlastung der Zugänge zu rechnen. In diesem Fall wird sich das überschüssige Niederschlagswasser schwallartig in die ableitenden Gewässer Dellwigbach und Bleibergbeeke ergießen. Es wird damit zu einer unmittelbaren Bedrohung der tieferliegenden Siedlungen (z.B. Gaststätte Nickhorn mit umliegenden Häusern und Gehöften) kommen. Die vorgesehene Planung der Oberflächenentwässerung ist somit vollständig ungeeignet. Ihre Standardantwort: In den Stellungnahmen werden Bedenken hinsichtlich der Belange Bodenschutz (Inanspruchnahme Bodenvorrang- und vorbehaltsgebiet / Inanspruchnahme Landwirtschaftlicher Flächen), Hochwasser / Entwässerung, Baugrund (Tunnelerosion) und Verkehr vorgetragen. Zur Abwägung der vorgenannten Belange kann auf die Erörterungen in den Kapiteln 9 "Erschließung", 11 „Altablagerungen- Altbergbau- Baugrund", 12 "Natur- Landschaft- Artenschutz" und 14 "Ver- und Entsorgung" sowie auf die im Rahmen des Kapitels 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung erfolgte Abwägung zu den genannten Belangen (siehe dort die Themenblöcke "Verkehr", "Artenschutz- Umweltschutz- Landschaftsschutz, "Inanspruchnahme von Landwirtschaftlichen Flächen", "Baugrund und Topographie" und "Entwässerung/ Niederschlagswasserbeseitigung“) verwiesen werden. Dort wird ausführlich zu den genannten Belangen Stellung genommen. Hinsichtlich der Beeinträchtigung von Bodenvorrang- bzw. vorbehaltsgebieten wird auch auf die entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht (siehe Teil II der Bebauungsplanbegründung) verwiesen. Des Weiteren kann diesbezüglich auf die Planverfahren zu dem 2018 wirksam gewordenen Regionalplan für die Planungsregion Düsseldorf und das 8. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans der Stadt Velbert verwiesen werden. Da die verbindliche Bauleitplanung in Abstimmung mit den übergeordneten Planungsträgern aufgestellt wird und aus den übergeordneten Planwerken {Regionalplan und Flächennutzungsplan) entwickelt wird, ist die Planung auch mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung im Einklang.

	Meine Ergänzung: Sehr geehrte Damen und Herren, ihre Antworten überzeugen mich nicht und somit halte ich gegen den Flächennutzungsplanentwurf aus den o.g. Gründen meine großen Bedenken aufrecht. Bisher wurde die Gefahrenkarte "Sturzfluten" immer noch nicht veröffentlicht und nicht in das Bewertungsverfahren einbezogen. Aufgrund des Verkehrsgutachtens kann man täglich von 1500 Kraftfahrzeugen, davon allein 600-700 LKWs, pro Tag ausgehen. Bei einer derartigen Gewässerbelastung durch den Regenwasserabfluss fordere ich einen Einsatz von Retentionsbodenfilter im Rahmen des Entwässerungskonzeptes. Weiterhin lehne ich den Entwurf des Flächennutzungsgebietes weiterhin ab. <u>Schreiben Nr. 2</u> Gegen den Flächennutzungsplan möchte ich erneut folgenden Einwand vorbringen: Im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens wird beabsichtigt, bislang unversiegelte, landwirtschaftliche Nutzfläche für ein Gewerbegebiet zu beanspruchen. Etwa 6 ha davon gelten gemäß der Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann als Bodenvorranggebiet und damit als besonders schutzwürdig. Weitere 8 ha gelten als Bodenvorbehaltsgebiet und weisen eine hohe bis besonders hohe Funktionserfüllung auf. Böden mit dieser hohen Funktionserfüllung sind gemäß Landesbodenschutzgesetz besonders zu schützen und nicht mit Nutzungen zu überplanen, die diese Funktionen beeinträchtigen oder zerstören könnten. Diese Böden sind zu schützen. Gemäß gutachterlicher Aussage des vereidigten Sachverständigen und Bodenkundler Dr. Johannes Botschek ist eine Wiederherstellung eines hochwertigen Bodens durch Abtransport und Neuausbringung an anderer Stelle niemals möglich, wenn die volle Funktionalität sowie Qualität erhalten werden soll. Eben eine solche Verbringung der hochwertigen Ackerböden im Planungsgebiet sieht das städtische Fachgutachten der Firma Dr. Spang (vgl. https://www.o-sp.de/download/velbert/193900) vor. Mit dieser Verbringung wird demnach der entsprechende, hochwertige Boden in seiner Funktionalität unwiederbringlich zerstört. Diese Bodenentnahme ist somit abzulehnen. Aus diesen Gründen sollte dieser Flächennutzungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben. Ihre Standardantwort: In den Stellungnahmen werden Bedenken hinsichtlich der Belange Bodenschutz (Inanspruchnahme Bodenvorrang- und vorbehaltsgebiet I Inanspruchnahme Landwirtschaftlicher Flächen), Hochwasser / Entwässerung, Baugrund (Tunnelerosion) und Verkehr vorgetragen. Zur Abwägung der vorgenannten Belange kann auf die Erörterungen in den Kapiteln 9 "Erschließung“, 11,,Altablagerungen – Altbergbau - Baugrund“, 12 "Natur- Landschaft- Artenschutz“ und 14 "Ver- und Entsorgung“ sowie auf die im Rahmen des Kapitels 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung erfolgte Abwägung zu den genannten Belangen (siehe dort die Themenblöcke "Verkehr“, "Artenschutz- Umweltschutz- Landschaftsschutz, "Inanspruchnahme von Landwirtschaftlichen Flächen11 "Baugrund und Topographie 11 und "Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“) verwiesen werden. Dort wird ausführlich zu den genannten Belangen Stellung genommen. Hinsichtlich der Beeinträchtigung von Bodenvorrang- bzw. vorbehaltsgebieten wird auch auf die entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht (siehe Teil II der Bebauungsplanbegründung) verwiesen. Des

	Weiteren kann diesbezüglich auf die Planverfahren zu dem 2018 wirksam gewordenen Regionalplan für die Planungsregion Düsseldorf und das 8. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans der Stadt Velbert verwiesen werden. Da die verbindliche Bauleitplanung in Abstimmung mit den übergeordneten Planungsträgern aufgestellt wird und aus den übergeordneten Planwerken (Regionalplan und Flächennutzungsplan) entwickelt wird, ist die Planung auch mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung im Einklang. Meine Ergänzung: Sehr geehrte Damen und Herren, ihre Antworten überzeugen mich nicht und somit erhalte ich gegen den Flächennutzungsplanentwurf aus den o.g. Gründen meine großen Bedenken aufrecht. Das Fachgutachten von Herrn Dr. Johannes Botschek unterstützt meine Bedenken hinsichtlich der nicht identifizierten Gewässer innerhalb des Planungsgebietes, deren unterirdischen Verlauf man nicht eruieren kann. Er warnt sogar vor möglichen Baurisiken. Hätten wir bei einer möglichen Realisierung der Fläche als Gewerbegebiet eine Baustelle à la A44/A535 zu erwarten? Auch hier hat das von Herrn Ostermann für das geplante Gewerbegebiet vorgeschlagene Zubetonieren des Untergrunds der Tunnelerosion nichts gebracht. Nach jeder Befüllung sackte es wieder ein. Die Experten von Straßen NRW befürchten eindringendes Wasser, das die Erde immer weiter wegschwemmt. Aus diesen Gründen sollte dieser Flächennutzungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben. <u>Schreiben Nr. 3</u> Gegen den Flächennutzungsplan möchte ich erneut folgenden Einwand vorbringen: Meines Erachtens fehlt im Gutachten" Verkehrstechnische Untersuchung" von Herrn Blanke die Berücksichtigung der Verkehrssituation im Winter auf der Bleibergstraße im Bereich der 10% Steigung. Schon jetzt kommt es bei Wintereinbruch auf schneebedeckten Straßen und Glatteis zu Verkehrschaos. LKWs und Busse stehen quer oder fahren auf andere Wagen oder landen in den Leitplanken. Was wird erst passieren, wenn auf diesem steilen Stück der Bleibergstraße auch noch eine Spur ins Gewerbegebiet führt? Man kann durch die prognostizierte Zunahme von mehr LKWs (Mehrtonner) und PKWs auf der Bleibergstraße ebenso jetzt schon ein erhöhtes Verkehrschaos im Winter prognostizieren. Diese Gefahrenquelle gilt es zu vermeiden. Das geplante Gewerbe- und Industriegebiet stellt eine unzumutbare, zusätzliche Gefahrenquelle und Belastung für den Straßenverkehr dar. Das geplante Industrie- und Gewerbegebiet ist daher grundsätzlich abzulehnen. Ihre Standardantwort: In den Stellungnahmen werden Bedenken hinsichtlich der Belange Bodenschutz {Inanspruchnahme Bodenvorrang" und vorbehaltsgebiet/Inanspruchnahme Landwirtschaftlicher Flächen), Hochwasser I Entwässerung, Baugrund (Tunnelerosion) und Verkehr vorgetragen. Zur Abwägung der vorgenannten Belange kann auf die Erörterungen in den Kapiteln 9 "Erschließung“, 11 „Altablagerungen - Altbergbau - Baugrund", 12 "Natur – Landschaft - Artenschutz" und 14 "Ver- und Entsorgung" sowie auf die im Rahmen des Kapitels 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung erfolgte Abwägung zu den genannten Belangen (siehe dort die Themenblöcke "Ver-

	kehr", "Artenschutz – Umweltschutz - Landschaftsschutz", „Inanspruchnahme von Landwirtschaftlichen Flächen“, „Baugrund und Topographie" und "Entwässerung/ Niederschlagswasserbeseitigung") verwiesen werden. Dort wird ausführlich zu den genannten Belangen Stellung genommen. Hinsichtlich der Beeinträchtigung von Bodenvorrang- bzw. vorbehaltsgebieten wird auch auf die entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht (siehe Teil II der Bebauungsplanbegründung) verwiesen. Des Weiteren kann diesbezüglich auf die Planverfahren zu dem 2018 wirksam gewordenen Regionalplan für die Planungsregion Düsseldorf und das 8. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans der Stadt Velbert verwiesen werden. Da die verbindliche Bauleitplanung in Abstimmung mit den übergeordneten Planungsträgern aufgestellt wird und aus den übergeordneten Planwerken (Regionalplan und Flächennutzungsplan) entwickelt wird, ist die Planung auch mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung im Einklang. Zu den Einlassungen in der Stellungnahme zu den Steigungsverhältnissen der Bleibergstraße ist anzuführen, dass auch in anderen bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten in Velbert Straßen mit vergleichbaren Steigungsverhältnissen vorhanden sind und die Erschließung der dortigen Betriebe (auch im Winter) sichern. Das Steigungsverhältnis einer Straße ist per se kein Hinderungsgrund für die Entwicklung neuer Gewerbegebiete Meine Ergänzung: Sehr geehrte Damen und Herren, ihre Antworten überzeugen mich nicht und somit halte ich gegen den Flächennutzungsplan aus den o.g. Gründen meine großen Bedenken aufrecht. Durch die Aufstellung einer Ampelanlage an der Bleibergstraße/Langenbergerstraße werden die LKWs, Busse, PKWs usw. noch zusätzlich ausgebremst Nennen Sie mir doch bitte ein Gewerbegebiet, mit diesem Steigungsverhältnis und derartigem Verkehrsaufkommen. Ich möchte noch mal in Erinnerung rufen, dass bei einsetzendem Schneefall auf der Bleibergstraße kein Fortkommen per LKW, Busse und PKWs möglich ist. Bei winterlichen Verhältnissen ist ein Verkehrschaos schon jetzt ohne Gewerbegebiet vorhanden. Diese Gefahrenquelle gilt es zu vermeiden. Das geplante Gewerbegebiet stellt eine unzumutbare, zusätzliche Gefahrenquelle und Belastung für den Straßenverkehr dar. Das geplante Gewerbegebiet ist daher grundsätzlich abzulehnen. <u>Schreiben Nr. 4</u> Ich bin Bürger der Stadt Velbert, der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet. Am 19.09.2019 beschloss der Rat der Stadt Velbert einstimmig eine Neuausrichtung aller städtischen Belange im Hinblick auf den Klimaschutz zu überprüfen, um auch in diese Kommune auf die Erreichung der Klimaschutzziele des Pariser Klimaabkommens auszurichten und Velberts "Beitrag zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad in Deutschland" leisten zu können. So beschloss der Rat der Stadt Velbert unmittelbar einen Klimaschutzplan 2030 zu erarbeiten, der u.a. auch die Politikfelder Umwelt- und Klimaschutz, Energie und Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr, Mobilität, Digitalisierung, Stadtentwicklung und Bauen, Land- und Forstwirtschaft abdeckt. Es wurde beschlossen: "Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz

	und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung." Direkt zur Umsetzung wurde beschlossen:" ... Das Planungsamt der Stadt Velbert berücksichtigt bei Ausweisung neuer Wohnbau- und Industrieflächen die zu erwartenden klimatischen Auswirkungen." Fachlich ist dabei auch der "... Wegfall von Frischluftschneisen ..." zu berücksichtigen. Ferner "soll der städtische Baumbestand vergrößert und Lücken im Straßenbegleitgrün" ... "aufgeforstet werden." Die städtischen Beteiligungen sollen soweit nötig in die Umsetzung dieser Maßnahmen einbezogen werden. Die Umwidmung des Große Feld in ein Gewerbegebiet steht in direktem Widerspruch zu diesem einstimmigen Beschluss des Rates der Stadt. Das Planungsgebiet ist ein Gebiet, welches als Klima- und Frischluftschneise für Velbert von überragender Bedeutung ist. Der Bedarf an dieser Fläche ist grundsätzlich anzuzweifeln. Gerade in jüngster Zeit haben zahlreiche Velberter Unternehmen angekündigt, weite Teile ihrer Produktion ins Ausland zu verlagern. Diesen Ankündigungen werden in naher Zukunft weitere folgen, da Globalisierung und EU-Subventionen diesen Trend forcieren. Es besteht demnach kein Flächenmangel, sondern in naher Zukunft ein Leerstandsproblem in Velbert. Deshalb ist die Errichtung dieses Gewerbegebiets weder wirtschaftlich noch klimatisch zu vertreten. Das geplante Gewerbegebiet wird Ewigkeitskosten in der Abwasserentsorgung verursachen. Schmutzwasser muss gegen das Steigungsgefälle energieaufwendig gepumpt werden. Das ist nicht klimaverträglich. Mehr als 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, Grünland und Baumbestand sollen versiegelt werden. Die beiden vergangenen Jahre haben gezeigt, dass diese Flächen besonders auch für die tieferliegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet als Wasserreservoir in Trockenzeiten unverzichtbar sind. Diese großflächige Versiegelung ist demnach eine Klimasünde und widerspricht dem Ratsbeschluss zum Klima. Die durchgeführten Verkehrsgutachten erweisen sich schon heute a.ls überholt. Die Langenberger Straße wir durch den täglichen Berufsverkehr morgens und nachmittags zu Velberter Stauschwerpunkt. Bei Schnee und Eis ist der obere Bereich der Bleibergstraße ein Stau- und Gefahrenschwerpunkt. Genau hier soll eine zusätzliche Einmündung für PKW- und Schwerverkehr die Situation weiter verschärfen. Für den Erwerb der Fläche wurden bisher ca. 5 Mio. {städtischer Gelder investiert. (Erwerb der Grundstücke von der Erbengemeinschaft und erst in diesem Sommer Erwerb des Areals entlang der Langenberger Straße). Das neue Klimakonzept bietet die Chance für das Planungsgebiet ein klimaverträgliches, natur- und flächenerhaltendes Konzept zu erstellen, Fördermittel zu akquirieren und auf diese Weise weitere Fehlinvestitionen zu vermeiden. Die bereits von .den technischen Betrieben Velbert für die erste Ausbaustufe dieses Gebiets projektierten 20 Mio. € könnten sinnvoll verwendet werden, um den Klimaschutz in Velbert voranzutreiben. Auch aus diesen Gründen sollte diese Änderung des Flächennutzungsplans vollständig verworfen werden, und das Gelände künftig zur Verbesserung des Stadtklimas genutzt werden.
Abwägung / Prüfung	*Zusammenfassung Schreiben Nr. 1* In <u>Schreiben Nr. 1</u> wird die gefordert die Hochwassergefahrenkarten, die Gefahrenkarte Sturzfluten sowie die modelltechnische Berechnung der Auswirkungen der Bebauung auf den Hochwasserabfluss in den Deilbach sowie den Hardenberger Bach in die Abwägung einzubeziehen. Die <u>Hochwasserunschädlichkeit für die Anlieger sei nachzuweisen</u>.

	Es wird die Berücksichtigung des Klimawandels mit der Zunahme von Starkregenereignissen gefordert. Die bisherigen Maßnahmen zur Rückhaltung des Niederschlagswassers seien unzureichend. Dadurch würden die Unterlieger Überschwemmungsgefahren ausgesetzt. Die Oberflächenentwässerung wird als ungeeignet angesehen. Die Abwägung, die zu den Stellungnahmen der ersten öffentlichen Auslegung vorgenommen worden ist, würde nicht überzeugen. Die Gefahrenkarte „Sturzfluten“ sei immer noch nicht veröffentlicht und auch nicht berücksichtigt worden. Aufgrund der hohen Zahl zusätzlicher Kfz und Lkw würde bei Abfluss des Regenwassers auch eine hohe Gewässerbelastung entstehen. Es wird der Einsatz von Retentionsfiltern beim Entwässerungskonzept gefordert. *Abwägung zum 1. Schreiben:* Der Einwand, dass es bislang in der Abwägung nicht berücksichtigte Unterlagen (Hochwasserrisiko- und gefahrenkarte, Starkregenkarte, modelltechnische Berechnung des Hochwasserabflusses) gebe, wurde so bereits im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung vorgebracht. Hierzu wurde von der Stadt Velbert Folgendes vorgebracht: Hinsichtlich der nicht veröffentlichten Unterlagen kann ausgeführt werden, dass die angeführten Unterlagen teilweise öffentlich zugänglich sind (z.B. Hochwasserrisiko- und gefahrenkarten für den Deilbach und Hardenberger Bach), für das vorliegende Bauleitplanverfahren aber nicht von Relevanz sind, da das Plangebiet in keinem Hochwasserrisikogebiet liegt. Die vom Antragsteller angesprochene Starkregenkarte ist bei der Planung der Entwässerungskonzeption berücksichtigt worden. Die Berücksichtigung erfolgt, indem im Plangebiet sogenannte Notwasserwege vorgesehen werden. Diese Notwasserwege sind aber kein Regelungsgegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt. Weiterhin ist anzumerken, dass die genannte Starkregenkarte in der Zwischenzeit bei der Stadt Velbert eingesehen werden kann. Eine modelltechnische Berechnung des Hochwasserabflusses liegt (in Form eines Niederschlags-Abfluss-Modells) vor und ist mit den Fachbehörden bzw. dem Wasserverband abgestimmt worden. Die Ergebnisse werden bei der Entwässerungsplanung und im Rahmen der außerhalb des förmlichen Bebauungsplanverfahrens stattfindenden wasserrechtlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Zudem wird an dieser Stelle erneut darauf hingewiesen, dass eine Einleitungsgenehmigung in die Gewässer durch die untere Wasserbehörde und den Bergisch Rheinischen Wasserverband nur positiv beschieden wird, wenn negative Beeinträchtigungen für die Gewässer vermieden werden. Dies muss aus hydraulischer und aus ökologischer Sicht nachgewiesen werden. *Zusammenfassung Schreiben Nr. 2* In Schreiben Nr. 2 werden Bedenken wegen der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen erhoben. Hohe Anteile sind als Bodenvorrangs- bzw. vorbehaltsgebiet anzusehen und gemäß Landesbodenschutzgesetz besonders zu schützen. Gemäß Aussagen eines Sachverständigen und Bodenkundlers sei eine Wiederherstellung der Bodenfunktionen durch Abtransport und Neuausbringung an anderer Stelle nicht möglich. Eine derartige Verbringung werde durch das städtische Bodengutachten aber vorgesehen. Die Abwägung, die zu den Stellungnahmen der ersten öffentlichen Auslegung vorgenommen worden ist, würde nicht überzeugen. Das Fachgutachten von Herrn Dr. Botschek würde die Bedenken der Antragstellerin hinsichtlich der nicht identifizierten unterirdischen Wasserläufe im Plangebiet stützen. Der Gutachter warne vor Baurisiken. Es wird auf die

	Baugrundprobleme im Bereich des Autobahndreiecks Velbert-Nord hingewiesen, die man nicht in den Griff bekommen hätte. Diese Baugrundprobleme seien auch hier gegeben. *Abwägung zum 2. Schreiben:* In diesem Schreiben werden gegenüber der ersten Offenlage keine neuen Belange vorgetragen. Hinsichtlich der angeführten Bedenken der Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche und hochwertiger Böden, kann auf die Ausführungen in Kapitel 2.2 des Umweltberichtes, der Teil dieser Begründung ist, verwiesen werden. Zudem kann bezüglich der Abwägung auf die Ausführungen in Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Begründung verwiesen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange in den Themenblöcke „Baugrund und Topografie“ und „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“. Die darüber hinaus in der Stellungnahme geäußerten Einlassungen zu einem Erdbruch im Bereich der A 44 (AK Velbert-Nord) sind für das vorliegende Planverfahren nicht relevant. Der betroffene Bereich liegt weit außerhalb des Plangebietes (ca. 3 km), so dass weder ein räumlicher noch ein funktionaler Zusammenhang besteht. Außerdem fanden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Geld / Langenberger Straße – verschiedene Baugrunduntersuchungen statt (siehe Kapitel 8 der Begründung und Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Begründung, Themenblock „Baugrund und Topographie“). *Zusammenfassung Schreiben Nr. 3* In Schreiben Nr. 3 werden Bedenken erhoben, da in der verkehrstechnischen Untersuchung die Verkehrssituation im Winter auf der Bleibergstraße im Bereich der 10%igen Steigung nicht berücksichtigt worden sei. Hier bestehe bei Schnee und Glatteis die Gefahr eines Verkehrschaos und eine erhöhte Unfallgefahr. Die Abwägung, die zu den Stellungnahmen der ersten öffentlichen Auslegung vorgenommen worden ist, würde nicht überzeugen. Es werden Bedenken gegen die Aufstellung einer Ampelanlage am Knotenpunkt Bleibergstraße / Langenberger Straße geäußert, da die Lkw, Busse und Pkw dadurch zusätzlich ausgebremst würden. Es wird gefordert beispielhaft Gewerbegebiete zu nennen, in denen vergleichbare Verhältnisse bestehen. *Abwägung zum 3. Schreiben* Bezüglich der Frage zu Straßen in Gewerbe- / Industriegebieten mit vergleichbaren Steigungs-/ Neigungsverhältnissen wie sie die Bleibergstraße aufweist ist hier folgendes klarzustellen: Zunächst ist zu betonen, dass die Bleibergstraße aus verkehrsplanerischer und verkehrstechnischer Sicht zur Erschließung der geplanten Gewerbegebiete grundsätzlich geeignet ist. Zudem verfügt das Plangebiet neben der Anbindung an die Bleibergstraße auch über eine Anbindung an die Langenberger Straße. Da die Anbindung an die Langenberger Straße ein geringeres Steigungs-/ Neigungsverhältnis als die Bleibergstraße aufweist, kann bei ungünstigen Wetterlagen (z. B. bei „Blitzeis“ durch überfrierende Niederschläge oder extrem starke Schneefälle) der Verkehr auch ausschließlich über die Anbindung an die Langenberger Straße erfolgen. Konkret auf die Frage in der Stellungnahme eingehend, sind hier – nur beispielweise und ohne Anspruch auf Vollständigkeit – folgende Straßen bzw. Straßenabschnitte in Gewerbe- oder Industriegebieten mit vergleichbaren (oder sogar noch größeren) Steigungs-/ Neigungsverhältnissen wie sie die Bleibergstraße aufweist zu nennen: Am Lindenkamp (Bereich zwischen Am Lindenkamp 33 und Einmündung in Mettmanner Straße), Siemensstraße (hier insbesondere der Bereich vor der Einmündung in die Langenberger Straße an dem Kreisverkehrsplatz, Stahlstraße (Bereich zwischen Bessemerstraße und Siemensstraße) sowie die Straße Steinbrink in Velbert Langenberg. Dies zeigt, dass es

durchaus in Velbert an verschiedenen Stellen vergleichbare Verkehrsverhältnisse gibt, die letztlich alle den gegebenen topographischen Gegebenheiten geschuldet sind.

Zusammenfassung Schreiben Nr. 4

In Schreiben Nr. 4 werden Bedenken erhoben, da die Planung für das Gewerbegebiet in direktem Widerspruch zu dem Beschluss des Rates vom 17.09.2019 stehe, in dem der Rat beschlossen habe Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritär zu gewichten.

Das Planungsgebiet sei vor allem als Klima- und Frischluftschneise für Velbert von überragender Bedeutung. Es werden die Gewerbeflächenbedarfe und die Wirtschaftlichkeit angezweifelt. Die Entwässerung sei nicht wirtschaftlich und nicht klimaverträglich. Es werden Bedenken wegen Flächenversiegelung geäußert, da diese Flächen für die tiefer liegenden hochwertigen Flächen in Trockenzeiten als Wasserreservoir unverzichtbar seien.

Es werden Bedenken wegen der verkehrlichen Auswirkungen auf der Langenberger Straße und des oberen, steilen Bereiches der Bleibergstraße geäußert. Hier sei bei Eis und Schnee ein Stau- und Gefahrenschwerpunkt und trotzdem solle hier ein zusätzlicher Knotenpunkt geschaffen werden.

Ziel sollte sein, für das Gebiet ein klimaverträgliches, natur- und flächenerhaltendes Konzept zu erstellen, das mit Fördermitteln umgesetzt werden könnte. Das Gelände sollte zur Verbesserung des Stadtklimas genutzt werden.

Abwägung zum 4. Schreiben

Die vorgetragenen Belange wurden alle bereits weitgehend von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen der Öffentlichkeit vorgetragen. Eine ausführliche Abwägung dieser Belange erfolgt in den Themenblöcken in Kapitel 3.3 in Abschnitt III der Begründung. Hier ist auf die Themenblöcke „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“, “Klimaschutz und Klimaanpassung“, „Verkehr“, „Entwässerung und Niederschlagswasserbeseitigung“, „Gewerbeflächenbedarf“, „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ und „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ zu verweisen.

Zu den Ausführungen bezüglich der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 und der dort ergangenen Beschlüsse ist anzumerken, dass die Beschlüsse in der Stellungnahme nur auszugsweise und nicht vollständig zitiert werden. So heißt es in dem gefassten Beschluss unter Punkt 4 „die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung. Die soziale Sicherung der Velberter Bürger, das Funktionieren des Wirtschaftsstandortes Velbert und die Leistungsfähigkeit des Konzerns Stadt sind dabei zu beachten. Genau dies ist im hier vorliegenden Fall erfolgt. So wurden die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung bereits frühzeitig im Rahmen des Umweltberichtes ermittelt, dargestellt und die Auswirkungen der Planung auf die sogenannten Schutzgüter bewertet (siehe Abschnitt II Umweltbericht der Begründung).

Bezüglich des Zitates, dass „der städtische Baumbestand vergrößert“ und zudem „aufgeforstet“ werden soll, ist anzumerken, dass genau dies im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – erfolgen soll. Denn neben der Ausweisung von neuen Gewebegebieten beinhaltet der Bebauungsplan auch die Festsetzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen (sowohl entlang der Langenberger Straße als auch entlang der geplanten inneren Erschließungsstraßen) sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes. Durch diese Maßnahmen und den Erhalt der vorhandenen zentralen Grünfläche werden nach Umsetzung der Planung im Plangebiet mehr Bäume vorhanden sein als derzeit, bedingt durch die weit überwiegende landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche, vorhanden

	sind. Es erfolgen im Rahmen der konkreten Planung und den getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zahlreiche Maßnahmen, um die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung zu berücksichtigen bzw. um auf diese zu reagieren. Beispielhaft zu nennen ist hier die flächendeckende Verpflichtung zur Anlage von Gründächern im gesamten Plangebiet, die Anlage von Notwasserwegen für Starkregenereignisse, die großzügige Dimensionierung der Regenrückhaltebecken, der Erhalt von Grünflächen im zentralen Bereich des Plangebietes, die verpflichtende Anpflanzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes, wo bislang nur intensiv landwirtschaftliche Flächen vorherrschen. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Festsetzungen zwar nicht im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes festgesetzt werden können, aber für den im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 761 vorgesehen sind. Weiterhin ist anzuführen, dass die Stadt Velbert zusätzlich zu den bereits vorliegenden Erkenntnissen und Aussagen eine fachgutachterliche Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – bzw. dessen Umsetzung beauftragt hat, auf das auch für die 8. Änderung des FNP zurück gegriffen werden kann. Das beauftragte Gutachterbüro Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie aus Essen kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Zusammenfassend stellt die heute als Ackerland genutzte Planfläche eine Freilandklimatop mit Wohlfahrtswirkung dar, die jedoch aufgrund der lokalen topo-orografischen Bedingungen keine Fernwirkung auf die Velberter Siedlungsbereiche aufweist. Durch die exponierte Kuppenlage wehen vom Plangebiet hauptsächlich südwestliche Winde Richtung nordöstliches Umland und weniger Richtung Kernstadt. Bei den seltener auftretenden Ost- bis Nordostwinden ist die Strömung zwar zur Kernstadt gerichtet, aber aufgrund des witterungsbedingten starken turbulenten Austausches und der damit verbundenen guten Durchmischung ist keine Fernwirkung der Planfläche auf die Umgebung im Allgemeinen und die Kernstadt im Speziellen zu erwarten. An warmen austauscharmen Tagen ist die Wärmebelastung bereits bei der aktuellen Nutzung ähnlich hoch, wie in dem angrenzenden Gewerbegebiet Röbbeck. Da die meisten Kaltluftbahnen von der Bebauung weg und zum Hardenberger Bachtal hin ausgerichtet sind, ist ein Vordringen in die Siedlungen jedoch nicht zu beobachten. Mit dem Planzustand (also mit der Entwicklung von Gewerbegebieten) geht somit zwar eine Kaltluftproduktionsfläche verloren, allerdings sind die Auswirkungen davon gering: Bedingt durch das Relief und abschirmende Gehölze sind umliegende Siedlungen von diesem Verlust nicht betroffen. Bezüglich der Wärmebelastung ist sogar eine Verbesserung zu erwarten, da durch die Gebäude Verschattungsbereiche geschaffen werden und durch die geplanten Gebäudebegrünungen deren Aufheizung gemindert wird. Die Bedeutung des Plangebietes als Teil des Kaltlufteinzugsgebietes des Hardenberger Bachtals wird als gering eingestuft, da dessen Kaltlufteinzugsgebiete einschließlich der Nebentäler so groß sind, dass der Anteil des Plangebietes nur wenige Prozent beträgt und damit Kaltluftprozesse im Hardenberger Bachtal nur wenig beeinträchtigt sind. Regionale Kaltluftströme durchfließen das Plangebiet in nordöstlicher Richtung und sind damit von der Kernstadt weggerichtet. Eine Relevanz des Plangebietes bezüglich einer positiven Wirkung auf die Velberter Kernstadt ist daher nicht gegeben. Eine ausführlichere Zusammenfassung der Ergebnisse und Inhalte der klimatologischen

	Stellungnahme findet sich in Kapitel 10 „Klimaschutz und Klimaanpassung“ des ersten Abschnitts der Begründung sowie in dem Kapitel 3.3 des Abschnitts III dieser Begründung in dem dort dargestellten Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“. Aufgrund sachgerechten Abwägung der Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sowie der vorgesehenen Maßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kann nicht gesehen werden, dass der Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 Beschluss der Umsetzung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes grundsätzlich entgegen steht. Hinsichtlich der angesprochenen Befürchtung, dass es durch eine Bebauung des Plangebietes zur Absenkung des Grundwasserspiegels kommen würde und sich dadurch negative Auswirkungen auf die umliegenden ökologisch hochwertigen Gebiete ergeben würden, kann auf die Ausführungen des Kapitels 2.3 im Umweltbericht dieser Begründung verwiesen werden. Hier wird dargelegt, dass Auswirkungen auf möglicherweise vom Grundwasser abhängige Biotope nicht zu erwarten seien, da der Grundwasserleiter sehr viel größer ist, als das Plangebiet.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 14	**ID 12921**
vom 21.09.19	Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze-mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet. Zunächst zum Aspekt Klimaschutz: Am 19.09.2019 beschloss der Rat der Stadt Velbert einstimmig eine Neuausrichtung aller städtischen Belange im Hinblick auf den Klimaschutz zu überprüfen, um auch in diese Kommune auf die Erreichung der Klimaschutzziele des Pariser Klimaabkommens auszurichten und Velberts "Beitrag zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad in Deutschland" leisten zu können. So beschloss der Rat der Stadt Velbert unmittelbar einen Klimaschutzplan 2030 zu erarbeiten, der u.a. auch die Politikfelder Umwelt- Und Klimaschutz, Energie und Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr, Mobilität, Digitalisierung, Stadtentwicklung und Bauen, Land- und Forstwirtschaft abdeckt. Es wurde beschlossen: "Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung." Direkt zur Umsetzung wurde beschlossen: "... Das Planungsamt der Stadt Velbert berücksichtigt bei Ausweisung neuer Wohnbau- und Industrieflächen die zu erwartenden klimatischen Auswirkungen." Fachlich ist dabei auch der„... Wegfall von Frischluftschneisen ..." zu berücksichtigen. Die Umwidmung des Große Feld in ein Gewerbegebiet steht in direktem Widerspruch zu diesem einstimmigen Beschluss des Rates der Stadt! Das Planungsgebiet ist ein Gebiet, welches als Klima- und Frischluftschneise für Velbert von überragender Bedeutung ist. Mehr als 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, Grünland und Baumbestand sollen versiegelt werden. Die beiden vergangenen Jahre haben gezeigt, dass diese Flä-

	chen besonders auch für die tieferliegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet als Wasserreservoir in Trockenzeiten unverzichtbar sind. Diese großflächige Versiegelung ist demnach eine Klimasünde und widerspricht dem Ratsbeschluss zum Klima. Zum ökonomischen Aspekt würde ich gerne von Ihnen konkret wissen, wieviel Arbeitsplätze durch Neuansiedlung von Gewerbe tatsächlich zu erwarten sind und in welchen Bereichen. Schon im vorhandenen Gewerbegebiet gibt es Abwanderungsbewegungen von Unternehmen, bzw. der Produktion ins Ausland. Die Bedarfsplanung ist für mich in keinster Weise transparent und einsichtig. Eine Fehlplanung im Hinblick darauf, dass am Ende auf einen Leerstand hin gebaut würde, wäre ökonomischer und ökologischer Wahnsinn. Deshalb ist die Errichtung dieses Gewerbegebiets weder wirtschaftlich noch klimatisch zu vertreten. Aufgrund der Problematik der spezifischen Topographie des Gebietes wurden Erosionsuntersuchungen durchgeführt, deren Ergebnis ich gerne mitgeteilt bekommen würde. Zudem möchte ich wissen, ob die hohen Erschließungskosten, die angesetzt werden, 1. ausreichen, 2. in wirtschaftlicher Hinsicht sich tatsächlich von Nutzen erweisen werden (Gibt es dazu Hochrechnungen? Von welchen Firmen sind z. B. tatsächlich Gewerbesteuern zu erwarten?) 3. wer dafür aufkommt, falls die Kosten höher ausfallen als erwartet. Die durchgeführten Verkehrsgutachten erweisen sich schon heute als überholt. Die Langenberger Straße wird durch den täglichen Berufsverkehr morgens und nachmittags zum Velberter Stauschwerpunkt Bei Schnee und Eis ist der obere Bereich der Bleibergstraße ein Stau- und Gefahrenschwerpunkt. Genau hier würde eine zusätzliche Einmündung für PKW- und Schwerverkehr die Situation weiter verschärfen! Das neue Klimakonzept bietet die Chance für das Planungsgebiet ein klimaverträgliches, natur-und flächenerhaltendes Konzept zu erstellen, Fördermittel zu akquirieren und auf diese Weise weitere Fehlinvestitionen zu vermeiden. Die bereits von den technischen Betrieben Velbert für die erste Ausbaustufe dieses Gebiets projektierten 20 Mio. € könnten sinnvoll verwendet werden, um den Klimaschutz in Velbert voranzutreiben!! Auch aus diesen Gründen sollte diese Änderung des Flächennutzungsplans vollständig verworfen werden, und das Gelände künftig zur Verbesserung des Stadtklimas genutzt werden.
Abwägung / Prüfung	*Zusammenfassung* Die Antragstellerin erhebt Bedenken gegen die Planung, da diese in direktem Widerspruch zu dem Beschluss des Rates vom 17.09.2019 steht, in dem der Rat beschlossen habe Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritär zu gewichten. Bedenken wegen Flächenversiegelung, da diese Flächen für die tiefer liegenden hochwertigen Flächen in Trockenzeiten als Wasserreservoir unverzichtbar seien. Es wird die Frage gestellt, wieviel Arbeitsplätze durch die Ansiedlung zu erwarten seien und in welchen Bereichen. Bereits im vorhandenen Gewerbegebiet gebe es Abwanderungstendenzen ins Ausland. Die Flächenbedarfsplanung sei in keinster Weise transparent. Die Errichtung eines Gewerbegebietes werde aus wirtschaftlicher und klimatischer Sicht abgelehnt. Die Antragstellerin möchte die Ergebnisse der Erosionsuntersuchung mitgeteilt bekommen. Zudem möchte sie wissen, ob die angesetzten hohen Erschließungskosten ausreichen werden und ob hier ein vernünftiges Kosten-Nutzen-Verhältnis bestehe. Zudem wird gefragt, wer dafür aufkommt, falls die Kosten höher ausfallen als erwartet. Das Verkehrsgutachten sei bereits heute überholt, da die Langenberger Straße bereits heute Stauschwerpunkt sei. Zudem sei bei Schnee und Eis der obere Teil der Bleiberg-

	straße ein Stau- und Gefahrenschwerpunkt. Ziel sollte sein, für das Gebiet ein klimaverträgliches, natur- und flächenerhaltendes Konzept zu erstellen, das mit Fördermitteln umgesetzt werden könnte. Das Gelände sollte zur Verbesserung des Stadtklimas genutzt werden. *Abwägung* Die vorgetragenen Belange wurden alle bereits weitgehend von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen der Öffentlichkeit vorgetragen. Eine ausführliche Abwägung dieser Belange erfolgt in den Themenblöcken in Kapitel 3.3 in Abschnitt III der Begründung. Hier ist auf die Themenblöcke „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“, “Klimaschutz und Klimaanpassung“, „Verkehr“, „Entwässerung und Niederschlagswasserbeseitigung“, „Gewerbeflächenbedarf“, „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“, „Baugrund und Topografie“ und „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ zu verweisen. Die von der Antragstellerin gestellten Fragen werden in den Themenblöcken nicht konkret beantwortet, da diese dann auch nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung sind, es wird aber dargelegt, auf welchen Erkenntnissen und Einschätzungen die Planung beruht. Der Hinweis, dass die Antragstellerin die Ergebnisse der Erosionsuntersuchung mitgeteilt bekommen möchte, wird dahingehend interpretiert, dass hiermit die Bohrungen des Geoinstitutes Dr. Höfer (GID) gemeint sind. Hierzu ist anzumerken, dass diese Bohrungen im Rahmen einer Baugrunduntersuchung erstellt wurden, die ganz konkret die Bedingungen für den im Rahmen des Planvollzuges erforderlich werdenden Straßenausbau und die Kanalverlegungen ermittelt. Somit handelt es sich um eine Baugrunduntersuchung, die von den Technischen Betrieben Velbert AöR für die Ausbau- und Ausführungsplanung der Straßen und Kanäle notwendig ist. Diese Baugrunduntersuchung ist nicht Bestandteil des formellen Flächennutzungsplan- bzw. Bebauungsplanverfahrens, sondern dient allein der technischen Infrastrukturplanung im Plangebiet, die erst im Rahmen des Planvollzuges erfolgen wird. Hinsichtlich der angesprochenen Befürchtung, dass es durch eine Bebauung des Plangebietes zur Absenkung des Grundwasserspiegels kommen würde und sich dadurch negative Auswirkungen auf die umliegenden ökologisch hochwertigen Gebiete ergeben würden, kann auf die Ausführungen des Kapitels 2.3 im Umweltbericht dieser Begründung verwiesen werden. Hier wird dargelegt, dass Auswirkungen auf möglicherweise vom Grundwasser abhängige Biotope nicht zu erwarten seien, da der Grundwasserleiter sehr viel größer ist, als das Plangebiet. Zu den Ausführungen bezüglich der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 und der dort ergangenen Beschlüsse ist anzumerken, dass die Beschlüsse in der Stellungnahme nur auszugsweise und nicht vollständig zitiert werden. So heißt es in dem gefassten Beschluss unter Punkt 4 „die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung. Die soziale Sicherung der Velberter Bürger, das Funktionieren des Wirtschaftsstandortes Velbert und die Leistungsfähigkeit des Konzerns Stadt sind dabei zu beachten. Genau dies ist im hier vorliegenden Fall erfolgt. So wurden die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung bereits frühzeitig im Rahmen des Umweltberichtes ermittelt, dargestellt und die Auswirkungen der Planung auf die sogenannten Schutzgüter bewertet (siehe Abschnitt II Umweltbericht der Begründung). Es erfolgen im Rahmen der konkreten Planung und den getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zahlreiche Maßnahmen, um die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung zu berücksichtigen bzw. um auf diese zu reagieren. Beispielhaft zu nennen ist hier die flächendeckende Verpflichtung zur Anlage von Gründächern im gesamten Plangebiet, die Anlage von Notwasserwegen für Starkregenereignisse, die groß-

	zügige Dimensionierung der Regenrückhaltebecken, der Erhalt von Grünflächen im zentralen Bereich des Plangebietes, die verpflichtende Anpflanzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes, wo bislang nur intensiv landwirtschaftliche Flächen vorherrschen. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Festsetzungen zwar nicht im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes festgesetzt werden können, aber für den im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 761 vorgesehen sind. Weiterhin ist anzuführen, dass die Stadt Velbert zusätzlich zu den bereits vorliegenden Erkenntnissen und Aussagen eine <u>fachgutachterliche Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen</u> des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – bzw. dessen Umsetzung beauftragt hat, auf das auch für die 8. Änderung des FNP zurück gegriffen werden kann. Das beauftragte Gutachterbüro Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie aus Essen kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Zusammenfassend stellt die heute als Ackerland genutzte Planfläche eine Freilandklimatop mit Wohlfahrtswirkung dar, die jedoch aufgrund der lokalen topo-orografischen Bedingungen keine Fernwirkung auf die Velberter Siedlungsbereiche aufweist. Durch die exponierte Kuppenlage wehen vom Plangebiet hauptsächlich südwestliche Winde Richtung nordöstliches Umland und weniger Richtung Kernstadt. Bei den seltener auftretenden Ost- bis Nordostwinden ist die Strömung zwar zur Kernstadt gerichtet, aber aufgrund des witterungsbedingten starken turbulenten Austausches und der damit verbundenen guten Durchmischung ist keine Fernwirkung der Planfläche auf die Umgebung im Allgemeinen und die Kernstadt im Speziellen zu erwarten. An warmen austauscharmen Tagen ist die Wärmebelastung bereits bei der aktuellen Nutzung ähnlich hoch, wie in dem angrenzenden Gewerbegebiet Röbbeck. Da die meisten Kaltluftbahnen von der Bebauung weg und zum Hardenberger Bachtal hin ausgerichtet sind, ist ein Vordringen in die Siedlungen jedoch nicht zu beobachten. Mit dem Planzustand (also mit der Entwicklung von Gewerbegebieten) geht somit zwar eine Kaltluftproduktionsfläche verloren, allerdings sind die Auswirkungen davon gering: Bedingt durch das Relief und abschirmende Gehölze sind umliegende Siedlungen von diesem Verlust nicht betroffen. Bezüglich der Wärmebelastung ist sogar eine Verbesserung zu erwarten, da durch die Gebäude Verschattungsbereiche geschaffen werden und durch die geplanten Gebäudebegrünungen deren Aufheizung gemindert wird. Die Bedeutung des Plangebietes als Teil des Kaltlufteinzugsgebietes des Hardenberger Bachtals wird als gering eingestuft, da dessen Kaltlufteinzugsgebiete einschließlich der Nebentäler so groß sind, dass der Anteil des Plangebietes nur wenige Prozent beträgt und damit Kaltluftprozesse im Hardenberger Bachtal nur wenig beeinträchtigt sind. Regionale Kaltluftströme durchfließen das Plangebiet in nordöstlicher Richtung und sind damit von der Kernstadt weggerichtet. Eine Relevanz des Plangebietes bezüglich einer positiven Wirkung auf die Velberter Kernstadt ist daher nicht gegeben. Eine ausführlichere Zusammenfassung der Ergebnisse und Inhalte der klimatologischen Stellungnahme findet sich in Kapitel 10 „Klimaschutz und Klimaanpassung“ des ersten Abschnitts der Begründung sowie in dem Kapitel 3.3 des Abschnitts III dieser Begründung in dem dort dargestellten Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“. Aufgrund sachgerechten Abwägung der Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sowie der vorgesehenen Maßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kann nicht gesehen werden, dass der Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 Beschluss der Umsetzung der 8. Änderung des

	Flächennutzungsplanes grundsätzlich entgegen steht.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 15	**ID 12923**
vom 21.09.19	Hiermit widerspreche ich o.g. Bebauungsplan, da ich eine Gefährdung des Lebensraumes seltener Fledermausarten befürchte, insbesondere den der Mopsfledermaus, die in diesem Bereich gesehen worden ist und ihr Jagdrevier auf dem "Große Feld" hat. Auch andere dort ansässige Greifvögel, wie der Rotmilan werden um ihren Lebensraum gebracht. Das sollte in Zeiten des Artensterbens niemandem egal sein! Dieses Bauvorhaben schadet der Stadt Velbert und seinen Bürgern. Die herrliche Natur hat viele Leute nach Velbert gelockt. Es sind sogar Weiß- und Schwarzstörche auf dieser Fläche fotodokumentiert gesichtet worden. Die Visitenkarte der Stadt wird zerstört. Außerdem ist die Wirtschaftlichkeit nicht gegeben. Es wird bei der Modernisierung der Betriebe und der Betriebsabläufe eher zu einer Verminderung der Arbeitskräfte kommen. Hochregallager und Containerstellplätze schaffen keine Arbeitsplätze und verschandeln nur die Landschaft. Die Betriebe werden nur verlagert. Die Herstellung der Schlösser und Beschläge stirbt in unserer Region aus und verlagert sich immer stärker in Billiglohnländer. Es muß sich endlich einmal Gedanken gemacht werden, wie man zukunftsorientierte Wirtschaftlichkeit schafft und nicht rückschrittige. Ferner ist der unterirdische Wasserverlauf nicht geklärt und birgt ungeahnte Gefahren der Überflutung. In Zeiten des Klimawandels kann kein Mensch das Szenario von Starkregen und Wetterkapriolen nachhaltig beurteilen. Man sieht ja jetzt schon, dass die Stadt seit Monaten dem Erdloch auf der BAB 535 nicht beikommt und die Abfahrt gesperrt ist. Wie soll das bloß werden, wenn auf dem "Große Feld" ungeahnte Stollen einbrechen und Tunnelerosionen unbeherrschbar bleiben. Es ist in Zeiten des Klimawandels und der Naturzerstörung ein großer Frevel, eine riesige Frischluftschneise zubauen zu wollen. Bachläufe, die als Biotope dienen- sollen umgelegt und zerstört werden. Ferner befürchte ich einen Verkehrskollaps auf der Langenberger Straße, zu hohe Feinstaubentwicklung und Co2 Emissionen durch die zusätzlich avisierten 1200 Fahrzeuge (davon 600 LKW), die die angrenzenden Wohngebiete verpesten.
Abwägung / Prüfung	*Zusammenfassung* In der Stellungnahme werden Bedenken zum Thema <u>Artenschutz</u> angeführt. Es wird insbesondere auf die Mopsfledermaus, Greifvögel sowie Schwarz- und Weißstörche hingewiesen. Es werden Bedenken wegen der Beeinträchtigung des <u>Landschaftsbildes</u> und der <u>Wirtschaftlichkeit</u> dieser Planung erhoben. Durch die Modernisierung der Betriebsabläufe würde es eher zu einer <u>Minderung der Arbeitskräfte</u> kommen. Zudem würden viele Unternehmen ihre <u>Produktion ins Ausland verlagern</u>.

	Zudem sei der unterirdische Wasserlauf nicht geklärt und birge ungeahnte Gefahren der Überflutung. Es wird die Eignung des Baugrundes bezweifelt und das Beispiel des Erdfalles am Autobahndreieck Velbert-Nord angeführt. Es werden Bedenken wegen der klimatischen Auswirkungen und der Zerstörung von Bachläufen erhoben. Zudem wird ein Verkehrskollaps auf der Langenberger Straße befürchtet sowie die hohe Feinstaubentwicklung und die CO2 Emissionen, die die angrenzenden Wohngebiete belasten würden. *Abwägung* Die vorgetragenen Belange wurden alle bereits weitgehend von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen der Öffentlichkeit vorgetragen. Eine ausführliche Abwägung dieser Belange erfolgt in den Themenblöcken in Kapitel 3.3 in Abschnitt III der Begründung. Hier ist auf die Themenblöcke „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“, „Gewerbeflächenbedarf“, „Baugrund und Topografie“, “Klimaschutz und Klimaanpassung“, „Verkehr“ und „Immissionsschutz“. Die darüber hinaus in der Stellungnahme geäußerten Einlassungen zu einem Erdfall im Bereich der A 44 (AK Velbert-Nord) sind für das vorliegende Planverfahren nicht relevant. Der betroffene Bereich liegt weit außerhalb des Plangebietes (ca. 3 km), so dass weder ein räumlicher noch ein funktionaler Zusammenhang besteht. Außerdem fanden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Geld / Langenberger Straße – verschiedene Baugrunduntersuchungen statt (siehe Kapitel 8 der Begründung und Kapitel 3.3 des Abschnitts III dieser Begründung, Themenblock „Baugrund und Topographie“). Hinsichtlich des Hinweises zur Sichtung von Störchen kann ergänzt werden, dass das Auftreten von Weiß- und Schwarzstorch im Velberter Stadtgebiet bekannt ist. Es liegen auch Belege für ein erfolgreiches Brutgeschehen von Schwarzstorchen in mehreren Jahren vor. Die Fortpflanzungsstätten liegen nach bisherigen Kenntnissen jedoch ausschließlich in größerer Entfernung zum Plangebiet. Der Hinweis in den Stellungnahmen und entsprechende weitere Hinweise aus der Bürgerschaft auf Sichtungen im Bereich des Plangebiets sind somit nachvollziehbar in Hinblick auf Nahrung suchende Tiere. Beide Arten verfügen über große Nahrungshabitate. Eine essentielle Bedeutung des Plangebietes als Nahrungshabitat ist mit der gesetzlich geforderten Sicherheit auszuschließen. Die Realisierung des Vorhabens führt nicht zur Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 16	**ID 12924**
vom 23.09.2019	Wir sprechen uns gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet aus. Als direkte Anlieger an dieser Fläche machen wir Sie zuerst einmal darauf aufmerksam, dass unsere Trinkwasserleitung durch das Plangebiet führt. Dieser Sachverhalt wurde schon bei der ersten Offenlegung durch unseren Rechtsanwalt dargestellt. Unser Grund und Boden wird durch die direkte Nähe zu dem Gewerbegebiet erheblich im Wert gemindert. Wir behalten uns vor, jedwede negative Auswirkung durch die Bebauung und die spätere Nutzung auf unser Grundstück, die Wohnimmobilie und die Reitanlage durch juristischen Beistand zu beklagen.

	Wir befürchten, dass es durch die immense Geländemodellage zu einer Veränderung der Geländestatik auf unserem Hof kommen wird und dass die Gebäude (Wohnhaus, Carports, div. Stalltrakte, Führanlage, Reithalle, Reiterstübchen etc.) und die Außenanlagen (Reitplatz, Longierzirkel, befestigte Sandpaddocks) beschädigt werden. Weideflächen werden durch Schadstoffemissionen kontaminiert. Ferner werden Pferd und Reiter durch Baumaschinen gestört, die für die massiven Erdbewegungen zu erwarten sind. Als unsere Kunden von der Offenlegung und den Plänen der Stadt erfuhren in direkter Nähe zu unserem Hof ein Gewerbegebiet zu erschließen, hagelte es Kündigungen der Boxenverträge für die bei uns eingestallten Pferde. Die Leute befürchten große Einschränkungen durch Lärm -Baulärm und den Lärm, den die Firmen verursachen werden und der durch das hohe Verkehrsaufkommen hervorgerufen wird. Unentdeckte Hohlräume und Stollen können Wasserläufe so verändern, dass es zu Überflutungen kommen wird. Es befindet sich angrenzend noch ein Waldstück mit sehr alten großen Bäumen. Wir befürchten Gefahr für Leib und Leben, wenn sich der Untergrund durch die neuen Wasserverhältnisse so verändert, dass die Bäume umkippen. Es liegen weiterhin noch keine offiziellen Ergebnisse vor, was die umfangreichen Bohrungen der Fa. GID, Geotechnik ergeben haben, die im Februar und März beginnend sich über Wochen hingezogen haben. In Zeiten von Artensterben, Insektenrückgang von 75% und fortschreitender Minimierung des Vogelbestandes soll hier ein ausgewiesenes Vogelschutzgebiet zum Gewerbegebiet umfunktioniert werden. Auch Tiere, die selbstverständlich in unsere Landschaft gehörten, werden laut neuen Erkenntnissen durch die Wegnahme weiteren Lebensraumes dramatisch weniger (Feldhasen, Wildkaninchen, Fasane etc.). Seltene Fledermausarten (Mopsfledermaus), Rotmilane, Sperber werden ihres Lebensraumes beraubt. Es wurden auf dieser Fläche sogar Weiß- und Schwarzstörche gesichtet und fotografiert. Das Gelände war ein früheres Bergbaugebiet. Es gibt unentdeckte Stollen und es sind nachweislich Tunnelerosionen zu finden. Immense Erschließungskosten werden für die Steuerzahler in unkalkulierbare Höhen steigen. Aufgrund der Topographie ist ein doppeltes Pumpwerk für Abwässer notwendig hoch an die Langenberger Straße, welches enorme Kosten verursacht. Schon jetzt läuft das Regenwasser bei Starkregen den Bleiberg herunter und führte 2002 im Tal zu einer Hochwasserkatastrophe , so dass die Anwohner im unteren Bereich des Berges keine Elementarversicherungen mehr erhalten, weil das Gebiet als Hochwassergebiet kategorisiert worden ist. Bei einer zusätzlichen Versiegelung dieser riesigen Fläche sind die Folgen in Zeiten des Klimawandels und der zunehmenden Naturkatastrophen nicht abschätzbar und vorher kalkulierbar. Die veränderten Gebäudehöhen ziehen andere Schall- und Lärmemissionen nach sich als in den Gutachten beschrieben. Die Zusatzbelastung was den Verkehrslärm und das Verkehrsaufkommen auf der Langeberger Str. bzw. Bleibergstr. angeht ist bei weitem nicht ausreichend berücksichtigt worden. Bei schlechteren Wetterverhältnissen kommt es jetzt schon durch die LKWs auf der Bleibergstr. zum Verkehrschaos. Wenn man sich vorstellt, dass diese noch durch eine Ampel abgebremst werden und am Berg anfahren sollen - ist das Fiasko vorprogrammiert.

	Wir bezweifeln auch die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens. Bei einer Modernisierung der Betriebsabläufe in Unternehmen wird es zu einer Verminderung der Arbeitsplätze durch Rationalisierung kommen. Die großen alteingesessenen Unternehmen (HUF, Witte etc.) haben schon den Großteil ihrer verarbeitenden Industrie in Billiglohnländer verschoben. Es wird lediglich zu einer Verlagerung der Betriebe aus der Röbbeck kommen. Das ist kein zukunftsträchtiges Konzept sondern absolut rückschrittig. Die Region hätte bessere Ideen verdient. Es ist eine Schande, über Jahrhunderte entstandenen besten Ackerboden (80 Bodenpunkte) zu versiegeln. Der Rat der Stadt Velbert beschloss einstimmig am 19.9.2019, dass alle neuen Belange die Stadt Velbert betreffend, sich am Klimaschutz und am Pariser Klimaschutzabkommen auszurichten hätten. Wir berufen uns auf den Klimaschutzplan 2030, der dort beschlossen wurde, der auch die Stadtentwicklung, das Bauen, die Land- und Forstwirtschaft beinhaltet und appellieren unter diesen Gesichtspunkten, diese Frischluftschneise nicht zuzubauen. Die Veränderung der Fläche "Grosse Feld" in ein Gewerbegebiet steht in direktem Widerspruch zu den Klimaversprechen und den Beschlüssen der großen Klimasitzung. Auch aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden, und das Gelände künftig zur Verbesserung des Stadtklimas genutzt werden. Die Visitenkarte der Stadt Velbert darf nicht zerstört werden. Es ist eine einmalige Kulturlandschaft. Dieses Bauvorhaben schadet dem Ansehen der Stadt.
Abwägung / Prüfung	*Zusammenfassung* In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass die Trinkwasserleitung der Antragsteller durch das Plangebiet verlaufe. Es werden Bedenken erhoben, da durch die Planung eine Wertminderung des Grundstückes, das als Wohnimmobilie und für eine Reitanlage genutzt werde, entstehe. Durch die Veränderung des Geländes werden Auswirkungen auf die Geländestatik befürchtet, die zu Schäden an Gebäuden und Außenanlagen führen kann. Weideflächen würden durch Schadstoffemissionen beeinträchtigt. Nachdem Kunden von den Plänen erfahren haben, seien bereits mehrere Boxenverträge gekündigt worden, da große Einschränkungen durch den Baulärm und das Gewerbegebiet befürchtet werden. Es werden Bedenken wegen unterirdischer Hohlräume geäußert, die letztlich zu Überflutungen führen können. Zudem bestehe die Gefahr, dass die Bäume im angrenzenden Waldstück dann nicht mehr standsicher seien. Es würden noch keine Ergebnisse der Bohrungen aus dem Frühjahr 2019 vorliegen. Es bestehen Bedenken, da hier ein ausgewiesenes Vogelschutzgebiet bestehe, das zu einem Gewerbegebiet umfunktioniert werden soll. Durch die Flächeninanspruchnahme würde vielen Arten der Lebensraum entzogen. Es seien hier sogar Schwarz- und Weißstörche gesichtet worden. Es handele sich hier um ein ehemaliges Bergbaugebiet mit unentdeckten Stollen und nachweislicher Tunnelerosion. Es immense Erschließungskosten in unkalkulierbarer Höhe befürchtet. Die Pumpen für das Schmutzwasser würden ebenfalls enorme Kosten verursachen. Bereits heute laufe das Regenwasser bei Starkregen den Bleiberg herunter und führe bei den Unterliegern zu Hochwasserkatastrophen. Das Lärmgutachten sei nicht mehr tragfähig, da es nicht an die veränderten Geländehö-

	hen des neuen Entwurfes angepasst worden seien. Die Verkehrsbelastung auf der Langenberger Straße und Bleibergstraße seien nicht ausreichend betrachtet worden. Bei widrigen Witterungsverhältnissen komme es bereits heute durch Lkws zu einem Verkehrschaos auf der Bleibergstraße. Es bestehen Zweifel an der Wirtschaftlichkeit. Da durch Modernisierung und Betriebsverlagerungen keine weiteren Gewerbeflächen benötigt würden. Es würde allenfalls zu Verlagerungen aus den bestehenden Gewerbegebieten führen. Es wird die Inanspruchnahme wertvoller Ackerböden kritisiert. Es wird kritisiert, dass die Planung in direktem Widerspruch zu dem am 17.09.2019 gefassten Beschluss des Rates zum Klimaschutz steht. Es wird eine Zerstörung der Visitenkarte Velberts, also des attraktiven Landschaftsbildes, befürchtet. *Abwägung* Da einige der angeführten Belange bereits in den Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung vorgebracht wurden sind, wird diesbezüglich auf die Abwägung in Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Begründung verweisen. Hier sind insbesondere die Themenblöcke „Immissionsschutz“, „Entwässerung und Niederschlagswasserbeseitigung“, „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“, „Baugrund und Topografie“ und „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ zu nennen. Hinsichtlich des Belanges Artenschutz ist zu ergänzen, dass es sich hier um kein ausgewiesenes Vogelschutzgebiet handelt. Hichtlich des Hinweises zur Sichtung von Störchen kann ergänzt werden, dass das Auftreten von Weiß- und Schwarzstorch im Velberter Stadtgebiet bekannt ist. Es liegen auch Belege für ein erfolgreiches Brutgeschehen von Schwarzstorchen in mehreren Jahren vor. Die Fortpflanzungsstätten liegen nach bisherigen Kenntnissen jedoch ausschließlich in größerer Entfernung zum Plangebiet. Der Hinweis in den Stellungnahmen und entsprechende weitere Hinweise aus der Bürgerschaft auf Sichtungen im Bereich des Plangebiets sind somit nachvollziehbar in Hinblick auf Nahrung suchende Tiere. Beide Arten verfügen über große Nahrungshabitate. Eine essentielle Bedeutung des Plangebietes als Nahrungshabitat ist mit der gesetzlich geforderten Sicherheit auszuschließen. Die Realisierung des Vorhabens führt nicht zur Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Bezüglich des Hinweises, dass die Trinkwasserleitung für die Wohnhäuser der Antragsteller durch das Plangebiet verläuft, ist darauf hinzuweisen, dass dies bekannt ist und bereits Abstimmungsgespräche mit den Stadtwerken geführt worden sind. Die Versorgung der Wohnhäuser mit Trinkwasser wird auch nach Umsetzung der Planung gesichert sein. Der Verlauf privater Trinkwasserleitungen ist aber kein Belang, der z.B. durch ein Planzeichen auf Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen wäre. Bezüglich der Einlassungen zu dem befürchteten wirtschaftlichen Schaden aufgrund möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Gewerbegebiete auf die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung (Reitstall) ist Folgendes anzumerken. Durch die im Bebauungsplan vorgesehene Emissionskontingentierung ist grundsätzlich sichergestellt, dass die künftigen Gewerbegebiete bzw. die sich dort ansiedelnden Betreibe mit den umgebenen schutzbedürftigen Nutzungen verträglich sind von den Betrieben keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Wohnnutzungen ausgehen. Da somit gesichert ist, dass das in der Umgebung des Plangebietes vorhandene Wohnen der Menschen verträglich ist mit den geplanten Gewerbegebieten, kann hier gesichert davon ausgegangen werden, dass die mit den Gewerbegebieten einhergehenden Emissionen ebenso verträglich sind mit den im Außenbereich zulässigen landwirtschaftlichen Nutzungen wie z. B. der Tierhaltung (hier konkret der Nutzung als Reitstall). Somit ist nicht davon auszugehen, dass durch die geplanten Gewerbegebiete dauerhafte und wesentliche Beeinträchtigungen für die landwirtschaftliche Nutzung einhergehen. Der in der Stellungnahme angesprochene Baulärm

	ist lediglich ein temporäres Ereignis. Zudem ist weiterhin anzumerken, dass zwischen den Grundstücken der Anregerin und den geplanten Gewerbegebieten ein mindestens 30 m breiter Wald- und Grünstreifen im Bebauungsplan festgesetzt ist. Allein dadurch ist eine deutliche Barriere- und Schutzwirkung gegeben. Zudem ist anzumerken, dass der Schutzstatus der Nutzungen im Außenbereich gegenüber Emissionen (z. B. Lärm) geringer ist, als bei Nutzungen im Innenbereich (z. B. in Allgemeinen Wohngebieten). Dies ist vom Gesetzgeber ausdrücklich so gewollt, damit die emissionsträchtigeren landwirtschaftlichen Nutzungen (welcher ja auch die Anregerin mit ihrem Betrieb nachgeht) im Außenbereich erfolgen können und diese Nutzungen eben nicht durch Wohnen im Außenbereich beeinträchtigt werden kann. Somit ist es nicht nachvollziehbar, dass nun der mit der Planung verbundene Lärm (der wie oben ausgeführt selbst mit den schutzbedürftigen Wohnnutzungen in der Umgebung des Plangebietes verträglich ist) negative Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke der Anregerin haben soll. Die Befürchtungen und Bedenken bezüglich eines Wertverlustes bzw. einer Einschränkung der Existenz als Vollerwerbslandwirtin sind somit nicht nachzuvollziehen. Zusätzlich ist anzumerken, dass es in Velbert durchaus auch vergleichbare Fälle gibt, bei denen ein Reitstall direkt neben einem Gewerbegebiet liegt. So befinden sich beispielsweise im Bereich des Industrie- und Gewerbegebietes Röbbeck zwei Reitställe, die direkt neben/angrenzend an ein in dem Bebauungsplan Nr. 712.06 - Eintrachtstraße – festgesetztem Industriegebiet liegen. Hier sind der Stadt Velbert keine Beschwerden oder sonstige negative Auswirkungen des Industriegebietes auf die Nutzung als Reitstall bekannt. Dies zeigt, dass sich die Nutzungen nicht per se gegenseitig ausschließen. Hinsichtlich des Belanges der <u>Niederschlagswasserbeseitigung</u> kann neben den Ausführungen im oben angesprochenen Themenblock in Kapitel 3.3 noch Folgendes ausgeführt werden: Da aufgrund der vorgesehenen und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmten Entwässerungsmaßnahmen sichergestellt ist, dass für alle Unterlieger des Plangebietes hinsichtlich der Hochwasser- / Überflutungssituation keine Verschlechterung durch die Planung einhergehen wird, sind die angeführten Bedenken und Befürchtungen unbegründet. Vielmehr ist davon auszugehen, dass durch die für die gewerblichen Grundstücke nachzuweisende Überflutungsfreiheit (gem. DIN 1986 Teil 100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“) bis zum sogenannten 30 jährlichen Regenereignis ein gegenüber den aktuellen Verhältnissen verringerter/verzögerter Abfluss und somit eine Verbesserung zu verzeichnen ist. Ebenso ist anzumerken, dass es erst durch die Planung zu einer geleiteten und kontrollierten Ableitung der Niederschlagswässer kommen wird. Die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken und Befürchtungen treffen hier eher auf den derzeitigen Entwässerungszustand zu, da zum jetzigen Zeitpunkt die Niederschlagswässer ungeleitet und unkontrolliert der Topographie folgend (auch über die Grundstücke der Unterlieger) abgeleitet werden. Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass die geäußerten Bedenken und Befürchtungen nicht zutreffen. Zu der Einlassung, es lägen keine „offiziellen <u>Ergebnisse“ der Bohrungen</u> des Geoinstitutes Dr. Höfer (GID) vor, ist anzumerken, dass diese Bohrungen im Rahmen einer Baugrunduntersuchung erstellt wurden, die ganz konkret die Bedingungen für den im Rahmen des Planvollzuges erforderlich werdenden Straßenbau und den Kanalausbau ermittelt. Es handelt sich also um eine Baugrunduntersuchung, die von den Technischen Betrieben Velbert AöR für die Ausbau- und Ausführungsplanung der Straßen und Kanäle beauftragt wurde. Diese Baugrunduntersuchung ist nicht Bestandteil der formellen Bauleitplanverfahren, sondern dient allein der technischen Infrastrukturplanung im Bereich des 1. Bauabschnittes, die erst im Rahmen des Planvollzuges erfolgen wird. Für das hier im Fokus stehende Bauleitplanverfahren sind diese konkreten und auf den Planvollzug ausgelegten Untersuchungen nicht erforderlich. Aus diesem Grund ist auch eine Veröffentlichung der Baugrunduntersuchung im Rahmen der Bauleitplanverfahren weder erforderlich noch sinnvoll. Allerdings kann an dieser Stelle erwähnt werden, dass die Untersuchung keinerlei Anzeichen oder Erkenntnisse erbracht hat, die gegen eine Entwicklung oder Bebauung des Plangebietes sprechen. Insgesamt wurden 36 Rammkernsondierungen im Bereich

	des 1. Bauabschnittes abgeteuft. Auf Basis dieser Sondierungen erfolgt in dem Gutachten eine baugrundtechnische Beratung für die Neuerschließungsmaßnahme der Technischen Betriebe Velbert AöR und die vorkommenden Böden wurden hinsichtlich ihrer Deponier- bzw. Wiederverwertbarkeit überprüft. Zur Verbesserung des Baugrundes empfiehlt das Gutachten lediglich übliche und gängige Maßnahmen (wie z. B. das Kalken des Untergrundes). Somit sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine aufwendigen oder besonderen Bodensanierungsmaßnahmen oder Gründungsmaßnahmen erforderlich. Da bereits im Rahmen der Bebauungsplanverfahrens zahlreiche Baugrund-, Altbergbau- und Bodenuntersuchungen erfolgt sind, welche alle keine wesentlichen Bedenken hinsichtlich der Bebaubarkeit des Plangebietes ergeben haben (und auch vor dem Hintergrund der Ergebnisse aus den Untersuchungen der Technischen Betriebe Velbert AöR), bleibt festzuhalten, dass die geplante Entwicklung von Gewerbegebieten im Plangebiet kein „unkalkulierbares Risiko“ darstellt. Der Baugrund wurde ausreichend auf seine Bebaubarkeit hin untersucht. Negative Auswirkungen auf die Gebäude oder Außenanlagen durch die Veränderung des Geländes im Plangebiet sind nicht zu erwarten.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 17, 18, 19, 20, 21, 22	**ID 12925, ID 12926, ID 12927, ID 12928, ID 12929, ID 12930 (alle inhaltsgleich mit lfd. Nr. 6)**
alle vom 24.09.19	Stellungnahmen inhaltsgleich mit lfd. Nr. 6.
Abwägung / Prüfung	Abwägung s. lfd. Nr. 6
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 23	**ID 12931**
vom 24.09.19	Ich bin Bürger der Stadt Velbert-Langenberg und hoffe auf eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung vor Ort. Ich bin strikt gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Wir haben bereits Industrie-Gebiete um die Langenberger Straße herum, die nicht ausgelastet sind. Warum neue Flächen mit Straßen versiegeln, wenn das Gebiet neu erschlossen werden sollte. Die Planung ist – soweit mit Informationen vorliegen – nicht auf bestimmte Betriebstypen festgelegt. Es können also Handwerker- und oder Dienstleistungsunternehmen sich dort ansiedeln. Topografisch handelt es sich um Altbergbau, das bedeutet doch, dass der Boden noch oft ausgehöhlt ist – wie man auf der Abfahrt von der Autobahn nach Essen Werden jetzt noch längere Zeit als Autofahrer bemerken kann, die Sperrung wird mind. 1 Jahr noch dauern. Wie können Sie garantieren, dass auch bei Starkregen, der immer öfter vorkommt, nicht das Wasser – wenn dieses Naturgebiet zu betoniert wird – frei ins Tal schießt.

	Also sind Artenschutz, Umweltschutz und Landschaftsschutz vorrangig. Letzte Woche wurden die neuen Klimaziele der Bundesregierung in Aussicht gestellt. Wie lässt sich das mit Ihrem Unterfangen vereinbaren. Selbst Kleingärtner und kleine Haushalte sollen ihre Vorgärten nicht bepflastern. Sehr beeindruckt hat mich der Wunschzettel einer 8-Jährigen für Weihnachten 2018: dass das „Große Feld“ nicht bebaut werden solle. In Zeiten von diesen Diskussionen für den Klimaschutz ist es nicht zu verstehen, dass diese Flächen versiegelt werden sollen. Es handelt sich um ein Gebiet mit hoher thermischer Ausgleichsfunktion. Das kann man den Karten der Klimaanalyse des LANUV (Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz) entnehmen. Das „Große Feld“ hat die zweithöchste Qualität in einem 5-stufigen System. Im Internet ist ersichtlich, wie wichtig diese Klimaschutzzone für den Bereich Langenberg und Velbert insgesamt ist. Es gibt im Ruhrgebiet insgesamt nur wenige Gebiete – vor allem in dieser Größe. Der Boden ist hier so wertvoll, dass die Erde abgetragen und woanders wieder verteilt werden sollte – falls es zu dem Bebauungsvorhaben kommen sollte. Ich kann wirklich diese neue Ausschreibung nicht verstehen – wo im nahgelegenen Röbbeckgebiet viele Flächen leer stehen. Selbst die Schmutzwasserbeseitigung scheint nicht vollständig von Ihnen durchdacht zu sein. Wie Sie wissen, müsste diese dauerhaft durch Pumpstationen über den Berg in die Kanalisation der Röbbeck geführt werden. Also sind es ewig dauerhafte Kosten! Wenn eine Firma neu baut, gibt es lange steuerliche Abschreibungen, es fallen dann für Velbert keine Steuern an. In weiteren Jahren wird der Arbeitsvorgang ganz anders automatisierter verlaufen. Die ganzen kleinen Zulieferer für die Autoindustrie – in Kürze mit mehr Elektro- oder anderen Autos – werden diese Betriebe beliefern. Ich bin absolut gegen die Bebauung des Großen Feldes.
Abwägung / Prüfung	*Zusammenfassung* Die Antragstellerin kritisiert die Flächenversiegelung für Gewerbeflächen, da noch ausreichend Flächenreserven in bestehenden Gewerbegebieten bestehen würden. Zudem wird die Eignung des Baugrundes angezweifelt, da hier Bergbau umgegangen sei. Bei Starkregenereignissen würde das Gelände das Wasser nicht mehr zurück halten können. Dem Arten-, Umwelt- und Landschaftsschutz sei hier Vorrang einzuräumen. Die Planung stehe im Widerspruch zu den nationalen Klimazielen. Zudem handele es sich hier um eine Fläche mit hoher thermischer Ausgleichsfunktion. Es handele sich zudem um hochwertige Böden. Es wird zudem Kritik an der vorgesehenen Schmutzwasserentsorgung geäußert, da dafür Pumpen notwendig seien. *Abwägung* Die von der Antragstellerin vorgebrachten Belange sind bereits im Rahmen der ersten Offenlage von verschiedenen Seiten vorgetragen worden und abgewogen worden. Es wird diesbezüglich auf die Abwägung in Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Begründung verwiesen. Hier sind insbesondere die Themenblöcke „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz, „ Klimaschutz und Klimaanpassung“, „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“, „Baugrund und Topografie“, „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“, „Gewerbeflächenbedarf“ und „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ zu nennen. Weiterhin ist anzuführen, dass die Stadt Velbert zusätzlich zu den bereits vorliegenden Erkenntnissen und Aussagen eine fachgutachterliche Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – bzw. dessen Umsetzung beauftragt hat, auf das auch für die 8. Änderung

	des FNP zurück gegriffen werden kann. Das beauftragte Gutachterbüro Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie aus Essen kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Zusammenfassend stellt die heute als Ackerland genutzte Planfläche eine Freilandklimatop mit Wohlfahrtswirkung dar, die jedoch aufgrund der lokalen topo-orografischen Bedingungen keine Fernwirkung auf die Velberter Siedlungsbereiche aufweist. Durch die exponierte Kuppenlage wehen vom Plangebiet hauptsächlich südwestliche Winde Richtung nordöstliches Umland und weniger Richtung Kernstadt. Bei den seltener auftretenden Ost- bis Nordostwinden ist die Strömung zwar zur Kernstadt gerichtet, aber aufgrund des witterungsbedingten starken turbulenten Austausches und der damit verbundenen guten Durchmischung ist keine Fernwirkung der Planfläche auf die Umgebung im Allgemeinen und die Kernstadt im Speziellen zu erwarten. An warmen austauscharmen Tagen ist die Wärmebelastung bereits bei der aktuellen Nutzung ähnlich hoch, wie in dem angrenzenden Gewerbegebiet Röbbeck. Da die meisten Kaltluftbahnen von der Bebauung weg und zum Hardenberger Bachtal hin ausgerichtet sind, ist ein Vordringen in die Siedlungen jedoch nicht zu beobachten. Mit dem Planzustand (also mit der Entwicklung von Gewerbegebieten) geht somit zwar eine Kaltluftproduktionsfläche verloren, allerdings sind die Auswirkungen davon gering: Bedingt durch das Relief und abschirmende Gehölze sind umliegende Siedlungen von diesem Verlust nicht betroffen. Bezüglich der Wärmebelastung ist sogar eine Verbesserung zu erwarten, da durch die Gebäude Verschattungsbereiche geschaffen werden und durch die geplanten Gebäudebegrünungen deren Aufheizung gemindert wird. Die Bedeutung des Plangebietes als Teil des Kaltlufteinzugsgebietes des Hardenberger Bachtals wird als gering eingestuft, da dessen Kaltlufteinzugsgebiete einschließlich der Nebentäler so groß sind, dass der Anteil des Plangebietes nur wenige Prozent beträgt und damit Kaltluftprozesse im Hardenberger Bachtal nur wenig beeinträchtigt sind. Regionale Kaltluftströme durchfließen das Plangebiet in nordöstlicher Richtung und sind damit von der Kernstadt weggerichtet. Eine Relevanz des Plangebietes bezüglich einer positiven Wirkung auf die Velberter Kernstadt ist daher nicht gegeben. Eine ausführlichere Zusammenfassung der Ergebnisse und Inhalte der klimatologischen Stellungnahme findet sich in Kapitel 10 „Klimaschutz und Klimaanpassung“ des ersten Abschnitts der Begründung sowie in dem Kapitel 3.3 des Abschnitts III dieser Begründung in dem dort dargestellten Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 24	**ID 12932**
vom 24.09.19	Wir sind Bürger der Bundesrepublik Deutschland und setzen uns für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Wir wenden uns gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet Am 19.09.2019 beschloss der Rat der Stadt Velbert einstimmig eine Neuausrichtung aller städtischen Belange im Hinblick auf den Klimaschutz zu überprüfen, um auch in diese Kommune auf die Erreichung der Klimaschutzziele des Pariser Klimaabkommens auszurichten und Velberts ,,Beitrag zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad in Deutschland" leisten zu können. So beschloss der Rat der Stadt Velbert unmittelbar einen Klimaschutzplan 2030 zu erarbeiten, der u.a. auch die Politikfelder Umwelt- Und Klimaschutz, Energie und

	Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr, Mobilität, Digitalisierung, Stadtentwicklung und Bauen, Land- und Forstwirtschaft abdeckt. Es wurde beschlossen: "Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung." Direkt zur Umsetzung wurde beschlossen: ,,... Das Planungsamt der Stadt Velbert berücksichtigt bei Ausweisung neuer Wohnbau- und Industrieflächen die zu erwartenden klimatischen Auswirkungen." Fachlich ist dabei auch der „... Wegfall von Frischluftschneisen ..." zu berücksichtigen. Ferner „soll der städtische Baumbestand vergrößert und Lücken im Straßenbegleitgrün" ... „aufgeforstet werden." Die städtischen Beteiligungen sollen soweit nötig in die Umsetzung dieser Maßnahmen einbezogen werden. Die Umwidmung des "Große Feld" in ein Gewerbegebiet steht in direktem Widerspruch zu diesem einstimmigen Beschluss des Rates der Stadt. Das Planungsgebiet ist ein Gebiet, welches als Klima- und Frischluftschneise für Velbert von überragender Bedeutung ist. Der Bedarf an dieser Fläche ist grundsätzlich anzuzweifeln. Gerade in jüngster Zeit haben zahlreiche Velberter Unternehmen angekündigt, weite Teile ihrer Produktion ins Ausland zu verlagern. Übrigens, heute stand wieder in der Zeitung, dass eine weitere HuF-Produktion, diesmal aus Wülfrath nach Rumänien verlagert wird. Diesen Ankündigungen werden in naher Zukunft weitere folgen, da Globalisierung und EU-Subventionen diesen Trend forcieren. Es besteht demnach kein Flächenmangel, sondern in naher Zukunft ein Leerstandsproblem in Velbert. Deshalb ist die Errichtung dieses Gewerbegebiets weder wirtschaftlich noch klimatisch zu vertreten. Das geplante Gewerbegebiet wird Ewigkeitskosten in der Abwasserentsorgung verursachen. Schmutzwasser muss gegen das Steigungsgefälle energieaufwendig gepumpt werden. Das ist nicht klimaverträglich! Mehr als 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, Grünland und Baumbestand sollen versiegelt werden. Die beiden vergangenen Jahre haben gezeigt, dass diese Flächen besonders auch für die tieferliegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet als Wasserreservoir in Trockenzeiten unverzichtbar sind. Diese großflächige Versiegelung ist demnach eine Klimasünde und widerspricht dem Ratsbeschluss zum Klima. Die durchgeführten Verkehrsgutachten erweisen sich schon heute als überholt. Die Langenberger Straße wird durch den täglichen Berufsverkehr morgens und nachmittags zu einem Velberter Stauschwerpunkt. Bei Schnee und Eis ist der obere Bereich der Bleibergstraße ein Stau- und Gefahrenschwerpunkt. Genau hier soll eine zusätzliche Einmündung für PKW- und Schwerverkehr die Situation weiter verschärfen. Für den Erwerb der Fläche wurden bisher ca. 5 Mio. € städtischer Gelder investiert. (Erwerb der Grundstücke von der Erbengemeinschaft und erst in diesem Sommer Erwerb des Areals entlang der Langenberger Straße). Das neue Klimakonzept bietet die Chance für das Planungsgebiet ein klimaverträgliches, natur- und flächenerhaltendes Konzept zu erstellen, Fördermittel zu akquirieren und auf diese Weise weitere Fehlinvestitionen zu vermeiden. Die bereits von den technischen Betrieben Velbert für die erste Ausbaustufe dieses Gebiets projektierten 20 Mio. € könnten sinnvoll verwendet werden, um den Klimaschutz in Velbert voranzutreiben. Auch aus diesen Gründen sollte diese Änderung des Flächennutzungsplans vollständig verworfen werden, und das Gelände künftig zur Verbesserung des Stadtklimas genutzt werden.

Abwägung / Prüfung	Dieses Schreiben ist nahezu identisch mit der Stellungnahme unter der lfd. Nr. 6. In diesem Schreiben ist zusätzlich noch der Hinweis aufgenommen worden, dass bezüglich des Argumentes, dass immer mehr Firmen Teile ihrer Produktion ins Ausland verlagern auf einen aktuellen Zeitungsbericht verwiesen wird, in dem über ein Velberter Unternehmen berichtet wird, dass genau dieses plant. Es handelt sich hierbei aber um keinen neuen Abwägungsbelang, so dass hinsichtlich der Abwägung der Stellungnahme auf die Abwägung zur Stellungnahme unter der lfd. Nr 6 verwiesen werden kann.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 25	**ID 12934 (insgesamt 6 Schreiben)**
vom 25.09.19	Schreiben Nr.1 Ich bin Bürger der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Deshalb wende ich mich gegen eine Umwidmung des oben genannten Areals in ein Gewerbegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf den Willen der NRW-Landesregierung, die grüne Infrastruktur auszubauen und zu stärken. Dies gilt sicher nicht nur für das Ruhrgebiet, sondern auch für Velbert, das am südlichen Rand des Ruhrgebietes liegt. Hier bietet das Große Feld eine Oase der Ruhe und eine Frisch- luftquelle für den Velberter Osten und das direkt angrenzende große Industriegebiet Röbbeck, welches bereits jetzt akustisch und thermisch stark belastet ist. Wenn auf dem Großen Feld zusätzlich Gewerbe angesiedelt wird, addieren sich diese Belastungen zum Schaden der Umwelt und der Anwohner sowie der Erholungssuchenden. Dazu kommt noch die Umweltbelastung durch täglich ca. 1.700 zusätzliche Fahrzeuge auf der Langenberger Straße, die bereits jetzt in den Hauptverkehrszeiten völlig überlastet ist. Die geplante Dachbegrünung wird wegen des Klimawandels auch nicht für eine Regulierung des Wasserhaushaltes bei Starkregenereignissen ausreichen. Zudem sind bei einer Dachbegrünung umweltfreundliche Photovoltaikanlagen (Solardächer) zur Nutzung der Sonnenenergie nicht mehr möglich. Aus diesen Gründen sollte dieser Flächennutzungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben. Dieser Stellungnahme war der folgende Zeitungsartikel beigefügt:

WAZ 15.01.2019

Ruhrgebiet soll grüner werden

Mülheim. Die NRW-Landesregierung will die grüne Infrastruktur im Ruhrgebiet ausbauen und stärken. „Wir stecken mitten im Klimawandel und unsere Artenvielfalt ist in Gefahr. Deshalb müssen wir bei der Entwicklung unserer Städte die Vorteile von vernetzten Grün- und Freiflächen nutzen", sagte NRW-Umweltministerin Ursula Heinen-Esser (CDU) am Montag auf dem Themenforum „Umwelt" der Ruhrkonferenz in Mülheim. Vernetzte Grün- und Freiflächen seien unter anderem als Frischluftschneisen bedeutsam.

Die Tagung mit rund 150 Fachleuten aus dem Umweltbereich bildete den Auftakt der vom Land ins Leben gerufenen Ruhrkonferenz, die bis zum Sommer 2019 neue Ideen für die Zukunft der Region entwickeln soll. *mko*

Bericht **Politik**

Schreiben Nr. 2

Ich bin Bürger der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Deshalb wende ich mich gegen eine Umwidmung des oben genannten Areals in ein Gewerbegebiet

Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die extrem hohen Kosten für die Erschließung des Großen Feldes zwecks Umwandlung in ein Gewerbegebiet

Gemäß dem offiziellen Wirtschaftsplan 2019 der Technischen Betriebe Velbert, Seite 28, VP.1721, werden die Erschließungskosten für Straßen und Kanal knapp 20.000.000,00 € betragen. Diese (geschätzten) Kosten werden sich bis zum endgültigen Abschluss des Bauvorhabens erfahrungsgemäß noch deutlich erhöhen. Eine Kompensierung durch den Grundstücksverkauf wird nicht möglich sein. weil die Käufer keine Quadratmeterpreise von 100 € bis 150 € akzeptieren werden. Dabei ist noch nicht der Kaufpreis berücksichtigt, den die Stadt Velbert fi.lr das Große Feld bezahlt und finanziert hat.

Auf Seite 92 des Wirtschaftsplanes 2019 der TBV ist die Behandlung von Regen- und Schmutzwasser dargestellt. Hier vermisse ich die erheblichen Kosten für die Schmutzwasserbehandlung:

- Sedimentationsbecken
- Schachtbauwerk mit mindestens 2 leistungsstarken Pumpen oder sogar 2 Pumpengruppen
- Behandlung der hochgiftigen Sulfid-Gase
- Erhöhter Korrosionsschutz gegen die durch Sulfide entstehende Schwefelsäure
- Kanal zur Förderung der Abwässer über circa 40 Höhenmeter zum Industriegebiet Röbbeck
- Fernwirkanlage zur Überwachung und Steuerung des Pumpstation vom TBV-Gebäude aus

	Die Gesamtsumme der tatsächlich entstehenden Erschließungs- und Finanzierungskosten kann leider nicht nach dem Verursacherprinzip auf die Grundstückskäufer umgelegt werden. Stattdessen sind diese Kosten Ober deutliche Gebührenerhöhungen von den Bürgern der Stadt Velbert zu zahlen. Aus diesen Gründen sollte dieser Flächennutzungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben. Schreiben Nr. 3 Ich bin Bürger der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Deshalb wende ich mich gegen eine Umwidmung des oben genannten Areals in ein Gewerbegebiet Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens und die damit verbundenen Arbeitsplätze. Wahrscheinlich wird die Ansiedlung auswärtiger Unternehmen wegen schlechter Verkehrsanbindung und wegen der topographisch bedingten hohen Baukosten nicht möglich sein. Es gibt zum Teil starke Hanglagen und unsichere Untergründe (Tunnelerosion). Auch die Umsiedlung hier ansässiger Unternehmen ist ungewiss. Im November 2018 wurden von der "Schlüsselregion" 42 hiesige Unternehmen befragt. Davon wollen 67% expandieren, das sind 28 Unternehmen. Von diesen 28 Unternehmen sind 64% an einem Umzug auf das Große Feld interessiert. Demnach verbleiben nur noch 18 Unternehmen, wobei "interessiert" noch nicht bedeutet, dass diese Unternehmen bereits die Absicht zum Umzug haben. Lohnt sich für diese 18 erst einmal nur interessierten Unternehmen die unwiederbringliche Zerstörung dieses ökologisch wertvollen Naturgebietes mit hochwertiger Bodenqualität? Gewerbesteuereinnahmen sind auch für viele Jahre nicht zu erwarten, weil die Unternehmen ihre Investitionskosten abschreiben werden. Unternehmen, die sich dort ansiedeln, werden sicherlich auch ihren Maschinenpark modernisieren (Roboter für Fertigung und Logistik), was bekanntlich einen deutlichen Verlust von Arbeitsplätzen zur Folge hat. Zudem hat die historische Entwicklung in Velbert gezeigt, dass ständig hiesige Unter- nehmen aus Kostengründen in Billiglohnländer abwandern und zum Teil dort produzieren oder sogar ihre Fabriken hier komplett schließen. Bestes Beispiel sind unsere einst so stolzen Gießereien! Womöglich wird das Große Feld dann irgendwann zu einer hässlichen und teuren Industriebrache. Aus diesen Gründen sollte dieser Flächennutzungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben. Schreiben Nr. 4 Ich bin Bürger der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Deshalb wende ich mich gegen eine Umwidmung des oben genannten Areals in ein Gewerbegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die deutliche Zunahme des Straßenverkehrs und die damit verbundenen Belästigungen und Gefahren. Das Verkehrsgutachten rechnet nach Umsetzung der Maßnahme mit 1.700 Kfz mehr pro Tag, davon 600 LKW. Hinzu kommt der Verkehr aus anderen Baumaßnahmen, z.B. Kita Brangenberger Straße. Die Langenberger Straße ist bereits jetzt in den Hauptverkehrszeiten extrem überlastet! Im aktuellen Lärmschutzkonzept der Stadt gilt die Langenberger Straße schon jetzt als Lärmschwerpunkt. Es werden schon heute verkehrslenkende Maßnahmen gefordert um diesen Brennpunkt zu entlasten. Zusätzlicher Schwerverkehr ist dort unbedingt zu vermeiden. Die LKW-Ströme verteilen sich nicht gleichmäßig. Schon heute ergießt sich der Schwer-

verkehr fast komplett über die Langenberger Straße von und zur Autobahnauffahrt Metallstraße. Die Rottberger Straße ist nur für den Schwerverkehr ins Essener Stadtgebiet interessant.

Die geplante Ampelregelung an der Kreuzung Langenberger Straße/Bleibergstraße ist keinesfalls hinreichend. Sie kann das zu erwartende Verkehrsaufkommen bei Stoßzeiten und angesichts der >10%igen Steigung der Bleibergstraße nicht bewältigen. Auch die Zufahrt vom geplanten Gewerbegebiet zur Bleibergbergstraße bildet aufgrund der Steigung einen Gefahrenschwerpunkt Die Straße war immer wieder bei winterlichen Straßenverhältnissen durch viele liegengebliebene Fahrzeuge blockiert, die trotz Winterbereifung an der steilen Steigung nicht mehr anfahren konnten. Dadurch wurde auch der Linienbusverkehr erheblich behindert und gefährdet. Wenn in Zukunft eine rote Ampel den Verkehrsfluss zwangsweise stoppt, wird sich die Situation noch erheblich verschlimmern.

Aus diesen Gründen sollte dieser Flächennutzungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.

Schreiben Nr. 5

Ich bin Bürger der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Deshalb wende ich mich gegen eine Umwidmung des oben genannten Areals in ein Gewerbegebiet

Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf den Natur- und Umweltschutz.

Das Große Feld bietet einen ungestörten Lebensraum und ein Nahrungshabitat für eine Vielzahl von schützenswerten Pflanzen- und Tierarten, angefangen vom kleinsten Insekt bis hin zum Raubvogel. Sehr häufig kann ich dort Rote Milane, Bussarde, Habichte sowie Turmfalken und andere Vögel beobachten. Im von der Stadt Velbert beauftragten Artenschutzgutachten wird zwar festgestellt, dass sich die Horste der Raubvögel in den angrenzenden Wäldern befinden und dass nicht alle Horste besetzt sind. Dabei wird aber die Tatsache vernachlässigt, dass nicht alle Raubvögel dauerhaft dieselben Horste benutzen, sondern auch zwischen verschiedenen Horsten wechseln. Deshalb halte ich eine Nachsuche in den unbesetzten Horsten in Zusammenarbeit mit NABU und BUND für zwingend erforderlich.

Zudem befinden sich im Großen Feld mehrere Feuchtgebiete und das Naturdenkmal "Birke" mit dem zugehörigen Biotop. Dieses Biotop wurde im vergangenen Jahr durch die anhaltende Trockenheit und zusätzlich temporär durch die Erkundungsbohrarbeiten gestört. Wegen der noch intakten Natur im Großen Feld ist jedoch davon auszugehen, dass sich das Biotop noch in diesem Jahrwieder erholt.

Bei einer Umwandlung des Großen Feldes in ein Gewerbegebiet wird dieses ökologisch gesunde Naturgebiet mit wertvollem Ackerboden versiegelt und somit unwiederbringlich vernichte weil die Wiederherstellung des Ackerbodens gemäß Gutachten des Herrn Dr. Spahn nach bodenkundlicher Fachexpertise nicht möglich ist.

Aus diesen Gründen sollte dieser Flächennutzungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.

Schreiben Nr. 6

Ich bin Bürger der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Deshalb wende Ich mich gegen eine Umwidmung des oben genannten Areals in ein Gewerbegebiet.

Am 19.09.2019 beschloss der Rat der Stadt Velbert einstimmig eine Neuausrichtung aller städtischen Belange im Hinblick auf den Klimaschutz zu überprüfen, um auch in diese Kommune auf die Erreichung der Klimaschutzziele des Pariser Klimaabkommens auszurichten und Velberts "Beitrag zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad in Deutschland" leisten zu können.

So beschloss der Rat der Stadt Velbert unmittelbar einen Klimaschutzplan 2030 zu erar-

	beiten, der u.a. auch die Politikfelder Umwelt- Und Klimaschutz, Energie und Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr, Mobilität, Digitalisierung, Stadtentwicklung und Bauen, Land- und Forstwirtschaft abdeckt. Es wurde beschlossen: "Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung." Direkt zur Umsetzung wurde beschlossen: "... Das Planungsamt der Stadt Velbert berücksichtigt bei Ausweisung neuer Wohnbau- und Industrieflächen die zu erwartenden klimatischen Auswirkungen." Fachlich ist dabei auch der"... Wegfall von Frischluftschneisen ..." zu berücksichtigen. Ferner "soll der städtische Baumbestand vergrößert und Lücken im Straßenbegleitgrün" ... "aufgeforstet werden." Die städtischen Beteiligungen sollen soweit nötig in die Umsetzung dieser Maßnahmen einbezogen werden. Die Umwidmung des „Große Feld“ in ein Gewerbegebiet steht in direktem Widerspruch zu diesem einstimmigen Beschluss des Rates der Stadt. Das Planungsgebiet ist ein Gebiet, welches als Klima- und Frischluftschneise für Velbert von überragender Bedeutung ist. Mehr als 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, Grünland und Baumbestand sollen versiegelt werden. Die beiden vergangenen Jahre haben gezeigt, dass diese Flächen besonders auch für die tieferliegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet als Wasserreservoir in Trockenzeiten unverzichtbar sind. Diese großflächige Versiegelung ist demnach eine Klimasünde und widerspricht dem Ratsbeschluss zum Klima. Für den Erwerb der Fläche wurden bisher ca. 5 Mio. € städtischer Gelder investiert. (Erwerb der Grundstücke von der Erbengemeinschaft und erst in diesem Sommer Erwerb des Areals entlang der Langenberger Straße). Das neue Klimakonzept bietet die Chance für das Planungsgebiet ein klimaverträgliches, natur- und flächenerhaltendes Konzept zu erstellen, Fördermittel zu akquirieren und auf diese Weise weitere Fehlinvestitionen zu vermeiden. Die bereits von den technischen Betrieben Velbert für die erste Ausbaustufe dieses Gebiets projektierten 20 Mio. € könnten sinnvoll verwendet werden, um den Klimaschutz in Velbert voranzutreiben. Auch aus diesen Gründen sollte dieser Flächennutzungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände künftig zu Verbesserung des Stadtklimas genutzt werden.
Abwägung / Prüfung	*Zusammenfassung Schreiben Nr. 1* Der Antragsteller fordert den von der Landesregierung geforderten Ausbau der „grünen Infrastruktur“ auch für Velbert anzustreben. Bei der Ansiedlung von Gewerbe auf dem „Großen Feld“ würde die bereits bestehende thermische und akustische Belastung zum Schaden der Umwelt, der Anwohner und der Erholungssuchenden weiter erhöht. Dazu komme die Umweltbelastung durch die zusätzlichen Verkehre auf der bereits überlasteten Langenberger Straße. Die im Bebauungsplan vorgesehene Dachbegrünung werde wegen des Klimawandels nicht für eine Regulierung des Wasserhaushaltes bei Starkregen ausreichen. Zudem sei die Nutzung von Photovoltaikanlagen auf den Dächern dann nicht mehr möglich. *Abwägung Schreiben Nr.1* Zu den im Schreiben 1 angeführten Belangen kann ausgeführt werden, dass die vorgetragenen Belange im Wesentlichen bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht und abgewogen worden sind. Hierzu ist insbesondere auf die Abwägung in Kapitel 3.3 Abschnitt III der Begründung in den Themenblöcken „Artenschutz- Landschaftsschutz – Umweltschutz“, „Immissionsschutz“, Klimaschutz und Klimaanpassung“; „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“, „Verkehr“ und „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“ zu verweisen. Ergänzend sei angemerkt, dass die Nutzung von Photovoltaikanlagen grundsätzlich auch auf Dachflächen möglich ist, sich diese Anregung aber auf die Festsetzungen des Bebau-

	ungsplanes Nr. 761 bezieht und nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung ist. *Zusammenfassung Schreiben Nr. 2* Es wird die hohen Kosten für die Erschließung des Gebietes kritisiert. Die bisher veranschlagten Kosten würden nicht ausreichen. Im Wirtschaftsplan der TBV seien nicht alle Kosten für die Schmutzwasserentsorgung dargestellt. Diese enormen Kosten müssten dann über Gebührenerhöhungen von den Velberter Bürgern bezahlt werden. *Abwägung Schreiben Nr. 2* Zu den im Schreiben 2 angeführten Belangen kann ausgeführt werden, dass die vorgetragenen Belange bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht und abgewogen worden sind. Hierzu ist insbesondere auf die Abwägung in Kapitel 3.3 Abschnitt III der Begründung in den Themenblöcken „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ und „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“ zu verweisen. *Zusammenfassung Schreiben Nr.3* Es wird die Wirtschaftlichkeit der Planung bezweifelt. Es würden sich hier aufgrund der durch den Baugrund und die Topografie bedingten hohen Kosten sowie der schlechten Verkehrsanbindung kaum auswärtige Firmen ansiedeln. Auch die Verlagerung ansässige Unternehmen sei ungewiss, dazu wird auf eine Umfrage des Vereins „Schlüsselregion“ verwiesen. Es seien kaum Gewerbesteuereinnahmen zu erwarten, da viele Unternehmen Investitionskosten abschreiben würden. Zudem würden sich ansiedelnde Betriebe durch die Modernisierung der Betriebsabläufe weniger Arbeitsplätze haben. Es werde eine große und hässliche Industriebrache auf dem Großen Feld befürchtet. *Abwägung Schreiben Nr. 3* Zu den im Schreiben 3 angeführten Belangen kann ausgeführt werden, dass die vorgetragenen Belange bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht und abgewogen worden sind. Hierzu ist insbesondere auf die Abwägung in Kapitel 3.3 Abschnitt III der Begründung in den Themenblöcken „“Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“, „Baugrund und Topografie“ und „Gewerbeflächenbedarf“ zu verweisen. *Zusammenfassung Schreiben Nr. 4* Es wird die zunehmende Verkehrsbelastung auf der Langenberger Straße kritisiert. Im aktuellen Lärmaktionsplan sei hier schon ein Lärmschwerpunkt erkannt und bereits verkehrslenkende Maßnahmen vorgesehen. Zusätzlicher Schwerlastverkehr müsse hier verhindert werden. Die Lkw-Verkehre werden kaum über die Rottberger Straße, sondern überwiegend über die Langenberger Straße zur Autobahn fahren. Zudem werde der Knotenpunkt Langenberger Straße / Bleibergstraße kritisch gesehen. Die vorgesehene Signalanlage sei hier nicht ausreichend. Aufgrund der Steigung sei dies ein Gefahrenschwerpunkt vor allem bei winterlichen Verhältnissen. Eine Ampel würde diese Situation noch verschlimmern. *Abwägung Schreiben Nr. 4* Zu den im Schreiben 4 angeführten Belangen kann ausgeführt werden, dass die vorgetragenen Belange bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht und abgewogen worden sind. Hierzu ist insbesondere auf die Abwägung in Kapitel 3.3 Abschnitt III der Begründung in dem Themenblock „Verkehr“ zu verweisen. *Zusammenfassung Schreiben Nr. 5* Der Antragsteller regt eine Nachsuche der unbesetzten Horste von Greifvögeln in Zusammenarbeit mit dem NABU und dem BUND an, da Greifvögel zwischen mehreren Horsten wechseln würden. Zudem wäre das Naturdenkmal „Birke“ durch die Trockenheit und die Bohrungsarbeiten gestört worden, würde sich in diesem Jahr aber wieder erholen.

Es wird zu Bedenken gegeben, dass durch die Umwandlung dieser Fläche in ein Gewerbegebiet ein ökologisch gesundes Naturgebiet mit wertvollem Ackerboden unwiederbringlich vernichtet wird. Eine Wiederherstellung des Ackerbodens sei nach Aussage des städtischen Gutachtens nicht möglich.

Abwägung Schreiben Nr. 5

Zu den im Schreiben 5 angeführten Belangen kann ausgeführt werden, dass die vorgetragenen Belange bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht und abgewogen worden sind. Hierzu ist insbesondere auf die Abwägung in Kapitel 3.3 Abschnitt III der Begründung in den Themenblöcken „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“ und „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ zu verweisen.

Ergänzend ist auf die der Begründung als Anlage beigefügte Artenschutzprüfung zu verweisen.

Zusammenfassung Schreiben Nr. 6

Es wird kritisiert, dass die Umwandlung dieser Fläche in ein Gewerbegebiet in direktem Widerspruch zu dem Beschluss des Rates vom 17.09.19 stehe. Es werden exemplarisch einzelne Beschlusspunkte des Rates aufgeführt.

Es handele sich um eine bedeutende Klima- und Frischluftschneise für Velbert. Durch die Versiegelung würde ein wichtiges Wasserreservoir für tiefer liegende Natur- und Landschaftsschutzgebiete versiegelt.

Die für die Erschließung vorgesehenen Gelder sollten besser in den Klimaschutz in Velbert investiert werden. Für die Fläche sollte ein natur- und flächenerhaltendes Konzept erstellt werden.

Abwägung Schreiben Nr. 6

Zu den Bedenken, dass die Planung in Widerspruch zu dem Beschluss des Rats der Stadt Velbert vom 17.09.2019 stehe ist anzumerken, dass die Beschlüsse in der Stellungnahme nur auszugsweise und nicht vollständig wieder gegeben werden. So heißt es in dem gefassten Beschluss unter Punkt 4 „die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung. Die soziale Sicherung der Velberter Bürger, das Funktionieren des Wirtschaftsstandortes Velbert und die Leistungsfähigkeit des Konzerns Stadt sind dabei zu beachten. Genau dies ist im hier vorliegenden Fall erfolgt. So wurden die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung bereits frühzeitig im Rahmen des Umweltberichtes ermittelt, dargestellt und die Auswirkungen der Planung auf die sogenannten Schutzgüter bewertet (siehe Abschnitt II Umweltbericht der Begründung).

Aufgrund dieser fachlichen Bewertung der Planung ist hier richtig zu stellen, dass es sich, entgegen der Behauptungen in der Stellungnahme, bei dem Plangebiet nicht um eine für die angrenzenden Siedlungsbereiche relevante Frischluftschneise handelt. Dieser Belang wird insbesondere im Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“ in Kapitel 3.3 im Abschnitt III der Begründung dargestellt und abgewogen.

Bezüglich des Zitates, dass „der städtische Baumbestand vergrößert“ und zudem „aufgeforstet“ werden soll, ist anzumerken, dass genau dies im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – erfolgt. Denn neben der Ausweisung von neuen Gewebegebieten beinhaltet der Bebauungsplan auch die Festsetzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen (sowohl entlang der Langenberger Straße als auch entlang der geplanten inneren Erschließungsstraßen) sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes. Durch diese Maßnahmen und den Erhalt der vorhandenen zentralen Grünfläche werden nach Umsetzung der Planung im Plangebiet mehr Bäume vorhanden sein als derzeit, bedingt durch die weit überwiegende landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche, vorhanden sind.

Es erfolgen im Rahmen der konkreten Planung und den getroffenen Festsetzungen des

	Bebauungsplans zahlreiche Maßnahmen, um die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung zu berücksichtigen bzw. um auf diese zu reagieren. Beispielhaft zu nennen ist hier die flächendeckende Verpflichtung zur Anlage von Gründächern im gesamten Plangebiet, die Anlage von Notwasserwegen für Starkregenereignisse, die großzügige Dimensionierung der Regenrückhaltebecken, der Erhalt von Grünflächen im zentralen Bereich des Plangebietes, die verpflichtende Anpflanzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes, wo bislang nur intensiv landwirtschaftliche Flächen vorherrschen. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Festsetzungen zwar nicht im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes festgesetzt werden können, aber für den im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 761 vorgesehen sind. Weiterhin ist anzuführen, dass die Stadt Velbert zusätzlich zu den bereits vorliegenden Erkenntnissen und Aussagen eine <u>fachgutachterliche Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen des Bebauungsplans</u> Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – bzw. dessen Umsetzung beauftragt hat, auf das auch für die 8. Änderung des FNP zurück gegriffen werden kann. Das beauftragte Gutachterbüro Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie aus Essen kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Zusammenfassend stellt die heute als Ackerland genutzte Planfläche eine Freilandklimatop mit Wohlfahrtswirkung dar, die jedoch aufgrund der lokalen topo-orografischen Bedingungen keine Fernwirkung auf die Velberter Siedlungsbereiche aufweist. Durch die exponierte Kuppenlage wehen vom Plangebiet hauptsächlich südwestliche Winde Richtung nordöstliches Umland und weniger Richtung Kernstadt. Bei den seltener auftretenden Ost- bis Nordostwinden ist die Strömung zwar zur Kernstadt gerichtet, aber aufgrund des witterungsbedingten starken turbulenten Austausches und der damit verbundenen guten Durchmischung ist keine Fernwirkung der Planfläche auf die Umgebung im Allgemeinen und die Kernstadt im Speziellen zu erwarten. An warmen austauscharmen Tagen ist die Wärmebelastung bereits bei der aktuellen Nutzung ähnlich hoch, wie in dem angrenzenden Gewerbegebiet Röbbeck. Da die meisten Kaltluftbahnen von der Bebauung weg und zum Hardenberger Bachtal hin ausgerichtet sind, ist ein Vordringen in die Siedlungen jedoch nicht zu beobachten. Mit dem Planzustand (also mit der Entwicklung von Gewerbegebieten) geht somit zwar eine Kaltluftproduktionsfläche verloren, allerdings sind die Auswirkungen davon gering: Bedingt durch das Relief und abschirmende Gehölze sind umliegende Siedlungen von diesem Verlust nicht betroffen. Bezüglich der Wärmebelastung ist sogar eine Verbesserung zu erwarten, da durch die Gebäude Verschattungsbereiche geschaffen werden und durch die geplanten Gebäudebegrünungen deren Aufheizung gemindert wird. Die Bedeutung des Plangebietes als Teil des Kaltlufteinzugsgebietes des Hardenberger Bachtals wird als gering eingestuft, da dessen Kaltlufteinzugsgebiete einschließlich der Nebentäler so groß sind, dass der Anteil des Plangebietes nur wenige Prozent beträgt und damit Kaltluftprozesse im Hardenberger Bachtal nur wenig beeinträchtigt sind. Regionale Kaltluftströme durchfließen das Plangebiet in nordöstlicher Richtung und sind damit von der Kernstadt weggerichtet. Eine Relevanz des Plangebietes bezüglich einer positiven Wirkung auf die Velberter Kernstadt ist daher nicht gegeben. Eine ausführlichere Zusammenfassung der Ergebnisse und Inhalte der klimatologischen Stellungnahme findet sich in Kapitel 10 „Klimaschutz und Klimaanpassung“ des ersten Abschnitts der Begründung sowie in dem Kapitel 3.3 „Übersicht und Abwägungsvorschläge über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit“, des Abschnitts III dieser Begründung in dem dort dargestellten Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“.

	Aufgrund sachgerechten Abwägung der Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sowie der vorgesehenen Maßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kann nicht gesehen werden, dass der Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 Beschluss der Umsetzung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes grundsätzlich entgegen steht. Hinsichtlich der angesprochenen Befürchtung, dass es durch eine Bebauung des Plangebietes zur Absenkung des Grundwasserspiegels kommen würde und sich dadurch negative Auswirkungen auf die umliegenden ökologisch hochwertigen Gebietes ergeben würden, kann auf die Ausführungen des Kapitels 2.3 im Umweltbericht dieser Begründung verwiesen werden. Hier wird dargelegt, dass Auswirkungen auf möglicherweise vom Grundwasser abhängige Biotope nicht zu erwarten seien, da der Grundwasserleiter sehr viel größer ist, als das Plangebiet.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 26 u. 27	**ID 12935, ID 12936 (Stellungnahmen sind inhaltsgleich)**
vom 25.09.2019	Stellungnahmen sind inhaltsgleich mit der Stellungnahme unter der lfd. Nr. 6
Abwägung / Prüfung	s. Abwägung unter der lfd. Nr. 6
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 28	**ID 12937**
vom 25.09.19	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans, FNP 2020, 8. Änderung - Große Feld / Langenberger Straße - möchte ich folgende Anregungen und Bedenken vorbringen: Mit Schreiben vom 20. Januar 2019 habe ich meine Bedenken zum Bedarf vorgetragen: *"Im Jahr 1999 hat die Stadt Velbert aufgrund eines von ihr behaupteten Bedarfs eine Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebiets Röbbeck geplant. Die Ausweisung des Gebiets Röbbeck als GIB im Jahr 1999 sollte, so die damalige Argumentation, zur Stabilisierung und Fortentwicklung des Wirtschaftsstandorts unverzichtbar sein. Nachdem diese GEP-Änderung trotz schwerer Bedenken in einem regulären Verfahren umgesetzt wurde, wurden Änderungen am Flächennutzungsplan angestoßen, sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans. Es erfolgte eine Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Einwendungen der Bürger, sowie der Träger öffentlicher Belange hat die Verwaltung nie beantwortet. Überraschend wurden die Planungsverfahren seitens der Stadt dann zurückgezogen. Später wurde der Bedarf für neue Gewerbe- und Industrieflächen durch die Stadt Velbert im Jahr 2005 wiederum bestritten:* *Die Stadt Velbert hat 2005 unter dem Aktenzeichen Bezirksregierung 62.7.2.4.11.4 (43) die 43. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Velbert (Darstellung eines allgemeinen Siedlungsbe-*

	reiches für Freizeiteinrichtungen und Freizeitanlagen (ASB E) - Sport- und Freizeitpark Röbbeck beantragt, gegen die ich mich mit Schreiben vom 17. Januar 2006 gewandt habe. Die Stadt hat Flächen die zur Erweiterung des Gewerbegebiets Röbbeck welche 1999 angestrebt wurden und damals bereits vorgesehen und raumplanerisch gesichert waren umgewidmet, um einen der größten größte Freizeitparks in NRW mit den zusätzlichen Angeboten im Messe- und Einzelhandelsbereich zu schaffen. Mein Einwand bezog sich auf die nicht schlüssige Argumentation der Stadtverwaltung, die behauptete, dass für neue Gewerbeflächen kein Bedarf bestehe. Die Flächen gehörten damals bereits weitgehend der Stadt so, dass eine rasche Umsetzung möglich gewesen wäre. Der Nachweis der Stadt Velbert, dass auf eine Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebiets Röbbeck verzichtet werden kann, ohne dass an anderer Stelle neue Inanspruchnahme von Freiraum erforderlich würde, fehlte seinerzeit. Die Stadt vermied in diesem Verfahren zu diesen Aspekten konkrete Ausführungen zu machen. Auf dieser Informationsbasis wurde ein beschleunigtes und vereinfachtes Verfahren durchgeführt. Das führte bereits damals zu erheblichen Abwägungsmängeln. Die Folge war ein Scheitern der Planung des Freizeitparks. *Dass es, wie seinerzeit von der Stadt behauptet, ein Überangebot an Gewerbeflächen auf dem Stadtgebiet gäbe, oder eine ausreichende Entwicklungsmöglichkeit auch im derzeitigen Rahmen der Bauleitplanung gegeben ist, ist nachvollziehbar. So hat die Stadtplanung seit Jahrzehnten kein Konzept für die Talachse in Langenberg vorgelegt, wo Gewerbeflächen ungenutzt oder brach liegend zur Verfügung stehen, bei hervorragender ÖPNV-Anbindung (2 S-Bahn und künftig ein Regionalbahnhaltepunkt). Es wurden sogar große zusammenhängende Flächen mit einem gutem Erschließungsgrad wie an der Bonsfelder-/Fellerstraße, welche für die Ansiedlung von Gewerbe vorgesehen waren, zurückgezogen und dem Allgemeinen Siedlungsbereich Wohnen zugeschlagen.* *Da der 2006 mit hohem Planungsaufwand der Verwaltung geplante Freizeitpark, das sogenannte Sportal Röbbeck, nie auch nur im Ansatz über den Status einer Planungsposse hinausgekommen ist, bleibt die Frage offen, wie mit den, wie bereits ausgeführt, als Gewerbeflächen angekauften und vorgesehenen Flächen umgegangen werden soll. Hier besteht offenbar ein weiteres Überangebot an potentiellen Gewerbeflächen. Diese sind in der Abwägung jedoch unberücksichtigt geblieben."* Mit Verweis auf mein Schreiben erfolgte Seitens der Stadt Velbert folgende Erwiderung: *"... dass es richtig ist, dass der Bereich zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet Röbbeck und der Rottberger Straße für eine gewerblich industrielle Entwicklung im GEP 99 vorgesehen war und es erste Vorentwürfe für eine gewerbliche Entwicklung gab. Aufgrund der hier bestehenden topografischen Situation und des ökologisch hochwertigen Bereiches entlang des Bachlaufes Röbbeck hat sich dieser Bereich nach intensiver Betrachtung für eine gewerbliche Entwicklung als nicht geeignet dargestellt."* Auf die Frage der Abwägung wird nicht weiter eingegangen. Ob es tatsächlich so ist, dass diese Flächen unter Würdigung aller wesentlichen Planungsziele den Bedarf nicht oder schlechter decken können, als die Flächen am Große Feld wurde nicht ermittelt. Festzustellen ist, dass die Flächen bereits im Eigentum der Stadt Velbert sind. Diesen Vorteil gegenüber dem geplanten Baugebiet Große Feld sucht die Verwaltung durch Flächenzukäufe während des laufenden Verfahrens auszugleichen. Die Zukäufe belasten das Budget der Stadt, ohne, dass klar ist, ob die Planung realisiert werden soll (welchen Sinn hätte sonst ein Beteiligungsverfahren?). Zudem bitte ich um Prüfung, ob die Nachrichten, dass die Stadt gleich große Ersatz-

	flächen im Tausch angeboten hat, und trotzdem einen überteuerten Preis bezahlt hat, zutreffen. Die seitens der Stadt genannten ökologischen Nachteile an der Röbbeck sind nachvollziehbar. Nicht nachvollziehbar ist, in welchem Maße eine Abwägung stattgefunden hat, welche die ökologischen Nachteile am Großen Feld berücksichtigt. Nicht nachvollziehbar ist ebenfalls, ob es eine Abwägung bei den verkehrlichen Auswirkungen gegeben hat, schließlich lag das vormals geplante Gewerbegebiet Röbbeck deutlich günstiger zur Autobahn. Nicht nachvollziehbar ist ebenfalls, ob es eine Abwägung bei den lärmtechnischen Auswirkungen gegeben hat, schließlich lag das vormals geplante Gewerbegebiet Röbbeck deutlich günstiger zur Umgebungsbebauung Nicht nachvollziehbar ist ebenfalls, ob es eine Abwägung bei der Inanspruchnahme wertvoller Ackerböden gegeben hat, schließlich lag das vormals geplante Gewerbegebiet Röbbeck in einem deutlich schlechteren Bodenwertbereich. Nicht nachvollziehbar ist ebenfalls, ob es eine Abwägung bei den landschaftsbezogenen Auswirkungen gegeben hat, schließlich lag das vormals geplante Gewerbegebiet Röbbeck deutlich weniger sichtbar im Freiraum. Zusammenfassend sehe ich hier eine grob fehlerhafte Abwägung der Planungsalternativen wie sie zu Zeiten von Klimawandel und Artensterben geboten erscheint. Zur Verkehrsanbindung hatte ich ausgeführt: *"Die Erreichbarkeit des Standortes mit dem ÖPNV ist nur peripher und völlig unzureichend gegeben. Das Verkehrsverhalten lässt erwarten, dass bei dieser peripheren Lage und schlechten Anbindung der Anteil des motorisierten Individualverkehrs (MIV) weit über 90% betragen wird. Eine leistungsfähige Anbindung an die vier Schnellbahnhaltepunkte in der Stadt ist nicht erkennbar."* Die Stadt Velbert hat hierzu erwidert: *" Dazu kann ausgeführt werden, dass die Stadt Velbert über vier S-Bahnhaltepunkte verfügt, von denen sich zwei in Neviges und zwei in Langenberg befinden. Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten und der Standortanforderungen eines Gewerbegebietes konnte im Stadtgebiet kein Standort ermittelt werden, der eine bessere Anbindung an einen der S-Bahnhaltepunkte aufweist. Im weiteren Verfahren wird darauf zu achten sein, dass durch die angebotenen Buslinien und entsprechende Takte eine möglichst attraktive Verbindung zwischen dem Gewerbegebiet und den S-Bahnhaltepunkten in Langenberg bzw. Neviges angeboten wird. "* Leider ist festzustellen, dass auch bei der Bewertung der Anregungen und Bedenken keinerlei Wille zu einer integrierten Planung zu erkennen ist, der eine angemessene Verkehrsanbindung des Gebiets ermöglicht, mit Ausnahme des MIV der stets durchgeplant wird. Es ist sehr wohl möglich, den Flächenbedarf im Rahmen des FNP mit Fragestellungen der Erreichbarkeit zu koppeln. So gibt es z.B. entlang des Panoramaradwegs Flächen, welche bei einer Aktivierung der Niederbergbahn (zeitweise als Circle-Line geplant) Verkehrsalternativen möglich machen. Insgesamt fehlt im Planungsprozess eine Abwägung der möglichen Planungsalternativen auch bei Verkehr. Weiterhin habe ich ausgeführt: *"Gem. Begründung zur FNP-Änderung wird bereits richtig festgestellt: "Die Planung führt aufgrund der teils weitreichenden Blickbeziehungen unzweifelhaft zu erheblichen Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes sowohl von der Langenberger Straße aus in den Freiraum gesehen, wie auch vom Freiraum und bestehenden anderen Siedlungsflächen auf das neue Gewerbegebiet gesehen." Die angebotene Lö-*

	sung eines Pflanzstreifens am Südrand der Flächen ist nicht geeignet diese erheblichen negativen Auswirkungen abzustellen. Da das Gewebegebiet sich durchgehend zur Langenberger Straße in die Höhe entwickelt, müsste der Pflanzstreifen eine Höhe erreichen, die mit standorttypischer Vegetation nicht erreichbar ist (nicht einmal mit hundert Jahre alten Mammutbäumen). Hinzu kommt, dass der Streifen mit immergrünen Gehölzen bepflanzt sein müsste. *Es fehlt ein überzeugendes Konzept, wie diese Beeinträchtigung auch nur gemindert werden kann.* *Zu bedauern ist der Verlust an, für unsere Region gesehen, höchst fruchtbaren und gut Wasser haltenden Böden. In der Begründung zur FNP-Änderung ist auf die Schutzwürdigkeit dieser Böden hinreichend nachgewiesen; "Das Vorhaben hat in Folge von Versiegelungen erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut bei Lebensraumfunktion, Regel-, Speicher- und Pufferfunktion und Ertragsfunktion. "* *Unter den Wetterextremen des Klimawandels, wie sie im Dürrejahr 2018 auch in unserer Region zu verzeichnen waren, sind leistungsfähige Böden zur Sicherung der Nahrungsmitteerzeugung unverzichtbar. Der hier vorgenommene schwerwiegende Eingriff erfolgt ohne Kompensation (wie auch?) und ohne schlüssiges Konzept zum Bodenschutz."* Die Erwiderung zu diesen Punkten wird leider nur formelhaft mit Verweis " auf die Ausführungen in den Themenblöcken „Arten-, Umwelt-, Landschaftsschutz“ sowie „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ zu Beginn dieses Kapitels verwiesen." Die Ereignisse des Jahres 2019, einem wiederholten Dürresommer, der unübersehbare Verlust der Artenvielfalt und die nicht mehr zeitgemäße Inanspruchnahme von Freiraum werden insgesamt nicht wahrgenommen. Die Planer müssen sich die Kritik gefallen lassen, hier eine Stadtentwicklungsperspektive durchzusetzen, wie sie vielleicht vor 50 Jahren noch hätte als anerkannt zeitgemäß gelten können. Heute ist sie das nicht. Dieses Planungsvorgehen hat keine Zukunft. Ich empfehle daher, die Inanspruchnahme des Freiraums auf dieser Grundlage zurückzuziehen.
Abwägung / Prüfung	*Zusammenfassung* Der Antragsteller hat bereits zur ersten öffentlichen Auslegung des Planentwurfes eine Stellungnahme abgegeben (s. lfd. Nr. 27 in Kapitel 3.4, Abschnitt III). Aus seiner Sicht ist in der vorgenommenen Abwägung seiner Stellungnahme nicht ausreichend dargelegt worden, warum die Flächen im Bereich Rottberger Straße / Röbbeck eine geringere Eignung aufweisen, als der Bereich südlich der Langenberger Straße. Es wird eine nachvollziehbare <u>Abwägung im Sinne eines Alternativenvergleiches zwischen den Flächen Röbbeck/ Rottberger Straße und der Fläche Große Feld</u> gefordert. Der Antragsteller führt hier die Belange Ökologie, Verkehr, Lärmbeeinträchtigung und Landschaftsbild an. Es werde eine <u>grob fehlerhafte Abwägung</u> der Planungsalternativen gesehen, diese sei aber in Zeiten des Klimawandels dringend geboten. Zudem seien diese Flächen bereits im Eigentum der Stadt gewesen. Durch die nun erforderlichen Grundstückszukäufe im Bereich Langenberger Straße würde das Budget der Stadt zusätzlich belastet. Es wird zudem um Prüfung gebeten, ob es stimme, dass die Stadt gleich große <u>Ersatzflächen</u> im Tausch angeboten habe, aber trotzdem ein <u>überteuerter Preis</u> bezahlt worden sei.

	Zudem werde eine integrierte Flächen- und Verkehrsplanung vermisst. Flächenausweisungen sollten so gewählt werden, dass die Flächen auch besser mit dem ÖV bzw. Fahrrad erreichbar seien z.B. entlang des Panoramaradweges. Es fehle im Planungsprozess eine Abwägung der verkehrlichen Planungsalternativen. Der Antragsteller bemängelt, dass die Auswirkungen des Klimawandels nicht wahrgenommen werden und die Inanspruchnahme von Freiraum nicht zeitgemäß ist. Es wird sich gegen die Inanspruchnahme des Freiraumes ausgesprochen. *Abwägung* Aus Sicht der Verwaltung wird in der Abwägung der Stellungnahme dieses Antragstellers zur ersten Offenlage (s. lfd. Nr. 27 in Kapitel 3.4) bereits nachvollziehbar dargestellt warum der Bereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für eine gewerbliche Entwicklung besser geeignet ist, als die Flächen zwischen der Rottberger Straße und dem Bachlauf Röbbeck. Der Antragsteller bemängelt vor allem, dass die Belange Verkehr, Lärmbeeinträchtigung und Landschaftsbild im Vergleich der Flächen gegen die Inanspruchnahme der Flächen an der Langenberger Straße sprechen würden. Dazu ist auszuführen, dass die Flächen im Bereich Röbbeck bei einzelnen Belangen wie z.B. der Nähe zur Autobahnanschlussstelle ggf. eine bessere Eignung aufweisen, in der Gesamtabwägung aller Belange die Flächen im Bereich Röbbeck aber vor allem durch die deutlich schwierigere Topografie und dadurch bedingte aufwändigere Erschließung, Entwässerung und Geländemodellierung für eine großflächige gewerbliche Entwicklung im Vergleich zu den Flächen an der Langenberger Straße eine geringere Eignung aufweisen. Hinsichtlich der Lärmbelastung benachbarter Wohnbebauung ist anzuführen, dass durch ein Schallgutachten für den Bebauungsplan nachgewiesen worden ist, dass die lärmtechnischen Grenzwerte bei der Entwicklung des Gewerbegebietes eingehalten werden könnnen. Im Umfeld des Standortes Röbbeck sind ebenfalls einzelne Wohngebäude vorhanden, so dass auch an diesem Standort Rücksicht auf benachbarte Wohnnutzung angezeigt gewesen wäre. Die Hinweise und Fragen zum Ankauf und Tausch von Flächen sind nicht Gegenstand der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes. Hinsichtlich der Bedenken zur Verkehrsplanung wird auf die bereits zur ersten Offenlage erfolgten Abwägung verwiesen. Zudem kann angeführt werden, dass die Erschließung des Plangebietes durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) derzeit über die Haltepunkte „Stahlstraße“ der Linie OV6 und „Eintrachtstraße“ der Linie OV7 erfolgt. Die Dimensionierung der Straßen innerhalb des Plangebietes lässt künftig auch eine innere Erschließung des Plangebietes durch den ÖPNV zu. Zudem kann das Plangebiet über den nördlich entlang der Langenberger Straße verlaufenden Radweg gut mit dem Fahrrad erreicht werden. Somit sind die Voraussetzungen für eine gute Erreichbarkeit der künftigen Gewerbebetriebe mit dem ÖPNV und dem Fahrrad gegeben. Hinsichtlich der Bedenken bezüglich des Klimaschutzes und der Inanspruchnahme von Freiraum wird auf die Themenblöcke „Klimaschutz und Klimaanpassung“ und „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ in Kapitel 3.3 des Abschnittes III dieser Begründung verwiesen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.

Lfd. Nr. 29	ID 12888
vom 27.09.19	Als junger Bürger der Stadt Velbert und sehe ich mich gezwungen, diese sogenannte Stellungnahme abzugeben, die in meinen Augen durch den Begriff “Beschwerde” besser bezeichnet ist. In Zeiten des Klimawandels und großem bürgerlichem Engagement in Sachen Klimaschutz sollte es nicht nur Bundessache, sondern auch ein Anliegen der Stadt Velbert sein, eine wirtschaftliche Zukunft zu schaffen, die mit unserer Umwelt vereinbar ist. Das Natur- und Naherholungsgebiet “Große Feld” dient als Brücke zwischen Mensch und Natur. Es dient nicht nur mir, sondern einer Vielzahl an Bürgern als lokale Ruhe- und Erholungsstätte, die ausschlaggebender Mediator der Ortsverbundenheit und Wohnqualität ist. Die Natur, die mein Elternhaus umgibt, hat meine Kindheit geprägt und sowohl mein Bewusstsein für Nachhaltigkeit, als auch meinen Respekt für die Natur und das Leben nachhaltig beeinflusst. Ich wünsche mir, dass zukünftigen Generationen diese Erfahrungen in einer naturbelassenen und ursprünglichen Umgebung nicht verwehrt bleiben. Dass der subjektive Wert und die Zugänglichkeit der lokalen Natur und der Biodiversität nicht zunehmend verloren gehen. Ich wünsche mir kein zweites Röbbeck. Und ich wünsche mir, dass der Anreiz, in Velbert ein Leben aufzubauen, nicht noch weiter verschwindet. Ich setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Und beschwere mich über den Bebauungsplan, fordere eine Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzfläche und fordere angesichts der fortschreitenden Pläne: 1. Lärmimmissionen, die den Richtlinien der WHO entsprechen 2. Ein Sichtschutz/ Grünstreifen in Form von Bäumen und Hecken von mindestens 30 Metern parallel zur Langenberger Str. vergleichbar mit dem gegenüberliegenden Grünstreifen angrenzend an das Industriegebiet Röbbeck 3. Ein Sichtschutz/ Grünstreifen in Form von Bäumen und Hecken von mindestens 30 Metern gegenüber vom Hundeplatz an der Langenberger Straße.
Abwägung / Prüfung	*Zusammenfassung* Es wird der Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzfläche gefordert, denn dieses Gebiet sei eine lokale Ruhe- und Erholungsstätte. Falls es zu einer Umsetzung der Pläne komme werden die Forderungen aufgestellt, dass hinsichtlich der Lärmimmissionen die Richtlinien der WHO eingehalten werden, das ein 30m breiter Sichtschutz / Grünstreifen entlang der Langenberger Straße verlaufe und ein 30m breiter Sichtschutz / Grünstreifen zum Hundeplatz an der Langenberger Straße geschaffen werde. *Abwägung* Hinsichtlich der Forderung zum Erhalt der Fläche und der Bedeutung als Ruhe- und Erholungsstätte kann auf die Abwägung in den Themenblöcken „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“ und „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ verwiesen werden. Eine Abwägung hinsichtlich der Bedeutung der Fläche für die Naherholung erfolgt auch im Umweltbericht (Abschnitt II der Begründung) in Kapitel 2.6. Der Belang des Lärmschutzes und die dazu bestehenden gutachterlichen Aussagen sind im Themenblock „Immissionsschutz“ in Kapitel 3.3 ausführlich dargelegt. Hier wird aufgezeigt, dass anhand entsprechender Festsetzung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden können. Die Anregung entlang der Langenberger Straße einen Sichtschutz / Grünstreifen von mindestens 30m anzulegen ist dahingehend abzuwägen, dass der Grünstreifen nicht als

	Sichtschutz, sondern der gestalterischen Aufwertung dienen soll. Ein 30 m breiter Streifen würde zu einer erheblichen Verringerung der Gewerbeflächen führen und das Verhältnis von Erschließungsfläche und erschlossener Fläche letztlich zu Lasten der Belange, insbesondere des Bodenschutzes verschlechtern. Zudem wird ein Sichtschutz / Grünstreifen von mindestens 30m gegenüber dem Hundeplatz gefordert. Auch hier kann darauf verwiesen werden, dass der Belang Sichtschutz gegenüber dem Belang Flächenbedarf abgewogen werden muss. Als Ergebnis der Abwägung kann festgehalten werden, dass keine derart umfangreichen Flächen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung für Sichtschutzbereiche vorgehalten werden sollen und daher keine Grünflächendarstellung auf Ebene des FNP erfolgt. In welcher Form und Breite ein Sichtschutz erfolgen soll, ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen und zu entscheiden.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 30	**ID 12897**
vom 27.09.19	Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet. Am 19.09.2019 beschloss der Rat der Stadt Velbert einstimmig eine Neuausrichtung aller städtischen Belange im Hinblick auf den Klimaschutz zu überprüfen, um auch in diese Kommune auf die Erreichung der Klimaschutzziele des Pariser Klimaabkommens auszurichten und Velberts „Beitrag zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad in Deutschland“ leisten zu können. So beschloss der Rat der Stadt Velbert unmittelbar einen Klimaschutzplan 2030 zu erarbeiten, der u.a. auch die Politikfelder Umwelt- Und Klimaschutz, Energie und Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr, Mobilität, Digitalisierung, Stadtentwicklung und Bauen, Land- und Forstwirtschaft abdeckt. Es wurde beschlossen: „Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung.“ Direkt zur Umsetzung wurde beschlossen: „… Das Planungsamt der Stadt Velbert berücksichtigt bei Ausweisung neuer Wohnbau- und Industrieflächen die zu erwartenden klimatischen Auswirkungen. “ Fachlich ist dabei auch der „… Wegfall von Frischluftschneisen …“ zu berücksichtigen. Ferner „soll der städtische Baumbestand vergrößert und Lücken im Straßenbegleitgrün“… „aufgeforstet werden.“ Die städtischen Beteiligungen sollen soweit nötig in die Umsetzung dieser Maßnahmen einbezogen werden. Die Umwidmung des Große Feld in ein Gewerbegebiet steht in direktem Widerspruch zu diesem einstimmigen Beschluss des Rates der Stadt. Das Planungsgebiet ist ein Gebiet, welches als Klima- und Frischluftschneise für Velbert von überragender Bedeutung ist. Der Bedarf an dieser Fläche ist grundsätzlich anzuzweifeln. Gerade in jüngster Zeit haben zahlreiche Velberter Unternehmen angekündigt, weite Teile ihrer Produktion ins Ausland zu verlagern. Diesen Ankündigungen werden in naher Zukunft weitere folgen, da Globalisierung und EU-Subventionen diesen Trend forcieren. Es besteht

	demnach kein Flächenmangel, sondern in naher Zukunft ein Leerstandsproblem in Velbert. Deshalb ist die Errichtung dieses Gewerbegebiets weder wirtschaftlich noch klimatisch zu vertreten. Das geplante Gewerbegebiet wird Ewigkeitskosten in der Abwasserentsorgung verursachen. Schmutzwasser muss gegen das Steigungsgefälle energieaufwendig gepumpt werden. Das ist nicht klimaverträglich. Mehr als 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, Grünland und Baumbestand sollen versiegelt werden. Die beiden vergangenen Jahre haben gezeigt, dass diese Flächen besonders auch für die tieferliegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet als Wasserreservoir in Trockenzeiten unverzichtbar sind. Diese großflächige Versiegelung ist demnach eine Klimasünde und widerspricht dem Ratsbeschluss zum Klima. Die durchgeführten Verkehrsgutachten erweisen sich schon heute als überholt. Die Langenberger Straße wir durch den täglichen Berufsverkehr morgens und nachmittags zu Velberter Stauschwerpunkt. Bei Schnee und Eis ist der obere Bereich der Bleibergstraße ein Stau- und Gefahrenschwerpunkt. Genau hier soll eine zusätzliche Einmündung für PKW- und Schwerverkehr die Situation weiter verschärfen. Für den Erwerb der Fläche wurden bisher ca. 5 Mio € städtischer Gelder investiert. (Erwerb der Grundstücke von der Erbengemeinschaft und erst in diesem Sommer Erwerb des Areals entlang der Langenberger Straße). Das neue Klimakonzept bietet die Chance für das Planungsgebiet ein klimaverträgliches, natur- und flächenerhaltendes Konzept zu erstellen, Fördermittel zu akquirieren und auf diese Weise weitere Fehlinvestitionen zu vermeiden. Die bereits von den technischen Betrieben Velbert für die erste Ausbaustufe dieses Gebiets projektierten 20 Mio € könnten sinnvoll verwendet werden, um den Klimaschutz in Velbert voranzutreiben. Auch aus diesen Gründen sollte diese Änderung des Flächennutzungsplans vollständig verworfen werden, und das Gelände künftig zur Verbesserung des Stadtklimas genutzt werden. Durch den Klimawandel, die Verschiebung der natürlichen Systeme und als Folge der Umweltzerstörung steht die Zukunft der Menschheit auf dem Spiel. All die ökologischen Veränderungen zusammen könnten das Ende der Zivilisation bedeuten. Die Natur geht zu Grunde, wir vernichten, was uns ernährt, was uns am Leben hält. Die globale Energiewende ist unerlässlich, naturschädigende Maßnahmen müssen geächtet werden. Verzicht auf Wachstum bedeutet die Industrieproduktion und den Verbrauch von fossilen Brennstoffen und von Naturflächen sofort zu senken und unseren Lebensstil ändern. Jeder sollte ökologische Verantwortung übernehmen und auf dekadenten Luxus verzichten, denn nur wenn jeder einzelne diesen Wandel mitträgt kann er gelingen. Wir dürfen unseren Konsum nicht weiter steigern, denn es braucht einen gemeinschaftlichen Wertewandel, weg von der Maßlosigkeit und von materiellem Wohlstand. Die Ansprüche aller sind zu reduzieren, damit diese mit der Nachhaltigkeit vereinbar werden. Die Verantwortung für unser heutiges Handeln tragen wir jeder für sich in vollem Bewusstsein und Kenntnis der o. g. Fakten, wir müssen uns vor den nachfolgenden Generationen rechtfertigen. Deshalb der Hinweis an alle Verantwortlichen zu der geplanten, menschlich verursachten "Naturkatastrophe", bedenke die Folgen, diese sind nicht umkehrbar. Vielmehr sollten diese persönlich haften, die dies bei vollem Bewusstsein und im Vollbesitz ihres Denkvermögens gegen die Natur entscheiden.
Abwägung / Prüfung	*Zusammenfassung* Die Stellungnahme ist bis auf die beiden letzten Absätze identisch mit der Stellungnahme unter der lfd. Nr. 6. In den letzten Absätzen wird die Planung in einen globalen Zusammenhang gestellt und z.B. gefordert auf Wachstum zu verzichten und unseren Lebensstil zu ändern. Es werden hier keine zusätzlichen konkreten Belange zur 8. Änderung des

	Flächennutzungsplanes vorgetragen. *Abwägung* Hinsichtlich der Abwägung der vorgebrachten planungsrelevanten Belange wird auf die Abwägung unter der lfd. Nr. 6 verwiesen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 31	**ID 12989 (insgesamt 15 Schreiben)**
vom 22.09.19, 25.09.19, 26.09.19 27.09.19	**Stellungnahme Nr. 1** Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Die folgenden Stellungnahmen wurden m.E. von Ihnen nicht hinreichend beantwortet. Den relevanten Entscheidungsträgem lag somit eine irreführende Entscheidungsgrundlage vor. „...Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle, zukunftsträchtige, umweltverträgliche und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die Gutachterliehe Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 und Stufe 2 des Umweltbüro Essen, Rellinghauser Straße 334 f, 45136 Essen. · Zur Sache: Zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes wurde nicht das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW verwandt. Danach wäre ein Radius von 500 m um das Plangebiet zu ziehen und zu untersuchen. Alle Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf ein erheblich kleineres Untersuchungsgebiet Überschlägig finden Sie diese erforderliche Ausdehnung (rote Umrandung) des Untersuchungsgebietes auf der unten angefügten Karte. Innerhalb dieses 500m Areals befinden sich zahlreiche bisher nicht erfasste Tierarten. Die durchgeführte Artenschutzprüfung genügt daher keinesfalls den artenschutzrechtlichen Erfordernissen für ein Planungsvorhaben dieser Größenordnung. Es besteht die erhebliche Gefahr, dass geschützte Arten durch das Planungsvorhaben beeinträchtigt oder vernichtet werden. Die gutachterliehe Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gern. §44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 und Stufe 2 des Umweltbüro Essen, Rellinghauser Straße 334 f, 45136 Essen ist deshalb unbedingt in dem erforderlichen Radius von 500 m außerhalb der Begrenzung des Planungsgebietes zu wiederholen." Schreiben vom 14.01.2019: „··· Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle, zukunftsträchtige, umweltverträgliche und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die Gutachterliehe Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. §44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1und Stufe 2 des Umweltbüro Essen, Rellinghauser Straße 334 f, 45136 Essen. Zur Sache: Im Planungsgebiet befinden sich zwei Dauergrünlandflächen (in der Abb. unten gelb und blau gekennzeichnet) im Sinne der GAP (Gemeinsamen Agrarpolitik der EU) diese Grünlandflächen sind mindestens noch für die Dauer von fünf Jahren zu

	schützen. Auf der blau gekennzeichneten Grünlandfläche, die stark vom bergischen Phänomen der Tunnelerosion betroffen ist, befindet sich typischerweise eine extrem hohe Zahl von Kleintierhöhlen (Mäuse, etc.). Über diesem Areal ist täglich der im o.a. Gutachten dokumentierte Turmfalke (Falco tinnunculus) zu beobachten. Dieser Turmfalke steht in der für diese Art typischen Weise in der Luft um Kleinsauger zu jagen. Aufgrund der Häufigkeit des Erscheinens des Turmfalken ist davon auszugehen, dass dieser besagte Dauergrünlandstreifen ein für dieses Tier essentielles Nahrungsreservoir darstellt. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass mit der geplanten Errichtung des Industrie- und Gewerbegebietes hinreichende Ausweichmöglichkeiten zur Nahrungsbeschaffung für dieses Tier bestehen. Weiterhin weist der Turmfalke nach Garniel und Mierwald eine optische Fluchtdistanz von 1OQm bei optischen Reizen auf. Es fehlt eine Analyse der Betroffenheit. Vgl.: https:/lwww.bmvi.de/SharedDocs/DEIAnlageNerkehrUndMobilitaet/Strasse/arbeitshilfe-voegelundstrassenverkehr..html Ferner wurde der Reviermittelpunkt des Waldkauzes nicht ermittelt. Es wurden nur Reviergrenzen angegeben: Langenbergerstraße 452 im Osten die Bleibergstraße. Der Waldkauz hat eine Effektdistanz von 500 m. Es muss daher geprüft werden , ob der Abstand der Störradien und Effektdistanzen der einzelnen Arten zum Reviermittelpunkt ausreichend ist, damit sie durch die aufgrund des Vorhabens verursachten Störungen zu keiner Verdrängung aus dem Revier führen. Insofern ist das Verbot gem. §44 Abs. 1 BNatSchG, bzgl. des Verlusts der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, betroffen. Gleiches gilt für den Neuntöter mit einer Effektdistanz von 200 m. Der Errichtung des Industrie- und Gewerbegebietes muss deshalb aus Gründen des Artenschutzes widersprochen werden. Das Gelände ist mindestens im aktuellen Zustand zu belassen. ökologische Aufwertungen wären dringend geboten." Schreiben vom 14.01.2019: „Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle, zukunftsträchtige, umweltverträgliche und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die Gutachterliehe Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gern. §44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1und Stufe 2 des Umweltbüro Essen, Rellinghauser Straße 334 f, 45136 Essen. Zur Sache: Die Methodik der Fledermaus Untersuchung entspricht nicht dem Methodenhandbuch für die Artenschutzprüfung NRW. Dieses Handbuch ist als behördenverbindlicher Leitfaden herausgegeben worden. Es wurde nur an 2 Tagen am 29.5 und 5. Juni innerhalb einer Woche untersucht. Die Untersuchung wird daher auch nur als Voruntersuchung deklariert. Sie entspricht keiner vollwertigen Erfassung nach dem Methodenhandbuch. Sie ist allerdings auch als Voruntersuchung nicht ausreichend. Als Voruntersuchung ist es üblich, zunächst einmal eine Höhlenbaumerfassung durchzuführen. Diese muss nach dem Methodenhandbuch im unbelaubten Zustand der Bäume stattfinden, also im Winter und nicht Ende Mai /Juni. Der Gutachter schließt auch keine Höhlen in dem Altbaumbestand und den Obstgehölzen auf den Hof aus. Daher ist die Methodik an dieser Stelle fehlerhaft. Um Sicherheit zu haben, dass keine Fortpflanzung und Ruhestätten nach §44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG vernichtet werden, muss hier noch erneut untersucht werden. Daher ist hier zunächst eine Höhlenbaumkartierung nach Anhang 3 Nr. 2.17 des Methodenhandbuches durchzuführen, ob dort Potenziale für Quartiere vorhanden sind. Es besteht eine Prognoseunsicherheit!

	Anhand der nur 2maligen Begehung konnte auch nicht festgestellt werden, ob die Gehölzstrukturen und Säume mittig im Plangebiet, als auch die Waldränder, als Flugstraßen dienen. Dafür müssten stationäre akustische Erfassungen nach dem Methodenhandbuch durchgeführt werden. Anhand der Untersuchungen muss festgestellt werden, ob es sich um eine Flugstraße handelt, oder ob die Grünlandstruktur nur zur Jagd" genutzt wird. Ist dies der Fall, ist die Flugstraße artenschutzrechtlich als essentieller Bestandteil, der Fortpflanzungsstätte nach S 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu betrachten. Für diese längst durch Plangebiet führende Grünstruktur, die den Hof im Osten mit den Kleingärten im Westen verbindet, besteht ein Potenzial für eine Flugstraße. Diese Grünstruktur bleibt zwar nach den Angaben im Bebauungsplan erhalten Aber sie kann aufgrund der geänderten Umgebung ·ihre Funktion verlieren, insbesondere wenn Licht auf diese Grünstruktur fällt. Es fehlen Aussagen zu diesem möglichen Verbotstatbestand. Weiterhin ist klarzustellen, ob sich am Waldrand Quartiere befinden. Sollte dies der Fall sein, kann die aufgrund des Vorhabens veränderte Situation der angrenzenden Habitate zu einer Aufgabe von Fortpflanzungsfähig und Ruhestätten nach §44Abs1. Nr.3 BNatSchG führen. In dieser Voruntersuchung wurde weiterhin ein Verdacht auf ein Zwergfledermaus Sommerquartier in einer Gartenlaube festgestellt. Ein Sommerquartier kann auch eine Wochenstube sein. Die Stadt Velbert wird aufgefordert unmittelbar geeignete Vorsorge- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Der Errichtung des Industrie- und Gewerbegebietes muss deshalb aus Gründen des Artenschutzes widersprochen werden. Schreiben vom 15.01.2019: Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle, zukunftsträchtige, umweltverträgliche und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich grundsätzlich auf den FNP 2020 8. Änderung - Große Feld /Langenberger Straße - Zur Sache: Der bisherige Entwurf sieht keinerlei. Bauzeitbeschränkungen und Hinweise zum Arbeits- und Gesundheitsschutz vor. · Insbesondere fehlen Bauzeitenbeschränkungen, auch zur Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Vögel. Falls Gehölze entfernt werden müssen, sind diese nur im Zeitraum vom 01.03-31.10 zu entfernen. Zum Schutz der Fledermäuse sind Bäume mit einem Stammdurchmesser über 30 cm vor der Fällung auf vorhandene Quartiere zu überprüfen. Da die Stadt Velbert in der Vergangenheit, z.B. wiederholt im Verlauf des Jahres 2018 bei der Überwachung der Bauarbeiten des Projektes 706.01 - Brangenberger Straße, nicht in der Lage war die Einhaltung dieser Bestimmungen sicherzustellen, ist hier über die Kenntlichmachung im Bebauungsplan hinaus, die externe Beaufsichtigung aller eventuellen Baumaßnahmen zu fordern. Darüber hinaus ist zu betonen, dass der Errichtung des Industrie- und Gewerbegebietes grundsätzlich . aus Gründen des Artenschutzes, aus landschaftspflegerischen Gründen und aus wirtschaftlichem und fiskalischen Gründen widersprochen werden muss.· Schreiben vom 15.01.2019: „... Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle, zukunftsträchtige, umweltverträgliche und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich grundsätzlich auf den FNP 2020 8. Änderung - Große Feld/Langenberger Straße - Zur Sache: Das Plangebiet weist ein ausgeprägtes Relief auf. Die Geländehöchstpunkte liegen im nordwestlichen sowie im südlichen Plangebietsbereich mit Höhen um die 230 m

	ONHN. Das Gelände fällt in westliche Richtung auf 220 m ü NHN und in östliche Richtung auf 190 m ab. Flächen mit geringer Neigung finden sich lediglich kleinteilig im Westen des Plangebietes, im Bereich der Kuppenlage und auf der nördlichen Ackerfläche (parallel der Langenberger Straße). Zwischen dem nördlichen und dem südlichen Teil des Plangebietes gibt es eine ausgeprägte Kulturstufe (oberhalb einer ehern. Straße, die heute als Feldweg genutzt ist" vgl. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 761 Große Feld - Langenberger Straße" der Stadt Velbert. Ferner ergaben die Bodengutachten der Fa. Dr.·Spahn https:/lwww.o-sp.de/downloadlvelbert/193900 https://www.o-sp.de/download/velbert/193901 https://www.o-sp.de/download/velbert/193904 erhebliche Baugrundrisiken und außerordentlichen Investitionsbedarf für die Erschließung und Sicherung des Baugrundes. Allein die Rückstellungen im Etat der Technischen Betriebe Velbert weisen für das Jahr 2019 einen Betrag von 20 Mio. € für die technische Erschließung des Areals aus. Es ist damit von Gesamterschließungskosten für die Stadt Velbert von mindestens 30 Mio. € allein für die städtische Erschließung auszugehen. Die Risiken für potentielle Investoren sind erheblich. Das Gelände ist für eine Bebauung in großen Teilen nur nach baugrundlicher Einzelbegutachtung und z.T. nur unter Zuhilfenahme von Pfahlgründungen geeignet. Ferner weist eine der Stadt Velbert vorliegendes Sachverständigengutachten des renommierten staatlich vereidigten Sachverständigen Dr. Botschek auf zusätzliche Risiken hin, welche in den bestehenden o.g. Gutachten bisher nicht berücksichtigt werden. Es besteht also ein erhebliches Investitionsrisiko für potentielle Investoren. Damit ist eine wirtschaftlich vertretbare Vermarktung dieses Planungsgebietes nicht nur absolut auszuschließen, Es ist somit klar abzusehen, dass die Entwicklung dieses Gebietes die ohnehin prekäre finanzielle Lage der Stadt Velbert dramatisch verschlechtern wird. Als Bürger dieser Stadt muss ich daher nachdrücklich fordern, dieses absolut unverantwortbare und finanziell desaströse Projekt einzustellen. Weiterhin ist zu kritisieren, dass mit der Verlagerung der Erschließungskosten für ein städtisches Grundstück auf die Technischen Betriebe Velbert und weitere Tochterunternehmen gegen die Prinzipien der guten Verwaltungspraxis verstoßen wird. Es werden erhebliche Investitionen der Aufsicht der gewählten Ratsmitglieder entzogen und außerdem die Bürger in doppelter Hinsicht geschädigt. Es werden sowohl die Ausgaben der Stadt als· auch die Beitrage der Borger, welche von den städtischen Betrieben im Umlageverfahren erhoben werden, signifikant steigen. Es ist zu fordern diese demokratiefeindliche und unsolide Praxis der Kommunalaufsicht zur Prüfung vorzulegen. Darüber hinaus ist zu betonen, dass der Errichtung des Industrie- und Gewerbegebietes grundsätzlich aus Gründen des Artenschutzes, aus landschaftspflegerischen Gründen und aus wirtschaftlichen und fiskalischen Gründen widersprochen werden muss." Schreiben vom 15.01.2019: „... Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle, zukunftsträchtige, umweltverträgliche und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich grundsätzlich auf die Begründung zum Entwurf 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Große Feld /Langenberger Straße im Oktober 2018 Zur Sache: Betrachtet man die zur Zeit im Flächennutzungsplan dargestellten tat-

	sächlich nutzbaren Reserveflächen für Gewerbe, abgesehen von den Flachen, die bereits südlich der Langenberger Straße im FNP dargestellt sind (ca. 10 ha), verbleiben ca. 20 ha, die dem Markt zur Verfügung stehen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass es sich hier zu großen Teilen um private Flachen handeln, die nicht. alle zielgelichtet vermarktet werden. Bei einem durchschnittlichen Verbrauch von ca. 2,6 ha pro Jahr wären diese Flachen nach 7-8 Jahren verbraucht. Es besteht bereits auf mittelflistige Sicht ein erhebliches quantitatives Defizit an gewerblichen Reserveflächen. " (Zit. S.3 der o.a. Begründung). Die dieser Berechnung zugrunde liegenden Berechnungen sind grundsätzlich nicht nachvollziehbar. Es existieren weitere weitaus geeignetere und ökologisch weniger wertvolle Flächen auf Velberter Stadtgebiet, etwa im Umfeld der Autobahnanschlüsse Tönisheide und Wülfrath. Mit einem nachvollziehbaren aktiven Rückgewinnungskonzept ungenutzter Gewerbeflächen können im Planungshorizont erhebliche weitere Flachen gewonnen werden. Es handelt sich bei dem angemeldeten Bedarf also nicht um eine objektive Notwendigkeit, sondern um ein politisches Statement. Mit nur geringfügigem Aufwand kann auch Velbert ungenutzte Industrieflächen zurückgewinnen oder an neue Interessenten vermakeln. Bereits in jüngster Vergangenheit sind hier zahlreiche Flächen auf den Markt gekommen. So wurde etwa das sogenannte Woeste-Gelände zur Wohnbebauung freigegen. Hier hat man durch eine Änderung der Nutzungsmöglichkeiten dem privaten Gewinnstreben des Eigners den Vorzug vor den Interessen der Bürger der Stadt gegeben. Auch in naher Zukunft werden sich voraussichtlich ähnliche Gelegenheiten ergeben. Aktuell planen zahlreiche große Velberter Unternehmen die Ausgliederung weiter Teile der Produktion ins europäische und/oder asiatische Ausland. Die Bebaubarkeil des großen Feldes wird diesen durch EU- Subventionen getriggerten Prozess nicht aufhalten können. Vielmehr steht zu erwarten, dass weitere Leerstände eintreten werden. Es besteht also faktisch kein Bedarf an neuer Flächenversiegelung, die alle Klimaziele des Bundes, des Landes und der Gemeinde Velbert konterkariert, sondern es besteht vielmehr Bedarf an kompetenter und verantwortungsvoller Kommunalpolitik, welche die Ressourcen der Stadt Velbert hebt und eine umweltverträgliche Stadt- und Wirtschaftsentwicklungsplanung betreibt. Darüber hinaus ist zu betonen, dass der Errichtung des Industrie- und Gewerbegebietes grundsätzlich aus Granden des Artenschutzes, aus landschaftspflegerischen Granden und aus wirtschaftlichen und fiskalischen Gründen widersprechen werden muss." Abwägung I Prüfung In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich des Artenschutzes (insbesondere zur Methodik der Erfassung der Arten) des Grünlandumbruches, der fehlenden Bauzeitenbeschränkung, des Baugrundes, der Wirtschaftlichkeit sowie des Bedarfes an Gewerbeflächen und alternativen Standortprüfung sowie des Flächenrecyclings angeführt. Hinsichtlich der vorgetragenen Bedenken zum Artenschutz und der Methodik zur Erfassung der Arten wird auf die Abwägung im Themenblock .Artenschutz- Umweltschutz- Landschaftsschutz" (siehe Kapitel 3.3 des Abschnitts 111 der Bebauungsplanbegründung) sowie auf das Kapitel12 .Natur- Landschaft- Artenschutz" der Bebauungsplanbegründung , den Umweltbericht und die entsprechenden Fachgutachten (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag und Gutachterliehe Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gern. §44 BNatSchG) verwiesen. Zudem kann hier ergänzend ausgeführt werden, dass es Ziel einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist, zu klären, ob das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbestanden im Sinne des §44 BNatSchG mit der gesetzlich geforderten Sicherheit auszuschließen ist. Ausdrücklich nicht Gegenstand der Prüfung ist die Erstellung eines vollständigen Arteninventars. Erhebungen haben sich grundsätzlich an der jeweiligen Sachlage zu orientieren. Bestehen Zweifel wird der

	Untersuchungsumfang mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vorabgestimmt. Diese Abstimmung ist erfolgt, der Bericht zur Artenschutzprüfung Stufe 2 liegt vor und wurde im Hinblick auf den Untersuchungsumfang nicht beanstandet. Ergänzend ist anzuführen: Ob sich innerhalb eines 500m Areals zahlreiche bislang nicht erfasste Tierarten befinden erscheint höchst spekulativ. Nicht erkennbar ist, inwieweit die Kenntnis über solche Tierarten für die Bewertung, ob Verbotstatbestände eintreten von Bedeutung sein könnten. Die in der Stellungnahme enthaltene Darstellung auf einem Luftbild, lässt erkennen, dass in dem geforderten vergrößerten Untersuchungsraum unter anderem große Siedlungsflächen liegen, außerdem in großem Umfang sichtverschattete Bereiche. In beiden Fällen ist auch bei sehr kritischer Betrachtung eine Beeinträchtigung selbst bei Vögeln, die im vor1iegenden Fall in der Regel durch Scheuchwirkung hervorgerufen werden könnte, offenkundig auszuschließen. In diesem Punkt widerspreche ich Ihrer Darstellung. Innerhalb des aufgezeichneten 500 m Areals befinden sich nicht nur die bewohnten Flächen, sondern auch ein beachtliches Waldgebiet, welches das unmittelbar an das Planungsgebiet angrenzt und nicht untersucht wurde. Das Waldgebiet welches grenzt an die Feuchtbiotope der Bleibergbeeke und an die Fischteiche der Diakonie Bleibergquelle. Es ist also nicht von einer Scheuchwirkung ·durch bebautes Gelände auszugehen. Damit muß auch der Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde widersprochen werden und eine Entsprechende Artenschutzprüfung im 500 m Radius gefordert werden. Eine Bedeutung als Nahrungshabitat ist bei den Flächen im Geltungsbereich unbestritten. Auch liegt es nahe anzunehmen, dass der an das Plangebiet angrenzend mit einem Nest nachgewiesene Turmfalke unter anderem dort seine Beute findet. Es ist jedoch nicht nachzuvollziehen, warum der Turmfalke in dem vergleichsweis kleinen Grünlandstreifen innerhalb von Ackerflächen ein essentielles Nahrungshabitat haben sollte. Vielmehr ist dies gerade wegen des relativ großen Jagdreviers des Turmfalken ausgeschlossen und die Lage am Siedlungsrand bietet, da keine kumulierend wirksamen Vorhaben vor1iegen, geradezu die Gewähr dafür, dass beim Vertust der Flächen im Plangebiet hinreichend weitere Flächen für die Nahrungssuche vorhanden sind. Der Verweis auf die Angaben bei Gamiel und Mierwald verkennt die Rahmenbedingungen und Bewertungsziele der Studie. Es geht um die möglichen Auswirkungen von verkehrsbedingten Lärmbelastungen insbesondere in Hinblick auf ihre maskierende Wirkung (also der Gefahr, dass die Kommunikation zwischen den Tieren beeinträchtigt wird, diese sich .also nicht mehr hören). In der genannten Studie wird der Unterschied zwischen kontinuierlichen Geräuschbelastungen (an stark befahrenen Straßen) und intermittierenden Belastungen (z.B. an den meisten Bahnstrecken) herausgearbeitet. Bei einem Gewerbegebiet der geplanten Art ist typischerweise von einer intermittierenden Belastung auszugehen, die gerade keine maskierende Wirkung auslöst. Hinsichtlich der Bedenken zur Methodik der Fledermaus Erfassung kann angeführt werden, dass eine vollständige (nicht vollwertige) Erfassung nicht Ziel der Untersuchung war, da die Untersuchung auf das mögliche Eintreten von Verbottatbeständen abzielt. Der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan sind als Angebotspläne angelegt. Deren Umsetzung wird sich über viele Jahre erstrecken. Die Pläne schaffen keine Rechte zur Fällung von Bäumen oder zur Beseitigung von Gebäuden. Bei der Durchführung solcher Maßnahmen sind die artenschutzrechtlichen Belange auch weiterhin zu beachten. In dieser Hinsicht ist auch zu berücksichtigen, dass durch eine Umplanung in der verbindlichen Bauleitplanung der zentrale Gehölzbestand weitgehend erhalten werden kann. Eine Ermittlung mit stationären akustischen Erfassungen ist auch nach .Methodenhandbuch" keineswegs zwingend erforderlich, sondern nur insoweit, wie diese Erfassungen zur Beurtei-

	lung erforderlich sind, ob artenschutzrechtliche Verbottatbestände eintreten können. Grundsätzlich lässt sich dies auch schon daran erkennen, dass, würde den Folgerungen in der Stellungnahme gefolgt, immer eine solche Erfassung 'mit stationären Geräten erforderlich wäre, wenn eine Bebauung am Siedlungsrand erfolgen soll. Auch diesem Punkt muss ich widersprechen. Ebendiese artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sollen durch eine systematisch einwandfreie Untersuchung aufgedeckt werden. Hinsichtlich der Bedenken zum Baugrund und der sich auch dadurch ergebenden Bedenken zur Wirtschaftlichkeit wird vollumfänglich auf die im Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung vorgenommene Abwägung zu den Themenblöcken .Baugrund und Topographie" sowie .Wirtschaftlichkeit I Kosten für die Umsetzung der Planung" verwiesen. Dort findet eine ausführliche Erörterung und Abwägung der genannten Belange statt. Ergänzend ist auf die Ausführungen in Kapitel 11 Altablagerungen - Altbergbau - Baugrund" zu verweisen. Der angeführte Belang der Bauzeitenbeschränkung bzw. Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln kann auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nur zur Kenntnis genommen werden, da der Bebauungsplan diesbezüglich keine derartigen Vorgaben treffen kann. Bauzeitenbeschränkungen ergeben sich grundsätzlich aus den jeweils geltenden Fachgesetzen des Bundes und des Landes und nicht aus dem Bauplanungsrecht in Form der kommunalen Bebauungspläne. Da im Rahmen des Planvollzuges per se alle geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten sind, ist auch ein entsprechender Hinweis überflüssig. Gleiches gilt für die in der Stellungnahme geforderten Hinweise zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, so dass auch hier ein entsprechender Hinweis überflüssig ist. Zu dem vorgetragenen Belang der nicht nachvollziehbaren Gewerbeflächenbedarfe wird in der Stellungnahme nur angemerkt, dass diese Berechnungen grundsätzlich nicht nachzuvollziehen seien, aber k:ein konkreter Hinweise gegeben, warum dies der Fall ist. Daher k:ann an dieser Stelle nur auf die ausführlichen Darstellungen in Kapitel 1 .Planungsanlass" sowie auf -die Abwägung im Rahmen des Kapitels 3.3,Abschnitt 111 dieser Bebauungsplanbegründung zu den Themenblock Gewerbeflächenbedarf verwiesen werden. Gern konkretisiere ich diesen Einwand. Die ausführlichen Darstellungen zur Wirtschaftlichkeit in Kapitel 1 und Kapitel 3.3 führen lediglich Pauschalvergleiche mit anderen Kommunen durch. Zur spezifischen Situation in Velbert ist anzumerken, dass seit Eröffnung des Verfahrens bereits zwei der flächenintensivsten Velberter Betriebe angekündigt habe große Teile Ihrer Produktion in Länder mit geringeren Lohnkosten zu verlagern. Es ist davon auszugehen, dass schon zeitnah weitere folgen werden und damit Enorme Gewerbeflächen in Velbert verfügbar werden, ohne dass Natur und Ackerland zerstört werden muss. Der Anregung andere Flächen für eine gewerbliche Entwicklung in Anspruch zu nehmen, da diese weitaus geeigneter und ökologisch weniger wertvoll seien wird nicht gefolgt. Insbesondere werden in der. Stellungnahme die Bereiche an der Autobahnanschlussstelle Neviges I Wülfrath der A 535 genannt. Diese Bereiche sind im Verfahren zur Aufstellung des Regionalplanes von Seiten der Stadt Velbert als GIB-Reserven (GIB = Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) für den Regionalplan vorgeschlagen worden. Diese Flächen sind durch den Kreis Mettmann und die Bezirksregierung Düsseldorf u. a. aufgrund der isolierten Lage im Siedlungsraum und aus ökologischen Gründen als nicht geeignet für eine gewerbliche Entwicklung angesehen worden. Der Bereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im damaligen Verfahren im Vergleich zu der oben angesprochenen Fläche aus regionalplanerischer Sicht und auch aus Sicht der Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann als geeigneter angesehen worden . Zudem kann auf die Ausführungen in dem Themenblock "Gewerbeflächenbedarf' im Kapitel 3.3, Abschnitt 111 der Bebauungsplanbegründung verwiesen werden. Hinsichtlich der Kritik am mangelhaften Flächenrecycling kann angeführt werden,

	dass überall dort, wo Innenbereichsentwicklungen möglich sind bzw. in der näheren Vergangenheit möglich waren, diese auch genutzt bzw. umgesetzt wurden. Beispielhaft zu nennen sind hier die abgeschlossenen oder noch laufenden Entwicklungen wie die die Reaktivierung der lange Zeit brachliegenden gewerblichen Flächen an der Talstraße (ehemalige Gießerei .Engels"), die gewerbliche Folgeentwicklung der Flächen im Bereich Am Rosenhügel (Velbert-Neviges), die gewerbliche Entwicklung ehemaliger Deponieflächen im Bereich der Industriestraße oder Siedlungsentwicklungen im Bereich der Sontumer Straße (Gießerei Woeste). Durch diese Entwicklungen konnte dem Ziel der Innenentwicklung entsprochen und Außenbereichsflächen geschont werden. Derzeit sind jedoch im gesamten Stadtgebiet keine. vergleichbaren Flächen mehr vorhanden, die für eine großflächige Flächenreaktivierung oder Flächenkonvertierung im Sinne einer Innenentwicklung zur Verfügung stehen. Zur konkret angesprochenen Gewerbebrache der ehemaligen Gießerei Woeste ist darauf hinzuweisen, dass es sich hier um eine zentral im Siedlungsgebiet gelegene ca. 5,5 ha große Fläche handelt, bei der im Rahmen der damaligen Abwägung einer Entwicklung von Wohnen und Einzelhandel der Vorzug gegenüber einer gewerblichen Entwicklung gegeben worden ist und auch dadurch die Inanspruchnahme von Freiraum für diese Nutzungsansprüche vermieden werden konnte. Belange, die damals gegen eine gewerbliche Entwicklung gesprochen haben waren u. a die eingeschränkte gewerbliche Nutzbarkeit aufgrund der benachbarten Wohnbebauung, die mangelhafte Verkehrsanbindung für den überregionalen Verkehr sowie die sich durch Größe, Lage und Restriktionen ergebende fehlende Eignung dieser Fläche die bestehenden Bedarfe, auch aus qualitativer Sicht, decken zu können. Der in der Stellungnahme erwähnte Grünlandumbruch entstammt der Agrarwirtschaft und beschreibt die Umwandlung von Grünland in Ackerland mit entsprechender intensiver landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Somit gelten die in der Stellungnahme angegebenen Fristen bzw. agrarpolitischen Regelungen nur für den Fall der Umwandlung von Grünland in Ackerland. Die für den Umbruch von Dauergrünland zuständige Behörde, die Landwirtschaftskammer NRW, ist im Verfahren beteiligt worden und hat diesbezüglich keine Hinweise gegeben bzw. Bedenken angemeldet. Für ein Umnutzungsverbot im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung liegen somit keinerlei Hinweise vor. Die erwähnten agrarpolitischen Regelungen sind nicht auf die im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stattfindenden Bauleitplanung anzuwenden und von daher hier nicht abwägungsrelevant. Die Artenschutzrechtliche Bedeutung der Flächen im Plangebiet ist bereits hinreichend in den entsprechenden Fachgutachten berücksichtigt. Ergebnis Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlieh und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse wird den Bedenken nicht gefolgt. Die vorgetragenen Bedenken zu einer fehlenden Bauzeitenbeschränkung sowie die Hinweise zum Arbeits- und Gesundheitsschutz können auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nur zur Kenntnis genommen werden. Lfd. Nummer 30 (ID:11114) Stellungnahme Schreiben vom 15.01.2019/ Private Anregung 30: „ich bin gegen eine Bebauung des o.g. Areals mit Industrieflächen, die die Stadt Velbert nicht wirklich unbedingt braucht. Auch aus Klimaschutzgründen bin ich gegen eine unwiederbringliche Zerstörung von Acker- und Grünflächen. Die schöne Natur um unsere Stadt muß erhalten bleiben..." Abwägung / Prüfung In der Stellungnahme werden die Themen Gewerbeflächenbedarf, Klimaschutz

	und Natur-/ Landschaftsschutz angesprochen. Bezüglich der vorgetragenen Bedenken kann auf die Ausführungen des Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt im Rahmen der Ausführungen zu dem Themenblöcken Gewerbeflächenbedarf" Klimaschutz und Klimaanpassung" und „Artenschutz - Umweltschutz - Landschaftsschutz" eine ausführliche Abwägung der genannten Belange. Zur Frage des Gewerbeflächenbedarfes kann zudem auf die Erläuterungen der Begründung in Kapitel 1 "Planungsanlass" verweisen werden. Dort wird der vorhandene Gewerbeflächenbedarf dezidiert erläutert. Bezüglich der Belange des Klimaschutzes kann weiterhin auf die Ausführungen im Kapitel13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung• und auf den Umweltbericht (siehe Teil II dieser Begründung) verwiesen werden. Bezüglich der Belange des Landschafts- und Naturschutz und deren Wertung kann zudem auf die Darstellungen und Erörterungen in den Kapitel 12 „Natur- Landschaft- Artenschutz", den Umweltbericht (siehe Teil II dieser Begründung) und den Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (als Anlage dieser Begründung beigefügt) verweisen werden. Ergebnis Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlieh und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen. Ihre Stellungnahme lautete: Der Verweis auf die Angaben bei Garniel und Mierwald verkennt die Rahmenbedingungen und Bewertungsziele der Studie. Es geht um die möglichen Auswirkungen von verkehrsbedingten Lärmbelastungen insbesondere in Hinblick auf ihre maskierende Wirkung (also der Gefahr, dass die Kommunikation zwischen den Tieren beeinträchtigt wird, diese sich also nicht mehr hören). In der genannten Studie wird der Unterschied zwischen kontinuierlichen Geräuschbelastungen (an stark befahrenen Straßen) und intermittierenden Belastungen (z.B. an den meisten Bahnstrecken) herausgearbeitet. Bei einem Gewerbegebiet der geplanten Art ist typischerweise von einer intermittierenden Belastung auszugehen, die gerade keine maskierende Wirkung auslöst. Hierzu merke ich an: Ihre Aussage zu dem Verweis auf die Angaben bei Garniel und Mierwald, welche die Rahmenbedingungen und Bewertungsziele der Studie verkenne, ist offensichtlich wissenschaftlich nicht haltbar. Es muss mit der Inbetriebnahme des Gewerbegebiets sowohl mit kontinuierlichen -. wie auch mit intermittierenden Geräuschen gerechnet werden. Eine maskierende Geräuschentwicklung ist aus dem stark ansteigenden Lkw und Pkw Verkehr (1700 Fahrzeuge pro Tag zu erwarten). Die Auswirkung auf die Kommunikation von Tieren kann nicht pauschal negiert werden. Hier ist eine gründliche Studie erforderlich. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden, und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben. **Stellungnahme Nr. 2** Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Nach Aussage des Vertreters der Stadt Velbert im Bezirksausschuss Velbert Mitte am 24.09.2019 verfügt Velbert bisher nicht über ein Stadtentwicklungskonzept Gewerbe und Wohnen. Die Bedarfsberechnungen für das Gewerbegebiet Große Feld sind inzwischen hinfällig und nicht mehr nachvollziehbar, da seit Eröffnung dieses Änderungsverfahrens es zu mehreren Verlagerungen von Produktionsbereichen renommierter Velberter Unternehmen in osteuropäische Niedriglohnländer gekommen ist. Da die

steuerlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für diese Verlagerungen weiter bestehen, ist hier bereits kurzfristig mit weiteren Abwanderungen zu rechen. Es daher bereits kurzfristig mit erheblichen Leerständen in Velbert zu rechnen.

Es sollte deshalb unbedingt vor jeder planungsrechtlichen Änderung des betreffenden Flächennutzungsplanes und Bebauungsplanes ein o.g. Stadtentwicklungskonzept erstellt werden, um Fehlplanungen auf Kosten der Velberter Bürger zu vermeiden.

Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden, und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.

Stellungnahme Nr. 3

Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein.

Das vorgesehene Gewerbegebiet soll sein Schmutzwasser über das Industriegebiet Röbbeck, nach Klärung im Hespertal in den Baldeneysee entsorgen.

Die Jahre 2018 und 2019 waren von heißen Sommern und demzufolge mit stark verringertem Durchfluss durch den Baldeneysee gekennzeichnet. Es ist davon auszugehen, dass sich .durch den Prozess der globalen Erwärmung diese Situation noch weiter verschlechtern wird. Damit hat sich bereits in den letzten beiden Jahren die Wasserflora des Baldeneysees erheblich verändert. Die bisher verbreitete Elodea wird besonders im August September 2019 durch erheblichen Algenwuchs abgelöst. Fäulnisgerüche breiten sich aus. Es besteht schon heute die Gefahr, dass dieser See umkippt und in erheblichem Ausmaß Toxine freisetzt. Die Wasserversorgung von Velbert-Mitte wird ausschließlich durch Entnahme von Trinkwasser unterhalb des Baldeneysees, nahe Essen-Kettwig, und anschließender Klärung durchgeführt.

Auf Bürgeranfrage im Bezirksausschuss Mitte der Stadt Velbert am 24.09.2019 wurde deutlich, dass diese Wasserversorgung für Velbert-Mitte alternativlos ist und dass auch keine Gefahrenabwehr-und Vorsorgemaßnahmen getroffen wurden.

Vor diesem Hintergrund soll jede weitere zusätzliche Schadstoffbelastung für den Baldeneysee vermieden werden.

Das geplante Gewerbegebiet führt·nun zu einem Mehraufkommen an Schadstoffen für das nachgelagerten Klärwerk, welches, wie geschildert, in den Baldeneysee geklärt einleitet. Da aus dem bestehenden Gewerbegebiet Röbbeck alle weiteren Zuleitungen zu besagtem Klärwerk nicht über eine Trennung von Schmutz- und Regenwasser verfügen, kommt es regelmäßig bei Starkregenereignissen zu einer Bypass-Situation in welcher temporär die Abwässer ungeklärt in den Baldeneysee eingeleitet werden.

Diese Situation ist in den bisherigen Szenarien nicht hinreichend berücksichtigt. Jede Mehrbelastung für den Baldeneysee sollte auch mit Rücksicht auf Gesundheit und Leben aller Menschen, die ihr Trinkwasser aus der Ruhr flussabwärts des Baldeneysees beziehen, in jedem Fall verhindert werden. Es sind daher mindestens erhebliche weitere Untersuchungen zu fordern, welche die Gewässersituation des Baldeneysees bis Essen-Kettwig unter den aktuellen klimatischen Bedingungen abklären. Weiterhin ist die Klärfähigkeit der benannten Flusswasseraufbereitung in Essen Kettwig unter diesen veränderten Bedingungen zu überprüfen. Bis zu dieser Klärung sollte dieser Bebauungsplan keinesfalls genehmigt werden.

Ergänzung zu Stellungnahme Nr.3

Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein.

Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet

Ergänzend zu der in der Betreffzeile bezeichneten Stellungnahme merke ich an, dass es bereits in jüngster Zeit zu bakteriellen Verunreinigungen im Velberter

	Trinkwasser gekommen ist. So meldete die Westdeutsche Allgemeine Zeitung am 21.08.2018: ‚....eine mikrobiologische Belastung des Trinkwassers durch Pseudomonas ..." Es daher höchste Zeit die Schadstoff- und Nährstoffzufuhr in den Baldeneysee zu begrenzen, anstatt diese durch zusätzliche Einleitungen zu erhöhen. Diese Situation ist in den bisherigen Szenarien nicht hinreichend berücksichtigt. Jede Mehrbelastung für den Baldeneysee sollte auch mit Rücksicht auf Gesundheit und Leben aller Menschen, die ihr Trinkwasser aus der Ruhr flussabwärts des Baldeneysees beziehen, in jedem Fall verhindert werden. Es sind daher mindestens erhebliche weitere Untersuchungen zu fordern, welche die Gewässersituation des Baldeneysees bis Essen-Kettwig unter den aktuellen klimatischen Bedingungen abklären. Weiterhin ist die Klärfähigkeit der benannten Flusswasseraufbereitung in Essen Kettwig unter diesen veränderten Bedingungen zu überprüfen. Bis zu dieser Klärung sollte dieser Bebauungsplan keinesfalls genehmigt werden. **Stellungnahme Nr. 4** Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Im Frühjahr dieses Jahres, im unmittelbaren Anschluss an die erste Bürgerbeteiligung zu diesem Verfahren, wurden aufgrund einer Bürgerintervention erhebliche mehrtägige Nachsuchaktivitäten unweit des Naturdenkmals Birke auf dem Große Feld durchgeführt. Es handelte sich um die Erkundung einer auf Luftbildern seit den 20er Jahren des letzten Jahrhunderts bis heute sichtbare rautenförmige Struktur. Exemplarisch nenne ich nur die Baggerarbeiten der Firma Gerguri Tiefbau, begleitet von zahlreichen Begleitpersonen am 10. April 2019. Zu diesen Nachforschungen auf dem Untersuchungsgebiet finden sich keinerlei Unterlagen in den offengelegten Dokumenten. Ich bin deshalb nicht in der Lage mir ein vollständiges Bild vom geplanten Projekt zu machen. Die Unterlagen der Offenlage sind damit unvollständig und das Verfahren ist damit nicht ordnungsgemäß durchgeführt. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden, und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben. **Ergänzung zu Stellungnahme Nr. 4** Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet Zu diesen Nachforschungen nach einer Drainageanlage auf dem Untersuchungsgebiet finden sich keinerlei Unterlagen in den offengelegten Unterlagen. Ergänzend zu der o.a. Einlassung darf ich anmerken, dass ich die Beurteilung der Arbeiten in Ihren Ausführungen sehr wohl zu Kenntnis genommen habe. Es fehlen allerdings der Schriftwechsel und die Protokolle der durchgeführten Maßnahmen. Ich bin deshalb nicht in der Lage mir ein vollständiges Bild vom geplanten Projekt zu machen. Die Unterlagen der Offenlage sind damit unvollständig und das Verfahren ist damit nicht ordnungsgemäß durchgeführt. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden, und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben. **Stellungnahme Nr. 5** Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitli-

	che Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet. Am 19.09.2019 beschloss der Rat der Stadt Velbert einstimmig eine Neuausrichtung aller städtischen Belange im Hinblick auf den Klimaschutz zu überprüfen, um auch in diese Kommune auf die Erreichung der Klimaschutzziele des Pariser Klimaabkommens auszurichten und Velberts .Beitrag zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad in Deutschland" leisten zu können. So beschloss der Rat der Stadt Velbert unmittelbar einen Klimaschutzplan 2030 zu erarbeiten, der u.a. auch die Politikfelder Umwelt- Und Klimaschutz, Energie und Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr, Mobilität, Digitalisierung, Stadtentwicklung und Bauen, Land- und Forstwirtschaft abdeckt. Es wurde beschlossen: „Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung." Direkt zur Umsetzung wurde beschlossen: „…Das Planungsamt der Stadt Velbert berücksichtigt bei Ausweisung neuer Wohnbau- und Industrieflächen die zu erwartenden klimatischen Auswirkungen." Fachlich ist dabei auch der „…Wegfall von Frischluftschneisen..." zu berücksichtigen. Ferner .soll der städtische Baumbestand vergrößert und Lücken im Straßenbegleitgrün " ... aufgeforstet werden“ Die städtischen Beteiligungen sollen soweit nötig in die Umsetzung dieser Maßnahmen einbezogen werden. Die Umwidmung des Große Feld in ein Gewerbegebiet steht in direktem Widerspruch zu diesem einstimmigen Beschluss des Rates der Stadt. Das Planungsgebiet ist ein Gebiet, welches als Klima- und Frischluftschneise für Velbert von überragender Bedeutung ist. Der Bedarf an dieser Fläche ist grundsätzlich anzuzweifeln. Gerade in jüngster Zeit haben zahlreiche Velberter Unternehmen angekündigt, weite Teile ihrer Produktion ins Ausland zu verlagern. Diesen Ankündigungen werden in naher Zukunft weitere folgen, da Globalisierung und EU-Subventionen diesen Trend forcieren. Es besteht demnach kein Flächenmangel, sondern stattdessen in naher Zukunft ein Leerstandsproblem in Velbert. Deshalb ist die Errichtung dieses Gewerbegebiets weder wirtschaftlich noch klimatisch zu vertreten. Das geplante Gewerbegebiet wird Ewigkeitskosten in der Abwasserentsorgung verursachen. Schmutzwasser muss gegen das Steigungsgefälle energieaufwendig gepumpt werden. Das ist nicht klimaverträglich. Mehr als 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, Grünland und Baumbestand sollen versiegelt werden. Die beiden vergangenen Jahre haben gezeigt, dass diese Flächen besonders auch für die tieferliegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet als Wasserreservoir in Trockenzeiten unverzichtbar sind. Diese großflächige Versiegelung ist demnach eine Klimasonde und widerspricht dem Ratsbeschluss zum Klima. Die durchgeführten Verkehrsgutachten erweisen sich schon heute als überholt. Die Langenberger Straße wird durch den täglichen Berufsverkehr morgens und nachmittags zum Velberter Stauschwerpunkt. Bei Schnee und Eis ist der obere Bereich der Bleibergstraße ein stau- und Gefahrenschwerpunkt. Genau hier soll eine zusätzliche Einmündung für PKW- und Schwerverkehr die Situation weiter verschärfen. Für den Erwerb der Fläche wurden bisher ca. 5 Mio. € städtischer Gelder investiert. (Erwerb der Grundstücke von der Erbengemeinschaft und erst in diesem Sommer Erwerb des Areals entlang der Langenberger Straße). Das neue Klimakonzept bietet die Chance für das Planungsgebiet ein klimaverträgliches, natur-

	und flächenerhaltendes Konzept zu erstellen, Fördermittel zu akquirieren und auf diese Weise weitere Fehlinvestitionen zu vermeiden. Die bereits von den technischen Betrieben Velbert für die erste Ausbaustufe dieses Gebiets projektierten 20 Mio. € könnten sinnvoll verwendet werden, um den Klimaschutz in Velbert voranzutreiben. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden, und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben. **Stellungnahme Nr. 6** Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet. Im Sommer dieses Jahres hat die Stadt Velbert turnusmäßig ihr Lärmschutzkonzept überarbeitet. Dieses Lärmschutzkonzept sieht u.a. für den Verkehrsschwerpunkt Langenberger Straße „verkehrslenkende Maßnahmen" vor, um die Anwohner vor der bereits aktuell unzumutbaren Lärmbelästigung zu schützen. Für ein Gewerbegebiet Große Feld werden 1700 Kraftfahrzeugbewegungen pro Tag prognostiziert, von denen ein erheblicher Teil über eben diese Langenberger Straße abgewickelt werden soll. Diese Planänderung konterkariert vollständig das soeben verabschiedete Lärmschutzkonzept Es liegt demnach kein hinlängliches Verkehrskonzept vor. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden, und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben. **Stellungnahme Nr. 7** Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die öffentliche Sitzung des .Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Velbert vom 26.09.2019. Aus dem Tagesordnungspunkt 1.2 Vorstellung des Konzepts für Begrünungsmaßnahmen in überwärmten Bereichen und ökologische Aufwertung bestehender Grünflächen ging klar hervor, dass im Bereich der Velberter Innenstadt zahlreiche überwärmte Bereiche vorzufinden sind. Es wurde deutlich, dass es in Velbert dringend geboten ist der überwärmten Atmosphäre mehr Regenwasser zurückzugeben und keinesfalls weiteren Boden zu versiegeln. So bemerkte der Vertreter der SPD Herr Volker Münchow: Er kenne dort besonders in der Nähe des Rathauses Bereiche, die im Sommer glühend heiß und im Winter furchtbar kalt und zugig wären. Es wird deutlich, dass das Planungsverfahren Große Feld diese Situation deutlich verschärft und damit alle Fassadenbegrünungsverfahren in Velbert vollständig konterkariert. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden, und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben. **Stellungnahme Nr. 8** Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. In der ersten Offenlage des betreffenden Verfahrens wurden die folgenden Einlassungen m.E. nur pauschal und nicht sachgerecht und hinreichend abgehandelt. Mit

	dieser pauschalen Abwägung unter Nutzung von Textbausteinen lag den kommunalen Entscheidungsträgem ein irreführende Beschlussvorlage vor. Lfd. Nummer 31 (10:11115) I (10:11116) Stellungnahme Zwei Schreiben vom 15.01.2019/ Private Anregung 22: „…als Bürger der Stadt Velbert wende ich mich gegen eine Umwandlung des Areals "Große Feld" in ein Gewerbe- und Industriegebiet. In dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die gutachterliehe Einschätzung zur Betroffenheit der Anwohner bezüglich des Lärmschutzes. Als Anwohner der Richrather Weges ist es mir nicht zu erklären, wie die Lärmbelästigung eines noch nicht gebauten Industriegebietes gemessen wird. Da treffen sich Theorie und Praxis. In Ihrem Gutachten wird der Richrather Weg 126 angeführt. Das halte ich nicht für ausreichend. Die trichterförmig topographische Lage des Geländes (und damit schallverstärkende Wirkung) und die Lage meines Gebäudes, welches de facto "gegenüber" des geplanten Baugebietes und oberhalb des Richrather Weges 126 liegt, lässt mich eine Lärmbelästigung oberhalb des Pegels 75 dB (A) vermuten, da sich das Wohngebiet sowohl oberhalb als auch gegenüber des Messpunktes und die erwähnte "Trichterwirkung" am Messpunkt abgeschwächt wird. In Ihrem Gutachten sind auch "Spitzenwerte" von 80 dB (A) erwähnt. Dies bekommt, bei Durchführung des Bauvorhabens, ein ganz anderes rechtliches Bild. Nach meiner Kenntnis bewegen wir uns dann im Strafrecht und im Bereich der Körperverletzung. Bitte bestätigen Sie mir die Eingabe dieser Stellungnahme. Vielen Dank.“ "Ich wende mich gegen die Umwandlung des o. g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Ich frage als besorgter Bürger der Stadt. Wie soll der Verkehr auf der Langenberger Straße, bei Neubau des Industriegebietes "Große Feld", organisiert werden? Ich bezweifle die Gutachten der Stadt Velbert. Die Langenberger Straße „knickt“ schon jetzt an den Seiten ab. Dafür muss man kein Gutachten haben, sondern einfach lange genug hier leben, um dies zu sehen. Die Langenberger Straße ist vor zig Jahren mal neu gemacht worden, der Kreisverkehr zur Röbbeck entstanden und war dann neu. Bei jährlicher Begehung auf dem Fußgängerstreifen ist ein seitlicher Einbruch zu erkennen. Wenn nun täglich ca. 600 LKW mehr darüber fahren, muss man kein Nobelpreisträger sein, um zu erkennen, dass eine Straßensanierung in 2 Jahren nötig ist. Zudem kommt die vor 2 Jahren abgeschlossene Sanierung der Rottberger Straße, die bei Mehrbelastung auch wieder hinfällig ist. Natürlich werden einige LKW diese Strecke zur Autobahnanbindung nutzen. Sind diese Kosten im Haushaltsentwurf eingeplant? Das müssen die Bürger wissen. Ich halte die Gutachten der Stadt Velbert nicht für nachhaltig und erwarte Neuüberprüfung. Bitte um Bestätigung des Erhaltes dieser E-Mail. Vielen Dank." Abwägung /I Prüfung In der ersten Stellungnahme " (ID:11115) werden vorrangig Bedenken bezüglich des Schall-/ Immissionsschutzes vorgetragen. Hinsichtlich des Themas Schallschutz /Immissionsschutz kann hier auf das Kapitel 10 .Immissionen - Schallschutz" und die Gutachterliehe Stellungnahme zur Geräuschkontingentierung der Accon Köln GmbH, welche dieser Begründung als Anlage beigefügt ist, verweisen werden. Außerdem findet im Rahmen des Kapitels 3.3, Abschnitt 111 dieser Bebauungsplanbegründung eine ausführliche Abwägung des genannten Belanges im Rahmen des Themenblockes Immissionsschutz" statt. Auf diese Abwägung kann hier verweisen werden.

	In der zweiten Stellungnahme (ID:11116) werden vorrangig Bedenken bezüglich der künftigen Verkehrsentwicklung geäußert und das vorliegenden Verkehrsgutachten angezweifelt. . Hinsichtlich des Themas Verkehr kann hier auf das Kapitel 9 .Erschließung" und die verkehrstechnische Untersuchung vom Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung Ambrosius Blanke, welches dieser Begründung als Anlage beigefügt ist verweisen werden. Die Stadt Velbert hat zudem keinerlei Anlass an der Fachlichkeit der verkehrstechnischen Untersuchung zu zweifeln. Außerdem findet im Rahmen des Kapitels 3.3, Abschnitt 111 dieser Bebauungsplanbegründung eine ausführliche Abwägung der verkehrlichen Auswirkungen der Planung im Rahmen des Themenblockes „Verkehr" statt. Auf diese Abwägung kann hier verweisen werden. Ergänzend ist anzumerken, dass sämtliche Straße in regelmäßigen Abständen ertüchtigt bzw. saniert werden müssen. Dies erfolgt den Regeln der Technik folgend durch die jeweiligen Straßenbaulastträger. Für das förmliche Bebauungsplanverfahren ist die hier spekulativ vorgetragene erhöhte Abnutzung von Straßen jedoch kein abwägungsrelevanter Belang. Ergebnis Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlieh und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen. Das oben erwähnte Gutachten der Accon Köln GmbH berücksichtigt eben die Geländegegebenheiten nicht hinreichend, sondern sieht nur eine pauschalisierte Entfernungsregression der Schallbelastung vor. Das betreffende Gutachten berücksichtigt den Einwand des betreffenden Anwohners eben nicht hinreichend! In der zweiten Stellungnahme werden Alltagsbeobachtungen eines Velberter Bürgers zu von ihm beobachteten Oberflächenveränderungen geschildert. Es wird nicht auf die Inhalte der Äußerung eingegangen. Das bergische Phänomen der Tunnelerosion tritt nachgewiesenermaßen im Bereich des Große Feld weiträumig auf. Erst in diesem Jahr kam es zu einer mehrmonatigen Sperrung der Autobahnabfahrt Velbert Nord. Dort wurde, nach neuesten Erkenntnissen, durch Regenwasseraushöhlungen, welche spektakulären Aushöhlungen verursacht haben, die sich durch eine mehrtägige Betonverfüllung nicht beheben ließen. Es erscheint daher dringend geboten, diese Einlassungen vor Ort zu überprüfen, anstatt sie durch einen pauschalen Textbaustein zu beantworten. Ferner werden hier zwei inhaltlich nicht zusammenhängende Einlassung in einem Zug beantwortet. Dies nährt den Eindruck, dass hier nicht sachgerecht, sondern pauschal und wenig gründlich gearbeitet wurde. Die Bewertung dieser und weiterer Bürgereinlassungen durch die Planungsbehörde der Stadt Velbert hat offensichtlich zahlreiche Bürgereinlassungen nicht gründlich geprüft und abgewogen, sondern in Ihren Abwägungen pauschal, statt sachgerecht bzw. angemessen bewertet. Den Entscheidungsträgem der Stadt Velbert lag demzufolge ein-r irreführende Bewertungsgrundlage vor. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden, und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben. **Stellungnahme Nr. 9** Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet.

	Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die öffentliche Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Velbert vom 26.09.2019. Aus dem Tagesordnungspunkt 2. Verkehrsentwicklungsplan Velbert-Mitte (VEP) 2030: Der Sachverständige der TBV Velbert bezeichnete hier speziell die Langenberger Straße bereits heute als einen Stauschwerpunkt. Besonders vormittags und nachmittags sei die Situation dort extrem schwierig, da die einzelnen Kreuzungen für sich zwar leistungsfähig seien, sich aus den kumulativen Effekten dieser Ampeln dort außerordentliche Staueffekte ergeben. Aus diesen Äußerungen wird m.E. klar ersichtlich, dass es zumindest bei den Technischen Betrieben der Stadt Velbert und im Umwelt- und Planungsausschuss Erkenntnisse vorliegen, dass es im Bereich der Langenberger Straße zu kumulativen Stau-, Lärm und Schadstoffeffekten kommt, welche in den bestehenden Gutachten nicht hinreichend abgebildet werden. Die angedachte Verkehrsplanung muss deshalb durch eine weitere Untersuchung ermittelt werden, welch diesen kumulativen Effekten Rechnung trägt. Deshalb verfügt dieser Plan zum Große Feld nicht über ein hinreichendes Verkehrskonzept und ist deshalb abzulehnen **Stellungnahme Nr. 10** Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet. In der ersten Offenlage des betreffenden Verfahrens wurde die folgenden Einlassungen m.E. nur pauschal und nicht sachgerecht und hinreichend abgehandelt. Mit dieser pauschalen Abwägung unter Nutzung von Textbausteinen lag den kommunalen Entscheidungsträgem ein irreführende Beschlussvorlage vor. Lfd. Nummer 31 (ID:11115) / (ID:11116) Stellungnahme Zwei Schreiben vom 15.01.2019/ Private Anregung 22: "...als Bürger der Stadt Velbert wende ich mich gegen eine Umwandlung des Areals "Große Feld" in ein Gewerbe- und Industriegebiet. In dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die gutachterliche Einschätzung zur -Betroffenheit der Anwohner bezüglich des Lärmschutzes. Als Anwohner der Richrather Weges ist es mir nicht zu erklären, wie die Lärmbelästigung eines noch nicht gebauten Industriegebietes gemessen wird. Da treffen sich Theorie und Praxis. in Ihrem Gutachten wird der Richrather Weg 126 angeführt. Das halte ich nicht für ausreichend. Die trichterförmig topographische Lage des Geländes (und damit schallverstärkende Wirkung) und die Lage meines Gebäudes, welches de facto "gegenüber" des geplanten Baugebietes und oberhalb des Richrather Weges 126 liegt, lässt mich eine Lärmbelästigung oberhalb des Pegels 75 dB (A) vermuten, da sich das Wohngebiet sowohl oberhalb als auch gegenüber des Messpunktes und die erwähnte "Trichterwirkung" am Messpunkt abgeschwächt wird. In Ihrem Gutachten sind auch "Spitzenwerte" von 80 dB (A) erwähnt. Dies bekommt, bei Durchführung des Bauvorhabens, ein ganz anderes rechtliches Bild. Nach meiner Kenntnis bewegen wir uns dann im Strafrecht Lind im Bereich der Körperverletzung. Bitte bestätigen Sie mir die Eingabe dieser Stellungnahme. Vielen Dank."

"Ich wende mich gegen die Umwandlung des o. g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet.

Ich frage als besorgter Bürger der Stadt. Wie soll der Verkehr auf der Langenberger Straße, bei Neubau des Industriegebietes "Große Feld", organisiert werden? Ich bezweifle die Gutachten der Stadt Velbert. Die Langenberger Straße "knickt" schon jetzt an den Seiten ab. Dafür muss man kein Gutachten haben, sondern einfach lange genug hier leben, um dies zu sehen. Die Langenberger Straße ist vor zig Jahren mal neu gemacht worden, der Kreisverkehr zur Röbbeck entstanden und war dann neu. Bei jährlicher Begehung auf dem Fußgangerstreifen ist ein seitlicher Einbruch zu erkennen. Wenn nun täglich ca. 600 LKW mehr darüber fahren; muss man kein Nobelpreisträger sein, um zu erkennen, dass eine Straßensanierung in 2 Jahren nötig ist. Zudem kommt die vor 2 Jahren abgeschlossene Sanierung der Rottberger Straße, die bei Mehrbelastung auch wieder hinfällig ist. Natürlich werden einige LKW diese Streck zur Autobahnanbindung nutzen. Sind diese Kosten im Haushaltsentwurf eingeplant? Das müssen die Bürger wissen. Ich halte die Gutachten der Stadt Velbert nicht für nachhaltig und erwarte Neuüberprüfung.

Bitte um Bestätigung des Erhaltes dieser E-Mail. Vielen Dank."

Abwägung / Prüfung

In der ersten Stellungnahme (ID:11115) werden vorrangig Bedenken bezüglich des Schall-/ Immissionsschutzes vorgetragen. Hinsichtlich des Themas Schallschutz /Immissionsschutz kann hier auf das Kapitel 10 .Immissionen - Schallschutz" und die Gutachterliche Stellungnahme zur Geräuschkontingentierung der Accon Köln GmbH, welche dieser Begründung als Anlage beigefügt ist, verweisen werden , Außerdem findet im Rahmen des Kapitels 3.3, Abschnitt 111 dieser Bebauungsplanbegründung eine ausführliche Abwägung des genannten Belanges im Rahmen des Themenblockes .Immissionsschutz" statt. Auf diese Abwägung kann hier verweisen werden.

In der zweiten Stellungnahme (ID:11116) werden vorrangig Bedenken bezüglich der künftigen Verkehrsentwicklung geäußert und das vorliegenden Verkehrsgutachten angezweifelt. Hinsichtlich des Themas Verkehr kann hier auf das Kapitel 9 .Erschließung und die verkehrstechnische Untersuchung vom Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung Ambrosius Blanke, welches dieser Begründung als Anlage beigefügt ist verweisen werden. Die Stadt Velbert hat zudem keinerlei Anlass an der Fachlichkeit der verkehrstechnischen Untersuchung zu zweifeln. Außerdem findet im Rahmen des Kapitels 3.3, Abschnitt III dieser Bebauungsplanbegründung eine ausführliche Abwägung der verkehrlichen Auswirkungen der Planung im Rahmen des Themenblockes •Verkehr" statt. Auf diese Abwägung kann hier verweisen werden.

Ergänzend ist anzumerken, dass sämtliche Straße in regelmäßigen Abständen ertüchtigt bzw. saniert werden müssen. Dies erfolgt den Regeln der Technik folgend durch die jeweiligen Straßenbaulastträger. Für das förmliche Bebauungsplanverfahren ist die hier spekulativ vorgetragene erhöhte Abnutzung von Straßen jedoch kein abwägungsrelevanter Belang. Ergebnis Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlieh und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.

Das oben erwähnte Gutachten der Accon Köln GmbH berücksichtigt eben die Ge-

	ländegegebenheiten nicht hinreichend, sondern sieht nur eine pauschalisierte Entfernungsregression der Schallbelastung vor. Das betreffende Gutachten berücksichtigt den Einwand des betreffenden Anwohners eben nicht hinreichend! In der zweiten Stellungnahme werden Alltagsbeobachtungen eines Velberter Bürgers zu von ihm beobachteten Oberflächenveränderungen geschildert. Es wird nicht auf die Inhalte der Äußerung eingegangen. Das bergische Phänomen der Tunnelerosion tritt nachgewiesenermaßen im Bereich des Große Feld weiträumig auf. Erst in diesem Jahr kam es zu einer mehrmonatigen Sperrung der Autobahnabfahrt Velbert Nord. Dort wurde, nach neuesten Erkenntnissen, durch Regenwasseraushöhlungen, welche spektakuläre Aushöhlungen verursacht haben, die sich durch eine mehrtägige Betonverfüllung nicht beheben ließen. Es erscheint daher dringend geboten, diese Einlassungen vor Ort zu überprüfen, anstatt sie durch einen pauschalen Textbaustein zu beantworten. Ferner werden hier zwei inhaltlich nicht zusammenhängende Einlassung in einem Zug beantwortet. Dies nährt den Eindruck, dass hier nicht sachgerecht, sondern pauschal und wenig gründlich gearbeitet wurde. Die Bewertung dieser und weiterer Bürgereinlassungen durch die Planungsbehörde der Stadt Velbert hat offensichtlich zahlreiche Bürgereinlassungen nicht gründlich geprüft und abgewogen, sondern in Ihren Abwägungen pauschal, statt sachgerecht bzw. angemessen bewertet Die Abwägungen sind deshalb in weiten Teilen zumindest irreführend. Den Entscheidungsträgern der Stadt Velbert lag demzufolge eine irreführende Bewertungsgrundlage vor. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden, und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben. **Stellungnahme Nr. 11** ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet. In der ersten Offenlage des betreffenden Verfahrens wurde die folgenden Einlassungen m.E. nur pauschal und nicht sachgerecht und hinreichend abgehandelt. Mit dieser pauschalen Abwägung unter Nutzung von Textbausteinen lag dem kommunalen Entscheidungsträgem eine irreführende Beschlussvorlage vor. … Stellungnahme Schreiben vom 15.01.2019 "...Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf das Gutachten der Entwässerung. Als Eigentümer des Hofes Bleibergstrasse XX habe ich größte Bedenken, ein zusätzliches Gewerbegebiet oberhalb der Bleibergstrasse zu errichten. 2008 hatten wir enormen Starkregen, das Wasser kam den Bach und die Straße herunter geströmt, konnte nicht abfließen, da der Durchlass unter der Bahn zu klein war aber auch das hätte nichts genützt, denn der Hardenberger Bach stand auch hoch, Wasser staute sich im ganzen Tal.·

	Wir hatten 8 Garagen und 2 Wohnungen unter Wasser, sowie die Keller. Auch die komplette Hoffläche musste aufwendig gereinigt und saniert werden. Der Schaden war im höheren 5 stelligen Bereich, eine Elementarschaden Versicherung können wir nicht abschließen, da wir als Hochwassergebiet ausgewiesen sind. In den Folgejahren hatten wir noch 2 x den Hof unter Wasser. Wenn nun noch mehr Fläche versiegelt wird, vergrößert sich auch die Gefahr vor Hochwasser für uns, deshalb wehre ich mich gegen diese, meiner Meinung nach auch unnötige, Erschließung des Gewerbegebietes. Eine Dachbegrünung ist zwar schön und sinnvoll, aber nicht geeignet, um Starkregen aufzunehmen. Regenrückhaltebecken müssten überproportional groß sein, ein weiteres weiter unten an der Bleibergstrasse gebaut werden. Möglicherweise könnten auch Rigolen unter den Pflasterflächen ein Speicherplatz sein." Abwägung / Prüfung In der Stellungnahme werden insbesondere Bedenken bezüglich der geplanten Entwässerung bzw. Niederschlagswasserableitung vorgetragen. Bezüglich dieser Bedenken ist festzuhalten, dass die Auswirkungen der vorgesehenen Entwässerungskonzeption durch ein externes Gutachterbüro (Hydrotec - Ingenieurgesellschaft für Wasser und Umwelt mbH) im Auftrag der Technischen Betreibe Velbert AöR ermittelt und bewertet werden. Dies erfolgt im Rahmen der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden (Untere Wasserschutzbehörde des Kreises Mettmann und BRW- Bergisch Rheinischer Wasserverband). Konkret- für die Ebene der Bauleitplanung -finden sich bereits ausführliche Informationen zu der geplanten Entwässerungskonzeption im Kapitel14 „Ver- und Entsorgung" dieser Bebauungsplanbegründung. Zusammenfassend kann folgendes festgehalten werden: Mit Hilfe eines hydrologischen Niederschlags-Abfluss-Modells (NA-Modell), welches die hydrologischen Prozesse der umgebenden Einzugsgebiete abbilden und die Wirkungen der vorgesehenen abflussreduzierenden Maßnahmen prüfen kann, wurden die Auswirkungen des geplanten Gewerbegebietes und der konkret vorgesehenen Maßnahmen (Regenrückhaltung durch zwei Regenrückhaltebecken, bauliche Maßnahmen an den Gewässern zwingend festgesetzte Dachbegrünung im Plangebiet, Versickerung in Teilbereichen des Plangebietes, Niederschlagsrückhaltung auf den privaten Flächen entsprechend DIN 1986 Teil100) für das 100-jährliche Hochwasser untersucht. Ergebnis des hydrologischen Niederschlags-Abfluss- Modells ist, dass für alle Unterlieger (Diakonie Bleibergquelle, Mündung Dellwigbach, Mündung Eselssieper Bach und Zufluss Langenberg) der Nachweis erbracht werden kann, dass keine Verschlechterung eintritt. Zudem kann hier auf das Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung (Themenblock „Entwässerung/ Niederschlagswasserbeseitigung") verweisen werden, da dort ausführlich zu dem genannten Thema Stellung genommen wird. Weiter ist anzuführen, dass die Stellungnahme genau den Fall schildert, der im Rahmen der Abwägung zum Belang Entwässerung I Hochwasserschutz auch von Seiten der Stadt Velbert vorgetragen wird. So kommt es bereits im jetzigen Zustand der Plangebietsfläche bei extremen Starkregen zu Oberflächenabflüs5en, wie z. B. im Jahr 2008, aus dem Plangebiet Diese Abflüsse, die bereits im jetzigen Zustand bzw. bei der jetzigen Nutzung des Plangebietes auftreten, sind für das Hochwassergeschehen bestimmend und werden durch die Entwicklung von Siedlungsflächen nicht wesentlich verändert . Konkret wurde mit einem Niederschlags-

	Abfluss-Modell (s. o.) nachgewiesen, dass das geplante Gewerbegebiet auf das Abflussgeschehen bei seltenen und somit potentiell schädlichen Hochwässern keinen Einfluss hat. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es durch den Verbund der geplanten Maßnahmen der Entwässerungskonzeption (s. o.) gegenüber den aktuellen Verhältnissen verringerten bzw. verzögerten Abflüssen bis zum sogenannten 30 jährlichen Regenereignis kommen wird. Somit ist der in der Stellungnahme vorgetragene Rückschluss, dass es durch die Entwicklung des Gewerbegebietes zu einer Zunahme der Hochwassergefahr kommt falsch. Zuletzt ist zu erwähnen, dass sämtliche Entwässerungsfragen abschließend erst im Rahmen der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren (also außerhalb des förmlichen Bebauungsplanverfahrens) abgestimmt und geklärt werden. Ergebnis Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlieh und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Das oben erwähnte Gutachten der Accon Köln GmbH berücksichtigt eben die Geländegegebenheiten nicht hinreichend, sondern sieht nur eine pauschalisierte Entfernungsregression der Schallbelastung vor. Das betreffende Gutachten berücksichtigt den Einwand des betreffenden Anwohners eben nicht hinreichend! In der zweiten Stellungnahme werden Alltagsbeobachtungen eines Velberter Bürgers zu von ihm beobachteten Oberflächenveränderungen geschildert. Es wird nicht auf die Inhalte der Äußerung eingegangen. Das bergische Phänomen der Tunnelerosion tritt nachgewiesenermaßen im Bereich des Große Feld weiträumig auf. Erst in diesem Jahr kam es zu einer mehrmonatigen Sperrung der Autobahnabfahrt Velbert Nord. Dort wurde, nach neuesten Erkenntnissen, durch Regenwasseraushöhlungen, welche spektakuläre Aushöhlungen verursacht haben, die sich durch eine mehrtägige Betonverfüllung nicht beheben ließen. Es erscheint daher dringend geboten, diese Einlassungen vor Ort zu überprüfen, anstatt sie durch einen pauschalen Textbaustein zu beantworten. Ferner werden hier zwei inhaltlich nicht zusammenhängende Einlassung in einem Zug beantwortet. Dies nährt den Eindruck, dass hier nicht sachgerecht, sondern pauschal und wenig gründlich gearbeitet wurde. Die Bewertung dieser und weiterer Bürgereinlassungen durch die Planungsbehörde der Stadt Velbert hat offensichtlich zahlreiche Bürgereinlassungen nicht gründlich geprüft und abgewogen, sondern in Ihren Abwägungen pauschal, statt sachgerecht bzw. angemessen bewertet. Die Abwägungen sind deshalb in weiten Teilen zumindest irreführend. Den Entscheidungsträgern der Stadt Velbert lag demzufolge eine irreführende Bewertungsgrundlage vor. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden, und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben. **Stellungnahme Nr. 12** Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein.

Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet.

Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die öffentliche Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Velbert vom 26.09.2019.

Aus dem Tagesordnungspunkt 4.Sanierung der Schlossanlage Hardenberg und Beschluss über dessen Nutzungskonzept ging klar hervor, dass nach Aussage von Frau Möller, der leitenden Stadtplanerin, Velbert eine extrem hohe Attraktivität für Bürger aus dem Großraum Düsseldorf als Natur- Lind Freizeiterholungsraum habe.

Es wird deutlich, dass das Planungsverfahren Große Feld diese geförderten Anstrengungen gefährdet oder gar zunichte macht.

Da sich das Planungsareal Große Feld nunmehr vollständig im Besitz der Stadt Velbert befindet, die planerischen Prämissen für ein Gewerbegebiet offensichtlich überholt, unwirtschaftlich, klimatechnisch, verkehrs- und entsorgungstechnisch unsinnig sind, bietet sich hier eine außerordentliche Gelegenheit, öffentliche Fördermittel zu akquirieren, um dieses Areal in touristisch attraktives Freizeitareal zu verwandeln. Ebenso wäre stattdessen .oder ergänzend ein Schaugelände für modernen ökologischen Landbau denkbar.

Stellungnahme Nr. 13

Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein.

Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet

Die Trockenheit der Jahre 2018 und 2019, welche in Velbert zu erheblichen Schäden, besonders auch in den Waldgebieten der Stadt Velbert geführt hat, muss als Folge der Erderwärmung durch den Klimawandel betrachtet werden.

So meldete die Westdeutsche Allgemeine Zeitung am 23.07 .2019, unter Berufung auf den Velberter Stadtforstrat: "Der Velberter Wald leidet unter den trockenen Sommern ...

Der trockene Sommer 2018 hat im Velberter Wald Spuren hinterlassen. Bäume können sich nicht mehr gegen Schädlinge zur Wehr setzen. ..."

Die Dürre und Hitze vom vergangenen Jahr haben auch im Velberter Wald tiefe Spuren hinterlassen. Die Folgen von·2018 werden sich noch in den nächsten fünf Jahren nachhaltig bemerkbar machen", sagt der Stadtförster (*Anmerkung Verwaltung: Name durch Funktion ersetzt*) von den Technischen Betrieben Velbert (TBV).

Der Boden sei auch noch in vier Meter Tiefe vollständig ausgetrocknet.

Durch diese Trockenheit kommt es zu vermehrtem Schädlingsbefall und auch zu nicht vorhersehbaren Trockenbrüchen an Waldbäumen. Die Situation ist als aktuell schon besorgniserregend.

Das Große Feld ist bereits heute ein 27 ha großes Regenwasseraufnahmereservoir für zahlreiche tiefergelegene Areale. Darunter finden sich auch Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Diesen Gebieten wird durch die geplante Versiegelung und Wasserableitung über Regenwasserrückhaltebecken in erheblicher Menge Wasser entzogen.

Diese negativen Auswirkungen sind bisher nicht berücksichtigt und müssen zu einer Einstellung dieses Planungsvorhabens führen.

Da sich das Planungsareal Große Feld nunmehr vollständig im Besitz der Stadt Velbert befindet, die planerischen Prämissen für ein Gewerbegebiet offensichtlich überholt, unwirtschaftlich, klimatechnisch, Verkehrs- und entsorgungstechnisch unsinnig sind, bietet sich hier eine außerordentliche Gelegenheit, öffentliche Fördermittel zu akquirieren, um dieses Areal in touristisch attraktives Freizeitareal zu

	verwandeln. Ebenso wäre stattdessen oder ergänzend ein Schaugelände für modernen ökologischen Landbau denkbar.
Abwägung / Prüfung	Vorab ist anzumerken, dass sich die Stellungnahme im Wesentlichen aus Zitaten der Stellungnahme des Anregers aus der ersten öffentlichen Auslegung und aus Zitaten der entsprechenden städtischen Abwägungsvorschläge aus der Begründung zum Planentwurf zusammensetzt. Diese Zitate werden teilweise ergänzt und kommentiert. Wesentliche neue Bedenken oder bislang unberücksichtigte Belange werden nicht vorgetragen, wobei anzumerken ist, dass der Stellungnahme aufgrund des Umfanges und der Strukturierung / Kennzeichnung nur sehr schwer zu entnehmen ist, ob es sich um Zitate aus den bisherigen Offenlagen oder um neue Anmerkungen handelt. *Zusammenfassung Schreiben Nr. 1* Der Antragsteller bemängelt, dass seine zur ersten öffentlichen Auslegung des Entwurfes abgegebene Stellungnahme (s.o.) nicht hinreichend beantwortet worden sei und den Entscheidungsträgern daher eine irreführende Entscheidungsgrundlage vorgelegen habe. Neben der Wiedergabe der bereits zum ersten Entwurf abgegebenen Stellungnahme werden folgende wesentlichen inhaltlichen Ergänzungen gemacht: · Es wird insbesondere der Abwägung hinsichtlich des geforderten 500m Radius für die Artenschutzprüfung widersprochen, da sich innerhalb dieses Radius ein beachtliches Waldgebiet befinden würde, welches an die Feuchtbiotope der Bleibergbeeke und an die Fischteiche der Diakonie Bleibergquelle grenzen würde. Es sei also nicht von einer Scheuchwirkung durch bebautes Gelände auszugehen. · Es wird der Abwägung zur Stellungnahme der Methodik der Fledermaus Erfassung widersprochen, da keine stationäre akustische Erfassung durchgeführt worden ist. · Es wird der Abwägung zu den Gewerbeflächenbedarfen widersprochen. Es sei nicht die spezifische Situation in Velbert berücksichtigt worden, denn seit Beginn des Verfahrens hätten bereits zwei der flächenintensivsten Velberter Betriebe angekündigt ihre Produktion in Länder mit geringeren Lohnkosten zu verlagern. In Velbert würden bald enorme Gewerbeflächen im Bestand verfügbar sein. · Zudem wird angeführt, dass die in der Abwägung getätigte Aussage zu den Angaben bei Garniel und Mierwald wissenschaftlich nicht haltbar sei, denn es müsse mit Inbetriebnahme des Gewerbegebietes sowohl mit kontinuierlichen wie auch mit intermittierenden Geräuschen gerechnet werden. Es sei daher auch eine maskierende Geräuschentwicklung zu erwarten. Die Auswirkung auf die Kommunikation der Tiere könne nicht pauschal negiert werden. Es sei daher eine gründliche Studie erforderlich. *Abwägung zu Schreiben Nr.1* Bezüglich der Kritik des festgelegten Untersuchungsgebietes (500 m Radius) ist anzumerken, dass dieser Sachverhalt bereits umfänglich im Rahmen der Abwägung der Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Auslegung erläutert worden ist (s. Kapitel 3.4 Stellungnahme lfd. Nr. 4 - ID 11131). Der Untersuchungsrahmen wird weiterhin für fachlich angemessen und ausreichend erachtet. Auch von Seiten der zuständigen Fachbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann, wurden keine neuen Einschätzungen vorgetragen. Es liegen somit keine fachlichen Erkenntnisse vor, die einen anderen Untersuchungsrahmen als den gewählten erfordern würden. Hinsichtlich der Kritik zur Methodik der Fledermauskartierung ist zu erwidern, dass der weit überwiegende Teil der älteren Einzelbäume im Plangebiet, und nur diese

	sind in Hinblick auf von Fledermäusen besiedelbare Baumhöhlen relevant, erhalten bleibt. Mit der Untersuchung sollten Erkenntnisse gewonnen werden, ob es weitergehender Kartierungen bedarf und welche Räume gegebenenfalls im Detail hätten untersucht werden müssen. Solche Erkenntnisse wären – neben dem Nachweis konkreter Quartiere – insbesondere auch durch den Nachweis einer größeren Anzahl von Tieren gewonnen worden und hätten zu einem mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmenden Untersuchungsprogramm geführt. Nachgewiesen wurden jedoch nur jagende Einzeltiere. Deshalb wurden keine umfangreichen Untersuchungen vorgenommen. Eine Betroffenheit der Waldränder ist nicht zu erkennen, da diesen ein breiter Gehölzsaum vorgelagert ist, der das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (v.a durch Lichtimmissionen, da Bäume nicht verloren gehen), vermeidet. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass auch bei der Umsetzung des Bebauungsplanes eine Beachtung der artenschutzrechtlichen Regelungen erforderlich ist. Insbesondere bei Angebotsbebauungsplänen wie dem Bebauungsplan Nr. 761, ist eine solche Vorgehensweise nicht nur üblich, sondern zwingend erforderlich, da Kartierungen immer nur eine zeitlich begrenzte Aussagekraft ausweisen. Hinsichtlich der Kritik zur Wirksamkeit von Geräuschen ist anzuführen, dass der Sachverhalt bereits umfänglich dargelegt worden ist (siehe im Kapitel 3.4, Stellungnahme lfd. Nr. 4 – ID 11131). Der in der Stellungnahme enthaltende Hinweis auf den Anstieg des Verkehrs in Höhe von 1.700 Fahrzeugen pro Tag verdeutlicht das grundlegende Missverständnis auf Seiten des Anregers: Es kommt bei einer möglichen „maskierenden Wirkung von Geräuschen“ nicht auf den Anstieg der Verkehrsbelastung, sondern auf die Gesamtbelastung an. Die 1.700 Fahrzeuge allein, verteilt auf einen Tag, sind offenkundig in dieser Hinsicht nur von geringer Bedeutung, zumal sie sich auf eine große Fläche verteilen, die auch zahlreiche lärmverschattende Gebäude umfasst und schon deshalb generell nur sehr kleinteilig wechselnd wirksam sein kann. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist weiterhin zu verneinen. Die Behauptung, die Darlegungen seien wissenschaftlich nicht haltbar, ist offenkundig falsch. Bezüglich der Abwägung zu den Gewerbeflächenbedarfen wird auf den Themenblock „Gewerbeflächenbedarf“ in Kapitel 3.3 in Abschnitt III der Begründung verwiesen. Hinsichtlich der Anmerkung, dass sich diese Bedarfsabschätzung aufgrund aktueller Verlagerungstendenzen von Velberter Firmen derzeit anders darstellen würde, kann entgegnet werden, dass diese Verlagerungstendenzen keine grundsätzlich neuen Entwicklungen sind und auch in der Vergangenheit bereits stattgefunden haben. Die zugrunde liegende Bedarfsprognose ist für den Betrachtungszeitraum des aktuellen Regionalplanes, auch vor dem Hintergrund sich verändernder Standortnachfragen, aufgestellt worden und bedarf aufgrund der diskutierten Verlagerungen derzeit keiner Überarbeitung. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass Verlagerungstendenzen nicht nur in osteuropäische Niedriglohnländer stattfindet, sondern auch in Nachbarstädte, die den abwandernden Firmen passende Gewerbegrundstücke anbieten können. *Zusammenfassung Schreiben Nr. 2* Es wird darauf hingewiesen, dass die Bedarfsberechnungen für das Gewerbegebiet Große Feld inzwischen hinfällig und nicht mehr nachvollziehbar seien. Seit der Eröffnung des Planverfahrens sei es zu Verlagerungen von Produktionsbereichen bei mehreren renommierten Velberter Unternehmen in osteuropäische Niedriglohnländer gekommen. Es sei mit weiteren Abwanderungen und in Folge mit Leerständen in Velbert zu rechnen. Es sollte vor jeder Änderung des Flächennutzungsplanes und eines Bebauungsplanes ein Stadtentwicklungskonzept erstellt werden, um Fehlentwicklungen zu vermeiden.

Abwägung Schreiben Nr. 2

Bezüglich der Abwägung zu den Gewerbeflächenbedarfen wird auf den Themenblock „Gewerbeflächenbedarf“ in Kapitel 3.3 in Abschnitt III der Begründung verwiesen. Hinsichtlich der Anmerkung, dass sich diese Bedarfsabschätzung aufgrund aktueller Verlagerungstendenzen von Velberter Firmen derzeit anders darstellen würde kann entgegnet werden, dass diese Verlagerungstendenzen keine grundsätzlich neuen Entwicklungen sind und auch in der Vergangenheit bereits stattgefunden haben. Die zugrunde liegende Bedarfsprognose ist für den Betrachtungszeitraum des aktuellen Regionalplanes, auch vor dem Hintergrund sich verändernder Standortnachfragen, aufgestellt worden und bedarf aufgrund der diskutierten Verlagerungen derzeit keiner Überarbeitung.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass Verlagerungstendenzen nicht nur in osteuropäische Niedriglohnländer stattfindet, sondern auch in Nachbarstädte, die den abwandernden Firmen passende Gewerbegrundstücke anbieten können.

Stadtentwicklungskonzepte werden für das gesamte Stadtgebiet und für längere Zeiträume erarbeitet und bilden die Grundlage für FNP-Änderungen und BPlan-Aufstellungen. Die Stadt Velbert verfügt über ein Handlungskonzept Wohnen und im gewerblichen Bereich über Bedarfsanalysen aus dem Regionalplanaufstellungsverfahren.

Diese Analysen betrachten einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren und werden nicht jährlich angepasst. Zudem schöpft die Stadt Velbert mit der Entwicklung der Fläche „Große Feld“, die für Velbert berechneten Bedarfe bei weitem nicht aus. Es sind um ca. 15 ha höhere Bedarfe berechnet worden, für die bisher keine Entwicklungsflächen vorgesehen sind.

Zusammenfassung Schreiben Nr. 3 und Ergänzung zu Schreiben Nr. 3

Der Antragsteller erhebt Bedenken, da das Schmutzwasser nach der Klärung in den Baldeneysee entsorgt würde. Dies würde aber aufgrund des Klimawandels ein zunehmendes Problem auch für die Trinkwasserversorgung in Velbert-Mitte, die unterhalb des Baldeneysees erfolgen würde. Zudem würde bei Starkregenereignissen zu einer Überlastung des Klärwerkes, so dass temporär Abwässer ungeklärt in den Baldeneysee eingeleitet würden. Diese Situation sei bisher unzureichend betrachtet worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es in jüngster Zeit zu bakteriellen Verunreinigungen im Velberter Trinkwasser gekommen sei. Die WAZ habe am 21.08.2018 gemeldet, dass eine mikrobiologische Belastung des Trinkwassers durch Pseudomonas bestehe.

Es müsse daher jede weitere Schadstoff- und Nährstoffzufuhr in den Baldeneysee begrenzt werden. Die Klärfähigkeit der Wasseraufbereitung in Kettwig sei zu überprüfen und bis zu Klärung der BPlan nicht zu beschliessen.

Abwägung zu Schreiben Nr. 3

Die Stadtwerke Velbert und der Ruhrverband als Betreiber der Kläranlage sind in dem Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt worden. Weder die Stadtwerke noch der Ruhrverband haben in dem Verfahren Bedenken hinsichtlich des Anschlusses dieses Gebietes an die Kläranlage geäußert. Somit ist aufgrund der Stellungnahmen der Fachbehörden und fachlich zuständigen Institutionen deutlich, dass die vom Antragsteller angeführten Bedenken nicht bestehen.

Zusammenfassung Schreiben Nr. 4 und Ergänzung zu Schreiben Nr. 4

Es wird bemängelt, dass sich in den Unterlagen zur öffentlichen Auslegung keine Ergebnisse der nach der ersten öffentlichen Auslegung durchgeführten Baggerarbeiten bzw. Nachsuchaktivitäten finden, die durchgeführt worden seien, um die auf älteren

	Luftbildern erkennbaren rautenförmigen Strukturen zu untersuchen. Der Antragsteller bemängelt, dass er sich kein vollständiges Bild von dem Projekt machen konnte und die Offenlage daher unvollständig und das Verfahren nicht ordnungsgemäß sei. Es wird ergänzt, dass die Beurteilung dieser Arbeiten in der Begründung zur Kenntnis genommen worden sei, aber es würden die Schriftwechsel und die Protokolle zu der Maßnahme fehlen. Er könne sich daher kein vollständiges Bild von dem Projekt machen. *Abwägung zu Schreiben Nr. 4* In dem vierten Schreiben wird auf Untersuchungen abgestellt, die nach Durchführung der ersten öffentlichen Auslegung durchgeführt wurden. Da nicht eindeutig ersichtlich ist, auf welche Untersuchung sich der Antragsteller bezieht, ist hierzu zunächst festzustellen, dass im Nachgang der öffentlichen Auslegung eine Baugrunduntersuchung, die von den Technischen Betrieben Velbert AöR für die Ausbau- und Ausführungsplanung der Straßen und Kanäle beauftragt wurde, durchgeführt wurde. Diese Baugrunduntersuchung (durchgeführt von dem Geoinstitut Dr. Höfer) diente dem Zweck die konkreten Bedingungen für den im Rahmen des Planvollzuges erforderlich werdenden Straßenbau und den Kanalausbau zu ermitteln. Diese Baugrunduntersuchung ist nicht Bestandteil der formellen Bauleitplanverfahren, sondern dient allein der technischen Infrastrukturplanung im Bereich des 1. Bauabschnittes, die erst im Rahmen des Planvollzuges erfolgen wird. Für das hier im Fokus stehende Bauleitplanverfahren sind diese konkreten und auf den Planvollzug ausgelegten Untersuchungen nicht erforderlich. Aus diesem Grund ist auch eine Veröffentlichung der Baugrunduntersuchung im Rahmen des Verfahrens weder erforderlich noch sinnvoll. Allerdings kann an dieser Stelle erwähnt werden, dass die Untersuchung keinerlei Anzeichen oder Erkenntnisse erbracht hat, die gegen eine Entwicklung oder Bebauung des Plangebietes sprechen. Insgesamt wurden 36 Rammkernsondierungen im Bereich des 1. Bauabschnittes abgeteuft. Auf Basis dieser Sondierungen erfolgt in dem Gutachten eine baugrundtechnische Beratung für die Neuerschließungsmaßnahme der Technischen Betriebe Velbert AöR und die vorkommenden Böden wurden hinsichtlich ihrer Deponier- bzw. Wiederverwertbarkeit überprüft. Zur Verbesserung des Baugrundes empfiehlt das Gutachten lediglich übliche und gängige Maßnahmen (wie z. B. das Kalken des Untergrundes). Somit sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine aufwendigen oder besonderen Bodensanierungsmaßnahmen oder Gründungsmaßnahmen erforderlich. Der Baugrund wurde – auch bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durch zahlreiche Baugrund-, Altbergbau- und Bodenuntersuchungen – ausreichend auf seine Bebaubarkeit hin untersucht. Da der Inhalt der Stellungnahme aber auch auf die Baggerschürfe abstellen könnte, die begleitend zu Baugrunduntersuchungen, zur Sondierung ggf. vorhandener landwirtschaftlicher Drainagen durchgeführt wurde, wird darauf verwiesen, dass dieser Belang bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur ersten öffentlichen Auslegung vorgebracht worden und abgewogen worden ist. Die Schürfe wurden von der ehrenamtlichen Bodendenkmalpflege begleitet und die Ergebnisse von der ehrenamtlichen Bodendenkmalpflege an die zuständige Fachbehörde (LVR-Amt im Rheinland für Bodendenkmalpflege) übermittelt. Von Seiten des Fachamtes wurden keine Bedenken hierzu geäußert. Zusammenfassend kann für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung festgehalten werden, dass die Bebaubarkeit des Geländes dadurch grundsätzlich nicht eingeschränkt wird. Das Interesse des Antragstellers nach „Schriftwechsel und Protokollen“ betreffend ist darauf zu verweisen, dass weitere oder zusätzliche Angaben im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich sind. *Zusammenfassung und Abwägung Schreiben Nr. 5*

	Das Schreiben Nr. 5 ist inhaltsgleich mit der Stellungnahme unter der lfd. Nr. 6 in dieser Tabelle. Es wird auf die ausführliche Abwägung zu der Stellungnahme unter der lfd. Nr. 6 in dieser Tabelle verwiesen (s.o.). *Zusammenfassung Schreiben Nr. 6* Der Antragsteller bemängelt, dass der im Sommer 2019 verabschiedete Lärmaktionsplan den Planungen eines Gewerbegebietes entgegen stehe. Für die Langenberger Straße seien verkehrslenkende Maßnahmen im Lärmaktionsplan vorgesehen worden. Für das neue Gewerbegebiet würden aber 1.700 zusätzliche Kfz-Bewegungen prognostiziert, von denen ein erheblicher Teil über die Langenberger Straße fahren werde. Es liege somit kein hinlängliches Verkehrskonzept vor. *Abwägung zu Schreiben Nr. 6* Die Stadt Velbert hat im Sommer 2019 die 3. Stufe des Lärmaktionsplanes gemäß §47 Bundesimmissionsschutzgesetz beschlossen. In dem Lärmaktionsplan werden neben den Autobahnen die Abschnitte von Bundes- und Landesstraßen im Stadtgebiet betrachtet, die eine Verkehrsmenge von mehr als 3 Mio. Kfz/Jahr (ca. 8.200 Kfz / Tag) aufweisen. Für diese Bereiche ist von den Gemeinden ein Lärmaktionsplan zu erarbeiten. Die Langenberger Straße ist aufgrund ihrer aktuellen Belastung in den Lärmkarten des Landes NRW nur mit dem Abschnitt zwischen Willy-Brandt-Platz und Metallstraße als möglicher Maßnahmenbereich gekennzeichnet gewesen. Die Einbeziehung des östlichen Abschnittes der Langenberger Straße zwischen Metallstraße und Bleibergstraße ist auf Vorschlag der Verwaltung erfolgt. Diese Einbeziehung wurde als sinnvoll angesehen, da in diesem Abschnitt bei der Entwicklung des Gewerbegebietes zusätzliche Schwerlastverkehre entstehen werden. Um sich dieser Problematik bereits im Lärmaktionsplan annehmen zu können, ist für diesen Abschnitt im Lärmaktionsplan u.a. die Maßnahme „Lenkung des LKW-Verkehres“ erfolgt. Ziel der Maßnahmen soll sein, die LKW-Verkehre nicht über die Langenberger Straße zur Autobahn zu führen, sondern entweder über die Rottberger Straße zur Anschlussstelle Velbert-Langenberg oder über die Stahlstraße / Siemensstraße / Metallstraße zur Anschlussstelle Velbert-Mitte. Die Bauleitplanungen zum Gewerbegebiet konterkarieren daher nicht den Lärmaktionsplan, sondern die Maßnahme „Lenkung des LKW Verkehres“ ist aufgrund der Planung in den Lärmaktionsplan aufgenommen worden. Weitere Abwägungen zum Thema Verkehr kann dem Themenblock „Verkehr“ in Kapitel 3.3 des Abschnittes III dieser Begründung entnommen werden. *Zusammenfassung Schreiben Nr. 7* Der Antragsteller weist darauf, dass in Velbert-Mitte bereits heute Hitzeinseln bestehen würden, denen durch Straßenraumbegrünung und Fassadenbegrünung entgegen gewirkt werden soll. Das Planverfahren Große Feld würde diese Situation aber weiter verschärfen und alle innerstädtischen Begrünungsmaßnahmen konterkarieren. *Abwägung zu Schreiben Nr. 7* Die grundsätzliche Abwägung zu dem Belang „Klimaanpassung“ erfolgt in dem Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“ in Kapitel 3.3 des Abschnittes III dieser Begründung. Weiterhin ist anzuführen, dass die Stadt Velbert zusätzlich zu den bereits vorliegenden Erkenntnissen und Aussagen eine fachgutachterliche Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – bzw. dessen Umsetzung beauftragt hat, auf das auch für die 8. Änderung des FNP zurück gegriffen werden kann. Das beauftragte Gutachterbüro Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie aus Essen kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

	Zusammenfassend stellt die heute als Ackerland genutzte Planfläche eine Freilandklimatop mit Wohlfahrtswirkung dar, die jedoch aufgrund der lokalen topo-orografischen Bedingungen keine Fernwirkung auf die Velberter Siedlungsbereiche aufweist. Durch die exponierte Kuppenlage wehen vom Plangebiet hauptsächlich südwestliche Winde Richtung nordöstliches Umland und weniger Richtung Kernstadt. Bei den seltener auftretenden Ost- bis Nordostwinden ist die Strömung zwar zur Kernstadt gerichtet, aber aufgrund des witterungsbedingten starken turbulenten Austausches und der damit verbundenen guten Durchmischung ist keine Fernwirkung der Planfläche auf die Umgebung im Allgemeinen und die Kernstadt im Speziellen zu erwarten. An warmen austauscharmen Tagen ist die Wärmebelastung bereits bei der aktuellen Nutzung ähnlich hoch, wie in dem angrenzenden Gewerbegebiet Röbbeck. Da die meisten Kaltluftbahnen von der Bebauung weg und zum Hardenberger Bachtal hin ausgerichtet sind, ist ein Vordringen in die Siedlungen jedoch nicht zu beobachten. Mit dem Planzustand (also mit der Entwicklung von Gewerbegebieten) geht somit zwar eine Kaltluftproduktionsfläche verloren, allerdings sind die Auswirkungen davon gering: Bedingt durch das Relief und abschirmende Gehölze sind umliegende Siedlungen von diesem Verlust nicht betroffen. Bezüglich der Wärmebelastung ist sogar eine Verbesserung zu erwarten, da durch die Gebäude Verschattungsbereiche geschaffen werden und durch die geplanten Gebäudebegrünungen deren Aufheizung gemindert wird. Die Bedeutung des Plangebietes als Teil des Kaltlufteinzugsgebietes des Hardenberger Bachtals wird als gering eingestuft, da dessen Kaltlufteinzugsgebiete einschließlich der Nebentäler so groß sind, dass der Anteil des Plangebietes nur wenige Prozent beträgt und damit Kaltluftprozesse im Hardenberger Bachtal nur wenig beeinträchtigt sind. Regionale Kaltluftströme durchfließen das Plangebiet in nordöstlicher Richtung und sind damit von der Kernstadt weggerichtet. Eine Relevanz des Plangebietes bezüglich einer positiven Wirkung auf die Velberter Kernstadt ist daher nicht gegeben. Eine ausführlichere Zusammenfassung der Ergebnisse und Inhalte der klimatologischen Stellungnahme findet sich in Kapitel 10 „Klimaschutz und Klimaanpassung“ des ersten Abschnitts dieser Begründung sowie in dem Kapitel 3.3 „Übersicht und Abwägungsvorschläge über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit“, des Abschnitts III dieser Begründung in dem dort dargestellten Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“. *Zusammenfassung Schreiben Nr. 8 und Nr. 10 (Schreiben sind inhaltsgleich)* Der Antragsteller bemängelt, dass die in der ersten Offenlage vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der <u>Lärmbelastungen aufgrund der besonderen topografischen Situation</u> nur pauschal und nicht sachgerecht beurteilt worden seien. Das in der Abwägung angeführte Gutachten würde den Einwand des Bürgers nicht hinreichend berücksichtigen. Zudem wird bemängelt, dass die Beobachtungen zur Situation der Straßenverhältnisse nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Es wird hier nochmal dargelegt, dass das <u>Phänomen der Tunnelerosion</u> hier großräumig auftrete und zu erheblichen Problemen führen könne. Als Beispiel wird der Erdfall am <u>Autobahndreieck Velbert Nord</u> im Jahr 2019 angeführt. *Abwägung zu Schreiben Nr. 8 und Nr. 10 (Schreiben sind inhaltsgleich)* Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken, dass aufgrund der Topografie die gutachterliche Betrachtung des Schallgutachtens zu pauschal und nicht sachgerecht beurteilt worden sind, kann nicht gefolgt werden. Dieser Belang ist im Themenblock „<u>Immissi-</u>

onsschutz“ in Kapitel 3.3. in Abschnitt III der Begründung ausführlich abgewogen worden.

Die darüber hinaus in der Stellungnahme geäußerten Einlassungen zu einem Erdfall im Bereich der A 44 (AK Velbert-Nord) sind für das vorliegende Planverfahren nicht relevant. Der betroffene Bereich liegt weit außerhalb des Plangebietes (ca. 3 km), so dass weder ein räumlicher noch ein funktionaler Zusammenhang besteht. Außerdem fanden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Geld / Langenberger Straße – verschiedene Baugrunduntersuchungen statt (siehe Kapitel 8 der Begründung und Kapitel 3.3 des Abschnitts III dieser Begründung, Themenblock „Baugrund und Topographie“).

Zusammenfassung Schreiben Nr. 9

Der Antragsteller bezieht sich auf die Beratungen zum Verkehrsentwicklungsplan. Hier sei deutlich geworden, dass die Langenberger Straße ein Stauschwerpunkt sei. Da hier ausreichend Erkenntnisse vorliegen würden, dass die vorliegenden Gutachten die Situation auf der Langenberger Straße nicht ausreichend abbilden, muss hier eine weitere Untersuchung ermitteln, in der auch die kumulativen Effekte berücksichtigt werden.

Abwägung zu Schreiben Nr. 9

Es werden in dieser Stellungnahme keine grundsätzlich neuen Belange gegenüber der ersten Offenlage geäußert. Die verkehrliche Situation ist in dem vorliegenden Gutachten ausreichend betrachtet worden. Die Ergebnisse des Gutachtens sind in Kapitel 7 der Begründung in Abschnitt I dargelegt. Zudem erfolgt eine Abwägung zu dem Belang Verkehr auch in dem Themenblock „Verkehr“ in Kapitel 3.3 in Abschnitt III der Begründung.

Zusammenfassung Schreiben Nr. 11

Es wird sich auf eine Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Auslegung zum Planentwurf bezogen, die aus Sicht des Antragstellers nur pauschal abgewogen worden sei. Die Bedenken beziehen sich auf die Gefahren, die für die Unterlieger bei Starkregen bereits heute bestehen würden. Durch die erhebliche Versiegelung würden sich diese Gefahren noch erhöhen. Der Antragsteller bemängelt, dass der Belang Starkregengefahren nicht ausreichend gewürdigt worden sei, da das Lärmgutachten die Geländetopografie nicht berücksichtigen würde.

Zudem wird bemängelt, dass die Beobachtungen zur Situation der Straßenverhältnisse nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Es wird hier nochmal dargelegt, dass das Phänomen der Tunnelerosion hier großräumig auftrete und zu erheblichen Problemen führen könne. Als Beispiel wird der Erdfall am Autobahndreieck Velbert Nord im Jahr 2019 angeführt.

Abwägung zu Nr. 11

Es kann von Seiten der Verwaltung nicht einwandfrei nachvollzogen werden, welche konkreten Belange hier gegen die zur Entwässerung formulierte Abwägung nicht ausreichend seien, denn es wird in der Stellungnahme Kritik am Lärmgutachten geäußert. Es werden im Weiteren daher sowohl das Thema Entwässerung als auch Lärmbelastung betrachtet

Die in der Stellungnahme aufgeführten Belange sind bereits zu dem Entwurf der ersten öffentlichen Auslegung vorgebracht und abgewogen worden. Zur Abwägung dieser Belange wird daher auf die Ausführungen in den Themenblöcken „Immissionsschutz“, „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“ und „Baugrund und Topografie“ in Kapitel 3.3 des Abschnittes III der Begründung verwiesen.

	Die darüber hinaus in der Stellungnahme geäußerten Einlassungen zu einem Erdfall im Bereich der A 44 (AK Velbert-Nord) sind für das vorliegende Planverfahren nicht relevant. Der betroffene Bereich liegt weit außerhalb des Plangebietes (ca. 3 km), so dass weder ein räumlicher noch ein funktionaler Zusammenhang besteht. Außerdem fanden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Geld / Langenberger Straße – verschiedene Baugrunduntersuchungen statt (siehe Kapitel 8 der Begründung und Kapitel 3.3 des Abschnitts III dieser Begründung, Themenblock „Baugrund und Topographie“). *Zusammenfassung Schreiben Nr. 12* Es wird zu Bedenken gegeben, dass die hohe Attraktivität der Stadt Velbert für Bürger aus dem Großraum Düsseldorf als Natur- und Freierholungsraum durch die Planungen für das Gewerbegebiet Große Feld zunichte gemacht wird. Das Antragsteller regt an, die Planungen für das Gewerbegebiet aufgrund der zahlreichen Bedenken einzustellen und hier mit Fördermitteln ein touristisch attraktives Freizeitareal zu entwickeln oder ein Schaugelände für modernen ökologischen Landbau. *Abwägung zu Nr. 12* Die in dem Schreiben vorgebrachten Belange sind grundsätzlich bereits während der ersten öffentlichen Auslegung des Planentwurfes vorgebracht und abgewogen worden. Hinsichtlich der Bedeutung der Fläche für die Naherholung kann auf die Ausführungen in Kapitel 2.6 des Umweltberichtes (Abschnitt II der Begründung) sowie auf den Themenblock „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“ verwiesen werden. Die Vorschläge zu alternativen Nutzungen auf der Fläche sind ebenfalls bereits Gegenstand der Abwägung zum ersten Entwurf gewesen. Aufgrund des bestehenden Gewerbeflächenbedarfes in der Stadt Velbert sowie der fehlenden Standortalternativen im Stadtgebiet kommt für diese Fläche keine alternative Nutzung in Frage, wenn der Gewerbeflächenbedarf gedeckt werden soll. *Zusammenfassung Schreiben Nr. 13* Der Antragsteller gibt zu Bedenken, dass das Große Feld ein großes Regenwasseraufnahmereservoir für zahlreiche tiefer gelegene Areale sei. Diesen Gebieten würde durch die Versiegelung und Rückhaltung in erheblicher Menge Wasser entzogen. Diese Auswirkungen seien bisher noch nicht berücksichtigt worden. *Abwägung zu Nr. 13* Hinsichtlich der Befürchtung, dass es durch eine Bebauung des Plangebietes zur Absenkung des Grundwasserspiegels kommen würde und sich dadurch negative Auswirkungen auf die umliegenden ökologisch hochwertigen Gebiete ergeben würden, kann auf die Ausführungen des Kapitels 2.3 im Umweltbericht dieser Begründung verwiesen werden. Hier wird dargelegt, dass Auswirkungen auf möglicherweise vom Grundwasser abhängige Biotope nicht zu erwarten seien, da der Grundwasserleiter sehr viel größer ist, als das Plangebiet.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen abwägungsrelevanten Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 32	**ID 12990**
vom 24.09.19	Uns gehört das erste eingezäunte Waldgrundstück linksseitig auf der Bleibergstraße. Das angrenzende Wiesengrundstück am Berg oberhalb gelegen, hat Frau XX (*Anmerkung Verwaltung: Name aus Datenschutzgründen gelöscht*) an die Stadt verkauft. Auf diesem Grundstück soll nun das Wasserauffangbecken gebaut werden.

	Wir verfolgen das ganze Thema nun schon eine ganze Weile und wir bekommen mal hier und mal dort Infos zugetragen. Abgesehen dass ein Naturschutz- und Wasserschutzgebiet in einer "Nacht- und Nebelaktion" diesen Plänen einfach weichen musste und abgeschafft wurde, obwohl wir uns früher immer sehr strikt an die ganzen Auflagen halten mussten, wenn wir unsere Sommertage als Kinder im Wald und auf der damals noch dazugehörigen Wiese verbracht haben, haben wir doch starke Bedenken, dass das Auffangbecken ausreichend konzipiert wurde. Wir fordern Sie daher auf, den Nachweis zu erbringen und ausreichend zu begründen, und zwar auch verständlich, inwieweit Ihre Planung über Konzept, Größe und Umfang ausreichend sind, um unser unterhalb gelegenes Waldgrundstück nicht in ein Sumpfbiotop zu verwandeln. Wir beziehen uns auf Grundlage des §1004 BGB auf unser Recht, nicht durch das benachbarte Grundstück der Stadt Velbert in jeglicher Hinsicht gestört zu werden. ("Nach der zivilrechtlichen Störerhaftung kann derjenige, der- ohne Täter oder Teilnehmer zu sein-- in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung eines geschützten Rechtsgutes beiträgt, als Störer auf Unterlassung der Rechtsverletzung in Anspruch genommen werden. Als Störer gilt, wer Unterlassungsansprüche Dritter durch unzulässige Immissionen von Geruch, Lärm, Strahlung, Verunreinigung oder durch Immissionen von sonstigen Störfaktoren in die Umwelt auslöst.") Des Weiteren ist unser Grundstück ja breiter als das Wiesengrundstück. Auch hier erwarten wir einen Nachweis, dass unser Grundstück nicht als" Verrieselungsfläche" genutzt wird und das Wasser vom großen Feld auf unser Grundstück gespült bzw. abgeleitet wird. Derzeitig haben wir schon bei unversiegelter Fläche die Situation, dass der Boden im Bereich Wiesen-Wald-Feld-Grenze um ca. 1m erhöht ist, aufgrund des Bodens, der bei starkem Regen vom Hang herunter gespült wird. Laut Aussage des vorherigen Eigentümers, gab es dort wohl mal einen Gulli. Dieser ist aber schon ewig nicht mehr zugänglich und meterhoch mit Schlamm bedeckt. Sollten hier durch Fehleinschätzung/ Fehlplanung irgendwelche Schäden an unserem Grundstück entstehen, so werden wir diese ausnahmslos gegen die Stadt Velbert einfordern, zur Not auch gerichtlich. Es ist ja meist ein schleichender Prozess. Wir stellen uns das Szenario laienhaft so vor: Die immer öfter vorkommenden Starkregen überfluten das zu kleine Becken und die befestigte Fläche. Es läuft über und wo läuft das Wasser hin? Genau den Berg runter ... Dies passiert einmal, zweimal ..... Bis die Wurzeln unserer Bäume faul sind und absterben. Was dann? Um dann umzukippen, benötigt es keinen Sturm oder dergleichen. Wer zahlt einen umstürzenden Baum aufgrund faulender Wurzeln? Definitiv nicht die Eigentümerhaftpflicht. Dafür haftet der Eigentümer persönlich. Wenn dann im schlimmsten Fall der Baum auf ein Motorrad oder eine vorbeilaufende Person fällt, sprechen wir nicht nur über Materialschaden sondern Personenschaden. Das möchten wir nicht zu vertreten haben. Sollte also das Vorhaben kommen und der Fall eintreten, dass Ihr Becken nicht richtig konzipiert wurde oder auch in allen andere Hinsichten nicht richtig angelegt oder durch für uns nicht ersichtliche Modellierarbeiten im Bodenbereich vorgenommene Maßnahmen auf dem großen Feld Schäden jeglicher Art, Umfang und Größe entstehen, dann lehnen wir jegliche Haftung für Fremdschäden ab und werden die Stadt Velbert für alle unsere Schäden haftbar machen. Wissen Sie, wir reden alle über Klimaschutz und regen uns auf, dass zu viele Autos auf den Straßen sind, wir zu viel Müll produzieren, dass zu viel Regenwald abgeholzt wird und hier kann die Liste noch lange fortgeführt werden. Dabei müssen wir noch

	nicht einmal über die Stadtgrenze hinausschauen. Sie machen das direkt vor unserer Haustür. Der Wald und die Natur werden zugepflastert, die grüne Lunge, die kühle Luft in die Innenstadt befördert einfach entfernt, dafür kommen im Gegenzug noch mehr Laster, die die bis jetzt schon mehr als überbeanspruchte Langenberger Straße zustopfen und weiter Abgase in die Luft pusten. Teilweise braucht man von der Bleibergstraße bis zum Friedrich Ebert-Str. 20 Minuten!!! Dieses Schauspiel können wir täglich schon beobachten, da wir unser Büro auf der Langenberger Straße haben. Das bislang geschützte Naturschutzgebiet, welches zudem Ruheoase für Mensch und Tier war, wird sehr wahrscheinlich durch zukünftige Gewerbebetriebe empfindlich gestört. Auch hier beziehen wir uns auf§ 1004 BGB, sofern wir durch Lärm belästigt/ gestört werden. Es gab so ein tolles Werbefoto mit dem alten Bürgermeister am alten Baum mit Werbung für unsere schöne Heimat und den unverbauten, einmaligen Weitblick auf das Bergische Land ... Ja da fühlt man sich doch schon etwas für dumm verkauft ... Die Politik nutzt alles wie sie es gerade braucht... So zum Beispiel mussten wir fremde Baufirmen, die auf Weisung der Stadt Velbert Bodenproben auf unserem Waldgrundstück genommen haben, mit Androhung einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch des Grundstückes Verweisen. Die Baufirma hat felsenfest und glaubhaft behauptet, dass die Stadt Velbert den Zugang genehmigt und angeordnet hat. Auf unsere Mail an die Beteiligten bei der Stadt Velbert haben wir bis heute keine Antwort erhalten. Wenn Sie so schon die Gesetze missachten oder sich rechtswidrig verhalten, um Ihre Bodengutachten voranzutreiben, wie soll man da an Rechtmäßigkeiten und Einhaltung der Gesetze Seitens der Stadt hoffen und vertrauen? Und, wie wollen Sie das den Bürgern plausibel machen? Noch mehr Belastung auf der Straße, mehr Feinstaub und vor allem mehr Kosten, denn die Straße muss ja auch unterhalten werden. Die Industrie ist rückläufig und es soll Seitens der Stadt weiter expandiert werden? Auf Flächen mit Bergbauschäden bzw. Tunneln und Unterspülungen? Das große Feld hat zudem enorm gute Bodenqualität für den Ackerbau. Das macht im Gesamten überhaupt keinen Sinn. Denken Sie doch bitte einfach mal an die nachfolgenden Generationen, ebenso an die derzeitigen Steuerzahler, die nicht noch mehr zahlen wollen. Sie werden mit dieser Maßnahme definitiv nicht im Buch der Ruhmestaten landen. Wir erwarten Ihre Stellungnahme und wie bereits geäußert eine plausible und nachvollziehbare Erläuterung über die Konzeption des Rückhaltebeckens sowie der gesicherten Wasserableitung nicht auf oder über unser Grundstück. Ebenso das Konzept, wie Sie zukünftige Lärmimmissionen verhindern wollen. Wir legen daher hiermit offiziell Einspruch zu Ihrem Vorhaben und der 8. Änderung zum Flächennutzungsplan ein. P.S. Sollte das Vorhaben kommen, werden wir ein zeitnahes Bodengutachten über unser Waldgrundstück zu Beweiszwecken erstellen lassen.
Abwägung / Prüfung	*Zusammenfassung* Es werden Bedenken geäußert, dass das <u>Regenrückhaltebecken</u> nicht ausreichend dimensioniert sei. Es wird gefordert den Nachweis zu erbringen und verständlich darzulegen, dass durch die <u>Entwässerungsplanung</u> für das Gewerbegebiet keine nachteiligen Auswirkungen für das unterliegende Grundstück der Antragsteller verursacht werden. Es wird zudem Kritik an der Bebauung einer <u>Frischluftschneise</u> und den <u>verkehrlichen Auswirkungen auf die Langenberger Straße</u> geübt.

	Es wird kritisiert, dass das geschützte Naturschutzgebiet, gemeint ist hier offensichtlich das Naturdenkmal, empfindlich gestört würde. Es wird zu Bedenken gegeben, dass die Industrie rückläufig sei und der Baugrund hier nicht geeignet sei. Zudem habe dieser Acker eine enorm gute Bodenqualität. Es wird die Wirtschaftlichkeit dieser Maßnahme angezweifelt. Es wird zudem gefordert, darzulegen wie Lärmimmissionen verhindert werden sollen. *Abwägung* Diese Belange bzw. Themen wurden alle bereits von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Neue, bislang unberücksichtigte planungsrelevante oder abwägungserhebliche Aspekte werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung nicht vorgebracht. Es kann dazu auf die Ausführungen in den Themenblöcken „Entwässerung / Niederschlagswasser“, „Klimaschutz und Klimaanpassung“, „Verkehr“, „Artenschutz – Umweltschutz - Landschaftsschutz“, „Gewerbeflächenbedarf“, „Baugrund und Topografie“, „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“, „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ und „Immissionsschutz“ in Kapitel 3.3 des Abschnittes III verwiesen werden. Zur Entwässerung kann Folgendes zusätzlich ausgeführt werden: Da aufgrund der vorgesehenen und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmten Entwässerungsmaßnahmen sichergestellt ist, dass für alle Unterlieger des Plangebietes hinsichtlich der Hochwasser- / Überflutungssituation keine Verschlechterung durch die Planung einhergehen wird, sind die angeführten Bedenken und Befürchtungen unbegründet. Vielmehr ist davon auszugehen, dass durch die für die gewerblichen Grundstücke nachzuweisende Überflutungsfreiheit (gem. DIN 1986 Teil 100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“) bis zum sogenannten 30 jährlichen Regenereignis ein gegenüber den aktuellen Verhältnissen verringerter/verzögerter Abfluss und somit eine Verbesserung zu verzeichnen ist. Ebenso ist anzumerken, dass es erst durch die Planung zu einer geleiteten und kontrollierten Ableitung der Niederschlagswässer kommen wird. Die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken und Befürchtungen treffen hier eher auf den derzeitigen Entwässerungszustand zu, da zum jetzigen Zeitpunkt die Niederschlagswässer ungeleitet und unkontrolliert der Topographie folgend (auch über die Grundstücke der Unterlieger) abgeleitet werden. Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass die geäußerten Bedenken und Befürchtungen nicht zutreffen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen abwägungsrelevanten Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 33	**ID 12991**
vom 24.09.19	Ich bin Bürgerin der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle sowie ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein, die dadurch auch zukunftsfähig ist. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet Am 19.09.2019 beschloss der Rat der Stadt Velbert einstimmig die Neuausrichtung aller städtischen Belange im Hinblick auf den Klimaschutz zu überprüfen, um auch diese Kommune auf die Erreichung der Klimaschutzziele des Pariser Klimaabkommens auszurichten und Velberts. Beitrag zur Begrenzung der globalen Erwärmung

	auf deutlich unter 2 Grad in Deutschland" leisten zu können. So beschloss der Rat der Stadt Velbert unmittelbar einen Klimaschutzplan 2030 zu erarbeiten, der u.a. auch die Politikfelder Umwelt- Und Klimaschutz, Energie und Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr, Mobilität, Digitalisierung, Stadtentwicklung und Bauen, Land- und Forstwirtschaft abdeckt. Es wurde beschlossen: „Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung." Direkt zur Umsetzung wurde beschlossen: .... Das Planungsamt der Stadt Velbert berücksichtigt bei Ausweisung neuer Wohnbau- und Industrieflächen die zu erwartenden klimatischen Auswirkungen." Fachlich ist dabei auch der •.. . Wegfall von Frischluftschneisen ... " zu berücksichtigen. Ferner .,soll der städtische Baumbestand vergrößert und Lücken im Straßenbegleitgrün" ... ,.aufgeforstet werden." Die städtischen Beteiligungen sollen, soweit nötig, in die Umsetzung dieser Maßnahmen einbezogen werden. Die Umwidmung des Große Feld in ein Gewerbegebiet steht in direktem Widerspruch zu diesem einstimmigen Beschluss des Rates der Stadt Velbert. Das Planungsgebiet ist ein Gebiet, welches als klimatische Ausgleichsfläche und Frischluftschneise für Velbert von überragender Bedeutung ist. Der Bedarf an dieser Gewerbefläche ist grundsätzlich anzuzweifeln. Gerade in jüngster Zeit haben zahlreiche Velberter Unternehmen angekündigt, weite Teile ihrer Produktion ins Ausland zu verlagern. Diesen Ankündigungen werden in naher Zukunft weitere folgen, da Globalisierung und EU Subventionen diesen Trend forcieren. Es besteht demnach kein Flächenmangel, sondern in naher Zukunft ein Leerstandsproblem in Velbert. Deshalb ist die Errichtung dieses Gewerbegebiets weder wirtschaftlich, ökologisch noch klimatisch zu vertreten. Das geplante Gewerbegebiet wird Ewigkeitskosten in der Abwasserentsorgung verursachen. Schmutzwasser muss gegen das Steigungsgefälle energieaufwendig gepumpt werden. Das ist nicht klimaverträglich und außerdem äußerst kostenintensiv. Mehr als 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, Grünland und Baumbestand sollen versiegelt werden. Die beiden vergangenen Jahre haben gezeigt, dass diese Flächen besonders auch für die tieferliegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete als Wasserreservoir in Trockenzeiten unverzichtbar sind. Diese großflächige Versiegelung wird demnach einen gravierenden Klimaschaden verursachen und widerspricht dem Ratsbeschluss zum Klimaschutz in Velbert. Die durchgeführten Verkehrsgutachten erweisen sich schon heute als überholt. Die Langenberger Straße wird durch den täglichen Berufsverkehr morgens und nachmittags zum Velberter Stauschwerpunkt Bei Schnee und Eis ist der obere Bereich der Bleibergstraße ein Stau- und Gefahrenschwerpunkt Genau hier soll eine zusätzliche Einmündung für PKW- und Schwerlastverkehr die Situation weiter verschärfen. Für den Erwerb der Fläche wurden bisher ca. 5 Mio € städtischer Gelder investiert. (Erwerb der Grundstücke von der Erbengemeinschaft und erst in diesem Sommer Erwerb des Areals entlang der Langenberger Straße). Das neue Klimakonzept bietet die Chance, für das Planungsgebiet ein klimaverträgliches, natur- und flächenerhaltendes Konzept zu erstellen, Fördermittel zu akquirieren und auf diese Weise weitere Fehlinvestitionen zu vermeiden. Die bereits von den technischen Betrieben Velbert für die erste Ausbaustufe dieses Gebiets projektierten 20 Mio € könnten sinnvoll

	verwendet werden, um den Klimaschutz in Velbert voranzutreiben. Auch aus diesen Gründen sollte diese Änderung des Flächennutzungsplans vollständig verworfen werden und das Gelände künftig noch intensiver zur Verbesserung des Stadtklimas genutzt werden. Außerdem sollte endlich ein auf die nächsten Jahrzehnte gerichtetes Konzept zur Entwicklung eines modernen und zukunftsfähigen Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsangebotes in Velbert von dem städtischen Planungsamt als Bestandteil eines Konzeptes für zukunftsfähige Stadtentwicklung in Velbert unter Berücksichtigung des aktuell beschlossenen Klimaschutzplans entwickelt, diskutiert und verabschiedet werden.
Abwägung / Prüfung	Die Stellungnahme entspricht bis auf den letzten Absatz der Stellungnahme unter der laufenden Nr. 6. Die Abwägung dazu kann daher unter der Nr. 6 eingesehen werden. Im letzten Absatz dieser Stellungnahme wird gefordert ein <u>langfristiges Konzept für ein modernes und zukunftsfähiges Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsangebot</u> als Bestandteil eines Stadtentwicklungskonzeptes unter Berücksichtigung des beschlossenen Klimaschutzplanes entwickelt werden. Zu dieser Anregung kann ausgeführt werden, dass die ermittelten Gewerbeflächenbedarfe bereits einen langfristigen Betrachtungszeitraum erfassen. Aufgrund der in Velbert bestehenden Wirtschaftsstruktur wird trotz des sich vollziehenden Wandels zu einem höheren Dienstleistungsanteil bei den Beschäftigten, auch langfristig ein Bedarf an zusätzlichen Gewerbeflächen gesehen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 34	**ID 12992 (insgesamt 3 Schreiben)**
vom 24.09.19 und 25.09.19	**Schreiben Nr. 1** Wir sind Anwohner und somit direkt betroffene von den oben genannten Bauvorhaben. Wie erheben hiermit Einspruch, und sprechen uns gegen eine Änderung des Flächennutzungsplans aus, dieser sollte vollständig verworfen werden. Auf Grund der Beschaffenheit (Topografie) des großen Feldes gehen wir von massiven Lärmbelästigungen aus .Die sich dann je nach Art des Gewerbebetriebes verstärken und zusammen für einen, auf Dauer unerträglichen Lärm sorgen. Kleine Aufstellung: 40 dB (Konzentrationsstörungsschwelle) 65 dB (Risikoerhöhung Herz-, Kreislauferkrankung) 85 dB (unangenehm, bei längerer Einwirkung Gehörschaden) Hier werden 55 dB als Mittelwert von der Stadt vorgegeben. Wobei es sich dabei um eine Schallwelle handelt. Man hört hier bereits Leute reden obwohl sie noch sehr weit vom Haus befinden. Für uns sind die bereits dargestellten Gebäude auch wenn erstmal nur bildlich zur Vorstellung dessen, sehr groß sowie auch viel zu nah an den einzelnen Häusern und dessen Anwohnern. Hier müsste auf Grund dessen auf jeden Fall eine Schallschutzmauer für die Anwohner entstehen. Da wir direkte Anwohner der Bleibergstr. sind und somit morgens auch die Langenbergerstr. überqueren müssen, können wir Ihnen bestätigen dass wir bereits einen Stauschwerpunkt haben. Dieses wird sich durch die geplante neue Straße abgehend von der Bleibergstr. in das Planungsgebiet zu einem Gefahrenschwerpunkt entwi-

	ckeln. Bei Eis und Schnee sind bereits mehrmals die Linienbusse durch die enorme Steigung auf halber Höhe wieder heruntergerutscht. Den Verkehr an dieser Kreuzung durch eine Ampelanlage zu regeln, wird voraussichtlich sogar das Gefahrenrisiko erhöhen! Wenn dann wieder Personen, bei diesem neuen zu erwartenden Verkehrsaufkommen, zu Schaden kommen, ist es mal wieder keiner gewesen! (Schwerverkehr)! Hier kann man aus dem Schallgutachten nicht erkennen dass der neu zu erwartende PKW und LKW Verkehr aus dem Planungsgebiet überhaupt mitberücksichtigt würde! Die gesamten Immissionsbelastungen aus dem Planungsgebiet scheinen gar nicht berücksichtigt zu sein! Man ist aber als direkter Anwohner nach Entstehung der Planungsgebietes von allen Seiten umgeben. (Verkehr und Gewerbe). Dieses ist hier ebenfalls nicht berücksichtigt! Wie bitten deswegen um Stellungnahme! Die erhebliche Feinstaubbelastung gerade beim ständigen stehenden Verkehr können wir hier in den Gutachten auch nicht wiederfinden. Gibt es hier irgendwelche Messwerte oder Daten dazu? **Schreiben Nr. 2** Wir sind Anwohner und somit direkt betroffene von den oben genannten Bauvorhaben. Unser Grundstück finden Sie auf der beigefügten Anlage vom Planungsgebiet, mit der roten Kennzeichnung zur besseren Darstellung! Wie erheben hiermit Einspruch und sprechen uns gegen das geplante Bauvorhaben 761 Große Feld aus! Wir haben große Bedenken bei diesem oben benannten Bauvorhaben, ob die derzeit dargestellten Regenrückgewinnungsbecken laut Plan ausreichen und ob es durch die neu versiegelten Gewebeflächen zu mehr Überschwemmungen führen wird. Das Regenrückgewinnungsbecken runter zur Bleibergstr./Bleibergquelle schließen laut Plan direkt an einen benachbarten Wald an. Dieser ist in privater Hand und jetzt schon in Mitleidenschaft gezogen durch die zunehmenden Starkregenereignisse. Hier können wir als Laien, überhaupt nicht erkennen ob anhand der neusten Starkregenkarten dies mit in dem Planungsbereich für die Größe des Regenrückhaltebeckens aufgenommen/berücksichtigt wurde. Weiterhin glauben wir dass die anliegenden Wälder, sowie unser Grundstück/Haus extremen Wassermassen ausgesetzt sein werden! Da wir in einem rechten Winkel vom gesamten Planungsgebiet umgeben sind und nur auf einer Seite in der horizontalen Ausrichtung das Nachbargrundstück, gleiche Größe, zwischen uns haben. Im Jahr 2004 ist der gesamte obere Acker vom Nachbargrundstück, durch Starkregen, in dessen Grundstück und selbst in den Vorgarten gerutscht. Heute sind aber, Starkregenergusse keineswegs mehr im 10 Jahresbereich, sondern finden mittweile jährlich statt! Hierzu erwarten wir von Ihnen eine plausible Erläuterung/Stellungnahme warum das betreffende Becken ausreichen soll! Ein privater Weg führt dann von der Bleibergstr. zu uns und den anderen Anwohnern. Dann wieder ein Wald in städtischer Hand. Hier fallen bereits fast bei jedem Sturm Bäume um. Bei einer Versiegelung so wie Sie diese planen gehen wir davon aus das die noch vorhandenen schon sehr angefallenen Bäume unterspült werden. Somit stellen diese eine große Gefahr für das eigene Leben und auch der anderen Anwohner dar. Weiterhin würde das auch den oben sich befindenden Reitstall be-

	treffen und Dehn damit verbundenen Verkehr von Personen, die diesen Privatweg nutzen müssen, um zum Reitstall zu gelangen und somit auch dieser Gefahr ausgesetzt sind. Bei starken Regen oder längerem Niederschlag fliesen bereits kleine Flüsse unseren Weg herunter und durchqueren natürlich auch die Wälder. Mittlerweile bekommen die meisten Anwohner unterhalb der Bleibergquelle ihre Häuser, nicht mehr gegen Elementarschäden versichert. Wegen den Erdmassen und den Modellierungsarbeiten, die beim Entstehen des Planungsgebietes bewegt, abtransportiert werden und auch die extremen Höhenunterschiede in den einzelnen Teilbereichen, sowie den Tunnelerosionen, die Ober und Unterwasser Flüsse, sowie die Bergbauschäden, können wir nicht sagen welche Auswirkungen oder Schäden das im Nachhinein an unserm Haus hinterlassen wird. Wir können auch nicht erkennen, dass die Abstände zu unserem Grundstück ausreichend sind, sowie die teilweise Aufforstung als Ausgleich. Sondern eher das der neu anzulegende Weg ausgehend vom ersten Regenrückgewinnungsbecken direkt an die Grundstücksgrenze von unserem Hinterland anschließt. Hier wird in keiner Form Rücksicht auf die Anwohner genommen, sondern voll ausgeschöpft obwohl ein Schutzwall von mindestens 20m ausgesprochen wurde! Hier bitten wir auch um Stellungnahme Ihrerseits! Wir werden zur Regulierung bei solchen Auswirkungen an die Stadt Velbert herantreten! Auch auf Grund der von uns nicht aufgeführten möglichen Auswirkungen, die sich aus dem gesamten Planungsverfahren ergeben z. Bsp.: Lärm, Feinstaub, Licht machen wir dann Gebrauch von der Störerhaftung: Sachenrecht (§ 1004 BGB) Nach der zivilrechtlichen Störerhaftung kann derjenige, der - ohne Täter oder Teilnehmer zu sein - in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung eines geschützten Rechtsgutes beiträgt, als Störer auf Unterlassung der Rechtsverletzung in Anspruch genommen werden. Als Störer gilt, wer Unterlassungsansprüche Dritter durch unzulässige Immissionen von Geruch, Lärm, Strahlung, Verunreinigungen oder durch Emission von sonstigen Störfaktoren in die Umwelt auslöst. Es kann ja auch nicht sein, dass immer nur über das Allgemeinwohl der Bürger gesprochen wird, wenn so eine Planung ansteht! Aber die richtig betroffenen Bürger ihre eigene Altersvorsorge verlieren und mit den Anwohnern nicht einmal über Ausgleichsansprüche gesprochen wird! Wie sprechen uns gegen eine Änderung des Flächennutzungsplans aus, dieser sollte vollständig verworfen werden. **Schreiben Nr. 3** Wir sind Bürger der Bundesrepublik Deutschland und setzen uns für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Wir sprechen uns gegen eine Umwidmung des Areals Große Feld in ein Gewerbegebiet aus und erheben somit Einspruch! Durch den einstimmigen Ratsbeschluss am 19.09.2019 der Stadt Velbert den Klimaschutz zu überprüfen und eine Neuausrichtung aller städtischen Belange auf die Erreichung der Klimaschutzziele des Pariser Klimaabkommens auszurichten und Velberts "Beitrag auch durch diese Kommune zu leisten, damit die Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad in Deutschland" erreicht werden kann. Der Rat der Stadt Velbert beschloss unmittelbar einen Klimaschutzplan 2030 zu er-

	arbeiten, der u.a. auch die Politikfelder Umwelt- Und Klimaschutz, Energie und Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr, Mobilität, Digitalisierung, Stadtentwicklung und Bauen, Land- und Forstwirtschaft abdeckt. Beschlossen wurde: "Den Klimaschutz und dessen Belange durch geeignete Verfahren der Stadt zu untersuchen darzustellen und abzuwägen, um die Klimaveränderungen bei allen Entscheidungen zu berücksichtigen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung." Direkt zur Umsetzung wurde beschlossen: ".. Das Planungsamt der Stadt Velbert berücksichtigt bei Ausweisung neuer Wohnbau- und Industrieflächen die zu erwartenden klimatischen Auswirkungen." Fachlich ist dabei auch der "... Wegfall von Frischluftschneisen zu berücksichtigen. Die Umwidmung des Große Feld in ein Gewerbegebiet steht in direktem Widerspruch zu diesem einstimmigen Beschluss des Rates der Stadt. Ferner "soll der städtische Baumbestand vergrößert und Lücken im Straßenbegleitgrün" .. "aufgeforstet werden." Die städtischen Beteiligungen sollen soweit nötig in die Umsetzung dieser Maßnahmen einbezogen werden. Das große Feld (Planungsgebiet) ist ein Gebiet, welches als Klima- und Frischluftschneise für Velbert von überragender Bedeutung ist. Der Bedarf an dieser Fläche ist grundsätzlich anzuzweifeln. Gerade in jüngster Zeit haben zahlreiche Velberter Unternehmen angekündigt, weite Teile ihrer Produktion ins Ausland zu verlagern. Diesen Ankündigungen werden in naher Zukunft weitere folgen, da Globalisierung und EU-Subventionen werden diesen Trend forcieren. Es besteht demnach kein Flächenmangel, sondern in naher Zukunft eher Leerstands Probleme in Velbert. Industrie 4.0 ist die Bezeichnung für ein Zukunftsprojekt zur umfassenden Digitalisierung der industriellen Produktion, um sie für die Zukunft besser zu rüsten. Bedeutet aber weniger Arbeitsplätze! Bezogen auf die Autoindustrie und dessen Zulieferer sind mitteweile 3d Drucker in der Lage aus Titan Filamenten(übrigens stärker als Eisen)u. a. Autoteile in jeglicher Form zu drucken und damit wird einen Standort unabhängige Produktion ermöglicht. Hier könnte man vielmehr darüber nachdenken bestehende Firmen in die Höhe bauen zu lassen! Wirtschaftlich ist die Errichtung dieses Gewerbegebiet ein Verlustgeschäft und klimatisch erst gar nicht zu vertreten. Das geplante Gewerbegebiet wird Ewigkeitskosten in der Abwasserentsorgung verursachen. Schmutzwasser muss gegen das Steigungsgefälle energieaufwendig gepumpt werden. Das ist nicht klimaverträglich. Mehr als 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, Grünland und Baumbestand sollen versiegelt werden. Die beiden vergangenen Jahre haben gezeigt, dass diese Flächen besonders auch für die tieferliegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet als Wasserreservoir in Trockenzeiten unverzichtbar sind. Diese großflächige Versiegelung ist demnach eine Klimasünde und widerspricht dem Ratsbeschluss zum Klima. Für den Erwerb der Fläche wurden bisher ca. 5 Mio. € städtischer Gelder investiert. (Erwerb der Grundstücke von der Erbengemeinschaft und erst in diesem Sommer Erwerb des Areals entlang der Langenberger Straße). Das neue Klimakonzept bietet die Chance für das Planungsgebiet ein klimaverträgliches, natur- und flächenerhaltendes Konzept zu erstellen, Fördermittel zu akquirieren und auf diese Weise weitere Fehlinvestitionen zu vermeiden. Die bereits von den technischen Betrieben Velbert für die erste Ausbaustufe dieses Gebiets projektierten 20 Mio. € könnten sinnvoll verwendet werden, um den Klimaschutz in Velbert voranzutreiben. Unter anderem könnte eine Aufforstung des Waldes auf dem großen Feld stattfinden und es kann trotzdem wieder vermarket werden, um die Ausgaben herein zu holen. Mit Bäumen Kohlenstoff aus der Luft filtern. Hier hätten wahrscheinlich auch einige Bürger interessante Ideen vorzubringen!

	Deshalb sollte diese Änderung des Flächennutzungsplans vollständig verworfen werden, und das Gelände künftig zur Verbesserung des Stadtklimas genutzt werden.
Abwägung / Prüfung	*Zusammenfassung Schreiben Nr. 1* Die Antragsteller erheben Bedenken hinsichtlich der Lärmbelastung, die sich auch durch die besondere Topografie ergeben würde. Die Lärmbelastungen der zusätzlichen Verkehre auf die angrenzende Wohnbebauung seien in dem Schallgutachten nicht enthalten. Zudem werden Bedenken wegen der Verkehrsbelastung der Langenberger Straße und der Situation am Knotenpunkt Bleibergstraße / Langenberger Straße erhoben. In dem Schallgutachten würden die Immissionen der zusätzlichen Verkehre auf die benachbarte Wohnnutzung nicht berücksichtigt. Es wird die Frage gestellt, ob es Aussagen zu den zu erwartenden Feinstaubbelastungen durch den zusätzlichen Verkehren geben würde. *Abwägung Schreiben Nr. 1* Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgetragenen Belange sind grundsätzlich alle bereits während der ersten öffentlichen Auslegung vorgebracht worden. Daher kann zunächst auf die Ausführungen in den Themenblöcken „Immissionsschutz“, und „Verkehr“ in Kapitel 3.3 des Abschnittes III der Begründung verwiesen werden. Ergänzend ist anzumerken, dass die mit dem gewerblichen Nutzungen einhergehenden verkehrlichen Lärmbelastungen, solange sie noch direkt den Betrieben zuzuordnen sind, nach den Regelungen der TA Lärm erfasst werden (und somit Teil der vorgenommenen Emissionskontingentierung sind). Demnach ist der Verkehrslärm als gewerblicher Lärm zu werten, solange er den jeweiligen Betrieben zuzuordnen ist und noch nicht im allgemeinen Verkehr „untergegangen“ ist. Sobald der Lärm dem „allgemeinen Verkehr“ zuzuordnen ist, fällt dieser unter die Regelungen der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung), welche höhere Immissionsgrenzwerte (z. B. 64 dB(A) tags und 54 dB(A) in Mischgebieten) erlaubt als die TA Lärm (z. B. 60 dB(A) tags und 45 dB(A) in Mischgebieten). Somit fallen die in der Stellungnahme angesprochenen Verkehre außerhalb des Plangebietes bzw. die mit ihnen verbundenen Emissionen unter den Regelungsgehalt der 16. BImSchV. Eine relevante Erhöhung der zulässigen Immissionsgrenzwerte, die auf das geplante Gewerbegebiet an der Langenberger Straße zurückzuführen ist nicht zu erwarten. Sollte sich jedoch im Rahmen des Planvollzuges wider Erwarten doch eine relevante Erhöhung der zulässigen Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV ergeben, die eindeutig dem Gewerbegebiet an der Langenberger Straße zuzuordnen ist, sind entsprechende schallschützende Maßnahmen durchzuführen. Zusätzlich kann angemerkt werden, dass keine Messwerte z.B. für die Feinstaubbelastung hier vorliegen. Eine Bewertung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Lufthygiene kann dem Kapitel 2.4 Luft und Klima des Umweltberichtes in Abschnitt II dieser Begründung entnommen werden. *Zusammenfassung Schreiben Nr. 2* Es werden Bedenken hinsichtlich der Entwässerungsplanung erhoben. Es wird die Gefahr gesehen, dass es zu vermehrten Überschwemmungen, z.B. bei Starkregenereignissen bei den Unterliegern kommen wird. Dadurch würde z.B. auch die Standfestigkeit der Bäume beeinträchtigt und zu einer Gefahr für Leib und Leben werden können. Es werden Schäden am Grundstück bzw. den Gebäuden in Folge der Bauarbeiten und der erforderlichen Bewegung der Erdmassen befürchtet. Es könne nicht erkannt werden, dass die neue Starkregenkarte bei der Planung des Rückhaltebeckens be-

	rücksichtigt worden sei. Es wird kritisiert, dass der neu geplante Weg ausgehend vom Regenrückhaltebecken direkt an das private Grundstück angrenzen würde und keine Rücksicht auf Anwohner genommen werde. Es werde Gebrauch von der Störerhaftung gem. BGB hinsichtlich der Beeinträchtigung durch z.B. Lärm, Feinstaub und Licht gemacht. Es wird angeführt, dass aufgrund der Beeinträchtigungen der angrenzenden Grundstücke ein finanzieller Ausgleich erforderlich wäre. *Abwägung zu Schreiben Nr. 2* Hinsichtlich des Belanges der Niederschlagswasserbeseitigung kann auf die Ausführungen im Themenblock in Kapitel 3.3 in Abschnitt III der Begründung verwiesen werden. Zudem kann noch Folgendes ausgeführt werden: Da aufgrund der vorgesehenen und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmten Entwässerungsmaßnahmen sichergestellt ist, dass für alle Unterlieger des Plangebietes hinsichtlich der Hochwasser- / Überflutungssituation keine Verschlechterung durch die Planung einhergehen wird, sind die angeführten Bedenken und Befürchtungen unbegründet. Vielmehr ist davon auszugehen, dass durch die für die gewerblichen Grundstücke nachzuweisende Überflutungsfreiheit (gem. DIN 1986 Teil 100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“) bis zum sogenannten 30 jährlichen Regenereignis ein gegenüber den aktuellen Verhältnissen verringerter/verzögerter Abfluss und somit eine Verbesserung zu verzeichnen ist. Ebenso ist anzumerken, dass es erst durch die Planung zu einer geleiteten und kontrollierten Ableitung der Niederschlagswässer kommen wird. Die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken und Befürchtungen treffen hier eher auf den derzeitigen Entwässerungszustand zu, da zum jetzigen Zeitpunkt die Niederschlagswässer ungeleitet und unkontrolliert der Topographie folgend (auch über die Grundstücke der Unterlieger) abgeleitet werden. Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass die geäußerten Bedenken und Befürchtungen nicht zutreffen. Die Erkenntnisse der Starkregenkarte sind in die Planungen eingeflossen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist z.B. die Festsetzung von Notwasserwegen vorgesehen. Bezüglich der Einlassungen zu dem befürchteten wirtschaftlichen Schaden aufgrund möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Gewerbegebiete auf das bestehende Grundstück ist Folgendes anzumerken. Durch die im Bebauungsplan vorgesehene Emissionskontingentierung ist grundsätzlich sichergestellt, dass die künftigen Gewerbegebiete bzw. die sich dort ansiedelnden Betreibe mit den umgebenen schutzbedürftigen Nutzungen verträglich sind und von den Betrieben keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Wohnnutzungen ausgehen. Zudem ist anzumerken, dass der Schutzstatus der Nutzungen im Außenbereich gegenüber Emissionen (z. B. Lärm) geringer ist, als bei Nutzungen im Innenbereich (z. B. in Allgemeinen Wohngebieten). Dies ist vom Gesetzgeber ausdrücklich so gewollt, damit z.B. die emissionsträchtigeren landwirtschaftlichen Nutzungen im Außenbereich erfolgen können und diese Nutzungen eben nicht durch Wohnen im Außenbereich beeinträchtigt werden kann. Hinsichtlich der Ausführungen zu den Abständen zwischen dem geplanten Weg und den privaten Grundstücken wird darauf verwiesen, dass der Flächennutzungsplan hier keine Aussagen zu trifft, sondern dieser Belang im Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung abzuwägen wird. *Zusammenfassung Schreiben Nr. 3* Das Schreiben Nr. 3 ist bis auf einige Formulierungen identisch mit der Stellungnahme unter der lfd. Nr. 6. In dem Schreiben Nr.3 wird als Zusatz noch ergänzt, dass man sich hier auch eine Aufforstung der Fläche vorstellen könne. *Abwägung zu Schreiben Nr.3*

	Aufgrund der nahezu identisch vorgetragenen Belange wie in der Stellungnahme unter der lfd. Nr. 6 wird auf die Abwägung zur lfd. Nr. 6 verwiesen. Eine alternative Nutzung als Aufforstungsfläche ist nach Abwägung aller Belange nicht gewählt worden, da dadurch das städtebauliche Ziel, den in Velbert bestehenden Gewerbeflächenbedarf zu decken, nicht umzusetzen gewesen wäre. Im Falle einer Aufforstung dieser Fläche hätte eine andere Fläche als Gewerbegebiet entwickelt werden müssen. Im Stadtgebiet konnte aber keine Fläche gefunden werden, die für diese städtebauliche Zielsetzung als geeignet angesehen werden kann. Das Velbert über keine alternativen gewerblichen Entwicklungsflächen verfügt, kann auch daran erkannt werden, dass im Regionalplanaufstellungsverfahren für den berechneten gewerblichen Flächenbedarf keine ausreichenden GIB Reserven im Regionalplan dargestellt werden konnten.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 35, 36	**ID 12993, ID 12994 (inhaltsgleich mit den lfd. Nr. 6,17,18,19,20,21,22)**
vom 26.09.19	Stellungnahme s. bei lfd. Nr. 6
Abwägung / Prüfung	Abwägung s. lfd. Nr. 6
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 37	**ID 12995 (insgesamt 3 Schreiben)**
vom 27.09.19	1. Schreiben Das erste Schreiben ist inhaltsgleich mit der Stellungnahme unter der lfd. Nr. 6. Daher wird an dieser Stelle darauf verwiesen. 2. Schreiben Ich bin, wie in meiner 1. Stellungnahme v. 27.09.2019 bereits ausgedrückt, Bürger der BRD und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen die Umwidmung des großen Felds in ein Gewerbegebiet. Mir ist wichtig, dass neben den Argumenten aus meiner Stellungnahme Nr. 1, auch die vorhandenen Tierarten geschützt werden. Wie Sie sicherlich wissen und was man überall feststellen kann, sind unsere heimischen Tierarten massiv zurückgegangen, bedroht und vom Aussterben bedroht. Das bezieht sich auf die Vogel-, Insekten-, Frosch-, und andere Laichtierarten. Gleiches gilt für die Fledermäuse und weitere Tierarten. Unklar bleibt nach wie vor im Gutachten gem. § 44 BNatSchG und im Nachtrag von 2019, die Situation des Mäusebussards. Es besteht „weiterhin keine Klarheit…“ Ebenfalls ist es nicht hinnehmbar, bei einer „verantwortungsvollen Planung und Entscheidung“, dass man beiliegend den Tod und das Zerstören von Natur in Kauf nimmt. Die Argumente der neuen Arbeitsplätze greifen nicht, da schon bestehende Industriearbeitsplätze und Gewerbeplätze durch die Firmen abgebaut werden und ins Ausland verlegt werden (jetziges Vorhaben ist bei HUF in Planung). Logistik und mehrere Billiglohnarbeitsplätze rechtfertigen m.E. nicht die Zerstörung des wertvollen Ackerlandes (in der Wertstufe 2) keinesfalls.

	Aus diesem Grund und den weiteren beschriebenen Punkten fordere ich Sie auf den Wahnsinn der Umsetzung des Gewerbegebietes zu stoppen. Sparen Sie das Geld ein, investieren Sie das sinnvoll in unsere Jugend und Kinder. Das ist unsere Zukunft und ersparen Sie den Steuer- und Abgabenpflichtigen die unnötigen Millionenbeträge! 5 Mio. € sind bereits in den Sand gesetzt. Weitere 20 Mio. € sind geplant. Holen Sie lieber Fördermittel gem. dem Natur- und Klimaschutz von den Ländern/Bund ein. 3. Schreiben Wie mit meiner Stellungnahme Nr. 1 und 2 setze ich mich gegen die Umwidmung des Areals in eine Gewerbezone ein. Gem. Bericht ACB 0519-408182-1332-8 Seite 16: „Am IP 13 wird der Planwert…“ um 1 DB (A) unterschritten. Dieser Wert ist so marginal an der Obergrenze, dass bei steigendem Lärm, dieser sofort überschritten wird. Seite 20: 4. Absatz: hier wird aufgezeigt, dass eine Einhaltung aus jetziger Gutachtensicht nicht erbracht werden kann. Sofern jetzt eine Genehmigung erfolgt, schafft man Fallen und kann nicht mehr zurück. Beenden sie den Planungsansatz und zeigen Sie, dass das Planungsamt auch die Zukunft unserer Bürger beachtet und respektiert.
Abwägung / Prüfung	Schreiben Nr. 1 Das Schreiben ist inhaltsgleich mit dem Schreiben unter der lfd. Nr. 6. Zur Abwägung der im ersten Schreiben genannten Belange kann daher auf die Abwägung zur lfd. Nr. 6 hingewiesen werden. Schreiben Nr. 2 In diesem Schreiben werden Bedenken wegen des Natur- und Artenschutzes geäußert. Es werden Bedenken erhoben, da aufgrund der Verlagerung von hochwertigen Arbeitsplätzen ins Ausland sich hier nur Logistik und Billiglohnarbeitsplätze ansiedeln würden. Es werden keine Belange vorgebracht, die nicht bereits zur Offenlage des ersten Entwurfes vorgetragen worden sind. Hinsichtlich der Abwägung dieser Belange wird daher auf die Abwägung in den Themenblöcken „ Artenschutz - Umweltschutz – Landschaftsschutz“ und „Gewerbeflächenbedarf“ in Kapitel 3.3 des Abschnittes III der Begründung verwiesen. Schreiben Nr. 3 Es werden Bedenken hinsichtlich des Lärmschutzes erhoben. Es wird auf Passagen in dem Lärmgutachten hingewiesen, die belegen sollen, dass eine gewerbliche Nutzung hier lärmtechnisch nicht umsetzbar sei. Die im Schreiben zitierte Passage des Lärmgutachtens belegen nicht, dass eine gewerbliche Nutzung hier nicht möglich bzw. kaum umsetzbar sei, sondern weisen darauf hin, dass der konkrete Nachweis zur Einhaltung der zulässigen Spitzenpegel immer erst im Rahmen der Baugenehmigung erbracht werden kann, da bei jeder Prüfung das konkrete Vorhaben betrachtet werden muss. Bezüglich der angesprochenen nur sehr knappen Unterschreitung der zulässigen Grenzwerte bei einzelnen Wohngebäuden ist anzuführen, dass für diese Wohngebäude der Schutzstatus „Reines Wohngebiet“ angesetzt worden ist. Das Gutachten weist demnach nach, dass für diese Gebäude auch der lärmtechnisch hohe Schutzanspruch „Reines Wohngebiet“ eingehalten werden kann.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.

Lfd. Nr. 38	**ID 12996**
vom 24.09.19	Es wird sich in der Stellungnahme auf ein Gespräch vom 27.06.2019 mit Vertretern der Verwaltung bezogen. Durch die Beschlussfassung vom 10.07.2019 und dessen Änderung vom Industriegebiet in ein Gewerbegebiet bezogen auf das Planungsgebiet 761 weisen wir somit noch einmal daraufhin, dass die Frischwasserversorgung unserer Grundstücke von der Langenberger Str. aus erfolgen. Dort befinden sich die Anschlussschächte mit den dazugehörigen Wasserzählern. Von diesen Anschlussschächten verlaufen drei Frischwasserleitungen quer über das Planungsgebiet 761. Die dazugehörigen Bilder befinden sich bereits in Ihrem Besitz, mit unserer Stellungnahme vom 16.01.2019. Als weitere Anlage fügen wir hier das durch Vertreter der Verwaltung überarbeitete Bild mit Ergänzung unserer Bilder zwecks möglicher Verlegung unserer Frischwasserleitung im geplanten Gewerbegebiet bei. Nach der erneuten Offenlegung der Pläne 761 Große Feld / Langenberger Straße können wir auf den neuen Planungsentwurf, keine ersichtliche Berücksichtigung beziehungsweise Kennzeichnung der sich im Boden befindenden Versorgungsleitungen mit Frischwasser sehen, weisen deshalb noch mal ausdrücklich darauf hin, dass die Versorgung des ungehinderten Frischwasserbezugs vor jeglichen Bauarbeiten auch weiterhin sichergestellt sein muss. Sollte das Gewerbegebiet überhaupt entstehen, weisen wir hiermit ausdrücklich darauf hin, dass jeglicher Schaden betreffend unserer Frischwasserleitungen, ob als Verursacher durch die Stadt Velbert selbst oder beauftragte Unternehmer von der Stadt Velbert im vollen Umfang durch die Stadt Velbert an die jeweiligen Eigentümer zu regulieren sind! Gemarkungen zu den betreffenden Grundstücken Gemeinschaft: 1. Gemarkung Bleiberg, Flur 1, Flurstück XX (Bleibergstr. XX) 2. Gemarkung Velbert, Flur 52, Flurstück XX, XX (Bleibergstr. XX) 3. Gemarkung Velbert, Flur 52, Flurstück XX (Bleibergstr. XX) Wasserzähler: 1. Nr.: XX, 2. Nr.: XX u. 3. Nr.: XX *Anmerkung der Verwaltung: Die konkreten Flurstücksnummern liegen vor, sind aber anonymisiert worden. Der Stellungnahme sind Anlagen beigefügt, um die Lage der Leitungen zu verdeutlichen.*
Abwägung / Prüfung	Die Antragsteller bemängeln, dass die <u>Versorgungsleitungen für ihre Frischwasserversorgung</u>, die das Plangebiet queren, im Bebauungsplan-Entwurf nicht berücksichtigt worden seien. Bezüglich des Hinweises, dass die <u>Trinkwasserleitung</u> für die Wohnhäuser der Antragsteller durch das Plangebiet verläuft, ist darauf hinzuweisen, dass dies bekannt ist und bereits Abstimmungsgespräche mit den Stadtwerken geführt worden sind. Die Versorgung der Wohnhäuser mit Trinkwasser wird auch nach Umsetzung der Planung gesichert sein. Der Verlauf privater Trinkwasserleitungen ist kein Belang, der z.B. durch ein Planzeichen auf Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen wäre.
Ergebnis	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Verlauf von Trinkwasserleitungen ist kein Regelungsgegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung.

Lfd. Nr. 39 und 40	**ID 12997 und ID 12998 (jeweils 2 Schreiben, die wortgleich sind)**
vom 21.09.19 und 22.09.19	<u>Schreiben Nr. 1</u> Ich bin Bürger der Stadt Velbert, der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet. Lfd. Nummer 6 (ID:11000). In meiner Stellungnahme vom 16.12.2018 und 15.01.2019 schrieb ich: Lfd. Nummer 6 {ID:11000) I (ID:11591) Stellungnahme Schreiben vom 16.12.2018 und Schreiben vom 15.01.2019 I Private Anregung 6: "die geplante Bebauung des "Große Feld" lehne ich unter anderem aus folgenden Gründen ab: "Insgesamt sind die Inanspruchnahme immer neuer Flächen und die Zerstörung von Böden auf die Dauer nicht vertretbar und sollten beendet werden. Angesichts global begrenzter Landwirtschaftsflächen und fruchtbarer Böden sowie der wachsenden Weltbevölkerung ist der anhaltende Flächenverbrauch mit all seinen negativen Folgen unverantwortlich. Dies gilt auch und besonders mit Rücksicht auf künftige Generationen. Wenn Städte und Ortschaften wachsen, werden immer wieder neue Flächen beansprucht: Zum Beispiel, wenn der Außenbereich von Ortschaften in Siedlungs- und Verkehrsfläche umgewandelt wird. Die Ansiedlung von Einkaufszentren, Gewerbegebieten oder Einfamilienhaussiedlungen auf der grünen Wiese ist in den vergangenen 30 Jahren beachtlich gestiegen. Hierzu hat auch die zunehmende Motorisierung und Mobilität der Bevölkerung beigetragen. Gleichzeitig hat aber im Zuge des Strukturwandels auch der Bestand an Brachflächen im Innenbereich der Ortschaften zugenommen. Diese Brachflächen stellen ein Flächenpotenzial dar, das für neue Nutzungen hergerichtet werden könnte. Denn sie sind aufgrund ihrer früheren Nutzung in der Regel infrastrukturell gut erschlossen. Mit dem Begriff "Brachfläche" werden Grundstücke bezeichnet, die entweder gar nicht oder nicht entsprechend ihrer städtebaulichen Potenziale genutzt werden. Das heißt, dass die Flächen ungenutzt oder untergenutzt sind ("Rumpelflächen"). Eine offizielle Brachflächendefinition gibt es nicht. Es handelt sich bei Brachflächen meist um aufgegebene Betriebsgrundstücke oder Betriebsflächen, die von den Unternehmen nicht mehr benötigt werden. Wirtschaftlicher Strukturwandel und Betriebsschließungen sind meist die Ursache für das Entstehen von Brachflächen. Um Brachflächen zu nutzen, muss vorher ein Flächenrecycling durchgeführt werden. Bestehende Bebauung, alte Versorgungsleitungen, alte Fundamente und vornutzungsbedingte Umweltschäden (Altlasten), bremsen allerdings die Bereitschaft zum Flächenrecycling. Abriss- und Rückbauerfordernisse sowie eventuelle Sanierungsverpflichtungen hemmen das Flächenrecycling ebenso wie Rechts- und Planungsunsicherheiten. Das macht es oft attraktiver, neue Flächen ohne "Vornutzungsmakel" auf der "Grünen Wiese" in Anspruch zu nehmen." Die bereits stark vorangeschrittene Zersiedlung Velberts und dessen Umgebung sollte umgehend gestoppt werden, bevor sich ein Konglomerat zerstörter und zersiedelter Flächen wie im Ruhrgebiet bildet. Die Siedlungsflächen Velberts reichen bereits jetzt bis an die Städte Heiligenhaus, Wülfrath und fast auch Wuppertal heran. Statt ständig weiter oft auch "wirtschaftlich wertvolle" Naturräume zu zerstören, fordere ich die Verantwortlichen der Stadt Velbert auch im Sinne künftiger Generationen hiermit auf, bestehende Brachflächen, die es in allen Stadtteilen gibt, zu sanieren und einer erneuten Nutzung zugänglich zu machen.

	PS: Im ersten Absatz zitiere ich von der Webseite des Umweltbundesamtes der Bundesrepublik Deutschland." "hiermit möchte ich meine Bedenken gegen das geplante Gewerbe-/Industriegebiet "Große Feld" zum Ausdruck bringen: 1.) Bedarf Gewerbeflächen Ein Bedarf an weiteren Gewerbeflächen ist aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar. Allein an unbebauten Gewerbeflächen bietet die Stadt Velbert Grundstücke in einer Gesamtgröße von ca. 16000m2 an; absehbar im Bereich Rosenhügel zusätzliche Flächen von 50000-60000 m2 (Quelle: Internetseite der Stadt Velbert). Zusätzlich gibt es bebaute Gewerbeflächen in einem nicht unerheblichem Umfang. Darüber hinaus fallen Leerstände im Gewerbegebiet Röbbeck auf. 2.) Verkehrsbelastung Die das "Große Feld" erschließende Langenbergerstrasse kommt bereits jetzt an ihre Kapazitätsgrenze, ersichtlich vor allem an den Staus im Bereich der Zufahrt zur A 535. Darüber hinaus wird das Verkehrsaufkommen durch den Anschluss der A 44 wohl zu einer zusätzlichen Verkehrsdichte im Bereich der Langenberger Straße führen. Hier ist mit erhöhten Immissionen und entsprechender Zunahme der Lärmbelästigung zu rechnen. Es sollte bereits jetzt geprüft werden, ob die erforderlichen Grenzwerte noch eingehalten werden. 3.) Klimaziel Die angestrebten und verbindlich festgeschriebenen Klimaziele sind nicht zu verwirklichen, indem man ständig auf Wachstum setzt. Hier erwarte ich von der Stadt Velbert, dass das Erreichte bewahrt und optimiert wird. Aktuell hat die Bundesrepublik den laut dem Pariser Klimaabkommen für das gesamte Jahr 2018 maximal zulässigen Ausstoß an Kohlendioxid bereits in diesen Tagen erreicht bzw. überschritten (Quelle: WDR 5 vom 28.03.2018) 4.) Lärmschutz Aufgrund der besonderen Topographie des Geländes fürchten wir eine immens zunehmende Lärmbelästigung. Ortskundige wissen, dass der besondere Geländeverlauf sogar eine Echowirkung und damit eine Verstärkung der Lärmbelästigung bewirken kann. 5.) Biodiversität/ Artensterben In der Bundesrepublik wurde in den letzten Jahrzehnten ein Rückgang des Insektenbestandes um ca. 75% beobachtet. Die Ursachen sind noch unklar; vermutlich spielt jedoch die intensive Landwirtschaft, der Verkehr, die Versiegelung der Landschaft und "Lichtverschmutzung" eine Rolle . In NRW gilt etwa die Hälfte aller Tierarten als bedroht. Mit der Bebauung des "Große Feld" gehen erneut wertvolle Landschaftsbestandteile verloren, die umso wertvoller sind, als dass sie unmittelbar an die eigentliche Stadtgrenze stoßen. Zudem liegt inmitten des Plangebietes ein Naturdenkmal mit einer natürlichen Quelle. 6.) Naherholung Das "Große Feld" hat auch für die Naherholung der Velberter Bürger einen hohen Stellenwert; gerade weil es direkt an die eigentliche Stadtgrenze stößt, wird der das Feld erschließende Wanderweg gerne von Reitern und Wanderern genutzt; über den angrenzenden Wanderweg ist eine direkte Verbindung zu dem inzwischen überregional bekannten "Bergischen Weg" vorhanden. 7.) Verlust Landwirtschaftlicher Nutzflächen Durch die großflächige Versiegelung der bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche gehen wertvolle (hohe Bodenzahl !) Ackerflächen verloren, die hier teils noch traditionelle und recht kleinräumige Landwirtschaft wird weiter zurückgedrängt und ist in ihrem Bestand inzwischen bedroht. 8.) Topographie/Hochwassergefahr Aufgrund der teils recht großen Höhenunterschiede ist eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche kaum möglich. Problematisch und möglicherweise am Ende mit hohen Kosten für den Steuerzahler verbunden, erscheint uns auch das Management des Boden und Oberflächenwassers. In diesem

	Zusammenhang weise ich auf die, mit hohen wirtschaftlichen Folgeschäden verbundenen, in den vergangenen Jahren zu beobachtenden Hochwasser im Bereich des unterhalb liegenden Hardenberger Bachs, sowie die unterhalb der Bleibergquelle liegenden hochwassergefährdeten Gebiete hin. Die zu beobachtende Zunahme von Starkregenereignissen wird zusätzlich zu einer Verschärfung der Situation führen. 9.) Bergbau Um unkalkulierbare wirtschaftliche Risiken für den Steuerzahler auszuschließen, gilt es unserer Meinung nach unbedingt auch abzuklären, ob und in welchem Umfang in dem fraglichen Planungsgebiet Bergbau betrieben wurde, und ob Altlasten vorhanden sind. Angaben in dem von Ralf Ulrich Lütsch verfassten Buch "Der Velberter Bergbau und das Bergrevier Werden" deuten jedenfalls auf Bergbauaktivitäten hin. 10.) Wirtschaftlichkeit/Kosten für den Steuerzahler Wir sind der Meinung, dass das Plangebiet, bedingt durch die zuvor genannten Punkte, nur mit einem sehr hohen und in seiner Höhe nicht kalkulierbaren Aufwand auf Kosten der Natur und der Lebensqualität der Velberter Bürger erschlossen werden kann ." Abwägung / Prüfung In der Stellungnahme vom 16.12.2018 werden Bedenken hinsichtlich der Themen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Wiedernutzung von Innenbereichs- / Brachflächen, Gewerbeflächenbedarf und Zersiedlung der Stadt Velbert geäußert. Teilweise werden jedoch recht allgemeine bzw. "globale" Prozesse beschreiben, so dass die Stellungnahem nicht in Gänze als abwägungsrelevant eingestuft werden kann. Bezüglich der konkret auf das Bebauungsplanverfahren bezogenen Aspekte und Themen (wie z. B. die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch die vorliegenden Planung, Bedarf an Gewerbeflächen, Alternativprüfungen im Vorfeld der Planung) kann jedoch vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung und die dortigen Themenblöcke verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange. Stellungnahme: Die Bebauungsplanbegründung ist nach meiner Auffassung nicht stichhaltig und überholt. Flächen als "Bevorratung" zu betonieren ist sowohl aus ökologischer als auch nüchtern wirtschaftlicher Überlegung aus gesehen völlig unsinnig. Ergänzend kann noch zum Thema Zersiedlung aufgeführt werden, dass zwar durch die Planung landwirtschaftliche Flächen im bisherigen Außenbereich beansprucht werden, aber die Fläche direkt an den bestehenden Siedlungskörper (konkret in Form des im Norden angrenzenden Gewerbe- und Industriegebietes Röbbeck und perspektivisch auch im Westen aufgrund der im Flächennutzungsplan der Stadt Velbert dargestellten Wohnbauflächen an den Siedlungskörper) anschließt. Somit findet keine Zersiedlung im Sinne der Entwicklung isolierter Lagen im Außenbereich statt. Vielmehr wird ein bestehendes Siedlungsgebiet räumlich fortgesetzt, so dass keine Zersiedlung des Velberter Stadtgebietes stattfindet. Stellungnahme: Hier handelt es sich doch wohl um einen Akt der Wortklauberei. Wenn von mehreren "Siedlungskörpern" aus in die Fläche gebaut wird(z.B. Langenberg Wilhelmshöhe, Richrather Weg, Neubausiedlungen in Neviges, Kleine Höhe Wuppertal usw.), so führt dies natürlich zu einer fortschreitenden Zersiedlung, vor allem auch vor dem Hintergrund, dass sich Kommunen selten über ihre Planungen austauschen. In dem zweiten Schreiben vom 15.01.2019 werden die Belange / Themen Gewerbeflächenbedarf, Verkehrsbelastung, Klimaziel, Lärmschutz, Biodiversität/ Artensterben, Naherholung, Verlust Landwirtschaftlicher Nutzflächen, Topographie/Hochwassergefahr, Bergbau und Wirtschaftlichkeit/Kosten für den Steuerzahler vorgetragen.

	Zur Abwägung der vorgenannten Belange kann auf die Erörterungen in den Kapiteln 1 "Planungsanlass", 9 "Erschließung", 10 "Immissionen- Schallschutz", 11 "Altablagerungen - Altbergbau-Baugrund", 12 "Natur- Landschaft- Artenschutz", 13 "Klimaschutz und Klimafolgenanpassung" und 14 "Ver- und Entsorgung" verweisen werden. Zudem ist auf die im Rahmen des Kapitels 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung erfolgte Abwägung zu den genannten Belangen (siehe dort die Themenblöcke "Gewerbeflächenbedarf", "Verkehr", Klimaschutz und Klimaanpassung", ,,Artenschutz- Umweltschutz- Landschaftsschutz", Inanspruchnahme von Landwirtschaftlichen Flächen", "Baugrund und Topographie", "Entwässerung I Niederschlagswasserbeseitigung" und "Wirtschaftlichkeit I Kosten für die Umsetzung der Planung") hinzuweisen. Dort wird ausführlich zu dem genannten Belangen Stellung genommen. Ergebnis Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlieh und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und die Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen. Stellungnahme: Das das Verkehrsgutachten bereits jetzt als überholt oder falsch betrachtet werden kann, kann jeder Velberter Bürger täglich zu den Stoßzeiten auf der Langenberger Straße und der Siemensstrasse in kilometerlangen Staus "genießen". Wo soll das hinführen, wenn der zusätzliche Verkehr aus dem neuen Gewerbegebiet dazu stößt? Die Gefahren, die aus dem Baugrund und der Topographie erwachsen, wurden meiner Ansicht nach nicht ausreichend untersucht. Es fehlen außerdem (?) Resultate und Schlussfolgerungen aus den noch im Frühjahr auf dem Areal durchgeführten Bohrungen. Ich fordere Sie hiermit auf, die Planungen zur Erschließung des Grosse Feld im Sinne einer zukunftsorientierten Entwicklung und vor dem Hintergrund der sich fühl- und sichtbar anbahnenden Klimakatastrophe vollständig und umgehend zu verwerfen. <u>Schreiben Nr. 2</u> Ich bin Bürger der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet Am 19.09.2019 beschloss der Rat der Stadt Velbert einstimmig eine Neuausrichtung aller städtischen Belange im Hinblick auf den Klimaschutz zu überprüfen, um auch in diese Kommune auf die Erreichung der Klimaschutzziele des Pariser Klimaabkommens auszurichten und Velberts "Beitrag zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad in Deutschland" leisten zu können. So beschloss der Rat der Stadt Velbert unmittelbar einen Klimaschutzplan 2030 zu erarbeiten, der u.a. auch die Politikfelder Umwelt- Und Klimaschutz, Energie und Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr, Mobilität, Digitalisierung, Stadtentwicklung und Bauen, Land- und Forstwirtschaft abdeckt. Es wurde beschlossen: "Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung." Direkt zur Umsetzung wurde beschlossen: " ... Das Planungsamt der Stadt Velbert berücksichtigt bei Ausweisung neuer Wohnbau- und Industrieflächen die zu erwartenden

	klimatischen Auswirkungen." Fachlich ist dabei auch der" ... Wegfall von Frischluftschneisen ... " zu berücksichtigen. Ferner "soll der städtische Baumbestand vergrößert und Lücken im Straßenbegleitgrün" ... "aufgeforstet werden." Die städtischen Beteiligungen sollen soweit nötig in die Umsetzung dieser Maßnahmen einbezogen werden. Die Umwidmung des Große Feld in ein Gewerbegebiet steht in direktem Widerspruch zu diesem einstimmigen Beschluss des Rates der Stadt. Vor dem Hintergrund der sich bereits jetzt anbahnenden Klimakatastrophe und der geschilderten Beschlüsse des Rats der Stadt Velbert kann es doch nur heißen: Alles ein Lippenbekenntnis oder wird endlich der Mut aufgebracht, die bevorstehende Jahrhundertaufgabe in Angriff zu nehmen, und Fehler einzugestehen. Das Planungsgebiet ist ein Gebiet, welches als Klima- und Frischluftschneise für Velbert von überragender Bedeutung ist. Der Bedarf an dieser Fläche ist grundsätzlich anzuzweifeln. Gerade in jüngster Zeit haben zahlreiche Velberter Unternehmen angekündigt, weite Teile ihrer Produktion ins Ausland zu verlagern. Diesen Ankündigungen werden in naher Zukunft weitere folgen, da Globalisierung und EU-Subventionen diesen Trend forcieren. Es besteht demnach kein Flächenmangel, sondern in naher Zukunft ein Leerstandsproblem in Velbert. Deshalb ist die Errichtung dieses Gewerbegebiets weder wirtschaftlich noch klimatisch zu vertreten. Neben den ökologischen Folgen wird die Weiterverfolgung der Planungen in einem finanziellen Desaster für die Stadt Velbert und damit deren Bürger enden. Das geplante Gewerbegebiet wird Ewigkeitskosten in der Abwasserentsorgung verursachen. Schmutzwasser muss gegen das Steigungsgefälle energieaufwendig gepumpt werden. Das ist nicht klimaverträglich und belastet den Steuerzahler nachhaltig. Mehr als 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, Grünland und Baumbestand sollen versiegelt werden. Die beiden vergangenen Jahre haben gezeigt, dass diese Flächen besonders auch für die tieferliegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet als Wasserreservoir in Trockenzeiten unverzichtbar sind. Diese großflächige Versiegelung ist demnach eine Klimasünde und widerspricht dem Ratsbeschluss zum Klima. Die durchgeführten Verkehrsgutachten erweisen sich schon heute als überholt. Die Langenberger Straße wir durch den täglichen Berufsverkehr morgens und nachmittags zu Velberter Stauschwerpunkt. Bei Schnee und Eis ist der obere Bereich der Bleibergstraße ein Stau- und Gefahrenschwerpunkt Genau hier soll eine zusätzliche Einmündung für PKW- und Schwerverkehr die Situation weiter verschärfen. Für den Erwerb der Fläche wurden bisher ca. 5 Mio € städtischer Gelder investiert. (Erwerb der Grundstücke von der Erbengemeinschaft und erst in diesem Sommer Erwerb des Areals entlang der Langenberger Straße). Das neue Klimakonzept bietet die Chance für das Planungsgebiet ein klimaverträgliches, natur- und flächenerhaltendes Konzept zu erstellen, Fördermittel zu akquirieren und auf diese Weise weitere Fehlinvestitionen zu vermeiden. Die bereits von den technischen Betrieben Velbert für die erste Ausbaustufe dieses Gebiets projektierten 20 Mio € könnten sinnvoll verwendet werden, um den Klimaschutz in Velbert voranzutreiben. Auch aus diesen Gründen sollte diese Änderung des Flächennutzungsplans vollständig verworfen werden, und das Gelände künftig zur Verbesserung des Stadtklimas genutzt werden. Dazu könnte die ökologische Funktion der Fläche mit einem relativ geringen finanziellen Aufwand nachhaltig verbessert werden. (z.B. kleinräumliche Gliederung durch Hecken, Anlage Streuobstwiese, Renaturierung des bestehenden Naturdenkmals, Ausweisung Wanderwege-Anschluss Bergischer Weg und Neandersteig an Velbert Mitte etc.)

Abwägung / Prüfung	*Zusammenfassung Schreiben Nr. 1* In dem ersten Schreiben zitiert der Anreger weit überwiegend lediglich seine bereits im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung eingereichten Stellungnahmen und gibt die entsprechende städtische Abwägung aus der ersten öffentlichen Auslegung in verkürzter Form wieder und kritisiert diese ohne neue Belange vorzubringen. Es wird zusätzlich angeführt, dass das Verkehrsgutachten überholt bzw. falsch sei und dass die Risiken, die durch den Baugrund und die Topografie bestehen nicht ausreichend untersucht worden seien. Es würden außerdem noch die Ergebnisse der im Frühjahr 2019 stattgefundenen Bohrungen fehlen. *Abwägung Schreiben Nr. 1* In der Stellungnahme werden keine Belange vorgebracht, die nicht bereits Gegenstand der Abwägung der Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung waren. Die vorgenommene Kritik an dieser Abwägung wird zur Kenntnis genommen, kann inhaltlich aber nicht nachvollzogen werden. Die in der Abwägung vorgetragene Argumentation wird von der Verwaltung weder als überholt angesehen noch sind die zugrunde gelegten Gutachten überholt bzw. falsch. Hinsichtlich der befürchteten Baugrundrisiken wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Baugrund und Topografie“ in Kapitel 3.3. des Abschnittes III dieser Begründung verwiesen. Zu dem Hinweis, dass die Ergebnisse der im Frühjahr 2019 stattgefundenen Bohrungen durch das Geoinstitut Dr. Höfer (GID) fehlen würden ist anzumerken, dass diese Bohrungen im Rahmen einer Baugrunduntersuchung erstellt wurden, die ganz konkret die Bedingungen für den im Rahmen des Planvollzuges erforderlich werdenden Straßenausbau und die Kanalverlegungen ermittelt. Somit handelt es sich um eine Baugrunduntersuchung, die von den Technischen Betrieben Velbert AöR für die Ausbau- und Ausführungsplanung der Straßen und Kanäle notwendig ist. Diese Baugrunduntersuchung ist nicht Bestandteil des formellen Flächennutzungsplan- bzw. Bebauungsplanverfahrens, sondern dient allein der technischen Infrastrukturplanung im Plangebiet, die erst im Rahmen des Planvollzuges erfolgen wird. Es wurde für das Bebauungsplanverfahren eine entsprechende Baugrunduntersuchung erstellt. Diese ist als Anlage auch der Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes beigefügt. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass ausweislich der Ergebnisse der Baugrunduntersuchung des Geoinstitutes Dr. Höfer (GID) die Bodenverhältnisse im Bereich der geplanten Straßen- und Kanaltrassen keine außergewöhnlichen oder unverhältnismäßig aufwändigen Bodensanierungsmaßnahmen oder Gründungsmaßnahmen erforderlich werden. Zur Verbesserung des Baugrundes sind in diesen Bereich nur übliche und gängige Maßnahmen (wie z. B. das Kalken des Untergrundes) erforderlich. Negative Auswirkungen auf die Gebäude oder Außenanlagen durch die Veränderung des Geländes im Plangebiet sind nicht zu erwarten. *Zusammenfassung Schreiben Nr. 2* Es wird darauf hingewiesen, dass die Planung in direkten Widerspruch zu dem Beschluss des Rates vom 17.09.19 stehe. Das Plangebiet sei als Klima- und Frischluftschneise für Velbert von überragender Bedeutung. Die Bedarfe seien anzuzweifeln. Die Planung sei weder wirtschaftlich noch klimatisch zu vertreten. Es werden die hohen Kosten für die Schmutzwasserentsorgung kritisiert. Das Gebiet hätte in Trockenzeiten eine wichtige Funktion als Wasserreservoir für die tiefer gelegenen Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Die Verkehrsgutachten seien überholt. Die Langenberger Straße sei verkehrlich überlastet und der Knotenpunkt an der Bleibergstraße ein Gefahrenschwerpunkt. Die für die Erschließung vorgesehenen Kosten sollten verwendet werden, um für die Fläche ein klimaverträgliches, natur- und flächenerhaltendes Konzept zu erstellen. Das Gebiet sollte zur Verbesserung des Stadtklimas genutzt werden.

	Abwägung Schreiben Nr. 2 Das Schreiben Nr. 2 entspricht inhaltlich der Stellungnahme unter der lfd. Nr. 6. Am Ende erfolgt eine inhaltliche Ergänzung dahingehend, dass konkrete Vorschläge zur ökologischen Aufwertung der Fläche gemacht werden. Bezüglich der Abwägung der angeführten Belange wird auf die Abwägung unter der lfd. Nr. 6 verwiesen. Zusätzlich kann bezüglich der vorgeschlagenen ökologischen Aufwertung der Fläche ausgeführt werden, dass in diesem Fall eine andere Fläche als Gewerbegebiet entwickelt werden müsste, um das Ziel durch die Entwicklung den Gewerbeflächenbedarf in Velbert zu decken erfüllen zu können. Im Stadtgebiet konnte aber keine Fläche gefunden werden, die für diese städtebauliche Zielsetzung als geeignet angesehen werden kann. Das Velbert über keine alternativen gewerblichen Entwicklungsflächen verfügt, kann auch daran erkannt werden, dass im Regionalplanaufstellungsverfahren für den berechneten gewerblichen Flächenbedarf keine ausreichenden GIB Reserven im Regionalplan dargestellt werden konnten.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 41 und 42	**ID 12999 und ID 13000 (Stellungnahmen sind inhaltsgleich)**
vom 23.09.19	Ich bin Bürger der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet Am 19.09.2019 beschloss der Rat der Stadt Velbert einstimmig eine Neuausrichtung aller städtischen Belange im Hinblick auf den Klimaschutz zu überprüfen, um auch in diese Kommune auf die Erreichung der Klimaschutzziele des Pariser Klimaabkommens auszurichten und Velberts "Beitrag zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad in Deutschland" leisten zu können. So beschloss der Rat der Stadt Velbert unmittelbar einen Klimaschutzplan 2030 zu erarbeiten, der u.a. auch die Politikfelder Umwelt- Und Klimaschutz, Energie und Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr, Mobilität, Digitalisierung, Stadtentwicklung und Bauen, Land- und Forstwirtschaft abdeckt. Es wurde beschlossen: "Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung." Direkt zur Umsetzung wurde beschlossen: " ... Das Planungsamt der Stadt Velbert berücksichtigt bei Ausweisung neuer Wohnbau- und Industrieflächen die zu erwartenden klimatischen Auswirkungen." Fachlich ist dabei auch der" ... Wegfall von Frischluftschneisen ... " zu berücksichtigen. Ferner "soll der städtische Baumbestand vergrößert und Lücken im Straßenbegleitgrün" ... "aufgeforstet werden." Die städtischen Beteiligungen sollen soweit nötig in die Umsetzung dieser Maßnahmen einbezogen werden. Die Umwidmung des Große Feld in ein Gewerbegebiet steht in direktem Widerspruch zu diesem einstimmigen Beschluss des Rates der Stadt.

	Vor dem Hintergrund der sich bereits jetzt anbahnenden Klimakatastrophe und der geschilderten Beschlüsse des Rats der Stadt Velbert kann es doch nur heißen: Alles ein Lippenbekenntnis oder wird endlich der Mut aufgebracht, die bevorstehende Jahrhundertaufgabe in Angriff zu nehmen, und Fehler einzugestehen. Das Planungsgebiet ist ein Gebiet, welches als Klima- und Frischluftschneise für Velbert von überragender Bedeutung ist. Der Bedarf an dieser Fläche ist grundsätzlich anzuzweifeln. Gerade in jüngster Zeit haben zahlreiche Velberter Unternehmen angekündigt, weite Teile ihrer Produktion ins Ausland zu verlagern. Diesen Ankündigungen werden in naher Zukunft weitere folgen, da Globalisierung und EU-Subventionen diesen Trend forcieren. Es besteht demnach kein Flächenmangel, sondern in naher Zukunft ein Leerstandsproblem in Velbert. Deshalb ist die Errichtung dieses Gewerbegebiets weder wirtschaftlich noch klimatisch zu vertreten. Neben den ökologischen Folgen wird die Weiterverfolgung der Planungen in einem finanziellen Desaster für die Stadt Velbert und damit deren Bürger enden. Das geplante Gewerbegebiet wird Ewigkeitskosten in der Abwasserentsorgung verursachen. Schmutzwasser muss gegen das Steigungsgefälle energieaufwendig gepumpt werden. Das ist nicht klimaverträglich und belastet den Steuerzahler nachhaltig. Mehr als 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, Grünland und Baumbestand sollen versiegelt werden. Die beiden vergangenen Jahre haben gezeigt, dass diese Flächen besonders auch für die tieferliegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet als Wasserreservoir in Trockenzeiten unverzichtbar sind. Diese großflächige Versiegelung ist demnach eine Klimasünde und widerspricht dem Ratsbeschluss zum Klima. Die durchgeführten Verkehrsgutachten erweisen sich schon heute als überholt. Die Langenberger Straße wir durch den täglichen Berufsverkehr morgens und nachmittags zu Velberter Stauschwerpunkt. Bei Schnee und Eis ist der obere Bereich der Bleibergstraße ein Stau- und Gefahrenschwerpunkt Genau hier soll eine zusätzliche Einmündung für PKW- und Schwerverkehr die Situation weiter verschärfen. Für den Erwerb der Fläche wurden bisher ca. 5 Mio € städtischer Gelder investiert. (Erwerb der Grundstücke von der Erbengemeinschaft und erst in diesem Sommer Erwerb des Areals entlang der Langenberger Straße). Das neue Klimakonzept bietet die Chance für das Planungsgebiet ein klimaverträgliches, natur- und flächenerhaltendes Konzept zu erstellen, Fördermittel zu akquirieren und auf diese Weise weitere Fehlinvestitionen zu vermeiden. Die bereits von den technischen Betrieben Velbert für die erste Ausbaustufe dieses Gebiets projektierten 20 Mio € könnten sinnvoll verwendet werden, um den Klimaschutz in Velbert voranzutreiben. Auch aus diesen Gründen sollte diese Änderung des Flächennutzungsplans vollständig verworfen werden, und das Gelände künftig zur Verbesserung des Stadtklimas genutzt werden. Dazu könnte die ökologische Funktion der Fläche mit einem relativ geringen finanziellen Aufwand nachhaltig verbessert werden. (z.B. kleinräumliche Gliederung durch Hecken, Anlage Streuobstwiese, Renaturierung des bestehenden Naturdenkmals, Ausweisung Wanderwege-Anschluss Bergischer Weg und Neandersteig an Velbert Mitte etc.)
Abwägung / Prüfung	Die Stellungnahme <u>entspricht inhaltlich der Stellungnahme unter der laufenden Nr. 6.</u> Diese Stellungnahme unterscheidet sich zu der unter der lfd. Nr. 6 nur darin, dass neben einer allgemeinen zusätzlichen Meinungsäußerung, dass man bisherige Fehler eingestehen solle am Ende noch einmal detaillierter dargelegt wird, wie eine alternative Nutzung der Fläche aussehen könnte. Durch diese beiden Zusätze werden keine zusätzlichen abwägungsrelevanten Belange gegenüber der Stellungnahme unter der lfd. Nr. 6 vorgebracht, so dass an dieser Stelle auf die <u>Abwägung unter der lfd. Nr. 6</u> verwiesen werden kann.

Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 43	**ID 13001**
vom 24.09.19	Wir sind Bürger der Stadt Velbert, der Bundesrepublik Deutschland und setzen uns für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Wir wenden uns gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet. Laut eines früheren Gutachtens handelt es sich beim Große Feld um ein Stück Land mit hohem Konfliktpotenzial bzgl. der Bebauung. Inwiefern haben Sie vor diesem Hintergrund daher im Vorfeld der Planungen die Hilfe von Forschungsinstituten, wie z.B. dem ILS in Anspruch genommen hat, um sich als Kommune wie von Bund und Ländern angestrebt, möglichst flächenschonend zu entwickeln und alternative Möglichkeiten zu eruieren? Inwiefern haben Sie Erkenntnisse über die langfristigen Folgen, wie z.B. die fiskalische Bilanz, demografische Effekte) der geplanten Flächenausweisung erlangt? Haben Sie dazu Forschungshilfsmittel ähnlich dem Tool LEANkom® angewendet, um ein Modell für die konkrete Projektkalkulation im Rahmen des Baulandmanagements zu erstellen? Auf welchen Erkenntnissen und Zahlen basiert die vorgelegte Entscheidungsgrundlage? Können Sie ein auf empirischen Daten basierendes, nachvollziehbares (Gewerbe) flächenentwicklungskonzept vorlegen? Am 19.09.2019 beschloss der Rat der Stadt Velbert einstimmig eine Neuausrichtung aller städtischen Belange im Hinblick auf den Klimaschutz zu überprüfen, um auch in diese Kommune auf die Erreichung der Klimaschutzziele des Pariser Klimaabkommens auszurichten und Velberts "Beitrag zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad in Deutschland" leisten zu können. So beschloss der Rat der Stadt Velbert unmittelbar einen Klimaschutzplan 2030 zu erarbeiten, der u.a. auch die Politikfelder Umwelt- und Klimaschutz, Energie und Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr, Mobilität, Digitalisierung, Stadtentwicklung und Bauen, Land- und Forstwirtschaft abdeckt. Es wurde beschlossen: • "Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung." Direkt zur Umsetzung wurde beschlossen: • " ... Das Planungsamt der Stadt Velbert berücksichtigt bei Ausweisung neuer Wohnbau- und Industrieflächen die zu erwartenden klimatischen Auswirkungen." Fachlich ist dabei auch der " ... Wegfall von Frischluftschneisen ... " zu berücksichtigen. • Ferner "soll der städtische Baumbestand vergrößert und Lücken im Straßenbegleitgrün" ..."aufgeforstet werden." Die Umwidmung des Große Feld in ein Gewerbegebiet steht in direktem Widerspruch zu diesem einstimmigen Beschluss des Rates der Stadt. Das Große Feld ist ein Gebiet, das als Klima- und Frischluftschneise für Velbert von überragender Bedeutung ist. In den kommenden Jahren und mit den Auswirkungen des Klimawandels wird diese Bedeutung zweifellos weiterhin stetig zunehmen. Einen Beleg

	für die klimarelevante Qualität des Gebietes bieten die Karten der Klima-Analyse NRW des LANUV, die auch der städtische Klimaschutzbeauftragte in seiner Präsentation in der Sitzung am 19.09. herangezogen hat. Umso erstaunter sind wir, dass Sie die bereits eingereichten Einwände zum Klimaschutz, in denen auf eben dieses Kartenmaterial verwiesen wurde, nicht stattgaben. Geht es hier nicht vielmehr um eine weitsichtige und langfristige Planung zum generellen Schutz anerkannt wertvoller und endlicher Ressourcen - kommunal und global? Den klimatischen Trends stehen auch wirtschaftliche gegenüber. Gerade in jüngster Zeit haben zahlreiche Velberter Unternehmen angekündigt, weite Teile ihrer Produktion ins Ausland zu verlagern. Diesen Ankündigungen werden in naher Zukunft weitere folgen, da Globalisierung und EU-Subventionen diesen Trend forcieren. Es besteht demnach in der künftigen Gesamtbetrachtung kein Flächenmangel, sondern in naher Zukunft vielmehr ein Leerstandsproblem in Velbert, zumal Sie in Ihrem letzten Begründungsentwurf schreiben, dass ein konkreter Vorhabenbezug bei einem sogenannten Angebotsbebauungsplan gar nicht gegeben ist. Mit welchem Konzept stellen Sie sicher, dass das geplante Gewerbegebiet den unterschiedlichsten Anforderungen der von Ihnen genannten breitgefächerten potenziellen Flächennehmern gerecht wird? Es ist schwer vorstellbar, dass klassische Industrie soll neben Dienstleistungs-, Forschungs- oder Handwerksbetrieben Raum in einem harmonischen Gefüge findet. Das geplante Gewerbegebiet wird Ewigkeitskosten in der Abwasserentsorgung verursachen. Schmutzwasser muss gegen das Steigungsgefälle energieaufwendig und somit klimaunverträglich gepumpt werden. Wie in ganz Deutschland hat auch in Velbert der Baumbestand und allgemeine Zustand des Waldes durch die extremen Trockenepisoden stark gelitten. Nun sollen 25 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, Grünland und Baumbestand versiegelt werden. Die beiden vergangenen Jahre haben gezeigt, dass diese Flächen besonders auch für die tieferliegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet als Wasserreservoir in Trockenzeiten unverzichtbar sind. Diese großflächige Versiegelung ist demnach eine Klimasünde und widerspricht dem Ratsbeschluss zum Klima. An anderer Stelle sollen in Velbert zugunsten des Klimaschutzes versiegelte Flächen kostenintensiv aufgebrochen und renaturiert werden. Beim Große Feld wiederum soll wertvolle, klimarelevante Fläche kostenintensiv erschlossen und versiegelt werden. Zu diesem Widerspruch bitten wir um eine plausible Erklärung. Die durchgeführten Verkehrsgutachten erweisen sich schon heute als überholt. Die Langenberger Straße wir durch den täglichen Berufsverkehr morgens und nachmittags zu Velberter Stauschwerpunkt Bei Schnee und Eis ist der obere Bereich der Bleibergstraße ein Stau- und Gefahrenschwerpunkt Genau hier soll eine zusätzliche Einmündung für PKW- und Schwerverkehr die Situation weiter verschärfen. Wie Schüler der Gesamtschule Bleibergquelle berichten, ist das ungestörte Lernen bei geöffnetem Fenster schon heute durch den Verkehrslärm stark beeinträchtigt. Dies wird sich nach Umsetzung ihrer Pläne weiter verstärken. Wie planen Sie dagegen vorzugehen? Für den Erwerb der Fläche wurden bisher ca. 5.000.000 € städtischer Gelder investiert. (Erwerb der Grundstücke von der Erbengemeinschaft und erst in diesem Sommer Erwerb des Areals entlang der Langenberger Straße). Das neue Klimakonzept bietet die Chance für das Planungsgebiet ein klimaverträgliches, natur- und flächenerhaltendes Konzept zu erstellen, Fördermittel zu akquirieren und auf diese Weise weitere Fehlinvestitionen zu vermeiden. Die bereits von den technischen Betrieben Velbert für die erste Ausbaustufe dieses Gebiets projektierten 20.000.000 € könnten sinnvoll verwendet werden, um den Klimaschutz in Velbert voranzutreiben.

	Auch aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden, und das Gelände künftig zur Verbesserung des Stadtklimas genutzt werden.
Abwägung / Prüfung	*Zusammenfassung* Das Schreiben entspricht in weiten Teilen der Stellungnahme unter der lfd. Nr. 6. Aufgrund der in dem Schreiben identischen vorgetragenen planungsrelevanten Belange wird diesbezüglich auf die Abwägung unter der lfd. Nr. 6 verwiesen. Dies betrifft insbesondere die vorgetragene Kritik an daran, dass die Planung dem Ratsbeschluss vom 17.09.2019 widersprechen würde. Ergänzend zu den Belangen des Schreibens unter der lfd. Nr. 6 wird in diesem Schreiben darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Plangebiet um ein Gebiet mit hohem Konfliktpotenzial bezüglich der Bebauung handele. Es wird die Frage aufgeworfen, ob die Stadt sich in ausreichendem Maße mit der Wirtschaftlichkeit dieser Planung auseinander gesetzt habe und ggf. externe Beratungsleistungen in Anspruch genommen hat. Zudem wird nach den Datengrundlagen für den Gewerbeflächenbedarf gefragt. Es wird bezweifelt, dass sich hier tatsächlich die Betriebe ansiedeln, die man gerne hier hätte. An anderer Stelle in Velbert strebt man Entsiegelungen zur Klimaanpassung an und hier würde eine großflächige Versiegelung einer klimarelevanten Fläche erfolgen. Dieser Widerspruch erschließe sich der Antragstellerin nicht. Zudem würden die Schüler der Gesamtschule Bleibergquelle bereits heute bei offenem Fenster nicht ungestört Lernen können. Diese Problematik würde sich nach Umsetzung der Pläne verschärfen. *Abwägung* Die Antragsteller beziehen sich offenbar darauf, dass diese Fläche im damaligen Verfahren zur Neuaufstellung des FNP mit einer hohen Konfliktintensität bewertet wurde. Diese Konfliktintensität ergab sich vor allem aufgrund der möglichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie dem Aspekt des Bodenschutzes. In der damaligen Begründung wird eine Inanspruchnahme unter der Bedingung zugestimmt, dass eine Inanspruchnahme aus sonstigen Erwägungen unvermeidbar wäre. Diese Unvermeidbarkeit der Inanspruchnahme wird nach Abwägung aller Belange durch die Stadt Velbert gesehen. Insbesondere sind hier die bestehenden Gewerbeflächenbedarfe zu nennen, die derzeit an keinem anderen Standort im Stadtgebiet gedeckt werden können. Die Prüfung alternativer Standorte (z.B. Bereiche an der Asbrucher Straße bzw. Rottberger Straße) ist im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes vorgenommen worden. Diese Standorte haben sich aus verschiedenen Gründen aber als konfliktträchtiger erwiesen, als der Standort an der Langenberger Straße. Bezüglich der angeführten Belange zur Wirtschaftlichkeit und den Grundlagen des ermittelten Gewerbeflächenbedarfes wird auf die Abwägung in den Themenblöcken „Gewerbeflächenbedarf“ und „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ in Kapitel 3.3 in Abschnitt III der Begründung verwiesen. Darüber hinaus ist anzuführen, dass der Standort „Große Feld / Langenberger Straße“ bei Betrachtung aller Belange im Vergleich mit anderen potenziellen Standorten als der mit der besten Eignung ermittelt worden ist. Software gestützte Bewertungstools sind hier nicht angewendet worden, da durch die vorhandenen Daten eine ausreichende Vergleichbarkeit gegeben war. Der Standort ist auch aus regionalplanerischer Sicht, die derzeit einzige als geeignet angesehene größere gewerbliche Entwicklungsfläche in Velbert. Hinsichtlich der Bedenken, dass sich hier nicht die Firmen ansiedeln würden, die durch die Stadt hier gerne gesehen würden, kann entgegnet werden, dass die Stadt Eigentümer dieser Flächen ist und die Ansiedlung über die Grundstücksverkäufe gut gesteuert werden kann. Ein Widerspruch hinsichtlich der angestrebten Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung in

	Velbert-Mitte und der Versiegelung des Bereiches „Große Feld“ kann nicht gesehen werden, da durch die Bebauung der landwirtschaftlichen Fläche „Große Feld“ das lokale Klima im Innenstadtbereich nicht beeinträchtigt wird. Dass es sich bei der Fläche „Große Feld“ um keine für die Innenstadt klimatisch relevante Fläche handelt, ist im Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“ ausführlich dargelegt. Zudem ist anzuführen, dass die Stadt Velbert zusätzlich zu den bereits vorliegenden Erkenntnissen und Aussagen eine fachgutachterliche Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – bzw. dessen Umsetzung beauftragt hat auf das auch für die 8. Änderung des FNP zurück gegriffen werden kann. Das beauftragte Gutachterbüro Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie aus Essen kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Zusammenfassend stellt die heute als Ackerland genutzte Planfläche eine Freilandklimatop mit Wohlfahrtswirkung dar, die jedoch aufgrund der lokalen topo-orografischen Bedingungen keine Fernwirkung auf die Velberter Siedlungsbereiche aufweist. Durch die exponierte Kuppenlage wehen vom Plangebiet hauptsächlich südwestliche Winde Richtung nordöstliches Umland und weniger Richtung Kernstadt. Bei den seltener auftretenden Ost- bis Nordostwinden ist die Strömung zwar zur Kernstadt gerichtet, aber aufgrund des witterungsbedingten starken turbulenten Austausches und der damit verbundenen guten Durchmischung ist keine Fernwirkung der Planfläche auf die Umgebung im Allgemeinen und die Kernstadt im Speziellen zu erwarten. An warmen austauscharmen Tagen ist die Wärmebelastung bereits bei der aktuellen Nutzung ähnlich hoch, wie in dem angrenzenden Gewerbegebiet Röbbeck. Da die meisten Kaltluftbahnen von der Bebauung weg und zum Hardenberger Bachtal hin ausgerichtet sind, ist ein Vordringen in die Siedlungen jedoch nicht zu beobachten. Mit dem Planzustand (also mit der Entwicklung von Gewerbegebieten) geht somit zwar eine Kaltluftproduktionsfläche verloren, allerdings sind die Auswirkungen davon gering: Bedingt durch das Relief und abschirmende Gehölze sind umliegende Siedlungen von diesem Verlust nicht betroffen. Bezüglich der Wärmebelastung ist sogar eine Verbesserung zu erwarten, da durch die Gebäude Verschattungsbereiche geschaffen werden und durch die geplanten Gebäudebegrünungen deren Aufheizung gemindert wird. Die Bedeutung des Plangebietes als Teil des Kaltlufteinzugsgebietes des Hardenberger Bachtals wird als gering eingestuft, da dessen Kaltlufteinzugsgebiete einschließlich der Nebentäler so groß sind, dass der Anteil des Plangebietes nur wenige Prozent beträgt und damit Kaltluftprozesse im Hardenberger Bachtal nur wenig beeinträchtigt sind. Regionale Kaltluftströme durchfließen das Plangebiet in nordöstlicher Richtung und sind damit von der Kernstadt weggerichtet. Eine Relevanz des Plangebietes bezüglich einer positiven Wirkung auf die Velberter Kernstadt ist daher nicht gegeben. Eine ausführlichere Zusammenfassung der Ergebnisse und Inhalte der klimatologischen Stellungnahme findet sich in Kapitel 10 „Klimaschutz und Klimaanpassung“ des ersten Abschnitts dieser Begründung sowie in dem Kapitel 3.3 „Übersicht und Abwägungsvorschläge über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit“, des Abschnitts III dieser Begründung in dem dort dargestellten Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“. Dem vorgebrachten Belang, dass die Schüler der Gesamtschule Bleibergquelle aufgrund des Verkehrslärms bereits heute nicht mehr bei geöffnetem Fenster ungestört Lernen können, ist zu entgegnen, dass das dem Bebauungsplan zugrunde liegende Verkehrsgutachten davon ausgeht, dass von den Neuverkehren, die durch das Gewerbegebiet erzeugt werden ca. 5% der Verkehre über die Bleibergstraße von Süden kommen bzw. nach

	Süden fahren werden. In der morgendlichen Spitzenstunde geht der Gutachter von zusätzlichen 27 Pkw und 3 Lkw in dem relevanten Straßenabschnitt aus. Diese zusätzliche Verkehrsmenge ist als verträglich anzusehen. Vergleicht man zentraler gelegene Schulstandorte hinsichtlich der Lärmbelastung durch benachbarte Straßen ist davon auszugehen, dass die Gesamtschule Bleibergquelle einer der Schulen im Stadtgebiet ist, die am wenigsten vom Verkehrslärm betroffen ist.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 44	**ID 13002**
vom 25.09.19	Hiermit nehme ich die Möglichkeit wahr, mich im Rahmen der 2. Offenlegung gegen die Umwidmung des oben genannten Areals in ein Gewerbegebiet auszusprechen. Kürzlich fand im Rat eine Sondersitzung zum Klimaschutz in unserer Stadt statt. Als Ergebnis dieser Sondersitzung ging die Selbstverpflichtung hervor, Maßnahmen zur Stärkung des Klimaschutzes und des Umweltschutzes in den Mittelpunkt des politischen Handelns in unserer Stadt zu stellen. Ein Klimaschutzplan soll unter anderem die Renaturierung versiegelter Flächen, Wiederaufforstungen und eine Bewertung der bioklimatischen Leistungen der Frei-, Grün- und Forstflächen durch Fachgutachter vorsehen. Eine Renaturierung versiegelter Flächen ist mit immensen Aufwand verbunden. Die Flächen erreichen nicht wieder die Qualität wie vor der Versiegelung. Zudem ist es ökonomisch nicht vertretbar, wenn einerseits neue Flächen versiegelt werden und andererseits bereits versiegelte Flächen renaturiert werden. Der Erhalt unversiegelter Flächen muss hier ganz klar vor der Entsiegelung bereits versiegelter Flächen stehen. Im Rahmen der Sondersitzung zitierte Velberts Klimaschutz-Manager dabei unter anderem die Klima-Analyse-Karte NRW des LANUV als wichtiges Dokument. Genau diese Karte bildet die herausragende Bedeutung des Areals Große Feld als bedeutende Frischluftschneise für die Stadt Velbert ab. Eine Bebauung des Areals Große Feld steht in direktem Widerspruch zu diesem einstimmigen Beschluss des Rates der Stadt. Aus diesen Gründen lehne ich die Bebauung des Areals Große Feld Velbert mit einem Gewerbegebiet entschieden ab. Der Klimawandel schreitet sehr schnell voran. In den letzten beiden Sommern haben die anhaltend hohen Temperaturen sowie die enorme Trockenheit für hohe Ernte-Einbußen. Das Areal Große Feld hat enorm fruchtbaren Boden, wie er an fast keiner anderen Stelle unserer Stadt zu finden ist. Damit stellt es eine wichtige Funktion für die Versorgung mit Lebensmitteln dar. In Zeiten von knapperen Ernten sollte eine solche Fläche unbedingt erhalten und der Bebauungsplan vollständig verworfen werden.
Abwägung / Prüfung	*Zusammenfassung* Die Planung stehe im <u>Widerspruch zu dem Klimaschutz-Beschluss des Rates vom 17.09.2019</u>. Insbesondere wird kritisiert, dass als wichtige Maßnahmen Renaturierungen und Entsiegelungen genannt worden seien, es aber ökonomisch nicht vertretbar sei neue Flächen zu versiegeln und versiegelte Flächen zu entsiegeln. Die Antragstellerin verweist auf die <u>LANUV-Karten</u>, die der Fläche eine herausragende Bedeutung als <u>Frischluftschneise</u> zuweisen würde. Es wird die <u>Inanspruchnahme wertvollen Ackerbodens</u> kritisiert, vor allem in Zeiten knap-

per werdender Ernten, sei der Erhalt dieser Fläche für die Landwirtschaft von hoher Bedeutung.

Abwägung

Hinsichtlich der Kritik zur Inanspruchnahme wertvollen Ackerbodens wird auf die Abwägung in den Themenblock „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ in Kapitel 3.3. des Abschnittes III der Begründung verwiesen.

Hinsichtlich der Kritik zur Inanspruchnahme einer wichtigen Frischluftschneise ist anzuführen, dass die Stadt Velbert zusätzlich zu den bereits vorliegenden Erkenntnissen und Aussagen eine fachgutachterliche Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – bzw. dessen Umsetzung beauftragt hat auf das auch für die 8. Änderung des FNP zurück gegriffen werden kann. Das beauftragte Gutachterbüro Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie aus Essen kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Zusammenfassend stellt die heute als Ackerland genutzte Planfläche eine Freilandklimatop mit Wohlfahrtswirkung dar, die jedoch aufgrund der lokalen topo-orografischen Bedingungen keine Fernwirkung auf die Velberter Siedlungsbereiche aufweist.

Durch die exponierte Kuppenlage wehen vom Plangebiet hauptsächlich südwestliche Winde Richtung nordöstliches Umland und weniger Richtung Kernstadt. Bei den seltener auftretenden Ost- bis Nordostwinden ist die Strömung zwar zur Kernstadt gerichtet, aber aufgrund des witterungsbedingten starken turbulenten Austausches und der damit verbundenen guten Durchmischung ist keine Fernwirkung der Planfläche auf die Umgebung im Allgemeinen und die Kernstadt im Speziellen zu erwarten.

An warmen austauscharmen Tagen ist die Wärmebelastung bereits bei der aktuellen Nutzung ähnlich hoch, wie in dem angrenzenden Gewerbegebiet Röbbeck. Da die meisten Kaltluftbahnen von der Bebauung weg und zum Hardenberger Bachtal hin ausgerichtet sind, ist ein Vordringen in die Siedlungen jedoch nicht zu beobachten.

Mit dem Planzustand (also mit der Entwicklung von Gewerbegebieten) geht somit zwar eine Kaltluftproduktionsfläche verloren, allerdings sind die Auswirkungen davon gering: Bedingt durch das Relief und abschirmende Gehölze sind umliegende Siedlungen von diesem Verlust nicht betroffen.

Bezüglich der Wärmebelastung ist sogar eine Verbesserung zu erwarten, da durch die Gebäude Verschattungsbereiche geschaffen werden und durch die geplanten Gebäudebegrünungen deren Aufheizung gemindert wird.

Die Bedeutung des Plangebietes als Teil des Kaltlufteinzugsgebietes des Hardenberger Bachtals wird als gering eingestuft, da dessen Kaltlufteinzugsgebiete einschließlich der Nebentäler so groß sind, dass der Anteil des Plangebietes nur wenige Prozent beträgt und damit Kaltluftprozesse im Hardenberger Bachtal nur wenig beeinträchtigt sind.

Regionale Kaltluftströme durchfließen das Plangebiet in nordöstlicher Richtung und sind damit von der Kernstadt weggerichtet.

Eine Relevanz des Plangebietes bezüglich einer positiven Wirkung auf die Velberter Kernstadt ist daher nicht gegeben.

Eine ausführlichere Zusammenfassung der Ergebnisse und Inhalte der klimatologischen Stellungnahme findet sich in Kapitel 10 „Klimaschutz und Klimaanpassung“ des ersten Abschnitts dieser Begründung sowie in dem Kapitel 3.3 des Abschnitts III dieser Begründung in dem dort dargestellten Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“.

Somit ist festzuhalten, dass die Planung ausweislich aller zu Verfügung stehenden Erkenntnisse und Unterlagen zu keinen wesentlichen negativen Folgen bzw. keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima oder die angrenzenden Siedlungsbereiche führen wird. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind im Rahmen der Bauleitplanung in die Abwägung eingestellt und hinreichend be-

	rücksichtigt worden. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und der der Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – stehen somit nicht im Widerspruch mit dem Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert vom 17.09.2019.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 45	**ID 13003**
vom 26.09.19	Wir sind Bürger der Stadt Velbert und wenden und gegen eine Umwidmung des „Große Feld"-Areals in ein Gewerbegebiet. Am 19.09.2019 beschloss der Stadtrat einen Klimaschutzplan 2030 zu erarbeiten, der die globalen und nationalen Klimaschutzziele bezogen auf die Stadt Velbert unterstützt. Wir begrüßen diese Planungen ausdrücklich und sehen in der Umwidmung des „Großen Feldes" einen direkten Widerspruch zu diesem Vorhaben. Das Bauvorhaben stellt eine unverhältnismäßige Versiegelung hochwertiger Frei- und Grünflächen dar. Das Große Feld ist von großer landwirtschaftlicher Bedeutung aufgrund seiner Bodenqualität. Es stellt darüber hinaus im Zusammenhang mit den angrenzenden Wald- und Grünflächen ein wichtiges Habitat für die lokale und teilweise seltene Tierwelt dar. Aus klimapolitischer Sicht ist die Frischluftschneise von lokaler und überregionaler Bedeutung und ihr Erhalt muss ein Eckpfeiler des Klimaschutzplans 2030 sein. Die Ansiedlung von Gewerbebetrieben auf dem „Großen Feld" wird zu einer unhaltbar hohen Verkehrsbelastung auf der Langenberger Straße führen und außerdem sehr hohe Emissionen mit sich bringen und die Umwelt nachhaltig belasten. All dies wird zu Lasten der Umwelt gehen und hohe Kosten für die Allgemeinheit mit sich bringen. Anstatt sehr viel Geld in die extrem aufwändige Erschließung des „Großen Feldes „ zu investieren, sollte das Geld in den Erhalt von Natur und Umwelt eingebracht werden, um einen nachhaltigen Beitrag zu den Klimaschutzzielen der Stadt leisten zu können.
Abwägung / Prüfung	*Zusammenfassung* Die Antragsteller geben zu Bedenken, dass der Beschluss des Rates vom 17.09.2019 in direktem Widerspruch zu den Planungen für das Gewerbegebiet stehe. Es handele sich um eine unverhältnismäßige Versiegelung hochwertiger Frei- und Grünflächen. Die Fläche habe für die Landwirtschaft eine hohe Bedeutung und sei als Habitat für die Tierwelt von hoher Bedeutung. Die Fläche sei als Frischluftschneise von lokaler und überregionaler Bedeutung. Es werden Bedenken wegen der Verkehrsbelastung und den damit verbundenen Emissionen und den Belastungen für die Umwelt erhoben. Es werden die hohen Kosten kritisiert und vorgeschlagen, dass Geld in den Erhalt von Natur und Umwelt einzubringen. *Abwägung* Hinsichtlich der Kritik an der Flächenversiegelung und der Bedeutung der Fläche als Habitat für die Tierwelt wird auf die Abwägung in den Themenblöcken „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz" und „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen" verwiesen. Hinsichtlich der Bedenken zu den verkehrlichen Belastungen und den damit verbundenen Emissionen wird auf die Abwägung in den Themenblöcken „Verkehr" und

	„Immissionsschutz“ in Kapitel 3.3 in Abschnitt III dieser Begründung verwiesen. Hinsichtlich des Vorschlages, das für die Entwicklung beabsichtigte Geld in den Erhalt der Natur zu investieren kann entgegnet werden, dass ein Verzicht auf diese Planung bedeuten würde, dass den hier ansässigen Gewerbetreibenden keine bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten mehr gegeben werden können und der Standort Velbert auch für gewerbliche Neuansiedlungen nicht mehr attraktiv wäre. Dies würde zu einer Schwächung des Wirtschafsstandortes Velbert führen und dem Planungsanlass widersprechen. Aus diesen Gründen ist eine ökologische Aufwertung dieser Fläche oder eine alternative Verwendung der vorgesehenen Investitionen keine in Frage kommende Planungsalternative. Hinsichtlich der Kritik zur Inanspruchnahme einer wichtigen Frischluftschneise ist anzuführen, dass die Stadt Velbert zusätzlich zu den bereits vorliegenden Erkenntnissen und Aussagen eine fachgutachterliche Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – bzw. dessen Umsetzung beauftragt hat, auf das auch für die 8. Änderung des FNP zurückgegriffen werden kann. Das beauftragte Gutachterbüro Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie aus Essen kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Zusammenfassend stellt die heute als Ackerland genutzte Planfläche eine Freilandklimatop mit Wohlfahrtswirkung dar, die jedoch aufgrund der lokalen topo-orografischen Bedingungen keine Fernwirkung auf die Velberter Siedlungsbereiche aufweist. Durch die exponierte Kuppenlage wehen vom Plangebiet hauptsächlich südwestliche Winde Richtung nordöstliches Umland und weniger Richtung Kernstadt. Bei den seltener auftretenden Ost- bis Nordostwinden ist die Strömung zwar zur Kernstadt gerichtet, aber aufgrund des witterungsbedingten starken turbulenten Austausches und der damit verbundenen guten Durchmischung ist keine Fernwirkung der Planfläche auf die Umgebung im Allgemeinen und die Kernstadt im Speziellen zu erwarten. An warmen austauscharmen Tagen ist die Wärmebelastung bereits bei der aktuellen Nutzung ähnlich hoch, wie in dem angrenzenden Gewerbegebiet Röbbeck. Da die meisten Kaltluftbahnen von der Bebauung weg und zum Hardenberger Bachtal hin ausgerichtet sind, ist ein Vordringen in die Siedlungen jedoch nicht zu beobachten. Mit dem Planzustand (also mit der Entwicklung von Gewerbegebieten) geht somit zwar eine Kaltluftproduktionsfläche verloren, allerdings sind die Auswirkungen davon gering: Bedingt durch das Relief und abschirmende Gehölze sind umliegende Siedlungen von diesem Verlust nicht betroffen. Bezüglich der Wärmebelastung ist sogar eine Verbesserung zu erwarten, da durch die Gebäude Verschattungsbereiche geschaffen werden und durch die geplanten Gebäudebegrünungen deren Aufheizung gemindert wird. Die Bedeutung des Plangebietes als Teil des Kaltlufteinzugsgebietes des Hardenberger Bachtals wird als gering eingestuft, da dessen Kaltlufteinzugsgebiete einschließlich der Nebentäler so groß sind, dass der Anteil des Plangebietes nur wenige Prozent beträgt und damit Kaltluftprozesse im Hardenberger Bachtal nur wenig beeinträchtigt sind. Regionale Kaltluftströme durchfließen das Plangebiet in nordöstlicher Richtung und sind damit von der Kernstadt weggerichtet. Eine Relevanz des Plangebietes bezüglich einer positiven Wirkung auf die Velberter Kernstadt ist daher nicht gegeben. Eine ausführlichere Zusammenfassung der Ergebnisse und Inhalte der klimatologischen Stellungnahme findet sich in Kapitel 10 „Klimaschutz und Klimaanpassung“ des ersten Abschnitts dieser Begründung sowie in dem Kapitel 3.3 des Abschnitts III dieser Begründung in dem dort dargestellten Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Be-

	lange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 46	**ID 13004**
vom 26.09.19	Wir sind Bürger der Bundesrepublik Deutschfand und setzen uns für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Wir wenden uns entschieden gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet. Am 19.09.2019 beschloss der Rat der Stadt Velbert einstimmig eine Neuausrichtung aller städtischen Belange im Hinblick auf den Klimaschutz zu überprüfen, um auch in diese Kommune auf die Erreichung der Klimaschutzziele des Pariser Klimaabkommens auszurichten und Velberts "Beitrag zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad in Deutschland" leisten zu können. So beschloss der Rat der Stadt Velbert unmittelbar einen Klimaschutzplan 2030 zu erarbeiten, der u.a. auch die Politikfelder Umwelt- Und Klimaschutz, Energie und Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr, Mobilität, Digitalisierung, Stadtentwicklung und Bauen, Land- und Forstwirtschaft abdeckt. Es wurde beschlossen: "Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung." Direkt zur Umsetzung wurde beschlossen: .... Das Planungsamt der Stadt Velbert berücksichtigt bei Ausweisung neuer Wohnbau- und Industrieflächen die zu erwartenden klimatischen Auswirkungen." Fachlich ist dabei auch der .. ... Wegfall von Frischluftschneisen .. ." zu berücksichtigen. Bei dieser Aussage fühlen wir uns als Velberter Bürgen, nett gesagt, für dumm verkauft. Denn in einer der letzten Sitzungen waren die Worte eines Vertreters des Planungsamtes zur Frischluftschneise Große Feld: „Das hat für die Stadt Velbert keine Bewandtnis da der Wind durch die Topographie ja von der Stadt weg treibt.“ Hier legt man sich die Wichtigkeit von Argumenten so, wie man sie gerade braucht. Das Planungsgebiet ist ein Gebiet, welches als Klima- und Frischluftschneise für Velbert von (überragender Bedeutung ist). Ferner „soll der städtische Baumbestand vergrößert und Lücken im Straßenbegleitgrün" .. . „aufgeforstet werden." Die städtischen Beteiligungen sollen soweit nötig in die Umsetzung dieser Maßnahmen einbezogen werden. Die Umwidmung des Große Feld in ein Gewerbegebiet steht in direktem Widerspruch zu diesem einstimmigen Beschluss des Rates der Stadt. Hier könnte die Stadt Velbert Zukunftsweisend voran gehen und z.B. einen neuen Wald und Freiflächen, Hecken und diversen anderen Vegetationen entstehen lassen. Der Bedarf an dieser Fläche ist grundsätzlich anzuzweifeln. Gerade in jüngster Zeit haben zahlreiche Velberter Unternehmen angekündigt, weite Teile ihrer Produktion ins Ausland zu verlagern. Diesen Ankündigungen werden in naher Zukunft weitere folgen, da Globalisierung und EU-Subventionen diesen Trend forcieren. Es besteht demnach kein Flächenmangel, sondern in naher Zukunft ein Leerstandsproblem in Velbert. Deshalb ist die Errichtung dieses Gewerbegebiets weder wirtschaftlich noch klimatisch zu vertreten. Zumal sich hier einige Unternehmer ansiedeln möchten die bei weitem keine Arbeitsplätze schaffen sondern nur Flächen besetzen. Der eine möchte nur einen Material und Fahrzeuglager und der nächste ein Hochregallager neu bauen obwohl am jetzigen Standort genug Platz ist aber man dort wegen Hanglage und der daraus resultierenden Mehrkosten nicht bauen möchte.

	Wie möchte die Stadt solche Ansiedlungen verhindern? Denn laut SPD Velbert soll sich ja nur ansiedeln dürfen wer Arbeitsplätze schafft. Oder wird letztlich doch nur wieder alles verramscht nach dem Motto: Hauptsache verkauft? Das geplante Gewerbegebiet wird Ewigkeitskosten in der Abwasserentsorgung verursachen. Schmutzwasser muss gegen das Steigungsgefälle energieaufwendig gepumpt werden. Das ist nicht klimaverträglich. Mehr als 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, Grünland und Baumbestand sollen versiegelt werden. Die beiden vergangenen Jahre haben gezeigt, dass diese Flächen besonders auch für die tieferliegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet als Wasserreservoir in Trockenzeiten unverzichtbar sind. Diese großflächige Versiegelung ist demnach eine Klimasünde und widerspricht dem Ratsbeschluss zum Klima. Die durchgeführten Verkehrsgutachten erweisen sich schon heute als überholt. Die Langenberger Straße wir durch den täglichen Berufsverkehr morgens und nachmittags zu Velberter Stauschwerpunkt. Bei Schnee und Eis ist der obere Bereich der Bleibergstraße ein Stau- und Gefahrenschwerpunkt. Genau hier soll eine zusätzliche Einmündung für PKW- und Schwerverkehr die Situation weiter verschärfen. Für den Erwerb der Fläche wurden bisher ca. 5 Mio. € städtischer Gelder investiert. (Erwerb der Grundstücke von der Erbengemeinschaft und erst in diesem Sommer Erwerb des Areals entlang der Langenberger Straße). Das neue Klimakonzept bietet die Chance für das Planungsgebiet ein klimaverträgliches, natur- und flächenerhaltendes Konzept zu erstellen, Fördermittel zu akquirieren und auf diese Weise weitere Fehlinvestitionen zu vermeiden. Die bereits von den technischen Betrieben Velbert für die erste Ausbaustufe dieses Gebiets projektierten 20 Mio. € könnten sinnvoll verwendet werden, um den Klimaschutz in Velbert voranzutreiben. Auch aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden, und das Gelände künftig zur Verbesserung des Stadtklimas genutzt werden.
Abwägung / Prüfung	*Zusammenfassung* Die Stellungnahme und die hier vorgebrachten Belange entsprechen fast vollständig den Ausführungen in dem Schreiben unter der lfd. Nr. 6 (s.o.). Als inhaltliche Ergänzung kann gewertet werden, dass die Frage aufgeworfen wird, wie die Ansiedlung von gewünschten Unternehmen, vorzugsweise denen mit zahlreichen Arbeitsplätzen, gesteuert werden kann. *Abwägung* Hinsichtlich der in dem Schreiben vorgebrachten Belange wird auf die <u>Abwägung unter der lfd. Nr. 6</u> verwiesen. Zu der Frage der <u>Steuerung der Unternehmensansiedlung</u> kann ausgeführt werden, dass die Stadt als Eigentümerin der Fläche über die Grundstücksverkäufe steuern kann, welche Unternehmen sich hier ansiedeln.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 47	**ID 13005**
vom 26.09.2019	Ich wende mich gegen die Umwandlung der landwirtschaftlichen Fläche „Große Feld“ in ein Gewerbegebiet. Es ist in meinen Augen unzeitgemäß in Zeiten des Klimawandels Ackerfläche, vor allem wenn sie so fruchtbare Böden aufweisen, zu versiegeln. Jeder weiß, dass unversiegelte Böden und auch der Bewuchs darauf CO2 bindet. Genau das ist wichtig für wirksamen Klimaschutz.

	Ich wünsche mir ein Umdenken in Sachen Wirtschaftswachstum und einen wirklichen Paradigmenwechsel. Die Stadt Velbert könnte ein zukunftsorientiertes Zeichen setzen.
Abwägung / Prüfung	Aus Gründen des Klimaschutzes wird eine Inanspruchnahme der wertvollen Ackerfläche widersprochen. Unversiegelte Böden und der Bewuchs würden CO2 binden, das wäre wichtig für den Klimaschutz. Es werden hier gegenüber der ersten Offenlage keine neuen abwägungsrelevanten Belange vorgebracht. Hinsichtlich der hier vorgebrachten Belange kann auf die Abwägung in den Themenblöcken „Klimaschutz und Klimaanpassung“ und „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ in Kapitel 3.3. im Abschnitt III der Begründung verwiesen werden.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 48	**ID 13006**
vom 27.09.19	Die Stellungnahme ist inhaltsgleich mit der Stellungnahme unter der lfd. Nr. 6.
Abwägung / Prüfung	Abwägung s. lfd. Nr. 6
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 49	**ID 13007**
vom 25.09.19	Wir, die Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs Bleibergquelle bitten Sie unsere Einwände bezüglich der Bebauung der Grünfläche an der Bleibergstraße zur Kenntnis zu nehmen und eine mögliche Bebauung der Fläche zu verhindern. Folgende Bedenken seitens der Schülerschaft stehen der geplanten Bebauung gegenüber: - Verkehrsaufkommen wird höher, wodurch mehr Gefahr für Schülerinnen und Schüler besteht - schlechtere Qualität der Luft - Lärmbelästigung - schlechteres Schulklima - Grünflächenverminderung - Zerstörung der Ökologie - höhere Belastung des öffentlichen Nahverkehrs - während der Bauphase Lärmbelastung und evtl. Behinderung des Busverkehrs Unserer Schule ist die Umwelt wichtig. Wir bitten Sie den Bebauungsplan zu stoppen und für uns ein Stück der Natur in der Nähe unserer Schule zu erhalten.
Abwägung / Prüfung	Die Antragsteller äußern stichwortartig die Gründe, die aus ihrer Sicht gegen die Entwicklung des Gewerbegebietes bestehen. Die angeführten Belange sind überwiegend bereits im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung geprüft worden. Es wird daher auf die Abwägung in den Themenblöcken „Verkehr“, Immissionsschutz“, In-

	anspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ und „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“ in Kapitel 3.3 des Abschnittes III der Begründung verwiesen. Bezüglich der Befürchtungen der Schüler zu dem künftigen Verkehrsaufkommen und der Lärmbelästigungen ist hier zusätzlich auf einzelne Aussage / Erkenntnisse aus dem Verkehrsgutachten zu verweisen. So geht dieses Verkehrsgutachten davon aus, dass von den Neuverkehren, die durch das Gewerbegebiet erzeugt werden ca. 5% der Verkehre über die Bleibergstraße von Süden kommen bzw. nach Süden fahren werden. In der morgendlichen Spitzenstunde geht der Gutachter von zusätzlichen 27 Pkw und 3 Lkw in dem relevanten Straßenabschnitt aus. Diese geringe zusätzliche Verkehrsmenge führt zu keiner relevanten Veränderung der Verkehrslärmsituation, so dass dieser zusätzliche Verkehr als absolut verträglich anzusehen ist. Vergleicht man zentraler gelegene Schulstandorte in Velbert (z. B. das Nikolaus-Ehlen-Gymnasium in Velbert-Mitte direkt an der Hauptverkehrsachse Friedrich-Ebert-Straße oder die Martin-Luther-King Schule an der Grünstraße) hinsichtlich der Lärmbelastung durch benachbarte Straßen ist sicher davon auszugehen, dass die Gesamtschule Bleibergquelle einer der Schulen im Stadtgebiet ist, die derzeit, aber auch künftig am wenigsten vom Verkehrslärm betroffen ist. Zu dem Belang, dass durch das höhere Verkehrsaufkommen (siehe hierzu auch die obigen Ausführungen bezüglich der erwarteten Zusatzverkehre) die Unfallgefahren für die Schülerinnen und Schüler steigt ist folgendes festzuhalten. Um die Sicherheit der Schüler auch bei den nur sehr geringen Zusatzverkehren erhöhen zu können, können ggf. Querungshilfen an der Bleibergstraße vorgesehen werden. Derartige Maßnahmen können aber nicht im Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan festgesetzt werden. Diese sind im Rahmen des Planvollzuges und einer sich tatsächlich einstellenden Gefahrensituation in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde und dem Straßenbaulastträger anhand der konkreten Gefahrensituation zu entwerfen und umzusetzen. Besondere Belastungen während der Bauphase der Straßen bzw. einzelner Betriebe sind nicht zu erwarten.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nr. 50	**ID 13008**
vom 25.09.19	Ich bin Bürgerin der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Meine Stellungnahme kann ich nicht mit Fachausdrücken begründen, aber ich liebe meine Heimatstadt, die wunderschöne Natur und unsere herrliche Landschaft. Dazu gehören auch zahlreiche landwirtschaftlich genutzte Flächen. Besonders in der heutigen Zeit zählt jede Grünfläche um unser Klima zu verbessern. Mit der Versiegelung und Bebauung des Geländes "Grosse Feld“ würden eine wertvolle, landwirtschaftlich nutzbare Fläche, ein touristisch interessantes Wandergebiet -und ein Lebensraum für viele Tiere wegfallen. Versiegelte Flächen lassen das, für uns alle sehr wichtige Regenwasser/Grundwasser in Kanäle versickern, der Grundwasserspiegel sinkt. Nicht nur unsere Wälder brauchen einen verfügbaren Grundwasserspiegel um zu überleben. Ich bin seit Jahren beim NABU im Amphibienschutz aktiv. In diesem Jahr erleben wir zum ersten Mal, das ein für tausende Amphibien lebenswichtiger Teich im Deilbachtal auszutrocknen droht. Auch der Wald vor meiner Haustür wird immer lichter, weil er nach und nach Bäume verliert und der Stadtförster *(Anmerkung Verwaltung: Name durch Funktion ersetzt)* alte Bäume entfernt. Dadurch verlieren nicht nur unsere Spechte ihre Lebensgrundlage. Fledermäuse und andere Waldtiere verlieren ihre Baumhöhlen usw. Ich möchte jetzt nicht vom Thema abschweifen, aber es ist sichtbar geworden, dass wir dringend umkehren müssen und sehr genau überlegen sollten, ob es Sinn macht, wenn wir unsere Landschaften und Lebensräume zerstören.

	Dazu kommt noch, dass ich überzeugt bin, dass sich viele Investoren von der Hanglage des Geländes abhalten lassen werden, dort ihre Halle aufzustellen. Ich bin überzeugt, dass Ihre aktuelle Flächenbedarfsplanung irreführend ist. Selbstverständlich sind Arbeitsplätze und damit verbundener Wohlstand für eine Stadt und deren Bürger wichtig. In meiner ersten Stellungnahme habe ich bereits argumentiert, dass ich glaube, dass es sicher Alternativen gäbe, leerstehende Hallen genutzt werden könnten, oder dass sich in unseren vorhandenen Industriegebieten noch Freiflächen finden ließen, um zusätzlich Gewerbehallen zu bauen. Wie wäre es z.B. auf dem Gelände an der Uhlandstraße bis hin zu der Gaststätte "Zur Dampflock"? Oder auf den Flächen zwischen Röttgenstraße und Konrad- Zuse-Straße, bis hin zur Talstraße und Am Kattensiepen? Auch entlang der Stahlstraße und der Straße "Zur Röbbeck" sind scheinbar noch freie Flächen, wenn man sich die Luftbildkarte anschaut. Ihre Bedarfsanalysen für den Flächenbedarf gehen meiner Meinung nach an der Realität vorbei. Ein nicht zu übersehender Prozess hat begonnen. Die Autoindustrie und die Automobilzuliefererindustrie fahren ihre Fertigung weiterhin herunter. Auch in unserer Stadt geht das nicht an uns vorüber. Es war zu lesen, dass dies auch für die Velberter Unternehmen HUF und Witte gilt. Warten wir doch mal ab, welche Kapazitäten dadurch verfügbar werden. Möglicherweise werden hier zwangsläufig Hallen frei, die von anderen Unternehmen übernommen werden können. Ich habe den Eindruck, dass es einen Wettstreit zwischen dem geplanten Industriegebiet in Heiligenhaus und der Stadt Velbert gibt. Anscheinend geht es nur um die Steuergeldeinnahmen. Mir persönlich ist es einerlei, ob z.B. ein Velberter Familienvater sein Geld in Heiligenhaus verdient, er es aber in Velbert ausgibt. Eine weitere Fläche, die allerdings wahrscheinlich eher für den Wohnungsbau genutzt werden könnte, wäre die unansehnliche, seit Jahren leerstehende alte Halle an der Nordstraße / Ecke Mittelstraße. Dieser Komplex zieht sich bis zur Sternbergstraße hoch. Vor allem die Firma an der Mittelstraße ist mit Müll verschmutzt und nutzlos (vielleicht sinnvoll für Fledermäuse). Das Gelände könnte Steuergelder einbringen, wenn hier baulich etwas Neues geplant würde. Zudem wäre es auch eine optische Verschönerung für unser Stadtbild. Besucher der Stadt Velbert, die auf dem "Ring" Sternbergstraße, an alten leerstehenden Fabrikgebäuden vorbeifahren, bekommen sicher keinen guten Eindruck von unserer Stadt. Fazit: Ich bin dagegen, dass diese wunderschöne Landschaft "Grosse Feld", in ein versiegeltes Gewerbegebiet verschandelt wird. Es wäre dann für uns Bürger, für den Wanderer und für unsere tierischen Mitbewohner dieser Landschaft für immer verloren. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden, und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.
Abwägung / Prüfung	*Zusammenfassung* Es wird die <u>Beeinträchtigung der Natur und des Landschaftsbildes</u> zu Bedenken gegeben. Jede Grünfläche würde das Klima verbessern. Mit der Bebauung würde die <u>Fläche für die Landwirtschaft</u>, ein <u>hochwertige Fläche für die Naherholung</u> und ein <u>Lebensraum für Tiere</u> wegfallen. Durch die Versiegelung würde der <u>Grundwasserspiegel sinken</u>. Durch die <u>Topografie</u> würde man kaum Investoren finden, die hier bauen werden. Die <u>Bedarfsplanung</u> sei irreführend. Es wird gefordert <u>mehr ungenutzte Hallen und freie Grundstücke in bestehenden Gewerbegebieten zu nutzen</u>. In der Stellungnahme werden beispielhaft einzelne Bereiche genannt. Durch die <u>Verlagerung von Produktionen ins Ausland</u> würden zukünftig immer mehr Hallen und Flächen leer stehen und könnten genutzt werden. *Abwägung* Diese Belange und Themen wurden alle bereits von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Neue,

	bislang unberücksichtigte planungsrelevante oder abwägungserhebliche Aspekte werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung nicht vorgebracht. Deswegen kann bezüglich der Abwägung vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitels 3.3 des Abschnitts III der Begründung verwiesen werden. Dort erfolgt bereits eine ausführliche Abwägung der benannten Belange in den Themenblöcken „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“, „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“, „Gewerbeflächenbedarf“, „Baugrund und Topographie“ und „Klimaschutz und Klimaanpassung“. Ergänzend ist lediglich anzuführen, dass die in der Stellungnahme genannten Standorte aus verschiedenen Gründen (Lage zu schutzbedürftigen Nutzungen, Größe der Flächen, Landesplanerische Vorgaben, Standortbedingungen, etc.) nicht geeignet sind die bestehenden Gewerbeflächenbedarfe mittel- und langfristig abdecken zu können. Hinsichtlich der in der Stellungnahme im weiteren angesprochenen Befürchtung, dass es durch eine Bebauung des Plangebietes zur Absenkung des Grundwasserspiegels kommen würde und sich dadurch negative Auswirkungen auf die umliegenden ökologisch hochwertigen Gebietes ergeben würden, kann hier explizit auf die Ausführungen des Kapitels 2.3 im Umweltbericht dieser Begründung verwiesen werden. Hier wird dargelegt, dass Auswirkungen auf möglicherweise vom Grundwasser abhängige Biotope nicht zu erwarten seien, da der Grundwasserleiter sehr viel größer ist, als der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.

3.6 Stellungnahme im Nachgang zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Nachgang der erneuten öffentlichen Auslegung ging bei der Stadt Velbert am 26.02.2020 eine „Plausibilitätsprüfung der gutachterlichen Stellungnahme zur Geräuschkontingentierung“ von der Kramer Schalltechnik GmbH, die im Auftrag von Anwohnern im Umfeld des Plangebietes beauftragt wurde, ein. Die Plausibilitätsprüfung wirft insbesondere bezüglich des zu erwartenden Verkehrslärms Fragen und Kritikpunkte auf, die sich auf die schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan und die dort getroffenen Annahmen beziehen.

Auf der Grundlage einer aktualisierten Verkehrsprognose sowie einer darauf erstellten aktualisierten schalltechnischen Untersuchung ist im Rahmen des Bebauungsplanes eine umfassende Abwägung vorgenommen worden .Diese ist in der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich dargestellt und hat keine Änderung der Darstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Folge.

Da in der Begründung dieser Flächennutzungsplanänderung an einigen Stellen Bezug zur lärmtechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan genommen wird, sind diese Stellen auch in der Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes gegenüber der bisherigen Fassung geändert worden. Dies betrifft die Kapitel I.9 „Immissionen“, II 2.6.3 „Teilaspekt Lärm – Bewertung“ und III 3.3 „Themenblock Immissionsschutz“. Dem Themenblock „Immissionsschutz“ (Kapitel III 3.3) ist eine zusammenfassende Abwägung der Ergebnisse des aktualisierten Lärmgutachtens zu entnehmen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die in Kapitel 3.4 und 3.5 vorgenommenen Abwägungen auf Grundlage der ursprünglichen schalltechnischen Untersuchung stattgefunden haben.

Velbert, 04 Mai 2020

Stadt Velbert

Der Bürgermeister

Im Auftrag

(Hubben)
Abteilung 3.1
Bauleitplanung und Denkmalschutz

Anlagen

- Checkliste Klimaschutz und Klimaanpassung
- Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH: Bebauungsplan Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße Velbert – Baugrunduntersuchung und hydrogeologisches Gutachten zur Sickerfähigkeit – vom 19.01.2017
- Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH: Bebauungsplan Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße Velbert - 2575/5690/003 TÖB – Erkundung Altbergbau – Ergebnisbericht vom 26.01.2017
- Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH: Bebauungsplan Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße Velbert – Erdfälle im Baufeld / Schürfergebnisse – vom 31.01.2017
- Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH: Bebauungsplan Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße Velbert - Ergänzende Stellungnahme zu Baugrundrisiken vom 01.08.2018
- Umweltbüro Essen – Bolle und Partner GbR: Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG - Artenschutzprüfung Stufe 1 und 2 zum Bebauungsplan Nr. 761 „Langenberger Straße“ der Stadt Velbert mit Stand von Juni 2019
- Dr. Dütemeyer – Umweltmeteorologie: Gutachterliche Stellungnahme – Stadtklimatische Beurteilung und Bewertung des B-Plans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße in Velbert vom 27.11.2019

Anlage: Checkliste Klima

Checkliste –
Klimaschutz in der Bauleitplanung

Thema	Indikator / Fragestellung	Bedeutung / Erläuterung	Kriterien	Bewertung
Allgemein				
Bautechnischer Standard	Energetischer Standard der Gebäude	Einfluss auf Energieverbrauch und Attraktivität des Baugebiets	• Verbesserter energetischer Standard in öffentlichen Förderprogrammen (+) • Passivhausstandard (+) • Null- oder Plusenergiehaus (++)	
Energie-versorgung	Art des Heizenergieträgers / Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärmegewinnung	Einfluss auf den Energieverbrauch	• Fernwärme (+) • Lokales Wärmenetz i.V. mit Kraft-Wärme-Kopplung oder Nutzung erneuerbarer Energien (+) • Erneuerbare Energien (++)	
Planungsgegebenheiten				
Lage des Baugebiets	Nachverdichtung / Konversion	Einfluss auf den Energieverbrauch	• Außenentwicklung (-) • Innenentwicklung (+)	-
	Hanglage	Einfluss auf den Energieverbrauch	• Verschattung (-) • Lage in einem Kaltluftsammelgebiet (-) • Günstige solare Ausrichtung nicht zu erwarten: Süd +/- 45° nicht möglich (-) • Keine Verschattung vorhanden (+) • Günstige solare Ausrichtung ist zu erwarten: Süd +/- 45° möglich (+)	+
	Attraktivität der Fuß- und Radwegeinfrastruktur	Einfluss auf das Mobilitätsverhalten	• Attraktive Infrastruktur in 400 m Umkreis nicht vorhanden (-) • Attraktive Infrastruktur in 400 m Umkreis vorhanden (+)	
	Nähe und Qualität des ÖPNV-Anschlusses	Einfluss auf das Mobilitätsverhalten	• Attraktive Infrastruktur in 400 m Umkreis nicht vorhanden (-) • Attraktive Infrastruktur in 400 m Umkreis vorhanden (+)	-
	Nähe zu Nahversorgungszentrum	Einfluss auf das Mobilitätsverhalten	• Nahversorgungseinrichtung in 500 m nicht vorhanden (-) • Nahversorgungseinrichtung in 500 m vorhanden (+)	-
	Nähe zu Grundschule / Kindergarten	Einfluss auf das Mobilitätsverhalten	• Kindergarten / Grundschule in 1000 m nicht vorhanden (-) • Kindergarten / Grundschule in 1000 m vorhanden (+)	-

Checkliste –
Klimafolgenanpassung in der Bauleitplanung

Thema	Indikator / Fragestellung	Bedeutung / Erläuterung	Kriterien	Bewertung
Planungsgegebenheiten				
Lage des Baugebiets	Nähe zu hochwasser- oder überschwemmungsgefährdeten Bereichen	Einfluss auf Sach- und Personenschäden	• Baugebiet befindet sich ganz oder teilweise in Risikobereichen. Es sind keine Schutzmaßnahmen geplant (-) • Baugebiet befindet sich (teilweise) in Risikobereichen. Schutzmaßnahmen sind geplant (o) • Baugebiet befindet sich nicht in Risikobereichen (+)	+
	Nachverdichtung / Konversion	Einfluss auf Wärmeentwicklung und Oberflächenabfluss	• Inanspruchnahme von Freifläche mit Klimafunktion (-) • Inanspruchnahme von Freifläche ohne Klimafunktion (o) • Erhalt einer Freifläche mit Klimafunktion bzw. Konversion in eine Freifläche mit Klimafunktion (+)	o
	Nähe zu urbanen Wärmeinseln	Beeinflussung von Wärme-entwicklung, Erholungs- und Luftqualität	• Plangebiet befindet sich in Bereichen mit hoher Wärmebelastung (--) • Plangebiet befindet sich in Bereichen mit mittlerer Wärmebelastung (-) • Plangebiet befindet sich in Bereichen mit geringer Wärmebelastung (o) • Keine Wärmebelastungen vorhanden (+)	+
	Hanglage / Lage in Frischluftschneise oder Ventilationsbahn	Beeinflussung von Wärme-entwicklung und Luftqualität	• Barrierewirkung durch Bauelemente (-) • Keine / kaum Barrierewirkung durch Bauelemente (+)	+